This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595557 9

Hayn'sche Sammlung
der
Polizei-Verordnungen

Die
Polizei-Gesetze u. Verordnungen
für den Reg.-Bez.
Köslin

Band 2.

Bearbeitet von Otto Kotze

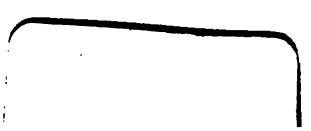

Die Verlagsbuchhandlung glaubt durch die Herausgabe der

Hayn'schen Sammlung
verwaltungsrechtlicher Gesetze

herausgegeben und bearbeitet

von

Dr. Stier-Somlo,
Privatdozent an der Universität Bonn

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
61305
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1910 L

einem Bedürfnisse entgegen zu kommen. Es ist nicht nur unter den **Praktikern** innerhalb der Verwaltung vielfach über den Mangel nicht allzu umfangreicher und doch wissenschaftlich gründlicher Kommentare zu den wichtigsten Verwaltungsgesetzen Klage geführt worden, auch die **akademischen Kreise** sahen sich wiederholt in Verlegenheit, wenn es galt, die Frage zu beantworten, welche Ausgabe von Verwaltungsgesetzen den Studirenden zu empfehlen sei. Während vorzügliche Textausgaben von Gesetzen privatrechtlichen Inhalts bestehen und in Gebrauch sind, ist dies mit verwaltungsrechtlichen Gesetzen nicht der Fall. Dies hängt zum Theil mit der Vernachlässigung des öffentlichen Rechts auf unseren Universitäten gegenüber dem Privatrechte zusammen, zum Theil aber auch wohl mit einer mangelnden Einsicht in die Bedürfnisse der verwaltungsrechtlichen Theorie und Praxis. Durch die in Folge der Einführung des B.G.B. erlassenen Verfügungen der Justizminister der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere durch die Verfügung des **preußischen Justizministers** wird das **Studium auch des öffentlichen Rechts** an unseren Universitäten mehr **in den Vordergrund** gerückt und einer sorgfältigeren Berücksichtigung theilhaftig werden.

Aus diesen Erwägungen heraus hat die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung sich entschlossen, die Herausgabe und Kommentirung der meisten preußischen und deutschen Verwaltungs-Gesetze zu unternehmen, von denen bis jetzt Band I:

Kommentar

zum Gesetz über die

Allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883

mit dem **Gesetze**, betreffend die

Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren

von

Dr. jur. Fritz Stier-Somlo,
Privatdozent an der Universität Bonn.

Elegant gebunden in Leinwand. 8°. VII. u. 602 Seiten. 6 Mk. 50 Pf.
soeben zur Ausgabe gelangt ist.

In kurzen Zeitabständen werden folgen:

Bd. II. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

Bd. III. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{18. Dezember 1872}}{\text{16. März 1891}}$.

Bd. IV. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 8. Juli 1891.

Bd. V. Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ unter Berücksichtigung der Provinzialordnungen aller anderen Provinzen.

Bd. VI Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

u. Weitere.

Für die Verlagsbuchhandlung ist hierbei der Grundsatz maßgebend gewesen, in handlicher Form, in deutlichem klaren Druck, auf gutem holzfreien Papier und gefälliger, praktischer Ausstattung zu einem billigen Preise eine Sammlung zu schaffen, die sich durch Genauigkeit und wissenschaftliche Gründlichkeit auszeichnet. In den Kommentaren soll sowohl der geschichtlichen Entwicklung, als auch dem Zusammenhange der fraglichen Rechtsverhältnisse mit dem wirthschaftlichen Leben in der Darstellung ein breiterer Raum gewährt werden, als dies bisher üblich gewesen ist und ist für eine möglichst **lückenlose Berücksichtigung der Entscheidungen** der Verwaltungsgerichtshöfe, insbesondere des Oberverwaltungsgerichtes, des Gerichtes betreffend die Kompetenz-Konflikte und auch der unteren Verwaltungsgerichte Sorge getragen.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
461305
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1910 L

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen

und

polizeilichen Vorschriften

der

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen

der

preußischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften des Regierungsbezirks Köslin

Band II.

Berlin 1902.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Koeslin (government district).

Die Polizei-Geſetze und Verordnu des Regierungsbezirks Köslin

---

Band II.

Provinzielle und Bezirks-Verordnungen, Anwei Reglements und Bekanntmachungen.

Herausgegeben von

Otto Kotze,

Bürgermeiſter a. D.

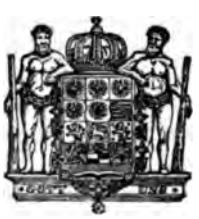

Berlin 1902.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761305
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1915 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Sammlung liegt im Allgemeinen klar auf der Hand: Sie soll den mit der Handhabung der Polizei betrauten Behörden und Beamten, also namentlich den Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden, den Polizeiverwaltungen, den Amts-, Gemeinde- und Gutsvorständen, den Strafgerichten, Staats- und Amtsanwaltschaften, den Herren Rechtsanwälten, der Gendarmerie und den Polizei-Exekutivbeamten als Nachschlagebuch, nicht minder aber auch den größeren Industriellen, Gewerbe- und Handelstreibenden, den Innungen, Vereinen u. s. w. als Leitfaden dienen, um mühelos den schwierigen Weg durch das von Jahr zu Jahr sich häufende Polizeiverordnungs-Material zu finden.

Die systematische Anordnung des reichhaltigen Materials ist dieselbe, die sich bei früher erschienenen ähnlichen Sammlungen desselben Herausgebers bereits bewährt hat. Wo einzelne Verordnungen gleichzeitig mehrere Abtheilungen der Polizeiverwaltung, so beispielsweise Bau- und Feuerpolizei, Bau- und Gewerbepolizei, Sicherheits- und Gewerbepolizei u. dgl. m. berühren, werden in zweifelhaften Fällen das Inhaltsverzeichniß, das chronologische und das äußerst reichhaltige alphabetische Register gewiß unschwer die gewünschte Auskunft geben.

Im Allgemeinen sind die Reichs- und Landesgesetze, die Ausführungsanweisungen u. s. w. der Reichs- und Landes-Zentralbehörden dem Bande I, die Verordnungen, Anweisungen, Reglements u. s. w. der Provinzial- und Bezirksbehörden dem Bande II überwiesen. Wenn in Ausnahmefällen, namentlich bei Sonntagsruhe und Arbeiterschutz, sowie bei Viehseuchenpolizei gewisse Erlasse der Zentralbehörden Aufnahme in Band II gefunden haben, so ist dies geschehen, weil nach der Anordnung des Werks sich annehmen läßt, daß für die Exekutivbeamten vielfach nur Band II beschafft werden wird, für diese aber die vorbezeichneten Vorschriften, auf deren Verweisung nach Band II in Band I Bezug genommen ist, unerläßlich erscheinen.

Indem ich somit die Ende März 1902 abgeschlossene Sammlung mit dem Wunsche dem Wohlwollen der betheiligten Behörden, der Herren Beamten und Privatinteressenten empfehle, daß dieselbe ihre eingangs bezeichnete Aufgabe erfüllen möge, bitte ich gleichzeitig, etwa zu Tage tretende Mängel geneigtest zu meiner Kenntniß bringen zu wollen, um deren Beseitigung beim Erscheinen eines Nachtrages bezw. einer neuen Auflage herbeiführen zu können.

Goldberg i. Schl., im August 1902.

Kotze,
Bürgermeister u. D.

Abkürzungen.

A.-Bl.	=	Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
A. K.-O.	=	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
A. L.-R.	=	Allgemeines Landrecht.
Anw.	=	Anweisung.
B.-G.-Bl.	=	Bundes-Gesetzblatt.
B. G.-B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
C.-Pr.-O.	=	Civil-Prozeß-Ordnung.
Ger.-V.-G.	=	Gerichts-Verfassungsgesetz.
Ges.-S.	=	Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
J.-M.-Bl.	=	Justiz-Ministerial-Blatt.
Kr.-O.	=	Kreisordnung vom $\frac{\text{18. Dezember 1878.}}{\text{19. März 1881.}}$
L.-V.-Ges.	=	Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Ldg.-O.	=	Landgemeindeordnung vom 7. November 1891.
M.-Bl.	=	Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
Min.-Erl.	=	Ministerial-Erlaß.
M.-Reskr.	=	Ministerial-Reskript.
M.-V.	=	Ministerial-Verfügung.
Ob.-Pr.-Erl.	=	Erlaß des Oberpräsidenten zu Stettin.
Ob.-Pr.-P.-V.	=	Polizeiverordnung des Oberprädenten zu Stettin.
Ob.-V.-G.	=	Oberverwaltungsgericht.
P.-V.	=	Polizeiverordnung.
Pr.-O.	=	Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875.}}{\text{22. März 1881.}}$
R.-C.-Bl.	=	Centralblatt für das Deutsche Reich.
Reg.-Präs.	=	Regierungs-Präsident zu Stralsund.
Reg.	=	Königliche Regierung zu Stralsund.
R.-G.-Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R.-G.-E.	=	Entscheidung des Reichsgerichts.
R.-Str.-G.-B.	=	Reichsstrafgesetzbuch.
Str.-Pr.-O.	=	Strafprozeßordnung.
Z.-G.	=	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883.

Inhaltsverzeichniß.

Abtheilung I.

Organisation und Zuständigkeit der Polizei.

Seite

1. Verordnung, betr. die Art der Verkündigung orts- (amts-) und kreispolizeilicher Vorschriften vom 7. Oktober 1885 1
2. Bekanntmachung betr. die Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für den Stadtkreis Stolp, vom 11. Mai 1898 2
3. Bekanntmachung betr. das Inkrafttreten der Geschäftsanweisung für Vollziehungsbeamte, vom 20. Februar 1900 2
4. Bekanntmachung betr. die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897, vom 6. März 1899 3
5. Bekanntmachung betr. Gendarmerie-Patrouillen bei Manövern, vom 11. August 1901 3
6. Erlaß des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Pommern, betr. die Benutzung der Dampfschiffe und Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden, vom 18. Februar 1867 4
6a. Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 16 der Transport-Instruktion vom 18. Februar 1867, vom 8. September 1899 4
7. Bekanntmachung betr Zustellungen an Gemeinde- und Schulvorstände, vom 18. Oktober 1896 4
8. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 15. September 1879, betr. die Bestimmung von Beamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft 4
8a. Bekanntmachung betr. die Ernennung von Polizei- und Sicherheitsbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 25. April 1901 5
9. Allerhöchste Ordre, betr. die Uniformirung der städtischen Exekutivbeamten, vom 7. Februar 1895 5

Abtheilung II.

Sicherheitspolizei.

1. Oeffentliche Sicherheitspolizei.

1. Polizeiverordnung betr. die Beschäftigung polnischer Ausländer, vom 28. Februar 1900 7
2. Bekanntmachung betr. die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes, vom 28. März 1899 8
3. Polizeiverordnung betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 7. Februar 1895 10
4. Polizeiverordnung betr. den Gebrauch der Kirchenglocken, vom 22. März 1858 11
5. Verordnung, betr. Nachtwachen auf dem Lande, vom 17. Juli 1844 . . . 11
6. Bekanntmachung, betr. die Ablieferung aufgefundener Artilleriegeschosse, vom 8. November 1878 12
7. Polizeiverordnung betr. das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen, vom 25. April 1895 13
8. Bekanntmachung, betr. den Brieftaubenverkehr und den Schutz der Brieftauben, vom 25. Juni 1900 13

Seite

9. Anweisung, betr die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, vom 20. Juli 1878 14
10. Runderlaß, betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12 August 1897 14

2. Personen-Sicherheitspolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Handhabung der Rettungsapparate, vom 7. Januar 1901 14
2. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener, vom 11. April 1901 16
3. Polizeiverordnung betr. Vorsichtsmaßregeln beim Steinsprengen, vom 28. September 1850 16
4. Polizeiverordnnng betr. die Einrichtung und den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen, vom 8. November 1878 16
4a. Polizeiverordnung betr. die Inbetriebsetzung landwirthschaftlicher Maschinen, vom 22. August 1888 17
5 Polizeiverordnung betr. das Verbot der Aufbewahrung geladener Gewehre in Wohnräumen, vom 7. Oktober 1854 18
6. Polizeiverordnung betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch das Nachstürzen von Lehm- und Sandgruben, vom 26. August 1838 18
7. Bekanntmachung, betr. die Verhütung des Nachstürzens von Mergelgruben, vom 12. Februar 1862 19
8. Verordnung, betr. das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Hunde, vom 26. März 1845 19
8a. Verordnung über denselben Gegenstand vom 12. Juni 1818 19
8b. Verordnung über denselben Gegenstand vom 30. Juni 1828 19

3. Eigenthums-Sicherheitspolizei.

1. Dienstanweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, vom 27. Oktober 1899 20
2. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900 20
3. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystem, vom 25. Juli 1900 22
4. Polizeiverordnung betr. das Verbot des gewerbsmäßigen Wahrsagens, vom 28. Oktober 1878 23
5. Polizeiverordnung betr. die Parzellirung von Grundstücken, vom 18. April 1854 23

Abtheilung III.

Ordnungspolizei.

1. Paß- und Meldewesen.

1 Polizeiverordnung betr. An- und Abmeldungen, vom 21. Juli 1877 . . . 25
2. Bekanntmachung, betr. die Gebühr für Visirung von Pässen nach Rußland, vom 15. Oktober 1894 26
3. Bekanntmachung, betr. die Paßpflicht in den europäischen Staaten, vom 12. Juni 1901 27
4. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Personenstandsaufnahme, vom 22. September 1898 27

2. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

1. Polizeiverordnung betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 9. Dezember 1895 28
2. Polizeiverordnung betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 25. Juli 1896 31
3. Polizeiverordnung betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Oberpräsidial-Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 8. Juni 1898 32

Seite

3. Schulpolizei.

1. Verordnung, betr. die Schulpflicht, den Schulbesuch und die Schulversäumnisse, vom 22. Juli 1896 38
2. Allgemeine Verfügung, betr. den Bau und die Einrichtung der Schulgebäude, vom 24. Februar 1890 39
3. Polizeiverordnung betr. die Indienstnahme schulpflichtiger Kinder, vom 9. Februar 1899 41
4. Polizeiverordnung betr. den Aufenthalt von Schülern und Schülerinnen in öffentlichen Lokalen, in denen Tanzlustbarkeiten stattfinden, vom 21. März 1898 41
5. Dienstanweisung für die ländlichen Schulvorstände, vom 12. November 1896 42
5a. Anhang zu § 16 der Dienstanweisung für die ländlichen Schulvorstände, vom 21. Januar 1888 45
6. Bekanntmachung betr. die Schließung von Schulen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, vom 14. Juli 1884 46

4. Aufsicht auf Pflegekinder und Minderjährige.

1. Polizeiverordnung betr. das Halten von Kostkindern, vom 25. August 1881 48
2. Reglement zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom $\frac{15. \text{ März}}{9. \text{ Mai}}$ 1901 48

5. Beaufsichtigung der Schankstätten und öffentlichen Lustbarkeiten.

1. Polizeiverordnung betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, vom 27. Oktober 1897 51
1a Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897, vom 7. Juli 1898 52
2. Polizeiverordnung betr. die Polizeistunde, vom 27. Oktober 1897 53
2a Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897, vom 7. Juli 1898 54
2b Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897, vom 27. November 1900 54
3. Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Eingänge vor Gast- und Schankwirthschaften, vom 8. April 1854 54
4. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Besuchs von Wein-, Bier- und dergleichen Wirthschaften durch Schüler öffentlicher Lehranstalten, vom 8. Dezember 1875 55
5. Polizeiverordnung betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, vom 30. Dezember 1889 55
6. Polizeiverordnung betr. die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vom 16. Juli 1864 56
7. Polizeiverordnung betr. die Dauer öffentlicher Tanzvergnügen, vom 4. Juni 1875 57
8. Bestimmungen bezüglich der Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, welche den örtlichen Behörden für die Prüfung der ihnen zur Begutachtung unterbreiteten Anträge als Anhalt dienen sollen, vom 28. Dezember 1878 57
9. Polizeiverordnung betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 15. März 1884 59

6. Militärwesen.

1. Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole 60
2. Bekanntmachung betr. die Verheirathung Militärpflichtiger vor Ableistung der Militärpflicht, vom 24. Januar 1901 64

7. Armenwesen.

1. Polizeiverordnung betr. die Veranstaltung von Kollekten, vom 7. Dezember 1858 64

Seite

2. Bekanntmachung betr. die Entmündigung von Verschwendern und Trunkenbolden, vom 16. November 1899 65
3. Reglement über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Pommern, vom 12. März 1880 66
4. Reglement über die Verwaltung der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten, vom 19. März / 14. April 1881 67
5a. Reglement für die Verwaltung der „Wilhelm, Augusta-Stiftung", Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern, vom 12. Mai 1880 . . . 67
5b. Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalten, vom 16. Oktober 1878 / 25. Januar 1879 67
5c. Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern, vom 15. Oktober / 7. Dezember 1878 67
5d. Statut für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Köslin, vom 30. März 1888 67
6. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — Auszug 67
7. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — Auszug 68
8. Ministerialerlaß betr. die Prüfung der Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen der obrigkeitlichen Behörden zur Bewilligung des gerichtlichen Armenrechts, vom 26. Mai 1887 68
9. Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Pflegekosten, vom 2. Juli 1876 / 8. Februar 1879 68

8. Aufsicht auf Thiere.

1. Ministerialerlaß betr. Preisschließen gegen Füchse und Dachse bei Hundeausstellungen, vom 15. Februar 1898 69
2. Polizeiverordnung betr. den Betrieb von Hundefuhrwerken, vom 28. August 1862 70

9. Oeffentliche Ausspielungen.

1. Bekanntmachung betr. die Veranstaltung von Privatlotterien, vom 11. Oktober 1875 70
2. Bekanntmachung betr. die Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen, vom 28. April 1876 71

10. Bekämpfung der Landstreicherei.

1. Ministerialerlaß betr. die Verfolgung der Landstreicher, vom 7. August 1875 72
2. Ministerialerlaß betr die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 30. April 1886 72
3. Ministerialerlaß betr. die Ausweisung ausländischer Zigeuner, vom 29. September 1887 74
4. Ministerialerlaß betr. Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 28. Oktober 1889 76
5. Ministerialerlaß betr. die Versagung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner, vom 8. Dezember 1892 77
6. Ministerialerlaß betr. die Ertheilung von Wandergewerbescheinen an umherziehende Zigeuner, vom 28. April 1900 77
7. Ministerialerlaß betr. die Kosten der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete, vom 20. Februar 1900 78

Abtheilung IV.

Baupolizei.

1. Baupolizeiordnung für die Städte der Provinz Pommern, vom 25. April 1899 80
2. Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Pommern, vom 25. April 1899 96
3. Polizeiverordnung betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 29. Oktober 1889 / 11. April 1891 105

Seite

4. Polizeiverordnung betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, vom 26. Februar 1896 126
4a. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. Februar 1896, vom 18. Dezember 1897 131
5. Polizeiverordnung betr. die Aufstellung von Wind-Triebwerken, vom 11. Dezember 1898 131
6. Polizeiverordnung betr. bauliche Anforderungen an Gebäude, welche gewerblichen Betrieben dienen, vom 28. Dezember 1889 132
7. Polizeiverordnung betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen, vom 10. August 1892 133
7a. Ergänzungspolizeiverordnung zu 7, vom 27. November 1899 134
8. Polizeiverordnung betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten, vom 6. Dezember 1899 134
9. Bekanntmachung betr. Einführung eines Normalformats für glatte Dachsteine (Biberschwänze), vom $\frac{4.}{14.}$ Dezember 1888 136
10. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, vom 10. März 1901 137

Abtheilung V.

Feuerpolizei.

1. Feuerordnung für die Städte Altpommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin und für die Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 12. August 1847 138
2. Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Pommern, vom 24. Januar 1877 139
3. Polizeiverordnung betr. die Einschränkung des Rauchens, vom 19. Dezember 1898 145
4. Polizeiverordnung betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen, vom 22. Januar 1898 145
5. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung von Kehrbezirken, vom 15. Dezember 1881 146
5a. Reglement über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, vom 15. Dezember 1881 147
6. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Betretens der Gasometergebäude mit Licht, vom 26. Februar 1862 150
7. Polizeiverordnung betr. den Verkehr, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen, vom 10. Mai 1884 . . 151
8. Polizeiverordnung betr. das Verbot der Aufstellung von Heuschobern in der Nähe von Gebäuden, vom 21. September 1858 154

Abtheilung VI.

Gewerbepolizei.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Ausführungsanweisungen.

1. Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 155
2. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897, vom 1. März 1898 176
3. Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 27. November 1896 186
4. Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung, vom 22. März 1899 190
5. Anweisung zur Ausführung der Titel I, II, IV, V der Gewerbeordnung, vom 9. August 1899 198
5a. Ergänzungsanweisung zu der Anweisung vom 9. August 1899, vom 24. Oktober 1899 214

Seite

6. Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899 214
7. Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, vom 24. August 1900 226
8. Anweisung betr. Arbeitsbücher und Geburtszeugnisse, vom $\frac{5. \text{ März}}{28. \text{ Mai}}$ 1901 . . 288

b) Handwerkskammerangelegenheiten.

1. Statut der Handwerkskammer für die Regierungsbezirke Köslin und Stettin, vom 16. August 1899 287
2. Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Stettin und ihren Gesellenausschuß, vom 16. August 1899 247
3. Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin, vom 11. November 1900 250

2. Dampfkessel.

1. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässer, vom 6. Februar 1899 251
1a. Dienstvorschriften für Dampffaßwärter, vom 6. Februar 1899 259
2. Bekanntmachung betr. die Untersuchung der Dampfkessel, vom 22. März 1900 261
3. Polizeiverordnung betr. die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel, vom 11. Dezember 1878 268
3a. Bekanntmachung betr. verschiedene Funken-Fangapparate, vom 12. Oktober 1879 264
3b. Bekanntmachung betr. die Patent-Funken-Löschapparate von Petzold u. Co. in Berlin, vom 6. Juli 1882 264
3c. Bekanntmachung betr. die Funkenfänger der Aktienfabrik für landwirthschaftliche Maschinen zu Regenwalde, vom 9. Dezember 1887 264
3d. Bekanntmachung betr. die Lanz'schen Patent-Funken-Löschapparate, vom 29. Mai 1888 265
3e. Bekanntmachung betr. die Funkenfänger von Eisenach u. Gollmer in Küstrin, vom 25. September 1898 265
3f. Bekanntmachung betr. die Schirmfunkenfänger von Wilhelm Strube zu Magdeburg-Buckau, vom 7. Dezember 1896 265

3. Bestimmungen betreffs einzelner Gewerbe.

1. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler), vom 28. Juli 1900 266
2. Allgemeine Verfügung betr. die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung, vom $\frac{25.}{29.}$ September 1899 268
3. Instruktion betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 . 269
4 Reglement für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher 270
5. Reglement für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler 271
6. Polizeiverordnung betr. den Geschäftsbetrieb der Trödelhändler, vom 18. März 1885 272
6a. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901 276
6b. Nachtragspolizeiverordnung zur Polizeiverordnung vom 18. März 1885, vom 20. Mai 1895, nebst Bekanntmachung vom 5. Juni 1895 . . . 277
7. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten), vom 10. August 1901 . . . . . 27[illegible]

4. Sonntagsruhe.

1. Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, vom 11. März 1895 . . . . . 2[illegible]

Seite

2. Bekanntmachung betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung, vom 8. April 1901 801
3. Bekanntmachung betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, vom 5. Februar 1895 808
3a. Erläuterungen zu der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895 847
4. Bekanntmachung betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 20. März 1895 849
5. Bekanntmachung betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 20. Mai 1895 858
6. Bekanntmachung betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 29. Juni 1895 859
7. Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 860
8. Bekanntmachung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Badeorten des Reg.-Bez Köslin, vom 26. Juli 1892 864
9. Bekanntmachung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 21. Oktober 1892 864
10. Verordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 7. September 1897 865
11. Verordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Zanow, vom 12. Februar 1898 865
12. Verordnung betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Kreisen Dramburg und Neustettin und in der Stadt Schivelbein, vom 30. April 1898 865
13. Bekanntmachung betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Neustettin und Kallies, vom 24. März 1899 866
14. Bekanntmachung betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen in der Stadt Schivelbein, vom 29. September 1900 866
15. Bekanntmachung betr. Schließung der offenen Verkaufsstellen in Pollnow, vom 26. Dezember 1900 866
16. Bekanntmachung betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen in Kolberg, vom 8. Januar 1901 867
17. Bekanntmachung betr. den Verkauf von Back- und Konditorwaaren an Sonn- und Festtagen. vom 14. Februar 1901 867
18. Bekanntmachung betr. die Schließung der offenen Geschäfte in der Stadt Polzin, vom 21. März 1901 867
19. Bekanntmachung betr. Schließung der offenen Verkaufsstellen in Köslin, vom 12. Juli 1901 868
20. Verordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 11. Januar 1898 868

5. Arbeiterschutz.

I. Allgemeine Vorschriften.

a. Für das Reich.

1. Gesetz betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 18. Mai 1884 868
2. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1898 869
3. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1898 372
4. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1898 875
5. Bekanntmachung betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 876
6. Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 878

Seite

7. Erläuterungen zur Bekanntmachung betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896, vom 15. April 1896 380
8. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 382
9. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897 385
10. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898 387
11. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 391
12. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899 394
13. Bekanntmachung betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 397
14. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 397
15. Bekanntmachung betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 401

II. Spezielle Vorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

1. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken, vom 21. Juli 1888 401
2. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892 401
3. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892 . 404
4. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken, vom 17. März 1892 405
5. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, vom 24. März 1892 406
6. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch, vom 17. Juli 1895 406
7. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 407
8. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Hechelräumen u. dergl., vom 29. April 1892 409
9. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898 410
10. Bekanntmachung betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, vom 8. Dezember 1898 411
11. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 1. Februar 1895 411
12. Verordnung betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 413
12a. Anweisung zur Ausführung der Verordnung betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 415
12b. Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 416
13. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898 417
14. Bekanntmachung betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, vom 26. März 1892 418
15. Bekanntmachung betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über

Seite

die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900 419
15a. Ministerialanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Ausführungsanweisung vom 18. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900 . . . 428
16. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20. März 1902 486
17. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31 Januar 1902 . . . 488
18. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 15. März 1902 488

b) Für Preußen.

1. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten, vom 18. Mai 1889 439
2. Rundschreiben betr. die Anforderungen bei Einrichtung der Arbeitsräume in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 444
3. Bekanntmachung betr. den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 18. Februar 1902 446
4. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902 446
5. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, vom 28. November 1901 451
6. Bekanntmachung betr. die Ergänzung des Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, vom $\frac{4.}{21.}$ Dezember 1901 455
7.*) Bekanntmachung betr. Ladenschluß in der Stadt Köslin, vom 21. Januar 1902 455

6. Gewerbeaufsicht.

1. Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 28. März 1892 . . 456
2. Bekanntmachung betr. die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 1. Mai 1896 461
3. Bekanntmachung betr. die Geschäftsbezirke der Gewerbeinspektionen, vom 19. März 1901 462
4. Bekanntmachung betr. die Geschäftsstunden der Königlichen Gewerbeinspektionen, vom 6. Juli 1901 462
5. Polizeiverordnung betr. die Verpflichtung zur Vorlegung von Konzessionsurkunden an die Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 20. März 1884 . . . 468
6. Bekanntmachung betr. den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung vom 29. September 1901 . . . 468

7. Handels- und Marktverkehr.

1. Verfügung betr. die Errichtung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin in Stolp, vom 9. Januar 1900 479
2. Bekanntmachung betr. Mitwirkung der Landwirthschaftskammern pp. bei Notirung der Markt- und Ladenpreise, vom 17. Juli 1897 480

8. Wandergewerbe- und Wanderlagerbetrieb.

1. Polizeiverordnung betr. die Wanderlager, vom 22. Juli 1879 481
2. Allgemeine Verfügung betr. die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 31. Januar 1898 481

*) Vergl. auch Berichtigungen.

Seite

8. Polizeiverordnung betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Prozent vom 28. September 1899 482
4. Bekanntmachung betr. Befreiung von der Wanderlagersteuer, vom 16. Mai 1882 482
5. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 27. August 1896 488

Abtheilung VII.

Gesinde- und Arbeiterpolizei.

1. Verordnung betr. das Verfahren in Gesindesachen, vom 28. Februar 1848 499
2. Polizeiverordnung betr. die Verpflichtung zur Führung von Gesindebüchern, vom 14. Januar 1854 500
3. Polizeiverordnung betr. die Annahme von Dienstboten, vom 10. Juli 1858 500
4. Bekanntmachung betr. die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns im Regierungsbezirk Köslin, vom 22. Juni 1901 500

Abtheilung VIII.

Gesundheitspolizei.

1. Ausübung der Heilkunde.

1. Polizeiverordnung betr. die An- und Abmeldepflicht der Medizinalpersonen, vom 18. April 1888 503
2. Bekanntmachung betr. die Ausstellung ärztlicher Atteste, vom 6. März 1896 504
3. Allgemeine Verfügung betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1888 . 504
3a. Abänderungsverordnung zu der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1888, vom 24. Februar 1900 507
4. Instruktion zur Ausführung der allgemeinen Verfügung betr. die Stellung der Hebammen im Preußischen Staat, vom 6. August 1888 508
5. Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin, vom $\frac{\text{1. Dezember 1876}}{\text{6. Februar 1877}}$ 510
6. Polizeiverordnung betr. die Anstellung und Berufsthätigkeit der Hebammen, vom 4. April 1893 513
7. Bekanntmachung betr. die Taxe für Hebammen, vom 20. Dezember 1892 514

2. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen, vom 28. Februar 1891 516
2. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 17. Januar 1896 523
3. Bekanntmachung betr. die Vereinigung von Apotheken mit Droguengeschäften, vom 25. Januar 1898 524
4. Polizeiverordnung betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten, vom 19. September 1895 524
4a. Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 19. September 1895, vom 18. Oktober 1895 525
5. Polizeiverordnung betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten, vom 7. Dezember 1896 . . . 525
6. Bekanntmachung betr. Warnung vor bleihaltigen Metallpfeifen, vom 30. April 1898 525
7. Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1895, über den Handel mit Giften, vom 16 Oktober 1901 526

3. Ansteckende Krankheiten.

1. Polizeiverordnung betr. Anzeigepflicht und Verhaltungsmaßregeln beim Ausbruch der Pocken, vom 18. Februar 1872 526
2. Polizeiverordnung betr. Anzeigepflicht bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten, vom 14. April 1868 527

Seite

3. Bekanntmachung betr. die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 17. Januar 1898 528
4. Polizeiverordnung betr. die Anzeigepflicht bei Genickstarre, vom 18. Februar 1889 528
4a. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 18. Februar 1889, vom 25. April 1894 529
5. Polizeiverordnung betr. die Anzeigepflicht bei Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen sowie bei Todesfällen an Brechdurchfall, vom 30. August 1892 529
6. Bekanntmachung betr. Bekämpfung der Diphtherie, vom 9. August 1897 . 529
7. Polizeiverordnung betr. die Anzeigepflicht in Fällen der Erkrankung an Diphtherie und Kindbettfieber, vom 24. Juni 1897 530
8. Bekanntmachung betr. Anweisung der Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, vom 22. November 1898 530
9. Polizeiverordnung betr. Anzeigepflicht Aussatz verdächtiger Erkrankungen, vom 8. Februar 1897 535
10. Bekanntmachung betr. die Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, vom 20. Mai 1898 536
11. Polizeiverordnung betr. die Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen, vom 19. September 1899 538
12. Bekanntmachung betr. das Vorhandensein von Cholerakeimen im Eise, vom 8. März 1898 539
13. Polizeiverordnung betr. das Ausgraben und die Aufbewahrung von Thierknochen, vom 8. November 1886 539
14. Bekanntmachung betr. Anzeigepflicht bei Verletzungen durch einen wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Hund, vom 25. Mai 1887 . . 540

4. Impfangelegenheiten.

1. Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, vom 20. März 1900 540
2. Bekanntmachung betr. die Impf- und Lymphherzeugungs-Anstalt in Stettin, vom 12. August 1890 548
3. Bekanntmachung betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth, vom 10. Juli 1899 549
4. Bekanntmachung betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth, vom 31. Dezember 1899 553
5. Bekanntmachung betr. die Aufnahme von Personen in das Königliche Institut für Infektionskrankheiten, vom 22. Juni 1901 554
6. Regulativ über die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Regierungsbezirk Köslin, vom 2. März 1875 554
7. Instruktion zur Ausführung des Impfgeschäfts, vom 27. Januar 1877 . . 558
8. Verordnung betr. die Aufstellung der Impflisten, vom 28. Februar 1876 . 560
9. Ministerialerlaß betr. die Ausführung des Impfgeschäfts vom 6. April 1886 560

5. Geisteskranke.

1. Polizeiverordnung betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, vom 26. Februar 1896 568
2. Polizeiverordnung betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, vom 18. Dezember 1897 572
3. Bekanntmachung betr. die Provinzial-Irrenanstalten, vom 12. März 1900 . 572
4. Bekanntmachung betr die Einlieferungskosten für kostenfrei in den Provinzial-Irrenanstalten zu verpflegende Kranke, vom 7. Juni 1899 578

6. Beerdigungen und Leichentransporte.

Polizeiverordnung betr. das öffentliche Ausstellen von Leichen, vom 27. Februar 1891 575

7. Nahrungsmittelpolizei.

1. Polizeiverordnung betr. die Untersuchung ausländischer Schweinefleischwaaren auf Trichinen, vom 28. Mai 1894 576

Seite

2. Bekanntmachung betr. die Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, vom 20. April 1892 576
3. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Feilhaltens von aufgeblasenem Fleische, vom 15. Juli 1895 577
4. Bekanntmachung betr. Warnung vor sogenannten „Medizinalweinen", vom 9. Oktober 1895 578
5. Bekanntmachung betr. das öffentliche Feilbieten von kalten Mineralwässern, vom 6. Mai 1901 578
6. Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch 579
6a. Erläuterung der Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch 584
7. Bekanntmachung betr. Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern, vom 18. November 1897 585
8. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank anzuwendenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen, vom 7. April 1894 588
9. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Mitführens von Eß- und Naschwaaren durch Lumpensammler, vom 18. September 1898 590
10. Polizeiverordnung betr. die Untersuchung aus dem Auslande eingeführter Fleischwaaren auf Trichinen, vom 28. Mai 1894 590
11. Bekanntmachung betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 592
12. Bekanntmachung betr. den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902 592
13. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 8. Juli 1900, vom 16. Februar 1902 . . 592

8. Nachtrag.

Dienstanweisung für die Kreisärzte, vom 28. März 1901 592

Abtheilung IX.

Viehseuchen- (Veterinär-) Polizei.

1. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Treibens von Klauenvieh, vom 12. Juli 1892 619
2. Polizeiverordnung betr. Reinigung der Stallungen pp. in Gast- und Schankwirthschaften, vom 12. Juli 1892 619
3. Polizeiverordnung betr. die thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde, vom 19. September 1895 620
3a. Ergänzungspolizeiverordnung zur Polizeiverordnung vom 19. September 1895, vom 11. Februar 1896 621
4. Polizeiverordnung betr. den Transport von Viehkadavern nach den Abdeckereien, vom 6. April 1899 621
5. Polizeiverordnung betr. die Körung der Privat-Deckhengste, vom 28. März 1898 622
6. Bekanntmachung betr. die Reinigung der Viehmärkte, vom 16. Januar 1891 627
7. Bekanntmachung betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten, vom 30. Juli 1898 627
8. Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, vom 30. Mai 1895 630
8a. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 656
8b. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 664
9. Landespolizeiliche Anordnung betr. die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande in den Hafenplätzen zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, vom 7. April 1898 678
10. Landespolizeiliche Anordnung betr. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera, vom 1. September 1897 674

Seite

10a. Belehrung über die Geflügelcholera 676
10b. Landespolizeiliche Anordnung zur Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 1. September 1897, vom 28. Juni 1898 677
10c. Landespolizeiliche Anordnung betr. das Treiben von Geflügel, vom 28. Juni 1898 678
11. Landespolizeiliche Anordnung betr. die künstliche Uebertragung der Maul- und Klauenseuche, vom 22. August 1901 678
12. Landespolizeiliche Anordnung betr. die Beseitigung des Centrifugenschlammes, vom 15. Januar 1898 679
13. Landespolizeiliche Anordnung betr. Geflügelsendungen aus Italien, vom 29. Juli 1901 680
14. Landespolizeiliche Anordnung betr. die thierärztliche Ueberwachung von Geflügel-Ausstellungen, vom 7. August 1901 681
15. Bekanntmachung betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 2. April 1894 683
15a. Verordnung betr. die Schweinezucht, die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine, vom 13 April 1894 688
16. Landespolizeiliche Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland, vom 17. März 1896 685
17. Landespolizeiliche Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 7. Juli 1896 685
18. Landespolizeiliche Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr frischen und gesalzenen Schweinefleisches aus Dänemark, vom 18. August 1896 . . 686
18a. Landespolizeiliche Anordnung zur Abänderung der landespolizeilichen Verordnung vom 18. August 1896, vom 26. Januar 1900 686
19. Landespolizeiliche Anordnung betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen, vom 28. Dezember 1897 . . 686
20. Landespolizeiliche Anordnung betr. das Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien, vom 6. Juli 1899 687
21. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung von Gaststallungen, vom 7. Oktober 1892 687

Abtheilung X.

Verkehrspolizei.

1. Straßen- und Wegepolizei.

1. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Bäume an öffentlichen Wegen, vom 18. April 1855 688
2. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Abhauens von Bäumen an öffentlichen Wegen, vom 19. Juli 1865 688
3. Verordnung betr. die Annahme und Beschäftigung der Chausseearbeiter, vom 19. April 1856 689
4. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Chausseearbeiter, vom 10. Juli 1855 690
5. Polizeiverordnung betr. das Verbot des Ueberfahrens und Verrückens von Sperrsteinen auf Chausseen, vom 1. Oktober 1855 691
6. Bekanntmachung betr. die Räumung öffentlicher Wege von Schneeverwehungen, vom $\frac{\text{29. Mai 1886}}{\text{10. März 1894}}$ 691
7. Bekanntmachung betr. die Befreiung der Offiziere von der Entrichtung des Chausseegeldes, vom 20. Oktober 1894 691
8. Beschluß des Provinzialraths der Provinz Pommern, betr. die Festsetzung der Normalgewichte für den Verkehr auf Kunststraßen, vom 18. Februar 1888 692
9. Polizeiverordnung betr. das Ausweichen vor marschirenden Militärabtheilungen, vom 8. Juni 1897 698
10. Polizeiverordnung betr. die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen, vom 10. Juli 1844 698
10a. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844, vom 19. April 1894 695

Seite

10b. Polizeiverordnung betr. Abänderung des § 6 der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844, vom 19. September 1901 695
11. Polizeiverordnung betr. die äußere Bezeichnung von Fuhrwerk, welches nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmt ist, vom 14. November 1894 696
12. Polizeiverordnung betr. Namensangabe auf Wohn- und Hausirwagen, vom 5. Juni 1901 697
13. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom $\frac{\text{26. April 1900}}{\text{15. September 1900}}$ 698
14. Ministerialerlaß betr. die sogenannten Parallelsperrungen auf Kunststraßen, vom 27. März 1850 700
15. Bekanntmachung betr. die Wegräumung des Schnees von den Chausseen, vom 1. November 1869 700
16. Verordnung betr. Wegweiser und Ortstafeln, vom 24. Juni 1874 . . . 702

2. Eisenbahnpolizei.

1. Polizeiverordnung für die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Köslin, vom 29. Juni 1901 703
2. Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (zu § 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 18. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen), vom 28. Juli 1892 700
3. Aenderung der Ausführungsanweisung vom 18. August 1898 zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 29. November 1900 718
4. Polizeiverordnung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die im Regierungsbezirk Köslin vorhandenen Kleinbahnen, vom 18. August 1894 718
5. Polizeiverordnung betr. den Gebrauch der Dampfpfeife in der Nähe von Eisenbahnen, vom 14. Oktober 1878 719
6. Bekanntmachung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf verschiedene nebenbahnähnliche Kleinbahnen im Regierungsbezirk Köslin, vom 6. Mai 1899 719
7. Bekanntmachung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Schivelbein nach Polzin, vom 28. Oktober 1896 721
8. Polizeiverordnung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands auf die Kleinbahnstrecken von Zamzow nach Janikow, vom 15. März 1897 721
9. Polizeiverordnung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands auf die Kleinbahnstrecken Stolp—Rathsdamnitz—Muttrin, Stolp—Dargerose und Wendisch-Silkow—Schmolsin, vom 15. Februar 1898 722
10. Bekanntmachung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Bütow nach Leba, vom 11. Oktober 1899 722
11. Bekanntmachung betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Callies nach Falkenburg, vom 7. April 1900 723
12. Bekanntmachung betr die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Bütow nach Berent, vom 18. Oktober 1900 723
13. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Eisenbahnlinien, vom 27. Oktober 1875 723

3. Post- und Telegraphenwesen.

1. Polizeiverordnung betr. die Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post, vom 2. Juli 1868 724
2. Bekanntmachung betr. die Beschädigung der Reichs-Telegraphenlinien, vom 5. April 1900 724

Abtheilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

Seite

1. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Dünen, vom 19. März 1875 . . 726
2. Bekanntmachung betr. den Leinpfad am Persanteufer in Kolberg, vom 6. Juni 1894 726
3. Polizeiverordnung zum Schutze der Dünen, vom 6. Juli 1874 726

Abtheilung XII.

Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

1. Polizeiverordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, vom 26. März 1885. In der Fassung der Polizeiverordnungen vom 8. August 1898 und 5. Juli 1894 728
1a. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. März 1885, vom 5. Juli 1894 783
2. Bekanntmachung betr. den Schutz nützlicher Vögel, vom 6. März 1894 . . 784
3. Polizeiverordnung betr. das Abraupen der Bäume und Hecken, vom 8. März 1871 785
4. Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Krammetsvogelfanges, vom 4. Juli 1901 785
4a Polizeiverordnung betr. das Tödten und Einfangen der Krammetsvögel, vom 7. September 1901 786
5. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Roth-, Dam- und Rehwild, vom 25. April 1899 786
5a. Bekanntmachung zu der Polizeiverordnung vom 25. April 1899, vom 25. April 1899 789
6. Ministerialerlaß betr. die Aufstellung der Forstdiebstahlsverzeichnisse, vom 7. Dezember 1896 740
6a. Bekanntmachung zu dem Erlaß vom 7. Dezember 1896, vom 31. Dezember 1896 740
7. Allerhöchster Erlaß betr. die Uniform der Kommunalforstbeamten, vom 11. Oktober 1899 741
7a. Bekanntmachung zu dem Erlaß vom 11. Oktober 1899, vom 18. November 1899 742
8. Bestimmungen betr. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom 14. Juli 1897 742
8a. Bekanntmachung zu dem Erlaß vom 14. Juli 1897, vom 2. August 1897 748
9. Verordnung betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten, vom 1. September 1897 748
10. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern, vom 25. April 1898, betr. die Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft 744
10a. Ministerialverfügung betr. die Bestellung der Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie der auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldwärter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 28. November 1881 744
10b. Ministerialverfügung betr. die Bestellung der zeitweilig als Forstpolizeisergeanten fungirenden Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 8. Januar 1888 744
11. Polizeiverordnung betr. das Einbringen von Holz in die Städte, vom 11. Juni 1864 745
12. Bekanntmachung betr. die Vertilgung von Kreuzottern, vom 2. April 1902 745

Abtheilung XIII.

Fischereipolizei.

A. Ausübung der Fischerei.

Seite

1. Verordnung betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, vom 8. August 1887 746
2. Bekanntmachung betr. die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern, vom 22. Oktober 1894 758
3. Bekanntmachung betr. die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern, vom 22. Juni 1894 759
4. Bekanntmachung betr. die Fischerei an der Ostsee, vom 31. August 1895 . 759
5. Bekanntmachung betr. die Seefischerei zwischen Darserort und Arkona, vom 26. November 1900 760
6. Polizeiverordnung betr. die Schonzeit für Fische in den Kreisen Belgard, Bublitz, Bütow, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg und Stolp, vom 18. Oktober 1889 760
7. Polizeiverordnung betr. die Schonzeit der Fische in den Kreisen Neustettin, Köslin, Bublitz, Lauenburg und Stolp, vom 18. Oktober 1889 . . . 761
8. Polizeiverordnung betr. die Schonzeit der Fische, vom 9. November 1891 . 761
9. Polizeiverordnung betr. den Fischereibetrieb im Buckowsee, vom 11. April 1894 762
10. Polizeiverordnung betr. den Fischereibetrieb im Ziegen-(Rynsch-)Flusse, vom 20. März 1895 762
11. Polizeiverordnung betr. die Fischerei im Jamundsee, vom 29. Januar 1898 762
12. Polizeiverordnung betr. den Fischereibetrieb im Vitterse, vom 12. April 1899 763
13. Ergänzungsverordnung zu der Bekanntmachung vom 25. Februar 1898, vom 10. November 1899 763
14. Bekanntmachung betr. Laichschonrevier im Großen Lübbesee, vom 21. Februar 1898 763
15. Bekanntmachung betr. Laichschonrevier im Somminer See, vom 6. Mai 1898 764
16. Bekanntmachung betr. die Laichschonreviere im Bietzker-, Streitzig-, Vilm-, Großen Lübbe- und Dratzig-See, vom 18. April 1897 765
16a. Bekanntmachung betr. Laichschonrevier im Streitzigsee, vom 27. April 1897 765
17. Bekanntmachung betr. die Fischerei in den Laichschonrevieren des Jamundsees, vom 7. Februar 1900 765
18. Bekanntmachung betr. die Laichschonreviere im Bölzkowsee, vom 22. Juli 1901 766
19. Bekanntmachung betr. die Laichschonreviere im Rynsch-, Klonczen-, Stüdnitzsee, vom 12. September 1901 766
20. Aeltere Verordnungen betr. Laichschonreviere 767
21. Bekanntmachung betr. die Fischerei auf Breitlinge, vom 18. März 1899 . 769
22. Bekanntmachung betr. den Fang der sogenannten „Speitzken", vom 8. März 1901 770
23. Bekanntmachung betr. den Fang der Meerforelle, vom 6. April 1900 . . 770
24. Polizeiverordnung betr. den Krebsfang, vom 25. September 1900 . . . 771
25. Bekanntmachung betr. den Aalfang in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern, vom 27. Dezember 1900 771
26. Polizeiverordnung betr. die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, vom 2. Juli 1875 771
27. Polizeiverordnung betr. den Gebrauch der Eisnetze beim Betriebe der Fischerei im Vittersee, vom 12. April 1899 772
28. Polizeiverordnung betr. die äußere Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge, vom 26. März 1890 772
29. Bekanntmachung betr. die Kenntlichmachung der Fanggeräthe, vom 25. April 1899 773
30. Bekanntmachung betr. Prämien für die Erlegung von Fischreihern, vom 19. Juli 1901 773
31. Ministerialverordnung betr. die Ernennung von Fischereibeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 27. Februar 1886 773

Seite

82. Bekanntmachung betr. die Abgrenzung der Fischmeistereibezirke im Regierungsbezirk Köslin, vom 10. Oktober 1900 774
88. Polizeiverordnung zum Schutze der Bemannung von Fischerbooten bei Fahrten auf offener See, vom 27. März 1902 774
84. Polizeiverordnung betr. die Fischerei in den Gewässern des Kreises Dramburg, vom 28. November 1901 775

Abtheilung XIV.

Bergwerkspolizei.

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S., vom 10. Dezember 1884 776
2. Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S., vom 14. Mai 1898 . . . 776
8. Bergpolizeiverordnung betr. die Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassergefahr, vom 1. Oktober 1890 776

Nachträge

a) zu Abtheilung III Ordnungspolizei.

Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes (Polizeistunde), vom 19. November 1901 778

b) zu Abtheilung IV Baupolizei.

Bekanntmachung betr. die Herstellung von Brandmauern aus Kalksandstein, vom 28. Februar 1902 778

c) zu Abtheilung VI Gewerbepolizei.

1. Polizeiverordnung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 22. Juni 1892 779
2. Bekanntmachung betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 780
8. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren, vom 1. März 1902 781
4. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902 781
5 Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902 781

d) zu Abtheilung IX Viehseuchen-(Veterinär-)Polizei.

Landespolizeiliche Anordnung betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauen-, sowie der Schweineseuche, vom 12. Januar 1902 781

Chronologisches Register.

Bis 1840. Seite

Polizeiverordnung vom 12. Juni 1818 19
Polizeiverordnung vom 30. Juni 1828 19
Polizeiverordnung vom 16. August 1838 18
Polizeiverordnung vom 8. November 1836 589

1841 bis 1850.

Verordnung vom 28. Februar 1848 499
Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844 698
Verordnung vom 17. Juli 1844 . . 11
Polizeiverordnung vom 26. März 1845 19
Verordnung vom 12. August 1847 . 188
Ministerial-Erlaß vom 27. März 1850 700
Polizeiverordnung vom 28. September 1850 16

1851 bis 1860.

Polizeiverordnung vom 22. März 1853 11
Polizeiverordnung vom 21. September 1853 154
Polizeiverordnung vom 14. Januar 1854 500
Polizeiverordnung vom 8. April 1854 54
Polizeiverordnung vom 18. April 1854 28
Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1854 18
Polizeiverordnung vom 18. April 1855 688
Polizeiverordnung vom 10. Juli 1855 690
Polizeiverordnung vom 1 Oktober 1855 691
Polizeiverordnung vom 19. April 1856 689
Polizeiverordnung vom 11. Juli 1858 500
Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1858 64

1861 bis 1865.

Polizeiverordnung vom 27. März 1861 784
Bekanntmachung vom 12. Februar 1862 19
Polizeiverordnung vom 26. Februar 1862 150
Polizeiverordnung vom 28. August 1862 70
Polizeiverordnung vom 11. Juni 1864 745
Polizeiverordnung vom 16. Juli 1864 56
Polizeiverordnung vom 19. Juli 1865 688

1866 bis 1870. Seite

Verordnung vom 18. Februar 1867 4
Polizeiverordnung vom 11. April 1868 527
Polizeiverordnung vom 2. Juli 1868 724
Bekanntmachung vom 1. November 1869 700

1871 bis 1875.

Polizeiverordnung vom 8. März 1871 785
Polizeiverordnung vom 18. Februar 1872 526
Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1873 719
Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1873 28
Bekanntmachung vom 8. November 1873 12
Polizeiverordnung vom 8. November 1873 16
Bestimmungen vom 28. Dezember 1873 57
Gesetz vom 8. April 1874 610
Polizeiverordnung vom 24. Juni 1874 702
Polizeiverordnung vom 6. Juli 1874 726
Regulativ vom 2. März 1875 . . 554
Polizeiverordnung vom 19. März 1875 726
Gesetz vom 12. April 1875 . . . 610
Polizeiverordnung vom 4. Juni 1875 57
Polizeiverordnung vom 2. Juli 1875 771
Verordnung vom 7. August 1875 . 72
Bekanntmachung vom 11. Oktober 1875 70
Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1875 728
Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1875 55

1876 bis 1880.

Verordnung vom 28. Februar 1876 560
Bekanntmachung vom 28. April 1876 71
Reglement vom 1. Dezember 1876 . 510
Polizeiverordnung vom 24. Januar 1877 189
Instruktion vom 27. Januar 1877 . 558
Gesetz vom 1. Februar 1877 . . . 68
Reglement vom 6. Februar 1877 . 510
Polizeiverordnung vom 21. Juli 1877 25
Anweisung vom 20. Juli 1878 . . 14

Seite

Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 181
Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 268
Polizeiverordnung vom 17. Juni 1879 554
Polizeiverordnung vom 22. Juli 1879 481
Bekanntmachung vom 15. September 1879 4
Bekanntmachung vom 12. Oktober 1879 264
Reglement vom 12. März 1880 . . 66
Gesetz vom 23. Juni 1880 . . . 680

1881.

Reglement vom 19. März / 14. April 67
Instruktion vom 6 Juli 269
Polizeiverordnung vom 25. August . 48
Verordnung vom 28. November . . 744
Polizeiverordnung vom 15. Dezember 146

1882.

Bekanntmachung vom 16. Mai . . 482
Bekanntmachung vom 6. Juli . . . 264

1883.

Verordnung vom 8. Januar . . . 744
Polizeiverordnung vom 18. April . 508
Verordnung vom 6. August . . . 504
Instruktion vom 6. August . . . 508

1884.

Polizeiverordnung vom 15. März . 59
Polizeiverordnung vom 20. März . 468
Polizeiverordnung vom 10. Mai . . 151
Gesetz vom 13. Mai 868
Bekanntmachung vom 14. Juli . . 46
Polizeiverordnung vom 10. Dezember 776
Bekanntmachung vom 15. Dezember 769

1885.

Polizeiverordnung vom 18. März . 272
Polizeiverordnung vom 26. März . 728
Reglement vom 1. Juni 154
Verordnung vom 7. Oktober . . . 1

1886.

Verordnung vom 27. Februar . . 778
Reglement vom 9. März 154
Erlaß vom 6. April 560
Verordnung vom 30. April . . . 72
Verordnung vom 29. Mai 691

1887.

Reglement vom 17. März / 12. Mai 572
Bekanntmachung vom 25. Mai . . 540
Verordnung vom 26. Mai 68

Seite

Verordnung vom 8. August . . . 746
Verordnung vom 29. September . . 74
Bekanntmachung vom 9. Dezember . 264

1888.

Anweisung vom 21. Januar . . . 45
Anordnung vom 18. Februar . . . 692
Bekanntmachung vom 29. Mai . . 265
Bekanntmachung vom 21. Juli . . 401
Polizeiverordnung vom 22. August . 17
Bekanntmachung vom 4./14. Dezember 187

1889.

Polizeiverordnung vom 18. Februar 528
Verordnung vom 18. Mai 489
Polizeiverordnung vom 18. Oktober . 760
Polizeiverordnung vom 18. Oktober . 761
Verordnung vom 28. Oktober . . . 76
Polizeiverordnung vom 29. Oktober . 105
Verordnung vom 18. November . . 748
Polizeiverordnung vom 28. Dezember 182
Polizeiverordnung vom 30. Dezember 55

1890.

Verordnung vom 24 Februar . . 89
Polizeiverordnung vom 26. März . 772
Bekanntmachung vom 12. August . 548
Polizeiverordnung vom 1. Oktober . 776

1891.

Bekanntmachung vom 16. Januar . 627
Polizeiverordnung vom 27. Februar 575
Polizeiverordnung vom 28. Februar 516
Polizeiverordnung vom 11. April . 105
Polizeiverordnung vom 9. November 761

1892.

Anweisung vom 26. Februar . . . 155
Reglement vom 9. März 154
Reglement vom 10. März / 7. Mai 572
Bekanntmachung vom 11. März . . 401
Bekanntmachung vom 11. März . . 404
Ministerial-Erlaß vom 15. März . . 155
Bekanntmachung vom 17. März . . 405
Anweisung vom 23. März 456
Bekanntmachung vom 24. März . . 406
Bekanntmachung vom 26. März . . 418
Bekanntmachung vom 20. April . . 576
Bekanntmachung vom 29. April . . 409
Anweisung vom 10. Juni 860
Bekanntmachung vom 19. Juni . . 860
Polizeiverordnung vom 12. Juli . . 619
Polizeiverordnung vom 12. Juli . . 620
Bekanntmachung vom 26. Juli . . 864
Gesetz vom 28. Juli 706
Bekanntmachung vom 31. Juli . . 461

Seite

Polizeiverordnung vom 10. Auguſt . 188
Polizeiverordnung vom 30. Auguſt . 529
Verordnung vom 7. Oktober . . . 687
Bekanntmachung vom 21. Oktober . 364
Verordnung vom 8. Dezember . . 77
Bekanntmachung vom 20. Dezember 514

1893.

Verordnung vom 11. Januar . . . 868
Verordnung vom 31. Januar . . . 481
Bekanntmachung vom 21. Februar . 768
Bekanntmachung vom 8. März . . 589
Polizeiverordnung vom 21. März . 41
Polizeiverordnung vom 4. April . . 518
Verordnung vom 7. April 678
Bekanntmachung vom 8. Juli . . 869
Bekanntmachung vom 8. Juli . . 872
Bekanntmachung vom 8. Juli . . 875
Polizeiverordnung vom 8. Auguſt . 728
Erlaß vom 22. Auguſt 444
Polizeiverordnung vom 18. September 590
Bekanntmachung vom 25. September 265
Bekanntmachung vom 8. Dezember . 411

1894.

Verordnung vom 7. Februar . . . 5
Erlaß vom 14. Februar 444
Polizeiverordnung vom 6. März . . 784
Bekanntmachung vom 10. März . . 691
Bekanntmachung vom 2. April . . 688
Polizeiverordnung vom 7. April . . 588
Polizeiverordnung vom 11. April . 764
Verordnung vom 18. April . . . 688
Polizeiverordnung vom 19. April . 695
Polizeiverordnung vom 25. April . 529
Geſetz vom 1. Mai 680
Polizeiverordnung vom 28. Mai 575, 590
Bekanntmachung vom 6. Juni . . 726
Bekanntmachung vom 22. Juni . . 759
Polizeiverordnung vom 5. Juli 728, 788
Polizeiverordnung vom 18. Auguſt . 718
Bekanntmachung vom 15. Oktober . 26
Bekanntmachung vom 20. Oktober . 691
Bekanntmachung vom 22. Oktober . 758
Polizeiverordnung vom 14. November 696

1895.

Bekanntmachung vom 1. Februar . 407
Bekanntmachung vom 1. Februar . 411
Bekanntmachung vom 5. Februar . 808
Polizeiverordnung vom 7. Februar . 10
Reglement vom 7. März 154
Anweiſung vom 11. März 284
Bekanntmachung vom 11. März . . 847
Bekanntmachung vom 20. März . . 849
Polizeiverordnung vom 20. März . 762
Polizeiverordnung vom 25. April . 18
Polizeiverordnung vom 20. Mai . . 277

Seite

Bekanntmachung vom 20. Mai . . 858
Inſtruktion vom 30. Mai 680
Anweiſung vom 30. Mai . . 656, 664
Bekanntmachung vom 5. Juni . . 278
Bekanntmachung vom 29. Juni . . 859
Polizeiverordnung vom 5. Juli . . 577
Bekanntmachung vom 17. Juli . . 406
Polizeiverordnung vom 31. Auguſt . 759
Polizeiverordnung vom 19. September 524
Polizeiverordnung vom 19. September 620
Bekanntmachung vom 9. Oktober . . 578
Polizeiverordnung vom 8. Oktober . 525
Bekanntmachung vom 25. Oktober . 309
Polizeiverordnung vom 9. Dezember 28

1896.

Polizeiverordnung vom 17. Januar . 528
Polizeiverordnung vom 11. Februar 621
Polizeiverordnung vom 26. Februar 126
Polizeiverordnung vom 26. Februar 568
Bekanntmachung vom 4. März . . 376
Bekanntmachung vom 6. März . . 504
Verordnung vom 17. März . . . 685
Bekanntmachung vom 15. April . . 378
Erläuterungen vom 15. April . . . 380
Bekanntmachung vom 1. Mai . . . 461
Verordnung vom 7. Juli 685
Verordnung vom 22. Juli 38
Polizeiverordnung vom 25. Juli . . 81
Verordnung vom 18. Auguſt . . . 686
Anweiſung vom 27. Auguſt . . . 483
Bekanntmachung vom 13. Oktober . 4
Bekanntmachung vom 28. Oktober . 721
Anweiſung vom 12. November . . 42
Bekanntmachung vom 27. November 186
Bekanntmachung vom 27. November 344
Bekanntmachung vom 7. Dezember . 265
Polizeiverordnung vom 7. Dezember 525
Miniſterial-Erlaß vom 7. Dezember . 740
Erlaß vom 12. Dezember 344
Bekanntmachung vom 31. Dezember 740

1897.

Bekanntmachung vom 2. Februar . 385
Polizeiverordnung vom 8. Februar . 535
Polizeiverordnung vom 15. März . 721
Bekanntmachung vom 25. März . . 187
Bekanntmachung vom 13. April . . 765
Bekanntmachung vom 27. April . . 765
Bekanntmachung vom 31. Mai . . 413
Verordnung vom 31. Mai 416
Polizeiverordnung vom 3. Juni . . 693
Polizeiverordnung vom 24. Juni . 580
Beſtimmungen vom 14. Juli . . . 742
Anweiſung vom 16. Juli 415
Bekanntmachung vom 17. Juli . . 480
Verordnung vom 26. Juli 8
Anweiſung vom 26. Juli 176

Seite

Bekanntmachung vom 31. Juli . . 882
Bekanntmachung vom 2. August . . 748
Bekanntmachung vom 9. August . . 529
Runderlaß vom 12. August . . . 14
Verordnung vom 1. September . . 674
Verordnung vom 1. September . . 748
Verordnung vom 7. September . . 865
Bekanntmachung vom 16. Oktober . 845
Polizeiverordnung vom 27. Oktober . 51
Polizeiverordnung vom 27. Oktober . 58
Bekanntmachung vom 18. November 585
Polizeiverordnung vom 18. Dezember 131
Verordnung vom 28. Dezember . . 686

1898.

Verordnung vom 15. Januar . . . 679
Bekanntmachung vom 17 Januar . 528
Polizeiverordnung vom 22. Januar . 145
Bekanntmachung vom 25. Januar . 524
Polizeiverordnung vom 29. Januar . 762
Polizeiverordnung vom 2. Februar . 572
Verordnung vom 12. Februar . . 865
Verordnung vom 15. Februar . . 69
Polizeiverordnung vom 15. Februar 722
Polizeiverordnung vom 25. Februar 768
Bekanntmachung vom 11. März . . 417
Polizeiverordnung vom 28. März . 622
Verordnung vom 25. April . . . 744
Verordnung vom 30. April . . . 865
Polizeiverordnung vom 30. April . 525
Bekanntmachung vom 6. Mai . . 764
Verordnung vom 11. Mai 2
Bekanntmachung vom 11. Mai . . 887
Polizeiverordnung vom 14. Mai . . 776
Anweisung vom 20. Mai 586
Polizeiverordnung vom 8. Juni . . 32
Verordnung vom 28. Juni . . . 677
Polizeiverordnung vom 7. Juli . . 52
Polizeiverordnung vom 7. Juli . . 54
Bekanntmachung vom 30. Juli . . 627
Anweisung vom 18. August . . . 706
Bekanntmachung vom 22. September 27
Bekanntmachung vom 18. Oktober . 410
Bekanntmachung vom 8. November . 847
Anweisung vom 22. November . . 580
Polizeiverordnung vom 19. Dezember 145

1899.

Bekanntmachung vom 28. Januar . 891
Polizeiverordnung vom 6. Februar . 251
Polizeiverordnung vom 9. Februar . 41
Bekanntmachung vom 6. März . . 3
Bekanntmachung vom 18. März . . 769
Bekanntmachung vom 28. März . . 8
Verordnung vom 24. März . . . 866
Polizeiverordnung vom 6 April . . 621
Polizeiverordnung vom 12. April . 768
Polizeiverordnung vom 12. April . 772

Seite

Polizeiverordnung vom 25. April . 80
Polizeiverordnung vom 25. April . 96
Bekanntmachung vom 25. April . . 894
Polizeiverordnung vom 25. April . 786
Bekanntmachung vom 25. April . . 789
Bekanntmachung vom 25. April . . 773
Bekanntmachung vom 26 April . . 805
310, 311, 826, 845
Bekanntmachung vom 26. April . . 897
Bekanntmachung vom 6. Mai . . 719
Bekanntmachung vom 7. Juni . . 573
Bekanntmachung vom 1. Juli . . 214
Verordnung vom 6. Juli 687
Bekanntmachung vom 10. Juli . . 549
Bekanntmachung vom 15. Juli . . 845
Anweisung vom 9. August 198
Anweisung vom 9. August 612
Statut vom 16. August 287
Wahlordnung vom 16. August . . 247
Polizeiverordnung vom 8. September 4
Polizeiverordnung vom 19. September 588
Polizeiverordnung vom 28. September 482
Verordnung vom 29. September . 268
Polizeiverordnung vom 11. Oktober 722
Erlaß vom 11. Oktober 741
Anweisung vom 24. Oktober . . . 214
Anweisung vom 27. Oktober . . . 20
Bekanntmachung vom 16. November 65
Bekanntmachung vom 18. November 742
Anweisung vom 20. November . . 2
Polizeiverordnung vom 27. November 184
Polizeiverordnung vom 6. Dezember 134
Bekanntmachung vom 31. Dezember 553

1900.

Verordnung vom 9. Januar . . . 479
Verordnung vom 26. Januar . . 686
Bekanntmachung vom 6. Februar . 897
Bekanntmachung vom 7. Februar . 765
Bekanntmachung vom 20. Februar . 2
Verordnung vom 20. Februar . . 78
Verordnung vom 24. Februar . . 507
Polizeiverordnung vom 28. Februar 7
Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 610
Bekanntmachung vom 12. März . 572
Vorschriften vom 20. März . . . 540
Bekanntmachung vom 22. März . . 261
Bekanntmachung vom 5. April . . 724
Bekanntmachung vom 6. April . . 770
Polizeiverordnung vom 7. April . 728
Polizeiverordnung vom 26. April . 698
Verordnung vom 28. April . . . 77
Bekanntmachung vom 25. Juni . . 18
Instruktion vom 30. Juni 20
Gesetz vom 30. Juni 608
Verordnung vom 9. Juli 428
Bekanntmachung vom 18. Juli . . 419
Verordnung vom 28. Juli . . . 267

	Seite
Bekanntmachung vom 25. Juli	22
Anweisung vom 24. August	226
Polizeiverordnung vom 15. September	700
Polizeiverordnung vom 25. September	771
Verordnung vom 29. September	866
Bekanntmachung vom 10. Oktober	774
Polizeiverordnung vom 16. Oktober	526
Polizeiverordnung vom 18. Oktober	723
Verordnung vom 11. November	250
Bekanntmachung vom 26. November	760
Polizeiverordnung vom 27. November	54
Bekanntmachung vom 28. November	401
Anweisung vom 29. November	718
Anweisung vom 6. Dezember	428
Verordnung vom 26. Dezember	866
Bekanntmachung vom 27. Dezember	77

1901.

Bekanntmachung vom 7. Januar	14
Verordnung vom 8. Januar	867
Bekanntmachung vom 24. Januar	64
Verordnung vom 14. Februar	867
Anweisung vom 5. März / 28. Mai	283
Bekanntmachung vom 8. März	770
Bekanntmachung vom 10. März	187
Reglement vom 15. März / 9. Mai	48
Verordnung vom 21. März	867
Anweisung vom 28. März	592
Bekanntmachung vom 8. April	801
Bekanntmachung vom 11. April	16
Bekanntmachung vom 25. April	5
Polizeiverordnung vom 30. April	276
Bekanntmachung vom 6. Mai	578
Polizeiverordnung vom 5. Juni	697
Bekanntmachung vom 12. Juni	27
Bekanntmachung vom 22. Juni	500
Bekanntmachung vom 22. Juni	554
Polizeiverordnung vom 29. Juni	708
Polizeiverordnung vom 4. Juli	785
Bekanntmachung vom 6. Juli	462
Verordnung vom 12. Juli	868
Bekanntmachung vom 19. Juli	778
Verordnung vom 29. Juli	680
Verordnung vom 7. August	681
Polizeiverordnung vom 10. August	278
Bekanntmachung vom 11. August	8
Verordnung vom 22. August	678
Bekanntmachung vom 7. September	786
Verordnung vom 12. September	683
Bekanntmachung vom 12. September	766
Polizeiverordnung vom 19. September	695
Bekanntmachung vom 29. September	468
Polizeiverordnung vom 19. November	778
Polizeiverordnung vom 28. November	775
Verordnung vom 28. November	451
Bekanntmachung vom 4. / 21. Dezember	455

1902.

Verordnung vom 12. Januar	781
Bekanntmachung vom 21. Januar	455
Bekanntmachung vom 25. Januar	780
Bekanntmachung vom 31. Januar	488, 446
Verordnung vom 31. Januar	489
Bekanntmachung vom 13. Februar	446
Verordnung vom 16. Februar	592
Bekanntmachung vom 18. Februar	592
Bekanntmachung vom 28. Februar	778
Bekanntmachung vom 1. März	592
Bekanntmachung vom 1. März	781
Bekanntmachung vom 5. März	781
Bekanntmachung vom 5. März	781
Bekanntmachung vom 15. März	489
Bekanntmachung vom 20. März	486
Polizeiverordnung vom 27. März	774
Bekanntmachung vom 2. April	745
Polizeiverordnung vom 22. Juni	779

Abtheilung I.

Organisation und Zuständigkeit der Polizei.

1. Verordnung, betr. die Art der Verkündigung orts-, (amts-), und kreispolizeilicher Vorschriften, vom 7. Oktober 1885. (Amtsbl. S. 287.)

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. Mai 1881 (A.-Bl. Kösl. S. 110) und vom 18. Januar 1885 (A.-Bl. Kösl. S. 16) bestimme ich hiermit auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) über die Art der Verkündigung orts- (amts-) und kreispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beachtung die Gültigkeit derselben abhängt, wie folgt:

I. Eine jede orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschrift muß die Bezeichnung als „Polizeiverordnung" enthalten, im Eingange auf den § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ausdrücklich Bezug nehmen und den Umfang des Gebietes, für welchen sie in Gültigkeit treten soll, bezeichnen.

II. Außerdem müssen

1. die Polizeiverordnungen in den Städten erkennen lassen, ob denselben die Berathung oder, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, die Zustimmung des Gemeindevorstandes vorangegangen ist. (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.)

   Ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt, so ist dieser Ergänzung Erwähnung zu thun.

   Wird die Polizeivorschrift in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes erlassen, so ist auf den § 143 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ausdrücklich Bezug zu nehmen.
2. Die vom Landrath erlassenen Polizeivorschriften müssen auf den § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bezug nehmen und die Zustimmung des Kreisausschusses erwähnen.
3. Die Polizeiverordnungen der Amtsvorsteher müssen auf den § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ Bezug nehmen und die Zustimmung des Amtsausschusses beziehungsweise die Ergänzung derselben durch Beschluß des Kreisausschusses erwähnen.

III. Wo zu dem gewählten Strafmaß der Polizeivorschriften meine

Genehmigung erforderlich ist, muß auch dieser Genehmigung Erwähnung geschehen.

IV. Die Verkündigung aller orts- (amts-) und kreispolizeilichen Vorschriften hat durch Abdruck in dem Kreisblatt des betreffenden Kreises zu erfolgen.

Anderweite Veröffentlichungen (durch Aufnahme in Lokalblätter, Aushang, Ausruf, Warnungstafeln u. s. w.), welche von Polizeibehörden aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommen werden, sind ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirksamkeit der Polizeiverordnung.

V. Jede orts- (amts-) und kreispolizeiliche Vorschrift tritt, sofern darin nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt ist, mit dem dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das die Verkündigung enthaltende Kreisblatt an dem Orte, wo dasselbe erscheint, ausgegeben worden ist.

Köslin, den 7. Oktober 1885.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung betr. die Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für den Stadtkreis Stolp, vom 11. Mai 1898. (Amtsblatt S. 128.)

In Gemäßheit des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) habe ich angeordnet, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften der Polizeiverwaltung in Stolp, welche bisher durch Abdruck im Kreisblatte für den Kreis Stolp geschah, nach dem Ausscheiden der Stadt Stolp aus dem Landkreise Stolp unter Bildung eines Stadtkreises, fernerhin durch Abdruck in der Zeitung für Hinterpommern zu Stolp stattzufinden hat.

Köslin, den 11. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

8. Bekanntmachung betr. das Inkrafttreten der Geschäftsanweisung für Vollziehungsbeamte, vom 20. Februar 1900. (Amtsblatt S. 78.)*)

Mit der neu ergangenen Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen (G.-S. S. 545) bezw. der Ausführungsanweisung hierzu vom 20. November 1899 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 2 für 1900) ist auch die mittelst unserer Verfügung vom 20. September 1879 — 3 C Nr. 201. 9. 99 — übersandte Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltungen der direkten und indirekten Steuern vom 11. Oktober 1879 außer Kraft getreten.

An Stelle der letzteren Anweisung tritt die in der Sonderbeilage zu diesem Stück abgedruckte Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie für andere Vollziehungsbeamte des Bezirks, insbesondere für diejenigen der Gemeinden und Kreise vom heutigen Tage.

Letztere Beamte sind der Anweisung so lange unterstellt, als nicht der einzelne Kommunalverband eine eigene Anweisung erläßt, welche den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

*) Die allgemeine Geschäftsanweisung vom 20. November 1899 ist abgedruckt in der Sonderbeilage zu Stück 2 des Amtsblattes für 1900, die für den Regierungsbezirk Köslin ergangene spezielle Geschäftsanweisung in der Sonderbeilage zu Stück 12 des Amtsblattes für 1900.

Im Gegensatze zu den bisherigen Bestimmungen kann, nach Artikel 22 der Anweisung vom 28. November 1899 der den Mahnzettel behändigende Vollziehungsbeamte von seiner Dienstbehörde ermächtigt werden, von dem Schuldner — sei es unbeschränkt, sei es bis zu einer bestimmten Höhe — Zahlung in Empfang zu nehmen. Inwieweit diese Ermächtigung ertheilt werden soll, bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen.

Köslin, den 20. Februar 1900.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

4. Bekanntmachung betr. die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897, vom 6. März 1899.
(Siehe Extrabeilage zu Stück 14 des Amtsblattes.)

5. Bekanntmachung betr. Gendarmerie-Patrouillen bei Manövern, vom 11. August 1901. (Amtsblatt S. 202.)

Auszug
aus dem von Seiner Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Anhange zur Feldgendarmerie-Ordnung, betr. die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§§ 1—3 pp.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß ertheilt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
   a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§§ 5 und 6 pp.

Vorstehenden Auszug bringe ich mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im diesseitigen Regierungsbezirke stattfindenden Manöver zur öffentlichen Kenntniß.

Köslin, den 11. August 1901.

Der Regierungspräsident.

6. Erlaß des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Pommern vom 12. Februar 1867, betr. die Benutzung der Dampfschiffe und der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden. (Siehe Amtsblatt Sonderbeilage zu St. 9.)

6a. Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 16 der Transport-Instruktion vom 13. Februar 1867, vom 8. September 1899. (Amtsblatt S. 250.)

Der § 16 der von mir unter dem 13. Februar 1867 erlassenen Instruktion wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transport von Verbrechern und Vagabonden

„Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin von 1867 Seite 51"

wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern hiermit aufgehoben. Die dort vorgesehenen Transporte erfolgen von jetzt ab mit der Eisenbahn.

Stettin, den 8. September 1899.

Der Oberpräsident.

7. Bekanntmachung betr. Zustellungen an Gemeinde- und Schulvorstände, vom 18. Oktober 1896. (Amtsblatt S. 297.)

Verfügungen, Bescheide u. s. w. an Gemeinden und Schulgemeinden haben zu Händen der Gemeinde- bezw. Schulvorstände zu erfolgen, da diese die Gemeinde bezw. Schulgemeinde nach außen vertreten. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft also von dem Tage der Zustellung an den Gemeinde- bezw. Schulvorstand, nicht von dem Tage, an welchem dieser Vorstand die Verkündigung pp. seiner Gemeinde (Schulgemeinde) verkündet. Die Zustellung muß stets gegen Behändigungsschein (Postbehändigungsschein pp.) erfolgen und dieser Schein ist zu den Akten zu nehmen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Köslin, den 13. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

8. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 15. September 1879, betr. die Bestimmung von Beamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. (M.-Bl. S. 265.)

Auf Grund des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

In der Provinz Pommern

1. bei der Königlichen Polizeidirektion in Stettin: die Kriminal-Polizeikommissarien, die Polizeikommissarien;

2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister *) oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung

*) Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 20. 12. 79 (M. Bl. pro 1880 S. 28). Die von uns erlassene gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J. — M. Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 —, betr. die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird dahin abgeändert, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Ortspolizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied — bezw. der da-

beauftragte Magistratsmitglied (siehe nachstehende Min.-Verfüg. vom 20. Dezember 1879);
die Polizeiinspektoren;
die Polizeikommissarien;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande:
die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter;
die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Lootsenkommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schifffahrts-Revierpolizei und die Schifffahrts-Revierschutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;
5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen. **)

8a. Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Polizei- und Sicherheitsbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 25. April 1901.

(Amtsbl. S. 150.)

Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

Berlin, den 25. April 1901.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

9. Allerhöchste Ordre betr. die Uniformirung der städtischen Polizei-Exekutivbeamten, vom 7. Februar 1894.

1. Die Inspektoren und Kommissare dürfen, außer bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen, einen mit dem Abzeichen ihrer Grade versehenen Ueberrock aus dunkelblauem Tuch mit Aermelaufschlägen aus demselben Stoff, glatten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrothem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist und bei den Inspektoren an die Stelle des für sie vorgesehenen Interimsrockes tritt.

2. Von den Wachtmeistern und Sergeanten kann anstatt des vorgeschriebenen Uniformrockes aus Tuch bei warmer Witterung ein leichter Rock aus weißem Drill von gleichem Schnitte wie jene mit einer Reihe Waffenknöpfe von gelbem Metall und dem Abzeichen ihrer Grade getragen werden.

3. Die für die Achselstücke der Inspektoren vorgeschriebenen Sterne — aus Silber (weißem Metall) — sind nicht wie bisher, beide unterhalb des

---

mit beauftragte Beigeordnete — zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehört.

In wie weit ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten, welche keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizeidirigent von der Stellung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft entbunden werden könne, darüber behalten wir uns die Entscheidung vor.

**) Vergl. Bek. v. 25. 4. 1901 — Nr. 8a —.

Königlichen Wappenschildes anzubringen, sondern der eine oberhalb und der andere unterhalb.

4. Die Epauletthalter über den Achselstücken der Wachtmeister kommen in Wegfall.

5. Die Sergeanten erhalten anstatt ihrer bisherigen Achselstücke eine Achselklappe aus karmoisinrothem Tuch ohne Einfassung mit dem Königlichen Wappenschilde. Ueberall da, wo mehrere Beamte dieser Kategorie vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden. Ferner genehmige Ich, daß den unteren Exekutivbeamten der Polizeiverwaltungen auf dem Lande auf Antrag dieser Verwaltungen von dem Regierungspräsidenten in geeigneten Fällen gestattet werde, die Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten anstatt der durch die Ordre vom 30. Mai 1874 vorgeschriebenen zu tragen.

Abtheilung II.

Sicherheitspolizei.

1. Oeffentliche Sicherheitspolizei.

1. Polizeiverordnung betr. die Beschäftigung polnischer Ausländer, vom 28. Februar 1900. (Amtsblatt S. 51.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Inländische Arbeitgeber, welche polnische Ausländer als Arbeiter in Dienst nehmen wollen, bedürfen zur Annahme derselben der vorherigen Genehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen des Landraths. Ueber den 1. Dezember hinaus dürfen polnische Ausländer nur mit meiner Genehmigung beschäftigt werden. In allen Fällen ist die Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§ 2. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter sind von den Arbeitgebern sofort nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Meldung zu machen, falls die in Frage stehenden Arbeiter heimlich die Arbeitsstätte verlassen.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde Seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 21. Juli 1877 betreffend das Meldewesen (Amtsbl. 1877 Stück 35 S. 155) wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Köslin, den 28. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

von Tepper-Laski.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter regelmäßig alljährlich vom 1. März ab ge-

stattet ist, und daß ausländische Polen nur in landwirthschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden dürfen.

Köslin, den 28. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung betr. die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes, vom 23. März 1899. (Sonderbeilage zu Stück 14. d. Amtsbl.)

Die mit den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1899.

Der Minister des Innern.

Bestimmungen

über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts".

I. Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas Anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.

Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziff. V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

II. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährig fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen,

und veröffentlicht es unter Hinzusetzung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekannten Namens verfolgt werden, oder die Ermittelung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechensarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III. Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Direktionen), die Polizeiverwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizeiverwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV. Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V. Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.

2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.

3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.

4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.

5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.

6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.

7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.

8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstände haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthaltes wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI. Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten anerkannt worden ist.

2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.

3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.

4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.

5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII. Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landesfahndungsblätter einrücken zu lassen.

3. Polizeiverordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 7. Februar 1895. (Amtsblatt S. 61.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Stettin, den 7. Februar 1895.

Der Ober-Präsident.

4. Polizeiverordnung betr. den Gebrauch der Kirchenglocken, vom 22. März 1853. (Amtsblatt S. 98.)

Um den Mißbräuchen entgegenzuwirken, welche an vielen Orten unseres Verwaltungsbezirks bei Begräbnissen, namentlich auch zur Zeit der hohen kirchlichen Feste mit den Kirchenglocken getrieben werden und trotz der Verordnung der geistlichen Provinzialbehörde vom 21. Dezember 1810 und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juli 1840 in Betreff des verbotwidrigen Beierns auch noch jetzt vorkommen, verordnen wir hiermit unter Hinweisung auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorio der Provinz Pommern, wie folgt:

§ 1. Der Gebrauch der Kirchenglocken wird aller Orten, in Städten wie auf dem Lande, unter die verantwortliche Aufsicht des Kirchenpatrons, des Pfarrers und der Vorsteher der betreffenden Kirche gestellt.

§ 2. Die Kirchenvorsteher haben den Zugang zu den Glocken unter amtlichem Verschlusse zu halten, oder wenn die Glocken beispielsweise in offenen Glockenstühlen hangen, möglichst solche Vorkehrungen zu treffen, daß eigenmächtig kein Unbefugter zu denselben gelangen und sie in Gebrauch nehmen kann.

§ 3. Jeden Gebrauch der Kirchenglocken, welchen sie als unwürdig erachten, sind die Kirchenvorsteher berechtigt und verpflichtet, nach vorgängiger Anfrage bei dem Kirchenpatron und dem Pfarrer, zu untersagen und zu hindern. Meinungsverschiedenheiten, welche sich über die Würdigkeit des Gebrauches der Kirchenglocken zwischen dem Kirchenpatron, dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern ergeben möchten, sind dem Superintenden und durch diesen zur höhern Entscheidung vorzutragen.

§ 4. Jeder, der sich eigenmächtig den Gebrauch der Kirchenglocken erlaubt, oder dabei Hülfe leistet, oder die in dieser Beziehung ertheilte Erlaubniß überschreitet, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern oder in entsprechende Freiheits- (Haft-) Strafe. Verübte Gewalt oder gar thätliche Widersetzlichkeit gegen einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes ziehen eine höhere gesetzliche Strafe nach sich.

§ 5. Einzelne Kirchenvorsteher, welche die Entscheidung über den nicht zu gestattenden Gebrauch der Kirchenglocken nicht ausführen oder der Aufforderung des Patrons und des Geistlichen in dieser Beziehung ihre Mitwirkung versagen, werden in Disziplinarstrafe bis zu zehn Thalern genommen.

§ 6. Die in vorstehender Verordnung erwähnten Befugnisse des Kirchen-Patrons in Betreff der Kirchengloden können von demselben nur geübt werden, sofern er am Kirchorte wohnt und dort anwesend ist, oder sich am Kirchorte ein mit der Ausübung der Patronatsrechte beauftragter Stellvertreter befindet.

Koeslin, den 22. März 1853.

Königliche Regierung.

5. Verordnung, betr. Nachtwachen auf dem Lande, vom 17. Juli 1844. (Amtsblatt S. 168.)

Der vermehrte Verkehr und das damit gestiegene Bedürfniß zur Bewachung des Eigenthums einerseits, und die Veränderung, welche in Folge der Gesetze über die Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe und über die Separationen auf dem Lande durch Einziehung von Bauerhöfen und den Anbau von Familienhäusern eingetreten sind, andererseits, veranlassen

uns, die Verordnung der Königl. Regierung zu Stargard vom 29. April 1810, über die Nachtwachen auf dem platten Lande, erneuert von der Königl. Regierung zu Stettin am 8. November 1815, dahin zu erweitern:

1. daß nicht bloß in jedem Dorfe, welches 20 Wirthe und darüber hat, ein besoldeter Nachtwächter angesetzt und unterhalten werden soll, sondern auch schon in jedem Dorfe, welches 20 in besonderen Gebäuden befindliche Feuerstellen hat.
2. In Dorfschaften, die nur 8 bis 19 einschließlich dergleichen Feuerstellen in besonderen Gebäuden haben, bleibt es der Uebereinkunft der Verpflichteten überlassen, ob sie einen Nachtwächter besolden oder das Nachtwachen nach bestimmter Reihe einrichten wollen.
3. In noch kleineren Ortschaften wird die Nachtwache den örtlichen Verhältnissen gemäß so geordnet, daß sie nicht zur wesentlichen Belästigung der Bewohner gereicht.
4. Die Verpflichtung für Nachtwachen zu sorgen, liegt ebensowohl den Dorfgemeinden als den Gutsherrschaften ob. Wo die Wohngebäude beider zusammen in einem Dorfe liegen, und durch deren Gesammtzahl die Verpflichtung entsteht, einen Nachtwächter oder Reihewachen zu halten, bleibt es — wenn darüber nicht Verpflichtungen schon bestehen — dem Uebereinkommen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Gemeinden überlassen, nach welchem Verhältnisse sie das Lohn eines gemeinsamen Nachtwächters aufbringen, oder für Reihewachen sorgen wollen. Streitigkeiten werden durch die Herren Landräthe im Wege der Güte vermittelt, und nöthigenfalls vorläufige Festsetzungen getroffen, bis ein Anderes im Wege Rechtens ausgemacht werden kann. Auch die Höhe des Lohns und die Wahl der Person des Wächters unterliegt denselben Bestimmungen.

6. Bekanntmachung, betr. die Ablieferung aufgefundener Artilleriegeschosse, vom 8. November 1878. (Amtsblatt S. 208.)

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen gebrauchten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung, sowie der aus Zink bestehenden Treibspiegel und Kartätschkugeln zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (G.-S. pro 1833 S. 86) an das Artillerie-Depot von dem Finder abgeliefert werden, ohne daß der letztere berechtigt ist, die Treibspiegel und Kartätschkugeln, resp. die Bleiumhüllung als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge dessen hat das allgemeine Kriegsdepartement des Königlichen Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme beauftragten Militärbehörden und Truppentheilen abliefern, an Findergeld für jedes mit den Geschossen zurückgelieferte Kilo Schmiede- oder Gußeisen 5 Pfennige, sowie für jedes damit zur Ablieferung kommende Kilo Zink und ebenso Blei 10 Pfennige gezahlt werden.

Indem ich Vorstehendes hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig auf die äußeren Kennzeichen scharf geladener (d. h. mit Pulver gefüllter und beim Verschießen nicht zersprungener) Ge-

schosse unter Hinweis auf die große Gefährlichkeit dieser Munition aufmerksam. Es erhalten nämlich:

1. alle scharf geladenen Geschosse mit kompletten Zündern keine Bezeichnung;

2. alle scharf geladenen gußeisernen Geschosse mit nicht kompletten Zündern ein eingemeißeltes Viereck auf der Bodenfläche;

3. alle blind geladenen Geschosse einen eingemeißelten Pfeilstrich, wenn dieselben von Gußeisen auf der Bogenspitze, wenn sie von Hartguß auf der Bodenfläche und

4. alle Geschosse, welche für spezielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich zu machen sind, außerdem ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen auf der Bodenfläche.

Hiernach gehören Langgeschosse, welche weder auf der Spitze noch auf der Bodenfläche einen Pfeilstrich erkennen lassen, oder welche auf der Bodenfläche ein eingemeißeltes Viereck haben, zu der Kategorie der gefährlichen Geschosse.

Köslin, den 8. November 1873.

Der Regierungspräsident.

7. Polizeiverordnung, betr. das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen, vom 25. April 1895. (Amtsbl. S. 72.)

An Stelle der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1891, betr. das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen, welche hiermit aufgehoben wird, tritt nachfolgende

Polizei-Verordnung,
betr. das Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes
bei Beerdigungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Begräbnißplätzen dürfen bei Bestattungen Reden von Personen weltlichen Standes ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht gehalten werden.

§ 2. Ebenso ist das Singen von Liedern ohne besondere Zustimmung der Polizeibehörde nicht zulässig.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Verbote werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Köslin vom 20. Juli 1858 wird aufgehoben.

Stettin, den 25. April 1895.

Der Ober-Präsident.

8. Bekanntmachung, betr. den Brieftaubenverkehr und den Schutz der Brieftauben, vom 25. Juni 1900. (Amtsblatt S. 166.)

Nachstehend bringe ich hierdurch den Inhalt des Gesetzes, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 468) zur öffentlichen Kenntniß:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der

freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenpflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Köslin, den 25. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

9. Anweisung vom 20. Juli 1878, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

(Siehe Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblatts für 1878.)

10. Runderlaß an die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges u. die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

(Siehe Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblatts für 1897.)

2. Personen-Sicherheitspolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Handhabung der Rettungs-Apparate, vom 7. Januar 1901. (Amtsbl. S. 7.)

Bei Strandung von Schiffen bleiben Rettungsversuche mit Mörser und Raketen-Rettungsapparaten nicht selten nur deshalb erfolglos, weil die Schiffbrüchigen diese Apparate nicht richtig zu benutzen verstehen. Um diesem Uebelstande entgegen zu wirken, hat die Verwaltung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger eine allgemein verständliche Anweisung zur Handhabung solcher Rettungsapparate zusammenstellen und auf Zinktafeln abdrucken lassen, welche dazu bestimmt sind, an Bord der Schiffe an gut sichtbarer Stelle angebracht zu werden. Der Herr Handelsminister

hat beschlossen, solche Anweisungen auf Zinktafeln unentgeltlich an alle preußischen Rheder und Schiffer abgeben zu lassen, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Bei Schiffbrüchen an der englischen Küste wird die Erfahrung gemacht, daß die Schiffbrüchigen über das bei Anwendung der Apparate von ihnen zu beachtende Verhalten in Unkenntniß und die mit der Leine über das Schiff geworfene kleine Tafel, welche die Anweisung enthält, nicht zu benutzen verstehen, da die Anweisung nur in englischer und französischer Sprache abgedruckt ist.

Diese letztere Anweisung an der englischen Küste ist völlig übereinstimmend mit der auf den oben gedachten Zinktafeln enthaltenen Anweisung, deren Wortlaut nachstehend abgedruckt ist.

Umsomehr erscheint es angezeigt, daß die Rheder und Schiffer die die Anweisung in deutscher Sprache enthaltende Zinktafel an Bord ihrer Schiffe anbringen lassen.

Dieselben wollen den Bedarf bei den Hafenpolizeibehörden des Heimathshafens ihrer Schiffe anzeigen, wonächst die Ueberweisung der Tafeln gegen die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung veranlaßt werden wird.

Köslin, den 7. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

Anweisung
zur Handhabung des Raketen-Apparates.

1. Wird über das gestrandete Schiff eine Leine geschossen, so erfaßt dieselbe und gebt ein Zeichen, bei Tage mittelst Schwenkens einer Flagge oder eines Tuches, bei Nacht mit einer Laterne.

2. Auf ein Zeichen der Leute an Land zieht an der Raketenleine von Land her, bis ihr den daran befestigten Steertblock mit dem Jölltau habt.

3. Macht den Steertblock fest am Untermast ungefähr 8 Fuß unter der Sahling, wenn kein Mast steht an der höchsten festen Stelle, die ihr finden könnt und gebt ein Zeichen.

4. Es wird nunmehr durch die Leute an Land ein starkes Tau (Rettungstau) an dem Läufer (Jölltau) befestigt und von Land aus an Bord gezogen werden.

5. Macht dies dicke Tau fest, etwa 18 Zoll über dem Steertblock. Gebt gut acht, daß alles klar läuft und dann gebt ein Zeichen.

6. Löst das Jölltau vom Rettungstau, damit das Jölltau von Land aus hin und her geholt werden kann, alsdann gebt ein Zeichen.

7. Die Leute an Land werden das Tau straff anziehen und an demselben vermittelst des Jölltaues eine Hosenboje an Bord ziehen; in diese muß sich die Person, welche ans Land gezogen werden soll, setzen und zwar mit den Beinen in die Hose, die Arme über die Boje legend. Dann gebt ein Zeichen. Die Leute an Land werden die Boje an Land holen und nachdem die Person gelandet ist, leer wieder ans Schiff ziehen zur Rettung der Zurückgebliebenen.

8. Wenn die Befestigung des dicken Rettungstaues am Schiffe nicht möglich ist, so wird mit dem Jölltau die Hosenboje an Bord gezogen und die Schiffbrüchigen werden vermittelst des Jölltaues durch die Brandung geholt.

Der Erfolg hängt von der Besonnenheit nnd der genauen Befolgung obiger Vorschriften ab.

Frauen, Kinder, Passagiere und hülflose Personen sind vor der Mannschaft zu retten.

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

2. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener, vom 11. April 1901. (Amtsbl. S. 89.)

Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des deutschen Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, sobald dieselben in einer Empfangsbescheinigung sich verpflichten, jene Tafeln auf ihren Schiffen anzuheften.

Im diesseitigen Regierungsbezirk werden die Tafeln Seitens der nachbenannten Behörden auf Verlangen verabfolgt:

1. Hafenbauinspektor Dohrmann in Kolbergermünde,
2. Regierungs-Baumeister Krücken in Lauenburg,
3. Oberlootse in Stolpmünde,
4. Oberlootse in Rügenwaldermünde.

Köslin, den 11. April 1901.

Der Regierungspräsident.

3. Polizei-Verordnung, betr. Vorsichtsmaßregeln beim Steinsprengen, vom 28. September 1850. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund der §§ 691 und 692 im Titel 20. Thl. 2. Allg. L.-R., ferner auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. und auf Grund der zu diesem § 11 vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 6. Juni d. J. erlassenen, im 25. Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes — Seite 157 und 158 — bekannt gemachten Bestimmungen sehen wir uns veranlaßt, folgende Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks zu erlassen und bekannt zu machen.

§ 1. Steine dürfen durch Pulver nur in einer Entfernung von 20 Ruthen oder 240 Fuß von öffentlichen Wegen oder Straßen oder von bewohnten oder gewöhnlich durch Menschen besuchten Plätzen gesprengt werden, nachdem vorher die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde eingeholt ist und unter Beobachtung derjenigen Sicherheitsmaßregeln, welche von derselben vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf Zuwiderhandlungen wird hierdurch eine Strafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thalern, wofür im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe eintritt, angedroht.

Köslin, den 28. September 1850.

Königliche Regierung.

4. Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen, vom 8. November 1878. (Amtsbl. S. 208.)

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit verordnet.

1. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen, sondern an der äußern Seite derselben gelegenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2. Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchem sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 8 Centimeter hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens einem halben Meter Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, wo die mit dem Einfüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

3. Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

4. Bei Maschinen der vorbezeichneten Art, namentlich auch zur Leitung der Zugthiere beim Göpelwerk, dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Köslin, den 8. November 1873.

Königliche Regierung.

4a. Polizeiverordnung, betr. die Inbetriebsetzung landwirthschaftlicher Maschinen, vom 22. August 1888. (Amtsbl. S. 248.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (Ges.-S. S. 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Inbetriebsetzung landwirthschaftlicher Maschinen bestimmter Göpelwerke sind in der Zeit, während welcher sie nicht benutzt werden, mit einer Kette so fest anzuschließen bezw. in anderer geeigneter Weise so festzustellen, daß sie von Unbefugten nicht in Bewegung gesetzt werden können.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 22. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Aufbewahrung geladener Gewehre in Wohnräumen, vom 7. Oktober 1854. (Amtsbl. S. 388.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das unvorsichtige Aufbewahren von Schießgewehren entstehen können, bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, ein geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger solches an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Aufsicht haben oder es des Schusses zuvor entladen.

Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschieht, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene Versicherung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger (Gefängniß) Haftstrafe geahndet werden.

Köslin, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch das Nachstürzen von Lehm- und Sandgruben, vom 26. August 1833.
(Amtsbl. S. 190)

Da wiederholentlich Unglücksfälle durch das Nachstürzen von Lehm- und Sandgruben vorgekommen sind, so werden die zur Verhütung von dergleichen Unglücksfällen erlassenen Amtsblatts-Verfügungen vom 19. Dezember 1816, 27. Juli 1818, 17. August 1819, 24. August 1822 und 12. April 1828 nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern wir sehen uns auch veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

1. daß von Polizeiwegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen 8 Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen und künftig darauf gehalten werden soll, daß jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- und Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen und die von derselben zu ertheilende Anweisung zu befolgen.
2. Die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden.
3. Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

Jeder, der dieser Vorschrift zuwider handelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt.

Die Herren Landräthe haben in dieser Beziehung die Ortspolizeibehörden unter besondere Aufsicht zu nehmen und die Gendarmen anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontroliren.

Köslin, den 26. August 1833.

Königliche Regierung.

7. **Bekanntmachung, betr. die Verhütung des Nachstürzens von Mergelgruben, vom 12. Februar 1862.** (Amtsbl. S. 49.)

Da in neuerer Zeit wiederholt Personen beim Mergelgraben durch das Nachstürzen der Seitenwände in den Gruben beschädigt, resp. getödtet worden sind, so nehmen wir hieraus Veranlassung, den Besitzern von Mergelgruben zu empfehlen, zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch das Ausgraben der Erde entstehenden Wände der Mergelgruben mit Böschungen versehen zu lassen. Zugleich wird auf die Amtsblattverordnung vom 26. August 1833 aufmerksam gemacht, wonach von der Absicht, dergleichen Gruben anzulegen, der Polizeibehörde vorher Anzeige gemacht werden soll, die Gruben mindestens 2 Ruthen von befahrenen Wegen entfernt bleiben und mit einer Barriere versehen sein sollen, auch der Abraum 6 bis 12 Fuß vom Rande fortzuschaffen ist.

Köslin, den 12. Februar 1862.

Königliche Regierung.

8. **Verordnung, betr. das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Hunde, vom 26. März 1845.** (Amtsbl. S. 79.)

Die vielfachen, gegen das Umherlaufenlassen ungeknüttelter Hunde ergangenen Verbote*) werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Uebertretung derselben auf dem platten Lande, außer der Verbindlichkeit zur Zahlung des verordneten Schießgeldes an den die Kontravention anzeigenden Jäger oder Forstbeamten, auch noch eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., wofür im Unvermögensfalle verhältnißmäßige [Gefängniß-]Haftstrafe eintritt, zur Folge haben soll.

Köslin, den 26. März 1845.

Königliche Regierung.

---

*) Von diesen älteren Verordnungen seien nachstehende erwähnt:

a) Verordg. d. K. Reg. z. Kösl. v. 12. 6. 18 (A.-Bl. S. 159).

Nach der Forstordnung de 1777 ist Tit. X §§ 10, 12 festgesetzt: daß die nicht zur Jagd Berechtigten in den Wäldern oder auf Jagdrevieren keinen Hund frei laufen lassen und wer Hunde mitnehmen muß, solche entweder auf dem Wagen oder am Strick führen und derjenige, welcher Hunde zur Bewachung gebraucht, solche zu Hause behalten und nirgends frei herum laufen lassen, sondern anlegen soll. Ferner sollen Schäfer und Hirten ihren Hunden den gewöhnlichen Knüttel von $2^1/_2$ Schuh lang und 6 Zoll in der Stärke, umhängen oder sie am Strick führen und die Hunde, welche die Feldhüter zur Abkehrung des Wildes aus den Saatfeldern bei sich haben, ebenso geknüttelt oder an der Hinterhesse gelähmt werden. Die erneuerte Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen vom 22. Juni 1800 bestimmt Tit. IV § 6, daß im anderen Falle, als vorgedacht, die Hunde von den Forstbedienten oder anderen todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Thlr. Schießgeld erlegt werden soll. Die zum Nachtheil des Wildstandes bemerkte Uebertretung dieser Vorschriften giebt uns Veranlassung, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen, besonders aber dem Königlichen Forstpersonale die strengste Befolgung derselben aufzugeben, wobei den Königlichen Forstoffizianten ebensowohl als sämmtlichen Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht wird, auch hinsichts ihrer eigenen Hunde die gehörige Aufsicht zu führen.

b) Verordg. d. K. Reg. z. Kösl. v. 30. 6. 28 (A.-Bl. S. 285). [Auszug.]

In der unterm 22 Juni 1800 mit Allerhöchster Vollziehung emanirten erneuerten Verordnung, die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen betreffend, ist Tit IV § 6 Folgendes bestimmt: Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demselben Jagddistrikt, wozu er berechtigt ist und wo er die Hunde gebraucht; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und Landstraßen ledig umherlaufen und nicht am Stricke geführt oder gehörig geknüttelt oder an dem Hinterfuße gelähmt sind, von den Königlichen oder anderen Forstbedienten todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Thaler Schießgeld erlegt werden.

3. Eigenthums-Sicherheitspolizei.

1. Dienstanweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen vom 27. Oktober 1899. (§§ 965—977 B.-G.-B.), (Siehe Amtsbl. S. 279.)

2. Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900. (Amtsbl. S. 205.)

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vor-

bezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen den in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden,
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben,
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.

3. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystem, vom 25. Juli 1900. (Amtsblatt. S. 197.)

Unter dem Namen des Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinensystems beginnt ein Geschäftsgebahren Verbreitung zu finden, das geeignet ist, das Publikum in empfindlicher Weise zu schädigen. Das System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra- (Gella- pp.) Gutscheines die Lieferung eines im Werthe erheblich über den Preis des Gutscheins hinausgehenden Gegenstandes, vornehmlich einer Uhr, neuerdings auch von Fahrrädern, Eßbestecken und anderen Gegenständen, in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgesetzt und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Ohne die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Bedingungen entgegenstehen, zu erkennen, werden leichtgläubige Personen durch die Aussicht auf den Erwerb eines anscheinend werthvollen Gegenstandes für einen unverhältnißmäßig niedrigen Betrag zum Ankauf von Gutscheinen verlockt und in der Mehrzahl der Fälle geschädigt. Müssen beispielsweise jedesmal sechs Gutscheine nachgekauft werden, so erhält der erste Gutschein-Inhaber den zugesagten Gegenstand erst, nachdem er sechs Käufer für die von ihm nachbezogenen Gutscheine gefunden und jeder von diesen wiederum sechs Gutscheine bezogen hat, also

erst nachdem auf sein Betreiben die Firma insgesammt 42 Gutscheine abgesetzt hat. In vereinzelten Fällen mag es dem ersten Gutscheininhaber gelingen, den in Aussicht gestellten Gegenstand, der durch den Erlös für die sämmtlichen abgesetzten Gutscheine in der Regel weit über den wahren Werth bezahlt ist, zu erhalten; in den meisten Fällen aber werden die Gutscheininhaber sich vergeblich bemühen, die erforderliche Zahl von Abnehmern für die nachgekauften Scheine zu finden, so daß sie Geld, Zeit und Mühe ohne eigenen Nutzen lediglich zum Vortheil der vertreibenden Firma angewendet haben.

Die Anwendung dieses Systems muß mit Nothwendigkeit dahin führen, daß die weitaus größte Zahl der Gutscheine als werthlos verfällt und der Erlös daraus ohne Gegenleistung dem Gewerbetreibenden verbleibt, der mit dieser unausbleiblichen Folge des Systems offenbar rechnet, während der Käufer der Gutscheine leer ausgeht und sich getäuscht findet.

Indem ich vor dem Ankaufe derartiger Gutscheine hierdurch warne, weise ich die Polizeibehörden des Bezirks an, vorkommendenfalls die Bestrafung der in Betracht kommenden Unternehmer auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. S. 145) herbeizuführen. Hierzu bedarf es nach § 12 a. a. O. des Strafantrags der in § 1 Abs. 1 daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden oder Verbände.

Köslin, den 25. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Wahrsagens, vom 23. Oktober 1873. (Amtsblatt S. 194.)

Das Wahrsagen, sobald es gewerbsmäßig, sei es im stehenden Betriebe, sei es im Umherziehen, ausgeübt wird, erscheint strafbar, da es — wie von dem Königlichen Ober-Tribunale in einem, S. 242 des diesjährigen Justiz-Ministerialblatts abgedruckten Urtheile unter den in demselben festgestellten Verhältnissen anerkannt worden — als dem Aberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Aergerniß gebend, für einen groben Unfug zu erachten ist, mithin der Strafbestimmung im § 360 Nr. 11 des Deutschen Strafgesetzbuches unterliegt.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern weisen wird die Landrathsämter und Ortspolizeibehörden hiermit an, gegen Wahrsagerei, wenn dieselben in ihrem Verwaltungsbezirke in der einen oder der anderen vorbezeichneten Art gewerbsmäßig betrieben wird, ingleichen gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten und daher ebenfalls schon unter den Begriff des oben bezeichneten „groben Unfugs" fallen, auf Grund der vorgedachten strafgesetzlichen Bestimmung durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten.

Köslin, den 23. Oktober 1873.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. die Parzellirung von Grundstücken, vom 18. April 1854. (Amtsbl. S. 159)

1. Jeder, der eine Parzellirung im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung ausführen will, hat dies unter Vorlegung des Planes nnd unter Bezeichnung des Tages und der Stunde der

abzuhaltenden Termine zur Versteigerung bei dem Kreislandrathe anzumelden und, daß dies geschehen, sich von demselben bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung muß sowohl dem Richter, welcher den Termin abhält, als auch der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden.

2. Wein, Bier, Branntwein und andere geistige Getränke, (ebenso auch Cigarren) dürfen den zum Termine erschienenen Personen weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich verabreicht werden.

3. Wer den Vorschriften ad 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt, abgesehen von den im § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 enthaltenen Strafbestimmungen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern, der im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Köslin, den 13. April 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung III.

Ordnungspolizei.

1. Paß- und Meldewesen.

1. Polizeiverordnung, betr. An- und Abmeldungen, vom 21. Juli 1877.

(Amtsbl. S. 155.)

Auf Grund des § 6 im Gesetze vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 76 ff. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuerzettel sich und seine Familienmitglieder persönlich oder schriftlich abzumelden oder anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldeschein (Abzugsatteſt) nach dem Muster 1 (vergl. Amtsbl. S. 156 für 1877) ertheilt.

§ 2. Wer an einem Orte des Regierungsbezirks Köslin seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich und seine Familienmitglieder innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge resp. der Aufenthaltsnahme, unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte ertheilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönliche, Steuer- nnd Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird ein Anmeldeschein nach dem Muster 2 (vergl. Amtsbl. S. 156/57 für 1877) ertheilt.

§ 3. Zu den in § 1 und 2 vorgeschriebenan Ab- und Anmeldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten, Hausoffizianten, Gewerbegehülfen und Lehrlinge oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb acht Tagen nach deren Anzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 4. Die Ab- und Anmeldungen (1 bis 3) erfolgen in den Städten

bei der Polizei-Verwaltung, auf dem platten Lande bei dem Guts- oder Gemeinde-Vorsteher.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Orte, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung beim Umzuge innerhalb des Gemeinde-Bezirks durch besondere ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. September 1877 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Vorschriften über An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden nicht berührt.

Im Uebrigen werden die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Köslin vom 4. Juli 1838 (Amtsbl. S. 196), vom 24. Dezember 1853 (Amtsbl. vom Jahre 1854, S. 7) und vom 13. Juni 1874 (Amtsbl. S. 123) aufgehoben.

Köslin, den 21. Juli 1877.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. die Gebühr für Visirung von Päßen nach Rußland, vom 15. Oktober 1894. (Amtsbl. S. 319.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem neuen russischen Konsulargebührentarife, der am 13. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, für die Visirung eines Passes 4 Mk. 95 Pf. zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbüreau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums mit einzusenden.

Der frühere einheitliche Gebührensatz für die Beglaubigung von Urkunden (3 Mk. 25 Pf.) ist durch den neuen Tarif in Wegfall gekommen. Statt dessen wird einerseits zwischen den verschiedenen, zur Beglaubigung gelangenden Urkunden ein Unterschied in der Gebührenberechnung gemacht, andererseits bei gewissen Legalisationen ein Prozentsatz von der angegebenen oder anzunehmenden Werthsumme erhoben. Um den am häufigsten vorkommenden Fall hervorzuheben, sei hier erwähnt, daß für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer hier ausgestellten, in Rußland zu verwendenden Urkunde in der Regel der Betrag von 6 Mk. 60 Pf. erhoben wird.

Der Tarif ist im August-Hefte des Handelsarchivs zur Veröffentlichung gebracht worden.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

3. Bekanntmachung, betr. die Paßpflicht in den europäischen Staaten, vom 12. Juni 1901. (Amtsbl. S. 145.)

Um das reisende Publikum auf die in einzelnen europäischen Staaten bestehende Paßpflicht oder Paß- und Visapflicht aufmerksam zu machen, hat der Herr Staatssekretär des Reichspostamts neuerdings veranlaßt, daß im Reichs-Kursbuche vor den Fahrplänen der in Betracht kommenden Länder ein entsprechender Vermerk, auf den in den Vorbemerkungen auf Seite 2 des Umschlags noch besonders hingewiesen ist, abgedruckt ist. Auch hat im Anschlusse hieran der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes denjenigen Eisenbahnverwaltungen, die Kursbücher herausgeben, empfohlen, in diese Kursbücher die fraglichen Vermerke gleichfalls aufzunehmen.

Köslin, den 12. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Personenstandsaufnahme, vom 22. September 1898. (Amtsbl. S. 281.)

In Ausführung der Bestimmung des Artikels 36, Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 wird hiermit ein für alle mal der 29. Oktober jeden Jahres zum Beginn der Personenstandsaufnahme festgesetzt.

Fällt der 29. Oktober auf einen Sonntag, so ist am nächsten Tage mit der Personenstandsaufnahme zu beginnen.

Zugleich wird angeordnet, daß die Personenstandsaufnahme, wenn sie nicht am ersten Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß zu bringen ist.

Das Personenverzeichniß ist nach Muster III zu Artikel 23 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1894 zum Ergänzungssteuergesetz aufzustellen und ist auch im Uebrigen dieser Artikel sowie Artikel 37 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zu beachten.

Köslin, den 22. September 1898.

Königliche Regierung.

2. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

1. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 9. Dezember 1895. (Amtsblatt S. 359.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern verordnet, was sagt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3). In der Nähe der Kirchen muß während des Gottesdienstes Schritt gefahren werden.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei, wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von

Pflanzen und dergl., zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den an folgenden Tagen stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergl., den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. Der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr, sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichs-Post- und Telegraphen-Verkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerke bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6.*) Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladenthüren ist nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit, sonst nur bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab müssen die Ladenthüren eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn

*) Vergl. die Ergänzungsverordnung vom 25. Juli 1896. — Nr. 2 d. Abschn.

des Hauptgottesdienstes (§ 15) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Abs. 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Auf Gastwirthschaften und Bahnhofsrestaurationen findet dieses Verbot keine Anwendung.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9.*) Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10.*) Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgl. alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags, an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, am Bußtage, an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Todtenfest), und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

---

*) Vergl. die Ergänzungsverordnung vom 8. Juni 1898. — Nr. 8 d. Abschn.

Am Sonnabend müssen öffentliche Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten spätestens um 12 Uhr Nachts geschlossen werden. Die Ortspolizeibehörden dürfen bei besonderen Anlässen (Königs-Geburtstagsfeier, Sedanfeier, Erntefest und dergl.) hiervon entbinden.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind:

der erste und zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Bußtag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 4, der §§ 9, 10, 11, Abs. 1 und des § 13 derart Platz, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittags-Gottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittags hinaus reicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittags-Gottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 17. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Die bisherigen in der Provinz Pommern bestehenden Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage verlieren ihre Gültigkeit.

Stettin, den 9. Dezember 1895.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung über Abänderung einiger Bestimmungen der Ober-Präsidial-Polizeiverordnung, vom 9. Dezember 1895, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 25. Juli 1896. (Amtsblatt S. 284.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird, in Abänderung meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

Artikel 1. An Stelle des ersten und zweiten Absatzes meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und, soweit solches überhaupt zulässig, in oder vor den Ladenthüren, ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

Am übrigen Theile des Tages müssen die Ladenthüren eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Artikel 2. Der § 9 meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§ 9.*) Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auslohnung (in Geld, Naturalien u. s. w.) von Arbeitern, Handwerkern und Hausgewerbetreibenden verboten.

Artikel 3. Der § 10*) meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 erhält folgenden Zusatz:

In Betreff der Leichenbegängnisse können die Ortspolizeibehörden Abweichungen gestatten.

Stettin, den 25. Juli 1896.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung über Abänderungen einiger Bestimmungen der Oberpräsidialverordnungen, vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 8. Juni 1898.

(Amtsblatt S. 164.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird, in Abänderung meiner Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

Artikel 1. An Stelle des Artikels 2 meiner Polizeiverordnung vom 25. Juli 1896 tritt die folgende Bestimmung:

§ 9. Während der dem Hauptgottesdienste vorhergehenden oder nachfolgenden zwei Stunden sowie während des Hauptgottesdienstes ist die Entlohnung (in Geld, Naturalien u. s. w.) von Arbeitern, Gesinde, Handwerkern und Hausgewerbetreibenden verboten.

Die Ortspolizeibehörden können das Verbot, soweit es die zwei Stunden umfaßt, mit Vorbehalt des Widerrufs auf eine Stunde abkürzen.

Artikel 2. Der § 10 meiner Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 und der Artikel 3 meiner Polizeiverordnung vom 25. Juli 1896 werden durch nachfolgende Bestimmung ersetzt.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Charfreitag, Bußtag und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Todtenfest) überhaupt nicht, an den übrigen Feiertagen und Sonntagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch Abweichungen hiervon gestatten.

Stettin, den 8. Juni 1898.

Der Oberpräsident.

*) Vergl. die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1898 — Nr. 8 dieses Abschnittes.

3. Schulpolizei.

1. Verordnung, betr. die Schulpflicht, den Schulbesuch und die Schulversäumnisse, vom 22. Juli 1896. (Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 43 ff. Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Nachstehendes verordnet:

Schulpflicht.

§ 1. Jedes schulpflichtige Kind, welches den nöthigen Schulunterricht nicht anderweit erhält, ist die öffentliche Volksschule zu besuchen verpflichtet.

Die Lokalschulinspektoren haben sich davon zu überzeugen, ob die die öffentliche Volksschule nicht besuchenden schulpflichtigen Kinder anderweitig den nöthigen Unterricht empfangen und erforderlichen Falls deren Zuführung zur Volksschule zu veranlassen.

Beginn der Schulpflicht.

§ 2. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt für Kinder, welche bis zu einem Kilometer von dem Schulhause entfernt wohnen, mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres, für die übrigen Kinder mit dem auf die Vollendung des siebenten Lebensjahres folgenden Aufnahmetermin. (§ 3.)

Kinder, welche innerhalb dreier Monate nach einem Aufnahmetermin das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter mit Zustimmung des Lokalschulinspektors in die Schule aufgenommen werden, falls sie die zum Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

Aufnahme.

§ 3. Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die Schule findet alljährlich nur einmal statt.

Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur bei Schulen größerer Städte mit unserer besonderen Genehmigung zulässig.

Die Aufnahme erfolgt in Schulen, welche Sommerschul-Einrichtung haben, am ersten Wochentage im Monat Mai, in allen übrigen Schulen am letzten Wochentage der Osterferien bezw. Herbstferien.

Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter.

§ 4. Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre bezw. die ihrer Aufsicht unterstehenden nach § 2 schulpflichtig werdenden Kinder an den in § 3 bezeichneten Aufnahmeterminen bei dem Lehrer des Schulorts, bei mehrklassigen Schulen bei dem Rektor bezw. ersten Lehrer anzumelden und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die Schulstunden regelmäßig besuchen.

Pflicht der Ortsbehörden.

§ 5. Die Ortsbehörden (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher) sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor jedem Aufnahmetermin dem Lehrer bezw. Rektor oder ersten Lehrer der am Orte befindlichen Volksschulen ein Verzeichniß derjenigen am Orte wohnhaften Kinder, welche bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermin das sechste Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden werden, nach Formular A*) einzureichen oder aber Mittheilung zu machen, wenn solche Kinder nicht vorhanden sind.

*) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Von dem im Laufe des Schuljahres erfolgten Zuzuge schulpflichtiger Kinder haben die Ortsbehörden, in Städten die Polizeiverwaltungen den vorgenannten Lehrern eine dem erwähnten Formular entsprechende Anzeige zu erstatten.

Gastweise Aufnahme.

§ 6. Jede gastweise Aufnahme nicht zum Schulbezirk gehöriger Kinder, insbesonderer fremder Dienst- oder Hütekinder (§§ 10 f.) bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes bezw. in den Städten derjenigen der Schuldeputation. Diese Genehmigung ist in der Regel nur dann zu versagen, wenn die bereits vorhandene Schülerzahl die Aufnahme fremder Kinder nicht gestattet.

Uebertritt in eine andere Schule.

§ 7. Soll abgesehen von dem Falle des § 6 ein schulpflichtiges Kind aus einer Schule in die andere übergehen, so haben seine Eltern oder deren Stellvertreter dem Lehrer der bisher besuchten Schule hiervon mindestens eine Woche vor dem Schulwechsel unter Angabe der neuen Schule Anzeige zu machen und von demselben die Ausstellung eines Ueberweisungszeugnisses zu erbitten. Das Zeugniß ist nach Formular B kostenfrei vom Lehrer auszustellen, vom Lokalschulinspektor zum Zeichen seines Einverständnisses mit zu unterzeichnen und schleunigst an den Lehrer bezw. Rektor oder ersten Lehrer der neuen Schule zu übersenden.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Kind bei dem Lehrer der Schule, welche dasselbe fortan besuchen soll, binnen drei Tagen nach dem Verlassen der bisherigen Schule und im Falle der Veränderung des Wohnsitzes binnen drei Tagen nach dem Anzuge in dem neuen Wohnorte zum Schulbesuch anzumelden. Von dieser Anmeldung hat der betreffende Lehrer ungesäumt dem Lehrer der bisherigen Schule unter Angabe des Tages Nachricht zu geben.

Trifft diese Benachrichtigung nicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen Schule bei dem Lehrer derselben ein, so hat dieser sofort seinem Lokalschulinspektor Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits das zur Aufklärung des Sachverhalts und ev. Bestrafung des Schuldigen Erforderliche zu veranlassen hat.

Wird ein aus einer Schule zur anderen übergehendes Kind zum Schulbesuch angemeldet, ohne daß ein Ueberweisungszeugniß vorliegt, so ist dasselbe zwar aufzunehmen, gleichzeitig aber der bisherige Lehrer um Einsendung des Ueberweisungszeugnisses zu ersuchen.

Umfang der Schulpflicht.

§ 8. Sämmtliche Schulkinder sind verpflichtet, an allen Unterrichtsstunden einschließlich des Turn- und Handarbeitsunterrichts Theil zu nehmen. Zur Theilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterricht dürfen jedoch Kinder, welche einer andern Religion oder Konfession angehören, nicht angehalten, jedoch auch wider den Willen der Eltern davon nicht ausgeschlossen werden.

Sommerschule.

§ 9. In Schulen, welche Sommerschuleinrichtung haben, werden in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober unterrichtet: die Schüler der Ober- und Mittelstufe in wöchentlich 15 Stunden, Vormittags von 6—8½, im Oktober von 7—9½ Uhr; die Schüler der Unterstufe in wöchentlich 17 Stunden, Vormittags von 9—12, Sonnabends von 9—11 Uhr, im Oktober von 10—1 bezw. von 10—12 Uhr.

Eine weitere Beschränkung des Schulunterrichts ist auch bei solchen Kindern, welche in ein Dienstverhältniß getreten sind, ausgeschlossen.

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder in Dienst treten dürfen.

§ 10. Schulpflichtige Kinder dürfen nur während der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober und auch nur, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen sind, einen Dienst annehmen oder in Dienst genommen werden.

Der Erlaubnißschein wird unter Benutzung des Formulars C von dem Lokalschulinspektor nach Anhörung des Lehrers, in Städten nach erfolgter Zustimmung der Schuldeputation jederzeit widerruflich ertheilt. Die Ertheilung ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Sommerhalbjahres von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter bei dem Lokalschulinspektor zu beantragen.

Die Annahme eines Dienstes während des Winterhalbjahres darf schulpflichtigen Kindern nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 11. Der Erlaubnißschein darf nur solchen Kindern ertheilt werden, welche das 10. Lebensjahr vollendet, sich durch regelmäßigen Schulbesuch, Fleiß und sittliche Führung als zuverlässig erwiesen haben und der Ober- oder Mittelstufe angehören, sofern die Armuth derselben notorisch oder durch ein Zeugniß der zuständigen Ortsbehörde bescheinigt ist. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist ferner davon abhängig, daß der Dienstherr sich schriftlich verpflichtet, während der Dauer des Dienstes dem Kinde die nöthigen Lernmittel zu beschaffen.

Der Erlaubnißschein ist außer beim Mangel der vorstehenden Voraussetzungen auch dann zu versagen, wenn das betreffende Kind das 13. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht der Oberstufe angehört oder wenn in Betreff der Person des Dienstherrn oder seiner Hausgenossen Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Kind in seinem Hause in sittlicher Beziehung Schaden erleiden würde; des weiteren, wenn bekannt ist, daß der betreffende Dienstherr bereits ein anderes schulpflichtiges Kind in Diensten hat.

Aushändigung und Aufbewahrung des Erlaubnißscheines.

§ 12. Der Erlaubnißschein ist von dem Lokalschulinspektor den Eltern des Kindes bezw. deren Stellvertreter zur Uebergabe an den Dienstherrn oder auch dem Dienstherrn selbst auszuhändigen. Letzterer hat den Schein dem Schullehrer des Dienstortes zu übergeben. Der Lehrer hat sämmtliche Erlaubnißscheine in einem besonderen Umschlage geheftet aufzubewahren.

Controle des Schulbesuchs der Dienst- oder Hütekinder.

§ 13. Der Lokalschulinspektor hat ein Verzeichniß sämmtlicher Kinder seines Bezirks, denen er einen Erlaubnißschein ertheilt hat, nach Formular D zu führen und vor Beginn des Sommerhalbjahres dem Lehrer bezw. ersten Lehrer jeder Schule einen Auszug aus diesem Verzeichnis, welcher für jedes Dienstkind aus der betreffenden Schule den Inhalt der Spalten 2 bis 7 des Verzeichnisses wiedergeben muß, zu übersenden und von etwaigen Nachträgen und Veränderungen Mittheilung zu machen. Der Lehrer hat diesen Auszug bei den Schulacten aufzubewahren und denselben hinsichtlich der gedachten Nachträge oder Veränderungen zu vervollständigen.

§ 14. Wechsel des Schulorts der Dienst- oder Hütekinder.

Wenn ein Kind in Folge der Annahme eines Dienstes eine andere Schule besuchen muß, so haben die Eltern bezw. deren Stellvertreter es bei dem

Lehrer dieser Schule sogleich unter Namhaftmachung des Dienstherrn anzumelden. Letzterer hat nach eingeholter Genehmigung des Schulvorstandes oder der Schuldeputation (§ 6) dasselbe in die Schulbesuchs- oder Absentenliste (§ 25) unter der Bezeichnung als „Dienstkind" aufzunehmen, gleichzeitig aber dem Lokalinspektor, welcher den Erlaubnißschein ausgestellt hat, von der Aufnahme des Dienstkindes unter Angabe des Tages der Aufnahme Mittheilung zu machen.

Trifft diese Nachricht nicht binnen einer Woche nach dem im Erlaubnißschein angegebenen Tage des Dienstantritts bei dem Lokalschulinspektor ein, so hat derselbe unverzüglich behufs Aufklärung des Sachverhalts und eventl. Bestrafung der stattgehabten Schulversämniß das Erforderliche zu veranlassen.

Verläßt das Dienstkind die Gastschule wieder, so hat der Lehrer hiervon ebenfalls dem in Absatz 1 bezeichneten Lokalschulinspektor schleunigst Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits das zur Controle des Wiederbesuchs der alten Schule Erforderliche vorzunehmen hat.

Der Kreisschulinspektor überzeugt sich bei jeder Schulrevision von dem Vorhandensein der die Dienstkinder betreffenden Schulakten (§§ 12, 13 und 14), richtet bei der Prüfung sein Augenmerk insbesondere auch auf die Dienstkinder und vermerkt etwaige hierbei wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in dem Revisionsberichte.

Umfang der Erlaubnis.

§ 15. Der Erlaubnißschein berechtigt nur zum Dienst bei dem darin genannten Dienstherrn.

Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß.

§ 16. Die Erlaubniß kann von dem Lokalschulinspektor, welcher sie ertheilt hat, jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muß regelmäßig dann erfolgen, wenn eine der im § 11 bezeichneten Voraussetzungen nicht inne gehalten wird, fortfällt oder sich nachträglich als nicht vorhanden herausstellt, desgleichen, wenn das Dienst- oder Hütekind den Unterricht wiederholt unentschuldigt versäumt. Ist einer dieser Zurücknahmegründe vorhanden, so hat der jeweilige Lehrer dem Lokalschulinspektor, welcher den Erlaubnißschein ausgestellt hat, hiervon Mittheilung zu machen.

Beschwerde.

§ 17. Ueber Beschwerden wegen Versagung oder Entziehung des Erlaubnißscheines entscheidet der Kreisschulinspektor.

Beendigung der Schulpflicht.

§ 18. Die Schulpflicht erlischt mit der förmlichen Entlassung aus der Schule, welche durch Uebergabe des in der allgemeinen Verfügung vom 5. März 1884 II. 631. 2. 84. vorgeschriebenen Abgangszeugnisses an das Schulkind erfolgt.

Entlassungstermin.

§ 19. Die Entlassung erfolgt nur am Schlusse eines Schulhalbjahres. Das Schulhalbjahr endigt mit dem letzten Schultage vor den Oster- bezw. Herbstferien.

Voraussetzung der Entlassung.

§ 20. Die Entlassung darf — abgesehen von dem Falle in § 22 vorgesehenen Ausnahme — nur solchen Kindern ertheilt werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Von der Entlassung sind diejenigen Kinder auszuschließen, welche nach dem Urtheil des Lokalschulinspektors in einer zu diesem Zwecke unter Zuziehung des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation abzuhaltenden Prüfung sich über die erforderliche Reife (§ 46 Th. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts) nicht ausweisen können.

Verlängerung des Schulbesuchs.

§ 21. Der Schulbesuch ist in solchem Falle bis zum Schlusse des nächstfolgenden Schulhalbjahres fortzusetzen. Nur wegen dringender häuslicher Verhältnisse kann ausnahmsweise schon vor Ablauf dieses Halbjahres die Entlassung auf Grund bestandener Prüfung von uns gestattet werden.

Soll wegen fortdauernd mangelnder Reife die Entlassung des Kindes noch länger als ein Halbjahr hinausgeschoben werden, so bedarf es dazu gleichfalls unserer Genehmigung.

Verkürzung des Schulbesuchs.

§ 22. Ausnahmsweise können Kinder, welche nach vorschriftsmäßigem Schulbesuche bis zum Frühjahrs- oder Herbst-Entlassungstermine die erforderliche Reife zwar erworben haben, jedoch erst im Laufe des nächstfolgenden Schul-Vierteljahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter vom Lokalschulinspektor mit Genehmigung des Kreisschulinspektors aus der Schule entlassen werden, wenn dringende häusliche Verhältnisse die vorzeitige Entlassung als nothwendig erscheinen lassen.

Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem Entlassungstermine bei dem Lokalschulinspektor zu stellen, welcher den Lehrer über den Schulbesuch, den Bildungsgrad und das sittliche Verhalten des Kindes zu hören hat.

Schulversäumniß: Entschuldigungsgründe.

§ 23. Die Versäumniß des Schulbesuchs wird entschuldigt:

a) durch Krankheit des Schulkindes, von welcher die Eltern oder deren Stellvertreter dem Lehrer spätestens am nächsten Wochentage Mittheilung zu machen haben,
b) durch unabwendbare Hindernisse, welche wie Ungangbarkeit des Schulweges, Unwetter u. dgl. den Schulbesuch unmöglich machen,
c) durch Dispensation.

Diese ertheilt bis zu zwei Tagen im Monat der Lehrer, in mehrklassigen Schulen derselbe mit Zustimmung des Rektors bezw. ersten Lehrers, bis zu einer Woche der Lokalschulinspektor, darüber hinaus der Kreisschulinspektor. Dispense, welche einem Kinde im Laufe eines Schuljahres ertheilt werden, dürfen ohne unsere Genehmigung im Ganzen die Zeitdauer von vier Wochen nicht überschreiten.

Die Lokal- und Kreisschulinspektoren haben von jedem ihrerseits ertheilten Dispens dem betheiligten Lehrer Nachricht zu geben. Der Lehrer hat die Dauer der Dispense in der Schulbesuchsliste zu vermerken und die pünktliche Innehaltung derselben zu überwachen.

Schulbesuchsliste.

§ 24. Behuf dessen ist von dem Lehrer — bei mehrklassigen Schulen für jede Klasse — eine Schulbesuchs- oder Absentenliste nach Formular E zu führen. Der Vermerk über den Schulbesuch ist am Ende der zweiten Lehrstunde jedes Tages einzutragen. Die Anwesenheit der Kinder wird durch Punkte angedeutet. Das Fehlen eines Kindes an einem Vormittag

wird durch einen senkrechten Strich, das Fehlen an einem Nachmittag durch einen wagerechten Strich, mithin das Fehlen an einem ganzen Tage durch ein Kreuz vermerkt. Ueber oder neben diesem Striche bezw. Kreuze wird im Falle einer entschuldigten Versäumniß k als Zeichen der Krankheit, u als Zeichen für unabwendbare Hindernisse und d als Zeichen der Dispensation gesetzt.

Versäumnißliste.

§ 25. Auf Grund der Schulbesuchsliste hat der Lehrer die Schulversäumnißliste nach Formular F auszufüllen und dieselbe mit Datum und Unterschrift zu versehen. Bei Halbtagsunterricht sind in die Kolonne 6 die Versäumnisse eines jeden Tages als ganze Fehltage aufzunehmen.

Diese Liste hat der Lehrer innerhalb der ersten drei Tage nach dem Schlusse jeden Monats in zwei Exemplaren, in mehrklassigen Schulen durch Vermittelung des ersten Lehrers dem Lokalschulinspektor einzureichen, der sie nach eingehender Prüfung spätestens binnen sechs Tagen mit seinem Strafantrag versehen der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher bezw. Polizei-Verwaltung) übergiebt. Der Tag der Uebergabe an die Ortspolizeibehörde ist von dem Lokalschulinspektor auf den Versäumnißlisten zu vermerken.

Die Ortspolizeibehörde hat das eine Exemplar der Liste binnen eines Monats nach Empfang nach Ausfüllung der betreffenden Rubriken dem Lokalschulinspektor behufs Rückgabe an den Lehrer zurückzureichen. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Lokalschulinspektor hiervon dem Landrath Anzeige zu erstatten, welcher die Ortspolizeibehörde schleunigst zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten hat.

Für das Verfahren der Ortspolizeibehörde ist das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) maßgebend.

Strafbestimmungen.

§ 26. Eltern und deren Stellvertreter, welche die vorgeschriebene Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch (§§ 4, 7, 14) unterlassen, werden mit Geldstrafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 27. Wird der Schulunterricht von schulpflichtigen Kindern nach der Feststellung des zuständigen Lokalschulinspektors ohne genügenden Grund versäumt, so werden die Eltern oder deren Stellvertreter für jeden Tag, an welchem eine Versäumniß stattfindet und für jedes Schulkind mit Geldstrafe von 25 Pfennig bis zu 5 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Eine Bestrafung der Eltern oder ihrer Stellvertreter wird insbesondere auch bei Schulversäumnissen eines im Arbeitsverhältnisse oder sonst in fremder Obhut befindlichen Kindes einzutreten haben, insofern ihnen ein Mangel an Sorgfalt bei Uebertragung der Obhut an Dritte zur Last fällt.

§ 28. Eine Verwarnung der Eltern oder deren Stellvertreter findet fernerhin nicht mehr statt.

Zwangsmaßregeln.

§ 29. Schulpflichtige Kinder, welche beharrlich den Schulunterricht versäumen, sollen auf Antrag des Lokalschulinspektors durch die Ortspolizeibehörde zwangsweise der Schule zugeführt werden.

§ 30. Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Geldstrafen fließen in die Ortsschulkassen. Die Schulgemeinden sind dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden,

von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen. Denselben fallen auch die in Ausführung vorstehender Bestimmungen den Lehrern, Lokal- und Kreisschulinspektoren erwachsenen Portokosten zur Last.

Schlußbestimmungen.

§ 31. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte werden alle früheren über die in dieser Verordnung behandelten Gegenstände erlassenen Vorschriften der unterzeichneten Regierung aufgehoben, insbesondere die Verordnungen vom 25. Januar 1837 (Amtsblatt S. 20ff.), 3. Januar 1866 I. B. Nr. 233, 28. Juni 1872 I. B. Nr. 1117. 6. 72, 12. April 1876, I. Nr. 433. 3. 76, 9. September 1878. II. Nr. 953. 8. 78, 27. Februar 1879, II. Nr. 512. 2. 79, 1. Dezember 1879. II. Nr. 705. 10. 79., 14. Mai 1881. II. Nr. 222. 5. 81., 6. April 1883. II. Nr. 981. 3. 83., 2. Januar 1884. II. Nr. 661. 11. 83., 29. März 1887. II. A. Nr. 174. 11. 86 und II. A. Nr. 301. 3. 87.

Köslin, den 22. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Allgemeine Verfügung, betr. den Bau und die Einrichtung der Schulgebäude vom 24. Februar 1890. (Amtsbl. S. 96.)

An Stelle unserer allgemeinen Verfügungen vom 3. Januar 1866 und 25. Februar 1877 treten folgende Vorschriften für den Bau und die Einrichtung der Schul- und dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude.

§ 1. Zu der Ausführung von Neu-, Um- und Ausbauten öffentlicher Schulräume und Lehrer-Dienstwohnungen nebst dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ist unsere Genehmigung erforderlich.

Bei Beantragung dieser Genehmigung sind uns

1. ein vollständiger Entwurf im Maßstabe 1 : 100,
2. technische Erläuterungen,
3. ein Lageplan der Baustelle und ihrer Umgebung, auf welchen die Himmelsgegenden angegeben sein müssen,

durch die zuständige Behörde einzureichen.

§ 2. Die Erläuterungen (§ 1, Nr. 2) müssen enthalten:

1. die Zahl der Schulkinder, welche gleichzeitig in den Schulstuben unterrichtet werden sollen mit Berücksichtigung etwaigen Zuwachses (unter gewöhnlichen Verhältnissen 10 pCt.).
2. die Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben,
3. Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes und die Höhe des Grundwasserstandes, sowie über die Möglichkeit gutes und ausreichendes Trinkwasser zu beschaffen,
4. Angaben der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens über der Erdoberfläche und dem höchsten Grundwasserstande,
5. eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Bauwerkes unter Anführung der gewählten Baumaterialien und Konstruktionen.

Hierbei sind zu berücksichtigen:

a) Mauerwerk,
b) Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung,
c) Decken,
d) Fußböden,

e) Treppen,
f) Dächer,
g) Fenster und Thüren,
h) Heizung,
i) Lüftung.

§ 3. Für die Größe und bauliche Einrichtung der Schulstuben, sowie der Lehrer-Dienstwohnungen sind im Allgemeinen die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ausgearbeiteten Erläuterungen vom 18. November 1887 (Ctbl. 1888 S. 259) zu den durch Erlaß des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 7. Juli 1888 U. III Nr. 16335 G. III mitgetheilten fünf Entwürfen für die am häufigsten vorkommenden Baufälle bei ländlichen Volksschulen, insbesondere die Bestimmungen in den nachfolgenden §§ 4 bis 10 maßgebend.

Die Entwürfe nebst den dazu gehörigen Erläuterungnn können bei dem Königlichen Kreisbaubeamten eingesehen, auch von dem lithographischen Institute von Bogdan Gisevius — Berlin, Lindenstraße 29 — für den Preis von 50 Pf. für das einzelne Blatt käuflich bezogen werden.

Wir behalten uns indes vor, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse sowohl Abweichungen in der Bauweise als auch in der Raumbemessung zu genehmigen bezw. anzuordnen.

§ 4. Die Schulstuben müssen mindestens eine lichte Höhe von 3,20 m erhalten, ihre Größe auch so bemessen sein, daß:

a) bei einer Schülerzahl bis zu 50 für jedes Kind mindestens 0,74 qm,
b) von 50—70 für jedes Kind mindestens 0,69 qm,
c) über 70 mindestens 0,64 qm Grundfläche entfällt.

§ 5. Die Wohnräume der Dienstwohnungen müssen in den Geschossen mindestens 3,0 m, in den Dachräumen 2,5 m lichte Höhe erhalten.

Für Schlafkammern mit nach außen fallenden Decken genügt es, wenn diese Höhe auf der Innenseite vorhanden ist.

§ 6. Die Räume der Lehrerdienstwohnungen müssen bestehen:

1. für die Stelle eines verheiratheten Lehrers
   a) aus einer heizbaren Wohnstube von mindestens 26 qm,
   b) aus einer heizbaren Schlafstube von mindestens 20 qm,
   c) aus einer bis zwei Kammern von mindestens 12 qm,
   d) aus einer Speisekammer von mindestens 4,5 qm,
   f) aus einer Räucherkammer,
   e) aus einem Keller von mindestens 20 qm,
   g) aus einer Küche von mindestens 13 qm, nebst einem mit verdeckter Feuerung und mit russischen Röhren versehenen Kochherd.
      Mit dem Kochherd ist, wenn die Räume es gestatten, ein kleiner Backofen zu verbinden.
2. für die Stelle eines unverheiratheten Lehrers:
   a) aus einer Wohnstube von mindestens 20 qm und
   b) einer Schlafkammer, welche beiden Räume im Dachgeschoß angelegt werden können.

Die Wohnräume im Erdgeschoß sind mit Fensterläden zu versehen.

§ 7. Sind mehrere Wohnungen in einem Gebäude vereinigt, so muß der zu jeder Wohnung gehörige Bodenraum verschließbar sein.

§ 8. Jede Wohnung muß eine verschließbare Abtrittszelle erhalten.

Die Abtritte für die Schulkinder sind — nach Geschlechtern getrennt — anzulegen, und so zu bemessen, daß für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen gesonderte Abtheilungen anzunehmen sind.

§ 9. Den Lehrern müssen der Größe ihrer Dienstländereien entsprechende Stall- und Wirthschaftsräume, sowie je ein besonderes Gelaß für das zum eigenen wirthschaftlichen Bedarf und das zur Heizung der Schulstube gelieferte Brennmaterial gewährt werden.

§ 10. Die zur Benutzung für die Wohnungsinhaber und die Schulkinder bestimmten Brunnen sollen in der Regel auf dem Schulgrundstück, in jedem Falle aber möglichst nicht weiter als höchstens 220 m von dem Schulhause entfernt angelegt werden.

Köslin, den 24. Februar 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3. Polizeiverordnung, betr. die Indienstnahme schulpflichtiger Kinder, vom 9. Februar 1899. (Amtsblatt Seite 58.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, schulpflichtige Kinder in Dienst zu geben oder zu nehmen, wenn sie nicht mit einem von dem zuständigen Lokalschulinspektor ausgestellten, auf den Namen des betreffenden Dienstherrn lautenden Erlaubnißschein versehen sind. (§ 10 ff der Verordnung der Königl. Regierung zu Köslin vom 22. Juli 1896.)

§ 2. Desgleichen ist es verboten, schulpflichtige Kinder im Dienst zu behalten, wenn der gemäß § 1 ertheilte Erlaubnißschein von dem Lokalschulinspektor zurückgenommen und dieses der Dienstherrschaft mitgetheilt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an der Dienstherrschaft und in Fällen des § 1 auch an den Eltern der Kinder bezw. deren Stellvertretern mit Geldstrafe bis zu 60 Mk — sechzig Mark —, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Köslin, den 9. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4. Polizeiverordnung, betr. den Aufenthalt von Schülern und Schülerinnen in öffentlichen Lokalen, in denen Tanzlustbarkeiten stattfinden, vom 21. März 1893. (Amtsblatt S. 184.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern, unter Zustimmung des Provinzialraths, Folgendes verordnet:*)

§ 1. Schüler und Schülerinnen dürfen nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten und in die hierzu von den Theilnehmern benutzten Räume zugelassen werden und müssen dieselben in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 11 Uhr und in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April spätestens um 10 Uhr Abends verlassen. Die Inhaber der gedachten Räumlichkeiten sind hierfür verantwortlich.

*) Vgl. auch die Pol.-V. v. 8. 12. 78. Absch. 5, Nr. 4 d. Abth.

Die Schüler der Fortbildungsschulen fallen nicht unter diese Polizei-Verordnung.

§ 2. Die Polizeibehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten.

§ 3. Orts- oder kreispolizeiliche Verordnungen, welche noch weiter gehende Beschränkungen als der § 1 vorschreiben, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden.

§ 4. Uebertretungen des Verbots in § 1 werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft.

Stettin, den 21. März 1893.

Der Oberpräsident.

5. Dienstanweisung für die ländlichen Schulvorstände, vom 12. November 1896.

(Amtsblatt S. 822.)

An Stelle der unter dem 24. Juli 1889 erlassenen Dinstanweisung für die ländlichen Schulvorstände treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Für jede öffentliche ländliche Volksschule ist ein eigener Vorstand zu bilden.

Derselbe ist die zur Führung der örtlichen Aufsicht über die äußere Verfassung der Schule und für die Aufrechterhaltung der dabei bestimmten Ordnung eingesetzte Behörde, er vertritt insbesondere die Schulgemeinde bei allen Akten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, sowie in dem Verwaltungsstreitverfahren.

§ 2. Derselbe besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Ständige Mitglieder sind:

a) in denjenigen Ortschaften, in welchen ein Rittergutsbesitzer bezw. eine Stadtgemeinde die mit bestimmten Rechten und Pflichten verbundene Stellung der Gutsherrschaft des Schulortes der Schule gegenüber einnimmt, der Gutsherr und der Lokalschulinspektor,

b) in allen übrigen Schulgemeinden der Lokalschulinspektor allein.

Nichtständige Mitglieder sind in der Regel zwei, in größeren Schulgemeinden drei bis vier aus der Zahl der Hausväter für einen sechsjährigen Zeitraum zu bestellende Hausväter.

Gehören zu einer Schulgemeinde mehrere Ortschaften oder Gutsbezirke, so ist thunlichst aus jedem derselben ein Hausvater als Mitglied des Schulvorstandes zu bestellen. Der Gutsherr ist berechtigt, für Behinderungsfälle einen Vertreter zu bestellen; er hat denselben durch den Lokalschulinspektor dem Landrath namhaft zu machen, welch letzterer ungeeignete Persönlichkeiten zurückweisen kann.

§ 3. Die aus der Zahl der Hausväter zu entnehmenden nichtständigen Mitglieder des Schulvorstandes werden da, wo bei einer Schule ein Vorstand zuerst eingerichtet wird, durch die ständigen Mitglieder bestellt. Bei etwaiger Meinungsverschiedenheit derselben entscheidet die Königliche Regierung.

In allen Fällen, in welchen bereits ein Schulvorstand besteht, erfolgt die Bestellung ausscheidender Mitglieder durch die im Schulvorstande verbleibenden. Hierbei muß die Gutsherrschaft im Falle der Nichtanwesenheit gehört werden.

§ 4. Die Bestellung der nicht ständigen Mitglieder des Schulvorstandes bedarf der durch den Lokalschulinspektor einzuholenden Genehmigung des Kreisschulinspektors.

§ 5. Die in den Schulvorstand neu eintretenden nicht ständigen Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes vor der

Schulgemeinde, den Lehrern und der Schuljugend durch Handschlag verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.

§ 6. Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes bekleiden ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten keine Vergütung.

§ 7. Die nicht ständigen Mitglieder sind nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer wieder bestellbar, jedoch drei Jahre hindurch zur Wiederannahme des Amts nicht verpflichtet.

Eine Ablehnung des Amtes als Schulvorsteher ist nur aus Gründen, aus welchen nach dem Gesetz eine Vormundschaft abgelehnt werden kann, zulässig.

§ 8. Die Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen nicht den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465).

Wenn ein Mitglidd des Schulvorstandes durch sein Verhalten sich unwürdig oder unfähig zeigt, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen, ist die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde berechtigt, die Entfernung desselben aus dem Amte zu verfügen.

§ 9. Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Lokalschulinspektor.

Der Gutsherr, welcher bei den Verhandlungen des Schulvorstandes persönlich zugegen ist, ist berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

§ 10. Der Schulvorstand versammelt sich regelmäßig zweimal jährlich, einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr auf Einladung des Vorsitzenden, außerdem aber, so oft der Vorsitzende dieses im Schulinteresse für erforderlich erachtet oder wenn solches von zwei Mitgliedern des Schulvorstandes beantragt wird.

Zu den Versammlungen muß die Einladung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und zwar in nicht eiligen Sachen mindestens drei Tage vorher erfolgen.

§ 11. Der Schulvorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Lokalschulinspektor, anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male unter Hinweisung auf diese Ausnahmebestimmung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind unter Angabe des Tages sowie der Zahl der überhaupt vorhandenen und der Namen der anwesenden Mitglieder in das Protokollbuch zu verzeichnen.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu verlesen und durch Namensunterschrift des Vorsitzenden und mindestens eines Mitgliedes zu beglaubigen.

§ 12. Den gesammten Schriftwechsel führt der Lokalschulinspektor.

Derselbe ist allein berechtigt, Namens des Schulvorstandes Schreiben zu erlassen und amtliche Schriftstücke in Empfang zu nehmen.

Die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes sind dagegen nicht berechtigt, sich den Titel Schulvorstand beizulegen und unter diesem Titel amtliche Schriftstücke durch ihre Unterschrift zu vollziehen.

§ 13. Nimmt der Lokalschulinspektor in Berichten oder Anträgen an die Aufsichtsbehörde auf die Beschlüsse des Schulvorstandes Bezug, so hat er einen betreffenden, von ihm zu beglaubigenden Auszug aus dem Protokollbuche beizufügen.

§ 14. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben den Lokalschulinspektor in seiner Amtsführung zu unterstützen, ihr Augenmerk auf den innern und äußern Stand der Schule zu richten und alle ihnen bekannt werdenden Mängel und Mißstände ohne besondere Aufforderung dem Vorsitzenden zuzeigen.

§ 15. An den Schulfeiern, an der jährlichen Schulprüfung, an den Revisionen der Schule, sowie an der Einführung neu eintretender Lehrer nimmt der Schulvorstand auf Einladung des Lokal- bezw. Kreis-Schulinspektors Theil.

§ 16. Der Schulvorstand hat das Vermögen der Schule als sorgsamer Hausvater zu verwalten.

Derselbe hat insbesondere für gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Schulgebäude, für Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe, sowie der nöthigen Lehr- und Lernmittel zu sorgen.

In Betreff des Verfahrens bei Schul- bezw. Küster- und Schulbauten sind die Bestimmungen unserer, als Anhang abgedruckten allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1888 genau zu befolgen.

Die Ausführung dringend nothwendiger Ausbesserungen der Schulgebäude kann der Schulvorstand jedoch nur soweit anordnen, als ihm die erforderlichen Mittel in der Schulkasse zur Verfügung stehen, oder von den betreffenden Hausvätern zur Verfügung gestellt werden.

§ 17. Der Schulvorstand hat nicht nur während einer Erledigung der Schulstelle, sondern überhaupt darauf zu achten, daß

das Schulland und der Schulgarten in ordnungsmäßiger Pflege und Kultur gehalten und jeder Verschlechterung, z. B. durch unterlassene rechtzeitige Bestellung oder Düngung, oder Veräußerung von Futter oder Dungmaterial, vorgebeugt werde.

§ 18. Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß dem Lehrer alle Bestandtheile der ihm durch den Etat (Einkommens-Nachweisung) zugesicherten Besoldung — mögen dieselben aus Staats- oder Gemeindemitteln fließen — ebenso alle Naturalbezüge, insbesondere das Brennmaterial rechtzeitig und der Einkommens-Nachweisung entsprechend bezw. in ortsüblicher Weise gewährt werden.

Er darf den Lehrern auf deren Antrag die schriftliche Erlaubniß zum Verkaufe des von ihnen ersparten Deputat-Brennmaterials ertheilen.

§ 19. Behufs Erzielung der nothwendigen Reinlichkeit und angemessener Lufterneuerung hat der Schulvorstand darüber zu wachen, daß

a) die Fußböden der Schulzimmer zweimal wöchentlich durch ältere Schulkinder, wo dieses bisher üblich war, bder durch dritte Personen auf Kosten der Schulgemeinde gründlich gekehrt,
b) auch in derselben Weise täglich die Oefen, Pulte und Bänke und das Catheder mittels eines feuchten Tuches von Schmutz und Staub gesäubert, außerdem
c) Schulstuben und Subsellien auf Kosten der Schulgemeinde viermal im Jahre gescheuert, und die Fenster gewaschen,
d) die Schulzimmer von Hausgeräthen und sonstigen in dieselben nicht gehörigen Gegenstände freigehalten werden, endlich
e) denselben durch geeignete Vorrichtungen bezw. Oeffnen eines oder mehrerer Fenster ausreichend frische Luft zugeführt werde.

§ 20. Der Schulvorstand hat sich mit den einschlägigen Vorschriften unserer Verordnung vom 8. September 1886 — betreffend Einrichtung und Verwaltung der Schulkassen — bekannt zu machen, er hat insbesondere die Vorschriften derselben wegen Erhebung der von den Mitgliedern der Schulgemeinde (Hausvätern) zu entrichtenden Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten genau zu beachten.

Köslin, den 12. November 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anhang zu § 16.

In Bau- und Ausbesserungsfällen bei Schul- bezw. Schul- und Küsterhäusern ist in Zukunft folgendes Verfahren genau zu beobachten:

Die Herren Ortsschulinspektoren haben bei der zu Ostern jeden Jahres vorzunehmenden Schulprüfung die Gebäude unter Zuziehung der Mitglieder des Schulvorstandes bezw. des Gemeinde-Kirchenraths, sowie insbesondere unter Zuziehung des Vertreters der Gutsherrschaft des Schulortes bezw. des Kirchenpatrons einer genauen Besichtigung zu unterziehen und im Anschlusse an die Besichtigung sofort mit den Interessenten über die Beseitigung der vorgefundenen Baumängeln zu verhandeln.

Nur ausnahmsweise darf von der sofortigen Verhandlung über die Baumängel abgesehen werden; die Herren Ortsschulinspektoren haben aber alsdann dafür Sorge zu tragen, daß diese Verhandlung sobald wie möglich nachgeholt werde.

Ist über die Beseitigung der Baumängel eine Einigung unter den Interessenten nicht zu erzielen, so haben die Herren Ortsschulinspektoren die entstandenen Verhandlungen mit einem gutachtlichen Berichte dem Herrn Kreisschulinspektor vorzulegen.

Letztere haben darüber zu befinden, ob sie glauben durch ihren Einfluß eine Einigung unter den Interessenten herbeiführen zu können, oder ob sie die Mitwirkung des zuständigen Herrn Landraths für erforderlich erachten.

Im erstern Falle haben sie die Wiederaufnahme der Verhandlungen, eventl. unter ihrer persönlichen Leitung zu veranlassen, letztern Falls die Vorgänge mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Herrn Landrath weiterzureichen. Ein gleiches hat zu geschehen, sofern die wiederaufgenommenen Verhandlungen zu keinem Resultate geführt haben.

Die Herren Landräthe haben regelmäßig die Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen und nur, sofern eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erforderlich wird, an die Königliche Regierung zu berichten.

Der Bericht ist so eingehend zu gestalten, daß die Entscheidung der Regierung ohne weitere Rückfragen getroffen werden kann.

Das vorstehend bestimmte Verfahren ist auch, sofern Baumängel außerhalb der Schulprüfungen festgestellt werden, zu beobachten.

Die Verhandlung in den unteren Instanzen darf regelmäßig, sobald es sich um sehr erhebliche Ausbesserungsbauten handelt, unterbleiben. In solchen Fällen darf von den Herren Landräthen vor der Verhandlung mit den Interessenten unter Vorlegung des Gutachtens des Orts- und des Kreisschulinspektors die Entscheidung der Regierung erbeten werden.

Bei erforderlichen Neubauten ist stets an die Regierung zu berichten.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir noch daruuf aufmerksam, daß nach unserer allgemeinen Verfügung vom 30. November 1874 — Kahle, Schulverordnungen S. 38 — in den Schulvisitationsberichten nur der Zustand der Schul- bezw. der Schul- und Küstergebäude im Allgemeinen zu begutachten ist.

Die Beseitigung einzelner vorgefundener Baumängel ist nach den Bestimmungen dieser Verfügung zu veranlassen.

Unsere allgemeine Verfügung vom 5. März 1884 — J.-No. II. D. II. 66/3. 84. — bleibt durch diese Verfügung unberührt.

Köslin, den 21. Januar 1888.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6. **Bekanntmachung, betr. die Schließung von Schulen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, vom 14. Juli 1884.** (M.-Bl. S. 198.)

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften im § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — Ges.-S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866 — Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. in Preußen Jahrg. 1867 S. 113 — sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreisschulinspektor Mittheilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden.

Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, vom 14. Juli 1884.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
   a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
   b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.
2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen.
3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln nur vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin ꝛc.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender

Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfiziren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private

Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

4. Aufsicht auf Pflegekinder und Minderjährige.

1. Polizeiverordnung betr. das Halten von Kostkindern, vom 25. August 1881.

(Amtsblatt S. 200.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie der §§ 73, 75 und 76 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern unter Aufhebung der unterm 22. Februar cr. durch das Amtsblatt veröffentlichten Verordnung nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Polizeibehörde.

§ 2. Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind bei der Polizeibehörde anzumelden und, sobald das Verhältniß aufhört, wieder abzumelden. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 5. Von einem etwaigen Wohnungswechsel hat die Kostgeberin der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 6. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung findet keine Anwendung bei solchen Kindern, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht oder in einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt aufgenommen, oder von ihrem Vormunde oder ihren Verwandten in Pflege genommen sind.

Stettin, den 25. August 1881.

Der Oberpräsident.

2. Reglement zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom $\frac{\text{15. März}}{\text{9. Mai}}$ 1901.

(Sonderbeilage zu Stück 28 des Amtsblatts von 1901.)

§ 1. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts durch Ueberweisung

a) an rechtschaffene Familien,

b) an geeignete Erziehungs- und Rettungsanstalten

nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.

§ 2. So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in

einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elterntheils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jeder Zeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist. Bei noch schulpflichtigen Kindern muß die Familie dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören, aber auch bei den übrigen Zöglingen ist dies nach Möglichkeit anzustreben.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

§ 3. Für die Fürsorgeerziehung in Anstalten kommen, soweit nicht geeignete Provinzialanstalten vorhanden sind, die kirchlichen oder privaten Erziehungsanstalten in Betracht. Diese Anstalten müssen durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschulen gemäßen Unterricht gewähren.

Zöglinge in nicht mehr schulpflichtigem Alter dürfen nur in Anstalten untergebracht werden, die ihrem Geschlecht entsprechen. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Auch ist bei Auswahl der Anstalt auf das religiöse Bekenntniß des Zöglings möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Jeder Zögling hat bei seiner Einlieferung in die Erziehungsstelle mitzubringen:

3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 2 Taschentücher, 2 Halstücher, 1 Paar Stiefel oder Schuhe und 1 Paar Pantoffeln, 2 vollständige Anzüge (für Knaben: Jacke, Weste, Hose), Mädchen außerdem: 2 Schürzen.

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Stücke wird von dem Hausvater, dem Anstaltsvorsteher oder dem Fürsorger der Einlieferungsstelle Ersatz beschafft, und zwar auf Kosten desjenigen, welchem gesetzlich die Beschaffung der Kleidungsstücke obliegt.

§ 5. In welcher Weise die Unterbringung eines Zöglings zu bewirken ist, bestimmt der Landeshauptmann, sobald ihm das Vormundschaftsgericht bescheinigt, daß sofortige Beschwerde gegen den Fürsorgeerziehungsbeschluß nicht eingelegt, oder daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist.

§ 6. Zur Vorbereitung der Unterbringung der Zöglinge, namentlich,

Ermittelung geeigneter Familienpflegestellen, sowie zur Beaufsichtigung der Zöglinge während der Fürsorgeerziehung dienen dem Landeshauptmann außer den im § 7 genannten Behörden die Verwaltungsorgane der Vereine und Anstalten, die sich die Erziehung Minderjähriger zur Aufgabe gestellt haben, sowie die zu bestellenden Fürsorger (Männer und Frauen).

§ 7. Der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landeshauptmann unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint. Zu den Mittheilungen wird ein vom Landeshauptmann festgestelltes Formular benutzt.

Von den vorgenannten Behörden sind ferner einzureichen:

a) die Geburtsurkunde des Zöglings,
b) der Taufschein desselben,
c) der Impf- bezw. Wiederimpfschein, nöthigenfalls ist anzugeben, aus welchen Gründen die Beifügung dieser Belagsstücke unthunlich ist,
d) eventuell eine Angabe darüber, ob Verhältnisse vorliegen, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß der Zögling in eine von dem Aufenthaltsort entfernte Gegend untergebracht werde.

§ 8. Der Landeshauptmann theilt die Entscheidung über Art und Ort der Unterbringung dem Landrathe bezw. dem Magistrate des Aufenthaltsortes mit und ersucht die Ortspolizeibehörde um Ueberführung des nach § 4 ausgestatteten Zöglings. Die Ausführung dieser Maßregel ist dem Landeshauptmann anzuzeigen, welcher hierauf den zuständigen Geistlichen, und sofern es sich um einen schulpflichtigen Zögling handelt, auch die Schulbehörde benachrichtigt und feststellt, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist.

§ 9. Der Landeshauptmann bestellt für jeden in einer Familie (einschl. der Lehr- und Dienstverhältnisse) untergebrachten Zögling zur Ueberwachung der Erziehung und Pflege einen Fürsorger. Er ertheilt ihm eine gedruckte Geschäftsanweisung und hält ihn über die bezüglich des Zöglings getroffenen Vereinbarungen (Lehr- und Dienstverträge ꝛc.) unterrichtet. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Nothwendige baare Auslagen werden erstattet. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

Die Fürsorger können nur durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses ihrer Stellung entsetzt werden.

§ 10. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings zu gewährende Vergütung ist von dem Landeshauptmann zu vereinbaren, Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Vereine und Privatanstalten ein von dem Provinzial-Ausschuß zu ernennender Kommissar zugezogen wird. Derselbe empfängt seine Geschäftsanweisung von dem Provinzial-Ausschusse und führt als Provinzial-Kommissar (§ 99 der Provinzial-Ordnung) sein Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bei Reisen außerhalb des Wohnortes erhält derselbe Reisekosten, und sobald das Geschäft einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, auch Diäten, beides nach den für die Provinzial-Landtagsmitglieder gültigen Bestimmungen, sofern die Liquidation vor Schluß des Etatsjahres dem Landeshauptmann eingereicht ist.

§ 11. Dem Landeshauptmann bleibt es überlassen, neben den Fürsorgern und den Anstalten eine Beaufsichtigung der Zöglinge auszuüben oder herbeizuführen, insbesondere selbst oder durch Beauftragte die einzelnen Familien und Anstalten zu revidiren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Der Landeshauptmann hat in geeigneten Fällen die Uebertragung der Vormundschaft an die Anstaltsvorstände oder an den zur Aufsicht bestellten Beamten in die Wege zu leiten.

§ 12. Die Wiedereinziehung der Kosten in dem gesetzlichen Umfange von den unterhaltungspflichtigen Angehörigen oder aus dem Vermögen der Zöglinge ist nach Möglichkeit anzustreben. Dem Landeshauptmann bleibt im Einzelfalle die Entscheidung über die Höhe der einzutreibenden Erstattungssumme innerhalb des vom Minister des Innern festgesetzten Tarifs vorbehalten.

§ 13. Die Zöglinge sind zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln und ist der Zweck ihrer sittlichen Besserung niemals aus dem Auge zu verlieren. Die Behandlung der in Anstalten untergebrachten Zöglinge wird durch die für dieselben erlassenen Hausordnungen geregelt.

§ 14. Das zu erstrebende Unterrichtsziel ist das der Volksschule. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes. Auf die körperliche Ausbildung derselben, sowie auf die Anleitung derselben zu Kenntnissen, welche ihr späteres selbstständiges Fortkommen sichern, wird Bedacht genommen. Der Landeshauptmann kann zu diesem Zweck nach Maßgabe der hierzu durch den Etat bereit gestellten Mittel auch nach der Fürsorgeerziehung Beihülfen bewilligen.

§ 15. Ueber die widerrufliche und definitive Entlassung der Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der gesetzlichen Frist, sowie über den Widerruf der ersteren befindet der Landeshauptmann, auch leitet er die weitere Fürsorge bei Beendigung der Fürsorgeerziehung ein.

§ 16. Bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung sind die Zöglinge mit angemesserer Bekleidung auszurüsten.

§ 17. Der Landeshauptmann hat dem Oberpräsidenten alljährlich einen Bericht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung einzureichen.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements verliert das Reglement vom 15. Oktober 1878 zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder seine Geltung.

Das vorstehende Reglement ist von dem 28. Provinzial-Landtage von Pommern am 15. März 1901 beschlossen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 9. Mai 1901 genehmigt worden.

5. Beaufsichtigung der Schankstätten und öffentlichen Lustbarkeiten.

1. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, vom 27. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 268.)

Auf Grund der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Gast- und Schankwirth sowie die zum Ausschank oder Kleinhandel mit geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden haben dafür zu sorgen, daß für die Zeiten, während derer ihr Lokal den Gästen

Käufern pp. offen steht, sie selbst aber im Lokal nicht anwesend sein können, eine geeignete Person als Stellvertreter bezw. Beauftragter die Aufsicht über das Lokal führt.

§ 2. [Die in der Regierungsbezirks-Polizeiverordnung vom heutigen Tage (abgedruckt in dem vorliegenden Amtsblatt-Stück) angedrohte Strafe bis zu 60 Mk. oder 14 Tagen Haft hat auch der Stellvertreter des Wirths bezw. der mit der Beaufsichtigung des Lokals Beauftragte, wenn er das Verweilen der Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, zu gewärtigen.] Aufgehoben und ersetzt durch die Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1898. Nächste Nummer.

§ 3. Der Verkauf und die Verabfolgung von geistigen Getränken seitens der Gast- und Schankwirthe oder der zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Getränken berechtigten Gewerbetreibenden bezw. deren Stellvertreter, Beauftragte, Angehörigen oder Gewerbegehülfen (Kommis, Kellner, Lehrlinge) an Kinder unter 14 Jahren, wenn die Eltern nicht zugegen sind, sei es zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellung für Andere, an bereits angetrunkene oder von der Ortspolizei als Trunkenbolde, als liederliche oder arbeitsscheue Subjekte bezeichnete, endlich an solche von der Ortspolizeibehörde namhaft gemachte Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, sind untersagt. Auch darf allen vorgenannten Personen der Aufenthalt in der Gaststube nicht gestattet werden.

Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder Lehrer auf Ausflügen oder Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler ausgenommen, welche in Gast- und Schankhäuser unterwegs einkehren.

§ 4. Gast- und Schankwirthe und deren Stellvertreter bezw. Beauftragte müssen einem jeden sich in dem Lokale entspinnenden Tumulte möglichst vorbeugen und kräftig steuern, insbesondere aber bei entstehenden Schlägereien sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige machen und deren Hülfe in Anspruch nehmen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. — im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft — bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Regierungsbezirks-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1885 (Amtsblatt S. 257) ihre Gültigkeit.

Köslin, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

1a. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897,*) vom 7. Juli 1898. (Amtsbl. S. 180.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 2 der unter No. 501 des Jahrgangs 1897 des Amtsblattes

*) Siehe vorhergehende Nummer.

der Königlichen Regierung zu Köslin abgedruckten Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 268/269) erhält folgende neue Fassung:

Die in § 4 der Polizeiverordnung des unterzeichneten Regierungs-Präsidenten vom $\frac{\text{27. Oktober 1897}}{\text{7. Juli 1898}}$ (Amtsblatt pro 1897 S. 268-269 und Amtsblatt pro 1898 S. 180) bezw. die in § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe bis zu 60 Mark oder bis zu 14 Tagen Haft haben auch der Stellvertreter des Wirthes oder Gewerbetreibenden bezw. der von dem Wirth oder Gewerbetreibenden mit der Beaufsichtigung des Lokales Beauftragte zu gewärtigen, sofern sie den Bestimmungen der genannten Polizeiverordnung zuwiderhandeln.

Köslin, den 7. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die „Polizeistunde", vom 27. Oktober 1897.
(Amtsblatt S. 268.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Städte.

§ 1. In den Schwankwirthschaften, Verkaufsstellen von Spirituosen jeder Art, sowie in den Gastwirthschaften, — in den letzteren jedoch nur hinsichtlich der im Polizeibezirke der Stadt selbst wohnenden Gäste — darf der Gewerbebetrieb nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 12 Uhr ausgeübt werden.

II. Plattes Land.

§ 2. Auf dem platten Lande darf in den Schankwirthschaften, Verkaufsstellen von Spirituosen jeder Art, sowie in den Gastwirthschaften — in den letzteren jedoch nur hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)Bezirke selbst wohnenden Gäste — der Gewerbebetrieb nur von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr ausgeübt werden.

III. Städte und plattes Land.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, ausnahmsweise sowohl eine Erweiterung als eine Beschränkung der im § 1 bezw. 2 festgesetzten Zeit des Gewerbebetriebes für einzelne Gewerbetreibende widerruflich eintreten zu lassen, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.*)

§ 4. Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird gemäß § 365 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.**)

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verliert die Verordnung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern vom 4. Juni 1875 (Amtsblatt S. 167) ihre Gültigkeit.

---

*) Aufgehoben und ersetzt durch die Pol.-V. v. 27. November 1900. — Nr. 2b d. Absch.

**) Aufgehoben und ersetzt durch die Pol.-V. v. 7. Juli 1898. — Nächste Nummer.

§ 6. Alle entgegenstehenden kreis-, amtsbezirks- und ortspolizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Köslin, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

2a. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897*). Vom 7. Juli 1898. (Amtsblatt S. 181.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 4 der unter Nr. 500 des Jahrganges 1897 des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckten Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 268) erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht bereits der § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Köslin, den 7. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

2b. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897, vom 27. November 1900. (Amtsbl. S. 317.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmuug des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 3 der unter Nr. 500 des Jahrganges 1897 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckten Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 268) enthält folgende Fassung:

„Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, ausnahmsweise und soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, eine Erweiterung der im § 1 bezw. 2 festgesetzten Zeit des Gewerbebetriebes für einzelne Gewerbetreibende widerruflich eintreten zu lassen.

„Ingleichen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, die Zeit des Geschäftsbetriebes für bestimmte Arten vou Betrieben oder einzelne Betriebe über die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Zeiten hinaus einzuschränken."

Köslin, den 27. November 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Beleuchtung der Eingänge vor Gast- und Schankwirthschaften, vom 8. April 1854. (Amtsbl. S. 158.)

Die Sicherheit und Bequemlichkeit des in den Gast- und Schanklokalen verkehrenden Publikums, sowie das Interesse des Straßenverkehrs, macht es

*) S. vorhergehende Nummer.

nothwendig, daß die Eingänge zu diesen Lokalen während der Dunkelheit durch Laternenlicht beleuchtet werden. Demgemäß wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850 hierdurch was folgt, verordnet:

In sämmtlichen Städten unseres Verwaltungsbezirks ist ohne Ausnahme jeder Inhaber einer Gast- und Schankwirthschaft verpflichtet, auf der Straße vor dem Eingange zu seinem Schanklokale eine besondere Straßenlaterne aufzustellen und dieselbe während der Zeit vom 1. September bis zum 1. Mai, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Schlusse der Polizeistunde hellbrennend zu erhalten.

Inhaber von Gast- und Schanklokalen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben für jeden Kontraventionsfall eine Geldbuße bis zu fünf Thalern und beim Unvermögen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, außerdem aber auch zu gewärtigen, daß sie von der Polizeibehörde zur sofortigen Beschaffung und Unterhaltung der vor ihren Lokalen fehlenden Straßenlaternen im Wege der Exekution angehalten werden.

Köslin, den 8. April 1854.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Besuchs von Wein-, Bier- und dergl. Wirthschaften durch Schüler öffentlicher Lehranstalten, vom 3. Dezember 1875. (Amtsblatt S. 301.)

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 28. Mai 1873 (Amtsblatt S. 111) bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1. Gast- und Schankwirthe (Inhaber von Wein-, Bier-, Kaffeewirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) dürfen Schülern öffentlicher Lehranstalten Speisen und Getränke zum Genusse auf der Stelle nicht verabreichen. Sie dürfen ihnen die Theilnahme an Belustigungen, namentlich Tanzvergnügen in ihren Räumlichkeiten nicht gestatten, es sei denn, daß die Mitanwesenden und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. Theilnahme ausdrücklich genehmigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tage tritt, bestraft.

Köslin, den 3. Dezember 1875.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften, vom 30. Dezember 1889. (Amtsblatt 1890. S. 35.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes an:

§ 1. Gast- und Schankwirthe, welchen auf Grund des § 33a der Reichsgewerbeordnung (Gesetz vom 1. Juli 1883, R.-G. S. 159) die Konzession zur gewerbsmäßigen Veranstaltung und Darbietung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst

oder Wissenschaft nicht obwaltet, in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumlichkeiten ertheilt ist, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde mindestens zwölf Stunden vor Veranstaltung einer jeden öffentlichen Vorstellung der vorgedachten Art schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die in dem § 1 näher bezeichneten Gast- und Schankwirthe sind ferner verpflichtet, die zum Vortrag oder zur Aufführung bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte bezw. die Textbücher und bei mimischen oder plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 3. Diese Prüfung ist jedesmal mindestens 12 Stunden vor Beginn der Vorstellung für die einzelnen Programmnummern derselben nachzusuchen. — Es können aber auch die Ausführungsgegenstände sämmtlicher geplanter Vorstellungen oder wenigstens einer Mehrzahl von Vorstellungen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, doch muß diese Vorlage dann mindestens 24 Stunden vor Beginn der ersten oder der jedesmal ersten Vorstellung gemacht werden.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde prüft, ob sittenpolizeiliche Bedenken vorliegen; sie ertheilt hiernach die Genehmigung zur Ausführung der einzelnen Programmnummern oder versagt sie bezw. knüpft sie an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen. Die der Ortspolizeibehörde bereits vorgelegten und von ihr genehmigten Programmnummern bedürfen bei beabsichtigter Wiederholung einer nochmaligen Prüfung bezw. Genehmigung nicht.

§ 5. Die Vorstellungen dürfen nicht vor 7 Uhr Abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendigt sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Schluß festgesetzt hat.

§ 6. Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist Kindern bis zu 7 Jahren überhaupt verboten und schulpflichtigen Kindern über 7 Jahre nur in Begleitung der Eltern bezw. Vormünder gestattet. Jedoch ist die Polizeibehörde befugt auf schriftlichen Antrag für jeden einzelnen Fall aus besonderen Gründen Abweichungen von vorstehender Vorschrift zu gestatten.

§ 7. Unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung eine jede Vorstellung zu inhibiren oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln Seitens des Gast- oder Schankwirths gegen eine der Bestimmungen in den §§ 1—6, ferner jede Nichtbeachtung der an die Ertheilung der ortspolizeilichen Genehmigung nach § 4 geknüpften Bedingungen mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Unternehmer und den bezw. die Darsteller, welche andere als die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Darstellungsgegenstände aufführen oder die genehmigten so abändern, daß durch diese Aenderung das Sittlichkeitsgefühl verletzt wird.

Köslin, den 30. Dezember 1889.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vom 16. Juli 1864. (Amtsbl. S. 182.)

Unter Aufhebung unserer Amtsblattsverordnung vom 27. Mai 1838 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

1. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Diese Erlaubniß ist von dem nachzusuchen, in dessen Wohnung die Lustbarkeit stattfinden soll.

2. In der Regel dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten nicht länger als bis 10 Uhr Abends stattfinden. Ausnahmen hiervon, welche bei Nachsuchung der nach No. 1 erforderlichen Erlaubniß beantragt werden müssen, sind von der Ortspolizeibehörde nur unter genauer Bezeichnung der Zeit, bis zu welcher die Lustbarkeit dauern darf, zu gestatten.
3. Das Bewirthen der Theilnehmer einer solchen Tanzlustbarkeit gegen Bezahlung ist nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher die Bewirthung übernehmen will, zur Ausübung der Schank- oder Gastwirthschaft in dem Lokale, in welchem die Tanzlustbarkeit stattfindet, konzessionirt ist.
4. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Köslin, den 16. Juli 1864.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. die Dauer öffentlicher Tanzvergnügen, vom 4. Juni 1875. (Amtsbl. S. 167.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 19. Juni 1852 verordnen wir, daß öffentliche Tanzvergnügen in der Regel nicht länger als bis 10 Uhr Abends zu gestatten und daß Gast- und Schanklokale in den Städten unseres Bezirks spätestens um 11 Uhr, auf dem Lande spätestens um 10 Uhr Abends, sofern nicht durch ortspolizeiliche Verordnung eine frühere Stunde bestimmt ist, geschlossen werden müssen und daß Ueberschreitungen dieser Polizeistunde nur mit besonderer Erlaubniß gestattet sind. Die dieser Verordnung Zuwiderhandelnden haben Bestrafung nach § 365 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

Köslin. den 4. Juni 1875.

Königliche Regierung.

8. Bestimmungen, bezüglich der Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, welche den örtlichen Behörden für die Prüfung der ihnen zur Begutachtung unterbreiteten Anträge als Anhalt dienen sollen, vom 23. Dezember 1873.

A. In materieller Beziehung.

Abgesehen von den an die Person des die polizeiliche Erlaubniß Nachsuchenden nach § 35 der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen sollen von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in Betreff seiner Beschaffenheit und Lage mindestens die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden. Auf die Innehaltung derselben ist sowohl bei der Konzessionirung neuer, als auch beim Uebergange solcher jetzt schon bestehenden Lokale auf andere Gewerbetreibende, welche bis dahin diesen Bedingungen nicht entsprochen haben, zu halten. Nur ganz ausnahmsweise und zwar nur dann, wenn in keiner anderen Weise einem entschieden hervorgetretenen Bedarf des öffentlichen Verkehrs entsprochen werden kann, soll seitens der die Erlaubniß

ertheilenden Behörde von der strengen Erfüllung dieser Bedingungen in einem oder dem anderen Punkte abgesehen werden dürfen.

I. Für ländliche Gastwirthschaften. 1. Das zur Gastwirthschaft bestimmte Wohngebäude muß an einer öffentlichen Straße belegen oder von einer solchen nur durch einen Vorplatz ohne Behinderung anderer Baulichkeiten getrennt sein, so daß der öffentliche Verkehr daselbst und die polizeiliche Beaufsichtigung stets ungehindert stattfinden kann.

2. Die zur Gastwirthschaft benutzten Gebäude müssen mit feuersicheren Dächern versehen sein und in jeder Beziehung den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

3. Das gemeinschaftliche Gastzimmer muß eine Grundfläche von wenigstens 30 qm (außer dem zum Verkauf der Waaren bestimmten und zur Aufstellung der Verkaufsgeräthe dienenden Raum) und eine lichte Höhe von 3 m haben, auch mit gedielten Fußböden und mit Fenstern, die nach der Straße hin den Ausblick gewähren, versehen sein und die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mobilien enthalten.

Die Logirzimmer, von denen wenigstens zwei zur Aufnahme von Gästen verschiedener Geschlechter vorhanden sein müssen, sollen die vorbezeichnete Höhe und eine Grundfläche von je 18 qm haben, ausgedielt, mit Oefen versehen sein und je ein vollständiges, lediglich für die Benutzung der Fremden bestimmtes Bett nebst den sonst nöthigen Mobilien enthalten.

Die Gast- und Logirzimmer müssen sämmtlich einen Ausgang unmittelbar nach dem Hausflur haben.

Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der die Erlaubniß ertheilenden Behörden die Bestimmung darüber anheimgegeben, in wie weit die Anforderungen in Bezug auf Gast- und Logirzimmer bei Gastwirthschaften in besonders frequenten ländlichen Ortschaften höher zu stellen sind.

4. Außer den Gast- und Logirzimmern muß der Wirth mindestens zwei Logirzimmer oder ein Wohnzimmer und zwei Kammern von einer für den Bedarf seiner Familie ausreichenden Größe und mit gedielten Fußböden haben. Treibt er neben der Gastwirthschaft noch ein anderes Gewerbe, so ist für dieses ein genügender Raum zu beschaffen.

5. Der Gaststall muß 6 m lang, 4 m breit und $2^1/_2$ m im Lichten hoch sein, dagegen die Wagenremise für die Gäste 30 qm enthalten. Nebenbei muß der Wirth die für seinen eigenen Bedarf nach dem Umfang seiner Wirthschaft nöthigen Wirthschaftsräume haben.

II. Für die ländlichen Schankwirthschaften aller Art, auch für diejenigen, wo nicht Branntwein geschenkt wird.

Das I. 1 bis 4 in Betreff der Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, des Gastzimmers und der Wohnzimmer des Wirthes Gesagte gilt auch hier.

III. Für ländliche Getränke-Kleinhandlungen. Das Verkaufslokal muß die unter I. 1 bezeichnete Lage haben und darf nicht zu den unmittelbaren Wohnungsräumen des Verkäufers gehören.

IV. In den Städten muß für die Gastwirthschaften, die Schankwirthschaften und die Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus je nach der Größe und den Verkehrsbedürfnissen der betreffenden Stadt dem pflichtmäßigen Ermessen der die Erlaubniß ertheilenden Behörden überlassen bleiben, in wie weit sie es für geboten erachten, höhere als die unter I bis III bezeichneten Anforderungen zu stellen. Jedenfalls werden nirgend niedrigere Anforderungen gestellt werden dürfen, und die unter I bezeichneten auch nur bei Gastwirthschaften von ganz geringem Range in den kleinsten Städten. Damit hierbei jeder Verdacht der Willkür möglichst ferngehalten werde, ist

es anräthig, daß gewisse Grundsätze, welche bei der Konzessionirung ferngehalten werden sollen, von der Polizeiverwaltung jeder Stadt ein für allemal aufgestellt und befolgt werden.

V. Was die Kontrole der Gast- und Schankwirthschaften und der Getränke-Kleinhandlungen in der Beziehung betrifft, daß diese auch wirklich an der Stelle und in dem Zustande verbleiben, wo und wie sie konzessionirt sind, so ist den Polizeiaufsichtsbeamten ein vollständiges Verzeichniß aller solcher in ihrem Aufsichtsbereich vorhandenen Betriebsstätten zu übergeben und es hat dann binnen drei Monaten nach Ertheilung der Konzession und später alle Jahre mindestens einmal eine Revision stattzufinden, bei welcher die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Grunde gelegten Bedingungen mit der Wirklichkeit zu vergleichen sind.

B. In formeller Beziehung.

I. Allen Konzessionsgesuchen für ländliche Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandlungen von Branntwein und Spiritus ist vom Antragsteller beizufügen:

1. ein Situationsplan, welcher die Lage des Lokals in der Ortschaft, den öffentlichen Straßen der letzteren und der etwa darin bereits zum Betriebe zugelassenen Gewerbsstätten jener Art ergiebt,
2. ein Grundriß aller zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume und aller zu der Benutzung des Antragsstellers sonst noch dienenden Wohn- und Wirthschaftsräume. Aus dem Grundrisse müssen die Größenverhältnisse dieser Räume genau hervorgehen. Die Richtigkeit des Situationsplanes und des Grundrisses ist von dem Ortsvorsteher oder einem damit zu beauftragenden Beamten auf Grund örtlicher Prüfung zu bescheinigen.

II. Das zu I Gesagte gilt auch für die Städte mit der Maßgabe, daß der Situationsplan in der Regel nur die Lage des Lokals zur nächsten Straße ersichtlich zu machen braucht.

Indem wir die zur Ertheilung der Erlaubniß für die mehrgenannten Gewerbsstätten befugten Behörden anweisen, die vorstehenden Anordnungen überall genau in Anwendung zu bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe, diese Anweisung durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

Köslin, den 23. Dezember 1873.

Königliche Regierung.

9. Polizeiverordnung, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 15. März 1884. (Amtsblatt S. 60.)

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, muß der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

Mit Bezug hierauf bestimme ich für den Umfang des Kösliner Regierungs-

bezirks, daß dieser Abstand für sämmtliche obergährigen Biere zwischen 1 und 10 cm betragen muß.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen der Strafbestimmung des § 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1881.

Köslin, den 15. März 1884.

Der Regierungspräsident.

6. Militärwesen.

1. Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papieres befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein.

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III B. zu verfahren.

5. Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten

a) wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,
b) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a) gegen den Inhaber nach Abschnitt III B.,
zu b) „ „ „ „ Abschnitt III A

zu verfahren.

6. Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III A. zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a) gegen den Inhaber nach Abschnitt III B.,

„ b) „ „ „ „ „ III A.

zu verfahren.

9. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II, 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide",

„zum Landsturm übergetreten",

„aus dem Seewehrverhältnisse entlassen",

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen".

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A. zu verfahren.

11. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet: „aus dem Seewehrverhältniß entlassen".

Anderenfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat. Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B. zu verfahren. Ist nur die Meldung

beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, eventuell nach Abschnitt III A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1. genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe – unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen.

   Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppentheil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4. Gesagte.
6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Zuname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatzreserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4. Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar giltige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung a) bei dem Stammrollenführer oder b) beim Bezirksfeldwebel verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen zu b) bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehrbezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Landwehrbezirkskommando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist den Fällen zu a) unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen zu b) dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehrbezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Einwanderer.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung

der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Landwehrbezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

7. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen.

2. Bekanntmachung, betr. die Verheirathung Militärpflichtiger vor Ableistung der Militärpflicht, vom 24. Januar 1901. (Amtsbl. S. 21.)

Mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und die §§ 32 und 33 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersatzbehörden bei etwaiger Reklamation garnicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Köslin, den 24. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

7. Armenwesen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Veranstaltung von Kollekten, vom 7. Dezember 1858. (Amtsbl. S. 457.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks was folgt:

Wer beabsichtigt, eine Hauskollekte zu halten, d. h. von Haus zu Haus zu gehen, um Beiträge zu einem bestimmten Zweck zu sammeln, hat zunächst seine Berechtigung zur Abhaltung der Kollekte durch die ihm oder seinem Auftraggeber von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern nach der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 ertheilte Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde nachzuweisen und von dieser eine Bescheinigung darüber zu erbitten, daß der Abhaltung der Kollekte am Orte nichts entgegensteht.

Diese Bescheinigung hat er beim Abhalten der Kollekte stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten, sowie den Schulzen und Ortsvorständen vorzuzeigen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Freiheits-(Haft-)Strafe geahndet werden.

Köslin, den 7. Dezember 1858.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung betr. die Entmündigung von Verschwendern und Trunkenbolden, vom 16. November 1899. (Min.-Bl. S. 227.)

Im Hinblick auf die Bestimmungen im § 6 Nr. 2 und 3 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach sowohl der, welcher durch Verschwendung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, entmündigt werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, auf Grund des im § 680 Abs. 5 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1899 (R.-G.-Bl. S. 410) der Landesgesetzgebung zugestandenen Vorbehaltes in dem Preußischen Ausführungsgesetze zur Deutschen Civilprozeßordnung eine Bestimmung einzufügen, wonach die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde (Ausf.-G. z. Civilprozeßordnung § 3 Ges.-S. 1899 S. 388).

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erfahrungsmäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen, und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrücksichten nicht gebundenen und den Verhältnissen naheſtehenden Instanz im Interesse der Sicherung der Armenverbände vor den durch das unwirthschaitliche Verhalten von Verschwendern und Trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Konsequenzen wünschenswerth erscheint.

Auf der andern Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann, in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Chikane nicht ausgeschlossen ist.

Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgniß Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B. G.-B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich, daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Ich ersuche, wegen entsprechender Anweisung der Orts- und Landarmenverbände der dortigen Provinz das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. November 1899.

Der Minister des Innern.

3. Reglement über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwes in der Provinz Pommern, vom 12. März 1880.

(Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsblatts.)

§ 1. Die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Pro Pommern erfolgt durch die Organe des Provinzial-Verbandes nach Maßg der Provinzial-Ordnung und dieses dieselbe ergänzenden Reglements, so nicht für einzelne Zweige des Landarmenwesens (die Fürsorge für Geis kranke, Blinde, Taubstumme u. s. w.) besondere Anordnungen getroffen si

§ 2. Dem Provinzial-Landtage gebührt:

1. die Feststellung des Etats für das Landarmen- und Korrigendenwe
2. die Abnahme der Jahresrechnungen,
3. die Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken und S mobiliar-Rechten,
4. die Beschlußfassung über die Gründung neuer Anstalten,
5. die Beschlußfassung über die Aufhebung oder Aenderung der beste den Verträge, betreffend die Unterbringung von Korrigenden in städtischen Arbeitshäusern zu Stralsund und Greifswald (§ 6), so über den Abschluß neuer Verträge gleicher Art,
6. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Reglements.

§ 3. Dem Provinzial-Ausschusse steht zu:

1. die Vorprüfung des von dem Landesdirektor zu entwerfenden Et sowie der Rechnungen behufs Vorlegung an den Provinzial-Landt
2. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbän gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130) n Anhörung des zuständigen Kreisausschusses,
3. die Genehmigung der mit öffentlichen oder privaten Anstalten we der Unterbringung landarmer Personen abzuschließenden generel Verträge.

§ 4. Der Landesdirektor hat mit den aus den vorstehenden B stimmungen sich ergebenden Modifikationen die Rechte und Pflichten Landarmenverbandes innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Beachtu der von dem Provinzialausschuß festgestellten Grundsätze selbstständig wa zunehmen, insbesondere über die Anerkennung oder Ablehnung der an Landarmenverband herantretenden Ansprüche zu befinden, zu bestimmen, und in welcher Weise Armenpflege zu gewähren ist und das Erforderl wegen Wiedereinziehung der gezahlten Armenpflegekosten zu veranlassen; a nach seinem Ermessen Prozesse anzustellen und durchzuführen, — vorbehalt seiner Befugniß, in geeignet scheinenden Fällen die Entscheidung des P vinzialausschusses einzuholen.

§ 5. Der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bleibt es v behalten zu bestimmen, ob und inwieweit den Kreisen oder besonderen Kr missarien ein Theil der Befugnisse des Landesdirektors bezüglich der A übung der Armenpflege zu übertragen ist.

§ 6. Zur Erfüllung der dem Landarmenverbande gemäß § 38 Gesetzes vom 8. März 1871 bezüglich des Korrigendenwesens obliegen Pflichten dienen:

a) die Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten zu Ueckermü und Neu-Stettin, nach Maßgabe des über ihre Verwaltung erlasse besonderen Reglements;
b) die städtischen Arbeitshäuser zu Stralsund und Greifswald auf Gr und für die Dauer der bestehenden Verträge (§ 2 Nr. 5).

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinzial-Landtage Pommern am 12. März 1880 beschlossen.

4. Reglement über die Verwaltung der Provinzial-, Korrektions- und Landarmen-Anstalten, vom $\frac{\text{19. März}}{\text{14. April}}$ 1881.

(Siehe Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl. für 1881.)

5. Vergl. zu diesem Abschnitt:

a) Reglement für die Verwaltung der „Wilhelm, Augusta-Stiftung", Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern, vom 12. Mai 1880. (Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsbl.)

b) Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalten, vom $\frac{\text{16. Oktober 1878}}{\text{25. Januar 1879.}}$ (Sonderbeilage zu Stück 6 des Amtsbl.)

c) Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern, vom $\frac{\text{15. Oktober}}{\text{7. Dezember}}$ 1878. (Sonderbeilage zu Stück 6 des Amtsbl.)

d) Statut für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Köslin, vom 30. März 1888. (Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsbl.)

6. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-B. 1898 S. 410) — Auszug.

§ 114. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 115. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung nnd der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 118. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der Vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. Es

dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

7. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253.)

§ 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

8. Ministerial-Erlaß betr. die Prüfung der Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen der obrigkeitlichen Behörde zur Bewilligung des gerichtlichen Armenrechts, vom 26. Mai 1887 (M.-Bl. S. 118.)

Die Polizeibehörden verfahren bei der ihnen obliegenden Ausstellung der im § 118 Abs. 2 der Civilprozeßverordnung vorgesehenen Zeugnisse nicht durchweg mit der nöthigen Vorsicht und, es finden bei der Prüfung der bezüglichen Anträge die individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles häufig nicht die entsprechende Berücksichtigung. Es ist daher den Polizeibehörden die sorgfältigste Erörterung der ihnen zugehenden Anträge auf Ausstellung von Armuthsbescheinigungen zur besonderen Pflicht zu machen. Dieselben werden hierbei namentlich darauf zu achten haben, daß in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich nicht, wie in den landgerichtlichen Prozessen, durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen und daß in Folge dessen der zum Betriebe der Prozesse erforderliche Aufwand ein minder erheblicher ist. Auch bei den vor den Landgerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten hängt die Höhe der Kosten so sehr von dem Werthe des Streitgegenstandes ab, daß auch hier das Prozeßobjekt häufig für das Urtheil darüber maßgebend sein kann, ob die Partei in der Lage ist, die Kosten des beabsichtigten Prozesses zu bestreiten.

In allen Fällen, in denen es sich um die Ertheilung eines Zeugnisses zur Erlangung des gerichtlichen Armenrechtes handelt, wird daher durch Befragung der betreffenden Antragsteller oder auf andere Weise der Gegenstand des in Aussicht genommenen oder anhängigen Rechtsstreites näher festzustellen und die Entschließung darüber, ob dem Gesuche stattzugeben ist oder nicht, wesentlich von dem Maße der darnach zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel abhängig zu machen sein.

9. Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Pflegekosten, vom 2. Juli 1876. (Min.-Bl. S. 259.) In der Fassung vom 8. Februar 1879. (Min.-Bl. S. 50.)

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 ff.) und des § 35 des Aus-

führungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von vierzehn und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die in der Servisklasseneintheilung, Beilage Nr. II. des Gesetzes v. 3. August 1878 (R.-G.-B. S. 243). in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften sechzig Pfennige;

b) für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften achtzig Pfennige. Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmung zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

8. Aufsicht auf Thiere.

1. Ministerialerlaß betr. die Preisschliefen gegen die Füchse und Dachse bei Hundeausstellungen, vom 15. Februar 1898. (M.-Bl. S. 48.)

Da die bei Gelegenheit von Hundeausstellungen ꝛc. stattfindenden Preisschliefen gegen Füchse und Dachse zur Heranziehung scharfer, zur Vertilgung von Raubzeug geeigneter Hunde nicht entbehrt werden können, so muß davon abgesehen werden, das Schliefen allgemein zu untersagen.

Dagegen erscheint der Ausschluß der Oeffentlichkeit in allen Fällen geboten, weil das Schliefen nicht geeignet ist, zur Befriedigung der Schaulust

öffentlich vorgeführt zu werden; durch das Hetzen von Thier auf Thier und den Kampf der Thiere wird das Gefühl Unbetheiligter verletzt und Aergerniß erregt.

Berlin, den 15. Februar 1898.

2. Polizeiverordnung betr. den Betrieb von Hundefuhrwerken, vom 28. August 1862. (Amtsblatt S. 185.)

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265 u. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks rücksichtlich der Benutzung von mit Hunden bespannten Fuhrwerken was folgt:

1. Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;
2. Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;
3. Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
4. das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in den ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.
5. Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnismäßiger Freiheits- (Haft-) Strafe geahndet.

Köslin, den 28. August 1862.

Königliche Regierung.

9. Oeffentliche Ausspielungen.

1. Bekanntmachung betr. die Veranstaltung von Privatlotterien, vom 11. Oktober 1875. (Amtsblatt S. 265.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Unternehmer von Privatlotterien, welche die staatliche Erlaubniß zur Ausspielung beweglicher Gegenstände erhalten haben, selbst oder durch ihre Agenten die abzusetzenden Loose mit dem Bemerken ausgeboten haben, daß sie bereit seien, auf Antrag der Gewinner an Stelle der Gewinngegenstände, oder wenigstens der werthvolleren, deren Geldwerth — wenn auch nur unter gewissen prozentmäßigen Abzügen — auszuzahlen. Ein solches Anerbieten, welches den Gewinnern oder einem Theile derselben die Wahl läßt, ihre Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde zu empfangen, verändert den Charakter der Lotterie, verwandelt die Ausspielung beweglicher Gegenstände zum Theil in eine Geldlotterie und verstößt gegen die Bedingungen der ertheilten staatlichen Erlaubniß. Den Unternehmern kann daher nicht gestattet werden, den

Ausspielungsplan in dieser Weise abzuändern, und wo dies geschieht, ist der fernere Verkauf der Loose polizeilich zu inhibiren.

Köslin, den 11. Oktober 1875.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. die Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen, vom 28. April 1876. (Amtsbl. S. 82.)

Der Herr Minister des Innern hat zur Ausführung der bestehenden Vorschriften über die Vornahme öffentlicher Ausspielungen innerhalb des Preußischen Staats nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. In jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer Lotterie ist ausdrücklich das Verbot aufzunehmen, Prämien auszusetzen, welche, sei es unmittelbar durch Bezahlung des Werthes der verlooften Gegenstände in Geld zu gewähren sind, oder welche in Immobilien bestehen. Unter das Verbot der Ausspielung von Geldgewinnen fällt auch die Ausspielung von Gewinnen, welche in der Rückzahlung der Einsätze an Inhaber der Loose bestehen.

2. Die Genehmigung öffentlicher Ausspielungen ist, wenn dieselbe von dem Herrn Oberpräsidenten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868 ertheilt wird, an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß der Vertrieb der Loose auf den Umfang der Provinz, für welche die Genehmigung ertheilt ist, beschränkt bleibe und daß ein, diese Beschränkung ausdrückender Vermerk in die Loose, sowie in die Prospekte der Ausspielungen aufgenommen werde.

3. Bei der Genehmigung von Ausspielungen Seitens des Herrn Oberpräsidenten sind die Modalitäten der Ausspielungen von dem Herrn Oberpräsidenten selbst festzustellen und ist deren Feststellung nicht den ihm untergeordneten Behörden zu überlassen.

4. Die Genehmigung von Ausspielungen ist nur auf Grund eines vollständigen Ausspielungsplanes zu ertheilen, welcher die wesentlichen Bedingungen der Ausspielung, insbesondere die Zahl und den Preis der Loose, die Zahl und Art der Gewinne, die Zeit der Ziehung und bei solchen Ausspielungen, bei welchen aus den Einsatzgeldern anzukaufende Sachen die Gewinngegenstände bilden sollen, den Gesammtwerth der auszuspielenden Gegenstände angiebt. Auch ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Unternehmer die diesfälligen Bestimmungen in den Prospekt und in die Loose aufnehme. Die Zahl und den Werth der Gewinne von der Zahl der abgesetzten Loose abhängig zu machen, kann dem Unternehmer nur gestattet werden, falls ihm diese Befugniß und das Verhältniß, in welchem eine Verminderung der Gewinne in ihrer Zahl oder in ihrem Werthe zulässig sein soll, ausdrücklich bei der Ertheilung der Genehmigung eingeräumt worden ist. Wenn letzteres nicht geschehen ist, bleibt dem Unternehmer nur überlassen, die unabgesetzten Loose auf eigenen Gewinn und Verlust zu behalten.

5. Es ist nicht gestattet, Freiloose zu einer staatlich noch nicht genehmigten künftigen Ausspielung als Gewinn auszusetzen. Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden auf diese Bestimmungen mit der Weisung aufmerksam gemacht, darnach die Aufsicht über die Ausführung solcher Ausspielungen in wirksamer Weise zu führen und besonders darauf zu sehen,

daß die von den Unternehmern öffentlicher Ausspielungen durch die Zeitungen oder in sonstiger Weise veröffentlichten Prospekte, sowie die zum Verkaufe ausgebotenen Loose den gestellten Bedingungen entsprechen.

Köslin, den 28. April 1876.

Königliche Regierung.

10. Bekämpfung des Landstreichens.

1. Ministerialerlaß betr. die Verfolgung der Landstreicher, vom 7. August 1875. (M.-Bl. S. 281.)

Unbekannte fremde Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, dennoch aber weder genügende Subsistenzmittel resp. die stattgehabte Bemühung um Erlangung eines redlichen Erwerbs nachzuweisen vermögen, noch auch nur den im § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 vorgesehenen Ausweis über ihre Person führen können oder wollen, sind auf Grund des § 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuches der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen.

2. Ministerialerlaß betr. die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 30. April 1886. (II. 3672.)

Die wiederholten Klagen, welche neuerdings über Belästigungen des Publikums durch umherziehende Zigeunerbanden laut geworden sind, begründen die Nothwendigkeit, auf eine einheitliche und nachdrückliche Anwendung derjenigen Mittel Bedacht zu nehmen, welche in dieser Beziehung den Verwaltungsbehörden zu Gebote stehen. Dabei wird eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den im Besitz der Reichsangehörigkeit befindlichen und den ausländischen Zigeunern zu machen sein.

I. Was zunächst die ausländischen Zigeuner anbetrifft, so ist bereits durch den diesseitigen Zirkularerlaß vom 22. Oktober 1870 bestimmt worden, daß den zu dergleichen Banden gehörigen Personen der Eintritt in das diesseitige Staatsgebiet nicht zu gestatten, und daß dieselben, sofern sie im Inlande betroffen werden sollten, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel über die Landesgrenze zurückzuweisen seien. Wenn in jenem Erlasse eine Ausnahme in Betreff derjenigen Personen der bezeichneten Kategorie zugelassen ist, welche sich im Besitze eines Legitimationsscheines zum Gewerbebetriebe befinden, so bemerke ich, daß diese Voraussetzung gegenwärtig nicht mehr zutrifft, da nach den vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen vom 31. Oktober 1883 (C.-Bl. f. d. D. Reich S. 305) Wandergewerbescheine an Zigeuner nicht mehr ertheilt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 22. Oktober 1870 cit. werden danach ausnahmslos und zwar nicht nur gegenüber den bandenweise auftretenden Zigeunern, sondern auch gegen kleinere Trupps und einzelne nach ihrer äußeren Erscheinung als Zigeuner sich kennzeichnende Individuen zur Anwendung zu bringen sein, zumal Fälle konstatirt sind, in denen derartige Banden, um die Grenzbehörden zu täuschen, sich vorher getrennt, die Grenze in kleineren Trupps oder einzeln überschritten und demnächst an einem vorher verabredeten Punkte des Inlandes sich wieder vereinigt haben.

Die zwangsweise Durchführung der im Sinne des mehrerwähnten Erlasses zu treffenden Maßnahmen behufs Verhütung des ersten Uebertritts ausländischer Zigeuner wird vorzugsweise zu den Aufgaben der Gendarmen gehören, zu deren Unterstützung jedoch selbstverständlich die Lokalpolizei- und Gemeindebehörden bezw. deren Organe verpflichtet sind.

Ist es ausländischen Zigeunern gelungen, unbehelligt die Grenze zu überschreiten und in das Inland einzudringen, so kommt es vor Allem darauf an, dem Weiterzuge derselben bereits in den Grenzkreisen energisch entgegenzutreten.

Es werden deshalb die Gemeindevorsteher in den Grenzkreisen bei persönlicher Verantwortlichkeit zu verpflichten sein, beim Eintreffen ausländischer Zigeuner in ihrer Ortschaft entweder dieselben der nächsten Polizeibehörde zuzuführen oder doch deren sofortiges Einschreiten zu veranlassen. In dieser Beziehung verweise ich auf den Erlaß vom 31. Januar 1882 (M.-Bl. S. 50), wonach die Lokalpolizeibehörden derartige Personen selbstständig ausweisen und mittelst Transports über die Landesgrenze zurückschaffen dürfen, auch wenn die Betreffenden bereits über den Bezirk der Grenzpolizeibehörden hinaus in das Land eingedrungen sind. Handelt es sich um eine ausländische Zigeunerbande, so wird — eventuell telegraphisch — dem Landrath, unter Angabe der Kopfzahl, Anzeige zu erstatten sein, welcher die sofortige Hinbeorderung der zur Unterstützung der Ortspolizeibehörde erforderlichen, zunächst zur Verfügung stehenden Gendarmeriekräfte zu veranlassen hat. Den Gendarmen liegt es ob, nach Anweisung der Ortspolizeibehörde den Zwangstransport der Bande über die Landesgrenze zu bewirken, wobei sie die etwa nothwendigen Hülfskräfte oder Transportmittel in der Gemeinde zu requiriren haben. Die durch die Ausweisung erwachsenden Kosten sind — insoweit die Deckung derselben durch die Transportaten nicht herbeigeführt werden kann — aus landespolizeilichen Fonds zu erstatten.

In analoger Weise wird gegen die über die Grenzkreise hinaus in das Inland gedrungenen und daselbst aufgegriffenen Zigeunerbanden, jedoch mit der Maßgabe zu verfahren sein, daß die Transporte, soweit nicht der Landtransport von Kreis zu Kreis durch die Gendarmerie oder besondere Transporteure den Umständen nach den Vorzug verdient, mit der Eisenbahn zu bewirken sind.

Der Transport ist nach dem Orte des Uebertritts über die Landesgrenze und, falls dieser nicht festzustellen, in der Richtung nach dem Heimathsstaate der Auszuweisenden zu veranlassen.

Haben der Ausweisung über die Landesgrenze Korrespondenzen voranzugehen, oder ergeben sich bei Einleitung oder Durchführung des Transports Schwierigkeiten oder Weiterungen, welche Verzögerung oder zeitweise Unterbrechung desselben bedingen, so sind die Transportaten einstweilen an Ort und Stelle unterzubringen und bis zur Ermöglichung des Weitertransports zu observiren oder in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten, insoweit dieselben von den Transportaten nicht gedeckt werden können, sind gleichfalls auf landespolizeiliche Fonds zu übernehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Durchführung der Ausweisung durch das ablehnende Verhalten der zur Uebernahme verpflichteten Behörden angrenzender Staaten Schwierigkeiten entstehen sollten. In diesem Falle ist unter Einsendung der Verhandlungen sofort an mich zu berichten.

Unabhängig von dem Vorangeführten besteht die Verpflichtung der Polizeibehörden, Mitglieder von Zigeunerbanden, welche sich einer Ueber-

tretung der Strafgesetze schuldig gemacht haben sollten, zu verhaften und nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Juli 1881 (M.-Bl. S. 183) die Ueberweisung derselben zur gerichtlichen Haft zu veranlassen. Die Polizeibehörden werden anzuweisen sein, von jedem derartigen Falle dem Landrathe sofort Anzeige zu machen, welcher seinerseits die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen haben wird, um alsbald nach Entlassung des Betreffenden aus der gerichtlichen Haft die Ausweisung desselben im Wege des Transports zu veranlassen.

II. Was sodann diejenigen Zigeuner betrifft, welche im Reichsgebiet ihren dauernden Aufenthalt genommen haben und unter zeitweisem Verlassen ihres regelmäßigen Wohnsitzes gemeinschaftlich in größerer Zahl in Deutschland umherzustreifen pflegen, so wird es auch gegen diese eines verschärften Vorgehens und zwar in der Richtung bedürfen, daß durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen zulässigen Maßregeln auf eine Auflösung derartiger die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Banden und ferner darauf hingewirkt wird, daß dieselben sich einer seßhaften Lebensweise zuwenden.

8. Ministerialerlaß betr. die Ausweisung ausländischer Zigeuner, vom 29. September 1887. (M.-Bl. S. 244.)

Die durch den Erlaß vom 30. April v. J. — betr. die Ausweisung ausländischer Zigeunerbanden — gleichzeitig veranlaßten Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der inländischen, d. h. derjenigen Zigeuner, welche Reichsangehörigkeit besitzen und unter zeitweisem Verlassen ihres Wohnsitzes im Inlande umherzuziehen pflegen, haben ergeben, daß die Gesammtzahl derselben zwar keine bedeutende ist. Andererseits ist festgestellt worden, daß auch diese Kategorie von Zigeunern durch ihr Auftreten dem Publikum lästig wird, und daß sich danach ein planmäßiges Vorgehen der Behörden gegen dieselben rechtfertigt.

In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

I. Die Ermittelungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der sogenannten inländischen Zigeuner haben in vielen Fällen zu keinem bestimmten Ergebnisse geführt. Die vorliegenden Berichte beschränken sich vielmehr auf die Angaben, daß die Betreffenden in Preußen geboren seien, oder daß sie sich stets im Inlande aufgehalten oder daß einzelne derselben der Militärpflicht genügt hätten, und folgern daraus für dieselben den Besitz der diesseitigen Staatsangehörigkeit. Demgegenüber bemerke ich, wie zur Begründung der letzteren der Nachweis erforderlich ist, daß die Betreffenden oder ihre Eltern in Gemäßheit des Preußischen Indigenatgesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 15) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355) naturalisirt, oder daß sie bezw. ihre Eltern vor Emanation dieser Gesetze einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inlande gehabt haben. Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, sind die Betreffenden als Ausländer zu betrachten.

Inwieweit gegen die Zigeuner dieser Kategorie nach Maßgabe meines Erlasses vom 30. April v. J. mit Ausweisung vorzugehen sein wird, bleibt der Erwägung Ew. ꝛc. überlassen, jedenfalls wird denselben, sofern sie auf ihren Wanderungen das Staatsgebiet verlassen, der Rücktritt über die Landesgrenze zu verwehren sein.

Pässe oder sonstige Legitimationspapiere dürfen an dergl. Personen nicht verabfolgt werden, desgleichen ist denselben die Ertheilung von Wandergewerbescheinen in Gemäßheit der Bundesrathsbestimmungen vom 31. Oktober 1883 (R.-G.-Bl. S. 305) zu versagen.

Auch in den Fällen, in denen Zigeuner die Staats- oder Reichsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, werden dieselben bei strenger Anwendung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 ff. der Reichsgewerbeordnung am Gewerbebetriebe im Umherziehen in der Regel verhindert werden können. Dabei wird auf die Erfüllung der im § 57b zu 1 gegebenen Voraussetzung, wonach der Betreffende einen festen Wohnsitz haben muß, besonders Gewicht zu legen und in jedem Falle eine Prüfung durch die Polizeibehörde des Wohnortes darüber herbeizuführen sein, ob und inwieweit dieser Voraussetzung genügt wird.

In den Fällen des § 57b zu 4 wird die Prüfung auch darauf zu erstrecken sein, ob der den Wandergewerbeschein Nachsuchende eine eingerichtete Wirthschaft besitzt, oder in welcher anderen Weise der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

II. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, daß die Zigeunerkinder, von denen nach den vorliegenden Berichten ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichtes entbehrt, einer geregelten Erziehung theilhaftig und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden. Zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung bieten die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung insofern eine Handhabe, als nach § 62 a. a. O. die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten bezw. nach § 148 Nr. 7d unter Strafe gestellt ist. Ferner darf die Ertheilung eines Wandergewerbescheines gemäß § 57b zu 4 a. a. O. versagt werden, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat und für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Es wird Aufgabe der Behörde sein, zur Erreichung des vorangegebenen Zweckes selbstthätig einzugreifen.

Hierfür kommt zunächst das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Ges.-S. S. 264) in Betracht. Wo es an der Voraussetzung dieses Gesetzes, daß die betreffenden Kinder eine strafbare Handlung begangen haben, fehlt, können dieselben mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Erziehung an Anstalten oder zuverlässigen Personen übergeben werden.

Von dieser Befugniß wird Gebrauch zu machen sein, wenn die Eltern von Zigeunerkindern zu Haftstrafen verurtheilt werden, oder wenn Kinder als Mitglieder umherziehender inländischer Zigeunerfamilien betroffen werden und von den Eltern oder Angehörigen nicht der Nachweis geführt werden kann, daß und in welcher Weise sie für den Schulunterricht derselben gesorgt haben bezw. fernerhin zu sorgen in der Lage sind. In solchen Fällen werden die Zigeunerkinder von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Commune zum Zwecke der Unterbringung und Einleitung des Zwangsverfahrens zu überweisen sein. Die Kosten fallen in Gemäßheit des Erlasses vom 2. November 1873 (M.-Bl. 1874 S. 19) zunächst den betreffenden Ortsarmenverbänden zur Last.

III. In dem Eingangs bezeichneten Erlasse ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das bandenweise Umherziehen von Zigeunern die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet und deshalb nicht zu gestatten ist. Im Falle einer Vorführung derselben vor die Lokalpolizeibehörde, sei es zur Feststellung ihrer Persönlichkeit oder aus anderen zulässigen Gründen, wird deshalb darauf hinzuwirken sein, daß die der Bande angehörigen Familien und Einzelpersonen der Zeit und Richtung nach getrennt entlassen werden. Im Uebrigen wird gegebenen Falls durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen zulässigen Maßnahmen die Auflösung derartiger Banden anzustreben sein.

Dabei wird auf den Erlaß vom 7. August 1875 (M.-Bl. S. 232) verwiesen, wonach die Polizeibehörden alle unbekannten fremden Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verfolgung wegen Landstreichens zu überweisen haben. Erfahrungsgemäß werden dabei auch häufig die Voraussetzungen zu einem strafrechtlichen Vorgehen wegen Bettelns, Nichtbeschaffung eines Unterkommens, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) vorliegen. Endlich wird zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes in jedem Falle, in welchem ein inländischer Zigeuner nach erfolgter Bestrafung gemäß § 362 Abs. 2 der Landespolizeibehörde überwiesen wird, seine Unterbringung in ein Arbeitshaus zu veranlassen sein.

Den Polizei- und Gemeindebehörden ist unter wiederholtem Hinweis auf den Erlaß vom 30. April v. J. ein schnelles und energisches Einschreiten gegen ausländische und inländische Zigeuner zur Pflicht zu machen.

4. Ministerialerlaß betr. Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 28. Oktober 1889. (M.-Bl. S. 219.)

Die in den Ausschreiben vom 30. April 1886 (II. 3672 Ad) und vom 29. September 1887 (M.-Bl. S. 244) angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens haben zu einem günstigen Ergebniß geführt, und es steht zu erwarten, daß bei energisch fortgesetzter Befolgung der gegebenen Direktiven der erzielte Erfolg sich dauernd befestigen werde.

Eine besondere Bedeutung für die Erreichung des angestrebten Zieles muß, wie bereits in dem Ausschreiben vom 29. September 1887 hervorgehoben ist, der Fürsorge dafür beigelegt werden, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung theilhaftig und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung insofern eine Handhabe, als nach § 62, § 148 Nr. 7d derselben die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten und unter Strafe gestellt ist, und nach § 57b Nr. 4 die Ertheilung des Wandergewerbescheines versagt werden soll, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Bei der Hinweisung auf diese Bestimmungen war selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Schulunterricht am Wohnorte der Eltern zu ertheilen ist, da nur ein solcher für geeignet erachtet werden kann, die Kinder der inländischen Zigeuner einer seßhaften Lebensweise zuzuführen.

Dementgegen ist inzwischen wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Zigeuner ihre Kinder in die Schulen derjenigen Orte schicken, welche sie gerade bei ihren Wanderungen passiren, und sich dann von den Lehrern in einem zu diesem Behufe besonders angelegten Buche bescheinigen lassen, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben.

Abgesehen davon, daß bei einem derartigen Verhalten die Seßhaftigkeit der Zigeuner eher behindert als gefördert wird, stehen der Zulassung der Zigeunerkinder zu einem vorübergehenden Besuch der Volksschule noch andere Bedenken entgegen. Eine derartige vorübergehende Einreihung von durchwandernden Zigeunerkindern ist geeignet, auf die übrigen Schulkinder in sittlicher Beziehung nachtheilig zu wirken, und hat für den Lehrer selbst mancher-

lei Unannehmlichkeiten im Gefolge; dieselbe kann auch weder für die Zigeunerkinder selbst von genügendem Erfolge, noch für die Fortschritte der von ihnen besuchten Schulen von günstigem Einfluß sein.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten ist für eine strenge und zweckentsprechende Handhabung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge zu tragen und andererseits Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern untersagt wird, den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme an dem Schulunterricht zu gestatten und zu bescheinigen, sowie daß die Lehrer angewiesen werden, von jedem einzelnen Falle, in welchem ein solches Kind zur Theilnahme am Schulunterricht sich meldet, der Ortspolizeibehörde, welche mit entsprechender Weisung zu versehen sein wird, sofort Anzeige zu machen.

5. Ministerialerlaß betr. die Versagung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner, vom 8. Dezember 1892. (M.-Bl. 1893 S. 4.)

Verschiedentlich ist im Gegensatz zu den Bestimmungen des Erlasses vom 29. September 1887 (M.-Bl. S. 244) Zigeunern, die ihre Reichsangehörigkeit nicht nachweisen können, und inländischen Zigeunern in Fällen, wo gemäß §§ 57 ff. der Reichsgewerbeordnung Inländern der Wandergewerbeschein versagt werden kann, ein solcher ertheilt worden. Die Ortspolizeibehörden sind deshalb anzuweisen, daß sie bei allen Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel und zu equilibristischen Produktionen eine verschärfte Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller eintreten lassen, namentlich wenn diese keine landesüblichen Namen führen. Eine genaue Prüfung ist auch dann nicht überflüssig, wenn es sich um Besitzer älterer Wandergewerbescheine handelt.

6. Ministerialerlaß betr. die Ertheilung von Wandergewerbescheinen an umherziehende Zigeuner, vom 28. April 1900. (M.-Bl. S. 177.)

In den Berichten über das Verhalten der inländischen Zigeuner und über die gegen dieselben etwa noch erforderlichen Maßnahmen ist von verschiedenen Seiten die Auffassung vertreten, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ertheilung von Wandergewerbescheinen und bei der polizeilichen Kontrole der umherziehenden Zigeunerbanden vielfach nicht mit der nöthigen Strenge vorgegangen werde.

Da diese Ansicht in dem Umstande eine Stütze findet, daß einzelne Landestheile von der Zigeunerplage mehr oder weniger frei bleiben, während sie sich in anderen Distrikten gegen früher noch erheblich gesteigert hat, so bemerken wir hierdurch vorbehaltlich der Erwägung ergänzender Anordnungen auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung betr. der Handhabung der vorhandenen Bestimmungen Folgendes:

Bereits in den Erlassen vom 29. Dezember 1887 (M.-Bl. S. 244) und vom 8. Dezember 1892 (M.-Bl. 1893 S. 4) ist den Behörden die strengste Handhabung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 ff. der Reichsgewerbeordnung gegenüber den Anträgen inländischer Zigeuner auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen zur Pflicht gemacht und angeordnet worden, daß bei allen Anträgen auf Ertheilung solcher Scheine zum Kesselflicken, zum Pferdehandel und zu equilibristischen Produktionen alljährlich eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller stattfinden soll.

In Erweiterung dieser Vorschriften bestimmen wir, daß bei den vorbezeichneten oder sonst von Zigeunern ausgehenden Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zukünftig stets nach Maßgabe der unter Nr. 6 der Ausführungs-Anweisung zum Tit. III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899 (M.-Bl. S. 65) vorgesehenen Formulare A und B zu erfolgen hat. Von der Anwendung der unter Nr. 7 a. a. O. für Anträge auf Erneuerung von Wandergewerbescheinen zugelassenen Formulare C und D ist demgemäß in diesen Fällen abzusehen.

Den Polizeibehörden ist diese Anordnung mit der Auflage sorgfältigster Beachtung und mit dem Hinweise darauf mitzutheilen, daß die Einschränkung der Ertheilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner das polizeiliche Vorgehen gegen das bandenweise Umherstreifen derselben erleichtern werde, und daß sich die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht sowohl — wie dies anscheinend vielfach der Fall gewesen — auf die Entfernung der Zigeuner aus den einzelnen Polizeibezirken, als vielmehr darauf zu richten habe, eine wirksame Kontrole und Abwehr an der Stelle zu üben, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ihr Auftreten gefährdet erscheinen.

Betreffs der ausländischen Zigeuner sind die Anordnungen, welche sich auf ihre Ausweisung und das dabei zu beobachtende Verfahren beziehen, nach wie vor zu befolgen.

7. Ministerialerlaß betr. die Kosten der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete, vom 20. Februar 1900. (M.-Bl. S. 187.)

Bezüglich der Tragung derjenigen Kosten, welche durch die von den Ortspolizeibehörden verfügten Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet entstehen, bemerke ich Folgendes:

Nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten. Unter „örtlicher Polizeiverwaltung" ist der Kreis derjenigen polizeilichen Geschäfte zu verstehen, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchführung gelangen. Polizeiliche Verrichtungen, welche auf Grund gewisser Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zwar von den zur Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Organen vorgenommen werden, die aber materiell in erster Linie nicht durch ein specielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirks, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- oder Landesinteresse bedingt sind, sind dagegen keine Geschäfte der „örtlichen Polizeiverwaltung"; ihre Kosten fallen demgemäß, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, nicht den Gemeinden zur Last.

Zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete sind außer den Landespolizeibehörden, wie in dem Erlasse vom 31. Januar 1882 (M.-Bl. S. 50) ausgeführt und vom Oberverwaltungsgericht, sowie vom Reichsgericht (vergl. O.-V.-G. Entsch. XVI S. 381 ff. und R.-G.-Entsch. Straff. XII S. 154 ff.) anerkannt ist, auch die Ortspolizeibehörden befugt. Eine solche Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet durch eine Ortspolizeibehörde ist aber zweifellos nicht durch das specielle örtliche Interesse der Aufenthaltsgemeinde bedingt — denn diesem würde schon durch die Entfernung aus dem Gemeindegebiete Genüge geleistet werden, sie erfolgt

vielmehr im allgemeinen ſtaatlichen Intereſſe, deſſen unmittelbare Wahrnehmung in Fällen dieſer Art ausnahmsweiſe auch den Ortspolizeibehörden übertragen iſt. Die durch eine ſolche Ausweiſung aus dem Staatsgebiete ſeitens einer Ortspolizeibehörde entſtehenden Koſten ſind dementſprechend nicht als von den Gemeinden zu tragende Koſten der örtlichen Polizeiverwaltung, ſondern als Koſten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskaſſe zu übernehmen.

Den vorſtehenden Ausführungen entſprechend iſt auch bereits in dem Erlaſſe vom 30. April 1886 (II. 3672), betr. die Behandlung ausländiſcher Zigeuner, hinſichtlich der Koſtenfrage Beſtimmung getroffen worden.

Abtheilung IV.

Baupolizei.

1. Baupolizei-Ordnung für die Städte der Provinz Pommern, vom 25. April 1899. (Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 20.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Städte der Provinz Pommern — mit Ausnahme der Stadt Stettin — sowie für die Ortschaften Bredow, Züllchow, Bollinken, Frauendorf, Gotzlow, Nemitz, Pommerensdorf (Kreis Randow), Werben (Kreis Pyritz), Gülzow, Stepenitz (Kreis Cammin) und Westswine (Kreis Usedom-Wollin) folgende Polizeiverordnung erlassen:

Tit. I. Bauerlaubniß und Bauausführung im Allgemeinen.

Nothwendigkeit der Bauerlaubniß.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Ausbesserung oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubniß bedarf

1. das Abputzen der Häuser,
2. die Ersetzung von nicht an der Straße belegenen hölzernen oder Fachwerkswänden durch massives Mauerwerk,
3. die Abtragung oder Aufführung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden,
4. die Erneuerung einzelner Holztheile im Innern,
5. die Anfertigung neuer Fußböden,
6. die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht an der Straße belegenen Wänden, sofern eine solche Anlegung überhaupt statthaft ist,
7. die Ausbesserung von Thüren und Fenstern,
8. die Deckung der Dächer mit feuersicheren Baustoffen (§ 56),
9. die Ausbesserung derjenigen Feuerungsanlagen und Schornsteine, welche der Baupolizei-Ordnung entsprechen (§ 39 u. ff.),
10. die Erneuerung und Veränderung von Oefen, Kaminen und Feuerherden, welche nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören und keine Verlegung der Feuerstätte erfordern,
11. die Ausbesserung von Bürgersteigen und Rinnsteinbrücken,
12. die Ausführung von Einfriedigungen, mit Ausnahme derjenigen an Straßen und öffentlichen Plätzen.

Besondere Genehmigung bei gewerblichen Anlagen.

§ 2. Für gewerbliche Anlagen, welche nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist außer dieser eine weitere baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. Die gewerbepolizeiliche Genehmigung hat dann zugleich die rechtliche Natur der baupolizeilichen Erlaubniß. (Min.-Erlaß vom 2. März 1880, Min.-Bl. S. 80.)

Form und Inhalt des Bauerlaubniß-Gesuches.

§ 3. Die Bauerlaubniß ist von dem Bauherrn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Das Gesuch muß durch vollständige, richtige und deutliche Zeichnungen nach dem Maßstabe von mindestens 1 zu 100 (1 cm = 1 m) erläutert werden; aus denselben müssen insbesondere alle baulichen Anordnungen, die nach dieser Baupolizei-Ordnung in Frage kommen, mit Sicherheit zu ersehen sein.

Bei Neubauten müssen die Zeichnungen die Bauart, die Grundriß-Anordnung aller Stockwerke, die Bestimmung der einzelnen Räume, die Anlage der Feuerungen, die Höhenabmessungen der Stockwerke und die straßenseitige Ansicht erkennen lassen.

Bei Neubauten ist ferner ein Lageplan nach dem Maßstabe von mindestens 1 zu 500 (1 cm = 5 m) beizufügen, aus welchem ersichtlich sind:

a) die Straße und Nummer des Bau-Grundstücks sowie die darauf befindlichen Gebäude mit Angabe ihrer Bestimmung, Bauart und Bedachung,
b) die Fluchtlinien und die Breite der angrenzenden Straßen,
c) die Lage des beabsichtigten Baues, durch auffällige Farben gekennzeichnet,
d) die Namen der benachbarten Besitzer und in einer Entfernung bis zu mindestens 5 (fünf) Meter von den zu errichtenden Gebäuden die nächsten Baulichkeiten auf den angrenzenden Grundstücken mit Angabe ihrer Bestimmung, Bauart und Bedachung,
e) die Entfernungen, welche die neuen Gebäude unter sich, von den auf dem Baugrundstücke verbleibenden Gebäuden und von den eben bezeichneten Nachbar-Gebäuden erhalten sollen,
f) die Höhe dieser Gebäude oder die vorhandenen Brandmauern, sofern es hierauf ankommt.

Auf besonderes Verlangen der Ortspolizeibehörde ist ein Lageplan auch bei Umänderungs- oder Ausbesserungsbauten beizubringen.

Sämmtliche Zeichnungen sind auf festem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand anzufertigen und müssen mit dem zugehörigen Maßstab versehen, sowohl von dem Bauherrn als von ihren Verfertigern unterzeichnet sein und in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

Ungenügende Zeichnungen werden zur Vervollständigung zurückgegeben. Liegen gegen die Zuverlässigkeit desjenigen, welcher die Zeichnungen angefertigt hat, Bedenken vor, so kann die Ortspolizeibehörde die Mitwirkung eines geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubniß.

§ 4. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung der einen Ausfertigung der Zeichnungen ertheilt.

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die Bau-Erlaubniß ist zu versagen, wenn der beabsichtigte Bau dieser

Verordnung widerspricht oder durch den Regeln der Baukunst widersprechende Anordnungen die Sicherheit des Baues gefährdet ist.

Die Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage ihrer Aushändigung ab, mit der Bauausführung nicht begonnen ist. Eine Verlängerung der Frist kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

Bevor die Bau-Erlaubniß dem Bauherrn ausgehändigt ist, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Auf Anträge zur Errichtung von Bauten in Ueberschwemmungsgebieten darf die Bau-Erlaubniß erst ertheilt werden, nachdem der Bezirksausschuß die durch den § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und den § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebene Genehmigung ertheilt hat.

Baugerüste.

§ 5. Zur Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen an der Straße bedarf es besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Vollendung des Rohbaues.

§ 6. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände oder die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Binnen gleicher Frist hat letztere die Prüfung des Rohbaues vorzunehmen und darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen. Erst nach Behändigung dieser Bescheinigung dürfen weitere Arbeiten in dem Bau vorgenommen werden.

Bei Wohngebäuden darf mit dem Abputz der Wände erst frühestens 6 (sechs) Wochen nach dem Tage der Rohbau-Abnahme begonnen werden. Bis zum 1. Januar 1900 kann die Ortspolizeibehörde Abweichungen von dieser Vorschrift gestatten.

Benutzung der Wohnungen.

§ 7. Wohnungen in neu erbauten Häusern oder neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach 6 (sechs) Monaten seit Abnahme des Rohbaues bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörde kann bis zum 1. Januar 1900 Abweichungen gestatten, jedoch nur mit der Maßgabe, daß mindestens eine dreimonatliche Frist seit Abnahme des Rohbaues einzuhalten ist.

Abbruch von Gebäuden.

§ 8. Der völlige oder theilweise Abbruch eines Gebäudes darf nur unter Zuziehung eines zuverlässigen Sachverständigen geschehen. Von dem Vorhaben ist zuvor Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 9. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß durch Brand beschädigte oder theilweise abgebrochene Gebäude binnen einer bestimmten, von ihr vorzuschreibenden Frist ganz abgebrochen oder hergestellt und unter Dach gebracht werden.

Tit. II. Beschränkungen in der Bebauung der Grundstücke.

Fluchtlinien.

§ 10. Die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, sowie die Festsetzung der Fluchtlinien erfolgt nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561).

Baufluchtlinien.

§ 11. Alle Gebäude an der Straße müssen mit ihrer Vorderfront auf der Baufluchtlinie errichtet werden.

Abgesehen von den Bestimmungen im § 13 und 16 dürfen einzelne Gebäudetheile nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nicht weiter als 15 (fünfzehn) Centimeter über die Baufluchtlinie vortreten.

Auch ein Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie bedarf besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die zu versagen ist, wenn durch den Bau die Straße verunziert werden würde.

Zugänglichkeit. Durchfahrten.

§ 12. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche von einer Straße aus unmittelbar zugänglich sind.

Soll die Bebauung auf eine Tiefe von nicht mehr als 30 m von der Baufluchtlinie der Straße sich erstrecken, so müssen die Gebäude einen, wenigstens 1,50 m breiten, geraden, feuersicheren Zugang nach der Straße haben; bei einer Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m müssen alle hinteren Gebäude mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde kann, insoweit es sich um bereits bebaute Grundstücke handelt, Abweichungen gestatten.

Vorgärten.

§ 13. Ueber die Benutzung der Vorgärten zu Vorbauten sind nach Bedürfniß Ortspolizeiverordnungen zu erlassen.

Straßen ohne Vorgärten.

a) Thüren und Fenster.

§ 14. Thüren, Thorflügel, Fenster und Fensterläden im Erdgeschosse dürfen ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder nach außen aufschlagen noch geöffnet oder geschlossen über die Straßenfluchtlinie hinausragen. Die Ortspolizeibehörde kann die Beseitigung aller, dieser Vorschrift nicht entsprechenden Thüren, Thorflügel, Fenster und Fensterläden verlangen, für bestimmte Fälle dagegen im öffentlichen Interesse auch das Aufschlagen der Thüren nach außen vorschreiben.

b) Markisen und Schilder.

§ 15. Markisen müssen so angebracht werden, daß sie heruntergelassen mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m (zwei Meter fünfzig Centimeter) von dem Erdboden entfernt bleiben und nicht über den Bürgersteig hinausreichen. — Die Ortspolizeibehörde kann Abweichungen gestatten.

Schilder u. dergl., welche über 20 (zwanzig) Centimeter vom Gebäude ab vorspringen, bedürfen besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

c) Balkone und Erker.

§ 16. Balkone und Erker sind nur in einer Ausdehnung von höchstens 2 : 5 der ganzen Frontlänge, einer Höhe von mindestens 3 (drei) Meter über dem Straßenpflaster und nur in Straßen von mindestens 12 m Gesammtbreite, sowie an öffentlichen Plätzen gestattet. Solche Vorbauten dürfen nicht mehr als 1,25 m über die Straßenfluchtlinie vorspringen und müssen

von der Nachbargrenze um mindestens das Doppelte der Ausladung entfernt bleiben.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Einfriedigungen der Grundstücke an der Straße.

§ 17. An bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, desgleichen alle Vorgärten auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und nach deren näherer Bestimmung durch Mauern, Gitter oder Zäune eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine auf und an der Straße.

§ 18. Zum Pflanzen von Bäumen und Setzen von Pfählen oder Prellsteinen auf und an der Straße ist besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, die nur auf Widerruf ertheilt wird.

Bereits vorhandene Bäume, Pfähle oder Prellsteine müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde beseitigt werden.

Wasserabfluß auf die Straße.

§ 19. Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßenrinnen oder nach Kanälen in der Straße ist besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche nur auf Widerruf ertheilt wird.

Rinnsteinbrücken.

§ 20. Jeder Besitzer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten. Die Art der Anlegung hat die Ortspolizeibehörde vorzuschreiben.

Höhe der Gebäude.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Ueber dem Erdgeschoß dürfen die Gebäude höchstens drei, und, wenn Kellerwohnungen angelegt werden, höchstens zwei bewohnbare Stockwerke erhalten. Halbgeschosse und französische Mansardendachgeschosse gelten als bewohnbare Geschosse.

b) Gebäude an der Straße.

An der Straße darf die Höhe der Gebäude vom Pflaster des Bürgersteigs bis zur Oberkante des Dachgesimses (Fronthöhe), in der Mitte der Front gemessen, das Maß der Straßenbreite nicht übersteigen und überhaupt nicht mehr als 21 (einundzwanzig) Meter betragen. Jedoch dürfen Gebäude an Straßen von weniger als 12 m Breite bis zu 12 m hoch sein.

Eckhäuser sowie Gebäude, welche an oder zwischen zwei oder mehreren Straßen liegen, können diejenige Höhe erhalten, welche nach der breitesten Straße zulässig ist. In dieser Höhe darf sich aber das Gebäude in die schmalere Straße nur 15 (fünfzehn) Meter weit erstrecken.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können zugelassen werden für Thürmchen, Dachluken und ähnliche kleinere Anlagen, ferner für schon bebaute Grundstücke und endlich für öffentliche oder solche Gebäude, deren Zweck eine größere Höhe bedingt.

c) Hintergebäude.

Gebäude auf den Höfen dürfen nur bis zu derselben Höhe, wie die zu

dem betreffenden Grundstücke gehörigen Vorderhäuser an der Straße aufgeführt werden; ihre Höhe darf jedoch zugleich die geringste Abmessung des Hofes (§ 24) höchstens um das Doppelte überschreiten.

Uebertrifft der Hof in seinem geringsten Maße die Breite der Straße, an welcher das bezügliche Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe ausnahmsweise diejenige Höhe erhalten, welche für sie statthaft wäre, wenn sie an einer Straße von der Breite des geringsten Maßes des Hofes lägen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können wie bei den Gebäuden an der Straße (b) gestattet werden.

Dachneigung.

§ 22. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Ausnahmen können für Thürmchen, Dachluken, Treppengiebel und ähnliche kleinere Anlagen gestattet werden.

Wohnräume u. dergl.

§ 23. Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen wenigstens 2,50 m (zwei Meter und fünfzig Centimeter) lichte Höhe erhalten. Bei schräg ansteigenden Decken muß dies Maß im Durchschnitt vorhanden sein.

Kellergeschosse dürfen nur dann zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 (dreißig) Centimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1,50 (ein und einhalb) Meter und der Fenstersturz mindestens 1 (ein) Meter über dem Niveau der Straße oder des Hofraums liegt.

Bei Benutzung der Kellerräume zu einem Bäckereibetriebe muß die lichte Mindesthöhe 3 m betragen. Abweichungen können gestattet werden.

Der Fußboden von zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen im Erdgeschosse nicht unterkellerter Gebäude muß überall mindestens 30 cm über dem Straßenpflaster oder dem angrenzenden Gelände liegen.

Fußböden und Mauern an nicht unterkellerten oder zum Theil in der Erde liegenden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen müssen gegen das Aufsteigen und seitliche Eindringen von Feuchtigkeit geschützt werden.

Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe erhalten. Die Ortspolizeibehörde kann Abweichungen gestatten.

Stallungen unter einem und demselben Dach mit Wohnräumen sind nur zulässig, wenn sie durch Brandmauern und durch dunst- und feuersichere Decken von letzteren geschieden sind. Abweichungen können gestattet werden.

Hofraum.

§ 24. Bei jedem Neubau muß ein freier Hofraum liegen bleiben, welcher mindestens $^1/_4$ der gesammten Fläche des Baugrundstücks beträgt, nicht unter 40 (vierzig) Quadratmeter groß ist und nach keiner Richtung eine geringere Abmessung als 5 (fünf) Meter hat.

Als freier Hofraum gilt nur der Raum zwischen den sich gegenüberstehenden Fronten, nicht auch der Raum in den Winkeln zwischen den Giebeln oder zwischen den Giebeln und Längsfronten.

Bei schon früher bebauten Grundstücken, deren Bebauung sich auf mehr als $^3/_4$ der Gesammtfläche erstreckte, kann die Wiederbebauung in demselben

Umfange ausnahmsweise gestattet werden. Ebenso können Ausnahmen zugelassen werden bei ganz kleinen Grundstücken, wenn sonst eine zweckmäßige Bebauung wegen Kleinheit der Baustelle nicht möglich ist, und bei öffentlichen Gebäuden, welche nach ihrer Bestimmung keinen Hofraum erfordern.

Entfernung zwischen Außenwänden von Gebäuden auf demselben Grundstücke.

§ 25. Umfassungswände von Gebäuden auf demselben Grundstücke dürfen nur dann unter 3 m von einander entfernt sein, wenn sie beiderseitig ohne Oeffnungen sind.

Wände, welche unter einem kleineren Winkel als 60 Grad zusammenstoßen oder bei Fortsetzung ihrer Richtungen zusammenstoßen würden, dürfen Fenster nur dann haben, wenn die in der Mitte des Fensters winkelrecht gemessene Entfernung von der gegenüberliegenden Wand mindestens 3 m beträgt.

Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

§ 26. Alle Gebäude müssen entweder hart an der Nachbargrenze errichtet werden oder mindestens 3 (drei) Meter von derselben entfernt bleiben.*)

Beschränkungen für einzelne Gebäude an der Straße.

§ 27. Ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde dürfen Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauch, Dampf, belästigende oder ungesunde Luftarten sich erzeugen, keine Oeffnungen nach der Straße und die Werkstätten derjenigen Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, keine unmittelbaren Ausgänge nach der Straße erhalten.

Die Ortspolizeibehörde kann verbieten, daß Ställe und andere Baulichkeiten, welche die Straße verunzieren, an der Straße angelegt werden.

Verbot von Scheunen in bestimmten Stadt- und Ortstheilen.

§ 28. Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden, in welchen Theilen des Gebietes der Stadt oder des Orts keine Scheunen errichtet werden dürfen.

Tit. III. Bauart der Gebäude.

A. Wände.

Brandmauern.

§ 29. Brandmauern sind Mauern ohne Oeffnungen, welche von Grund auf bis mindestens unter die Dachdeckung aus Bruch- oder Feldsteinen in einer Stärke von mindestens 50 cm, oder aus gebrannten Ziegeln oder Zementsteinen in einer Stärke von mindestens 25 cm, oder aus sonstigen vom Oberpräsidenten allgemein als feuersicher erklärten Baustoffen hergestellt sind und innerhalb dieser Stärke kein Holzwerk enthalten.

Die Ortspolizeibehörde kann jedoch zur Erleuchtung von Innenräumen Oeffnungen in den Brandmauern mit mindestens 1 cm (ein Zentimeter) starkem Glasschlusse gestatten, wenn sie nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur ein Mal vorkommen.

Als Brandmauer muß aufgeführt werden:

---

*) Hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen s. § 47 u. ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

1. Jede Außenwand nach der Nachbargrenze, welche von derselben nicht mindestens 5 (fünf) Meter entfernt bleibt.

   Bei schon früher bebauten und bei solchen Grundstücken, auf denen sonst wegen ihrer Kleinheit und ungünstigen Lage eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich ist, oder auf denen freistehende Gebäude mit Vorgärten errichtet werden sollen, kann ausnahmsweise gestattet werden, daß Außenwände, welche mindestens 3 (drei) Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben, nicht als Brandmauer aufgeführt werden.

   Bei Giebelhäusern (Häusern mit einer Neigung der Dächer nach den Nachbargrundstücken) muß die Brandmauer 50 (fünfzig) Zentimeter über die Dachrinne hinausragen.
2. Eine von den beiden sich gegenüber liegenden Wänden zweier auf demselben Grundstücke errichteten Gebäude, welche nicht wenigstens 5 (fünf) Meter von einander entfernt sind.
3. Die Zwischenwand bei dem Zusammenbau eines mit Feuerung versehenen Gebäudes mit anderen Gebäuden, auch wenn diese nicht mit Feuerung versehen sind. Die Zwischenwand muß mindestens 50 (fünfzig) Zentimeter über das Dach hinausragen.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zweck und für die Dauer der einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen miteinander verbunden werden, die mit selbstthätig zufallenden Verschlußthüren zu versehen sind. Diese Thüren müssen aus starkem, auf beiden Seiten mit Eisenblech zu beschlagendem Holz oder in einer mindestens die gleiche Sicherheit bietenden Art und Weise hergestellt werden.

In ausgedehnten Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert und verarbeitet werden, sind in Abständen von höchstens 40 m Brandmauern erforderlich, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche hinausragen; sie dürfen Oeffnungen nur haben, wenn sie mit doppelten eisernen oder ringsum mit Eisenblech beschlagenen hölzernen Thüren verschließbar sind, die von selbst zufallen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Beim Zusammenbau von Gebäuden, welche verschiedenen Besitzern gehören, muß jedes derselben seine eigene Brandmauer in der vorschriftsmäßigen Stärke erhalten.

Feuermauern.

§ 30. Feuermauern sind diejenigen Theile einer Mauer, welche aus den für Brandmauern bestimmten Baustoffen oder aus Luftsteinen hergestellt sind, innerhalb der in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Stärke kein Holzwerk enthalten und keine Oeffnungen haben.

Nähere Bestimmungen enthalten die §§ 39 u. ff.

Herstellung von Brandmauern bei vorhandenen Anlagen.

§ 31. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Durchführung der in dem § 29 getroffenen Bestimmungen auch bei vorhandenen Anlagen zu verlangen, wenn besonders dringende Gefahr vorliegt oder an der betreffenden Wand größere Ausbesserungen vorgenommen werden sollen.

Massives Mauerwerk.

§ 32. Massives Mauerwerk ist Mauerwerk, welches aus den für Brand- und Feuermauern vorgeschriebenen oder aus anderen unverbrennlichen Baustoffen aufgeführt ist.

Soweit nicht Brand- oder Feuermauern vorgeschrieben sind, müssen in massivem Mauerwerk aufgeführt werden:

1. In allen Gebäuden die nach der Straße liegenden Wände.

   Beim Dachstuhl, der den Bodenraum des Hauses bildet, genügt massiv verblendetes Fachwerk.

   Auch Dachausbauten können von Fachwerk hergestellt werden, sind aber nach außen durch feuersicheres Material zu verkleiden.

   Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen der Nr. 1 können für die Gebäude in Vorstädten (Vororten, Außenbezirken) und be ganz freistehenden und landhausartigen Gebäuden gestattet werden.
2. in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden die Umfassungswände der nach § 58 als nothwendig vorgeschriebenen Treppen.
3. Alle Wände in solchen Gebäuden, welche durch ihre Benutzung mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen.

   Hierher gehören namentlich Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauereien, Brennereien, Oelmühlen, Handwerksstätten mit offenem Feuer u. dgl., nicht aber Scheunen.

   Bei geringerer Gefährlichkeit kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestatten, bei größerer Gefährlichkeit aber auch besondere Sicherheitsmaßregeln vorschreiben. Vgl. auch § 55.

   Für landhausartige Gebäude in Küstenstädten können Abweichungen von den Vorschriften zu Nr. 1 und 2 durch Ortspolizeiverordnung zugelassen werden.

Mauerstärke.

§ 33. Jeder Bau muß in Bezug auf Anlage, Ausführung und Baustoff seinem Zweck entsprechend fest, feuersicher und so hergestellt werden, daß er den gesundheitlichen Anforderungen entspricht.

Die Stärke der Umfassungsmauern und der balkentragenden Wände der Gebäude ist, vorbehaltlich weitergehender durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen der Polizeibehörde, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen, wobei die nachstehenden Abmessungen als volles Mauerwerk ohne hohle Zwischenräume zur Anwendung kommen müssen:

1. Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und deren Stockwerkshöhe 3,0 m und deren Zimmertiefe 4,50 m nicht übersteigt, welche auch eine außergewöhnliche große Belastung aufzunehmen nicht bestimmt sind, darf die Stärke der Umfassungs- und balkentragenden Mauern bei Verwendung von Ziegelsteinen nicht unter 25 cm betragen.

   Mauern aus Bruch- und Feldsteinen dürfen in keinem Fall unter 50 cm stark zur Ausführung kommen.
2. Für Umfassungs- und Tragemauern einstöckiger Wohngebäude (d. h. solcher, welche über dem Erdgeschoß nur 1 Stockwerk haben), deren Stockwerkshöhe und Zimmertiefe die unter 1 angegebenen Maße nicht überschreiten, ist im ersten Stockwerk bei Verwendung von Ziegelsteinen eine Mauerstärke von 25 cm zulässig, für die Frontwände im Erdgeschoß muß die Stärke mindestens 38 cm betragen. Bei größerer Stockwerkshöhe und Zimmertiefe, als die vorstehend angegebene, müssen auch die Frontwände im ersten Stockwerk 38 cm stark ausgeführt werden. Giebelwände, welche keine Balken tragen, balkentragende

Zwischenwände und Drempelwände müssen wenigstens 25 cm stark sein. Für Bruch- und Feldsteinmauern gilt die Bestimmung unter 1.

3. Für mehrstöckige Wohngebäude müssen nachstehende Stärken zur Anwendung kommen:
   a) Bei den Frontwänden in den beiden höchsten Geschossen 38 cm und in jedem Geschoß darunter je 13 cm stärker als im vorhergehenden.
   b) Bei Giebel- und Grenzwänden im Dachgeschoß und 2 Geschosse darunter 25 cm, in allen übrigen Geschossen 38 cm und, wenn dergleichen Mauern die Dachbalkenlage zu tragen haben, auch von da ab 38 cm: Blendnischen sind in denselben nicht gestattet.
   c) Die Ausführung neuer gemeinschaftlicher Giebel ist unzulässig.
   d) Bei den Hauptscheidemauern, auf denen Balkenlagen ruhen, in den beiden oberen Geschossen 25 cm und darunter 38 cm. In Fällen, wo die Balken durch zwei parallele Hauptscheidewände getragen werden, genügt eine Mauerstärke von 25 cm durch alle Geschosse.
   e) Bei Brandmauern (§ 29) und Scheidewänden, an welchen sich Feuerungen befinden, durch alle Geschosse mindestens 25 cm bei Ziegelstein-, 50 cm bei Bruch- oder Feldsteinmauerwerk.
   f) Erdgeschosse über 4 m Höhe müssen mindestens 51 cm starke Mauern haben.

Fachwerk.

§ 34. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, müssen alle Wände mindestens in ausgemauertem Fachwerk aufgeführt werden.

Holzbau.

§ 35. Kleine Baulichkeiten, wie Tauben- und Gartenhäuschen, Schweinekofen, Abtritte und dgl., ebenso Verschläge aller Art dürfen ganz aus Holz, also ohne Brandmauer hergestellt werden.

Die Errichtung anderer Gebäude aus Holz bedarf besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und ist nur gestattet, wenn sie einem bestimmten vorübergehenden Zwecke dienen. — Vgl. jedoch die Bestimmung am Schlusse des § 32 (für landhausartige Gebäude in Küstenstädten).

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, die Beseitigung aller bereits vorhandenen, ausschließlich von Holz errichteten Gebäude mit Feuerungsanlagen zu verlangen, wenn aus dem Zustande Gefahr droht.

Bekleidungen der Gebäude.

§ 36. Bekleidungen der Gebäude dürfen nur aus feuersicheren Baustoffen hergestellt werden. Bekleidungen aus nicht feuersicheren Stoffen sind bei eintretender Schadhaftigkeit auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zu beseitigen.

Darüber, ob der betreffende Baustoff wirklich feuersicher ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Gesimse.

§ 37. Hölzerne Gesimse müssen bei Gebäuden, welche besonders feuergefährlich sind oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, in ihrer ganzen Ausdehnung, und bei anderen Gebäuden an den Seiten, welche an Gebäude oder Nachbargrundstücke grenzen, auf mindestens 1 (ein) Meter Länge feuersicher bekleidet werden.

Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen.

§ 38. Hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von

Eisenbahnen, bleiben die auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 23. Juli 1892 (M.-Bl. S. 351) erlassenen Bezirks-Polizeiverordnungen in Kraft.

(Stettin, 10. August 1892, Amtsblatt S. 301
Köslin, 10. August 1892, „ „ 356
Stralsund, 29. September 1892, Amtsblatt S. 201.)

B. Feuerungs-Anlagen und Schornsteine.

a) Feuerungs-Anlagen.

Baustoff, Unterlage, Sicherung des Fußbodens.

§ 39. Alle Feuerungs-Anlagen müssen aus unverbrennlichen Baustoffen und auf feuersicherer Unterlage errichtet werden.

Die für den Hausgebrauch bestimmten Oefen, Kamine, Kochheerde, Backöfen und ähnliche kleine Feuerungs-Anlagen dürfen auf Holzfußboden stehen, wenn ihre Aschenfälle oder Feuerstätten unterwölbt sind oder wenn der Fußboden durch zwei verbandmäßige Ziegellagen in Lehm gedeckt und darüber ein mindestens 10 (zehn) Centimeter hoher Luftraum verbleibt oder eine eiserne Platte angebracht wird.

Unter eisernen Oefen mit mindestens 15 (fünfzehn) Centimeter Luftraum zwischen Aschenfall und Fußboden genügt ein Metallbelag.

Vor jeder Feuerstätte müssen ausreichende Vorkehrungen für Feuersicherheit des Fußbodens getroffen werden.

Entfernung von Holzwerk.

§ 40. Abgesehen von den Vorschriften des § 39 muß Holzwerk von verdeckten Feuerungs-Anlagen mindestens 60 (sechzig) Centimeter entfernt bleiben; bei feuersicherer Bekleidung des Holzwerks genügt ein Zwischenraum von 30 (dreißig) Centimeter.

Bei offenen Feuerungs-Anlagen und bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen einzuhalten, wenn nicht bei letzteren ein Erglühen der äußeren Mantelfläche durch die Bauart des Heizkörpers ausgeschlossen ist.

In Werkstätten.

§ 41. In Werkstätten, in welchen Holz oder andere leicht feuerfangende Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerungs-Anlagen unzulässig; eiserne Oefen müssen in einem Abstande von mindestens 50 (fünfzig) Centimeter mit einem metallenen Schutzmantel versehen werden.

Rauchrohre.

§ 42. Jede Feuerungs-Anlage muß innerhalb des Stockwerkes in einen Schornstein geleitet werden. — Sind die hierzu dienenden Rauchrohre von Metall, so müssen sie 60 (sechzig) Centimeter vom Holzwerk entfernt bleiben.

Ofenklappen.

§ 43. An Oefen in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber u. dgl., nicht angebracht werden. Etwa noch vorhandene Vorrichtungen solcher Art müssen bei Umsetzung der Oefen oder auf besonderes Erfordern der Ortspolizeibehörde sofort beseitigt werden.

Rauchfänge.

§ 44. Rauchfänge und Wrasenmäntel, mit Ausnahme ihrer Unterstützungen, müssen feuersicher hergestellt werden.

Rauchfanghölzer über offenen Feuerungsanlagen müssen mit ihrer Innenfläche den Umfang des Heerdes mindestens um 20 (zwanzig) Centimeter überragen.

Räucherkammern.

§ 45. Bei Räucherkammern ist die Verwendung verbrennlicher Baustoffe ausgeschlossen. Dagegen ist Holz gestattet für den Fußboden, wenn dieser durch zwei verbandmäßige Ziegellagen gedeckt wird, sowie für die Eingangsthür, wenn deren innere Seite feuersicher bekleidet ist.

Hölzerne Räucherstangen dürfen nicht fest eingemauert sein.

b) Schornsteine.

Bauart und Baustoffe.

§ 46. Schornsteine und Kanäle für erwärmte Luft sind von Grund auf bis über die Dachfläche in massivem Mauerwerk aufzuführen oder durch massive Mauern, Pfeiler oder gemauerte Bögen zu unterstützen.

Ausnahmen können zugelassen werden, jedoch dürfen zu Schornsteinen, Kanälen und ihren Unterstützungen Lehmsteine keinesfalls verwandt werden.

Für die Köpfe über Dach ist jeder feuersichere Baustoff gestattet, mit Ausnahme von Lehmsteinen.

Querschnitt.

§ 47. Der lichte Querschnitt muß für besteigbare Schornsteine mindestens 2000 (zweitausend) Quadrat-Centimeter, für alle übrigen Feuerrohre mindestens 200 (zweihundert) Quadrat-Centimeter betragen und für die ganze Höhe unverändert beibehalten werden; nach keiner Richtung darf eine geringere Ausdehnung als 40 (vierzig) Centimeter in ersteren und als 13 (dreizehn) Centimeter in letzteren vorhanden sein.

Wangen und Scheidungen.

§ 48. Die Wangen und Scheidungen sind mindestens 12 (zwölf) Centimeter stark auszuführen; in Brandmauern und in allen Umfassungswänden müssen die äußeren Wangen mindestens 25 (fünfundzwanzig) Centimeter stark sein.

Für Scheidungen, welche vom Feuerabzug gar nicht oder nur von einer Seite bestrichen werden, genügt eine Stärke von 6,5 (sechs ein halb) Centimeter.

Geschleifte Schornsteine.

§ 49. Geschleifte Schornsteine sind nur in massiven Wänden oder nach Vorschrift des § 46 unterstützt zulässig und müssen mindestens 60 (sechzig) Grad Neigung erhalten.

Reinigungs-Oeffnungen.

§ 50. Nicht besteigbare Schornsteine müssen am Fußpunkt und geschleifte Rohre außerdem bei jeder Richtungsveränderung eine mit einem Metallverschluß versehene Reinigungs-Oeffnung erhalten, welche mindestens 60 (sechzig) Centimeter von jedem Holzwerk entfernt bleibt. Innerhalb dieser Entfernung liegendes Holzwerk ist feuersicher zu bekleiden.

Wasserdampf- oder Wrasenröhren.

§ 51. In Koch- und Waschküchen mit geschlossener Feuerung und un-

besteigbaren Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe und Dünste anzulegen. In solche Röhren darf keine Feuerung münden.

Entfernung von Holzwerk und leicht entzündlichen Gegenständen.

§ 52. Zwischen Wangen unter 25 (fünfundzwanzig) Centimeter Stärke und Holzverbandstücken muß ein Zwischenraum von mindestens 5 (fünf) Centimeter verbleiben und mit einer doppelten Dachsteinschicht oder mit anderen unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllt werden.

Feuerrohre, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem übersehbaren Verschlage zu umgeben, welcher mindestens überall 50 (fünfzig) Centimeter Abstand haben muß.

Eiserne Schornsteine.

§ 53. Nicht besteigbare Schornsteine können von Metall hergestellt werden, müssen aber entweder mit einer in einem Abstande von mindestens 5 (fünf) Centimeter angebrachten feuersicheren Ummantelung versehen werden oder mindestens 60 (sechzig) Centimeter von allen leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben.

Beim Durchgang durch hölzerne Decken, Fußböden, Dachschalungen u. dgl. ist der Zwischenraum feuersicher zu schließen.

c) Gemeinsame Bestimmungen für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine.

Ordnungsmäßige Herstellung vorhandener Anlagen.

§ 54. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Durchführung der in den §§ 39 bis 53 getroffenen Bestimmungen auch bei vorhandenen Feuerungs-Anlagen und Schornsteinen zu verlangen, wenn besonders dringende Gefahr vorliegt oder an der Feuerungs-Anlage oder dem Schornsteine größere Ausbesserungen vorgenommen werden sollen.

Besondere Sicherheits-Vorkehrungen.

§ 55. Für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine, welche mit besonderer Feuergefährlichkeit oder Belästigung durch Rauch u. dgl. verbunden sind, können weitergehende geeignete Schutz-Vorkehrungen vorgeschrieben werden, namentlich kann bestimmt werden, daß alle Räume, in welchen sich größere Feuerungsanlagen zu gewerblichen Zwecken befinden, massiv erbaut oder feuersicher überdeckt werden.

C. Dächer.

Dachdeckung.

§ 56. Alle Dachdeckungen müssen mit feuersicheren Baustoffen (§ 36) ausgeführt werden.

Alle etwa noch vorhandenen, dieser Bestimmung widersprechenden Dachdeckungen sind sofort zu beseitigen.

Dachrinnen.

§ 57. Alle Dachrinnen müssen aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt und mit metallenen Abfallröhren versehen werden, deren Ausgüsse nicht höher als 30 (dreißig) Centimeter über der Straße liegen.

Nur bei Giebelhäusern können neue hölzerne Dachrinnen angebracht werden, wenn die im § 29 Nr. 1 vorgeschriebene Brandmauer aufgeführt ist. Vorhandene hölzerne Dachrinnen dürfen auch beim Fehlen einer solchen Brandmauer beibehalten werden, wenn sie feuersicher bekleidet sind.

Dachtraufen ohne Rinnen sind straßenwärts unzulässig.

D. Treppen.

Anlage und Zahl.

§ 58. In Wohngebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch ein Stockwerk erhalten, muß wenigstens eine feuersichere Treppe hergestellt werden.

Als feuersicher wird eine Treppe angesehen, die von unten bis oben von massiven, mindestens 25 cm (fünfundzwanzig Centimeter) starken Wänden umschlossen, gegen den Dachboden durch eine feuersichere Decke abgeschlossen und, sofern die Treppe an sich nicht aus unverbrennbarem Baustoffe hergestellt ist, an der Unterseite gerohrt und geputzt oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren sonstigen Bekleidung geschützt ist.

In Wohngebäuden mit mehr Stockwerken müssen wenigstens zwei derartige, räumlich von einander getrennte Treppen hergestellt werden. Es genügt aber auch hier die Anlage nur einer Treppe, wenn dieselbe aus natürlichem Gestein oder massivem Mauerwerk hergestellt, von massiven Wänden bis zur Decke über den obersten Austritt umschlossen und die Decke aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt ist. Hierbei ist für Treppenwangen, Podestträger und Säulen nebst Verankerung derselben, die Verwendung von Eisen zulässig, für Stufenbelag und Geländer die Wahl des Baustoffes nicht beschränkt.

Für eiserne Treppen sind jedoch hölzerne Setzstufen überhaupt nicht statthaft, hölzerne Trittstufen nur dann, wenn sie in ganzer Fläche auf eisernen undurchbrochenen Platten liegen.

Allgemein gelten Dachgeschosse oder Dachböden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, als Stockwerke im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 59. Die lichte Breite der vorgeschriebenen Treppen, welche nach zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen führen, der zugehörigen Podeste und der Zugänge zu den Treppen von außen her muß mindestens 1 (einen) Meter zwischen den Handgriffen der Geländer betragen.

Die vorgeschriebenen Treppen müssen von den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt sind, jederzeit sicher erreichbar sein, in einem vom Tageslicht unmittelbar erhellten, zu lüftenden Raume liegen und einen unmittelbaren feuersicheren Ausgang ins Freie haben.

Die Treppen sowie Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern versehen sein.

§ 60. In Fabrikgebäuden und solchen Gebäuden, in denen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden, hat die Ortspolizeibehörde die Zahl, Lage und Breite der Treppen und ihrer Zugänge nach dem besonderen durch Zweck, Umfang und Benutzungsart bedingten Bedürfnisse festzusetzen.

§ 61. Die Bestimmungen im § 58 bis § 60 sind auch bei Hauptausbesserungen, welche zugleich die Treppen oder die Umfassungswände der Treppenräume berühren, auszuführen, falls die Ortspolizeibehörde dies für nöthig und thunlich erachtet.

E. Licht-, Aufzieh- und Lüftungsschachte.

§ 62. Hinsichtlich der Licht-, Aufzieh- und Lüftungsschachte und deren Einrichtung bleiben die polizeilich erforderlichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde überlassen.

F. Decken.

§ 63. In Wohn- und Fabrikgebäuden müssen alle Decken, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, unterhalb gerohrt

nnd geputzt oder in anderer Weise feuersicher bekleidet, zwischen den Balken gestaakt und gelehmt oder mit eingeschobenen oder eingelegten Zwischendecken versehen werden, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden sowie der Sparrenzwischenräume bei Mansardegeschossen und Giebelkammern mit brennbaren Stoffen ist unzulässig.

In besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§ 64. In Gebäuden, welche durch ihre Benutzung mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen (§ 32 zu 3) sind alle Decken einzuwölben.

Bei geringerer Gefährlichkeit kann die Ortspolizeibehörde Erleichterungen eintreten lassen, insbesondere feuersichere Bekleidung der Decken oder Balkendecken mit Schalung und Rohrputz gestatten.

G. Kleinere Baulichkeiten.

Brunnen.

§ 65. Jeder offene Brunnen muß mit einer mindestens 80 (achtzig) Centimeter hohen Einfassung versehen sein.

Jeder neue Brunnen muß mindestens 8 Meter von Abortgruben und Dungstätten entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen gestatten.

Auf Grundstücken mit größeren gewerblichen Anlagen kann die Ortspolizeibehörde die Anlegung und Unterhaltung eines Brunnens fordern.

Gruben.

§ 66. Gruben zur Aufbewahrung der Asche müssen massiv ausgemauert und überwölbt oder feuersicher bedeckt sein. Ihre Anlage sowohl als die von Müllgruben und Gruben zur Aufnahme von Flüssigkeiten bedarf besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden wasserdicht ausgeführt und erhalten, sowie dicht überdeckt werden. Für Dungstätten zur Ansammlung des thierischen Stalldüngers auf den Höfen der Ackerbau oder Viehzucht treibenden Einwohner kann die Ortspolizeibehörde Abweichungen gestatten.

Neue Mist- und Kothgruben müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 (ein) Meter und von Brunnen mindestens 8 (acht) Meter entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann aber ausnahmsweise eine geringere Entfernung von Brunnen gestatten.

Abtritte.

§ 67. Abtrittsräume jeder Art, sei es, daß die Abgänge durch Rohrleitungen abgeführt oder daß sie zeitweise ausgetragen werden, sind an einer äußeren Umfassungswand anzulegen und mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen. Bei Abtritten mit Wasserspülung oder bei ganz kleinen Grundstücken kann die Ortspolizeibehörde Abweichungen gestatten.

Ueber Abtritten oder Abortgruben dürfen Wohnräume nicht angelegt werden.

Der Zugang zu den Abtritten darf nicht unmittelbar aus Wohn-, Schlafräumen oder Küchen erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann Abweichungen gestatten.

Die Anlage gemeinschaftlicher Aborte und Abortgruben für mehrere bebaute Grundstücke ist verboten. Vorhandene derartige Anlagen sind bei Neubauten, umfangreichen Umbauten oder Grenz- und Besitzveränderungen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zu beseitigen.

Soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, können je nach der Lage des einzelnen Falles besondere Anforderungen von der Ortspolizeibehörde gestellt werden.

Tit. IV. Theater, Circusgebäude, Versammlungsräume.

§ 68. Hinsichtlich der baulichen Anlage und der inneren Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen kommen die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in

Stettin vom 31. Oktober 1889 (besondere Beilage zu Nr. 47 des Amtsblatts),
„ „ 28. März 1891 (desgleichen zu Nr. 15),
Cöslin „ 29. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 300),
„ „ 11. April 1891 (Amtsblatt S. 214),
Stralsund vom 30. November 1889 (besondere Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts),
„ „ 14. April 1891 (desgleichen zu Nr. 17),

zur Anwendung.

Tit. V. Grenzveränderungen.

§ 69. Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Tit. VI. Gültigkeit der Verordnung, Straf- und Zwangsbestimmungen.

Geltungsbereich der Baupolizeiordnung.

§ 70. Die Anwendung dieser Baupolizeiordnung auf solche zum platten Lande gehörige Grundstücke, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, richtet sich nach der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Ges.-S. S. 399) und dem § 143 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237).

Durch Ortspolizeiverordnung können diejenigen Theile der städtischen Feldmark außerhalb der ausgebauten Theile der Stadt und der Vororte abgegrenzt werden, auf welche die Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern Anwendung findet.

Innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die Baupolizeiordnung nur soweit Anwendung, als sie den dieserhalb erlassenen Bestimmungen (vergl. namentlich Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 R.-G.-Bl. 459) nicht widerspricht.

Gestattung von Ausnahmen.

§ 71. Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung können nur in denjenigen Fällen gestattet werden, in denen sie ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

In den Fällen der §§ 16, 21, 22, 23, 24, 29 zu 1 und 3 bis Schluß des Paragraphen 32[1], 46 und 69 hat der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß über die beantragte Abweichung oder Ausnahme zu beschließen, insoweit nicht im § 23 die Gestattung der Abweichung der Ortspolizeibehörde überlassen ist.

Strafen.

§ 72. Soweit nicht nach dem Strafgesetzbuche oder nach sonstigen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, werden Uebertretungen dieser Baupolizeiordnung mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet und zwar insbesondere an dem Bauherrn, an Demjenigen, welcher den Bau leitet oder ausführt, sowie an Demjenigen, welcher gemäß § 3 die Bauzeichnungen unterschrieben hat, wenn sich die darin gemachten Angaben als unrichtig erweisen.

Abstellung der Baumängel.

§ 73. Sind bauliche Anlagen ohne die erforderliche Bauerlaubniß oder der ertheilten Bauerlaubniß zuwider errichtet, und sind hierdurch zugleich Vorschriften der Gesetze oder der Baupolizeiordnung verletzt, so hat die Ortspolizeibehörde entweder die gänzliche Beseitigung der baulichen Anlage oder ihre angemessene Abänderung herbeizuführen. Auch unvollständige Bauten gelten als erlaubnißwidrige Anlagen, wenn durch die unvollständige Ausführung die allgemeine Sicherheit gefährdet wird.

Ortspolizeiverordnungen. (Verschärfung.)

§ 74. Die Baupolizeiordnung kann durch Ortspolizeiverordnungen verschärft werden.

Aufhebung der bisherigen Baupolizeiordnung.

§ 75. Die Baupolizeiordnung für die Städte der Provinz Pommern vom 5. November 1880 und ihre Nachträge werden aufgehoben.

Stettin, den 25. April 1899.

Der Oberpräsident.

2. Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 25. April 1899. (Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 21.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für das platte Land der Provinz Pommern — mit Ausnahme der Ortschaften Bredow, Züllchow, Vollinken, Frauendorf, Gotzlow, Nemitz, Pommernsdorf (Kreis

Randow), Werben (Kreis Pyritz), Gülzow, Stepnitz (Kreis Cammin) und Westswine (Kreis Usedom-Wollin) — folgende Polizeiverordnung erlassen:

Tit. I. Bauerlaubniß im Allgemeinen.

Nothwendigkeit der Bauerlaubniß.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Ausbesserung oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Erlaubniß des Amtsvorstehers erforderlich.

Keiner Erlaubniß bedarf

1. das Abputzen der Häuser,
2. Ersetzung von nicht an der Straße belegenen hölzernen oder Fachwerks-Wänden durch massives Mauerwerk,
3. die Abtragung oder Aufführung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden,
4. die Erneuerung einzelner Holztheile im Innern,
5. die Anfertigung neuer Fußböden,
6. die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht an der Straße belegenen Wänden, sofern eine solche Anlegung überhaupt statthaft ist,
7. die Ausbesserung von Thüren und Fenstern,
8. die Deckung der Dächer mit feuersicheren Baustoffen (§ 31),
9. die Ausbesserung derjenigen Feuerungsanlagen und Schornsteine, welche der Baupolizeiordnung entsprechen (§§ 15 u. ff.),
10. die Erneuerung und Veränderung von Oefen, Kaminen und Feuerherden, welche nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören und keine Verlegung der Feuerstätte erfordern,
11. die Ausbesserung von Bürgersteigen und Rinnsteinbrücken,
12. die Ausführung von Einfriedigungen, mit Ausnahme derjenigen an Straßen und öffentlichen Plätzen.

Besondere Genehmigung bei gewerblichen Anlagen.

§ 2. Für gewerbliche Anlagen, welche nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist außer dieser eine weitere baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. Die gewerbepolizeiliche Genehmigung hat dann zugleich die rechtliche Natur der baupolizeilichen Erlaubniß. (Min.-Erlaß vom 2. März 1880, Min.-Blatt. S. 80.)

Form und Inhalt des Bauerlaubniß-Gesuches.

§ 3. Die Bauerlaubniß ist von dem Bauherrn schriftlich bei dem Amtsvorsteher (als Ortspolizeibehörde) nachzusuchen.

Es muß dabei der Bau in ausreichender Weise beschrieben, auch — soweit es nach den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung auf die Entfernung oder Beschaffenheit der benachbarten Gebäude ankommt —, eine Handzeichnung beigefügt werden, welche in Gemeindebezirken von dem Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken von dem Gutsvorsteher als richtig zu bescheinigen ist.

Handelt es sich um ein Gebäude mit Feuerungsanlagen, so ist das Gesuch durch vollständige, richtige und deutliche, auf festem Zeichenpapier oder auf Pausleinwand anzufertigende Zeichnungen nach dem Maßstabe von mindestens 1 zu 100 (1 cm = 1 m) zu erläutern; aus ihnen müssen insbesondere alle baulichen Anordnungen, die nach dieser Baupolizeiordnung in Frage kommen, mit Sicherheit zu ersehen sein. Die Vorlegung einer

solchen Bauzeichnung kann der Amtsvorsteher auch in anderen Fällen fordern, wenn er sonst das Gesuch zu prüfen außer Stande ist.

Bei Neubauten ist an Stelle der Handzeichnung ein Lageplan nach dem Maßstabe von mindestens 1 zu 500 (1 cm = 5 m) einzureichen, aus dem ersichtlich sind:

a) das Baugrundstück und die darauf befindlichen Gebäude mit Angabe ihrer Bestimmung, Bauart und Bedachung,
b) die angrenzenden öffentlichen Wege und die etwa festgesetzte Fluchtlinie,
c) die Lage des beabsichtigten Baues,
d) die Nachbargrundstücke unter Benennung ihrer Besitzer und die Baulichkeiten, welche auf denselben bis zu der nach § 10 in Betracht kommenden Entfernung vorhanden sind, mit Angabe ihrer Bestimmung, Bauart und Bedachung,
e) die Entfernungen, welche die neuen Gebäude unter sich, von den auf dem Baugrundstücke verbleibenden Gebäuden und von den eben bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen.

Die Beibringung eines Lageplanes kann der Amtsvorsteher auch bei größeren Umänderungs- oder Ausbesserungsbauten verlangen, beim Neubau von Gebäuden ohne Feuerungsanlagen dagegen erlassen.

Sämmtliche Zeichnungen sind sowohl von dem Bauherrn als von ihren Verfertigern zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bauzeichnungen und Lagepläne müssen außerdem mit dem Maßstabe versehen sein, nach welchem sie angefertigt worden sind.

Ungenügende Zeichnungen werden zur Vervollständigung zurückgegeben

Form und Gültigkeit der Bauerlaubniß.

§ 4. Die Bauerlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung der einen Ausfertigung der Zeichnungen ertheilt.

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die Bauerlaubniß ist zu versagen, wenn der beabsichtigte Bau dieser Verordnung widerspricht oder durch den Regeln der Baukunst widersprechende Anordnungen die Sicherheit des Baues gefährdet wird.

Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage ihrer Aushändigung ab, mit der Bauausführung nicht begonnen ist. Eine Verlängerung der Frist kann von dem Amtsvorsteher bewilligt werden.

Bevor die Bauerlaubniß dem Bauherrn ausgehändigt ist, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Auf Anträge zur Errichtung von Bauten in Ueberschwemmungsgebieten darf die Bauerlaubniß erst ertheilt werden, nachdem der Bezirksausschuß die durch den § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und den § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebene Genehmigung ertheilt hat.

Vollendung des Rohbaues.

§ 5. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Benutzung der Wohnungen.

§ 6. Wohnungen in neu erbauten Häusern oder neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach 3 (drei) Monaten seit Vollendung des Rohbaues bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörde kann bis zum 1. Januar 1900 Abweichungen gestatten.

Tit. II. Beschränkungen in der Bebauung der Grundstücke.

Anlegung von Straßen, Fluchtlinien.

§ 7. Die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, sowie die Festsetzung der Fluchtlinien erfolgt nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561).

Bäume, Pfähle, Prellsteine auf und an der Straße.

§ 8. Zum Pflanzen von Bäumen und zum Setzen von Pfählen oder Prellsteinen auf und an den Dorfstraßen ist besondere Genehmigung des Amtsvorstehers erforderlich, die nur auf Widerruf ertheilt wird.

Bereits vorhandene Bäume, Pfähle oder Prellsteine müssen auf Verlangen des Amtsvorstehers beseitigt werden.

Zusammenbau von Gebäuden.

§ 9. Ein Zusammenbau von Scheunen, Ställen, Schuppen und dergl. mit Wohngebäuden darf nur dann stattfinden, wenn das ganze Gebäude feuersicher eingedeckt und das Wohnhaus von der Scheune und dergl. durch eine Brandmauer (§ 13) getrennt wird.

Entfernung der Gebäude von einander und von Wegen, Eisenbahnen, Forsten.

§ 10. A. Massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung (§ 31) müssen mindestens 3 (drei) Meter von einander entfernt bleiben, wenn nicht eine der gegenüberliegenden Wände eine Brandmauer bildet.

B. Im Uebrigen genügt eine Entfernung von 5 (fünf) Meter:

a) zwischen nicht massiven Gebäuden, von denen eins mit feuersicherer Bedachung versehen ist.

Haben beide Gebäude feuersichere Bedachung, so ist eine geringere Entfernung gestattet, wenn eine der gegenüberliegenden Wände eine Brandmauer bildet,

b) zwischen allen Gebäuden ohne Feuerungsanlagen.

C. Eine Entfernung von 10 (zehn) Meter ist erforderlich, zwischen Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, wenn sich in einem derselben eine Feuerungsanlage befindet.

D. Schmieden, Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen müssen 10 (zehn) Meter von feuersicher gedeckten und 20 (zwanzig) Meter von nichtfeuersicher gedeckten Gebäuden entfernt bleiben.

Alle unter A—D angegebenen Entfernungen sind, wenn eins der betreffenden Gebäude ein überhängendes Dach erhalten soll oder hat, zwischen den äußersten vortretenden Bautheilen zu messen, sonst zwischen den Umfassungswänden der Erdgeschosse.

E. Im Freien errichtete Backöfen müssen 15 (fünfzehn) Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden und von öffentlichen Wegen, dagegen 30 (dreißig) Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden entfernt bleiben.

Der Amtsvorsteher kann außerdem Vorkehrungen verlangen, welche die in der Nähe befindlichen öffentlichen Wege gegen den Feuerschein decken.

F. Bei anderen gewerblichen Anlagen, welche mit besonderer Feuergefährlichkeit verbunden sind und keiner besonderen Genehmigung auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung bedürfen, kann der Amtsvorsteher eine größere Entfernung von anderen Gebäuden vorschreiben.

301305

G. Hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen bleiben die auf Grund des Ministerialerlasses vom 23. Juli 1892 (M.-Bl. S. 351) erlassenen Bezirks-Polizeiverordnungen in Kraft.

(Stettin 10. August 1892 Amtsblatt S. 301, Cöslin 10. August 1892 Amtsblatt S. 356, Stralsund 29. September 1882 Amtsblatt S. 201.)*)

H. Ausnahmen von den Bestimmungen unter A bis E einschließlich können gestattet werden.

Höhe der Wohnräume.

§ 11. Alle Wohnräume müssen mindestens 2,25 Meter lichte Höhe erhalten.

Bei schräg ansteigenden Decken muß dies Maß im Durchschnitt vorhanden sein.

Einfahrten.

§ 12. Jedes Gehöft muß eine ausreichende Einfahrt haben.

Thoreinfahrten dürfen nur beim Vorhandensein einer zweiten ausreichenden Einfahrt überbaut werden.

Tit. III. Bauart der Gebäude.

Wände (Brandmauern, massives Mauerwerk).

§ 13. Brandmauern sind Mauern ohne Oeffnungen, welche von Grund auf bis mindestens unter die Dachdeckung aus Bruch- oder Feldsteinen in einer Stärke von mindestens 50 Centimeter, oder aus gebrannten Ziegeln oder Cementsteinen in Stärke von mindestens 25 Centimeter, oder aus sonstigen vom Oberpräsidenten allgemein als feuersicher erklärten Baustoffen hergestellt sind und innerhalb dieser Stärke kein Holzwerk enthalten.

Massives Mauerwerk ist Mauerwerk, welches aus den für Brandmauern vorgeschriebenen oder anderen unverbrennlichen Baustoffen aufgeführt ist.

Umfassungswände.

§ 14. Bei Umfassungsmauern von mehr als einem Stockwerk Höhe und bei Zwischenwänden, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Anwendung von Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmsteinen und Lehmfachwerk ausgeschlossen.

Feuerungsanlagen und Schornsteine.

a) Feuerungsanlagen.

Baustoff, Unterlage, Sicherung des Fußbodens.

§ 15. Alle Feuerungsanlagen müssen aus unverbrennlichen Baustoffen und auf feuersicherer Unterlage errichtet werden.

Die für den Hausgebrauch bestimmten Oefen und Kamine, Kochheerde, Backöfen und ähnliche kleine Feuerungsanlagen dürfen auf Holzfußboden stehen, wenn ihre Aschenfälle oder Feuerstätten unterwölbt sind oder wenn der Fußboden durch zwei verbandmäßige Ziegellagen in Lehm gedeckt und darüber ein mindestens 10 (zehn) Centimeter hoher Luftraum verbleibt oder eine eiserne Platte angebracht wird.

Unter eisernen Oefen mit mindestens 15 (fünfzehn) Centimeter Luftraum zwischen Aschenfall und Fußboden genügt ein Metallbelag.

---

*) Hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen s. § 47 u. ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Vor jeder Feuerstätte müssen ausreichende Vorkehrungen für Feuersicherheit des Fußbodens getroffen werden.

Entfernung von Holzwerk.

§ 16. Abgesehen von den Vorschriften des § 15 muß Holzwerk von verdeckten Feuerungsanlagen mindestens 60 (sechzig) Centimeter entfernt bleiben; bei feuersicherer Bekleidung des Holzwerks genügt ein Zwischenraum von 30 (dreißig) Centimeter.

Bei offenen Feuerungsanlagen und bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen einzuhalten, wenn nicht bei letzteren ein Erglühen der äußeren Mantelfläche durch die Bauart des Heizkörpers selbst ausgeschlossen ist.

In Werkstätten.

§ 17. In Werkstätten, in welchen Holz oder andere leicht feuerfangende Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerungsanlagen unzulässig; eiserne Oefen müssen in einem Abstande von mindestens 50 (fünfzig) Centimeter mit einem metallenen Schutzmantel versehen werden.

Rauchrohre.

§ 18. Jede Feuerungsanlage muß innerhalb des Stockwerkes in einen Schornstein geleitet werden. Sind die hierzu dienenden Rauchrohre von Metall, so müssen sie 60 (sechzig) Centimeter vom Holzwerk entfernt bleiben.

§ 19. An Oefen in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergl., nicht angebracht werden. Auch müssen vorhandene Vorrichtungen solcher Art auf Erfordern der Ortspolizeibehörde beseitigt werden.

Rauchfänge.

§ 20. Rauchfänge und Wrasenmäntel, mit Ausnahme ihrer Unterstützungen, müssen feuersicher hergestellt werden.

Rauchfanghölzer über offenen Feuerungsanlagen müssen mit ihrer Innenfläche den Umfang des Heerdes mindestens um 20 (zwanzig) Centimeter überragen.

Räucherkammern.

§ 21. Bei Räucherkammern ist die Verwendung verbrennlicher Baustoffe ausgeschlossen. Dagegen ist Holz gestattet für den Fußboden, wenn dieser durch zwei verbandmäßige Ziegellagen gedeckt wird, sowie für die Eingangsthür, wenn deren innere Seite feuersicher bekleidet ist.

Hölzerne Räucherstangen dürfen nicht fest eingemauert sein.

b) Schornsteine.

Bauart und Baustoff.

§ 22. Schornsteine und Kanäle für erwärmte Luft sind von Grund auf bis über die Dachfläche in massivem Mauerwerk aufzuführen oder durch massive Mauern, Pfeiler oder gemauerte Bögen zu unterstützen.

Ausnahmen können gestattet werden, jedoch dürfen zu Schornsteinen, Kanälen und ihren Unterstützungen Lehmsteine keinesfalls verwandt werden.

Für die Köpfe über Dach ist jeder feuersichere Baustoff zulässig, mit Ausnahme von Lehmsteinen.

Querschnitt.

§ 23. Der lichte Querschnitt muß für besteigbare Schornsteine mindestens 2000 (zweitausend) Quadrat-Centimeter, für alle übrigen Feuerrohre mindestens 200 (zweihundert) Quadrat-Centimeter betragen und für die ganze Höhe unverändert beibehalten werden; nach keiner Richtung darf eine geringere Ausdehnung als 40 (vierzig) Centimeter in ersteren und als 13 (dreizehn) Centimeter in letzteren vorhanden sein.

Wangen und Scheidungen.

§ 24. Die Wangen und Scheidungen sind mindestens 12 (zwölf) Centimeter stark auszuführen; in Brandmauern und in allen Umfassungswänden müssen die äußeren Wangen mindestens 25 (fünfundzwanzig) Centimeter stark sein.

Geschleifte Schornsteine.

§ 25. Geschleifte Schornsteine sind nur in massiven Wänden oder nach Vorschrift des § 22 unterstützt zulässig und müssen mindestens 60 (sechzig) Grad Neigung erhalten.

Reinigungs-Oeffnungen.

§ 26. Nicht besteigbare Schornsteine müssen am Fußpunkt und geschleifte Rohre außerdem bei jeder Richtungsänderung eine mit einem Metallverschluß versehene Reinigungs-Oeffnung erhalten, welche mindestens 60 (sechzig) Centimeter von jedem Holzwerk entfernt bleibt. Innerhalb dieser Entfernung liegendes Holzwerk ist feuersicher zu bekleiden.

Entfernung von Holzwerk und leicht entzündlichen Gegenständen.

§ 27. Zwischen Wangen unter 25 (fünfundzwanzig) Centimeter Stärke und Holzverbandstücken muß ein Zwischenraum von mindestens 5 (fünf) Centimeter verbleiben und mit einer doppelten Dachsteinschicht oder mit anderen unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllt werden.

Feuerrohre, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem übersehbaren Verschlage zu umgeben, welcher mindestens überall 50 (fünfzig) Centimeter Abstand haben muß.

Eiserne Schornsteine.

§ 28. Nicht besteigbare Schornsteine können von Metall hergestellt werden, müssen aber entweder mit einer in einem Abstande von mindestens 5 (fünf) Centimeter angebrachten feuersicheren Ummantelung versehen werden oder mindestens 60 (sechzig) Centimeter von allen leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben.

Beim Durchgang durch hölzerne Decken, Fußböden, Durchschalungen u. dgl. ist der Zwischenraum feuersicher zu schließen.

c) Gemeinsame Bestimmungen für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine.

Ordnungsmäßige Herstellung vorhandener Anlagen.

§ 29. Die Amtsvorsteher sind befugt, die Durchführung der in den §§ 15 bis 28 getroffenen Bestimmungen auch bei vorhandenen Feuerungs-Anlagen und Schornsteinen zu verlangen, wenn besonders dringende Gefahr vorliegt oder an der Feuerungs-Anlage oder dem Schornsteine größere Ausbesserungen vorgenommen werden sollen.

Besondere Sicherheits-Vorkehrungen.

§ 30. Für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine, welche mit besonderer Feuergefährlichkeit oder Belästigung durch Rauch u. dgl. verbunden sind, können weitergehende geeignete Schutz-Vorkehrungen vorgeschrieben werden, namentlich kann bestimmt werden, daß alle Räume, in welchen sich größere Feuerungsanlagen zu gewerblichen Zwecken befinden, massiv erbaut oder feuersicher überdeckt werden.

Bedachung.

§ 31. Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen müssen die Dachdeckungen von feuersicheren Baustoffen ausgeführt werden.

Darüber, ob der Baustoff wirklich feuersicher ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Eine Ausbesserung oder Erneuerung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungs-Anlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhls oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet bei Gebäuden mit Feuerungs-Anlagen unter Stroh- oder Rohrdach eine Erneuerung der Fachwerk-Umfassungswände oder eine Ersetzung solcher durch massives Mauerwerk statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen. Ausnahmen können gestattet werden.

Treppen.

§ 32. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, sind zwei von allen diesen Aufenthalts-Räumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen herzustellen.

Enthält ein Gebäude außer dem Erdgeschoß nur noch ein Stockwerk mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen, über diesem aber im Dachgeschoß noch ebensolche Räume, so greift dieselbe Bestimmung Platz.

Zwei Treppen, welche von allen zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumen zugänglich und räumlich getrennt sind, müssen auch hergestellt werden in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse und in Gebäuden, worin feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, insoweit nicht die allgemeinen Bestimmungen über die Versammlungsräume im Tit. IV Platz greifen.

Bei größeren Gebäuden dieser Art kann der Amtsvorsteher die Anlegung einer größeren Zahl von Treppen und Zugängen anordnen und ihre Breite sowie sonstige Art der Anlage vorschreiben.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei Hauptausbesserungen, welche zugleich die Treppen oder die Umfassungswände der Treppenräume berühren, auszuführen, falls der Amtsvorsteher dies für nöthig und für thunlich erachtet.

Treppen, sowie Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren, Fahrstuhlöffnungen) müssen mit schützenden Geländern versehen sein.

Brunnen.

§ 33. Jeder offene Brunnen muß mit einer mindestens 80 (achtzig) Centimeter hohen Einfassung versehen sein.

Jeder neue Brunnen muß mindestens 8 Meter von Abortgruben und Dungstätten entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen gestatten.

Gruben.

§ 34. Neue Abort- oder Mistgruben müssen mindestens 8 Meter von Brunnen entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen gestatten.

Tit. IV. Theater, Zirkusgebäude, Versammlungsräume.

§ 35. Hinsichtlich der baulichen Anlage und der inneren Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen kommen die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in
Stettin vom 31. Oktober 1889 (besondere Beilage zu Nr. 47 des Amtsblatts),
„ „ 28. März 1891 (desgleichen zu Nr. 15),
Köslin „ 29. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 300),
„ „ 11. April 1891 („ „ 214),
Stralsund vom 30. November 1889 (besondere Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts),
„ „ 14. April 1891 (desgleichen zu Nr. 17) zur Anwendung.

Tit. V. Grenzveränderungen.

§ 36. Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen. Ausnahmen können gestattet werden.

Tit. VI. Gültigkeit der Verordnung, Straf- und Zwangsbestimmungen.

Gestattung von Ausnahmen.

§ 37. Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung können nur in denjenigen Fällen gestattet werden, in denen sie ausdrücklich als zulässig erklärt sind.

In den Fällen der §§ 10, 22, 31 und 36 hat der Kreisausschuß über die beantragte Abweichung oder Ausnahme zu beschließen.

Strafen.

§ 38. Soweit nicht nach dem Strafgesetzbuche oder nach sonstigen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, werden Uebertretungen dieser Baupolizeiordnung mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, und zwar insbesondere an dem Bauherrn, an Demjenigen, welcher den Bau leitet oder ausführt, sowie an Demjenigen, der gemäß § 3 die Bauzeichnungen unterschrieben hat, wenn sich die darin gemachten Angaben als unrichtig erweisen.

Abstellung der Baumängel.

§ 39. Sind bauliche Anlagen ohne die erforderliche Bau-Erlaubniß oder der ertheilten Erlaubniß zuwider errichtet, und sind hierdurch zugleich Vorschriften der Gesetze oder der Baupolizeiordnung verletzt, so hat der Amtsvorsteher entweder die gänzliche Beseitigung der baulichen Anlage oder ihre angemessene Abänderung herbeizuführen.

Auch unvollständige Bauten gelten als erlaubnißwidrige Anlagen, wenn durch die unvollständige Ausführung die allgemeine Sicherheit gefährdet wird.

Orts-, Kreis- und Bezirks-Polizeiverordnungen.

§ 40. Die Baupolizeiordnung kann durch Orts-, Kreis- oder Bezirks-Polizeiverordnungen verschärft oder ergänzt werden.

Aufhebung der bisherigen Baupolizeiordnung.

§ 41. Die Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 5. November 1880 und ihre Nachträge werden aufgehoben.

Stettin, den 25. April 1899.

Der Oberpräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 29. Oktober 1889. (Amtsblatt S. 800.) **In der Fassung der Polizeiverordnung vom 11. April 1891.** (Amtsblatt S. 214.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater- und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind. — Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen. — Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen. — Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird. — Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden. — In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Gründstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen. — In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren. — Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergl.) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern. — Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden. — Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen. — Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt. — Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. — Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen. — Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten. — Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe. — Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen. — Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten. — Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen. — Verschläge unter Treppen sind verboten. — Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden. — Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden. — Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden. — Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theater-

gebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden. — Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten. — Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung. — Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten. — Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden. — Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen. — An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden. — Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen. — Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen: Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen. — Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig. — Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen. — Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden. — Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden. — Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist. — Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig. — Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind. — Für Parkett und ersten Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt. — Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen. — Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind. — Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Korridoren bedarf be-

sonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes. — Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend konstruirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet. — Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im Ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten. — Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann. — Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden. — Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden. — Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem

Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird. — Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im Uebrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es freiliegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern. — Vorhänge, Coulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen. — Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen. — Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. — Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sicher gestellt sein

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen. — Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein. — Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden. — In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles ge-

stattet werden. — In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können. — Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen. — In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können. — Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden. — Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden. — Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen. — Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden. — Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind. — Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden. — Im Übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit un-

verwahrtem Feuer oder Licht verboten. — Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig. — Für Schüsse dürfen nur Propfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Koulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden. — Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf. — Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrolmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel 15 m betragen. — Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren. — Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruirt werden; es

müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig: — Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig. — Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden. — Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten. — Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen. — Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusren und in Aboretn dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten. — Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern. — Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen. — Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können. — Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden. — Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden. — Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden. — Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung. — Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen,

im Uebrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

8. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden. — Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkusanlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden. — Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig. — Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden. — Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig. — Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben. — Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren. — Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden. — Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen: Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden. — Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden. — Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig. — Die Verwendung von Mineralölen ist verboten. — Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf

einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden. — Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen. — Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend. — Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen. — Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen. Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- und Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße, Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von vier Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden. — Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren. — Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten. — Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen. — Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen. — Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden. — Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen. — Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden. — Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen. — Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden. — Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen. — Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten. — Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind. — Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen

und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen. — Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden. — Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß. — Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen. — Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können. — Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden. — Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. — Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Koulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht —, sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden. — Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden. — Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausge-

ſtatteten Verſammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zuläſſige Perſonenzahl darf 800 nicht überſchreiten.

§ 74. Solche Verſammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Couliſſen, Soffiten, Hinterhängen oder Verſatzſtücken, ſowie mit einem Vorhang aus ſchwer entflammbarem Stoff ausgeſtattetes Podium ohne Verſenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, ſollen nach den in dieſem Abſchnitt gegebenen Vorſchriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuſchauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Perſonen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Perſonen feſtgeſtellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Verſammlungsräumen iſt außer elektriſchem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zuläſſig. — Die Verwendung von Mineralölen iſt nur mit beſonderer Erlaubniß geſtattet. — Wird Gasbeleuchtung gewählt, ſo müſſen dabei die im § 41 gegebenen Vorſchriften ſinngemäß beobachtet werden. — Eine ausreichende Nothbeleuchtung iſt nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen ſind die im § 27 gegebenen Vorſchriften zu befolgen.

§ 77. Beſtimmungen in Bezug auf Waſſerverſorgung, Feuerlöſch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, ſowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermeſſen der Polizeibehörde überlaſſen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorſtehenden Beſtimmungen die auf eine ſchnelle und gefahrloſe Entleerung, ſowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorſchriften Anwendung, während die Feſtſetzung der ſonſtigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermeſſen der Polizeibehörden anheim gegeben bleibt.

II. Vorſchriften für beſtehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für beſtehende Theater gelten folgende Mindeſtforderungen:

1. Die Trennungswand zwiſchen Zuſchauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuerſicheren Material hergeſtellt ſein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch ſicher und leicht bewegliche Schiebethore, entſprechend den im § 20 Abſatz 3 bis 5 gegebenen Vorſchriften, feuer- und rauchſicher abgeſchloſſen werden können; von der Forderung des § 20 Abſatz 4 kann ausnahmsweiſe abgeſehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. — Ausnahmsweise kann bei dekorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist. — Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden. — Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein. — Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden. — Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist. — Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm, und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten. — Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen. — Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununter-

brochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden. — Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen frei zu halten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist. — Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist. — Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen. — Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden. — Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der in § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. — Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. — Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen. — Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außeu Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren

Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden. — Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend. — Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig. — Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. — Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft. — Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraume ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann. — Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben,

Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten. — Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig. — Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vergl. Nr. 12) befindet. — Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt. — Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein. Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzreihen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden. — In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und

die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7, sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden. — In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.

b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 b, c, g und h, gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein. — Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend. — Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatz des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7, sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von

1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82 a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt

werden. Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79—81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1:100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Cirkus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

4. Polizeiverordnung, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, vom 26. Februar 1896. (Amtsblatt S. 64.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:

als große Anstalten mit mehr als 50 Betten,
kleine, mit 50 Betten und weniger.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§ 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad gezogen wird.

Thürme, Schornsteine und architektonische, im Verhältniß zu den Gebäuden geringfügige Aufbauten sind auch über die Luftlinie hinaus zulässig.

Wenn jene Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleine Krankenanstalten im Innern großer Städte kann ein größerer Neigungswinkel zugelassen werden, welcher jedoch nicht über 45 Grad hinausgehen darf.

Höfe dürfen nicht von Gebäuden rings umschlossen sein, es sei denn, daß eingeschossige Verbindungsgänge, Hallen, Veranden den Abschluß bewirken.

§ 2. Flure und Gänge in Geschossen, die mit Kranken belegt sind, müssen mindestens 1,80 m breit, und die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden.

Mittelgänge in solchen Geschossen sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht

werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. Alle Treppen müssen feuersicher angelegt werden.

Mit Ausnahme der Keller- und Bodentreppen müssen die Treppen mindestens 1,30 m breit sein, Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten und Stufen von mindestens 31 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern für mehrere Kranke mindestens 1,5 qm auf jedes Bett einschließlich der Lagerstellen für Wärter, in Einzelnzimmern nicht unter 2 qm betragen.

§ 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 35 cbm bei nicht unter 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelnzimmern von mindestens 45 cbm bei nicht unter 10 qm Bodenfläche zu fordern. Die Zimmerhöhe soll nicht unter 3,5 m betragen.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 20 qm Fläche für jedes Krankenbett hergerichtet werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Absatz 1 und § 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.
4. Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muß für jeden derselben in den Schlafzimmern mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Der Erholungsplatz muß mit schattigen Anpflanzungen versehen werden und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§ 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen

ist während der Heizperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

Als Mindestmaß der Lufterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§ 10. Der obere Theil aller Fenster der Krankenzimmer und der von den Kranken benutzten Nebenräume muß leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

In den Fluren, Gängen und Treppenräumen muß mindestens ein Fenster, und wenn diese mehr als 3 Fenster enthalten, mindestens jedes zweite Fenster im oberen Theile leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und auf thunlichste Minderung einer Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, einer Ueberhitzung der Luft und einer Beimengung von Rauchgasen Bedacht zu nehmen.

§ 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

In kleinen Anstalten sind die Küchen- und Wirthschaftsräume von den

Krankenräumen derartig getrennt anzulegen, daß Belästigungen und Störungen jeder Art ausgeschlossen sind.

§ 19. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

Für große Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende, wasserundurchlässige und mit Ausschluß von Holz konstruirte undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kinder bis zu zehn Jahren in getrennten Räumen, in großen Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen Privatkliniken muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

[§ 27. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1—3, der §§ 2, 4, 7, 9, 12 Abs. 1, §§ 16, 19 Abs. 1, §§ 20, 21 Abs. 2 kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.*)

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 29. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Stettin, den 26. Februar 1896.

Der Oberpräsident.

---

*) § 27 ist aufgehoben und ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1897. — Nächste Nummer.

4a. Polizeiverordnung, zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. Februar 1896, vom 18. Dezember 1897. (Amtsbl. 1898, S. 1.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Artikel 1. Der § 27 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 26. Februar 1896, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 27. Der Regierungspräsident kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, diese Zulassung aber auch von der Ausführung anderer bestimmter baulicher Vorschriften oder bestimmter Einrichtungen abhängig machen.

Hinsichtlich der Provinzial-Anstalten stehen diese Befugnisse dem Ober-Präsidenten zu.

Stettin, den 18. Dezember 1897.

Der Oberpräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Wind-Triebwerken, vom 11. Dezember 1878. (Amtsbl. S. 291.)

Auf Grund des § 76 flg. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern mit Zustimmung des Provinzialrathes verordnet, was folgt:

§ 1. Die Entfernung eines neu zu errichtenden durch Wind bewegten Triebwerkes muß mindestens betragen:

a) von öffentlichen Fahrwegen 70 Meter,
b) von sonstigen benachbarten Grundstücken 20 Meter,
c) von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung 70 Meter,
d) von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung 35 Meter.

§ 2. Abweichungen von den in § 1 vorgeschriebenen Entfernungen bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 oder gegen die Bedingungen, unter denen eine Abweichung von diesen Vorschriften nach § 2 gestattet ist, werden an dem Bauherrn und Baumeister oder Bauhandwerker mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Jeder verbots- oder konsenswidrige Bau wird außerdem polzeilich eingestellt und muß, wenn er bereits ausgeführt ist, der polizeilichen Anweisung gemäß beseitigt bezw. abgeändert werden.

Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Stettin vom 29. Januar 1862 (Amtsbl. S. 26), zu Köslin vom 12. April 1862 (Amtsbl. S. 101) und vom 31. Oktober 1864 (Amtsbl. S. 257) und zu Stralsund vom 24. April 1862 (Amtsbl. S. 189) werden aufgehoben.

Stettin, den 11. Dezember 1878.

Der Ober-Präsident.

9*

6. Polizeiverordnung, betr. bauliche Anforderungen an Gebäude, welche gewerblichen Betrieben dienen, vom 23. Dezember 1889. (Amtsbl. 1890 S. 20.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird zur Ausführung des § 120 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungs-Bezirks Köslin Folgendes verordnet.

§ 1. Bei Anträgen auf Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß für Gebäude, welche ganz oder theilweise zu gewerblichen Betrieben benutzt werden sollen und welche nach der Art des Betriebes nicht unter die Vorschriften des § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung fallen, ist — unbeschadet den Anforderungen der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte der Provinz Pommern vom 5. November 1880 § 3 bezw. der Nachtrags-Verordnung vom 25. Mai 1881 § 3a und der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 5. November 1880 § 3*) — in besonderen, in zwei Ausferigungen einzureichenden Erläuterungen über folgende Punkte Aufklärung zu geben.

1. Art und Umfang des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes.
2. Bestimmung der einzelnen Arbeitsräume unter Anführung ihres Rauminhalts nach Kubikmetern und Angabe der Maximal-Anzahl der in den betreffenden Räumen zu beschäftigenden Arbeiter.
3. Zahl und Art der in den einzelnen Räumen etwa aufzustellenden Maschinen.
4. Zahl und Größe (Höhe und Breite) der Thüren und Fenster, welche sämmtlich so einzurichten sind, daß sie nach außen aufschlagen, in den einzelnen Räumen und Höhe der Fensterbrüstungen über dem Fußboden. Bei hohen Fenstern, welche theilweis feststehend konstruirt werden können, ist anzugeben, wie breit und hoch der untere, zum Oeffnen bestimmte und das Verlassen des Raumes ermöglichende, mithin nicht zu vergitternde Theil derselben angenommen ist.
5. Zahl und lichte Breite der den Arbeitern bei dem Verlassen der Arbeitsräume bezw. des Gebäudes zur Benutzung stehenden, ins Freie führenden Thüren bez. Treppen. Bezüglich der letzteren ist ferner anzugeben aus welchem Material (Stein, Holz, Eisen) sie konstruirt werden sollen

§ 2. Sollen bestehende Gebäude ganz oder theilweise für gewerbliche Betriebe der im § 1 bezeichneten Art in Benutzung genommen werden, so sind spätestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkte der beabsichtigten anderweiten Benutzuug der Gebäude die gleichen Nachweise, wie sie im § 1 ad 1—5 bezüglich der Neubauten vorgeschrieben sind, der zuständigen Polizei-Behörde einzureichen.

§ 3. Handelt es sich in dem Falle des § 2 um Gewerbebetriebe, in denen dauernd weniger als 6 Arbeiter beschäftigt werden, so ist die zuständige Polizei-Verwaltung befugt, auf schriftlichen Antrag des nach § 4 Verpflichteten von der Einreichung der vorgedachten Nachweisungen zu dispensiren.

§ 4. Zur Einreichung der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Nachweisungen ist in Fällen des § 1 der Bauherr, in Fällen des § 2 der betreffende Gewerbetreibende verpflichtet.

---

*) Die Baupolizei-Ordnung vom 5. November 1880 und ihre Nachträge sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Baupolizei-Ordnungen vom 25. April 1899 (S. Nr. 1 d. Abth.) ersetzt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Köslin, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

7. Polizeiverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 8. November 1838 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, vom 10. August 1892.

(Amtsbl. S. 356.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin Folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten in fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25+15=40 m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinien mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in dem zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 23. Januar 1875, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien wird hiermit aufgehoben.

Köslin, den 10. August 1892.

Der Regierungspräsident.

7a. Ergänzungs-Polizeiverordnung zu der Polizeiverordnung vom 23. Januar 1875, vom 27. November 1899. (Amtsblatt S. 800).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin Folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung vom 23. Januar 1875*) betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien (Amtsblatt 1875 S. 58) wird bezüglich der dem Gesetze vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225) unterliegenden Kleinbahnen mit Dampfbetrieb mit der Maßgabe abgeändert, daß so fern die Fahrgeschwindigkeit der Bahn dreißig Kilometer in der Stunde nicht überschreitet, die in §§ 1 und 2 der genannten Polizeiverordnung festgesetzte Entfernung von 38 Metern auf achtzehn Meter ermäßigt wird.

Köslin, den 27. November 1899.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten, vom 6. Dezember 1899. (Amtsblatt S. 826.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und

*) Nach § 9 der Polizeiverordnung vom 10. August 1892 ist die Polizeiverordnung vom 28. Januar 1875 aufgehoben. — Vgl. Nr. 7 der Abth.

15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten auf Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Es genügt hierbei die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse.

§ 2. In Räumen, in denen offene Coaksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Coakskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3. Für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern wird ferner Folgendes verordnet, und zwar:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet,

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baus mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind:

1. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

   Der betreffende Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

   Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

   Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstelle der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

   Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die nothwendige lichte Höhe keine Anwendung.

2. Bei Hochbauten müssen für die auf dem Bau beschäftigten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient.

   Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

   Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

3. Für die nach Ziffer 2 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder

an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizirte Tonnen, zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, an dem verantwortlichen Bauleiter und in Ermangelung eines solchen an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Köslin, den 6. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

9. Bekanntmachung, betr. Einführung eines Normalformats für glatte Dachsteine (Biberschwänze), vom $\frac{4.}{14.}$ Dezember 1888. (Amtsblatt 1889 S. 2.)

Zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (sog. Biberschwänze) ergeben haben, soll fortab ein Normalformat, und zwar:

die Länge von 365 mm,
„ Breite „ 155 „
„ Stärke „ 12 „

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normal-Formates ergiebt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

a) für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
b) für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
c) für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen ist den Ziegelfabrikanten die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorzuschreiben und zugleich die Forderung zu stellen, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharfgebrannter, womöglich gesinterter Thonmasse bestehen müssen.

Von der Einführung von Normalformaten für Firstziegel, Dachpfannen und Falzziegel wird einstweilen Abstand genommen.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die Baubeamten Ihres Bezirks hiernach gefälligst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Bestimmungen dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. von Maybach.

An die sämmtlichen Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten pp. III. 21648.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köslin, den 14. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

10. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, vom 10. März 1901. (Siehe Amtsblatt von 1901. S. 68.)

Abtheilung V.

Feuerpolizei.

---

1. Feuerordnung für die Städte Altpommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin und für die Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 12. August 1847. (Amtsblatt S. 168.) — Auszug.

§ 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschaden entsteht.

§ 17. Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerfangende Gegenstände müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§ 19. Hanf und Pech, Oel und Talg müssen von einander abgesondert gehalten, auch Steinkohlen, Braunkohlen, ungelöschter Kalk, Torf, Heu, Stroh und dergleichen sich leicht entzündende Gegenstände nicht feucht und enge zusammen gepackt, sondern möglichst trocken an luftigen Orten niedergelegt und fleißig nachgesehen werden. Vorräthe von Holz und sonstigem Brennmaterial, imgleichen Heu, Stroh, Flachs, Hanf, Speck, Fett, Oel, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe der Feuerungsanlagen, Oefen und Schornsteine liegen. Es ist dahin zu wirken, daß dergleichen auf den Hausböden gar nicht aufbewahrt werden. Ist dies aber nach den Ortsverhältnissen nicht ganz zu erreichen, so müssen die Ortspolizeibehörden einen angemessenen Raum bestimmen, bis auf welchem damit von den Schornsteinen und Feuerungsanlagen zurückzubleiben ist. Das Trocknen des Holzes auf Herden oder auf, in und vor den Oefen bleiben untersagt.

§ 20. Holzhöfe für den Verkauf, sowie Scheunenräume für den Betrieb eines selbständigen Ackerbaugewerbes sind nur außerhalb und auf den Vorstädten zu gestatten.

§ 21. Asche und Kohlen müssen, bevor sie nicht völlig frei vom Feuer sind, nur in feuersicheren Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus der Stadt aufbewahrt werden.

§ 22. Ein Jeder ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§ 24. Terpentin, Terpentinöl, Kienöl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtende Waaren dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

§ 25. Auf den Herden und in den Oefen muß jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht und alles in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

§ 28. Das Trocknen des Flachses oder Hanfes darf nur vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln desselben zwar innerhalb der Städte, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§ 29. Gewerbe und Verrichtungen, welche mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses u. s. w., dürfen nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sicheren, von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich zu genehmigenden Orten betrieben werden.

§ 30. Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer und ähnliche starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche in den Lokalfeuerpolizei- und Löschordnungen vorgeschrieben sind, oder sonst von der Ortspolizeibehörde nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zur Verhütung von Feuersgefahr für nothwendig erachtet werden möchten.

§ 31. Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte nur in ganz feuersicheren Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§ 34. Wer den vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln zuwiderhandelt, hat, wenn nicht durch Spezialgesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe verwirkt, welche nach den Umständen von 10 Sgr. bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

2. Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Pommern, vom 24. Januar 1877. (Amtsblatt-Sonderbeilage zu Stück 11.)

Mit Zustimmung des Provinzialrathes wird unter der von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen nachfolgende Polizeiverordnung, betreffend das Feuerlöschwesen für das platte Land der Provinz Pommern, auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des § 6 im Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen.

Titel I. Von der Verwaltung des Feuerlöschwesens.

Allgemeines.

§ 1. Nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verwaltet der Amtsvorsteher die gesammte Feuerpolizei seines Bezirks.

Er hat somit auch für die Befolgung der in dieser Feuerlösch-Ordnung getroffenen Vorschriften zu sorgen und das Feuerlöschwesen in seinem ganzen Umfange zu leiten.

In Gemäßheit des § 77 der Kreisordnung hat der Landrath die Amtsvorsteher bei der Verwaltung der Feuerpolizei zu überwachen.

Revision der Feuerlösch-Anstalten.

§ 2. Der Amtsvorsteher ist befugt, zu jeder Zeit, und verpflichtet, wenigstens alle zwei Jahre einmal und zwar nach der Ernte im Spätsommer oder Herbst, die Feuerlösch-Anstalten seines Bezirks unter Zuziehung der Guts- oder Gemeinde-Vorsteher zu revidiren, wobei er sich namentlich zu überzeugen hat, ob die bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften

gehörig befolgt werden und die erforderlichen Löschgeräthschaften (§ 16 ff.) sowohl vorhanden als in brauchbarem Zustande sind.

Die im Bezirke vorhandenen Spritzen sind alljährlich zu revidiren.

Ueber den Befund bei der Revision hat der Amtsvorsteher dem Landrathe eine Anzeige zu machen, zugleich aber dafür zu sorgen, daß den vorgefundenen Mängeln abgeholfen werde.

Pflicht beim Ausbruch des Feuers.

§ 3. Beim Ausbruch eines Feuers hat nicht bloß der Amtsvorsteher, sondern auch dessen Stellvertreter die Verpflichtung, sich so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben.

Leitung der Löschanstalten.

§ 4. So lange der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter noch nicht anwesend ist, übernimmt zunächst der Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher oder der Stellvertreter desselben die Leitung der Löschanstalten und des Löschgeschäfts.

Beim Eintreffen des Amtsvorstehers beziehungsweise seines Stellvertreters geht die Leitung auf diesen über.

Kennzeichnung des Leiters der Löschanstalten.

§ 5. Der Leiter des Löschwesens trägt, so lange er in Thätigkeit ist, eine weiße Binde oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Obliegenheiten während des Brandes.

§ 6. Die Geschäfte des Leiters der Löschanstalten erstrecken sich auf die Einschränkung und Unterdrückung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen sowie auf deren Sicherstellung.

Namentlich ist er auch, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt anzuordnen, daß Befriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falls Gebäude selbst niedergerissen werden.

Obliegenheiten nach dem Brande.

§ 7. Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wie viele und welche Spritzen auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

Sind mehrere Brandstätten vorhanden, so werden diese unter die Mannschaften der einzelnen löschungspflichtigen Ortschaften dergestalt vertheilt, daß die letzteren oder deren Ablösungsmannschaften so lange zur Stelle bleiben, bis die gänzliche Unterdrückung des etwa noch verborgenen Feuers erfolgt ist.

Bei Einrichtung der Feuerwachen sind — insofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen — zuerst diejenigen Spritzen, Wasserwagen und Hülfsmannschaften zu entlassen, welche zur Hülfsleistung in dem Brandorte nicht verpflichtet waren (§ 10). Es ist sodann den frühzeitig herbeigekommenen vor den erst später Erschienenen und den Entfernteren vor den Näheren der Vorzug einzuräumen.

Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist nur eine derselben, und zwar die brauchbarste, zurück zu behalten.

Titel II. Von der Verpflichtung zur Feuerlöschhülfe und dem Verhalten der Verpflichteten und obrigkeitlichen Personen.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§ 8. Jeder Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher und jeder Einwohner des Amtsbezirks ist verpflichtet, dem jeweiligen Leiter der Feuerlösch-

Anstalten innerhalb der Grenzen der ihm in dieser Ordnung ertheilten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die am Orte des Brandes aus Städten wie aus anderen Amtsbezirken oder Kreisen des platten Landes erschienenen obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Hülfeleistung der Spannhaltenden.

§ 9. Sämmtliche Gespann haltende Einwohner haben die Verpflichtung, bei ausgebrochenem Feuer die Spritzen, Wasserwagen usw. zur Brandstelle zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind nur Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten sowie die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

Die Reihenfolge für die Gestellung dee Gespanne wird ein für allemal von dem Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher festgesetzt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Sind die Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten Pferde angespannt und der Eigenthümer derselben muß von dem eigentlichen Verpflichteten, welcher bei einer ihn treffenden Verschuldung außerdem in Strafe verfällt, eventuell von der Gemeinde dafür entschädigt werden.

Diese Entschädignng erfolgt nach Wahl des auf solche Weise außer der Reihefolge zum Vorspann herangezogenen Pferdebesitzers entweder in der Art, daß derselbe das nächste Mal, wo ihn nach der gegebenen Bestimmung diese Leistungsverbindlichkeit treffen würde, davon frei bleibt, und an seine Stelle der durch ihn zuletzt vertretene eintritt, oder durch eine billige, von dem Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher festzusetzende Vergütigung.

Diese wird als eine Gemeindelast behandelt und danach exekutivisch eingezogen.

Hülfeleistung der Ortschaften untereinander.

§ 10. Als Regel wird bestimmt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten ohne Rücksicht auf Amtsbezirks- und Kreisgrenzen gegenseitig auf 12 km Wege-Entfernung gewährt werden muß.

In stark bevölkerten Gegenden genügt unter Umständen die Beihülfe der Ortschaften bis zur Entfernung von 8 km; dagegen kann, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse dies erfordern, auch über die Entfernung von 12 km noch hinausgegangen werden.

Mit Ausschluß der Stadt Stettin sind Städte und Dörfer nur verpflichtet, sich die Hülfe gegenseitig im Umkreise von 8 km zu leisten.

Demgemäß wird von dem Kreisausschusse und zwar hinsichtlich der Grenzorte nach Vereinbarung mit den Kreisausschüssen der benachbarten Kreise näher festgesetzt, von welchen umliegenden Städten und Dörfern jeder Ort im Fall einer Feuersbrunst Hülfe zu erwarten berechtigt und welchen er seinerseits dieselbe zu leisten verpflichtet ist.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind durch die Kreisblätter zu veröffentlichen und außerdem jedem betheiligten Guts- bezw. Gemeindevorsteher, soweit sie ihn angehen, noch besonders bekannt zu machen.

Bei einem auswärtigen Feuer, dessen Entfernung zweifelhaft ist, muß die Hülfe jedesmal abgesendet werden.

§ 11. Damit die Hülfeleistung nicht vergeblich erfolge, hat der Kreisausschuß nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses genauer zu bestimmen, in welcher Weise eine beabsichtigte Verbrennung von Haidekraut, Strauch und dergl. auf dem Felde zuvor bekannt gemacht werden muß.

§ 12. Zur Hülfeleistung bei dem Ausbruch eines Feuers sind sämmtliche arbeitsfähige männliche Ortseinwohner verpflichtet. Dieselben versammeln sich

1. bei dem Ausbruch eines Feuers in ihrem Wohnorte, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher ein für allemal zur Bedienung der Spritze bestimmt sind, auf der Brandstelle, die Bedienungsmannschaft für die Spritze bei dem Spritzenhause, von wo sich dieselbe mit der Spritze zur Brandstelle begiebt;
2. bei einem auswärtigen Brande bei dem Spritzenhause oder an einem im Voraus bestimmten Platze.

Die Zimmerleute erscheinen mit Aexten, die Maurer und Schornsteinfeger mit geeignetem Handwerkszeuge, die übrigen Einwohner mit Feuereimern und Feuerhaken (§ 18) versehen.

Bei einem auswärtigen Brande sind von jedem verpflichteten Guts- oder Gemeindebezirk

die Spritze mit Zubehör,
mindestens zwei Wasserküfen,
mindestens zwei Feuerhaken,
mindestens sechs Feuereimer

nebst der erforderlichen Bedienungs- und der übrigen Hülfsmannschaft abzusenden.

An Mannschaft ist im Ganzen mindestens ein Drittheil der arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung zu stellen.

Bei schweren Gewittern sind indeß die vom Gewitter selbst bedrohten Ortschaften nur gehalten, die Hälfte der zu stellenden Mannschaften abzusenden, und hat der Guts- bezw. Gemeindevorsteher darüber zu bestimmen, ob und welche der vorbezeichneten Feuerlöschgeräthschaften abgesendet werden sollen.

In größeren Orten bleibt es den Guts- bezw. Gemeindevorstehern überlassen, die verpflichtete Mannschaft in Feuerrotten einzutheilen, von denen immer eine die diensthabende ist und bei auswärtigem Feuer zur Hülfeleistung auszurücken hat. In diesem Falle ist für jede Rotte ein Rottenmeister vom Guts- bezw. Gemeindevorsteher zu bestellen und dafür zu sorgen, daß sowohl die Rotteneintheilung selbst als der Umstand, welche Rotte jedesmal an der Reihe ist, in genügender Weise allen Betheiligten bekannt gemacht wird.

§ 13. Für jede Spritze und ihre Bedienung wird ein beständiger Spritzenmeister und ein Stellvertreter desselben vom Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher bestellt. Es ist dazu womöglich ein Schmied, Stellmacher oder sonst zuverlässiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen; der Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher darf nicht selbst Spritzenmeister sein.

Die übrige Hülfsmannschaft steht unter einem Führer, welcher ebenfalls vom Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher ernannt wird, beziehungsweise unter dem Rottenmeister.

§ 14. Die Spritzenmeister und die Führer der Hülfsmannschaften beziehungsweise Rottenmeister tragen als Amtszeichen um den rechten Arm ein weißes Armband mit der Bezeichnung des Orts, dem sie angehören.

Sie melden sich gleich nach ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei dem Leiter der Löschanstalten unter Angabe der Stärke ihrer Mannschaften und der Zahl ihrer Gefährte und dürfen sich ohne seine Erlaubniß mit ihren Leuten und Geräthschaften von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

§ 15. Bei länger dauernden Bränden hat der Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher die erforderliche Mannschaft zur Ablösung der vorausgesendeten nachzuschicken.

Titel III. Von den Feuerlöscheinrichtungen und Geräthschaften.

Geräthschaften der Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 16. Soweit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch die Anlegung von Brunnen, Teichen, Pfühlen pp. und wo solche bereits bestehen, durch sorgfältige Unterhaltung, Reinigung und Vertiefung derselben überall dafür zu sorgen, daß es bei einem ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle.

Von jeder Gemeinde, sowie von jedem selbständigem Gutsbezirke müssen, soweit nicht in einzelnen Fällen der Kreisausschuß eine Ausnahme gestattet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthschaften angeschafft und unterhalten werden:

1. Eine fahrbare Schlauch- oder Rohrspritze nebst einer angemessenen Zahl von Feuereimern.

   Wo jedoch Gemeinde- und Gutsbezirke eine derart örtlich verbundene Lage haben, daß sie zusammen nur als eine Ortschaft anzusehen sind, genügt das Vorhandensein einer Spritze für die ganze Ortschaft, wenn eine Einigung zwischen den betheiligten Guts- und Gemeindebezirken wegen der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Spritze sowie über die Verpflichtung zur Bespannung und Bedienung derselben zu Stande kommt. Unter der Voraussetzung einer gleichen Einigung kann unbemittelten Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken Seitens des Kreisausschusses gestattet werden, sich mit benachbarten Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken behufs Anschaffung und Unterhaltung einer derartigen Spritze zu verbinden.

   Die Anschaffung der Spritzen muß spätestens bis zum 31. Dezember 1879 erfolgen.
2. Zwei bis vier große Wasserküfen mit eisernen Bändern auf Schleifen oder besser auf Rädern,
3. Drei bis vier große Feuerleitern von 10—13 m Länge mit Rollen,
4. Ebensoviele Feuerhaken von 7—8 m Länge,
5. 6—8 lederne oder sonst taugliche Feuereimer,
6. Ebensoviele Feuerhaken von 4—5 m,
7. 1—3 Feuerleitern von 6—8 m Länge,
8. 1—3 Wassertienen oder Tonnen und
9. 2 Laternen.

Die Anschaffung und Unterhaltung aller erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften liegt, soweit nicht über diese Verpflichtung anderweite Festsetzungen bereits bestehen und insbesondere nicht ein gewisses Beitragsverhältniß der Gutsbezirke und der Kirchen hergebracht ist, dem Gemeinde- oder Gutsbezirke ob.

§ 17. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Gegenstände befinden:

eine Axt oder ein Beil,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,

eine Packnadel,
ein Stück Talg.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthschaften müssen entweder im Spritzenhause oder an einem anderen dazu geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Privat-Lösch-Geräthschaften.

§ 18. Von jedem Gebäudebesitzer ohne Unterschied muß auf seinem Gehöft beziehungsweise bei seinem Wohnhause eine gute Feuerleiter unterhalten werden.

Außerdem müssen bei jeder Feuerstelle vorhanden sein
ein lederner oder sonst tauglicher Feuereimer,
ein Feuerhaken von 5 m Länge,
eine gut verschlossene Laterne,
deren Beschaffung und Unterhaltung den Inhabern der betreffenden Wohnung obliegt.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

Versorgung mit Lebensmitteln.

§ 19. Die Guts- beziehungsweise Gemeindevorsteher haben dafür zu sorgen, daß den zur Feuerlöschung nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Hilfsmannschaften, sobald sie über vier Stunden abwesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden. Dagegen müssen während der Dauer des Brandes alle Schankstätten des Orts geschlossen werden und dürfen den zum Löschen Verpflichteten Getränke nur auf Anordnung des die Löschungsarbeiten Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Maße verabreicht werden.

Obliegenheiten der Gendarmen.

§ 20. Die beim Feuer anwesenden Gendarmen sind verbunden, den Requisitionen des Leiters der Löschanstalten Folge zu leisten und sich demgemäß bei ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei demselben zu melden.

Die Landräthe haben die Gendarmen deshalb mit Anweisung zu versehen.

Strafbestimmungen.

§ 21. Jeder Gebäudebesitzer beziehungsweise Wohnungsinhaber, bei welchem sich die im § 18 gedachten Geräthschaften nicht vorfinden, wird nöthigenfalls durch Exekution zur Beschaffung derselben angehalten und hat nach § 368 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs seine Bestrafung zu gewärtigen.

Im Uebrigen wird die Nichtbefolgung der in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften gegen Beamte durch Ordnungsstrafen, gegen andere Uebertreter aber durch Geldstrafen bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 22. Gleich nach erfolgter Unterdrückung der Feuersbrunst hat der Leiter des Löschwesens dafür zu sorgen, daß alle vorgekommenen Unordnungen, Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten sowie jede andere Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Löschordnung zuständigen Orts zur Bestrafung gezogen werden.

§ 23. Soweit sich hierzu ein Bedürfniß herausgestellt hat, sind nähere Vorschriften zur Ergänzung dieser Ordnung namentlich für größere Ortschaften im Wege der amts- oder kreispolizeilichen Verordnung zu erlassen.

Stettin, den 24. Januar 1877.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung betreffend die Einschränkung des Rauchens, vom 19. Dezember 1898. (Amtsblatt 1899. Seite 1.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1. Verboten ist das Rauchen in Scheunen, Ställen und Böden und ebenso in Räumen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände lagern, sowie an Orten, in welchen das Rauchen seitens der Ortspolizeibehörde oder seitens des Besitzers durch öffentlichen Anschlag oder Warnungstafel besonders untersagt wird.

§ 2. Alle bisherigen Polizeiverordnungen, welche sich mit dem Verbote des Rauchens befassen, werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Rauchen im Walde betreffen.

§ 3. Eine Uebertretung des § 1 wird mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe geahndet.

Stettin, den 19. Dezember 1898.

Der Oberpräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen, vom 22. Januar 1898. (Amtsblatt S. 15.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) Ges.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen,

gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich", gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäßen gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist. Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

Köslin, den 22. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Lehrbezirken, vom 15. Dezember 1881. (Amtsbl. 1882. S. 25.)

Unter Bezugnahme auf § 1 und § 39 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 resp. §§ 72 und 73 der Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 unter Zustimmung des Bezirksraths für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Unbeschadet der jedem Einwohner zustehenden Befugniß, seine Schornsteine nach Belieben durch jeden Schornsteinfeger kehren zu lassen, resp. selbst zu kehren, sind, nachdem die Kehrbezirke gemäß § 39 der Gewerbeordnung meiner Anordnung gemäß in den einzelnen Kreisen eingerichtet und durch die Kreisblätter bekannt gemacht sein werden, die Einwohner dieser Kehrbezirke verpflichtet, ihre Schornsteine in den lokalpolizeilich angeordneten Terminen und Fristen von dem für den betreffenden Kehrbezirk angestellten Bezirks-Schornsteinfeger gegen Entrichtung der diesem zuständigen taxmäßigen Gebühren (§ 77 der Gew.-O.) reinigen zu lassen.

§ 2. Einwohner des betreffenden Kehrbezirks, welche sich weigern, die nach § 1 von dem Bezirks-Schornsteinfeger vorzunehmenden Reinigungen ihrer Schornsteine diesem zu gestatten, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Lokal-Polizeiverordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Reglement
über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger vom 15. Dezember 1881.

Nachdem die Einwohner des Bezirks durch meine Polizeiverordnung vom heutigen Tage, unbeschadet der Befugniß, ihre Schornsteine durch jeden beliebigen Schornsteinfeger kehren zu lassen bezw. selbst zu kehren, verpflichtet worden sind, in den lokalpolizeilich angeordneten Fristen ihre Schornsteine durch den angestellten Bezirks-Schornsteinfeger gegen Entrichtung der diesem nach § 77 der Gew.-O. zustehenden taxmäßigen Gebühren reinigen zu lassen, bestimme ich hiermit, um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme dieser vorgeschriebenen Reinigungen durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. April 1882 ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger nachfolgende Vorschriften zu beachten sind.

§ 1. Die Abgrenzung der Kehrbezirke ist für den ganzen Kreis mit Einschluß der Städte nach Vorschlag des Landraths durch den Kreisausschuß zu bewirken. Da wo Städte ganz oder theilweise dem Kehrbezirke zugeschlagen werden sollen, ist der Magistrat und die Polizeiverwaltung vorher zu hören.

Beschwerden über Abgrenzung der Kehrbezirke sind mir zur Entscheidung zu unterbreiten.

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte und der Entwickelung des betheiligten Gewerbes empfiehlt es sich, allmählich dahin zu wirken, die Größe der Kehrbezirke möglichst so abzugrenzen, daß sie von einem Meister mit Hilfe eines Gesellen verwaltet werden können.

Darnach ist für die Größe der Kehrbezirke eine Zahl von 2000 bis höchstens 3000 Rauchfängen als Maßstab anzunehmen.

Die Festsetzung der so abgegrenzten Kehrbezirke erfolgt durch mich.

Die demnächstige Abänderung der so festgesetzten Kehrbezirke unterliegt der Beschlußnahme des Bezirksrathes. (§ 136 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876.)

§ 2. Die Anstellung der Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt jederzeit widerruflich durch den Landrath und für Bezirke, in denen Städte über 10000 Einwohner oder Theile derselben zugleich mit dem platten Lande betheiligt

sind, gemeinschaftlich durch den Landrath und den Inhaber der Polizeiverwaltung.

Streitigkeiten zwischen diesen Beiden unterliegen meiner Entscheidung.

§ 3. Der Anzustellende muß:

a) vollständig unbescholten sein und einen nüchternen Lebenswandel führen,
b) das 24. Lebensjahr erreicht haben,
c) drei Jahre das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief (§ 129 der Gewerbe-Ordnung) ordnungsmäßig erlernt haben,
d) drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolge gearbeitet haben,
e) seine Qualifikation durch Ablegung der Bezirks-Schornsteinfegerprüfung (§ 4) nachgewiesen haben.

Für diejenigen, welche bei Erlaß dieses Reglements bereits als Schornsteinfegergesellen thätig sind, fällt die Anforderung ad c weg. Ebenso kann bis zum 1. Januar 1884 von der Anforderung ad e unter der Bedingung abgesehen werden, daß der angestellte Bezirks-Schornsteinfeger binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung die sub e vorgeschriebene Prüfung ablegt.

§ 4. Die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

a) auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies,
b) auf die Kenntniß der Feuerungsanlagen, die Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen,
c) auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteine, Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges.

Ein Theil der Fragen ad b ist von dem Examinanden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 5. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungsbezirk durch die Prüfungskommission für Bezirks-Schornsteinfeger, welche hierselbst ihren Sitz hat und welche besteht:

a) aus dem jedesmaligen Land-Bauinspektor bei der Königlichen Regierung als Vorsitzenden,
b) aus zwei Bezirks-Schornsteinfegern als Beisitzern, welche von mir für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden,
c) aus einem Maurermeister als Beisitzer, welcher von mir auf Vorschlag des Magistrats hierselbst für die Dauer von zwei Jahren ernannt wird.

Für jeden der beiden Bezirks-Schornsteinfeger (ad b) und für den Maurermeister (ad c) wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen eintritt.

§ 6. Die Prüfungen finden vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Regierungsgebäude statt. Für die Prüfung wird ein Tag festgesetzt und zwar der Vormittag für die Erfordernisse im § 4 ad a und b, und der Nachmittag für die Erfordernisse ad c.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn derselben an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, an denselben auch die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Letztere beträgt 18 Mk. für solche, die innerhalb und 36 Mk. für solche, die außerhalb des Regierungsbezirks Köslin ihren Wohnsitz haben.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur gestatten, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen § 3 a, b, c und d ausgewiesen hat

Falls sich die Meldungen zu sehr häufen sollten, ist der Vorsitzende mit meiner Genehmigung berechtigt, die Zulassung derjenigen, welche außerhalb des Regierungsbezirks Köslin ihren Wohnsitz und nicht mindestens ein Jahr in demselben als Schornsteinfegergesellen gearbeitet haben, für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen.

§ 7. Die Kommission kann gleichzeitig mehrere prüfen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche sich in dem Urtheil über die Gegenstände der Prüfung (§ 4) im Einzelnen aussprechen muß.

Die Beschlußnahme der vollzähligen Kommission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Kommission als genügend bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungszeugniß aus. Anderen Falls bescheidet er den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Dieselbe ist auf mindestens 6 Monate und höchstens auf ein Jahr zu begrenzen.

§ 8. Von den Prüfungsgebühren erhält der Vorsitzende $^{2}/_{5}$ und jeder der 3 Beisitzer $^{1}/_{5}$. Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren ꝛc. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§ 9. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für die Ortspolizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung dieses Reglements vorausgehen.

§ 10. Die Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§ 47 der Gew.-O.) ist zulässig:

a) bei Einberufung zum Militärdienst für die Dauer der Einberufung,
b) sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 3 entsprechen.

§ 11. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrburschen muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder sein sachkundiger Geselle gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§ 12. Von jeder Annahme eines Gesellen ist vor Beschäftigung desselben der Anstellungsbehörde schriftlich unter Vorlegung der Papiere, Zeugnisse ꝛc. des Gesellen Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, die Annahme solcher Gesellen für den Bezirkskehrdienst zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen zu übertragenden Geschäfte bietet.

Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§ 13. Neben der ordnungsmäßigen Reinigung der Schornsteine hat der Bezirks-Schornsteinfeger sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Feuerstätten in seinem Bezirk im baulichen und brandsichereren Zustande unterhalten werden. Wo hiergegen gefehlt wird, hat er sofort der zuständigen Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten.

§ 14. Der Widerruf der Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers kann erfolgen:

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
b) wenn die Reinigung der Schornsteine nicht ordnungsmäßig und regelmäßig vorgenommen wird,
c) wenn die Vorschrift § 11 nicht befolgt wird,
d) wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme auf die Hausbewohner wiederholt verletzt wird,
e) wenn der Vorschrift § 13 zuwider die Anzeige der bemerkten baulichen oder sonstigen Mängel der Feuerungsanlagen unterlassen wird.

6. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Betretens der Gasometergebäude mit Licht, vom 26. Februar 1862. (Amtsbl. S. 51.)

Da in unserem Bezirke bereits einige Anstalten zur Bereitung von Leuchtgas in Betrieb gesetzt worden sind, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer einer Gasbereitungsanstalt befindet, darf niemals mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit der Davyschen Sicherheitslampe betreten werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach § 347 Nr. 6 und 9 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit (Gefängniß) Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Köslin, den 26. Februar 1862.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen, vom 10. Mai 1884.

(Amtsblatt S. 101.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 f.) wird unter Aufhebung der früheren, denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung, insbesondere der Verordnung vom 19. Dezember 1879, für den Umfang der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifizirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse I, im entgegengesetzten Falle zu Klasse II gerechnet. — Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3. Mengen von mehr als 10 000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von mehr als 1000 kg der Klasse I dürfen nur auf Lagerhöfen mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde unter folgenden Bedingungen gelagert werden:

a) Diejenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, müssen wenigstens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein und als besondere Lagerräume eingerichtet werden.

b) Die Sohle des Lagerraumes muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material bestehen und entweder tiefer als das umgebende Terrain liegen oder mit einer ununterbrochenen Umfassung aus feuersicherem Material versehen sein. In beiden Fällen muß der eingeschlossene Raum mit Einschluß der etwaigen Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

c) Die Lagerräume können im Freien oder unter offenen Schuppen liegen oder von massiven Wänden umgeben als Lagerhäuser eingerichtet werden. Bei den Lagerräumen im Freien oder unter offenen Schuppen muß der Lagerhof mit einer mindestens $2^1/_2$ m hohen Umfassungsmauer mit eiserner Thüre umgeben sein, jedoch kann an der nach dem Wasser gelegenen Seite von der Forderung einer Umfassungsmauer abgesehen werden. Die Lagerräume müssen reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben und mit eisernen Thüren versehen sein; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung und Zwischendecken dürfen in den Lagerhäusern nicht angebracht werden. Sowohl die Lagerhäuser als die Umfassungsmauern bei den Lagerhöfen müssen bequem mit Löschgeräthen umfahren werden können.

d) Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerraume nur bei Tageslicht

vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter nur dem dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

e) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingängen des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

f) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von mindestens 2,50 m von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein. Das Verbot, Feuer und Licht innerhalb des Lagerhofes anzuzünden, findet auf die Wächterwohnung keine Anwendung.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können unter besonderen Verhältnissen durch die Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zugestanden werden.

§ 4. Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 100 kg der Klasse I, dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind die Bedingungen des § 3, soweit dies nach örtlichen Verhältnissen nothwendig erscheint, jedenfalls aber die Bedingungen des § 5 vorzuschreiben.

§ 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfen ꝛc.), keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. — Die Vorschrift des § 3e Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung. — Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird. — Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden. — Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 6. Werden Mineralöle der Klasse I mit Mineralölen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung. — Benachbarte Räume, welche nicht durch eine unverbrennliche Scheidewand bis zur Decke ohne Oeffnung von einander getrennt sind, werden als ein Raum angesehen. — Werden Mineralöle der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse I bis zu 15 kg aufbewahrt werden. — Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 1/2 Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.
b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.
c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 9. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 f. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen. — Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 10. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. — Die bisher in Geltung befindlichen schifffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften werden durch die vorstehende Polizeiverordnung nicht berührt. Es bleiben daher insbesondere gültig folgende Polizeiverordnungen:

I. Für den Regierungsbezirk Cöslin
1. vom 29. April 1842. Ges.-S. S. 203,
2. vom 29. Dezember 1862. A.-Bl. pr. 1863 S. 2,
3. vom 12. Februar 1870. A.-Bl. S. 40.

II. Für den Regierungsbezirk Stettin
1. vom 14. September 1863. Abschnitt I A. B. A.-Bl. S. 157,
2. vom 1. September 1871. A.-Bl. S. 194,
3. vom 6. März 1881. A.-Bl. S. 55,
4. vom 25. August 1871. Verordnung der Königl. Schifff.-Kommission zu Swinemünde. Usedom-Wolliner Wochenblatt pro 1871 S. 281,
5. vom 30. November 1865. A.-Bl. S. 335.

III. Für den Regierungsbezirk Stralsund
Die Hafenordnung vom 29. Dezember 1879. §§ 22 bis 24. Amtsblatt der Regierung zu Stralsund pro 1880 S. 9.

Stettin, den 10. Mai 1884.

Der Oberpräsident.

8. **Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Aufstellung von Heuschobern in der Nähe von Gebäuden, vom 21. September 1853.** (Amtsbl. S. 310.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß feucht aufgebrachtes Heu, besonders Grummet, wenn solches in Haufen der freien Luft ausgesetzt ist, sich leicht selbst entzündet und dies um so gefahrbringender wird, wenn die Aufstellung solcher Heuhaufen in zu großer Nähe von Gebäuden stattfindet, da sie außerdem gleich Getreide- und Strohschobern zur Fortpflanzung eines bereits ausgebrochenen Feuers ganz besonders geeignet sind, so verordnen wir im feuerpolizeilichen Interesse auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850, daß Heu-, Getreide- und Strohschober von Gebäuden aller Art mindestens 150 Fuß entfernt aufgestellt werden. Wer gegen diese Vorschrift fehlt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern.

Köslin, den 21. September 1853.

Königliche Regierung.

9. Für diese Abtheilung sind weiterhin von Wichtigkeit:

a) Das Reglement der Pommerschen Feuer-Sozietät vom 1. Juni 1885 mit den zu demselben ergangenen Nachträgen vom
   α 9. März 1886,
   β 9. März 1892,
   γ 7. März 1895.

b) Die Bedingungen für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Pommerschen Feuer-Sozietät vom 12. Mai 1885 nebst Nachtrag vom 10. Februar 1892.

c) Das Statut der Pommerschen Feuerwehr-Unfall-Unterstützungskasse vom 1. Juni 1885.

Abtheilung VI.

Gewerbepolizei.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Ausführungsanweisungen.

1. Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892. (Min.-Bl. S. 89.*)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.
(§§ 107—114 der Gewerbeordnung.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind. **)

I. Die Vorschriften bei B, E, F, G und H der „Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung" vom 26. Februar 1892 nebst deren Anlagen B bis J finden vom 1. April 1892 ab für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Die unter G erläuterten Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich nicht auf die Ausführung der §§ 107—114 der G.-O., welche für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben. Aus diesem Grunde bleibt G II Abs. 1 außer Anwendung und fällt von den G II Abs. 2 bezeichneten, bei den Revisionen der Ortspolizeibehörden festzustellenden Punkten Ziff. 2 und ebenso die entsprechende Vorschrift in G VIII Abs. 1 Satz 2 fort. Aus demselben Grunde finden für die Revisionen der in G II Abs. 2 Ziff. 1 a bezeichneten Punkte, ferner G II Abs. 2 Ziff. 1 letzter Satz, sowie die Vorschrift in G V letzter Satz, soweit sie sich auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und über 21 Jahren beziehen, keine Anwendung.

2. In den Formularen B, C und G ist in Sp. 2 auch der Name des verantwortlichen Betriebsführers (§ 74 des Allgemeinen Berggesetzes

*) Vergl. hierzu die Anw. v. $\frac{\text{5. März}}{\text{28. Mai}}$ 1901. Nr. 8 des Abschn.

**) Vgl. Min.-Erl. v. 15. März 1892 (Min.-Bl. S. 116).

vom 24. Juni 1865) anzugeben. Im Formular B fallen bei Sp. 4 die Unterabtheilungen a und b fort, desgleichen in Formular J die Sp. 5 und 6.

3. In dem Auszuge aus den Bestimmungen der G.-O. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Anl. E) hat die Ziff. III fortzubleiben.

II. Für die unter A III Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 bezeichneten Kinder und jungen Leute bleiben die Bestimmungen des bisherigen § 137 der G.-O. und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezw. bis zur Beendigung der Schulpflicht, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 in Kraft (Art. IX des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891).

III. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird von den Bergrevierbeamten gehandhabt. Wegen der Staatsbergwerke und Salinen bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

(Diese Anordnung ist mittelst Erl. v. 11. Januar 1893 — Min.-Bl S. 30 — getroffen.)

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuchs sind ausdrücklich entbunden Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Abs. 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 137 Abs. 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Ortspolizeibehörden vom 24. Oktober 1878 ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schul-

pflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten [aus der Anlage erhellenden] Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl [24] enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem (anliegenden) Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,
oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,
oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,
oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig

ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Nr. 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei

erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§ 109 Abs. 2.) Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen. (§ 112 Abs. 1.)

XV. Während der bisherige § 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII. Die Ortspolizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107—114 der Gewerbeordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkte an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch

wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 150 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Ortspolizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung. (§ 115a der G.-O.)

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges.-S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den § 115a der Gewerbeordnung nicht berührt worden ist.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120d und 147 Abs. 4.

I. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche geordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls

hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeaufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeaufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des § 120 d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und inwieweit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. Arbeitsordnungen. (§§ 134 a bis 134 h der G.-O.)

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und für jede durch § 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,

b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor

oder solange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungsbehörde beigegebenen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnung und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 133 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 134 d Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134 h entspricht,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vergl. § 122),

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§ 134 f Abs. 2). Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134 d und 134 e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem

Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134 d und 134 e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134 a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach § 134 c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. (§ 138 der G.-O.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vergl. J. II), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1);
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten der Ortspolizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Ortspolizeibehörde nach den beigefügten Formularen B und C je ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter be-

schäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in § 138 Abs. 2 erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§ 154 Abs. 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I bis IV ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe. (§§ 138a und 139 der G.-O.)

Für einzelne Fabrikbetriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden, und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4);
2. „bei den im § 105c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahre an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§ 138a Abs. 5);
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1);
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. (G.-O. § 138 Abs. 1 bis 4.)

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die untere Verwaltungsbehörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Ver-

waltungsbehörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

3. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

4. Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebsabtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagneindustrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

5. Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungsbehörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrikbesitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu

widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungsbehörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogenannten Saisonindustrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziff. 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfniß hervorgerufen ist.

7 Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogenannten Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagneindustrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeits-

häufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Ziff. 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

8. Für alle diese Fabrikbetriebe, welche nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schifffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

9. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach beiliegendem Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungsbehörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends.

(G.-O. § 138 Abs. 5.)

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorarbenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziff. 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach anliegendem Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 139 Abs. 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

2. Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

(G.-O. § 139 Abs. 1 und 3).

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebsunter-

brechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungsbehörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungsbehörde beizufügen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungsbehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizeibehörde, dem zuständigen Gewerbeinspektor und der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

IV. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter. (G.-O. § 139 Abs. 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziff. 3 dem Bundesrathe vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeitsordnung bedingt, sind die nach § 134d der Gewerbeordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

4. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a) die gesetzlichen Voraussetznngen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungsbehörde mittelst schriftlicher Verfügung „Bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,
b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§ 138 Abs. 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,
e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach den gesetzlichen Vorschriften soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5¼ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die

Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§ 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Aufsichtsbeamte seinem Jahresberichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter. (§ 139b der G.-O.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbeordnung wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die

Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung*) geregelt.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 138b der Gewerbeordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a) zwischen 16 und 21 Jahren,
   b) zwischen 14 und 16 Jahren,
   c) unter 14 Jahren?

In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahre zu ermitteln.

2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Abs. 3 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?

5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?

6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?

9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitergeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe

---

*) Anw. v. 28. März 1892. — M.-Bl. S. 160.

der Bestimmungen unter A III Abs. 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizeibehörde hat bis dahin auch das Jahresverzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 24. Oktober 1878 fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 und 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung unterworfenen Anlage hat die Ortspolizeibehörde das Datum derselben in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken ꝛc. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahre gleichfalls in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden der höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungsbezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular J*) einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Ortspolizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungsbehörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammtübersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammtübersicht seinem Jahresberichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblicher Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vor-

*) Hier nicht abgedruckt.

schriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 Nr. 2 und 3, § 149 Nr. 7 und § 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten des Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen. (§ 142 der G.-O.)

I. Von jeder auf Grund der §§ 105 b Abs. 2, 119 a Abs. 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte, der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe. (§ 154 der G.-O.)

I. Während nach dem bisherigen Abs. 2 des § 154 die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des § 154 Abs. 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139 b anzusehen.

2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.

3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von

einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139 b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen, einschließlich der mit beschäftigten Frauen und Kinder, weniger als zehn beträgt.

5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Imgleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§ 41 a, 55 a, 105 a bis 105 i und des § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des § 139 b daselbst aufgestellten Aufsichtsbeamten.

Vorbehaltlich der unter A III Abs. 3 und unter G III getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc. vom 24. Oktober 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß, betr. die Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung vom 5. November 1878, am 1. April 1892 außer Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

2. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 663.) **Vom 1. März 1898.**

(Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 18.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der

Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Land-Bürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:
   1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§ 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
   2. in den im § 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§ 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
   3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§ 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

   Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizeipräsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. § 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§ 103 ff., 100 t Abs. 4, 130 a Abs. 2, 131 b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 101 Abs. 2, 104 c Abs. 1 und 2, 104 d Abs. 2, 104 h Abs. 2, 104 k, 126 a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizeipräsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Abschnitt II. Innungen.

A. Freie Innungen.

Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und
b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk

des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Absatz 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im § 92 b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

14. In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungskrankenkassen (§ 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

Nebenstatuten.

16. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81 b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebnng treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangsinnungen. Errichtung.

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht, und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine ꝛc.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziff. 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. Zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsblatt bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den

Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet. B

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen. C

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziff. 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 78 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der An-

ordnung der Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 Krankenversicherungsgesetzes) so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Gewerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Wochen erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung

durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziffer 26 Absatz 2 Satz 3 und 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Absatz 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Ortskrankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Absatz 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§ 100u Absatz 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungs-

verſammlung beizufügen, aus welcher die Abſtimmung der aus der Zwangsinnung auszuſcheidenden Mitglieder zu erſehen iſt. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuſcheidenden Mitglieder hat die Aufſichtsbehörde zunächſt die Innungsverſammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abſatz 1) das Ausſcheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, ſo iſt nach Ziffer 30 zu verfahren. Daſſelbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausſcheidens von Gewerbszweigen ausſcheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufſicht und Nebenſtatuten.

34. Auf die Beaufſichtigung der Zwangsinnungen finden die Beſtimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§ 100o und 100s Abſatz 5 und 6 ſich ergebenden Abänderungen entſprechende Anwendung.

Für die Nebenſtatuten gelten die Beſtimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinſame Geſchäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

35. Zu Innungsverſammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Aenderung des Beſtandes (§ 100u) beſchloſſen werden ſoll, hat die Aufſichtsbehörde einen Vertreter zu entſenden. Dabei iſt zu beachten, daß an der Abſtimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abſ. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, ſo hat nach Rechtskraft der Entſcheidung der Regierungspräſident (in Berlin der Oberpräſident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten iſt. Auf die Abwickelung der Geſchäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Beſtimmungen der Ziffer 15 Abſ. 2 und 3 mit den aus § 100t Abſ. 4 ſich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausſchüſſe.

36. Der Entwurf des Statuts des Innungsausſchuſſes iſt in zwei Exemplaren unter Anſchluß von Ausfertigungen der Beſchlüſſe derjenigen Innungen, welche den Innungsausſchuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufſichtsbehörde dem Regierungspräſidenten (in Berlin dem Polizeipräſidenten) einzureichen.

Das Statut muß Beſtimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausſchuſſes,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausſcheidens,
3. Bildung und Befugniſſe des Vorſtandes und der Verſammlung des Innungsausſchuſſes,
4. die Beiträge,
5. die Vorausſetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflöſung des Innungsausſchuſſes.

Das Statut darf keine Beſtimmungen enthalten, welche mit den geſetzlichen Zwecken des Innungsausſchuſſes nicht in Verbindung ſtehen oder geſetzlichen Vorſchriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) haben im Februar jeden Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das . . . . . Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] . . . . . schriftlich bis zum . . . . . oder mündlich in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von . . . bis . . . Uhr in den Diensträumen der . . . . . Zimmer Nr. . . . erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das . . . . . Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 189 . .

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

B.

Gemeinde: .....

Liste

der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangs-Innung für das ..... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] ..... Theil genommen haben.

Laufende Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals*)		Abstimmung		Bemerkungen**)
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

*) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

**) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Bekanntmachung. C.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum .....*) eine Zwangsinnung für das ..... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] ..... mit dem Sitze in ..... und dem Namen ..... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das ..... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die .....-Innung[en] in .....]

....., den ..ten ..... 189 ..

.....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

8. Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 27. November 1896. (R.-G.-Bl. S. 745.)

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2 und 3, 56 d und 60 Abs. 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44 a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- oder Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44 a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderungen Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.*)

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziff. 1 bis 4, 57 a oder 57 b Ziff. 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziff. 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspiegel und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch

*) Vergl. hierzu Bek. v. 25. März 1897 — R.-G.-Bl. S. 96.

nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziff. 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b Ziff. 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziff. 4 Abs. 2 oder Ziff. 5 Abs. 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziff. 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriften-

verzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I*) anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziff. 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die angekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziff. 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formalar A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und

*) Die sehr umfangreichen Formulare sind nicht mit abgedruckt.

8. November 1889 (Zentral-Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

4. Anweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

(Sonder-Beilage zu Stück 17 des Amtsblatts.)

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbebetrieb im Umherziehen" wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der in § 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des § 361 Ziffer 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antrag-

stellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (R.-G.-O. §§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des § 57 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen u. s. w. zu versagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung u. s. w. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen

der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuersatz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§ 62 Abs. 3, 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung).

15. An der in Ziff. 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§ 56b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen

angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziff. 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den betheiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. werden wie bisher den betheiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Ertheilung u. s. w. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziff. 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der

mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;

b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;

c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen;

d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

e) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtich des Unterrichts nicht stattfindet;

c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§ 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§ 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§ 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen

oder

b) wegen einer Uebertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten Falles sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Anlage Formular A.

zum Antrage des .....

zu ..... Straße Nr. .....

wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:

a) Vor- und Zuname?
Tag der Geburt?
Geburtsort?
Staatsangehörigkeit?

b) Gestalt?
Augen?
Haare?
Besondere Kennzeichen?

2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?

3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?

4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Antragsteller

a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?

7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?

8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hülfsbedürftige Kinder?

9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hülfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?

10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?

11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:

a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?

b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?

12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Anlage

zum Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters .....

1. Personalbeschreibung des Begleiters.

a) Vor- und Zuname?
Tag der Geburt?
Geburtsort?
Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? .....
Straße: ..... Nr. .....
Staatsangehörigkeit?

b) Gestalt?
Augen?
Haare?
Besondere Kennzeichen?

2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
In welcher Weise und in welchem Umfange?

3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
Ist er blind, taub, stumm oder geistig schwach?

4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Begleiter:

a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt: wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem ..... wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr .... befindet, der ihm unter Nr. .... von ..... zu ..... am ..... ertheilt ist, und

2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem ..... von ..... zu ..... die Erlaubniß zur Mitführung des ..... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem ..... ertheilt und

2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters ..... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

5. Ausführungsanweisung zur Ausführung der Titel I, II, IV, V der Gewerbeordnung, vom 9. August 1899. (Sonderbeilage zu Stück 37 d. Amtsbl.)

Zur Ausführung des Titels I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 Folgendes bestimmt:

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen in den Fällen:

a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, 132, 112, 128 Zuständigkeitsgesetzes);

b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) des § 42b die Regierungspräsidenten.

In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle des § 42b.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

Zu §§ 14, 35 Abs. 6.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Zu § 15.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist.

Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder u. s. w.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt" oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff. Antrag.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;

b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und

die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;
f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Zeichnungen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Prüfung der Vorlagen.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen. Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden

sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe

aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichem Publikationsorgan desjenigen Magistrats-, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Einwendungen (§ 19).

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Er-

örterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

19. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18).

21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschluß-

behörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid.

23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß

die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

Rekurs (§ 20).

25. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner der Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

Genehmigungsurkunde.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem

die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurknnde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Kosten (§ 22).

28. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tage die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen.

29. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (M.-Bl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (M.-Bl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (M.-Bl. S. 277) sein Bewenden.

Zu § 27.

30. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziffer 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51.

31. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziff. 5).

Zu § 30 Abs. 1.

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. s. w. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen.

Zu § 30a.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (Ges.-S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (M.-Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (M.-Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.-M., I. 8205 M. f. L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.-M. I. 19893 I. M. f. L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.-M., I. 2145 M. f. L.), vom 14. Juni 1894 (M.-Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.-M. I. G. 1228 M. f. L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M. f. L., B. 837 H.-M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M. f. L., B. 9945 H.-M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 M. f. L., B. 687 H.-M.).

Zu § 31.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere und Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.-G.-Bl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R.-G.-Bl S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten, und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, R.-G.-Bl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

a) für den Rhein nnd die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (Ges.-S. 1869 S. 798) §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (Ges.-S. S. 187) und §§ 1—9 des Ausführungs-Regulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschifffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844 (Ges.-S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschifffahrts-Akte vom 10. September 1823 (Ges.-S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additional-Akte vom 3. September 1857 (Ges.-S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additional-Akte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

39. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsen-Kommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlootsen zu Tönning, und der von der Geestemünder Hafenverwaltung anf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vgl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein

gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Rescripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotiren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Kurfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungs-Kommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außen-Weser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.-S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungs-Bekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Ems-Loots-Gesellschaft" zu Emden.

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Artikel 26 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Ges.-S. Jahrg. 1869 S. 798),
b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (Ges.-S. S. 187),
c) die §§ 10—19 und 37 des dazu vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungs-Regulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

Zu §§ 33, 33a.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen u. s. w. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nich zu gestatten.

Zu § 37.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Zu § 38.

45. Für die Ausübung des Pfandleihgewerbes bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (M.-Bl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (Ges.-S. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (M.-Bl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten u. s. w. ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (M.-Bl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39.

46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (Ges.-S. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden

und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (M.-Bl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (M.-Bl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a.

47. Für die Anwendung des § 41a bleiben die für die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44a.

48. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind seitens dieser Behörden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern und den Steuer- und Nebenzollämtern zu beziehen.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.*)

Zu §§ 35, 53.

49. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld- (Land-) messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Kon-

*) Fassung von Nr. 48 beruht auf Bekanntmachung vom 24. Oktober 1899.

zession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landungsverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu § 70.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Berlin, den 9. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft.
Der Minister der geistl., Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten.

5a. Ergänzungsanweisung zu der Anweisung vom 9. August 1899. Vom 24. Oktober 1899. (Amtsblatt S. 288.)

Der 1. Absatz der Vorschriften zu Nr. 48 der unter dem 9. August d. Js. erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel I, II, IV, V wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind seitens dieser Behörden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern und den Steuer- und Nebenzollämtern zu beziehen."

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899. (R.-G.-Bl. S. 847.)

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der §§ 3—17 und der §§ 19—35 der Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 150) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

§ 1. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Eintragungsverfügung.

§ 2. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Benachrichtigung der Betheiligten.

§ 3. Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76 77, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt; die Benachrichtigung ist in der Regel mittelst einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Bekanntmachung der Registereintragungen.

§ 4. Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister (Gesetz § 156; Handelsgesetzbuch § 10) ist zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 5. Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können neben dem Deutschen Reichsanzeiger andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden. Hinsichtlich der Bekanntmachung der hiernach bestimmten Blätter finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Bekanntmachung der zu den Veröffentlichungen aus dem Handelsregister benutzten Blätter gelten.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

Bei kleineren Genossenschaften, für welche gemäß § 156 des Gesetzes neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt zu bestimmen ist, hat die Auswahl dieses Blattes hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verbreitung im Gerichtsbezirke zu erfolgen. Bei der Entscheidung, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der vorhandenen Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger sind in einem bestimmten Theile des Blattes zusammenzustellen.

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen

§ 6. Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Abs. 1), gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz §§ 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern nnd Liquidatoren (Gesetz §§ 10, 11, 28, 84, § 85 Absatz 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 des Gesetzes.

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

§ 7. Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren noch, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vergl. Gesetz § 33 Absatz 2, § 63 Absatz 2, § 89).

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Betheiligung von Genossen auf weitere Geschäftsantheile von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § 15 Absatz 2, § 69, § 71 Absatz 2, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 2, § 137 Absatz 2, § 138).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich.

Beglaubigung

§ 8. Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 36 Abs. 1 dieser Vorschriften, § 71 Abs. 2 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, eine Abschrift (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 28, § 69 Abs. 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Abs. 2, § 58, § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 1 des Gesetzes, § 31 Nr. 2, 5 dieser Vorschriften).

Löschungen von Amts wegen.

§ 9. Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amts wegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung

unzuläſſig war (Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), ſo erfolgt die Löſchung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amts wegen gelöſcht.“

Die für die Löſchung unzuläſſiger Eintragungen im Genoſſenſchaftsregiſter maßgebenden Vorſchriften finden auch auf die Liſte der Genoſſen Anwendung.

Gegenſtandslos gewordene Eintragungen.

§ 10. Eine Eintragung in das Genoſſenſchaftsregiſter oder in die Liſte der Genoſſen, die durch eine ſpätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, iſt roth zu unterſtreichen oder in einer ihre Leſerlichkeit nicht beeinträchtigenden Weiſe zu durchſtreichen.

Koſten.

§ 11. Für die Eintragungen in das Genoſſenſchaftsregiſter oder in die Liſte der Genoſſen mit Einſchluß der Vormerkungen ſowie für die Verhandlung und Entſcheidung erſter Inſtanz über Anträge auf ſolche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben; die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80 b des Gerichtskoſtengeſetzes ſtatt (Geſetz § 159). Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liſte der Genoſſen werden Schreibgebühren nicht erhoben.

II. Eintragungen in das Genoſſenſchaftsregiſter.

Einrichtung des Regiſters.

§ 12. Das Genoſſenſchaftsregiſter wird nach dem in den einzelnen Bundesſtaaten vorgeſchriebenen Formulare geführt.

Jede Genoſſenſchaft iſt auf einem beſonderen Blatte des Regiſters einzutragen; die für ſpätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter ſind freizulaſſen.

Regiſterakten.

§ 13. Für jede in das Regiſter eingetragene Genoſſenſchaft werden beſondere Akten gehalten.

In die Regiſterakten ſind aufzunehmen die zur Eintragung in das Regiſter beſtimmten Anmeldungen nebſt den ihnen beigefügten Schriftſtücken, insbeſondere den Zeichnungen von Unterſchriften, die ſonſtigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, ſoweit ſie ſich nicht auf die Liſte der Genoſſen beziehen (§ 27 Abſ. 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen ſowie die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweiſe über die Bekanntmachungen.

Inhalt der Eintragung.

§ 14. Jeder Eintragung iſt außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterſchrift des Regiſterführers eine Verweiſung auf die Stelle der Regiſterakten beizufügen, wo ſich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieſer Vorſchriften) befindet.

Eintragung des Statuts.

§ 15. Vor der Eintragung des Statuts (Geſetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorſchriften des Geſetzes genügt, insbeſondere ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genoſſenſchaft den Vorausſetzungen des § 1 des Geſetzes entſprechen und ob das Statut die erforderlichen Beſtimmungen (Geſetz §§ 6, 7, § 36 Abſ. 1 Satz 2, § 131 Abſ. 2 Satz 1) enthält.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs. Der Auszug hat die im § 12 Abs. 2, 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

Eintragung von Abänderungen des Statuts.

§ 16. Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Abs. 2 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalte, Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

Insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme.

§ 17. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 143, 144) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen.

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 133 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldnng ein Jahr verstrichen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

Eintragungen in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 18. Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Absatz 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellungen von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben.

Die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugniß gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

Eintragung von Zweigniederlassungen.

§ 19. Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden.

Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 157 Absatz 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Eintragung unverzüglich zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen; auf Grund dieser Mittheilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das Gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§§ 9, 22, 23 dieser Vorschriften).

Wird abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mittheilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

Eintragung der Auflösung.

§ 20. Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amts wegen, und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgetheilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind die Liquidatoren von dem Vorstand anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amts wegen (Gesetz § 84 Absatz 2).

Ist über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21. Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 116) ist auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft.

§ 22. Soll eine Genossenschaft von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142 Abs. 2, § 147 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 des Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz §§ 94, 96).

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 23. Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amts wegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Abs. 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51, Abs. 5).

Berichtigung von Schreibfehlern.

§ 24. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25. Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der im § 21 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

Oeffentlichkeit der Liste.

§ 26. Die Einsicht der Liste der Genossen ist Jedem gestattet (Gesetz § 12 Abs. 3).

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Ertheilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch

auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

Einrichtung der Liste.

§ 27. Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formulare geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs (Gesetz § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 6) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

Liste der Zweigniederlassung.

§ 28. Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Abs. 1).

Eintragung des Beitritts.

§ 29. In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Abs. 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergiebt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Absatz 4, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

Eintragung weiterer Geschäftsantheile.

§ 30. Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsantheile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht,

deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsantheil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Absatz 3, 4 entsprechende Anwendung.

Bei anderen, als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

Einreichung der Urkunden im Falle des Ausscheidens von Genossen.

§ 31. Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz §§ 66, 69) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergiebt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 8 Absatz 1 Nr. 2, §§ 67, 69), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz §§ 76, 138) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Uebereinkunft und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Ver-

storbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

Zeit der Einreichung.

§ 32. In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs (Gesetz § 69 Absatz 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahrs eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Eintragung des Ausscheidens.

§ 33. Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§ 31 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzugs aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Uebertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34. Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahrs, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäfts-

jahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

Eintragung von Vormerkungen.

§ 35. Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 9 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Abs. 2).

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern.

§ 36. Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37. Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Abs. 4) findet die Vorschrift des § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

Anlage.

Liste der Genossen

für .....

Das Geschäftsjahr beginnt am ..... und endigt am .....

Laufende Nummer	Genossen			Weitere Geschäftsantheile		Ausscheiden			Bemerkungen.
	Tag der Eintragung	Name und Beruf	Wohnort	Tag der Eintragung	Zahl der weiteren Geschäftsantheile	Tag der Eintragung	Grund des Ausscheidens	Tag des Ausscheidens	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	4. Februar 1900	Meier, Wilhelm Schlossermeister	Merseburg			18. November 1902	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902	31. Dez. 1902	
2.	4. Februar 1900	Böttcher, Herm. Tischlermeister	"						Die Eintragung d. Beitritts ist durch rechtskräft. Urtheil für unwirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901
3.	15. März 1900.	Kraus, Philipp, Kaufmann	"	15. Dezember 1900 1. Juni 1901	1 1 2	7 August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dez. 1902	
4.	15 März 1900	Himmelreich, Anton, Klempnermstr	"			5. Juni 1902	Uebertragung des Guthabens an ..... (Nr. ....)	5. Juni 1901	
5	15. März 1900	Kannegießer, Adolf, Auslaufer	"			25. Januar 1903	Ausschließung zum 31. Dezember 1903	31. Dez. 1903	
6.	15. März 1900	Müller, Hans, Landwirth	Bolzhausen	1. Mai 1901	1	20. Dez. 1903 4. März 1904	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1903 Anerkannt	31. Dez. 1903	
7.	2. April 1900.	Schulz, Eduard, Gastwirth	Merseburg						
8.	2. April. 1900	Becker, Matthias, Maurermeister	"			20. Dezember 1902	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902.	31. Dez 1902	

Rose, Hof-Buchdr. f. d. M.-B. Berlin.

7. Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) vom 24. August 1900. (Sonderbeilage zu Stück 40 des Amtsbl.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juli 1900 wird Folgendes bestimmt:

I. Zu Artikel 1, 5.

Zu § 19a.

1. Hinter dem 2. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899*) wird folgender Absatz eingeschoben:

„Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen."

2. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziff. 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert."

3. Hinter den 1. Absatz der Ziffer 23 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat."

*) Nr. 5 des Abschnitts.

4. Hinter Ziffer 27 wird eingeschaltet: „27a. Auszahlung der Sicherheit."

„Ist gemäß § 19a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlagen abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziff. 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen."

Zu § 21a.

5. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben.

6. Absatz 2 der Ziffer 22 der Anweisnng vom 9. August 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziff. 18 zu beachten."

Zu § 41b.

7. In Ziffer 1 Abs. 1c nnd Abs. 2 der Anweisung vom 9. August 1899 sind die Worte „des § 42b" durch die Worte „der §§ 41b und 42b" zu ersetzen.

II. Zu Artikel 14. (Titel VII Abschnitt VI, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.)

A. Behörden.

8. Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „untere Verwaltungsbehörde", „Gemeindebehörde" und „Ortspolizeibehörde" zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Bl. S. 115).

B. Statutarische Bestimmungen.

(§ 139c Abs. 2.)

9. Von jedem auf Grund des § 139c Abs. 2 erlassenen Ortsstatut hat die Gemeindebehörde alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

C. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause.
(§ 139 d Ziff. 3.)

10. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c des Gesetzes über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfniß nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der betheiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

12. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

D. Ladenschluß.
(§§ 139 e, f.)

I. Gesetzlicher Ladenschluß.
(§ 139 e.)

a) Ausnahmen bis zehn Uhr Abends.
(§ 139 e Abs. 2 Ziffer 2.)

13. Von der den Ortspolizeibehörden ertheilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche

Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139 e Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziffer 16 dieser Anweisung) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

14. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Theil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser Anweisung Anwendung.

15. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

b) Ausnahmen für kleine Orte.
(§ 139 e Abs. 2 Ziffer 3.)

16. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirthschaft vielfach ein Bedürfniß besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

c) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
(§ 139 e Abs. 4.)

17. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziffer IV (Min.-Bl. S. 148) sein Bewenden

II. Vereinbarter Ladenschluß.
(§ 139f.)

a) Anordnung, Aenderung, Aufhebung.
(§ 139f Abs. 1 bis 3.)

18. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrage auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als nothwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

19. Bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesraths gemäß § 139f Abs. 3 des Gesetzes bleibt die Entschließung darüber, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Es empfiehlt sich ferner, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

b) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
(§ 139f Abs. 4.)

20. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten während der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werktagen in dem in Ziff. 17 dieser Anweisung vorgesehenen Umfange zuzulassen. Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziff. IV (Min.-Bl. S. 198) sein Bewenden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Schließung der Automaten.

21. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Konfituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schankwirthschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirthschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle geschieht.

b) Gleichzeitige Schankgenehmigung.

22. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a des Gesetzes herbeizuführen.

E. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139g und 147 Abs. 4.

23. Auf Grund des § 139g des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung nnd Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich
und
b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

24. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziffer C. III der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.-Bl. S. 89) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 4 der Ziffer C. III vorgeschriebene Anhörung des Gewerbeaufsichtsbeamten fortfällt.

F. Arbeitsordnungen.

(§ 139k.)

25. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen diejenigen Gehülfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

26. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

27. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die in manchen Städten innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Oktober 1900 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht immer ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die großjährigen Angestellten nach § 134d Abs. 1 Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134b unter Ziff. 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehülfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Theile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

28. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer DIV, V der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.-Bl. S. 89) Anwendung.

29. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen der §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkte, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d Abs. 1 und 134c Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen betheiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen betheiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

G. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen.

30. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Berlin, den 24. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

8. Anweisung, betr. Arbeitsbücher und Geburtszeugnisse, vom $\frac{\text{5. März}}{\text{28. Mai}}$ 1901.

(Amtsbl. S. 129.)

Die Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 89), wird mit Rücksicht auf Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 604) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse" bei VI, IX, XV und XVI die nachstehende Fassung enthält:

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeits-

buch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a und 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Stellen dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

XV. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Haus-

genossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin, den 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die „Ausführungs-Anweisung" vom 27. Dezember 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865" (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1893, Seite 13) wird auf Grund des § 85e Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Ges.-S. S. 131) und mit Rücksicht auf Artikel 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177) dahin abgeändert, daß der Abschnitt „A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse" bei III, V, IX und X die nachstehende Fassung erhält:

III. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Bei der Ausstellung sind diejenigen Arbeitsbuchformulare zu verwenden, welche unter A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, in der am 5. März 1901 abgeänderten Fassung für gewerbliche Arbeiter vorgeschrieben sind. Indessen ist in jedes Arbeitsbuch hinter S. 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a und 207e Ziffer 1 bis 3 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit Seitenzahlen 2a bis 2d zu versehen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Ortspolizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und

zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 85c).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 85b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus

anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Berlin, den 5. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Nachträge bringe ich zu öffentlicher Kenntniß.

Köslin, den 28. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

b. Handwerkskammerangelegenheiten.

1. Statut der Handwerkskammer für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin zu Stettin, vom 16. August 1899.

(Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsbl.)

Auf Grund vom § 103 m Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Stettin das nachfolgende Statut:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§ 1. Die Handwerkskammer führt den Namen: „Handwerkskammer zu Stettin", ihr Sitz ist Stettin, ihr Bezirk umfaßt die Regierungsbezirke Stettin und Köslin.

Im Bezirk der Handwerkskammer werden 2 Abtheilungen gebildet und zwar:

1. für den Regierungsbezirk Stettin mit dem Sitz in Stettin,
2. für den Regierungsbezirk Köslin mit dem Sitz in Köslin.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 40.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten . . 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen . . . . . 40 „ „ „ „

b) für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort . . . . . 8 Mk. für den Tag,
bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts . . 6 „ „ „ „

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gew.-O. seines Amts enthoben.

§ 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer und der Abtheilungen für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder der Abtheilung.

Zuwahl von Mitgliedern.

§ 5. Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 18 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 6. Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Abtheilungen und den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§ 7. Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gew.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§ 8. Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§ 9. Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5) und ihre Zuweisung an die Abtheilungen,
3. die Feststellung des Haushaltplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129a Abs. 3 der Gew.-O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131b Abs. 2 der Gew.-O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gew.-O.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 10. Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

Vorstand.

§ 11. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 12. Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer, sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§ 13. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§ 15. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts Anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§ 18. Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt, von

dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§ 19. Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstandes; insbesondere hat er den Haushaltungsplan zu entwerfen.

§ 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Sekretär.

§ 21. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sitzungen.

§ 22. Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmannes anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§ 25. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vierundzwanzig Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art be-

dürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmännern) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 26. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27. Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28. Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§ 29. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit das Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30. Der Vorstand und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 32. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew.-O.,
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130 a Abs. 2 der Gew.-O.),
d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handelskammer zusteht,
e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.),

f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129 a Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§ 33. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 34. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer, und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen, anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§ 35. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§ 36. Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Gesellenausschuß.

§ 37. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 8 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38. Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103a Abs. 3 Ziffer 2 der Gew.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39. Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 40. Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstande bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41. Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zwecke der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42. Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43. Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Abtheilungen der Handwerkskammer.

§ 44. Die Abtheilungen der Handwerkskammer (§ 1) bestehen aus den innerhalb der Abtheilungsbezirke gewählten und zugewählten (§ 5) Mitgliedern der Kammer.

Sitzungen der Abtheilungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Abtheiluugen sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Im Uebrigen finden die §§ 22 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die Abtheilungen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

§ 45. Die Abtheilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstands Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzuberathen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Kammer soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung Gutachten der Abtheilungen einfordern.

§ 46. Die Abtheilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen. Insbesondere sind sie berechtigt, Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge innerhalb ihres Bezirks zu machen.

§ 47. Die Handwerkskammer kann den Abtheilungen zur selbständigen Erledigung überweisen:

1. die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abtheilungsbezirks;
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
3. die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse;
4. die Bestellung von Beauftragten.

§ 48. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abtheilung einen im Abtheilungsbezirk wohnhaften Gesellen und einen Ersatz-

mann aus seiner Mitte. Der Geselle muß zu den Sitzungen der Abtheilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berathen werden. Der Geselle hat volles Stimmrecht.

Beauftragte.

§ 49. Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§ 50. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§ 51. Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 52. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welchen der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103b der Gew.-O. entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132a der Gew.-O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131b Abs. 3 der Gew.-O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 53. Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 54. Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 55. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

§ 56. Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§ 57. Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

Kommissar.

§ 58. Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands, der Abtheilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Haushalt.

§ 59. Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 60. Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§ 61. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89a der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§ 62. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierungen in Stettin und Köslin, und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen.

Aufsicht.

§ 63. Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungspräsident in Stettin.

§ 64. Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe

2. Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Stettin und ihren Gesellenausschuß vom 16. August 1899. (Amtsbl. 1900 S. 29.)

Wahl der Kammermitglieder.

§ 1. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerkerinnungen (§ 103a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§ 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§ 2. Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),

2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897.)

§ 3. Von den 40 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 38 durch die Handwerkerinnung und 2 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 4. Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andrerseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5. Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliederu hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6. Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig.

§ 7. Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8. Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen, sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9. Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4). — Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

§ 10. Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11. Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13. Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Bildung des Gesellenausschusses.

§ 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerkerinnung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.)

§ 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Zuwahl anderer Gesellen.

§ 18. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat 2 Vertreter der in § 103i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Wahlordnung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Köslin, den 30. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin, vom 11. November 1900. (Amtsblatt S. 296.)

Gemäß § 103 l der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen:

A. Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hülfspersonals (Gesellen [Arbeiter] und Lehrlinge [Arbeitsjungen]).

Für jeden Meister kommen	10	M.
für jeden Gesellen (Arbeiter) kommen	5	„
„ „ Lehrling (Arbeitsjungen) kommen	2,50	„

in Ansatz, so daß z. B. der Einheitssatz für einen Betrieb,

a) in dem kein Hülfspersonal beschäftigt wird	10	„
b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden, 10 + 20 + 5 = ...	35	„

beträgt.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsburschen) beschäftigt werden, kommen die für diese angenommenen Einheitssätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorenbetriebe 2c.), gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitssätze.

Für das Etatsjahr 1900 bestimmt der Vorstand der Handwerkskammer nach Maßgabe des von der Vollversammlung beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes für 1900, wie viel Prozent dieser Einheitssätze zur Hebung kommen sollen. Für die folgenden Etatsjahre wird der Prozentsatz durch den Etat der Handwerkskammer festgesetzt.

B. Als Maßstab für die Vertheilung der auf die Gemeinden entfallenden Antheile durch die Gemeindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Vertheilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1900, 1901 und 1902 gültig.

Köslin, den 11. November 1900.

Der Regierungspräsident.

2. Dampfkessel.

1. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 6. Februar 1899. (Amtsblatt S. 69.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern, unter Zustimmung des Provinzialraths, Folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel).
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung.
2. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen.
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend.
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht.
6. Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbeordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Eisentheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300—400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktonirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventile und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfkessels nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebs-

druck in Atmosphärenüberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes Anzeige zu erstatten. A

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft werden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu ver-

binden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampffasses niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt, und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehöede auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-O.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen. Anlage C

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen: gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Abs. 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Oberpräsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Stettin, den 6. Februar 1899.

Der Oberpräsident.

Anlage A.

Beschreibung zur Anlegung . . . . . Dampffasse . . .

D . . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort)

. . . . . .

beabsichtig . . . . . Dampffaß . . ., welche . . bestimmungsgemäß zu . . . .

. . . . . verwendet werden soll . . ., auf dem Grundstücke . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampffasse . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
   Fassungsraum de . . Dampffasse . . . . . Liter.
   D . . . Dampffaß . . . w . . rd . . geheizt durch . . . . . .
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampferzeuger . ., welche . . den Dampf zur Heizung de . . Dampffasse . . liefer . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . . . mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d . . . . Dampffass . . . . zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß . . . . . .
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben . . . . . .
   Lichte Weite derselben . . . . . .
   Belastungsart derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus . . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . . eingeschaltet.
8. An de . . Dampffasse . . . sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit . . . . . Atmosphären Ueberdruck,
   b) der Fassungsraum mit . . . . . Litern,
   c) die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d) die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr . . . . . als Zeit der Herstellung,
   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers . . . . . d . . Dampffass . . . mit . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . . . Dampffass . . . (Art, Güte, Dicke):
    . . . . . .

11. Zusammenfügung de . . Dampffass . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
. . . . . .

12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . . Dampffasse . .:
. . . . . .
. . . . . .

14. Besondere Bemerkungen:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . . . ., den . . . . . 18 . .

D . . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

. . . .
. . . .

Geprüft . . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung. Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 8 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Anlage B.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . . . der Firma . . . . . in . . . . . einer . . . . . unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Anlage C.

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden, und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen, beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung vom 6. Februar 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längerer Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten) die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaß-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Auf Grund des § 24 der von mir unter dem heutigen Tage erlassenen Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, wird nachfolgende

Gebührenordnung

hiermit festgesetzt:

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß. M.	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. M.
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung . .	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe. .	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß. M.	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. M.
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . .	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.
   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1, und zwar nach Spalte II, zu erheben.

Stettin, den 6. Februar 1899.

Der Oberpräsident.

2. Bekanntmachung betr. die Untersuchung der Dampfkessel, vom 22. März 1900.
(Amtsblatt S. 114.)

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 59) werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom

3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515), anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren, soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor dem zuständigen Königlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereins-Ingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht, zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der Anweisung, ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure, sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Abs. 1 der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Abs. 1 der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Auszug.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Laufende Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in	Zuständig für die Kreise	Regierungs-Bezirk
25	Stettin	a) Alle Kreise des Reg.-Bez. Stettin	Stettin
		b) „ „ „ „ „ Cöslin	Cöslin
		c) „ „ „ „ „ Stralsund	Stralsund

Anmerkung: Die im § 4 Absatz 1 der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungs-Präsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz gesperrt gedruckt ist

8. Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel, vom 11. Dezember 1878. (Amtsbl. 1879 S. 1.)

Auf Grund des § 76ff. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird über die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien für den Umfang der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrathes verordnet, was folgt:

§ 1. Die Wartung der Lokomobile beim Betriebe darf nur solchen Personen übertragen werden, welche sich dem Revisionsbeamten (Regulativ vom 24. Juni 1872, abgedruckt in dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Stettin S. 165, zu Köslin S. 166, zu Stralsund S. 138) darüber auszuweisen vermögen, daß sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§ 2. Zur Nachtzeit und bei heftigem Winde darf kein Betrieb stattfinden. — Ausnahmen von dieser Vorschrift können seitens der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 3. Jede Lokomobile muß mit einem wirksamen Funkenfänger oder Funkenlöschapparate und einem verschließbaren Aschenkasten versehen sein. Beim Betriebe muß der Aschenkasten so weit mit Wasser gefüllt sein, daß herabfallende glühende Brennstoffstücke von dem Wasser gelöscht werden.

§ 4. Beim Betriebe muß die Lokomobile

1. von öffentlichen Wegen, wenn die Lokomobile nicht durch eine Mauer, einen Zaun, eine Hecke oder Bäume vollständig verdeckt ist, mindestens 15 Meter,
2. von Scheunen, Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, Getreidemiethen, Heu- und Strohhaufen und anderen leicht feuerfangenden Stoffen mindestens 10 Meter,
3. von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 5 Meter

entfernt aufgestellt werden. — Wird die Lokomobile nicht ausschließlich mit Steinkohlen oder Coaks geheizt, so sind in den unter 2 und 3 erwähnten Fällen mindestens die doppelten Entfernungen (also 20 bezw. 10 Meter) innezuhalten. — Für die mit dem Patent-Funken-Löschapparate von Petzolt & Co. in Berlin versehenen Lokomobilen fallen die Vorschriften unter 2 und 3 fort und kann diese Vergünstigung auch anderen, als gleich wirksam erprobten Funken-Löschapparaten durch eine von dem Unterzeichneten zu erlassende Bekanntmachung zugestanden werden.

§ 5. Die Lokomobile muß während des Betriebes derart aufgestellt sein, daß die Nachbarschaft durch Rauch nicht belästigt wird.

§ 6. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen werden, sondern ist durch Schließen der Heizthür, der Zugthür, des Aschenkastens und der Klappe am Schornsteine zu löschen.

§ 7. Wird die Lokomobile außerhalb der Feldmark oder des Wohnortes ihres Eigenthümers benutzt, so hat der Führer der Lokomobile die Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung des Dampfkessels (§ 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, B.-G.-Bl. S. 245) stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Organen der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht anderweit höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis

zu 30 Mark bestraft. — Die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierungen zu Stettin vom 3. Juni 1872 (Amtsbl S. 116), zu Köslin vom 28. Oktober 1873 (Amtsbl. S. 197) und zu Stralsund vom 25. März 1874 (Amtsbl. S. 81) treten außer Kraft.

Stettin, den 11. Dezember 1878.

Der Oberpräsident.

3a. Bekanntmachung, betr. verschiedene Funken-Fangapparate, vom 12. Oktober 1879. (Amtsbl. S. 265.)

Nach § 5 al 3 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 (Amtsbl. der Königlichen Regierung Nr. 51), betreffend die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) fallen für die mit dem Patent-Funken-Löschapparate von Petzold & Co. in Berlin versehenen Lokomobilen die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 § 5 der gedachten Verordnung fort. — Diese Vergünstigung wird hiermit auch denjenigen Lokomobilen zugestanden, welche mit einem der nachstehend genannten Funken-Löschapparate versehen sind:

1. dem Funken-Fangapparat von Schäffer und Budenberg (Patent Neuhaus) zu Buckau,
2. dem Funken-Fangapparat von C. Louis Strube zu Buckau,
3. dem Funken-Fangapparat von Richard Garret & Sons (System Graham), vertreten durch A. P. Muscate zu Danzig.

Stettin, den 12. Oktober 1879.

Der Oberpräsident.

3b. Bekanntmachung, betr. die Patent-Funken-Löschapparate von Petzold & Comp., vom 6. Juli 1882. (Amtsblatt S. 157.)

Nach § 4 al. 3 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 — Amtsblatt Nr. 51 — betr. die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien fallen für die mit dem Patent-Funken-Löschapparate von Petzold & Comp. in Berlin versehenen Lokomobilen die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 des § 4 der gedachten Verordnung fort. — Diese Vergünstigung wird hiermit auch denjenigen Lokomobilen zugestanden, welche mit dem vom Ingenieur A. Petzold erfundenen Ruß- und Funken-Fangapparat „Simplex" versehen sind.

Stettin, den 6. Juli 1882.

Der Oberpräsident.

3c. Bekanntmachung, betr. die Funkenfänger der Aktienfabrik für landwirthschaftliche Maschinen zu Regenwalde, vom 9. Dezember 1887. (Amtsblatt S. 228.)

Für die mit dem Funkenfänger der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde versehenen Lokomobilen fallen

die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 des § 4 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 betr. die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien fort, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 9. Dezember 1887.

Der Oberpräsident.

3d. Bekanntmachung, betr. die Lanz'schen Patent-Funken-Löschapparate, vom 29. Mai 1888. (Amtsbl. S. 172.)

Für die mit dem Patent-Funken-Löschapparate des Fabrikanten Heinrich Lanz zu Mannheim versehenen Lokomobilen fallen die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 des § 4 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 betr. die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien fort, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 29. Mai 1888.

Der Oberpräsident.

3e. Bekanntmachung zur Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878, vom 25. September 1893. (Amtsbl. S. 351.)

Für die mit dem patentirten Funkenfänger von H. Eisenach & Gollmer zu Küstrin II versehenen Lokomotiven und Lokomobilen fallen die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 des § 4 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 betr. die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien fort, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 25. September 1893.

Der Oberpräsident.

3f. Bekanntmachung zur Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878, vom 7. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 843.)

Für die mit dem Schirmfunkenfänger des Fabrikanten Wilhelm Strube zu Magdeburg-Buckau versehenen beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) fallen die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 des § 4 meiner Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1878 betr. die Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel (sog. Lokomobilen) im Freien fort.

Stettin, den 7. Dezember 1896.

Der Oberpräsident.

3. Bestimmungen betreffs einzelner Gewerbe.

1. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler), vom 23. Juli 1900. (Amtsbl. S. 215.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittelungsagenten den Auftrag ertheilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
				Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Vertragschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelten Geschäfts*)	a. Gegenstand	b. Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c. Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen

*) z. B. „Kauf" oder „Tausch" eines Grundstücks, Beschaffung" oder „Begebung" einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrags	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter nähere Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen

2. Allgemeine Verfügung vom 25. September 1899, betr. die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Absatz 4 der Civilprozeßordnung, vom 29. September 1899. (Amtsblatt S. 255.)

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnißfrage und über die Person des Gesuchsstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfniß später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. Js. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

Vorstehende in Nr. 35 des Justizministerial-Blatts vom 29. d. Mts. (S. 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichtspräsidenten

1. Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziff. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. Js. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2. die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mittheilen.

Berlin, den 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

8. Instruktion, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881.
(Amtsblatt S. 286.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das (vorstehende) Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Ges.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimirt hat;

sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventl. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Erwerbers; Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

4. Reglement für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet. — Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden. — In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. — Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandstücks,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des Pfandstücks,
5. den Betrag des Darlehns,
6. die Werthtaxe des Pfandstücks,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
11. den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,
12. Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen. — Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift

versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

5. Reglement für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet. — Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden. — In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. — Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
5. den Betrag des Ankaufspreises,
6. die Werthtaxe des Gegenstandes,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
9. den bedungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
11. den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12. den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbsmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das voll-

zogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbsmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheins (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbsmäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

6. Polizeiverordnung betr. den Geschäftsbetrieb der Trödelhändler, vom 18. März 1885. (Amtsblatt S. 74.)

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten

Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen. — Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. — Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern. — Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. — Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Einsicht nnd Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit

möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11.*) Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden. — Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12*) Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft warheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

---

*) Vgl. hierzu die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1895. (Nr. 6 b des Abschnitts.)

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

lfde. Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.	Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis.	Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort / Wohnung	Mk. Pf.		Name.	Stand.	Wohnort / Wohnung.	Mk. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Laufende Nr.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.	Betrag des beanspruchten Lohns.	Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr	Von den Stellungsuchenden geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
		Vor- und Zuname	Stand. Angabe ob ledig ꝛc.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.					des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts		Datum.	Betrag.	
											Mk. Pf.			Mk. Pf.		Mk. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde ꝛc. suchenden Personen.

Laufende Nr.	Datum des Auftrags	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohnes.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eins Dienstboten ꝛc.		Betrag der verabredeten Gebühr.	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
						Des Dienstboten ꝛc Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuchs B).	Zeit des Dienstantritts.	Mk. Pf.	Datum.	Betrag. Mk. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

6a. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901. (Amtsblatt S. 117.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren, oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgeräth, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

6b. Nachtrags-Polizeiverordnung zur Polizeiverordnung vom 18. März 1885, vom 20. Mai 1895. (Amtsblatt S. 207.)

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letztern die Polizeiverordnung vom 18. März 1885 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Nr. 11 Abs. 1 erhält nachstehenden Zusatz:

Den Stellenvermittlern für Bühnenangehörige (Theateragenten) ist gestattet, in den Uebersichten der nach Schema B und C eingerichteten Bücher

die Worte „Gesindevermiether und Stellenvermittler“ durch „Theateragent“, „Dienstherr“ durch „Theaterunternehmer“, „Gesinde“ durch „Bühnenangehörige“ und „Lohn“ durch „Gehalt“ zu ersetzen.

2. Die in Nr. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften finden auf die Theateragenten und die übrigen Stellenvermittler unverändert Anwendung.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

„Die Polizeibehörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Theateragenten die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 und des vorstehenden Nachtrages genau befolgen.“

Köslin den 5. Juni 1895.

Der Regierungspräsident.

7. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten), vom 10. August 1901.

(Sonderbeilage zu Stück 86 des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) Folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

A. u. B.

2. Die dem Gesindevermiether oder Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des

Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermiether" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionirter Gesindevermiether" oder „konzessionirter Stellenvermittler" ist verboten.

5. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziff. 4 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler

darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

13. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermiethung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistnng Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

C.

14. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubniß auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht

gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugniß kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichniß der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziff. 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichniß der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugniß kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

17. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baaren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziff. 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirthschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft (Ziff. 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903, benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten.

Formulare.

1.	Laufende Nummer.			
2.	Tag des Auftrags.			
3.	Vor- und Zuname.	Des Auftraggebers		
4.	bisherige Beschäftigung.			
5.	Familienstand			
6.	Alter.			
7.	Religion.			
8.	Geburtsort.			
9.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).			
10.	Name.	Des letzten Dienstberechtigten		
11.	Stand.			
12.	Wohnort, Wohnung (Straße und Hausnummer.)			
13.	Art der gesuchten Stellung.			
14.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.			
15.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt)	Mk.	Pf.	
16.	a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung.			
17.	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat. b) Datum der Ausstellung.			
18.	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über das Dienstverhältniß des Auftraggebers eingezogen sind.			
19.	Des neuen Dienstberechtigten a) Name. b) Stand. c) Wohnung, Straße. (Angabe der Nr. des Geschäftsbuchs B.)	Bei nachgewiesener Stellung		
20.	Zeit des Dienstantritts.			
21.	Kündigungsfrist.			
22.	Betrag der Gebühr	Mk.	Pf.	
23.	a) Gebühr.	Mk.	Pf.	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen.
24.	b) baare Auslagen.	Mk.	Pf.	
25.	c) Summe der Spalten 23 und 24.	Mk.	Pf.	
26.	d) Tag der Zahlung.			
27.	Bemerkungen.			

Formular B.

Geschäftsbuch für Aufträge der Dienstberechtigten.

Laufende Nummer.	1.		
Tag des Auftrags.	2.		
Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße	3.		
Art der Leistung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gefunden wird.	4.		
Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gefunden wird.	5.		
Betrag der ausgesetzten Belohnung (Lohn, Gehalt).	6.	M.	
Angabe, in welcher Weise die Entschädigungen über die Dienstverrichtungen des Auftraggebers entrichtet sind	7.		
Des Vorgesetzten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Meldebuches A).	8.		
Zeit des Dienstantritts.	9.		
Rückgabetag.	10.		
Betrag der Gebühr	11.	M.	Pf.
Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: a) Gebühr	12.	M.	Pf.
Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: b) bare Auslagen	13.	M.	Pf.
Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: c) Summe der Spalten 12, 13	14.		
Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: d) Tag der Zahlung.	15.		
Bemerkungen.	16.		

Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Nr. des Geschäftsbuchs $\frac{\text{A. . . .}}{\text{B. . . .}}$

Ausweis.

Vor- und Zuname des Dienstberechtigten.	Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten.	Art der Dienststellung.	Tag des Dienst-eintritts.	Kündi-gungs-frist.	Gehalt oder Lohn.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Name: . . . . . .

Stand: . . . . . .

4. Sonntagsruhe.

1. Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, vom 11. März 1895. (Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblattes.)

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebswerkstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und

spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 d. G.-O., vergl. auch unten zu B 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§ 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
e) kraft der von der Landescentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:

a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach § 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 105e das Oberbergamt,
d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§ 105f und und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Land-

rath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften. (§ 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter

und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis f und § 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das

Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§ 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierher gehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen*) zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart und dergleichen) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

---

*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§ 105 e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziff. 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a) bis o) benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b): Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziff. 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a).

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e), bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b).

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e).

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4. Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§ 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind

oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dergleichen) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen

nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziff. 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der

Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens. (§ 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach § 105f sind in der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehändigt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach

dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betr. die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziff. 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

Anlage 1.

Verzeichniß

der in dem Betriebe des ..... zu ..... im Jahre 189_ auf Grund des § 150c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wassertriebwerken auch der auf Grund des § 105e a. a. O. vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

1.	2	3.	4.	5.	6.	7.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Anmerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anmerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der vorstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die vorstehende Tabelle einzutragen.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

von de..... zu ..... auf Grund des § 105c

Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufd. Nummer.	a) Bezeichnung des Betriebes. b) Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c) Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahme-bewilligung.	Gründe für die Ausnahme-bewilligung	Bemerkungen.

Anlage 8.

Verzeichniß

der

von de_____ zu _____ auf Grund des § 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufd. Nummer.	a) Bezeichnung des Betriebes. b) Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c) Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen unter einander eingetragen werden können.

2. Bekanntmachung betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung, vom 3. April 1901.

(R.-G.-Bl. S. 117.)

Auf Grund des § 105e Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. von 1900 S. 871) hat der Bundesrath über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfniß für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Theile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105c Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntage abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105e Abs. 1 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105c Abs. 1 a. a. O. zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dergleichen) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder theilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ersatze des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nöthig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten ermöglicht.

11. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entsprechend Nummer 5 dieser Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

14. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3 a. a. O.).

Berlin, den 3. April 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895.

(Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblattes.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:[1])

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbe-Ordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

[1]) Die nachträglich ergangenen Abänderungen und Ergänzungs-Vorschriften sind in die nachfolgende Tabelle mit aufgenommen.

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2.	8.
A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Auffammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe.		

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen, sowie der Bleiröstöfen.[1])	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

[1]) Der gesperrt gedruckte Passus beruht auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen, dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgen-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	den Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke, sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betrieb:	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege, der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen. Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnen bis zu 5 Stunden.	während Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke	Soweit regelmäßig in mehr als zwei Schichten gearbeitet wird, der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. In Werken, in welchen die	[1])

[1]) Die hier anfänglich getroffene Bestimmung ist aufgehoben durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1895 (R.-G.-Bl. S. 448).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Arbeit an jedem zweiten Sonntag mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.*)	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3, oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer zwölfstündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufein-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden,

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	ander folgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas), soweit sie aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betrieb erfolgt, an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden.[1])	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

[1]) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelaſſenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten geſtattet werden.
1.	2.	3.
	der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	für das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt ſowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Feſttage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden, oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
8. Herſtellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohſtoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Feſttagen mit Ausſchluß des erſten dieſer Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugniſſe aus den Ringöfen und das Einſetzen der Rohſtoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trocken-Einrichtungen (Darren).	Den Arbeitern ſind mindeſtens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abſatz 8 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abſatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herſtellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Dieſe Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
D. Chemische Industrie.		
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen, sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff, sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammonial-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik, sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßi-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		gen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryställisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryställisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. Herstellung von Aetzkali.	Der Betrieb der Kaustifizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlor-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	absorptionseinrichtungen, sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation, sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März, sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzen-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	trations- und Krystallisations-Einrichtungen, sowie die Heizung der Trockenräume.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährend Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonnta 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelz-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Wasserglas.	öfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für den dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation, sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
16. Herstellung von	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Lau-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
übermangansaurem Kali.	gerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von	Der Betrieb der Graphitwerke der Konzen-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Alaun und Thonerde-Präparaten.	trations- und Krystallisations-Einrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir-(Muffel-)Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen, dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalzinieröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen, sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September, außerhalb dieser Zeit nur in solchen Betrieben, welche die Kohlensäure durch Verbrennen von Kols entwickeln*).	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (RGBl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzen-	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regel-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	tration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten, sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster-, und Pfingstfest keine Anwendung.	mäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden noch und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und	Der Betrieb der Oxydations und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Rostöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen: dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 8 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2.	3.
		Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
82. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
83. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen. Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Ab-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	weichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2.	3.
	und Pfingstfest keine Anwendung.	länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
88. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäure-Destillirapparate. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u.s.w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 8 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Cerefingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden. oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischen-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	liegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 8 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
10. Fischmehl- und Fischthranfabriken. Eingefügt durch	Der Betrieb während der Zeit vom 1. September bis zum 1. März. Diese Ausnahme findet	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Bekanntmachung vom 14. Juli 1896 (R.-G.-B. S. 191.)	auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	

F. Papier und Leder.

1. Zellstoffsfabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von	Das Trocknen des Lackleders und das	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Lackleder und Sämischleder.	Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
8. Melasseentzuckerungsanstalten: a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffens'schen	Für die nicht im Anschluß an Rohzucker-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Ausscheideverfahren.	fabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden. für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Sacharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorien-Darren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschi-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	nen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als zehn Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6a) Mälzereien[1])	In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter an einem Sonn- und Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

[1]) 6a eingefügt durch Bek. vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 744). Vgl. auch Min.-Erl. vom 12. Dezember 1896 (Min.-Bl. 1897, S. 21).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a. Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.[1])
8. Fischräuchereien.	Während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai, außer an acht Sonntagen, der Betrieb innerhalb 12 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonntag, an dem innerhalb der freigegebenen Zeit der Betrieb ruht, mindestens 86 Stunden zu dauern. Der Arbeitgeber hat die von der Landeszentralbehörde erlassenen Kontrolvorschriften zu beobachten.[2])

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Aus-	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 8 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-

[1]) Fassung zu 7a und 7b beruht auf der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1897 (R.-G.-Bl. S. 778) und der Bekanntmachung vom 15. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 878).

[2]) Ziffer 8 ist eingefügt durch Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	nahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	behörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 6 [1]) Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	Der Betrieb an 6 Sonn- und Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

3 a. Erläuterungen zu der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895. (Min.-Bl. S. 46.)

1. Unter den nach § 105 c Absatz 1 der Gewerbeordnung ohne Weiteres zugelassenen und deshalb in die Bestimmungen des Bundesraths nicht aufgenommenen Arbeiten verdienen diejenigen besondere Hervorhebung, die am Sonn- oder Festtag vorgenommen werden müssen, um die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes zu ermöglichen. Hierzu gehört namentlich das in der Regel einige Stunden vor dem Wiederbeginnen des Betriebes vorzunehmende Anheizen der Oefen und Dampfkessel, die am nächsten Werktage benutzt werden sollen; ebenso wird auch die Unterhaltung der Befeuerung als eine unter § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 fallende Arbeit anzusehen sein, sofern sie zu dem Zweck geschieht, den Ofen in derjenigen Temperatur zu erhalten, welche für die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist.

2. Zu den Bedingungen, unter denen der Bundesrath für Betriebe mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten Ausnahmen von dem

[1]) Vergl. Bekanntmachung vom 8. November 1898 (R.-G.-Bl. S. 1185).

Verbot der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105d zugelassen hat, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:

a) Eine Reihe von kontinuirlichen Betrieben ist in der Lage, an Sonn- und Festtagen zwar nicht einen 24-stündigen, wohl aber einen 12-stündigen Betriebsstillstand eintreten zu lassen. In solchen Betrieben ergiebt sich ohne Weiteres für den Sonntag durch den an diesem Tage eintretenden Schichtwechsel eine 24-stündige Ruhezeit der Arbeiter. In manchen Betrieben dieser Art ist jedoch der Schichtwechsel auf einen Wochentag gelegt; auf diese Weise erhält jedesmal die in der Tagschicht (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) befindliche Mannschaft durch den in Folge der 12-stündigen Betriebsunterbrechung eintretenden Ausfall der Sonntagsschicht eine 36-stündige Ruhezeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Diese ausgedehnte Sonntagsruhe kommt jedesmal mit der Tagschicht, also alle 14 Tage, an jeden Arbeiter. Nach den Bestimmungen des Bundesraths kann diese vielfach von den Arbeitern vorgezogene Einrichtung auch fernerhin beibehalten oder eingeführt werden.

Die Frage, ob an Einzelfesttagen, welche in die Woche fallen, bei 12-stündigem Betriebsstillstand jeder Arbeiterschicht 24 Stunden oder nur einer — der Tagschicht — 36 Stunden, der Nachtschicht aber keine besondere Ruhezeit gewährt werden soll, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im letzteren Sinne entschieden worden.

An zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen läßt sich bei nur 12-stündiger Betriebsruhe die im § 105b Absatz 1 geforderte 36-stündige ununterbrochene Ruhezeit nur für eine der beiden Schichten ermöglichen, während die andere Schicht die Nachtarbeit zwischen den beiden freien Tagen leisten muß. Diese letztere Schicht erhält indessen statt der ununterbrochenen 36-stündigen Ruhezeit für jeden der beiden Tage 24 Stunden frei. In gleicher Weise regeln sich die Ruhezeiten der Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.

Hiernach ist für Gewerbe, welche den Betrieb nur auf die Dauer von 12 Stunden ruhen lassen können, die Genehmigung zur Sonntagsarbeit während der übrigen Stunden an die Bedingung geknüpft, daß die den Arbeitern als Mindestmaß zu gewährende Ruhe für Doppelfesttage und für 2 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden betragen muß.

b) In solchen Betrieben, welche an Sonn- und Festtagen gar keine Unterbrechung zulassen, erhält gegenwärtig in der Regel jeder Arbeiter für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden Ruhe, nachdem er an dem vorhergehenden Sonntag in einer 24-stündigen Wechselschicht beschäftigt gewesen ist. Die Bundesrathsbestimmungen nehmen von einem Verbot dieser 24-stündigen Wechselschichten Abstand, berücksichtigen aber daneben andere, den Arbeitern günstigere Einrichtungen. So besteht in einzelnen Anlagen, die nicht in der Lage sind, den Betrieb an jedem Sonntage auszusetzen, im Interesse der Arbeiter bereits gegenwärtig die Einrichtung, daß jeden dritten Sonntag der Betrieb für 24 Stunden ruht. Dadurch wird sämmtlichen Arbeitern für jeden dritten Sonntag eine 36-stündige Ruhezeit verschafft, während sie an den beiden anderen Sonntagen wie an Werktagen arbeiten und infolgedessen nur eine 12-stündige Ruhezeit haben. Diese Einrichtung hat namentlich den Vorzug, daß dabei die 24-stündige Wechselschicht vermieden wird. In Betrieben ferner, welche eine halbe Arbeiterabtheilung während der Sonntagsschicht durch Ersatzarbeiter ablösen lassen, verdient die Einrichtung, wonach

jeder Arbeiter für jeden vierten Sonntag eine 36-stündige Ruhe erhält, während er an den übrigen Sonntagen nur in 12-stündigen Schichten beschäftigt wird, vor derjenigen Einrichtung den Vorzug, welche bei einer für jeden zweiten Sonntag gewährten 24-stündigen Ruhe die bei den Arbeitern unbeliebte Einlegung 18-stündiger Wechselschichten an allen Sonntagen nothwendig macht. Der Bundesrath hat daher bestimmt, daß das Mindestmaß der Sonntagsruhe, welche den in ununterbrochenen Betrieben beschäftigten Arbeitern gewährt werden soll, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu betragen hat.

Besondere Verhältnisse können indessen ein Abweichen von diesem Mindestmaß an Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter erwünscht machen. So lösen sich beispielsweise in rheinischen Blei- und Zinkhütten am Sonntag Morgen die Arbeiter nicht wie an den Werktagen um 6 Uhr, sondern erst um 8 Uhr ab, um den in die Sonntagsarbeit gehenden Leuten den Besuch des Frühgottesdienstes vor Beginn der Arbeit zu ermöglichen. Dadurch verkürzt sich zwar die Dauer der sonntägigen Wechselschicht, aber auch die Ruhezeit der Arbeiterabtheilung, welche in der Nacht zum Sonntag 14 Stunden in der Arbeit gewesen ist, um 2 Stunden; eine 24-stündige Sonntagsruhe tritt sonach niemals ein.

Um solchen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrath dem Reichskanzler die Befugniß eingeräumt, Abweichungen von den Bestimmungen über die Dauer der Ruhezeit zuzulassen, sofern die Ruhezeit für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreicht.

Die in die Woche fallenden Festtage, einschließlich des Ostermontags und des Pfingstmontags, pflegen gegenwärtig in kontinuirlichen Betrieben wie Werktage behandelt zu werden. Für Einzelfesttage belassen es die Bestimmungen des Bundesraths bei dem bisherigen Zustande. Dagegen ist den meisten Industriezweigen für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest die ununterbrochene Fortführung des Betriebes nicht gestattet worden, woraus sich für die Arbeiter ohne Weiteres eine ausgedehnte Festtagsruhe ergiebt.

4. Bekanntmachung betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 20. März 1895. (Amtsblatt S. 118.)

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) sind die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h und 105i der Reichsgewerbeordnung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung betreffend das Inkrafttreten der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe regelnden Bestimmungen vom 28. März 1892 in Geltung sind, vom 1. April 1895 in Kraft gesetzt.

Die von dem Bundesrath auf Grund des § 105d der Reichsgewerbeordnung beschlossenen Bestimmungen betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Februar 1895 sind im Reichsgesetzblatt Seite 12ff. veröffentlicht.

Die Preußische Ausführungsanweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb vom 11. März 1895 gelangt zunächst als Extrabeilage zum diesseitigen Amtsblatt und späterhin im Ministerialblatt für die innere Verwaltung zum Abdruck.

Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung und der Vorschriften unter BIII und IV der Ausführungsanweisung vom 11. März 1895 erlasse ich hiermit die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb.

A. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse. (§ 105e Abs. 1 G.-O.)

I. Blumenbindereien.

1. Vorweg ist zu bemerken, daß der Gartenbau nach AI der Ausführungsanweisung vom 11. März 1895 (A. Anw.) von dem Verbot der Sonntagsarbeit nicht betroffen wird. Soweit also nicht anderweitige Gesetze, Polizeiverordnungen u. dergl. Einschränkungen vorschreiben, sind zum Gartenbau gehörende Arbeiten, also z. B. Gießen, Spritzen, Heizen der Gewächshäuser, Ab- und Zudecken von Beeten u. s. w. in bisherigem Umfange auch am Sonntage statthaft.

2. Verboten sind dagegen die zum Verkaufs- und Handelsbetrieb zu zählenden Arbeiten. Hierher gehört insbesondere:

a. das Abschneiden der zu Sträußen und Kränzen bestimmten Blumen im Garten,
b. das Hinschaffen derselben zur Verkaufsstelle,
c. das Binden von Sträußen und Winden von Kränzen u. s. w.
d. das Aus- bezw. Zurücktragen von bestellten Blumen, Trauer- oder Festausschmückungen u. s. w.

3. Für die zu 2 erwähnten Thätigkeiten wird die Beschäftigung von Arbeitern, soweit solche überhaupt neben den etwa im Handelsgewerbe angestellten Personen zur Verwendung gelangen, an allen Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden unter folgender Bedingung gestattet:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

4. In besonderen Ausnahmefällen, z. B. wenn bei Frost die Zurückbeförderung einer dem Verderben ausgesetzten Blumenausschmückung außerhalb der zu 3 freigegebenen Zeit zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens nöthig wird, sind, soweit nicht § 105e No. 4 G.-O. Platz greift, besondere Anträge bei der unteren Verwaltungsbehörde gemäß 105f G.-O. bezw. V A. Anw. zu stellen.

II. Gasanstalten und Elektricitätswerke.

1. Hier kommen nur selbstständige Betriebe der fraglichen Art in Betracht, während Gasanstalten und Elektricitätswerke als Theile einer anderen Fabrik den für diese geltenden Bestimmungen unterliegen.

2. Für die somit hier in Betracht kommenden Anstalten u. s. w. wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten

Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

III. Bäcker- und Konditorgewerbe.*)

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern.

b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.)

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Die zu 1 erwähnten frei gegebenen 10 Stunden erstrecken sich von 12 Uhr Nachts bis 10 Uhr Vormittags.

4. Soweit in Bäckereien das Backen von Kuchen oder Braten von Fleisch für die Kunden ortsüblich ist, haben die Gewerbetreibenden gemäß III, 1c. 3 A. Anw. bei der unteren Verwaltungsbehörde Anträge zu stellen, daß die Beschäftigung eines über 16 Jahre alten Arbeiters über 10 Uhr Vormittags auf höchstens 3 Stunden gestattet wird. Solchen Anträgen ist nur im Falle zu entsprechen, daß die fraglichen Arbeiten thatsächlich ortsüblich bisher geleistet sind und muß eine derartige Beschäftigung um 1 Uhr Nachmittags jedenfalls beendet sein.

5. Die zu 4 erwähnten Ausnahmebewilligungen sind schriftlich zu ertheilen und von der ertheilenden Behörde abschriftlich der Königlichen Gewerbeinspektion hierselbst einzureichen.

6. Gemäß § 105c Nr. 3 und 4 G.-O. bezw. B. I, 2ff. A. Anw. werden Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig sind oder welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dienen, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen ausgeführt werden können, von der Sonntagsruhe nicht betroffen.

7. Soweit Arbeiter derart an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, haben die Gewerbetreibenden die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen.

*) Vergl. hierzu die unter Nr. 5 folgende Bekanntmachung vom 20. Mai 1895.

Dauert die zu 6 erwähnte Arbeit länger als 3 Stunden oder verhindert sie den Besuch des Gottesdienstes, haben die Arbeiter Anspruch auf die § 105c Absatz 3 G.-O. vorgeschriebene besondere Ruhezeit.

8. Gemäß II¹, 1c, 4 Absatz 2 A. Anw. wird für den hiesigen Bezirk bestimmt, daß feine Semmeln, Hörnchen, Korinthenbrödchen, Zucker-Kranzkuchen und ähnliche gewöhnliche Kuchen, welche unter Verwendung von Zucker hergestellt werden, als Bäckerwaaren zu behandeln sind.

IV. Fleischergewerbe.

1. Vorweg ist zu bemerken, daß für Fleischereien und Wurstfabriken mit Ladengeschäft zahlreiche Verrichtungen, z. B. Zurechthacken des zu verkaufenden Fleisches, Anschneiden der Wurst u. s. w. von den im Handelsgewerbe angestellten Personen ausgeführt werden können und daher hier nicht in Betracht kommen.

2. Zu berücksichtigen sind hier nur anderweitige Arbeiten wie z. B. die Thätigkeit in Schlachthäusern, das Austragen des Fleisches an Kunden u. s. w.

3. Für die zu 1 und 2 erwähnten Arbeiten (zu 1 soweit sie nicht von im Handelsgewerbe angestellten Personen besorgt werden) wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Die Festsetzung der betreffenden Stunden hat auf dem Lande durch die Landräthe, in den Städten durch die Polizeiverwaltungen zu erfolgen und ist alsbald in den Kreis- und Lokalblättern bekannt zu machen.

Abschrift der betreffenden Verfügung ist mir und der Königlichen Gewerbeinspektion hierselbst einzureichen.

4. Wo besondere örtliche Verhältnisse die Freigabe von 2 weiteren Stunden vor dem Hauptgottesdienste nöthig machen sollten, sind mir eingehend begründete Anträge durch die unteren Verwaltungsbehörden mit Angabe der gewünschten Stunden einzureichen und behalte ich mir weitere Entscheidung vor. In allen derartigen Fällen hat die Behörde namentlich zu prüfen, ob die beantragte Ausnahmebestimmung nicht für eine kürzere Zeit als 2 Stunden und etwa nur für eine bestimmte Jahreszeit zu erlassen ist.

5. Soweit Ausnahmebestimmungen gemäß Nr. 4 erlassen werden sollten, haben die Arbeiter Anspruch auf Ruhezeit nach der Vorschrift III, 1a Abs. 2 A. Anw.

6. Wo in ganz besonderen Ausnahmefällen außerhalb der frei gegebenen Zeit Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens u. s. w. an Sonn- und Festtagen nöthig werden sollten, ist wie zu I, 4 angegeben zu verfahren.

V. Barbier- und Friseurgewerbe.*)

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit im Allgemeinen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet unter folgenden Bedingungen:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Ar-

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 29. Juni 1895. — Nr. 6 der Abtheilung. —

beitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. Nach 2 Uhr Nachmittags ist die Arbeit nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

VI. Wasserversorgungsanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, wird unter den III 1f Abs. 2 A. Anw. gestellten Bedingungen gestattet.

V. Badeanstalten.

1. Für die in geschlossenen Räumen befindlichen Wannenbadeanstalten (Römische Bäder, Douchen u. s. w.), welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der für den Vormittagshauptgottesdienst bestimmten Stunden unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

2. Für die offenen See- und Flußbadeanstalten, welche nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausschluß der für den Vormittagshauptgottesdienst bestimmten Stunden gestattet.

3. Vorstehende Bestimmungen finden auf Badeanstalten, welche Heilzwecken gewidmet sind, keine Anwendung.

VIII. Zeitungsdruckereien.

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, des Charfreitags- und der Buß- und Bettage bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet unter der Bedingung, daß nach Herstellung dieser Ausgabe der Betrieb bis 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruht.

2. Soweit der Vertrieb und das Austragen der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, wird für diese Arbeiten die Beschäftigung von Arbeitern während der für das Handelsgewerbe frei gegebenen Zeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages gestattet unter der Bedingung, daß Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, bei dem Vertrieb und dem Austragen der Zeitung nicht Verwendung finden.

3. Die Besitzer kleinerer Druckereien, welche bisher ihre Zeitungen theilweise fertig gedruckt von auswärts bezogen um selbst Sonntags früh den fehlenden Theil in eigenem Betriebe ausfüllen zu lassen, werden dafür zu sorgen haben, daß die theilweise fertig gestellten Zeitungen ihnen am Abend vor den Sonn- und Festtagen zugehen, damit der Druck während

der Nacht bezw. bis 6 Uhr Morgens beendet sein kann. Das Austragen solcher Zeitungen richtet sich nach Nr. 2.

4. Für ausnahmsweise vorkommende Arbeiten in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse, worunter auch dasjenige des Publikums zu verstehen ist, kommt der § 105c Nr. 1 G.-O. in Betracht. (A. Anw. B. I.)

IX. Photographische Anstalten.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zur Herstellung von Aufnahmen, beim Kopiren und Retouchiren wird für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends mit Ausnahme der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden gestattet.

2. An allen übrigen Sonn- und Festtagen, ausschließlich des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, des Charfreitages und der Buß- und Bettage, wird die Beschäftigung von Arbeitern, jedoch nur zur Herstellung von Aufnahmen

a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr Nachmittags,
b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März für 5 Stunden bis höchstens 3 Uhr Nachmittags,

zu a und b mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden unter folgenden Bedingungen gestattet:

3. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

4. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Charfreitag und an den Buß- und Bettagen ist die Beschäftigung von Arbeitern gänzlich verboten.

5. Ausdrücklich wird hier darauf hingewiesen, daß die Sonntagsarbeit der selbstständigen Gewerbetreibenden, soweit nicht landesgesetzliche und polizeiliche Bestimmungen einschränkender Art bestehen, durch die Vorschriften der Gewerbeordnung im Gegensatz zu der Sonntagsarbeit der Arbeitgeber im Handelsgewerbe nicht verwehrt wird. (A. Anw. A. VIII., siehe unter C. 2.)

6. Die Festsetzung der zu 1 und 2 frei gegebenen Stunden hat auf dem Lande durch die Landräthe, in den Städten durch die Polizei-Verwaltungen innerhalb des gegebenen Rahmens zu erfolgen und ist alsbald in den Kreis- und Lokalblättern bekannt zu machen.

Abschrift der betreffenden Verfügung ist mir und der Königlichen Gewerbeinspektion hierselbst einzureichen.

X. Gewerbe der Köche.

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen unter folgenden Bedingungen gestattet:

2. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

XI. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen zur Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereierzeugnissen während der für den Handel mit diesen Gegenständen frei gegebenen Zeit gestattet.

2. Für die sonstigen Arbeiten im Fabrikbetriebe finden die Vorschriften der §§ 105e, 105f u. s. w. G.-O. Anwendung.

XII. Mineralwasserfabriken.

1. Es wird in der Zeit vom 1. April bis 30. September für 3 Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes an allen Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

2. Für die sonstigen Arbeiten im Fabrikbetriebe finden die Vorschriften der §§ 105c, 105f u. s. w. G.-O. Anwendung.

XIII. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster und Pfingstfeiertages, des Charfreitags und der Buß- und Bettage zur Ablieferung bestellter Waaren an Kunden bis zu Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

XIV. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten bestehen im hiesigen Bezirk nicht.

B. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft. (§ 105e G.-O.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektricität und dergleichen) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer andreen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der

jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- und Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Es werden im Nachstehenden Ausnahmen allgemeiner Art nur zugelassen für

a. Getreide-Windmühlen, welche ausschließlich mit Windkraft und
b. Getreide-Wassermühlen, welche ausschließlich mit Wasserkraft arbeiten.

2. Alle andern Triebwerksbesitzer, insbesondere also die Besitzer von Schrot-, Loh-, Schneidemühlen, Papierfabriken, Eisenhammer, Windmotoren u. s. w., welche nur mit Wind oder Wasserkraft, oder mit beiden vereint, oder mit Wind- oder Wasserkraft mit theilweiser Zuhülfenahme einer anderen Kraft (Dampf, Gas, Elektricität u. s. w) arbeiten, ebenso die Getreidemüller, welche nicht ausschließlich mit Wind- oder ausschließlich mit Wasserkraft allein arbeiten, haben nach IV 7 b A. Anw. ihre Anträge auf Zulassung von Sonntagsarbeit bei dem Bezirksausschuß hierselbst zu stellen.

In derartigen Anträgen wird die Anzahl der frei zu gebenden Sonntage, Umfang und Dauer der gewünschten Sonntagsarbeit, sowie die Art des Betriebes und der Triebkräfte eingehend zu erörtern sein.

3. Für die

a. Getreidemühlen, welche ausschließlich mit Windkraft,
b. Getreidemühlen, welche ausschließlich mit Wasserkraft arbeiten,

wird hiermit die Beschäftigung von Arbeitern mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, des Charfreitags und der Buß-

und Bettage, an 26 Sonn- und Festtagen des Kalenderjahres vom 1. Januar ab außerhalb der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden gestattet.

Vom 1. April 1895 bis 31. Dezember 1895 werden jedoch nur 18 Sonn- und Festtage frei gegeben.

4. Den Arbeitern sind mindestens die im § 105e Abs. 3 oder Abs. 4 G.-O. oder die unter III B. 1e A. Anw. vorgesehenen Ruhezeiten zu gewähren.

5. Die Gewerbetreibenden haben die nach Nr. 3 geleistete Sonn- und Festtagsarbeit in die vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen.

(IV, 9 letzter Absatz A. Anw.)

Den unter Nr. 3 begriffenen Gewerbetreibenden steht es frei, falls sie meinen, Anspruch auf weitergehende Ausnahmen zu haben, gemäß Nr. 2 bei dem Bezirks-Ausschuß hierselbst ihre Anträge zu stellen.

6. Ein Widerruf bezw. eine Aenderung der zu 3 ertheilten Ausnahmebewilligung bleibt gemäß IV, 13 A. Anw. vorbehalten.

C. Schlußbestimmungen.

1. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

2. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

3. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, können durch mich zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zugelassen werden.

Etwaige Anträge sind durch die untere Verwaltungsbehörde rechtzeitig mir vorzulegen.

4. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Abs. G.-O. vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

5. Es muß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dringend angerathen werden, von der vorstehenden Verfügung und den im Eingang derselben erwähnten gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen in ihrem ganzen Umfange eingehend Kenntniß zu nehmen, da sonst Weiterungen und Bestrafungen unvermeidlich sind. In zweifelhaften Fällen empfieht es sich, schriftlich oder mündlich bei den Verwaltungsbehörden oder der Königlichen Gewerbeinspektion hierselbst Auskunft einzuholen.

6. Der Inhalt dieser Verfügung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Köslin, den 20. März 1895.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 21. Mai 1895. (Amtsblatt S. 197.)

Es hat sich eine Abänderung der unter A III meiner Bekanntmachung vom 20. März d. Js. (Abgedruckt in dem Extrablatt zu Stück 12 des Amtsblattes)*) aufgenommenen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe in einigen Punkten als nöthig erwiesen. Der Uebersichtlichkeit wegen werden deshalb die sämmtlichen auf die Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe bezüglichen Bestimmungen in der Fassung, in der sie von jetzt ab Gültigkeit haben sollen, hierdurch bekannt gemacht, die bisherigen Bestimmungen (unter A III der Bekanntmachung vom 20. März d. Js.) dagegen aufgehoben.

A. III. Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie

*) Vergl. Nr. 4 der Abtheilung.

nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern,

b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Die zu 1 erwähnten freigegebenen 10 Stunden erstrecken sich von 12 Uhr Nachts bis 8 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts.

4. Soweit in Bäckereien das Backen von Kuchen oder Braten von Fleisch für die Kunden ortsüblich ist, haben die Gewerbetreibenden gemäß III 1c 3 der Ausf. Anw. bei der unteren Verwaltungsbehörde Anträge zu stellen, daß die Beschäftigung eines über 16 Jahre alten Arbeiters über 8 Uhr Vormittags auf höchstens 3 Stunden gestattet wird. Solchen Anträgen ist nur in dem Falle zu entsprechen, daß die fraglichen Arbeiten thatsächlich ortsüblich bisher geleistet sind und muß eine derartige Beschäftigung um 11 Uhr Vormittags jedenfalls beendet sein.

5. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe und Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Außerdem sind, wie hierdurch gemäß III 1c 4 Abs. 2 Ausf. Anw. für den hiesigen Bezirk bestimmt wird, feine Semmeln, Hörnchen, Korinthenbrödchen, Zuckerkranzkuchen und ähnliche gewöhnliche Kuchen, welche unter Verwendung von Zucker hergestellt werden, als Bäckerwaare zu behandeln

Anmerkung: Die zu 4 erwähnten Ausnahmebewilligungen sind schriftlich zu ertheilen und von der ertheilenden Behörde abschriftlich der Königlichen Gewerbeinspektion hierselbst einzureichen.

Köslin, 21. Mai 1895.

Der Regierungspräsident.

6. Bekanntmachung, betr. die von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden allgemeinen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 29. Juni 1895. (Amtsblatt S. 219.)

Es hat sich eine Abänderung der unter A 5 meiner Bekanntmachung vom 20. März d. Js. (Extrablatt zu Stück 12 des Amtsblatts) aufgenommenen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sontagsruhe im Gewerbebetrieb als wünschenswerth erwiesen. Der Uebersichtlichkeit wegen werden die sämmtlichen auf die Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe bezüglichen Bestimmungen in der Fassung, in welcher sie von jetzt ab Gültigkeit haben sollen, hierdurch bekannt gemacht, die bisherigen Vor-

schriften (unter A V der Bekanntmachung vom 20. März d. Js.) dagegen aufgehoben.*)

A. V. Barbier- und Friseurgewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus jedoch nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Köslin, den 29. Juni 1895.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung vom 19. Juni 1892 zur Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892. (Amtsblatt S. 248.)

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt.

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.
(§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die

*) Vergl. Nr. 4 dieser Abtheilung.

Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen. — In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden 4—9 Uhr Vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfniß entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden und ähnliche, keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere auf den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

(§ 105b.)

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten,

sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und niemals über 7 Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizeipräsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens ab gestattet werden.

b) Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b) Der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I 5a).

IV. Ausnahme von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnernngszeichen und ähnlichen Gegenständen

a) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziff. 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

8. Bekanntmachung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Badeorten des Reg.-Bez. Köslin, vom 26. Juli 1892. (Amtsblatt S. 218.)*)

Unter Bezugnahme auf die im Extrablatt des Amtsblattes der diesseitigen Regierung unter dem 24. Juni d. J. veröffentlichte Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die hierzu von mir erlassene ebendaselbst publizirte Polizeiverordnung vom 22. Juni d. Js., bestimme ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

1. In den Badeorten Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Polzin wird die zulässige Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres auf die Stunden von 12 Uhr Mittags bis 5 Uhr Nachmittags festgesetzt.

2. Außer der sonst zulässigen Beschäftigungszeit darf an den 3 letzten Sonntagen vor Weihnachten eine Beschäftigung im Handelsgewerbe während der Stunden von 2—6 Uhr Nachmittags stattfinden.

3. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, darf

a. der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen außer den allgemein zugelassenen 5 Stunden bereits von 5 Uhr ab Morgens beginnen,

b. der Verkauf von Back- und Konditorwaaren in der Stunde von 3—4 Uhr Nachmittags, der Verkauf von Milch in der Stunde von 6—7 Uhr Nachmittags stattfinden.

4. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag wird gestattet:

a. der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, mit Ausschluß der Zeit während des Hauptgottesdienstes,

b. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren sowie mit Bier und Wein von 8—12 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der Zeit während des Hauptgottesdienstes.

Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köslin, den 26. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

9. Bekanntmachung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 21. Oktober 1892. (Amtsblatt S. 399.)

Unter Bezugnahme auf die im Stück 31 des Amtsblattes der diesseitigen Regierung unter dem 26. Juli d. Js. veröffentlichte Bekanntmachung betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bestimme ich nach ertheilter Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

1. An denjenigen Sonn- und Festtagen, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zugelassen ist, sowie an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen darf der stehende Milchhandel außer zu den bereits anderweit freigegebenen Tagesstunden auch während der Stunden von 5—7 Uhr Nachmittags stattfinden.

2. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, auf Grund des § 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen pp. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) an den

*) Vergl. hierzu die Bekanntmachung vom 14. Februar 1901. — Nr. 17 dieser Abtheilung —

unter Nr. 1 dieser Bekanntmachung erwähnten Tagen während der Stunden von 5—7 Uhr Nachmittags zuzulassen.

Köslin, den 21. Oktober 1892.

Der Regierungspräsident.

10. Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 7. September 1897. (Amtsblatt S. 225.)

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1892 (Amtsblatt S. 246) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41 a, 55 a, 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin von Neuem Folgendes verordnet:

Die 5 Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und im Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, bleiben auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. Sie werden wie bisher durch die von den Ortspolizeibehörden festgesetzte, für den Hauptgottesdienst vorbehaltene 2stündige Pause unterbrochen.

Alle übrigen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Köslin, den 7. September 1897.

Der Regierungspräsident.

11. Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Zanow, vom 12. Februar 1898. (Amtsblatt S. 30.)

In Abänderung der Verordnung vom 7. September 1897 (Amtsblatt S. 225) werden für die Stadt Zanow die 5 Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und im Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, für die Sommerhalbjahre — vom 1. April bis 30. September einschließlich — auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags festgesetzt. Für die Winterhalbjahre — 1. Oktober bis 31. März einschließlich — verbleibt es auch für Zanow bei der in der Verordnung vom 7. September 1897 festgesetzten Arbeitszeit. Die Regelung der für den Hauptgottesdienst bestimmten zweistündigen Pause bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Köslin, den 12. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

12. Verordnung, betr. Ausnahme von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Kreisen Dramburg und Neustettin und in der Stadt Schivelbein, vom 30. April 1898. (Amtsblatt S. 109.)

In Abänderung der Verordnung vom 7. September 1897 (Amtsblatt S. 225) werden für den Umfang der Kreise Dramburg und Neustettin, sowie für die Stadt Schivelbein im Kreise Schivelbein die fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, für die Sommerhalbjahre — vom 1. April bis einschließlich 30. September — auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags festgesetzt. Für die Winterhalbjahre — 1. Oktober bis einschließ-

lich 31. März — verbleibt es auch für die oben genannten Bezirke bei der in der Verordnung vom 7. September 1897 festgesetzten Arbeitszeit.

Die Regelung der für den Hauptgottesdienst bestimmten zweistündigen Pause bleibt den betreffenden Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1898 in Kraft.

Köslin, den 30. April 1898.

Der Regierungspräsident.

13. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Neustettin und Kallies, vom 24. März 1899. (Amtsblatt S. 87.)

In Abänderung der Verordnung vom 30. April 1898 (Amtsblatt S. 109) werden für die Städte Neustettin und Kallies die fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, für die Sommerhalbjahre — vom 1. April bis einschließlich 30. September — auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Die Regelung der für den Hauptgottesdienst bestimmten zweistündigen Pause bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1899 in Kraft.

Köslin, den 24. März 1898.

Der Regierungspräsident.

14. Bekanntmachung, betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen in der Stadt Schivelbein, vom 29. September 1900. (Amtsblatt S. 258.)

Auf Grund des § 139 f. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) und auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Schivelbein hiermit an, daß die offenen Verkaufsstellen, mit Ausnahme derjenigen der Bäcker und Fleischer, während der Monate Mai, Juni, Juli und August jedes Jahres an den Wochentagen auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sechs Uhr Morgens, sowie während der übrigen Monate des Jahres an den Wochentagen auch in der Zeit zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d des Gesetzes vom 30. Juni 1900 werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 29. September 1897.

Der Regierungspräsident.

15. Bekanntmachung, betr. Schließung der offenen Verkaufsstellen in Pollnow, vom 26. Dezember 1900. (Amtsblatt S. 1.)

Auf Grund des § 139f des Gesetzes, betreffend die Abänderug der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff. und 871 ff.) und auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Pollnow hiermit an, daß sämmtliche offenen Verkaufsstelleu, mit Ausnahme derjenigen des Bäckergewerbes, während des ganzen Jahres von 5 bis 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d des Gesetzes vom 30. Juni 1900 werden hierdurch nicht berührt.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Köslin, den 26. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

16. Bekanntmachung, betr. die Schließung der offenen Verkaufsstellen in Kolberg, vom 8. Januar 1901. (Amtsblatt S. 11.)

Auf Grund des § 139 f. des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 flgd. und 871 flgd.) und auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Kolberg hiermit an, daß die offenen Verkaufsstellen der Schuhwaarenhöndler, Lohgerber, Handschuhmacher, Wollwaarenhändler, Manufakturisten, Herrengarderobengeschäfte, Putzwaarengeschäfte, Schnitt- und Weißwaarengeschäfte, Tapisseriegeschäfte, Möbel- und Sarggeschäfte, Farben- und Tapetengeschäfte, Klempner, Kupfer- und Messerschmiede, Porzellanwaarenhandlungen, Tuchmacher und Färber, Sattler, Seiler, Uhrmacher und Goldarbeiter, Destillateure, Cigarrenhändler, Drogisten, Seifegeschäfte, Gemüse- und Obsthandlungen das ganze Jahr hindurch auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Januar d. Js. in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Köslin, den 8. Januar 1901.

Der Regierungspräsident.

17. Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Back- und Konditorwaaren an Sonn- und Festtagen, vom 14. Februar 1901. (Amtsblatt S. 84.)

Auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der Nr. 3 I b der ministeriellen Ausführungs-Anweisung vom 10. Juni 1892 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblatts für 1892) ordne ich hiermit in theilweiser Abänderung der Nr 3 b meiner Verordnung vom 26. Juli 1892 (Amtsblatt S. 313/4 des Jahrganges 1892) an, daß für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren an denjenigen Sonn- und Festtagen, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, an Orten, an welchen in der Zeit von 2 bis 3 Uhr Nachmittags ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, die Stunde von 3 bis 4 Uhr, an den übrigen Orten die Stunde von 2 bis 3 Uhr freigegeben wird.

Diese Bestimmung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 14. Februar 1901.

Der Regierungspräsident.

18. Bekanntmachung, betr. die Schließung der offenen Geschäfte in der Stadt Polzin, vom 21. März 1901. (Amtsblatt S. 72.)

Auf Grund des § 139 f des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 und flgd. und 871 und flgd.) und auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Polzin hiermit an, daß sämmtliche offene Verkaufsstellen das ganze Jahr hindurch auch in der Zeit von 5 bis 6 (sechs) Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Köslin, den 21. März 1901.

Der Regierungspräsident.

19. Bekanntmachung, betr. Schließung der offenen Verkaufsstellen in Köslin, vom 12. Juli 1901. (Amtsblatt S. 171.)

Auf Grund des § 139f des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 u. flg. und 871 u. flg.) und auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Köslin hiermit an, daß sämmtliche offene Verkaufsstellen der Manufaktur-, Tuch-, Weiß-, Kurz- und Putzwaaren-Geschäftszweige in den Monaten Juli und August jedes Jahres schon von 8 Uhr Abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt sogleich in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Köslin, den 12. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

20. Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 11. Januar 1893. (Amtsblatt S. 11.)

Durch Ziffer 4, 2 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892, sind die unteren Verwaltungsbehörden ermächtigt worden, bei öffentlichen Festen, und für Ortschaften, in denen durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr veranlaßt wird, das Hausiren mit Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen zuzulassen. Da sich ein gleiches Bedürfniß für Wurstwaaren, geräucherte Fische und Obst herausgestellt hat, so werden die unteren Verwaltungsbehörden hierdurch ermächtigt, unter den a. a. O. gedachten Voraussetzungen auch das Hausiren mit Obst, Wurstwaaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten.

Köslin, den 11. Januar 1893.

Der Regierungspräsident.

5. Arbeiterschutz.

1. Allgemeine Vorschriften.

(§§ 120 flg. R.-G.-O.)

1. Gesetz betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884. (R.-G.-Bl. S. 49.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

§ 2. In Räumen, in welchen

a) das Zubereiten der Zündmasse,

b) das Betunken der Hölzer,

c) das Trocknen der betunkten Hölzer

erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§ 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche

d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, darf Kindern (§ 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung auferlegten Geldstrafen fließen der im § 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

§ 5. Auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf von zwei Jahren Anwendung.

§ 6. Der Nr. 5e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes ꝛc. (R.-G.-Bl. S. 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:

Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm."

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich pp.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1898. (R.-G.-Bl. S. 209. — Amtsbl. S. 827. —

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (R.-G.-Bl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung, müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist, jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden,

müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht verschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so eingerichtet ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welchen betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmetern vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7. Die in § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende

Waschvorrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phophornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zu-

gelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1898.

(R.-G.-Bl. S. 218.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3. Beim Trockenmalen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§ 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschwamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§ 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbe-Ordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§ 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 13. Die in §§ 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauch gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen

Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.

4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persön-

liche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1898.

(R.-G.-Bl. S. 218.)

Auf Grund des § 120 e und des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren der Zigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 m unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 6, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit ausreichenden Ventilationseinrichtungen versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (R.-G.-Bl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

5. Bekanntmachung betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896. (R.-G.-Bl. S. 55.) — Amtsblatt S. 189. —

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde

unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

2. Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteiges (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

3. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

4. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

      Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

      Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

5. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und in Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen) beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

   Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

6. Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896. (R.-G.-Bl. S. 56.) — Amtsblatt S. 189. —

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist

die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden;
b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung);
c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV, 1 der Bekanntmachung).

2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);
b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);
c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I, 4 der Bekanntmachung);
d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I, 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbe-Ordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Aus-

führung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu dorchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahre die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

7. Erläuterung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896.

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der von

dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Ministerial-Blatt f. d. g. innere Verw. S. 115).

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Verfolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und -Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes und dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbe-Ordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund

des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbart ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III 7 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

8. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897. (R.-G.-Bl. S. 614.) — (Amtsblatt S. 219.) —

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens $2_{,00}$ Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl

und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

   Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

   Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

   Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

   Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Waschseinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

    Soweit nicht genügende Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit

eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebes zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.
12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungs-Einrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.
13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im

Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

9. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897. (R.-G.-Bl. S. 11.)

§ 1. Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 2. Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen, sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§ 3. Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beauf-

sichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§ 10. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§ 12. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an den Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,

2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vgl. § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den erlassenen Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

10. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 176.)

§ 1. In Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2. In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muß der Fußboden so eingerichtet sein, daß er kein Wasser durchläßt. Die Wände und Decken

dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie von Tapeten als Wandbekleidnng ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 4. Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten (Gitter oder Rahmen) durch Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen oder dergleichen stattfindet, muß durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden.

§ 5. Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, daß weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann.

§ 6. Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten sowie alle sonstigen mit Staubentwickelung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 7. Geöffnete Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einem Roste und mit diesem auf einem ringsum mit Rand versehenen Untersatze so aufzustellen, daß bei der Entnahme aus dem Behälter verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden.

§ 8. Die folgenden Verrichtungen:

a) die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4),
b) die Herstellung metallischen Bleistaubs (§ 5),
c) das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 6), soweit es maschinell erfolgt,

müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden.

§ 9. Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte und dichtgefugte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

§ 10. Lötharbeiten welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wassergas- oder Steinkohlengas-Gebläses ausgeführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Lötharbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formirräume vorgenommen werden können.

§ 11. Das zur Herstellung von Wasserstoffgas dienende Zink und die im Betriebe zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im § 2 bezeichneten Räumen muß der Fußboden täglich mindestens einmal, uud zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnung und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern getragen werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berühurng bringen, ist untersagt.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juli 1908 Gültigkeit.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Akkumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise zu regeln, daß die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens einundeinhalb Stunden unterbrochen wird,
b) oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in lit. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fern zu halten.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
3. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag seiner Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat für die bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuß von Branntwein im Betriebe ist untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeitszeit untersagt.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 20 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs, soweit er durch die Vorschriften betroffen wird, bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen (§ 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der in den §§ 1, 2 und 8

enthaltenen Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

11. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899. (R.-G.-Bl. S. 5.)

Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdrucke von $0{,}_{15}$ Atmosphären oder
2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure oder
3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Absatz 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfizirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfiziren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche
2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben,

welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniß zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und Anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nöthig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe, sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 Absatz 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräthe an nicht desinfizirtem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume, sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfiziren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, ab-

waschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe.

§ 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl nnd zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfizirt (§ 2 Abs. 2) werden.

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfniß vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Die Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2

Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 15 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebiets durch die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Posadowsky.

12. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 267.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

§ 2. Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

§ 3. Die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate sowie die Feinmühlen müssen so eingerichtet sein, daß ein Austritt des Staubes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird. Sie müssen, sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Verstäubung nach außen ver-

hindert ist, mit wirksamen Vorrichtungen zur Absaugung des Staubes und zu seiner Abführung nach einer Staubkammer versehen sein.

§ 4. Die Zuführung des Mahlguts sowie dessen Aufgeben an die zur Vorzerkleinerung dienenden Apparate und an die Feinmühlen muß so eingerichtet sein, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhütet wird.

Wird die Schlacke den Feinmühlen in Transportgefäßen zugeführt, so muß die Beschickung so eingerichtet sein, daß die Transportgefäße unmittelbar über den Aufgabetrichtern entleert werden und daß, z. B. durch theilweise Ummantelung der Aufgabestellen und durch Staubabsaugung, das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 5. Die Außenwandungen und Fugen der Mühlen, der Zerkleinerungs- und sonstigen staubentwickelnden Apparate, der Staubleitungen und Staubkammern müssen staubdicht sein; entstehende Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen.

Die Staubleitungen und Staubkammern müssen so eingerichtet sein, daß sie im regelmäßigen Betriebe von außen gereinigt und entleert werden können.

§ 6. Reparaturarbeiten an den im § 5 bezeichneten Apparaten und Einrichtungen, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schlackenstaub ausgesetzt sind, darf der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w., tragen.

§ 7. Das Schlackenmehl darf nur unter Vorsichtsmaßregeln so aus den Mühlen und Staubkammern entleert und in die zur Lagerung losen Mehles dienenden Räume (Silos) verbracht werden, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhindert wird.

§ 8. Die Abfüllung des Mehles in Säcke (Absackung) an den Ausläufen der Mühlen, der Transporteinrichtungen und Staubkammer darf, wenn nicht eine Staubentwickelung durch andere Vorkehrungen verhindert ist, nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 9. Säcke, in denen das Mehl in Stapeln gelagert wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel mit dem Gewichte von vierzehn Unzen bezeichnet werden; Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 Meter Höhe gelagert wird, dürfen nicht unter fünfzehn Unzen haben.

Die Lagerung von Mehl in Säcken muß in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben.

Von den Bestimmungen des Abs. 1 können Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde bewilligt werden, soweit ihr der Nachweis erbracht wird, daß nach der Betriebsweise oder nach der Beschaffenheit des zu lagernden Mehles ein häufigeres Zerreißen der Säcke und Verstäuben des Mehles ausgeschlossen ist.

§ 10. Als lose Masse darf Mehl nur in besonderen Lagerräumen (Silos) aufbewahrt werden, die gegen alle anderen Betriebsräume dicht abgeschlossen sind.

Es müssen Einrichtungen dahin getroffen sein, daß ein Betreten der Silos bei ihrer Entleerung und beim Abfüllen des in ihnen lose gelagerten Mehles in Säcke vermieden wird.

Sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Staubentwickelung bei der Absackung verhindert ist, darf letztere nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 11. Die Fußböden der im § 1 bezeichneten Räume sind, sofern Arbeiter in denselben beschäftigt werden, vor Beginn jeder Arbeitsschicht oder während jeder Schicht in einer Arbeitspause feucht zu reinigen. Während des Reinigens darf den damit nicht beschäftigten Arbeitern der Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet werden.

§ 12. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Branntwein mit in die Anlage bringen.

§ 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 14. In denjenigen Räumen der Anlage, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1909 Gültigkeit.

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesammtdauer von mindestens zwei Stunden, darunter eine Pause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, die ihm nicht als Gewohnheitstrinker bekannt sind und welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Athmungsorgane nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht etwa von einem Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dies Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters;
3. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
4. den Namen des Arztes, welcher den Arbeiter bei der Krankmeldung etwa untersucht hat;
5. den Tag der Genesung eines Arbeiters oder seines Todes.

§ 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Soweit in einzelnen Betrieben zur Durchführung der in den §§ 1 bis 5,

7, 8, 10, 13 enthaltenen Bestimmungen umfangreiche Aenderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde hierzu Fristen von höchstens einem Jahre, vom Inkrafttreten (Abs. 1) dieser Bestimmungen ab gerechnet, gewähren.

Berlin, den 25. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

13. Bekanntmachung betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 278.)

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Abs. 1, 105f Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von dem im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechszehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

14. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900. (R.-G.-Bl. S. 82.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz kalzinirt oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Oefen sowie in den Röschen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen sowie die Kalzinieröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in angefeuchtetem Zustande vor den Oefen gelagert, mit anderem Materiale gemischt und in die Oefen eingeführt werden.

Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, soweit in einer Zinkhütte große sogenannte schlesische Muffeln im Gebrauche sind. In einem solchen Falle kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde bei besonders gesundheitsschädlicher Beschaffenheit des Beschickungsmaterials dessen Anfeuchtung anordnen.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum thunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Oefen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich in Gängen (Röschen) unterhalb der Destillationsräume befinden.

Diese Vorschrift kann für bestehende Anlagen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde außer Anwendung bleiben, sofern Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnißmäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 9. Vom 1. Januar 1902 ab darf Arbeiterinnen die Bedienung der Destillationsöfen, sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der

Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht mehr gestattet werden.

Neue Arbeiterinnen dürfen vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab zu Beschäftigungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr herangezogen werden.

Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sonstigen im Abs. 1 nicht aufgeführten Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Oefen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Oefen gestattet.

§ 10. Jugendlichen Arbeitern darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen, sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu den Maurerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Oefen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 9, 10 haben bis zum 1. Januar 1910 Gültigkeit.

§ 12. Arbeiter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche, sowie der Asche aus den Feuerungen und zu den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht herangezogen werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Für die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung in der im Abs. 2 bezeichneten Weise beschäftigten Arbeiter unter achtzehn Jahren bedarf es der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht.

§ 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad innerhalb der Betriebsanlage und, sofern nicht nach dem Urtheile des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, auch innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen insbesondere auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von

der Beschäftigung in den Destillationsräumen, von den im § 8 bezeichneten Verrichtungen sowie von den Arbeiten bei der Beseitigung der Räumasche fernzuhalten.

§ 15. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 14 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung) so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 16 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 18. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Oefen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist;
2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 und des § 13 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von

der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1901 gewährt werden.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

15. Bekanntmachung betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900. (R.-G.-Bl. S. 1038.)
— Amtsblatt 1901 S. 37. —

Auf Grund von § 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komtoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

   Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.
2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

2. Spezielle Vorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.
(§ 139a R.-G.-Bl.)

a) Für das Reich.

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken, vom 21. Juli 1888.
(R.-G.-Bl. S. 219.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

2. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 317.)
— Amtsblatt S. 186. —

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet,

wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselbe vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

   An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise

aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle[1]) nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, schulpflichtige Kinder noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

3. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892.

(R.-G.-Bl. S. 824.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahts nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

---

[1]) Die Tabelle ist nicht mit abgedruckt.

Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen[1]), in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (R.-G.-Bl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken, vom 17. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. In Zichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Zichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen

[1]) Die Tabelle ist nicht mit abgedruckt.

Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, vom 24. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 384.) — Amtsbl. S. 189. —

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Zentrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

III. Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

(Die Bestimmungen unter Ziffer II sind gegenstandslos geworden.)

6. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch, vom 17. Juli 1895. (R.-P.-Bl. S. 420.) — Amtsbl. S. 258. —

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

7. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 602) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 8.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metallwalz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende ärztliche Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (nach § 137 der Gewerbeordnung) zu verfahren.

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten.

Bei Betrieben mit täglich 2 Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als 6 betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit

von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor und nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (l) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise auszustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.

3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang oder Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 20 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb 24 Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.

5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

6. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

_____-Bezirk _____

Verzeichniß
derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a) Bezeichnung des des Betriebes. b) Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c) Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk.)	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

8. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Hechelräumen und dergl., vom 29. April 1892.
(R.-G.-Bl. S. 604.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. In Hechelräumen, sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. 1 Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. 1 wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

9. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898. (Amtsblatt S. 261.)

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden: zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Abs. 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über 16 Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die *Bestimmungen unter I* wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

10. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, vom 8. Dezember 1898. (R.-G.-Bl. S. 264.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf und ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. an diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

11. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 1. Februar 1895. (R.-G.-Bl. S. 5.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer

von mindestestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Verzeichniß

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind.

1. Laufende Nr.	2. a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk.	3. Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	4. Datum der Ausnahmebewilligung.	5. Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt wird	6. Bemerkungen.

12. Verordnung betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897. (R.-G.-Bl. S. 459.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

(§ 135 der Gewerbeordnung.)

§ 2. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

(§ 136 der Gewerbeordnung.)

§ 3. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine

halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

(§ 137 der Gewerbeordnung.)

§ 4. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestes ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(§ 188 der Gewerbeordnung.)

§ 5. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

(§ 138a der Gewerbeordnung.)

§ 6. Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

(§ 139 der Gewerbeordnung.)

§ 7. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

12a. Anweisung zur Ausführung der Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459), vom 16. Juli 1897. (Amtsblatt S. 198.)

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sog. Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dergl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formulare B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die im § 5 vorgeschriebenen Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der beiliegenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter litt. G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

12b. Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auszug aus der Verordnung vom 31. Mai 1897. (R.-G.-Bl. S. 459.) — Amtsbl. S. 185. —

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung).

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 a. a. O.).
II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. O.).
III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§ 5 a. a. O.).
IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§ 5 a. a. O.).
V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. O.). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. O.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. O.).
VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. O.).
VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 a. a. O.).
IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.).

18. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 85.)

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken

erlassen:

I. In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende abweichend von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

1. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallen.
2. Werden Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebs so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

   Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.
3. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden.
4. Findet Ueberarbeit an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahrs ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Absatz 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

II. Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138 a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

III. In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

14. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, vom 26. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 387.) — Amtsbl. S. 177. —

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über

sechszehn Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach § 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

15. Bekanntmachung betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 566.)

Auf Grund des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nachgelassen.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen

Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vor mittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einund einhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspaus braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglic nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durc eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage i vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigun im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seel sorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftig werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in de Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens un am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhall Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Daue von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vo zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindesten einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorge haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause z entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft über haupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche i Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäde und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendlich Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne de Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes an zugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, i welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafe ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen übe die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält

7. Ueber die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfe Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftig werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreite und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jede Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grun der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzt Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, i welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage de

Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3, Abs. 2, Ziffer 4 und 5 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizei solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerkes.

10. In Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 4 Abs. 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrücker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezirer, Töpfer, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die § 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als 40 Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Abs. 2, 3, den §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

15a. Ministerialanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Ausführungsanweisung vom 13. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900.

(Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsblatts.)

Nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von

Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565 ff.) finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. Hiernach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkte ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter außerhalb der Fabriken — die aus der Anlage A ersichtliche Regelung Platz.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhange wiedergegebenen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. J. wird Folgendes bestimmt:

(Zu Ziffer II der Anlage A.)

1. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 zu der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 199ff.) Anwendung.

(Zu Ziffer III, IV Abs. 1 der Anlage A.)

2. Die Beachtung der für die nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen mit Motorbetrieb neu in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden gelegentlich der anderweit vorzunehmenden Revisionen (vergl. Erlaß und Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 84 —) zu überwachen.

(Zu Ziffer IV Abs. 2 und Ziffer V der Anlage A.)

3. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist, sind die in Ziffer B IV. 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1895 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 46) aufgeführten Grundsätze maßgebend.

4. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppe V A. 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 89) im Abschnitt E ff. mit den aus Ziffer 5 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Seiten der nach den Formularen B und C zu führenden Verzeichnisse (vergl. E Ziffer III a. a. O.) sind unter „Erläuterungen" in Ziffer 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet", durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Werkstätten,

in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und der nicht als Fabriken anzusehende Bäckereien und Konditoreien mit Motorbetrieb sowie der Getreidemühlen, letzterer soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft benutzt wird."

5. Für die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, welche in den Arbeitsräumen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten auszuhängen sind, und für das Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Muster. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Fabriken" die Worte: „oder Werkstätten mit Motorbetrieb" und in Ziffer IV Abs. 1 hinter „Fabrik" die Worte: „oder einer Werkstätte mit Motorbetrieb, in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (Ziffer I, 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900)" sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Fabrik" das Wort: („Werkstatt"). Ferner erhält die Ziffer VI im Abs. 1 folgende Fassung:

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 2, 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer I, 1.)

Endlich ist am Schlusse der Ziffer VII hinter den Worten: „gewährt werden" folgender Zusatz einzufügen:

„Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt."

6. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppen V A. 2 und B. gelten folgende Vorschriften:

a) Anzeige und Auszug bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(Vergl. Anlage A Ziffer V A 2a 4; B. 1, 4; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15.)

7. Die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A. 2 b; B. 2. 6.); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werkstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen oder über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in allen Motorwerkstätten darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes angeben, auch ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat Anzeigen, die in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, zur Vervollständigung zurückzugeben. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

8. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer o (siehe

unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Ortspolizeibehörde alle Motorwerkstätten, worin jugendliche oder über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und ferner alle nicht zum Handwerk gehörenden Motorwerkstätten, worin jugendliche männliche Arbeiter beschäftigt werden, in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formularen B und C führt.

In dem Formulare B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulars B und die Spalten 10, 11 des Formulars C sind nur für die Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb nach den beiliegenden Mustern in den Werkstatträumen auszuhängen hat.

b) Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(Vgl. Anlage A Ziffer V A. 2 a 6., 7.; B. 2 Ziffer 5 und 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 16.)

10. Für die kleineren Motorbetriebe (Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Maßgabe der Ziffern V A. 2 a 6., 7. und B. 2. 5. der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nachgelassen werden.

Soweit nicht Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten eine anderweite Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen, kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dann zulassen, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Der schriftliche Antrag, der den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags. Hinsichtlich der

Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F I Ziffer 4 Abs. 2, 4 und Ziffer 5 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichniß einzutragen, das sie nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formulare G führt. Auf die fernerhin vorgesehene Genehmigung von Ueberarbeit an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für solche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F Ziffer II sinnentsprechende Anwendung.

Wenn Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern um deswillen beantragt werden, weil Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, oder weil die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter solche erwünscht erscheinen lassen (vgl. Anlage A Ziffer V A. 2 a 7.; B. 2. 5. Abs. 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 9, 16 Abs. 2) so sind hinsichtlich der Erledigung solcher Anträge die in Abschnitt F Ziffer III, IV der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 aufgestellten Grundsätze sinnentsprechend anzuwenden.

11. Hinsichtlich der für die größeren Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf Grund der §§ 138 a, 139 der G.-O. zuzulassenden Ausnahmen von der unter Ziffer V B. 1. 2. vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (vgl. Anlage A Ziffer V B. 3.) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F entsprechende Anwendung.

c) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

12. In dieser Beziehung finden die Vorschriften in Abschnitt G der Ausführungsanweisungen vom 26. Februar 1892 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche erst am oder nach dem 1. Januar 1901 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits vorher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Von den letztbezeichneten Werkstätten bleiben nur diejenigen, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, und nur insoweit von der Anzeigepflicht befreit, als es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nicht auch von Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt. Den übrigen Werkstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1901 jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 1. Januar 1901 zu gewähren.

14. Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werkstätten mit Motorbetrieb und die darin

beschäftigten Arbeiter. Für diese wird, soweit erforderlich, besondere Anweisung ergehen.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.

(R.-G.-Bl. S. 565 ff.)

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorberieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. In diesen Werkstätten ist die Beschäftigung der zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Frauen und jugendlichen Personen in dem bisher zulässigen Umfange auch nach dem 1. Januar 1901 gestattet.

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, treten mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft:

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (§ 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen gilt § 139b der Gewerbeordnung.

Im Uebrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, treten gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den

Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 273) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1899 die nachfolgend unter Ziffer V A. 1 und A. 2a aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfange Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benützten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

1. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. (Vgl. ferner Abschnitt C.)

2. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im Allgemeinen neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 138 des Gesetzes in der nachstehend unter a aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus den Bestimmungen unter b.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

2. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 1.) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine ein- undeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in

welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

5. Ueber die in Ziff. 3 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziff. 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziff. 3 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

6. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziff. 5 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

7. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziff. 1 Abs. 2, Ziff. 2 und 3 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziff. 2, 3 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen

Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

1. Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber- und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Polizeipräsidenten, kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

2. Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im Allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter a Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziff. a 1 Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),
Ziff. a 2 Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),
Ziff. a 4 (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 139 des Gesetzes in dem nachstehend aufgeführten Umfange Anwendung:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren

dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer A 2 a, 5 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a, 6 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a, 7 gestattet werden.

6. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (Ziffer A 2 b, 1) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter Ziffer B 1, 2 Abs. 1 und Ziffer B 1, 4 keine Anwendung.

3. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, i denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter Ziffer B 1, vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften i den §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung.

C. Von den auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung bisher vom Bundesrathe für einzelne Fabrikationszweige erlassenen besonderen Bestimmunge findet auf die Motorwerkstätten nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 218) Anwendung.

B.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigun von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vgl. §§ 137 und 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffen die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung vo jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrie vom 13. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrie beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebe anzugeben. (§ 138 Abs. 1 Gewerbeordnung; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 1 Abs. 1, Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunde täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunde täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 ½ Uh Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabende der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 13 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindesten einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G.-O.; Ziffer Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen habe sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlasse sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 13 Abs. 4 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkun überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäfti werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklär (§ 137 Abs. 5 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die i Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäd und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen aus schließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benut wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stei und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 1 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

C.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vgl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G.-O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G.-O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G.-O.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder nnter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortpolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.-O.; Ziff. 6 Abs. 1, Ziff. 15 Abs. 1 Bek.)

V. Kinder nnter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G.O.; Ziff. 3 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 1/2 Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G.O.; Ziff. 4 Abs. 1, Ziff. 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 1/2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G.O.; Ziff. 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G.O.; Ziff. 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G.O.; Ziff. 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G.O.; Ziff. 4 Abs. 3, Ziff. 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziff. 11 bis 13, Ziff. 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziff. IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung (Ziff. 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.O.; Ziff. 6, 15 Bek.)

16. Bekanntmachung, betr. die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20. März 1902.

(R.-G.-Bl. S. 77.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien

beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnißanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7. Zur thunlichsten Vermeidung der Staubentwickelung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen u. dergl.) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniß darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen ertheilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergiebt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des § 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnißanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

17. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902.

(R.-G.-Bl. S. 42.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugend-

lichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, erlassen:

I. In Cichorienfabriken sowie in solchen zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb und in den unter I bezeichneten Werkstätten mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft und haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

18. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, vom 15. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 78.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen erlassen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 5) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken wird für die Bergbaubezirke von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen bis zum 1. April 1903 verlängert.

Berlin, den 15. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

19. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige, vom 31. Januar 1902.

(Siehe Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblatts vom 31. Januar 1902.)

b. Für Preußen.

1. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten, vom 18. Mai 1889. (M.-Bl. S. 77.)

§ 1. Die Herstellung von Quecksilberspiegeln darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen.

Die Fenster aller Räume, in welchen die Möglichkeit einer Entwickelung von Quecksilberdampf und Staub vorliegt (quecksilbergefährliche Räume), müssen nach Norden liegen.

§ 2. In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilbervorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§ 3. In dem Belegraume darf nur das Belegen der Glastafeln, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten Glastafeln verbunden sind, vorgenommen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Thüren, welche die Verbindungen derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schluß haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Belegraume insoweit gestattet, als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabweislich erfordert.

§ 4. Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäfen in allen Arbeitsräumen untersagt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Anwärmen von Tüchern nur solche Wärmevorrichtungen (kleine Petroleumöfen u. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einem Schlot entweichen. Jede direkte Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter bezw. abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals + 15 ° C. (12 ° R.) überschreiten.

In Lagerräumen, Wischräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benutzung gewöhnlicher eiserner Oefen gestattet.

§ 5. Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§ 6. Die Größe der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, daß pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersteren ein Luftraum von mindestens 40 cbm, in den letzteren von mindestens 30 cbm entfällt. Die Höhe der Räume muß mindestens 3,5 m betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorkehrung (Anwendung einer Lockfeuerung außerhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Abführung von mindestens 60 cbm Luft pro Kopf und Stunde während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Absaugung der Luft ist so einzurichten, daß die unteren Luftschichten zuerst abgeführt werden. Zu- und

Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüberliegen und so eingerichtet sein, daß Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrolapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen Aufsichtsbeamten als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§ 7. Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmäßig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25° C. (20° R.) und darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopfhöhe und nicht an der Umfassungswand oder in der Nähe einer Thür oder eines Fensters anzubringen.

§ 8. Der Fußboden der Beleg- und Trockenräume muß aus glattem Asphaltbelag, ohne Fugen, Ritzen und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das auf den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§ 9. Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie aus Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobelten, gut gefugten und verkitteten Brettern hergerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schließen. Wände und Decken sind mit Oelfarbenanstrich zu versehen und allwöchentlich abzuwaschen.

§ 10. Die Belegtische und Trockengestelle müssen so eingerichtet sein, daß das beim Anträuken der Zinnfolie, beim Uebergießen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfließende Quecksilber möglichst schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt. Nach Schluß der täglichen Arbeitszeit ist der Belegtisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, daß sie vollkommen verschlossen sind, bis auf eine enge, dem Einlaß des Quecksilbers dienende Oeffnung. Die Anbringung von Filtrireinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Belegtischen gestattet.

Das Anreiben (Anträuken) der Zinnfolie mit bloßen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§ 11. In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sauberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Verspritzen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fußboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach voraufgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schluß der Arbeit nach reichlicher Besprengung mit Wasser auszukehren. Kehricht, sowie der Inhalt von Sammelbecken im Fußboden ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzuheben.

Mit dem Auskehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im Uebrigen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit dem Auskehren häufig, mindestens wöchentlich, abwechseln.

§ 12. Zur Reinigung von Quecksilberabfällen sind, soweit dieselbe in den Beleganstalten selbst und nicht in besonderen Läuterungsanstalten ausgeführt wird, gläserne Scheidetrichter zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen und Anreibeballen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Ausklopfen solcher Tücher, Lappen und Anreibeballen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossenen, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsraum für Quecksilbervorräthe sind sie gestattet.

§ 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes beibringen, daß nach dem Ergebniß der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außergewöhnliche Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem nach § 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in den Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilber-Erkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des nach § 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 bezw. 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilber-Erkrankung in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilber-Erkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;

3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschließendem Arbeitsanzuge aus glattem, dichtem Stoff ohne Falten und Taschen, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jedem Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben nach wöchentlichem Gebrauche stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 18. Außerhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht außerhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwässer, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

§ 19. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der im § 17 bezeichneten Bekleidungsgegenstände und hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Bestimmungen enthalten muß:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen;
2. die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genußmittel nicht mit in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider

abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben. Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel 20 Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.[1])

§ 20. In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften und der gemäß § 19 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 21. Neue Anlagen, in welchen Quecksilberspiegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

2. Zirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten und an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 14. Februar 1894, betr. die Anforderungen bei Einrichtung der Arbeitsräume in Spinnereien. (M.-Bl. S. 80.)

Im Regierungsbezirke Aachen sind in jüngster Zeit zwei Spinnereien, in denen mit Baumwolle vermischte Wolle verarbeitet wurde, gänzlich niedergebrannt, und bei einem dieser Brände haben 4 in den Arbeitsräumen des Dachgeschosses beschäftigte Arbeiter in den Flammen ihren Tod gefunden.

Die bei dieser Gelegenheit gemachten Erfahrungen geben mir Veranlassung, auf die hohe Feuergefährlichkeit derjenigen Anlagen hinzuweisen, in denen ein Gemisch von Thier- und Pflanzenwolle versponnen wird.

Als besonders gefährlich sind die Wolf- und Mischräume dieser Anlagen anzusehen, da das Eindringen kleiner, in dem zu verarbeitenden Material verborgener Metallstückchen oder kleiner Steinchen in die bewegten Maschinentheile Funken erzeugen und zur Entstehung eines mit reißender Schnelligkeit sich verbreitenden und durch den starken Luftzug angefachten Feuers Anlaß geben kann.

Der Regierungspräsident zu Aachen hält es auf Grund seiner Erfahrungen für geboten, folgende Anforderungen an die Anlagen dieser Art zu stellen:

1. Die Wolf- und Mischräume müssen feuersicher eingerichtet und feuersicher von anderen Arbeitsräumen und den Treppenhäusern getrennt sein; sie dürfen nur unmittelbar ins Freie führende Ausgänge haben.

---

[1]) Der Abs. 1 sowie die beiden letzten Absätze von § 19, sowie § 20 beruhen auf Ministerialerlaß vom 22. August 1893 (M.-Bl. S. 270).

2. Die Treppenanlagen müssen thunlichst rauch- und feuersicher, und zwar so eingerichtet werden, daß sie mit den Arbeitsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.
3. Die Arbeitsräume müssen eine genügende Anzahl leicht zu öffnender und als solche leicht erkennbarer Fenster haben. Die Fensteröffnungen müssen bis auf die Fensterſohle herabreichen und mindestens 110 cm hoch und 60 cm breit sein.
4. Die Anlagen müssen mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen versehen sein.

Hierzu bemerke ich noch ergebenst Folgendes:

Wo es irgend durchführbar erscheint, ist zu fordern, daß Arbeitsräume, jedenfalls aber der Wolf- und Mischraum nur zu ebener Erde angelegt werden dürfen. Eine Verlegung des Wolf- und Mischraumes in das Erdgeschoß und seine feuersichere Trennung von den übrigen Arbeitsräumen und den Treppenhäusern wird auch in vielen bereits bestehenden Anlagen möglich sein.

Bei mehrstöckigen Gebäuden ist darauf zu halten, daß die Decken feuersicher hergestellt und etwaige Oeffnungen für Transmissionen, Aufzüge u. s. w. durch feuerfeste Wände von den Arbeitsräumen getrennt werden.

Die oben zu 2 gestellte Forderung soll verhindern, daß die Treppenhäuser in einem Brandfalle wie große Zugessen wirken, das Feuer anfachen und sich mit Rauch erfüllen, so daß sie für die von oben flüchtenden Personen ungangbar werden.

Die Treppen werden daher so anzuordnen sein, daß sie nicht unmittelbar von den Arbeitsräumen aus, sondern nur vermittelst offener, feuersicherer Galerien zugänglich sind.

Derartige Einrichtungen sind schon mehrfach, so in Barmen und auf der Insterburger Aktienspinnerei ausgeführt worden und können als unbedingt zuverlässig betrachtet werden. Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch bestehende Anlagen ohne übermäßigen Kostenaufwand nach diesen Grundsätzen umgebaut werden können.

Sollte sich ergeben, daß bestehende Spinnereien so unzulänglich eingerichtet sind, daß es zweifelhaft erscheint, ob alle in den oberen Stockwerken beschäftigte Personen vor einem ausbrechenden Brande rechtzeitig flüchten können, so ist zu erwägen, ob nicht die Zahl der Arbeiter, die dort beschäftigt werden dürfen, angemessen zu begrenzen wäre.

Endlich wird bei allen Neuanlagen und soweit als möglich, auch für bereits bestehende gefordert werden müssen, daß die Beleuchtung mittelst elektrischer Glühlampen erfolge.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 7. April 1874, den § 120e der Gewerbeordnung und den § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten vom 23. März 1892 ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, gefälligst dahin zu wirken, daß an die im dortigen Bezirk neu zu errichtenden Anlagen der in Rede stehenden Art die oben aufgeführten Anforderungen gestellt und daß die schon bestehenden Anlagen nach den vorstehenden Grundsätzen so weit als möglich verbessert werden.

Die vorstehend empfohlenen Einrichtungen erschöpfen selbstredend nicht Alles, was in Spinnereien zur Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr geschehen kann.

Sollten nach den dort gemachten Erfahrungen andere Vorkehrungen zweckmäßig erscheinen, oder sollte die eine oder die andere der empfohlenen

Einrichtungen Bedenken erregen, so wollen Ew. pp. gefälligst so bald als möglich eingehend begründete Gegenvorschläge hierher einreichen.

Berlin, den 14. Februar 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

3. Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 13. Februar 1902. (Amtsbl. S. 41.)

Die nachfolgenden Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich zugleich die Ortspolizeibehörden darauf hinweise, daß die in den Ziffern 7 und 9 vorgesehene Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen nicht allen Stellenvermittlern für Bühnen-Angehörige auferlegt werden muß.

Köslin, den 13. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

4. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige, vom 31. Januar 1902.

(Sonderbeilage zu Stück 8 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige Folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist Jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Thieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 4) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich

einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abtheilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abtheilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichniß mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnen-Angehörige, für Cirkus und Schaubühne u. s. w., Theater-, Variété-, Konzert- u. s. w. Agent oder Agentur) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent" oder „Theateragentur" ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder dramatisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Concessionirung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln u. dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziff. 5 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziff. 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnen-Angehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Thätigkeit zum Abschluß gebracht hat;

b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;

c) für die Zeit, während welcher der Bühnen-Angehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.) erhält.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittelungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnenangehörigen (Auftragsbuch.)

Formular A.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnenangehörigen: Vor- und Zuname.	Des Bühnenangehörigen: Bühnen-Name.	Des Bühnenangehörigen: Geburtsort.	Des Bühnenangehörigen: Aufenthaltsort.	*) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.)	Art der gesuchten Beschäftigung.	*) Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird.	Nummer des Abschlußbuchs, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen.
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		[redacted]								

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnenleiter. (Auftragsbuch.)

Formular B.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnenleiters a) Vor- und Zuname. b) Stand, c) Wohnort (Straße).	Bezeichnung der Stellung für welche der Bühnenangehörige gesucht wird.	*) Zeitpunkt zu welchem bezw. Zeit, für welche der Bühnenangehörige gesucht wird.	*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).	Nummer des Abschlußbuchs [C], unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Formular C.

Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen.

(Abschlußbuch.)

Laufende Nr.	Tag des Abschlusses.	Des Bühnenangehörigen: Vor- und Zuname.	Des Bühnenangehörigen: Bühnenname.	Des Bühnenangehörigen: Geburtsort.	Des Bühnenangehörigen: Aufenthaltsort.	Unternehmung, für welche abgeschlossen wird.	Art der Beschäftigung.	Vereinbarte Zeit des Antritts der Beschäftigung.	Vereinbarte Zeit des Endes der Beschäftigung.	Betrag der vereinbarten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.	Vermittelungsgebühr (in %)	a) von dem Bühnenangehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen: 1. Gebühr Mk.	Pf.	2. baare Auslagen Mk.	Pf.	3. Summe der Spalten 12, 13 Mk.	Pf.	4. Tag der Zahlung	Nummer des Auftragsbuchs A. B.	Bemerkungen.
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12		13.		14.		15.	16.	17.

5. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, vom 28. November 1901. (Sonderbeilage zu Stück 51, Amtsblatt.)

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen. A B

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulirungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Hand-

akten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftragsgebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinsscheine, Cheks, Loose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesammtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von den anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Giebt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen,

im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft ertheilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendnng. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft ertheilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Geschäftsbuch.

Lfd. Nr.	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen.		Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist.	Für Erledigung des Auftrags erhaltene		Sind Handakten angelegt?	Sind Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden sowie Werthgegenstände in Empfang genommen? Nr. im Geld- und Urkundenbuch.	Bemerkungen.
				Tag der Ausführung.	Bezeichnung der Geschäftshandlung.		Vergütung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen.	Erstattung an persönlichen Unkosten und baaren Auslagen u. Art d. Unkosten u. Auslagen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

B. Geld- und Urkundenbuch.

Nummer des Geschäftsbuchs.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, von wem die Gelder, Werthpapiere u. s. w. eingegangen sind	Tag der Wiederausgabe.	Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- u. sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, an wen die Wiederausgabe geschehen ist.	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

6. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, vom 4. und 21. Dezember 1901. (Amtsbl. S. 307.)

Nachdem § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni v. Js. (R.-G.-Bl. S. 321) einen Zusatz erhalten hat, erscheint es geboten, auch den Auszug aus den Bestimmungen der G.-O. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, der nach § 138 Abs. 2 der G.-O. in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung in den Fabrikräumen auszuhängen, und dessen Fassung durch die Anlage E der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der G.-O., vom 26. Februar 1892 (M.-Bl. d. i. V. S. 89) festgestellt worden ist, entsprechend zu ergänzen.

Ich bestimme deshalb, daß Nr. VII jenes Auszuges in Zukunft folgende Fassung zu erhalten hat:

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (G.-O. § 136 Abs. 1).

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gewerbeaufsichtsbamten und die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß die ausgehängten Auszüge entsprechend berichtigt werden (zu vergl. G. II 7 der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892).

Köslin, den 21. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung, betr. Ladenschluß in der Stadt Köslin, vom 21. Januar 1902. (Amtsbl. S. 28.)

Auf Grund der § 139 f. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 u. flg. und 871 u. flg.) und auf Antrag von mindestens zwei Dritteln ber betheiligten Geschäftsinhaber ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Köslin hiermit an, daß sämmtliche offene Verkaufsstellen der Material- und Colonialwaaren-Geschäftszweige das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt sogleich in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Köslin, den 21. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

6. Gewerbeaufsicht.

1. Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, vom 23. März 1892.

(Amtsblatt S. 319.)

Im Einverständniß mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — Ges.-S. S. 165) nachstehende Dienstanweisung erlassen:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139 b, 154, 154 a und 155 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105 a bis 105 h a. a. O.),
2. der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern auf Grund der §§ 120 a bis 120 e obliegenden Pflichten,
3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134 a bis § 134 h),
4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis § 139 a).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) übertragen:

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§ 107 bis § 113), sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis § 119 a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektionsbezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen. (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, Ges.-S. Seite 165.)

§ 2. Die Gewerbeaufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbeinspektoren und durch Hülfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichtsbeamten mehrere Regierungspräsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§ 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß Lit. D. V c. der Kabinetsordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden

vom 31. Dezember 1825 — Ges.-S. 1826 S. 5 — (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1). Gleichzeitig haben sie die im § 1 unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbeinspektionen ihres Aufsichtsbezirks zu überwachen und zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbeinspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungsassessoren nach Lit. D. V d. der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht (§ 1, 1—6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungspräsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbeinspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberaths in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungspräsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§ 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benutzung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbeinspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbeinspektion (§ 4) übertragen werden.

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbeaufsicht werden Gewerbe-Inspektionsbezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbeinspektor übertragen wird.

Die Gewerbeinspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbeaufsicht (§ 1 Ziffer 1—6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbeinspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbeinspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§ 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbstständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbeinspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbstständige Thätigkeit handelt:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
(Name.)

von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
(Name.)

von den Gewerbeinspektoren (§ 4):

Der Königliche Gewerbeinspektor zu .....
(Name.)

von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbeinspektor zu .....
In Vertretung.
(Name.)

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungspräsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§ 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwilligst entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen.

Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,

2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a, 139 und 139a der Gewerbeordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbeaufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120a ff. der Gewerbeordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und, soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1—6).

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen

vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 ff. der Gewerbeordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbeaufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstände) die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. O.). — Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreisausschüsse zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamten seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 14. Werden die Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1. als Sachverständige,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann. — Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§ 15. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungspräsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint. — Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungspräsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt. — Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§ 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittelung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist. — Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbeinspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbeinspektoren (§ 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbeinspektoren (§ 3 Abs. 3) über die denselben nach § 1 Ziff. 1—6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten. — Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im § 39 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbeinspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft. — In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbeinspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbeinspektionen der § 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeindevorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betheiligten Behörden mache ich noch besonders auf die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 derselben aufmerksam.

Köslin, den 31. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 1. Mai 1896. (Amtsblatt S. 128.)

Nach der Bestimmung im § 139b der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen zu.

Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Vorstehendes wird unter dem besonderen Hinweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten, die von jetzt ab in der ganzen Monarchie Ausweiskarten, in denen vorstehende Bestimmungen abgedruckt sind, zu führen haben, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Die Ausweiskarten haben folgenden Wortlaut:

„Ausweiskarte
für den Königlichen Gewerbe-Inspektor / Königlichen Gewerbe-Assistenten
Herrn (Name)
aus Köslin
in seiner Eigenschaft als
Gewerbeaufsichtsbeamter
für den Regierungsbezirk Köslin
Köslin, den . . . . . 189 .
(Stempel.)
Der Königliche Regierungspräsident.

Köslin, den 1. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

8. Bekanntmachung, betr. die Geschäftsbezirke der Gewerbeinspektionen, vom 19. März 1901. (Amtsblatt S. 71.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S.S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Königlichen Gewerbe-Inspektion im Regierungsbezirk Köslin, vom 29. Januar 1894 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Köslin Seite 39) Folgendes:

Die Gewerbe-Inspektion in Köslin wird in zwei Gewerbe-Inspektionen getheilt, nämlich in

1. die Gewerbe-Inspektion in Köslin, umfassend die Kreise Schivelbein, Belgard, Kolberg-Körlin, Köslin, Schlawe, den Stadtkreis Stolp, den Landkreis Stolp und den Kreis Lauenburg i. Pomm.,
2. die Gewerbe-Inspektion in Neustettin, umfassend die Kreise Dramburg, Neustettin, Bublitz, Rummelsburg und Bütow.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Bekanntmachung, betr. die Geschäftsstunden der Königlichen Gewerbe-Inspektionen, vom 6. Juli 1901. (Amtsblatt S. 164.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, und zwar im Bezirke der hiesigen Königlichen Gewerbe-Inspektion (umfassend die Kreise Belgard, Köslin, Kolberg-Körlin, Lauenburg, Schivelbein, Schlawe und Stolp, Stadt- und Landkreis) in der Regel an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 7 bis ½10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer des hiesigen Königlichen Gewerbe-Inspektors Herrn Jaeckel (Bergstraße Nr. 47 II), im Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin (umfassend die Kreise Bublitz, Bütow, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg) jeden Montag von 9 bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, sowie des Sonntags von 8 bis ½ 10 Uhr Vormittags in dem Dienstzimmer derselben (Neustettin, Niesedopstraße 4 I)

Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten dargeboten wird. So weit die auswärtigen Dienstgeschäften es zulassen, ist der beauftragte Königliche Gewerbeinspektor Herr Classe in Neustettin auch an den übrigen Werktagen zu der oben angegebenen Zeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in seinem Dienstzimmer zu sprechen.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Köslin, den 6. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtung zur Vorlegung von Konzessionsurkunden an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, vom 20. März 1884.

(Amtsblatt S. 64.)

§ 1. Diejenigen, welche zur Errichtung oder zur Veränderung einer im § 16 der Gewerbeordnung und in den zu seiner Ergänzung erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften erwähnten gewerblichen Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels oder auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung eine Konzession erhalten haben oder im Besitze einer solchen konzessionirten Anlage sich befinden, sind verpflichtet, die Konzessionsurkunden nebst Zubehör, sowie bei Dampfkesseln auch die Revisionsbücher an dem Betriebsorte oder in der Anlage selbst aufzubewahren und dieselben dem revidirenden Beamten dort jederzeit und unverzüglich auf Erfordern vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 20 Mark bestraft.

Köslin, den 20. März 1884.

Der Regierungspräsident.

6. Bekanntmachung, betr. den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung, vom 29. September 1901.

(R.-G. Bl. S. 353.)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — R.-G.-Bl. S. 249 — wird der Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin den 29. September 1901.

Der Vertreter des Reichskanzlers.

Gewerbegerichtsgesetz.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu ertheilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Imgleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Centralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die betheiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Centralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Centralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

§ 3. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 4. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungs-

bücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 5. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

§ 7. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirkes beschränkt werden.

Die Landes-Centralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 8. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 7) sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 9. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 10. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens

ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abtheilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 11. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eine Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 12. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 13. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14. Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 13) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 7 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 15. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

§ 16. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 12 bis 14 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 3) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der

Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Inwieweit die nach § 5 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§ 17. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 18. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 19. Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 20. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigten Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 12 Abs. 2 bezeichnete Stelle.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 21. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 14 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied

einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 22. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 23. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 24. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§ 25. Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 26. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 27. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 28. Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der

örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 29. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 30. Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 31. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 32. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündetes Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 33. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 34. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 35. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 36. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 32 Abs. 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 37. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 38. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 39. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnißurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 40. Die Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung, oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnißurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderen Falls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§ 41. Erscheinen die Parteien im Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütige Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 42. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere, weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Forsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 43. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung § 393), bleiben unberührt.

§ 45. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des § 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48. Das Urtheil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49. Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- nnd Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumniß soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheile festgestellt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 50. Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§ 51. Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 52. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrags, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 53. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnißurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 41 Abs. 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch das Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 32 Abs. 2), mit der Verkündigung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung im § 569 Abs. 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

§ 57. Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruche unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 4 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Civilprozeßordnung), sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 58. Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe

bis 20 Mark einschließlich	1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich .	1,50 „
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich .	3,00 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

§ 59. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 60. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 61. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 62. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 63. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 64. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 65. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 62 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 66. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 67. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmanne steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 72. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73. Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

§ 74. Das Gewerbegericht als Einigunsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter betheiligt sind, und für die Innung der im § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 75. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 76. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits-

verhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 77. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 78. Die vor dem Gemeidevorsteher geschlossenen Vergleiche sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 79. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 76 bis 78 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 80. Durch Anordnung der Landes-Centralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§ 76 bis 78 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 81. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 82. Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig

von den Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 durch Anordnung der Landes-Centralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes im Abs. 2 des § 7 findet keine Anwendung.
2. Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirkes bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.
3. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§ 25 Abs. 2) andere Beamte verwendet werden.
5. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§ 12 bis 14 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Centralbehörde bestimmt.
6. Die Bestimmung des § 67 Abs. 4 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwedung.

§ 83. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnnng und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 76 bis 80 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 3 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§ 84. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 81a Nr. 4, § 81b Nr. 4) sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung §§ 91 bis 91b) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Durch diese Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

§ 85. Die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des § 31 Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§ 86. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 85 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des § 28 entsprechende Anwendung.

§ 87. Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 88. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäßheit des § 82 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. Handels- und Marktverkehr.

1. Verfügung, betr. die Errichtung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin in Stolp, vom 9. Januar 1900. (Amtsbl. S. 17.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870
19. August 1897 genehmige ich die aus den Kreisen der betheiligten Berufsstände beantragte Errichtung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin mit dem Sitze in Stolp. Die Sitzungen der Kammer haben abwechselnd in Stolp und Köslin stattzufinden. Die Zahl der Mitglieder beträgt 24, jede der 3 nach § 10 Abs. III des Gesetzes zu bildenden Abtheilungen wählt 8 Mitglieder.

Innerhalb der ersten Abtheilung werden 2 örtliche Wahlbezirke gebildet. Es umfaßt der

I. Wahlbezirk Stolp

die Kreise Stolp-Stadt und Land, Lauenburg, Bütow und Rummelsburg.

II. Wahlbezirk Köslin

die Kreise Köslin, Kolberg, Schivelbein, Neustettin, Belgard und Schlawe.

Jeder Wahlbezirk wählt 4 Mitglieder.

Innerhalb der zweiten Abtheilung werden 3 Wahlbezirke gebildet. Es umfaßt der

I. Wahlbezirk Stolp

dieselben Kreise wie der I. Wahlbezirk der ersten Abtheilung,

II. Wahlbezirk Köslin

die Kreise Köslin, Schivelbein, Kolberg und Schlawe,

III. Wahlbezirk Neustettin

die Kreise Neustettin, Belgard und Dramburg.

Die beiden ersten Wahlbezirke dieser Abtheilung wählen je 3, der dritte Wahlbezirk wählt 2 Mitglieder.

Innerhalb der dritten Abtheilung werden 8 Wahlbezirke gebildet. Es umfaßt der

I. Wahlbezirk Dramburg

die Kreise Dramburg und Schivelbein,

II. Wahlbezirk Kolberg

der Kreis Kolberg,

III. Wahlbezirk Köslin
die Kreise Köslin und Bublitz,

IV. Wahlbezirk Schlawe
den Kreis Schlawe,

V. Wahlbezirk Stolp
den Stadt- und Landkreis Stolp,

VI. Wahlkreis Lauenburg
der Kreis Lauenburg und Bütow,

VII. Wahlbezirk Neustettin
die Kreise Neustettin und Rummelsburg,

VIII. Wahlbezirk Belgard
den Kreis Belgard.

Jeder Wahlbezirk wählt 1 Mitglied.

Die Wahlen finden in den Städten statt, nach denen die Bezirke benannt sind.

Die Handelskammer tritt alsbald nach der Vollziehung der Wahlen in Wirksamkeit. Die ersten Ergänzungswahlen sind vor Schluß des Jahres 1901 vorzunehmen.

Berlin, den 9. Januar 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht. Wegen der Wahlen wird demnächst weitere Verfügung ergehen.

Köslin, den 18. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. Mitwirkung der Landwirthschaftskammer pp. bei Notirung der Markt- und Ladenpreise, vom 17. Juli 1897. (Amtsbl. S. 218.)

In Ergänzung des Erlasses vom 27. September 1893, betr. die Notirung der Markt- und Ladenpreise, wird hiermit bestimmt:

1. Wo Landwirthschaftskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben als Mitglieder der Marktkommissionen zuzuziehen.

2. Den Landwirthschaftskammern, desgleichen den kaufmännischen Korporationen und Handelskammern ist vor Erlaß der für ihren Bezirk bestimmten Anordnungen Gelegenheit zur Aeußerung über die Auswahl der Marktorte und der Artikel, für welche Preisnotirungen stattfinden sollen, sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Marktkommissionen zu geben.

3. Auf Antrag der Landwirthschaftskammern, der kaufmännischen Korporationen und Handelskammern können die Marktkommissionen verpflichtet werden, die Preise, welche für feinste Qualitäten und für bestimmte Sorten gezahlt werden, zu ermitteln und festzustellen. Diese Notirungen sind von den durch den Erlaß vom 27. September 1893 vorgeschriebenen getrennt zu halten.

Berlin, den 17. Juli 1897.

Der Minister des Innern.

8. Wandergewerbe- und Wanderlagerbetrieb.

1. Polizeiverordnung betr. die Wanderlager, vom 22. Juli 1879. (Amtsblatt S. 175.)

Auf Grund der §§ 76 ff. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gef.-S. S. 335) sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) wird hiermit für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnortes erlassen.

§ 2. Die Inhaber von Wanderlagern sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Stettin, den 22. Juli 1879.

Der Oberpräsident.

2. Allgemeine Verfügung betr. die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gef.-S. S. 205) verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 31. Januar 1893. (Amtsblatt S. 87.)

Nach § 1 Absatz 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gef.-S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gef.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Absatz 4 ebendaselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes, d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880.

1. (Zu § 4 des Gesetzes): Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab:
   a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§ 22 des Zust.-Gef. vom 1. August 1883 (Gef.-S. S. 237)
      mit mehr als 50 000 Einwohnern . . . . . 50 Mk.
      mit mehr als 2000 bis 50 000 Einwohnern . . . . 40 Mk.
   b) in allen übrigen Orten, d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämmtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken . . . . . 30 Mk.
2. (Zu § 5 des Gesetzes): Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab:

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) den betreffenden Kreisen.

3 (Zu Nr. 9. der Ausführungsanweisung): Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind:
a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) beim Landrath anzubringen.
Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) maßgebend sind.

4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkularverfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

3. Polizeiverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 pCt., vom 23. September 1899. (Amtsblatt S. 249.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 42 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin; was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober cr. in Kraft.

Köslin, den 23. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4. Bekanntmachung, betr. Befreiung von der Wanderlagersteuer, vom 16. Mai 1882. (Amtsblatt S. 114.)

Der Herr Finanzminister hat mittelst Reskriptes vom 9. Mai cr. in Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, angeordnet, daß

1. Handwerker, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometer von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen feilbieten, und

2. Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilbieten, in Gemäßheit des § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 von der Entrichtung der Wanderlagersteuer befreit werden.

Köslin, den 16. Mai 1882.

Königliche Regierung.

5. Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. (Gesetz-Samml. für 1876 S. 247 ff.) Sonderbeilage zu Stück 46 d. Amtsbl.

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§ 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II. Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,

b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft,

c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend aufgeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird (§ 2 Nr. 1 und § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).

III. Wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer*) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I, II und III angeführten Ausnahmen abgesehen, stimmen die Vorschriften des § 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, (§ 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:

Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner nicht

solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

---

*) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

II. Andere, als die im § 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. § 42 der Gewerbeordnung.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
a) im Gemeindebezirke des Wohnortes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder
b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird u. A. nach § 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. In Nr. 4 des § 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des § 2 Nr. 5a des Gesetzes ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des § 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 km Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im § 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach § 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der § 55 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch

in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach § 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im § 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42 der Gewerbeordnung);

c. bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes, § 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II und III).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründe oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 4. November 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im § 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Absatze im § 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung des

preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. Inbetreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden und Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus § 4 des Gesetzes zu ersehen. Erstern Falls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55) und des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen, wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und

b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige sein Geschäft betreibt oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirk in den andern findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen andern Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach der Vorschrift des § 11 des Gesetzes nothwendig.

10. I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmte Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einen bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andrerseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu I b) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittelbarer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9 b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9 a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu I b vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9 b des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark (nur ausnahmsweise der Satz von 6 Mark), bei der im § 9 a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I und II vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im § 9 des Gesetzes unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im § 9 a und b aufgeführten gleichzustellen sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, wie überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 nach

ganz andern Grundsätzen geordnet ist. Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände für Kirchen und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach § 6 des Gesetzes ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheines sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach § 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des § 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebmitel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine Jahressteuer, dergestalt, daß die Steuerfeststellung und -Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß § 60 der Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- 2c. Gesellschaften ist im § 10 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindung von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.

sind im § 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich zi können, ist im § 7 des Gesetzes vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
   a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbeschein zeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des bietens von Leistungen oder
   b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistun

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfa zeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wa fahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmä Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bek werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfinde Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Ste satzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Fr sind die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steue anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren n zuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung st gefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertig Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzoll schen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des § 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein. (Ve oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Uml ziehen wird unterschieden
   a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins e preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine sondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sond die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn gehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußis Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im § 55 Nr. 4 Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehn auf einen preußischen Bezirk einreichen (§ 60 der Gewerbeordnu vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

   An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung bezw. A dehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordn bekannt vorausgesetzt.
   b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehö nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und z

bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. § 6 dritter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und § 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu Ia), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein ausgefertigt ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter Ib gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter Ic erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht

besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Wandergewerbeschein zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19 des Gesetzes) soviel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erledigung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach § 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des § 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§ 3 Nr. 3),

b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,

c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§ 3 Nr. 4),

d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstgefertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner nnd dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im § 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w. (§ 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogtums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben bezw. zu den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien*) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Artikel 24 des Vertrags vom 31. Dezember 1851 (Gesetz-Samml. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des § 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im § 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§ 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

---

*) Handelsverträge mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241), Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 26 (Gesetz-Samml. 1865 S. 388), Griechenland vom 9. Juli 1884 Artikel 6 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 28), Italien vom 6. Dezember 1891 Artikel 5 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Artikel 19 Abs. 8 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 8), Rumänien vom 21. Oktober 1893 Artikel 8 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1), Rußland vom 10. Februar 1894 Artikel 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 158), Schweiz vom 10. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195), Serbien vom 21. August 1892 Artikel 4 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 269).

I. Der § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist durch den § 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden Jahressteuer ist nach § 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§ 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft § 20 des Gesetzes Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach § 23 des Gesetzes der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des § 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach § 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§ 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anweisung vom 3. September 1876 tritt fortan außer Kraft.

Der Finanzminister.

Abtheilung VII.

Gesinde- und Arbeiterpolizei.

1. Verordnung, betr. das Verfahren in Gesindesachen, vom 28. Februar 1843.
(Amtsbl. S. 49.)

Nach § 160 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 soll eine Dienstherschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, von der Obrigkeit angehalten werden, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen; und nach §§ 161 und 162 ist die Herrschaft, wenn sie sich dessen beharrlich weigert, schuldig, dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit zu entrichten, auch für die Kost bis dahin zu sorgen.

Nach den Bestimmungen, welche über das Ressort in Gesindesachen

1. unterm 30. April 1812 von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in Pommern und
2. unterm 14. Mai 1812 von der damaligen Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung in Stargard

durch Amtsblatt bekannt gemacht worden sind, ist unter der Obrigkeit im § 160 die Polizeiobrigkeit zu verstehen und mit dem Ausdrucke anhalten ist ein bestimmter, auf die Wiederannahme in den Dienst gerichteter schriftlicher Befehl der Polizeibehörde gemeint, dergestalt, daß, wenn die Dienstherrschaft diesem polizeilichen Befehle nachzukommen sich beharrlich weigert, dann dem Gesinde Lohn, Livree und Kost in Gemäßheit der §§ 161 und 162 zugesprochen werden soll. Diese Entscheidung über Lohn, Livree und Kost steht aber nicht der Polizeibehörde, sondern dem Gerichte zu.

Diese Bestimmungen sind nicht nur insofern wesentlich, als daraus zu entnehmen ist, was Gegenstand des polizeilichen oder gerichtlichen Ressorts ist, sondern auch insofern, als die Gerichtsbehörden nicht im Stande sind, dem Gesinde Lohn, Livree und Kost nach § 161 und § 162 zuzusprechen, vielmehr die desfallsigen Anträge des Gesindes stets zurückweisen müssen, wenn nicht die Polizeibehörde vorher nach § 160 ihren bestimmten Befehl an die Herrschaft, das Gesinde wieder anzunehmen, erlassen hat.

Wir machen hierauf theils die Parteien, theils und insbesondere die Polizeibehörden aufmerksam, letztere zugleich mit der Anweisung, sich nach Vorstehendem genau zu richten und in vorkommenden Fällen die Parteien auf die Ressortverhältnisse hinzuweisen. In Ansehung der Form des polizeilichen Befehls genügt es nicht, wenn die Polizeibehörden, was öfters geschehen ist, die bei ihnen angebrachten schriftlichen oder protokollarischen Wiederannahmegesuche des entlassenen Gesindes abschriftlich oder gar urschriftlich an die Herrschaft bloß zur Erklärung vorlegen, diese in der Regel ablehnende und häufig unmotivirt ausfallende Erklärung wiederum dem Gesinde mittheilen und zur Sache dasselbe auf den Rechtsweg verweisen. Viel-

mehr muß jeder eingehende Antrag des entlassenen Gesindes auf Wiederan nahme in den Dienst schleunigst mündlich verhandelt, demnächst, je nachdei die Polizeibehörden dies nach § 160 der Gesindeordnung zulässig halten, de schriftliche Befehl zur Wiederaufnahme in den Dienst erlassen und ein In sinuations-Dokument über ihren Befehl zu den Akten gebracht werden.

Noch wird bemerkt, daß was vorstehend von Streitigkeiten zwische Dienstherrschaften und Gesinde gesagt ist, auch von den Streitigkeiten zwische ersteren und Hausoffizianten gilt.

Köslin, den 23. Februar 1843.

Königliche Regierung.

2. Polizei-Verordnung, betr. die Verpflichtung zur Führung von Gesinde büchern, vom 14. Januar 1854. (Amtsbl. S. 49.)

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher es, dem § 1 der Verordnung von 29. September 1846 (G.-S. S. 467) wegen Einführung von Gesindebüchern zuwider, unterläßt, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, verfällt in ein Polizeistrafe bis zu 2 Thalern.

§ 2. Das Gesinde ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zum Be trage von 3 Thalern verpflichtet, vor Antritt eines neuen Dienstes das Ge sindebuch der Polizeibehörde, welcher nach § 3 der oben bezogenen Verordnung die Ausfertigung desselben zusteht, vorzulegen und daß dies geschehen ist durch die Polizeibehörde bescheinigen zu lassen.

Köslin, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Annahme von Dienstboten, vom 10. Juli 1858. (Amtsbl. S. 275.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Po lizei-Verwaltung setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes Folgendes fest

Arbeitgeber, welche Gesinde, oder die demselben durch das Gesetz von 24. April 1854 (Gesetzsammlung pro 1854 Seite 214) gleichgestellten Per sonen ohne den im § 9 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 vor geschriebenen Nachweis über die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herr schaft, in Arbeit nehmen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thlr. beim Unvermögen in eine verhältnißmäßige Freiheits- (Haft-) Strafe.

Köslin, den 10. Juli 1858.

Königliche Regierung.

4. Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes im Reg.-Bez. Köslin, vom 22. Juni 1901. (Amtsbl. S. 150.)

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Reichs-Ges. Bl. S. 417 — und in Gemäßheit der Nr. 6 des Abschnitts II der ministeriellen Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 10. Juli 1892 — Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblattes von 1892 — habe ich die bisherige Festsetzung des orts üblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter einer Revision unterzogen und ordne nach Anhörung der Gemeindebehörden hierdurch an, daß vom 1. Januar 1902 ab an Stelle der bisherigen Sätze im diesseitigen Bezirke folgende Geldbeträge als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu gelten haben und zwar:

Bezeichnung der	für erwachsene Arbeiter		für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	
	männlich M.	weiblich M.	männlich M.	weiblich M.
Kreise.				
Belgard	1,50	1,00	0,90	0,70
Bublitz	1,50	1,00	0,90	0,70
Bütow	1,50	1,00	0,90	0,60
Dramburg	1,60	1,10	1,00	0,80
Köslin	1,60	1,10	1,00	0,80
Kölberg	1,70	1,10	1,00	0,80
Lauenburg incl. Leba	1,50	1,00	0,90	0,70
Neustettin	1,60	1,10	1,00	0,90
Rummelsburg	1,50	1,00	0,90	0,70
Schivelbein	1,50	1,00	0,90	0,60
Schlawe	1,70	1,10	1,00	0,80
Stolp, Land	1,70	1,10	1,10	0,80
Städte.				
Bärwalde	1,50	0,90	0,80	0,60
Belgard	1,70	1,10	1,00	0,80
Bublitz	1,50	1,00	0,90	0,70
Bütow	1,60	0,90	0,90	0,70
Dramburg	1,70	1,10	1,00	0,80
Falkenburg	1,70	1,10	1,00	0,80
Kallies	1,60	1,00	0,90	0,70
Körlin	1,50	1,00	0,90	0,70
Köslin	1,80	1,10	1,00	0,80
Kolberg	1,80	1,10	1,00	0,80
Lauenburg	1,70	1,10	1,00	0,80
Neustettin	1,70	1,10	1,00	0,80
Pollnow	1,40	0,80	0,70	0,60
Polzin	1,50	1,00	0,80	0,60
Ratzebuhr	1,20	0,80	0,70	0,60
Rügenwalde	1,70	1,10	0,90	0,70
Rummelsburg	1,50	1,00	0,90	0,70
Schivelbein	1,70	1,00	0,90	0,70
Schlawe	1,70	1,10	0,90	0,70
Stolp	1,80	1,10	1,00	0,80
Tempelburg	1,50	1,00	0,80	0,60
Zanow	1,60	1,10	0,90	0,70

Diese Sätze bilden vom 1. Januar 1902 ab den Maßstab, nach welchem bei der Gemeinde-Kranken-Versicherung (§ 4 des genannten Gesetzes) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang

(§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigte Personen zu gewähren ist.

Köslin, den 22. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

Abtheilung VIII.

Gesundheitspolizei.

1. Ausübung der Heilkunde.

1. Polizei-Verordnung, betr. die An- und Abmeldepflicht der Medizinalpersonen, vom 18. April 1883. (Amtsbl. S. 84.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 73, 75, 76 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit unter Aufhebung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 10. Januar 1876 (Amtsblatt St. 3) mit Zustimmung des Bezirksrathes für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet, was folgt:

§ 1. Aerzte und Zahnärzte, welche im Regierungsbezirk Köslin die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche innerhalb des Regierungsbezirks Köslin die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche innerhalb des Regierungsbezirks Köslin die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisthierarzte desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wechsel des Wohnortes haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Beamten zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Beamten die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug aus dem Regierungsbezirk zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Köslin, den 13. April 1883.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung ärztlicher Atteste, vom 6. März 1896.
(Amtsbl. S. 55.)

Den Herrn Medizinalbeamten des Regierungsbezirks bringe ich — unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bestimmungen vom 22./31. Januar 1891 — die im Amtsblatt für 1856 Seite 130 bis 133, veröffentlichten Ministerial-Erlasse vom 20. Januar 1853 und 11. Februar 1856 hiermit zur Nachachtung in Erinnerung.

Nach denselben sollen die Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten und zwar sowohl die amtlichen als auch solche, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden, jedesmal enthalten:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung der Atteste, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll.
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von Nr. 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken, wobei auch Ort und Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung angegeben werden muß;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, einer Haft oder über sonst gestellte Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels desselben versehen sein.

Köslin, den 6. März 1896.

Der Regierungspräsident.

3. Allgemeine Verfügung betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883.
(Min.-Blatt S. 211.)

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben. — Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben. — Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen. — Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten. — Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. — Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen. — In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun. — Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination. — Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden. — Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten. — Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittlung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreis-Physikus (Stadt-Physikus, Oberamts-Physikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;

4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen. — Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizei-Verordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu. — Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen. — In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen. — Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, Ges.-S. S. 223, § 3). — Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzten oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen. Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 Gew.-O. vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maaßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. — Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

3 a. Abänderungsverordnung zu der Verordnung vom 6. August 1883, vom 24. Februar 1900. (Amtsblatt S. 77.)

Nach den auf den Erlaß vom 28. März 1899 — M. 5675 — eingegangenen Berichten ist allgemein als erwünscht und zweckmäßig anerkannt, die Vereidigung der Hebammen und Aushändigung ihres Prüfungszeugnisses im Anschlusse an die bestandene Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattfinden zu lassen. Es wird daher hiermit die Fassung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betreffend das Hebammenwesen, (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 211) wie folgt abgeändert:

§ 4. „Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Regierungs- und Medizinal-Rath) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrathe (Oberamtmanne) ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt."

Zur Sicherstellung und Ueberwachung der letzteren Maßnahmen, welche durch das Bedenken veranlaßt ist, daß solche Hebammen sich der übernommenen Verpflichtung, in einem bestimmten Bezirke ihrer Thätigkeit obzuliegen, bei dem abgeänderten Verfahren leichter entziehen könnten, bestimme

ich, daß die Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission angewiesen werden, den Regierungs-Präsidenten bei ihrem Berichte über die abgehaltene Prüfung Namen und Wohnort der hierbei in Betracht kommenden Hebammen zur alsbaldigen Mittheilung an die Landräthe (Oberamtmänner) der betreffenden Kreise anzugeben. Zugleich ist der Kreisphysikus anzuweisen, bei der gemäß § 5 Ziffer 1 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 vorgeschriebenen Meldung der Hebammen darauf zu achten, ob die persönliche Vorstellung bei dem Landrathe (Oberamtmanne) stattgefunden hat.

Berlin, den 24. Februar 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4. Instruktion zur Ausführung der Verfügung betr. die Stellung der Hebammen im Preußischen Staat, vom 6. August 1883.

1. Dispensation von der Vorschrift des § 3 Nr. 2, betreffend die Aufnahme der Personen, die bereits außerehelich geboren haben, und des § 3 Abs. 7, betreffend das zur Aufnahme erforderliche Alter,*) sowie die Entscheidung über die von § 2 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen**) ist bis auf Weiteres von mir einzuholen.

2. Soweit die neuen Vorschriften mit den Bestimmungen der für die Hebammenlehranstalten erlassenen Reglements im Widerspruch stehen, sind die letzteren darnach abzuändern. — Die jetzige Dauer des Lehrkursus erscheint zu kurz und ist auf seine Ausdehnung bis zu neun Monaten Bedacht zu nehmen. — Ob diese Maßregel durch Zusammenlegung bezw. sonstige Kombination der jetzigen Lehrkurse oder durch Erweiterung der Anstalt und Vermehrung der Lehrkräfte durchzuführen ist, kann nur nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beurtheilt werden. — Es sind demgemäß Verhandlungen mit den ständischen Verwaltungsbehörden einzuleiten und seiner Zeit nach dem Ergebniß derselben Vorschläge zu einer anderweiten Organisation zu machen.

3. Bei der Vorprüfung der Hebammenschülerinnen ist mehr als bisher auf ihre allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung, sowie auf ihre geistige Befähigung, dem Unterricht in der Anstalt im Anschluß an das neue Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht zu nehmen.

4. Die Nachprüfungen sind am Amtssitz des Kreisphysikus abzuhalten, die Vornahme außerhalb desselben unterliegt der Genehmigung der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörden. — Zu den Nachprüfungen sind die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten einzuladen. Es ist nicht erforderlich, daß dieselben jeder Prüfung beiwohnen. Der Zweck ist vielmehr, ihnen Gelegenheit zu beständiger Verbindung mit den von ihnen ausgebildeten Hebammen zu geben und andererseits ihre besondere sachliche und unterrichtliche Befähigung für die Fortbildung derselben zu verwerthen.

5. Die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse durch § 5 auferlegten Verpflichtungen ist durch besondere Polizeiverordnungen

*) Vom Landeshauptmann.
**) Vom Oberpräsidenten.

ſicherzuſtellen. Ob in einzelnen Fällen ein weitergehendes Einſchreiten geboten erſcheint, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen und den beſonderen Umſtänden zu ermeſſen. Die hierdurch entſtehenden Koſten (Entſchädigung ꝛc.) ſind als Laſten der ortspolizeilichen Verwaltung anzuſehen.

6. Von der Einrichtung der Hebammenbezirke kann wie bisher ausnahmsweiſe abgeſehen werden, ſofern dem Bedürfniß in anderer Weiſe genügt iſt.

7. Die Beſtimmungen über die Dienſtbezüge der Bezirkshebammen — § 8 Nr. 1—6 der Verfügung — ſind erforderlichenfalls zwangsweiſe durchzuführen und finden auch Anwendung auf die bereits angeſtellten Hebammen. In der Uebergangszeit iſt hierbei mit Schonung zu verfahren, andererſeits einer engherzigen Anſchauung der Gemeinden, Bezirke und Kreiſe mit Ernſt entgegenzutreten.

Die Verpflichtungen der Bezirke modifiziren ſich, ſoweit das Bedürfniß durch Leiſtungen der Provinzial- und Kreisverbände bereits anderweitig befriedigt iſt.

Aus dem abſchriftlich beiliegenden Statut des Kreiſes Ueckermünde in Pommern nebſt zugehörenden Bedingungen iſt zu entnehmen, wie dieſer Kreis zweckmäßig die ganze Angelegenheit ſtatutariſch geordnet hat, und iſt den Kreisverbänden eine ähnliche Regelung mit den ſich aus den neuen Vorſchriften ergebenden Aenderungen zur Erwägung zu geben.

Im Uebrigen regeln ſich die Verpflichtungen der Kreiſe im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 28. Mai 1875 nach den Vorſchriften des § 3 daſelbſt.

8. Ob die nicht gewerbsmäßige Ausübung geburtshülflicher Thätigkeit durch Frauen — den Fall der Noth ausgenommen — zu verbieten ſei, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen zu ermeſſen und eventuell durch beſondere Polizeiverordnung zu beſtimmen.

5. Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin, vom 1. Dezember 1876. / 6. Februar 1877.

(Sonderbeilage zu Stück 15 des Amtsblattes.)

Auf Grund der §§ 13 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände und des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Das Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin ist zur Ausbildung von Hebammen bestimmt. Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammen-Bezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, empfangen diese, sowie Aufnahme und Verpflegung im Institut nebst billiger Vergütigung für An- und Abreise unentgeltlich. Schülerinnen, welche für eigene Rechnung lernen wollen, stehen bei mangelndem Platz den ersteren unbedingt nach und haben für Wohnung, Verpflegung und Unterricht eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe derselben, sowie die der Reisevergütigung bestimmt der Provinzialausschuß.

§ 2. Zur Erreichung des Zwecks der Anstalt finden Schwangere in derselben unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung. Der Aufenthalt in der Anstalt darf in der Regel höchstens 6 Wochen dauern.

Nach Bestimmung des Provinzialausschusses kann gewährt werden:

a) für auswärts wohnende Schwangere eine Reisekostenvergütigung,
b) allen Schwangeren bei der Entlassung eine Geld- oder anderweitige Unterstützung.

Eintretenden Falls bestimmt der Provinzialausschuß die Höhe und Art der Unterstützung und der Reisevergütigung.

§ 3. Die obere Verwaltung der Anstalt steht nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 den Organen des Pommerschen Provinzialverbandes zu.

§ 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt und die Verwaltung derselben innerhalb der Grenzen des Etats ist nach näherer Bestimmung der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Dienst-Instruktion dem Anstaltsdirektor übertragen.

Derselbe ist für die Unterrichtung der Schülerinnen, sowie für die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen besonders verantwortlich und muß die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen.

Außer dem Direktor fungiren bei der Anstalt ein zweiter Lehrer, welcher die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen muß, eine Instituts-Hebamme und ein Rendant.

§ 5. Die Anstellung und Entlassung des Anstaltspersonals, welches die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten besitzt (§ 96 d. Pr.-Ordn.), erfolgt durch den Provinzialausschuß

Das Diensteinkommen und die Art der Anstellung der Beamten wird von dem Provinzial-Landtage durch den Etat bestimmt.

Die Annahme und Entlassung der erforderlichen Dienstmädchen und Arbeiter erfolgt durch den Anstaltsdirektor.

§ 6. Die Funktionen des Anstaltspersonals werden durch Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt, welche der Provinzialausschuß erläßt.

Die bestehenden Instruktionen und Hausordnungen bleiben vorläufig in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Reglements nicht widersprechen.

§ 7. Der Anstaltsdirektor wird von dem Landesdirektor vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Vereidigung, soweit sie erforderlich ist, und die Einführung des übrigen Personals der Anstalt erfolgt durch deren Direktor.

§ 8. In der Anstalt wird mindestens alljährlich ein Lehrkursus abgehalten, welcher am 1. Oktober beginnt und Ende März des folgenden Jahres mit der Approbations-Prüfung der Schülerinnen geschlossen wird.

§ 9. Die Aufnahme der Schülerinnen ist abhängig von der Beibringung:

1. eines Kreis-Physikatsatteste über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammen-Beruf,
2. eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3. einer Geburtsurkunde,
4. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
5. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Aspirantin eventl. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mk. an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

§ 10. Die Anträge auf Zulassung zu der Hebammen-Lehranstalt sind unter Beifügung der vorgedachten Atteste spätestens bis zum 15. August jeden Jahres, insofern es sich um Ausbildung von Kreis- oder Bezirks-Hebammen handelt, durch Vermittelung und unter gutachtlicher Aeußerung der Kreis-Landräthe an den Landesdirektor zu richten. Ueber die Zulassung hat der Landesdirektor nach Anhörung des Anstaltsdirektors und unter Berücksichtigung des größeren Bedürfnisses der Kreise und der Hebammen-Bezirke, des Etats und der vom Provinzialausschuß ihm ertheilten Anweisung zu befinden.

§ 11. Bei dem Eintritt in die Anstalt hat jede Schülerin dem Anstalts-Direktor vorzulegen:

1. ein nicht über 14 Tage altes Attest eines approbirten Geburtshelfers darüber, daß sie, soviel erkennbar, nicht schwanger sei,
2. einen nicht über 5 Jahre alten Wiederimpfungsschein.

§ 12. Schwangere Personen und Personen unter zwanzig Jahren dürfen überhaupt nicht, Personen im Alter von 30 bis 35 Jahren nur bei besonderer Qualifikation als Schülerinnen aufgenommen werden.

Ausnahmsweise darf der Landesdirektor die Aufnahme von Personen, welche über 35 Jahre alt und besonders qualifizirt sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses gestatten.

§ 13. Der Anstaltsdirektor ist verpflichtet, Schülerinnen, welche sich während des Lehrkursus als unfähig oder schwanger erweisen, sofort zu entlassen und hiervon dem Landes-Direktor ungesäumt Anzeige zu machen.

In solchem Falle werden die eingezahlten Pflege- und Unterrichts-Kosten nur nach Abzug des Theiles erstattet, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, auch fällt die Zahlung einer Reisevergütigung fort.

§ 14. Während des Lehrkursus übernimmt es das Hebammen-Institut, unbemittelte Schwangere, oder überhaupt solche, die sich Hülfe suchend an dasselbe wenden, in ihren Wohnungen gratis zu entbinden.

§ 15. Die Entbindung geschieht durch die geübtesten Schülerinnen des Instituts unter Aufsicht und Anleitung der Instituts-Hebamme, und es sollen zu diesen Entbindungen ausschließlich diejenigen Schülerinnen bestellt werden, welche entweder dem Lehrkursus schon einmal beigewohnt, oder wenigstens in dem gegenwärtigen Lehrkursus mindestens eine Entbindung im Institute zur Zufriedenheit der Lehrer behandelt haben.

§ 16. Die nachfolgende Behandlung der Entbundenen und des neugeborenen Kindes geschieht während der ersten zehn Tage nach der Entbindung durch diejenige Schülerin, welche die Entbindung besorgt hat, des Morgens nach beendigtem Unterrichte in Gegenwart der Instituts-Hebeamme, des Abends (wo die neugeborenen Kinder bloß umgekleidet, nicht aber gebadet werden) durch erstere allein.

§ 17. Die Schülerin hat über den Hergang der Geburt in gleicher Art schriftlich zu berichten, wie dies bei jeder Entbindung im Institute selbst geschieht. Ueber den weiteren Verlauf des Wochenbettes referirt dieselbe dem Anstalts-Direktor mündlich.

§ 18. Fallen bei einer solchen Entbindung oder während des Wochenbettes Regelwidrigkeiten vor, welche die Anwesenheit und Hülfe eines Geburtshelfers nothwendig machen, so wird diese von dem Anstalts-Direktor oder zweiten Lehrer geleistet.

§ 19. Sind arzneiliche Verordnungen hierbei erforderlich, so geschehen diese entweder auf Kosten der Kreisenden oder Wöchnerin, oder wenn selbige im Besitze eines Armenattestes ist, auf Rechnung der Institutskasse.

§ 20. Da die hier genannten Funktionen der Instituts-Hebamme und der Aerzte ganz außer ihren Instruktionen liegen und als eine rein accessorische Thätigkeit anzusehen sind, und da sie überdies mit größerem Zeitaufwande und anderweitigen Inkonvenienzen verbunden sind, so soll der Hebamme für eine so beaufsichtigte Entbindung aus der Instituts-Kasse der niedrigste Satz der Hebammen-Taxe ausgezahlt werden. Derjenige Lehrer, welcher ebenso eine regelwidrige Entbindung mittelst der Zange oder Wendung beendigt, erhält aus derselben Kasse den niedrigsten Satz der Medizinal-Taxe für Geburtshelfer. Für die nachfolgenden Besuche oder dergleichen dürfen beide Theile keine weitere Remuneration in Anspruch nehmen.

§ 21. Damit nicht durch lange Abwesenheit vom Institute sowohl der theoretische Unterricht der Schülerinnen leide, noch auch die Pflichten der Instituts-Hebamme eine Beeinträchtigung erfahren, so soll die vorstehende Einrichtung sich auf die Stadt unter Ausschluß der Vorstädte beschränken.

§ 22. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen behufs ihrer Approbation erfolgt zu Ende jedes Lehrkursus nach den von der Königlichen Staatsregierung für diesen Zweck getroffenen Bestimmungen im Lokal der Anstalt.

Der Anstalts-Direktor ist Mitglied der Prüfungs-Kommission.

§ 23. Nach dem Schlusse jedes Lehrkursus hat der Anstalts-Direktor dem Landesdirektor einen Jahresbericht einzureichen.

Der Landesdirektor legt den Jahresbericht dem Oberpräsidenten vor.

§ 24. Mindestens einmal im Jahre hat der Landesdirektnr eine allgemeine Revision der Anstalt zu veranlassen.

Von dem Tage derselben ist dem Oberpräsidenten behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht rechtzeitig Nachricht zu geben.

Das vorstehende Reglement ist von dem Povinzial-Landtage am 1. Dezember 1876 beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 6. Februar 1877 genehmigt worden.

6. Polizeiverordnung, betr. die Anstellung und Berufsthätigkeit der Hebammen, vom 4. April 1893. (Amtsbl. S. 212.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 137 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesveewaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, des vorgeschriebenen Lehr- und Tagebuches sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen Verhältnisse persönlich zu melden.

Ebenso ist sie verpflichtet, dem vorgenannten Beamten bei etwaigem Wechsel des Wohnortes oder bei Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit innerhalb 8 Tage nach dem Eintritte der Veränderung davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, und gleichzeitig mitzutheilen, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt hat oder zu verlegen beabsichtigt.

§ 2. Bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit haben die Hebammen sich genau nach dem gültigen Hebammen-Lehrbuche, nach der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese abändernden oder ergänzenden Bestimmungen zu richten. Insbesondere sind sie gehalten:

a) die in Bezug auf die Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckenden Krankheiten sowie in Bezug auf Reinlichkeit und Desinfektion für die Hebammen erlassenen oder ihnen seitens des Königlichen Kreisphysikus sonst gegebenen, dahin zielenden Vorschriften streng zu beachten;

b) jeden in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungsfall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, sowie jeden den Verdacht einer dieser Krankheiten erregenden Fall und jeden Todesfall einer von ihr behandelten Gebärenden dem Königlichen Kreisphysikus ihres Bezirks binnen 24 Stunden anzuzeigen und

c) sich sofort jeder beruflichen Thätigkeit bis zum Empfange der von dem Königlichen Kreisphysikus binnen 24 Stunden einzuholenden Verhaltungsmaßregeln und der von diesem zu ertheilenden Erlaubniß zur Wiederaufnahme ihrer Berufsthätigkeit zu enthalten und weder Wöchnerinnen noch Kreissende oder Schwangere zu besuchen, sobald eine von ihr behandelte Wöchnerin oder eine ihrem Hausstande angehörige Person an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Faul- oder Eiterfieber, Fleckentyphus, Cholera, Ruhr oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet.

Die hier gegebenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung, wenn die Hebamme selbst an einer der vorstehend genannten Krankheiten oder an Masern, kontagiöser Augenentzündung oder an Syphilis erkrankt ist.

§ 3. Die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben, wenn sie nicht durch Krankheit verhindert sind, die im § 2 unter b vorgesehenen Anzeigen persönlich zu erstatten und sich auch in den unter c erwähnten Fällen persönlich die erforderlichen Verhaltungsmaßregeln einzuholen; bei den auswärts wohnenden Hebammen kann dies auf schriftlichem Wege geschehen unter kurzer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse.

§ 4. Alle Hebammen müssen ein vorschriftsmäßiges Tagebuch führen, in dem jede von ihnen besorgte Geburt unter Beantwortung der in dem Schema gestellten Fragen nebst einem Vermerk über die jedesmal verbrauchten Desinfektionsmittel zu verzeichnen ist. In denjenigen Fällen, in denen bei Entbindungen die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig gewesen ist, hat die Hebamme diesem ihr Tagebuch behufs Eintragung eines kurzen Vermerks über ihr Verhalten vorzulegen.

In der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres ist das Tagebnch durch Vermittelung der Polizeibehörden dem Königlichen Kreisphysikus zur Revision einzureichen; die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben dasselbe persönlich vorzulegen.

§ 5. Die Hebammen müssen im Besitze der erforderlichen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel und des gültigen Lehrbuches sein und Instrumente, Geräthe wie Desinfektionsmittel bei Ausübung ihres Berufes stets mit sich führen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Königlichen Kreisphysikus zu unterziehen und beim Nichtbestehen dieselbe jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfung an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Instrumente, Geräthe, Desinfektionsmittel, Lehr- und Tagebuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten, in Behinderungsfällen ihr Ausbleiben dem Königlichen Kreisphysikus durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu melden und durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers zu rechtfertigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 6 werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 8. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkt an aufgehobenen Polizeiverordnung vom 19. Juli 1884 (Amtsblatt Stück 31 vom 31. Juli 1884).

Köslin, den 4. April 1893.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung, betr. die Taxe für Hebammen im Reg.-Bez. Köslin, vom 20. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 461.)

Nachstehende Taxbestimmungen für Hebammen bringe mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 1. Jauuar 1893 in Kraft treten.

Taxe für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

1. Die Bezahlung der Hebammen bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Für den ersten Besuch der Hebamme am Wohnort und innerhalb 2 km vom Wohnort entfernt, (wobei Fuhrwerk nicht liquidirt werden darf) am Tage 0,50 bis 1,00 Mk., Nachts 1,00 bis 2,00 Mk. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

3. Für jeden folgenden Besuch am Tage 0,25 bis 0,50 Mk., Nachts 0,75 bis 1,50 Mk.

4. Bei einer Reise über Land in einer einfachen Entfernung von über 2 bis 4 km incl. bei freier Fuhre hin und zurück bei Tage 1,00 bis 2 Mk., Nachts 2,00 bis 3,00 Mk.

5. Bei einer Reise über Land in einer einfachen Entfernung von über 4 bis 10 km incl. bei freier Fuhre hin und zurück bei Tage 2,00 bis 4,00 Mk., Nachts 3,00 bis 6,00 Mk.

Für je 5 km der einfachen Entfernung mehr erhöhen sich die Sätze um 0,75 Mk.

Wird freies Fuhrwerk nicht gestellt, so kann die Hebamme für je 5 km der einfachen Entfernung 1 Mk. beanspruchen.

6. Für eine Rathsertheilung im Hause der Hebamme bei Tage 0,20 bis 0,30 Mk., Nachts 0,50 Mk.

7. Für die Untersuchung einer Schwangeren 0,50 bis 1,50 Mk.

8. Für eine leichte natürliche Entbindung 1,50 bis 6,00 Mk.

9. Für eine sich verzögernde Entbindung, wobei mehr als 12 Stunden zugebracht wurden, desgleichen für eine Zwillings-Entbindung, für eine Fuß- oder Steißgeburt, für die künstliche Entbindung durch die Wendung 3,00 bis 10,00 Mk.

10. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 1,00 bis 3,00 Mk. Verzögert sich dieselbe über einen Tag hinaus, so kann sie die an den folgenden Tagen gemachten Besuche — jedoch nicht mehr als drei Besuche innerhalb 24 Stunden — in Rechnung setzen.

11. Für die Assistenz bei einer Operation 1,00 bis 2,00 Mk.

12. Für eine Tagwache (außerhalb der Entbindung) 1,00 bis 1,50 Mk.

13. Für eine Nachtwache (außerhalb der Entbindung) 1,50 bis 2,00 Mk.

14. Für ein Klystier (Eingießung), desgleichen für Anwendung des Katheters 0,50 bis 1,00 Mk.

15. Für das Ansetzen von Blutegeln und Schröpfköpfen pro Stück 0,10 Mk., wobei der Besuch besonders gerechnet werden kann, soweit der Gesammtbetrag 1,00 M. nicht übersteigt.

16. Für Behandlung von Mutter und Kind im Wochenbett darf die Hebamme, falls es nicht ausdrücklich anders verlangt wird, nicht mehr als einen Besuch in Rechnung setzen.

17. In dem Betrage für die Entbindung ist auch zugleich das Honorar für den Besuch sowie die einzelnen Hülfsleistungen enthalten.

Bei Entbindungen über 2 km vom Wohnorte entfernt kommen, soweit die Verhältnisse es gestatten, die entsprechend höhern Sätze in Anwendung. Außerdem steht den Hebammen freie Hin- und Rückfahrt oder für je 5 km der einfachen Entfernung eine Gebühr von 1,00 Mk. zu.

18. Wenn die Hebamme tagelang bei einer Gebärenden zu bleiben besonders aufgefordert wird, so muß sie besonders honorirt werden, und zwar kann sie einschließlich ihrer sonstigen Leistungen für je 24 Stunden 2,00 bis 2,50 Mk. beanspruchen.

19. Wird im Laufe der Entbindung die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig, so hat die Hebamme gleichwohl Anspruch auf die vollen Sätze der vorstehenden Taxbestimmungen.

20. Die niedrigsten Sätze der vorstehenden Taxe finden Anwendung bei notorisch unbemittelten Personen (Tagelöhnern ꝛc.) und in allen Fällen, die aus öffentlichen Fonds oder von Armenverbänden bezahlt werden.

Die im Stück 50 des Amtsblatts vom 14. Dezember 1871 publizirte Hebammen-Taxe vom 7. Dezember 1871 tritt mit dem 1. Januar 1893, soweit die Sätze derselben von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, außer Kraft.

Köslin, den 20. Dezember 1892.

Der Regierungspräsident.

2. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen, vom 28. Februar 1891. (Amtsbl. S. 74.)

Auf Grund des § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für die zum Handel mit Giften befugten Personen, mit Ausschluß der Besitzer von Apotheken und chemischen Fabriken, für den Umfang der Provinz Pommern mit Zustimmung des Provinzialraths unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen Folgendes verordnet:

I. Aufbewahrung von Giftwaaren.

a) Aufbewahrung der direkten (unmittelbaren) Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A unter Nr. I bis IV genannten 4 Arten der direkten Gifte müssen in einer lediglich zu diesem Zwecke bestimmten, stets unter festem Verschluß gehaltenen und entsprechend bezeichneten Räumlichkeit — Giftkammer —, in welcher sich keine anderen Waaren oder andere Gegenstände mit Ausnahme der erforderlichen Geräthschaften befinden dürfen, in festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Die Giftkammer muß hinreichend groß, durch das Tageslicht gut erhellt, reinlich gehalten und mit einem Tisch bezw. einer Einrichtung am Giftschranke zum Einfassen und Dispensiren der Gifte versehen sein.

§ 2. Die Gefäße von jeder der genannten Giftarten müssen in der Giftkammer in je einer besonderen verschlossenen Abtheilung aufgestellt werden. Diese Abtheilungen sind in einem gemeinschaftlichen, mit voller Thür verschlossenen Schranke unterzubringen, welcher an der äußeren Fläche der Thür die Aufschrift „Gift“ und ein Todtenkopfbild trägt.

§ 3. Der Phosphor (Anlage A Nr. V) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gut schließenden Stöpseln aufzubewahren. — Die Gefäße müssen mit Sand umschüttet und auf Sand in Kapseln aus Eisenblech mit festschließenden Blechdeckeln im Keller, in einer Mauernische oder an einem feuersicheren Orte mit eiserner Thür unter Verschluß aufbewahrt werden. Die Thür dieses Behältnisses ist an der äußeren Fläche mit der Aufschrift „Phosphor“ und einem Todtenkopfbilde zu bezeichnen. — Die Geräthe für den Phosphor sind gleichfalls in diesem Behältnisse aufzubewahren.

§ 4. Für jede der in der Anlage A aufgeführten fünf Giftarten müssen eigene, entsprechend (Alkaloidea, Arsenikalia, Cyanata, Merkurialia, Phosphor) bezeichnete Waagen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giftarten aufbewahrt werden. — Alle diese Geräthe sind stets sauber zu halten und nach jedesmaligem Gebrauche derart zu reinigen, daß keine Spur des Giftes daran zu entdecken ist.

§ 5. Die Gefäße für die fünf Arten der direkten Gifte müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden, deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung versehen sein, desgleichen müssen alle Geräthe mit Ausnahme der Gewichte mit der Giftart, für welche sie bestimmt sind, deutlich bezeichnet sein. — Die Thür einer jeden Abtheilung muß auf ihrer äußeren Fläche den Namen der betreffenden Giftart tragen.

§ 6. Sämmtliche in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Giftkammer, des Giftschranks, der Abtheilungen, der Gefäße und Geräthe sind in weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

b) Aufbewahrung der indirekten (mittelbaren) Gifte.

§ 7. Die in der Anlage B namhaft gemachten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Lagerräumen unter sich wohl geordnet und von den übrigen Waaren getrennt in besonderen Schränken oder Verschlägen oder Repositorien zusammengestellt und in festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden, jedoch ist für jede Giftart eine besondere Abtheilung nicht erforderlich. — In den Verkaufs- und Lagerräumen, in denen zugleich zum Genusse bestimmte Waaren geführt werden, dürfen die indirekten Gifte in keiner Nachbarschaft mit den Genußmitteln, also weder neben noch über oder unter denselben, sondern nur vollständig von diesen getrennt aufbewahrt werden.

§ 8. Für die indirekten Gifte sind eigene, nur für den Gebrauch bei diesen Stoffen bestimmte, mit der Bezeichnung „Gift" versehene und stets sauber zu haltende Waagen, Mörser, Löffel, Trichter und sonst etwa erforderliche Geräthe zu halten und von den zum Verkaufe anderer Waaren bestimmten Geräthen sorgfältig getrennt aufzubewahren.

§ 9. Die Gefäße für die indirekten Gifte sind mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe oder auf gut lackirten Papierschildern ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung zu versehen.

§ 10. Sämmtliche Bezeichnungen der Schränke, Repositorien, Aufnahmegefäße, Geräthe u. s. w. für die indirekten Gifte sind in rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen, jedoch ist bei den Aufnahmegläsern für die konzentrirten Säuren und Aetzlaugen auch eingeschliffene oder eingeätzte Schrift, deutlich lesbar, zulässig.

§ 11. Zur sicheren Unterscheidung der direkten und indirekten Gifte von allen übrigen (indifferenten) Stoffen sind die Aufnahmegefäße für letztere mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen, dauerhaften Bezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen.

II. Verabfolgung von Giftwaaren.

§ 12. Alle Gifte (Anlage A und B) dürfen in der Regel nur von dem Geschäftsinhaber selbst verabfolgt werden. Wenn derselbe einem Anderen den Giftverkauf auf längere oder kürzere Zeit übertragen will, so bedarf dieser Stellvertreter zwar keiner besonderen Erlaubniß zum Giftverkauf, muß aber den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (§ 45 R.-G.-O.). Jeder Stellvertreter ist daher bei Vermeidung der im § 25 dieser Polizeiverordnung angedrohten Strafe der Ortspolizeibehörde bezw. dem Landrathe zu benennen, und kann seitens dieser Behörden die Verwendung eines Stellvertreters, welcher nicht die für das Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, untersagt werden.

Die Schlüssel zur Giftkammer, zum Giftschrank und zu den Abtheilungen

für die direkten Gifte muß der Geschäftsinhaber oder sein zum Giftverkauf befugter Stellvertreter in eigener Verwahrung behalten.

§ 13. Kinder oder unzuverlässigen Personen dürfen Gifte niemals ausgehändigt werden.

a) Verabfolgung der direkten (unmittelbaren) Gifte.

Anlage A.

§ 14. Direkte Gifte dürfen nur an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, an zum Gifthandel befugte Kaufleute, sowie an Fabrikanten, Chemiker, Künstler und Handwerker, welche solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, verabfolgt werden, jedoch müssen die Käufer dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sein oder sich als solche durch ein zu diesem Zwecke von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestelltes Zeugniß ausweisen.

§ 15. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren dienenden Zubereitungen der direkten Gifte dürfen gegen Giftschein (vergl. § 19) auch an andere Personen, als die im § 14 genannten, abgegeben werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausweisen.

§ 16. Kammerjäger oder andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren abgeben, bedürfen zwar zur Ausübung ihres Gewerbes keiner besonderen Konzession, sind jedoch außer an die Bestimmungen der §§ 12 und 18 an folgende Vorschriften gebunden:

1. Die erforderlichen Gifte dürfen nur aus Apotheken oder von den zum Gifthandel befugten Personen gegen Giftschein entnommen werden.
2. Andere Arsenmischungen als das im § 17 erwähnte Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde bezw. des Landraths angewendet werden.
3. Beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden erleiden können.
4. Die Kammerjäger oder andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und anderen schädlichen Thieren abgeben, dürfen das Gift nur selber an Ort und Stelle auslegen, bezw. verwenden, unter keinen Umständen aber dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen, noch sonst irgend wie an Andere Gift abgeben oder verkaufen.

§ 17. Arsen als Mittel zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und dergleichen darf nur in gemischter Form (24 Theile Arsen, 1 Theil frischgeglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün), der mit nux vomica (Krähenauge) oder mit Strychnin vergiftete Weizen (Gift- oder Strychninweizen) zur Vertilgung von Ratten und Mäusen nur unter der Beschränkung verabfolgt werden, daß derselbe durch einen die natürliche Farbe verdeckenden, augenfälligen und dauerhaften Farbstoff gefärbt ist. — Sowohl für Arsen in gemischter Form, als auch für Strychninweizen sind sämmtliche über die Aufbewahrung und Verabfolgung direkter Gifte erlassenen Vorschriften maßgebend.

§ 18. Die direkten Gifte und deren Zubereitungen dürfen nur in der Giftkammer abgewogen, eingefaßt und verpackt, sowie, mit Ausnahme des arsenhaltigen Fliegenpapiers, nicht in Papierhüllen, sondern nur in festen, gut

verschlossenen und versiegelten Gefäßen abgegeben werden. — Die Gefäße müssen außerdem das Bild eines Todtenkopfes nebst der Aufschrift „Gift" und den Namen des betreffenden Giftes in deutscher Sprache und zwar in dauerhafter weißer Schrift auf schwarzem Grunde tragen. — Arsenhaltiges Fliegenpapier muß auf jedem Blatte durch aufgedruckte Stempel als „giftig" bezeichnet sein.

§ 19. Alle direkten Gifte und deren Zubereitungen dürfen nur gegen einen Giftschein verabfolgt werden. Derselbe muß von dem Käufer unterschrieben und mit seinem Siegel oder dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sein. — Jeder Giftschein muß außerdem das Datum, die Art, Menge und beabsichtigte Verwendung des verabfolgten Giftes, den Namen und Stand des Abholers, sowie die eigenhändige Unterschrift des Abgebers enthalten. — Die Giftscheine sind von dem Verkäufer für jedes einzelne Kalenderjahr fortlaufend zu numeriren und zusammenzuheften, sowie in ein Giftbuch einzutragen. — Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen, Stand, Wohnort des Käufers, den Namen und Stand des Abholers, sowie den Namen des Abgebers enthalten. Giftscheine und Giftbuch sind zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 20. Alle zur Abgabe von direkten Giften und deren Zubereitungen benutzten Gefäße dürfen außer den vorgeschriebenen Bezeichnungen keine anderweiten, auf ihre frühere Benutzung hinweisenden Bezeichnungen tragen, insonderheit ist die Verwendung von Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse (Mineralwasser, Liqueur u. s. w.) verboten.

b) Verabfolgung der indirekten (mittelbaren) Gifte.

§ 21. Indirekte Gifte dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Wohnorts sich als solche ausweisen, nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen oder in guter, dauerhafter Umhüllung, bei größeren Mengen noch umschnürt, verabfolgt werden. — Die Gefäße bezw. die Umhüllungen müssen den Namen des Stoffs in deutscher Sprache und das Wort „Gift" in deutlicher, dauerhafter rother Schrift auf weißem Grunde tragen. — Die in § 20 gegebene Vorschrift gilt auch für die zur Abgabe von indirekten Giften und deren Zubereitungen benutzten Gefäße.

§ 22. Verdünnte Salpetersäure, verdünnte Schwefelsäure und verdünnt Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen im entsprechender Signatur ohne Legitimation des Käufers verabfolgt werden.

III. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 23. Der Gifthandel ist der dauernden Beaufsichtigung der Polizeibehörden unterworfen. Letztere haben von Zeit zu Zeit durch die Medizinalbeamten, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Apothekers oder Chemikers Revisionen der betreffenden Lokale vornehmen zu lassen. — Die Geschäftsinhaber bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Revisoren den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezügliche Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen. — Dieselben Verpflichtungen liegen den Geschäftsinhabern bezw. deren Stellvertretern ob bei den außerordentlichen Revisionen, welche der Regierungs- und Medizinalrath bezw. dessen Stellvertreter und der ihn begleitende Sachverständige im Auftrage des Regierungs-Präsidenten ausführt.

IV. Gültigkeit und Ergänzung der Verordnung.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft. — Eine Veränderung bezw. Ergänzung der Anlage A und B nebst Anhang durch Ober-Präsidial-Bekanntmachung bleibt jederzeit vorbehalten.

V. Strafbestimmungen.

§ 25. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, abgesehen von der im Sinne der Strafprozeß-Ordnung erfolgenden vorläufigen Beschlagnahme der ohne Befugniß geführten Giftwaaren, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Stettin, den 28. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

Anlage A.

Direkte (unmittelbare) Gifte, welche in der verschlossenen Giftkammer aufzubewahren sind.

I. Alcaloïde (Pflanzengifte) und deren Verbindungen. Aconitin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Coniin, Curare, Digitalin, Eserin, Hyoscyamin, Nikotin, Physostigmin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

II. Arsen und dessen Verbindungen. Arsen (Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift), Acidum arsenicosum (arsenige Säure, weißer Arsenik, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch), Acidum arsenicicum (Arsen-Säure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver), sowie alle arsenhaltigen Verbindungen und Gemische, besonders

a) arsenhaltige Farben: Auripigment, (Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas, gelber Schwefelarsen, Königsgelb), Realgar (rothes Rauschgelb, Rauschroth, rothes Arsenik-Glas, Arsenik-Rubin, rother Schwefelarsenik), Kobaltblau, Kobaltultramarin, Smalte, Jodarsen (Arsen-Jodür, Purpurroth), Kaiser-, Kirchberger-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagei-, Scheel'sches-, Schwedisch-, Schweinfurter-, Wiener-Grün u. s. w., sowie alle sonstigen arsenhaltigen (Anilin- und Naphthalin-) Farben;

b) alle arsenhaltigen Gemische und Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere jeder Art, z. B. Fliegenpapier, Fliegenwasser, Giftfett, Arsenikpulver und andere.

III. Quecksilberverbindungen. Hydrargyrum bichloratum corrosivum (ätzender Quecksilber-Chlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd), Hydrargyrum cyanatum (Cyanquecksilber), Hydrargyrum jodatum flavum (gelbes Jod-Quecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (weißes Quecksilberpräcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (salpetersaures Quecksilberoxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (rothes Quecksilber-Oxyd oder Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (präcipitirtes Quecksilber-Oxyd), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilberoxyd), Turpetum minerale (basisch schwefelsaures Quecksilberoxyd).

IV. Cyan-Verbindungen. Acidum hydrocyanicum (Blausäure), Kalium cyanatum (Cyankali), Oleum amygdalarum amararum aethereum (Bittermandelöl), Oleum Laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl), Zincum cyanatum (Cyanzink).

V. Phosphor und die zum Vertilgen von schädlichen Thieren damit zubereiteten Stoffe, wie Phosphorbrei, Phosphorpillen u. s. w.

Anlage B.

Indirekte (mittelbare) Gifte, d. h. heftig wirkende Stoffe, welche von den übrigen Stoffen abgesondert und vorsichtig aufzubewahren sind. Hierzu gehören zunächst die in Tabelle C des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, verzeichneten Stoffe, alsdann insbesondere

1. Alkalien und Laugen. Kalium (Kalium), Natrium (Natrium), Liquor Natrii caustici (Aetznatronlauge), Natrium causticum (Aetznatron).
2. Alkaloïde und deren Salze. Apomorphinum (Apomorphin), Codeïnum (Codeïn), Colchicinum (Kolchizin), Morphinum (Morphin), Narceïnum (Narceïn), Narcotinum (Narkotin), Picrotoxinum (Picrotoxin), Pilocarpinum (Pilocarpin) u. a.
3. Antimon-Verbindungen (Spießglanz-Präparate). Liquor Stibii chlorati (Spießglanzbutter), sowie antimonhaltige Farben.
4. Baryt-Verbindungen. Baryta caustica sicca (trockener Aetzbaryt), Baryta hydrica crystallisata (krystallisirter Aetzbaryt), Baryum carbonicum (kohlensaures Baryt, Witherit), Baryum chloratum (Chlorbaryum, salzsaurer Baryt), Baryum nitricum (salpetersaurer Baryt) und barythaltige Farben.
5. Blei-Verbindungen. Cerussa (Bleiweiß, Cremser-Weiß), Plumbum chromicum (chromsaures Bleioxyd), Plumbum jodatum (Jodblei), Plumbum nitricum (salpetersaures Bleioxyd), Plumbum sulfuricum (schwefelsaures Bleioxyd) und bleihaltige Farben.
6. Brom.
7. Cadmium-Verbindungen. Cadmium carbonicum (kohlensaures Cadmiumoxyd), Cadmium hydrochloricum (salzsaures Cadmiumoxyd), Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium sulfuricum (schwefelsaures Cadmiumoxyd) und cadmiumhaltige Farben.
8. Chrom-Verbindungen. Kalium chromicum (gelbes chromsaures Kali), Chromalaun und chromhaltige Farben.
9. Drogen und die aus demselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine. Anacardia (Elephantenläuse), Cardolum (Kardol), Faba calabarica (Kalabarbohne), Faba Sancti Ignatii (Ignatiusbohne), Folia Rhoïs toxicodendri (Giftsumachblätter), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba cannabis Indicae (Indischer Hanf), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Gratiolae (Gottes-Gnadenkraut), Lactucarium (Giftlattichsaft), Natrium sanctonimum (Santonimnatron), Nitrobenzoleum (Nitrobenzol, Mirbanöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Radix Belladonnae (Tollkirschenwurzel), Radix Hellebori viridis (grüne Nieswurzel), Resina Scamonii (Skamoniumharz), Semen Cocculi Indici (Kokkels-Körner), Semen Hyoscyami (Bilsenkrautsamen), Semen Stramonii (Stechapfelsamen), Summitates sabinae (Sadebaumspitzen) u. a.
10. Gold-Verbindungen. Aurum chloratum (Chlorgold, Goldchlorid), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
11. Jod und seine Verbindungen. Sulfur jodatum (Jod-Schwefel).
12. Kupfer und seine Verbindungen. Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspan), Cuprum chloratum (Kupferchlorid), Cuprum nitricum (salpetersaures Kupferoxyd), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum ammoniatum (ammoniakalischer Kupfer-Vitriol) und kupferhaltige Farben.

13. Oxalsäure und ihre Verbindungen. Acidum oxalicum (Kleesäure, Oxalsäure, Zuckersäure), Oxalium, Kali bioxalium (Kleesalz, saures kleesaures Kali).
14. Queckſilber-Verbindungen. Hydrargyrum peptonatum (Queckſilberpepton), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorſaures Queckſilberoxyd) und queckſilberhaltige Farben mit Ausnahme des reinen Zinnober.
15. Säuren. Acidum monochloraseticum (Monochlor-Eſſigſäure, Acidum picricum (Pikrinſäure) und andere ätzende Säuren.
16. Silber-Verbindungen. Argentum aceticum (eſſigſaures Silberoxyd), Argentum chloratum (Chlorſilber), Argentum cyanatum (Cyanſilber), Argentum sulfuricum (ſchwefelſaures Silberoxyd).
17. Strontian-Verbindungen. Strontium carbonicum (kohlenſaures Strontian), Strontium nitricum (ſalpeterſaures Strontian) u. ſ. w.
18. Zink-Verbindungen. Zincum lacticum (milchſaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (karbolſchwefelſaures Zinkoxyd), Zincum valerianicum (baldrianſaures Zinkoxyd) und zinkhaltige Farben.
19. Zinn-Verbindungen. Stannum ammoniacatum chloratum (Pinkſalz), Stannum chloratum crystallisatum (Zinnchlorid, Zinnſalz), Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeiſt, Zinnbutter) und zinnhaltige Farben.

Anhang.

Giftige Farben. Außer den arſenhaltigen Farben (vergleiche Anlage A II a), welche bei den direkten Giften aufzubewahren ſind, gehören hierher alle diejenigen Farbſtoffe, welche Antimon, Baryum, ausgenommen ſchwefelſauren Baryt (Schwerſpath), Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Queckſilber, ausgenommen reinen Zinnober, Uran, Zink, Zinn, Gummigutt, Korallin, Pikrinſäure u. ſ. w. enthalten, unter welchem Namen ſie auch gehen mögen, als:

a) Blau: Berg-, Bremer-, Braunſchweiger-, Kaſſeler-, Chrom-, Engliſch-, Hamburger-, Kalk-, Königs-, Kupfer-, Laſur-, Louiſen-, Mineral-, Molybdän-, Neuwieder-, Silber-, Wiener-Blau u. ſ. w.
b) Braun und Schwarz: Kaſſeler-, Chrom-, Florentiner-, Kupfer-Braun, Chrom-Schwarz u. ſ. w.
c) Gelb und Orange: Antimon-, Baryt-, Blei-, Kadmium-, Kaſſeler-, Chrom-, Citronen-, Engliſch-Gelb, Gummigutt, Kölner-Gelb, Maſſikat, Mineral-, Neapel-, Neu-, Pariſer-, Patent-, Perſiſch-Gelb, Pikrinſäure, Steinbühler-, Turners-, Ultramarin-, Uran-, Veroneſer-, Zink-Gelb, Antimon-, Chrom-Orange u. ſ. w.
d) Grün: Berg-, Berliner-, Braunſchweiger-, Bremer-, Kaſſeler-, Chrom-, Engliſch-, Genteles-Grün, Grünſpan, Kobalt-, Laub-, Mai-, Moos-, Neapeler-, Oel-, Schiefer-, Tiroler-, Waggon-, Wieſen-, Zink-Grün, Zinnober (grün) u. ſ. w.
e) Roth: Amarant-Roth, Antimon-Zinnober, Blei-, Chrom-Roth, Chrom-Zinnober, Ekarlat, Jodin-Roth, Korallin, Mennige, Mineral-, Ultramarin-Roth u. ſ. w.
f) Weiß und Grau: Baryt-, Berliner-, Blei-, Hamburger-, Holländer-, Kremnitzer-, Kremſer-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Silber-, Venetianer-, Zink-Weiß, Perl-Schiefer-, Zink-Grau u. ſ. w.
g) Alle Metall- und Bronzefarben, welche Kupfer, Zink oder Zinn enthalten, ſowie ſogenanntes unechtes (Schaum) Block-Gold und Block-Silber.

2. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Arzeneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 17. Januar 1896. (Amtsbl. S. 76.)

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin wie folgt:

Der gewerbsmäßige Handel mit Arzeneimitteln außerhalb der Apotheken, soweit derselbe nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 9) überhaupt freigegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Arzeneimittel dürfen nur in trockenen, leicht lüftbaren und hellen Räumlichkeiten feilgehalten und aufbewahrt und nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Die Vorräthe von Arzeneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen als auch in den Vorrathsräumen in dichten, festen Behältnissen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in den Verkaufsräumen, wie auch in den Vorrathsräumen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufbewahrungsbehälter nur für abgefaßte Arzeneimittel (s. § 5) zulässig.

Arzeneimittel verschiedener Art dürfen in ein und demselben Behälter (Vorrathsgefäß, Schieblade, Kasten u. dergl.) nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Aufnahmebehältnisse für Arzeneimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — und abgesondert von jeglichen anderen Waarenbeständen aufgestellt werden.

§ 4. Jedes Aufnahmebehältniß ist mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung (mit eingebrannter oder Oelfarbenschrift oder Druckschrift auf gut lackirtem Papierschild) und zwar mit dem lateinischen oder deutschen Namen des Arzeneibuches zu versehen.

§ 5. Abgefaßte Arzeneimittelbestände sind gleichfalls auf jeder einzelnen Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung deutlich und dauerhaft zu versehen und vollständig getrennt von den gleichartigen Waarenvorräthen und von anderen abgefaßten Heilmitteln aufzubewahren.

§ 6. Die Wiege- und Abfaßgeräthschaften sind stets in tadellos reinlichem Zustand zu erhalten.

§ 7. Für den Großhandel mit Arzeneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung der Vorschriften der §§ 2—4 entbinden.

§ 8. Arzeneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Köslin, den 17. Januar 1896.

Der Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. die Vereinigung von Apotheken mit Droguengeschäften, vom 25. Januar 1898. (Amtsbl. S. 21.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 11. Januar d. Js. M. Nr. 8178 die Vereinigung von Apotheken mit Droguengeschäften pp. betreffend das Folgende angeordnet:

Einem Apotheker wird im Hinblick auf § 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung im Allgemeinen nicht verboten werden können, neben dem Apothekenbetriebe sich noch anderweitige Erwerbsquellen auf gewerblichem Gebiete zu verschaffen. Ebenso wie ein Apotheker Eigenthümer eines Rittergutes sein kann, wird er auch Eigenthümer eines Droguengeschäftes sein dürfen, vorausgesetzt, daß er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und die Nebengeschäfte durch Bevollmächtigte besorgen läßt. Dies schließt jedoch das Recht der Behörde nicht aus, wenn im Einzelfalle gegründete Veranlassung vorliegt, anzunehmen, daß dem ordnungsmäßigen Apothekenbetriebe aus dem Betriebe eines zweiten Geschäfts Nachtheile erwachsen werden, dem Bewerber um die Konzession einer Apotheke die Aufgabe des zweiten Geschäfts als Bedingung vorzuschreiben. Dies gilt nicht nur von Neukonzessionirungen, sondern auch von der Bestätigung eines präsentirten Geschäftsnachfolgers. § 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung steht in diesem Punkte nicht entgegen, da die Errichtung von Apotheken — die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers gehört auch hierher — sich in Gemäßheit des § 6 a. a. O. nach Landesrecht regelt.

Köslin, den 25. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten, vom 19. September 1895. (Amtsbl. S. 293.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft geahndet.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4.*) Die Polizeiverordnung

für den Regierungsbezirk Stettin vom 1. Oktober 1890 (Amtsblatt S. 311),

für den Regierungsbezirk Köslin vom 10. Dezember 1889 (Amtsblatt S. 337),

für den Regierungsbezirk Stralsund vom 2. März 1855 (Amtsblatt S. 89)

werden aufgehoben.

Stettin, den 19. September 1895.

Der Oberpräsident.

---

*) Vgl. die P.-V. v. 18. Oktober 1895 — Nr. 4a d Abschn.

4a. Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 19. September 1895, vom 18. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 309.)

Auf Grund des § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Mai 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

An Stelle des § 4 der die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffenden, unter dem 19. September 1895 von mir erlassenen Provinzial-Polizeiverordnung tritt folgender

§ 4. Alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen und Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im § 1 der gedachten Provinzialverordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 18. Oktober 1895.

Der Oberpräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten, vom 7. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 848.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten dienen sollen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. event. verhältnißmäßiger Haft geahndet, insoweit nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Frage kommen.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4. Alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen oder Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im § 1 dieser Polizeiverordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 7. Dezember 1896.

Der Oberpräsident.

6. Bekanntmachung, betr. Warnung vor bleihaltigen Metallpfeifen, vom 30. April 1898. (Ambl. S. 109.)

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Sie finden theils als Signalpfeifen vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen.

Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86 % Blei, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10 % Blei als die höchste, ohne Gefahr für die menschliche

Gesundheit nicht zu überschreitende Grenze zu betrachten ist. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Gebrauch derartiger Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen oder sonstigen Zwecken.

Köslin, den 30. April 1898.

Der Regierungspräsident.

7. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften vom 16. Oktober 1901. (Amtsbl. S. 272.)

Die in der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895*) — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — enthaltenen Vorschriften im § 14 Abs. 2 und 3 und im § 18 Abs. 2 werden hiermit auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 17. Mai d. Js. — Protokolle § 327 — folgendermaßen abgeändert und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. § 14 Abs. 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2. § 18 Abs. 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassia-Holz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen der Abbildung eines Todtenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, sie dürfen nur gegen Erlaubnißscheine (§ 12) verabfolgt werden.

Berlin, den 16. Oktober 1901.

3. Ansteckende Krankheiten.

1. Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht und Verhaltungsmaßregeln beim Ausbruch der Pocken, vom 18. Februar 1872. (Amtsbl. S. 43.)

Auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung S. 265) verordnen wir behufs Ergänzung der Vorschriften des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Ges.-S. pag. 240 §§ 15—23 und §§ 44—58 zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Menschenpocken für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

*) S. Bd. I, S. 421.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen, sowie Geistliche, welche von dergleichen Fällen Kenntniß erhalten, sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause oder ihrer ärztlichen Praxis vorkommenden Fällen von Pocken der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit diese letztere sofort die nöthigen Anordnungen wegen Isolirung und Behandlung der Kranken, sowie wegen Desinfizirung der Wohnungen treffen kann.

§ 2. Nur approbirten Aerzten (Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 29) ist es gestattet, Pockenkranke ärztlich zu behandeln, Impfungen und Revaccinationen vorzunehmen. Unbefugten Personen wird hiermit untersagt, die Behandlung von Pockenkranken zu übernehmen, Impfungen und Revaccinationen auszuführen.

§ 3. Jedermann hat den Anordnungen der Polizeibehörde wegen Isolirung und ärztlicher Behandlung der Pockenkranken, sowie wegen der Desinfizirung Folge zu leisten.

§ 4. Der Transport von Pockenkranken, sei es in andere Häuser (Lazarethe ꝛc.) desselben Ortes oder nach anderen Orten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschehen, bei Vermeidung der im § 7 angedrohten Strafe für Jeden, welcher sich an einem solchen ungenehmigten Transport betheiligt.

§ 5. Niemand, mit Ausnahme des Wart- und Pflegepersonals, darf ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde Räume, in welchen sich Pockenkranke oder Leichen von an den Pocken gestorbenen Personen befinden, betreten oder sich an dem Leichengefolge solcher Todten betheiligen.

§ 6. Durch Anordnung der Ortspolizeibehörde können alle an einem von den Pocken heimgesuchten Orte befindlichen ansteckungsfähigen, noch nicht geimpften Personen genöthigt werden, der Impfung durch qualifizirte Medizinalpersonen sich zu unterwerfen.

Wer sich oder seinen Familienangehörigen einer derart angeordneten Zwangsimpfuug (cfr. § 55 des Regulativs vom 8. Auguſt 1835) entzieht, ist nach § 7 dieser Verordnung strafbar.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung ziehen Geldstrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Freiheits- (Haft-) Strafe nach sich.

§ 8. Etwaige Lokal-Polizeiverordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, werden durch diese allgemeine Verordnung außer Kraft gesetzt.

Köslin, den 18. Februar 1872.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten, vom 11. April 1868. (Amtsblatt S. 180.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir Folgendes:

Wenn eine der in dem Regulative über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8 Auguſt 1835 näher bezeichneten Menschen- oder Thierkrankheiten in dem Haushalte oder der Wirthschaft des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ausbricht, so ist der Letztere verpflichtet, hiervon binnen 24 Stunden dem Kreislandrathe bei Vermeidung der in den gedachten Vorschriften angedrohten Strafe Anzeige zu machen.

Köslin, den 11. April 1868.

Königliche Regierung.

3. Bekanntmachung, betr. die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 17. Januar 1898. (Amtsblatt S. 14.)

Um den Herren Aerzten die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten möglichst zu erleichtern, habe ich vorgedruckte Postkarten mit meinem Dienstsiegel und dem Aversionsvermerk anfertigen lassen, auf welchen die Anzeigen zu erstatten sind.

Dieselben stehen den Aerzten bei den Polizeiverwaltungen bezw. den Amtsvorstehern an ihrem Wohnorte unentgeltlich zur Verfügung und können nach Ausfüllung der Rückseite und Durchstreichung des Nichtzutreffenden auf der Adresse jeder Postgelegenheit zur Uebermittelung übergeben werden.

Ich setze das Vertrauen in die Herren Aerzte, daß sie eingedenk der ihnen bei der Bekämpfung der Seuchen obliegenden Verantwortung der Anzeigepflicht in Folge dieser Erleichterung um so prompter und gewissenhafter nachkommen und durch sorgsame Ausfüllung der Karten an den großen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken werden.

Köslin, den 17. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht für Genickstarre, vom 18. Februar 1889. (Amtsblatt S. 55.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.S. S. 265), sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hinsichtlich des Verhaltens beim Auftreten der Kopfgenickstarre für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die epidemische Genickstarre (Meningitis cerebro spinalis) wird unter diejenigen in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) aufgeführten ansteckenden Krankheiten aufgenommen, bei denen die unbedingte Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 2. Danach sind die Aerzte verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von epidemischer Genickstarre (Meningitis cerebro spinalis) ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen.

§ 3. Die erkrankten Personen sind, soweit als thunlich, nach Maßgabe des § 18 des Regulativs vom 8. August 1835 von anderen Personen abgesondert zu halten.

§ 4. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur Zirkular-Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bezw. des Innern vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten (veröffentlicht in Stück 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin und in Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stralsund) beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1 a daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Kopfgenickkrampf sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten des Kranken sind nach allgemeinen Grundsätzen vollständig zu reinigen und zu desinfiziren (§ 20 des Regulativs).

§ 6. Wo bei Verdacht auf Genickstarre zur sicheren Feststellung des Charakters der Krankheit die Obduktion einer an der Krankheit verstorbenen Person erforderlich erscheint, hat die Ortspolizeibehörde solche anzuordnen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark bestraft.

Stettin, den 18. Februar 1889.

Der Oberpräsident.

4a. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 18. Februar 1889, vom 26. April 1894. (Amtsbl. S. 147.)

Nachdem in den letzten Monaten in einigen Kreisen des Bezirks theils vereinzelte, theils gehäufte Fälle der epidemischen Genickstarre konstatirt worden sind, wird hiermit in Rücksicht auf die große Gefahr, die eine Verbreitung dieser Krankheit in sich schließt, die Ausdehnung der durch die Polizeiverordnung vom 18. Februar 1889 (Amtsblatt Stück 10 vom 7. März 1889) vorgeschriebene Anzeigepflicht auf alle verdächtigen Fälle dieser Krankheit für den Umfang des Regierungsbezirks angeordnet.

Ich bemerke dabei, daß in den leichtern Fällen die Genickstarre vielfach nur als Nackensteifigkeit und Schmerzhaftigkeit angedeutet ist, daß aber in allen Fällen das plötzliche Einsetzen der Erkrankung mit heftigem Kopfschmerz, hohem Fieber und Erbrechen und als weitere Symptome die Hyperästhesie der Körperoberfläche und Gelenke, die Empfindlichkeit der Magengegend, der Hespes labialis und andere Hautausschläge, die dauernde Stuhlverhaltung, die Zuckungen der Gesichtsmuskeln und die mehr oder weniger hochgradigen Erscheinungen von Seiten des Hirns charakteristisch sind.

Indem ich den Aerzten des Bezirks die strengste Nachachtung dieser Bestimmung zu Pflicht mache, erwarte ich, daß die Polizeibehörden die zur Verhütung der Weiterverbreitung erforderlichen Maßnahmen in jedem Falle unnachsichtlich zur Durchführung bringen werden.

Köslin, den 26. April 1894.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen sowie bei Todesfällen an Brechdurchfall, vom 30. August 1892. (Amtsbl. S. 389.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff) wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Köslin Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen, sowie Todesfällen an Brechdurchfall aus unbekannter Ursache, sofern die letzteren nicht bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren eintreten, ungesäumt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu machen.

§ 2. Die Unterlassung der Anzeige (§ 1) wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Köslin, den 30. August 1892.

Der Regierungspräsident.

6. Bekanntmachung, betr. Bekämpfung der Diphtherie, vom 9. August 1897.

(Siehe Amtsbl. S. 207 sowie Extrabl. zu St. 38 d. Amtsbl.)

7. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht in Fällen der Erkrankung an Diphterie und Kindbettfieber, vom 24. Juni 1897. (Amtsbl. S. 181.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte und andere Personen, welche sich mit der Behandlung von Kranken befassen, haben über jeden in ihre Behandlung gelangenden Fall von Diphterie und Wochenbettfieber spätestens am folgenden Tage, nachdem sie die Krankheit festgestellt haben, der für den Wohn- und Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Stand (bei Kindern Stand der Eltern),
3. Alter,
4. Wohn- bezw. Aufenthaltsort (in Städten mit Straßen und Hausnummer) des Erkrankten oder Verstorbenen,
5. die Krankheit,
6. den Tag der Erkrankung oder des Todes,
7. bei Kindbettfieber den Namen der zugezogenen Hebamme.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 4. Alle denselben Gegenstand berührende Polizeiverordnungen, insbesondere die Provinzial-Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1877 und die von dem Regierungspräsidenten von Stettin erlassene Polizeiverordnung vom 6. Juli 1885 werden aufgehoben.

Stettin, den 24. Juni 1897.

Der Oberpräsident von Pommern.

8. Bekanntmachung betr. Anweisung der Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, vom 22. November 1898.

(Sonderbeilage zum 51. Stück des Amtsblattes.)

Nachdem reichliche, vielseitige und zuverlässige Erfahrung die von der Wissenschaft längst gewonnene Lehre, daß das Kindbettfieber in fast allen Fällen mit großer Sicherheit und verhältnißmäßig geringen Mitteln verhütet werden kann, bestätigt hat, erlasse ich hiermit eine Anweisung zu denjenigen Maßnahmen, mit welchen fortan die Hebammen bei Ausübung ihres Berufes gehalten sein sollen, die verderbliche Krankheit von den ihrer Sorge anvertrauten Frauen abzuwenden. Indem ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst beigeschlossen ein Exemplar der Anweisung mit dem Ersuchen zugehen lasse, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen zur Durchführung der ertheilten Vorschriften zu treffen, will ich noch besonders den hohen Werth und Ernst der Aufgabe hervorheben.

Die Entstehung des Kindbettfiebers ist nicht, wie diejenige der meisten anderen ansteckenden Krankheiten, an eine besondere Ursache gebunden, welche nur unter gewissen Umständen an einem Ort zur Einwirkung gelangt, sondern beruht auf dem Eindringen stets und überall verbreiteter Krankheitskeime in dem mütterlichen Organismus, für deren Entwickelung Mangel an Reinlichkeit die hauptsächlichste Bedingung ist; es rafft daher seine Opfer Jahr aus Jahr ein in den verschiedensten Gegenden dahin. Alljährlich bringt es, wie aus statistischen Erhebungen zu erschließen ist, im preußischen Staate Tau-

senden den Tod, anderen Tausenden Siechthum und Elend für immer oder doch für lange Zeit. Bei dem Verlust handelt es sich um ein Haupt der Familie, in welchem dieselbe Mann und Kind und zumal das Neugeborene, der Gattin, der Mutter, der Ernährerin und Erhalterin beraubt wird. Es wird durch die Krankheit so häufig, wie kaum von einer anderen, das Glück der ganzen betroffenen Familie zerstört. Tritt ferner irgend ein Fall der Krankheit ein, so kann dieselbe gerade durch diejenige Person, welche berufen ist, in den Zeiten der Gefahr Beistand leisten, und welche das Vertrauen der Hülfsbedürftigen besitzen soll, nämlich die Hebamme, am leichtesten weiter verbreitet werden. Wird diesem Unglück rechtzeitig dadurch vorgebeugt, daß der Hebamme die weitere Ausübung des Berufs zeitweilig untersagt wird, so können dadurch für solche Zeit doch sowohl anderweitige Nothstände für die Bevölkerung entstehen, indem der letzteren, namentlich in dünner bewohnten Landstrichen, der Hebammenbeistand erschwert, oder selbst entzogen wird, wie auch mißliche Verhältnisse für die Hebamme, welche dabei ihres Erwerbes verlustig geht, erwachsen.

Diesen unheilvollen Zuständen ein Ende zu machen, muß somit für alle betheiligten Personen von größter Wichtigkeit sein und als eine der gebieterischsten Aufgaben der Verwaltung des Gesundheitswesens empfunden werden. Die Arbeit an ihr wird sich um so erfolgreicher und dankbarer erweisen, mit je größerer Peinlichkeit die gegebene Anweisung befolgt werden wird. So wenig Macht vorhanden ist, die einmal zur Entwickelung gelangte Krankheit zu einem glücklichen Ausgange zu führen, so gewiß ist die Aussicht, durch das vorgeschriebene einfache Verfahren die Entstehung derselben zu verhüten, indem ihre Keime aus allem, was nur irgendwie von außen her mit den Geburtsorganen in Berührung kommen kann, durch sorgfältigste Reinigung soviel als möglich beseitigt und im Uebrigen mittelst der desinfizirenden Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Daß letzteres thatsächlich erreicht wird, ist durch die Erfolge an den Gebäranstalten der preußischen, wie anderer Universitäten unwiderleglich bewiesen, in welchen trotz mancher besonders widriger und schwieriger Umstände die Krankheit, früher der Schrecken dieser Institute, das Verderben ihrer Wöchnerinnen, Dank der sorglichen Ausbildung und Durchführung der Verhütungsmaßregeln nur noch höchst vereinzelt — an manchen in Jahren in keinem einzigen Fall — entsteht. Wenn auch den Hebammen in der privaten Ausübung ihres Berufs nicht sämmtliche in den Anstalten benutzten Mittel in gleicher Vollkommenheit zu Gebote stehen, so wird es ihnen doch überall möglich sein, die hauptsächlichsten derselben, welche auch für sich allein als in der Regel ausreichend zu erachten und welche in der Anweisung vorgeschrieben sind, zur Anwendung zu bringen.

Da außer dem Kindbettfieber bei Gelegenheit der Geburt und des Wochenbettes noch andere Krankheiten durch die Hebammen übertragen werden können und unter solchen Umständen leicht einen schweren Verlauf nehmen, aber auch mit denselben Mitteln, wie jenes, vermieden werden können, so ist die Anweisung auch auf die Maßregeln zur Verhütung dieser Krankheiten ausgedehnt worden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anweisung
für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abän-

derung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbaren Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt, und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind, und glatte Ränder haben; jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

a) eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte, hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
b) Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
c) eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
d) ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
e) 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum pure liquefactum der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannnten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich“, sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von $^1/_2$ Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von bis $1^1/_2$ Meter Länge versehen sein.

Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure,

welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im § 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in § 8 Abs. 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In dergleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wundwatte oder Jute, dagegen niemals Schwamm, angewendet werden darf. Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in § 105 Abs. 1 des Hebammenlehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinfizire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat.

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§ 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf den Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählich unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäfts aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen

oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverdünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa 1½ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 6, 4, Absatz), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochtem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wundwatte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§ 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammenlehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammenlehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eitrigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich soviel als nur möglich jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin, oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat (§ 6), und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§ 8), reinigen und desinfiziren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt, oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der in § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber.

Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen, oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme, oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder als einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinfizirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

9. Polizei-Verordnung, betr. Anzeigepflicht Aussatz-verdächtiger Erkrankungen, vom 3. Februar 1897. (Amtsbl. S. 67.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und der §§ 137 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin:

§ 1. Jeder auf Aussatz- (Lepra-) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Köslin, den 3. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung, betr. die Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, vom 20. Mai 1898. (Amtsbl. S. 169.)

Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt. Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlaß vom 14. Juli 1884 — M. d. J. II. 7800, M. d. g. A. U. III a 18424, II, U. II. 2440. M. 5092. —, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen. Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hülfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Berlin, den 20. Mai 1898.

Der Finanz-Minister.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:
   a. Blennorrhoe und Diphterie der Augenlid-Bindehäute,
   b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw.

auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. solange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung

der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren, die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- nnd Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

11. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen, vom 19. September 1899.

(Extrablatt zu Stück 38 d. Amtsbl.)

Auf Grund des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240 ff), der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich (binnen 24 Stunden) anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Die Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Köslin, den 19. September 1899.

Der Regierungspräsident.

12. Bekanntmachung, betr. das Vorhandensein von Cholerakeimen im Eise, vom 8. März 1893. (Amtsbl. S. 115.)

Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß die Keime der Cholera im Eise selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben, und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser genommen worden ist, Gefahren verbunden. Insbesondere kann der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten, oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Das Publikum wird daher vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen inficirten oder der Infection verdächtigen Gewässer stammt, hiermit aufs Nachdrücklichste gewarnt.

Köslin, den 8. März 1893.

Der Regierungspräsident.

13. Polizeiverordnung, betr. das Ausgraben pp. von Thierknochen, vom 8. November 1836. (Amtsbl. S. 249.)

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen setzen wir Nachstehendes fest:

1. Es darf Niemand nach Willkür an jedem beliebigem Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Ortspolizeibehörde melden, welche die Plätze, wo man zu graben beabsichtigt, genau zu untersuchen hat.

2. Die Ortspolizeibehörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben die Genehmigung zum Ausgraben von Thierknochen zu versagen, wenn bekannt ist oder ermittelt wird, daß auf den gewählten Stellen früher einmal Menschen begraben oder Knochen von Thieren verscharrt worden sind, die an ansteckenden Krankheiten krepirt sind.

3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und von Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind.

4. Den Ankäufern dieser Knochen ist bei Strafe von 5 bis 20 Thlr. anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen.

5. Ferner ist den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkürlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen und diese unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze so belegen sind, daß durch etwaigen üblen Geruch der Knochen Niemand belästigt werde.

6. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsorte revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften zu 4 genügt sei.

7. Bei jedem Uebertretungsfalle hat der Kontravenient außer den festgesetzten Strafen auch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Köslin, den 8. November 1836.

Königliche Regierung.

14. Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht bei Verletzungen durch einen wuthkranken Hund, vom 25. Mai 1887. (Amtsbl. S. 141.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach gesetzlicher Vorschrift von der Bißverletzung eines Menschen durch einen tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hund der nächste Angehörige des Verletzten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark oder vierzehntägiger Haft ungesäumt einen Arzt in Kenntniß zu setzen und letzterer, wenn bei dem Verletzten die Tollwuth zum Ausbruche kommt, dies bei Vermeidung einer Strafe von 15 M. sofort der Polizeibehörde anzuzeigen und diese demnächst nach § 20 beziehungsweise 17 der Instruktion zur Ausführung des Viehseuchengesetzes zu verfahren hat.

Köslin, den 25. Mai 1887.

Der Regierungspräsident.

4. Impfangelegenheiten.

1. Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes vom 20. März 1900. (Amtsbl. S. 89.)

I. Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verlangt mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

2. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitte zehn Jahre.

4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.

7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünscheuswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Rothlauf (Erysipel) bei Geimpften, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 3. Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impf-Anstalten.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zur Weiterimpfung entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst einen reinen Glasstabs geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 12. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 13. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen, auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 14. Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 15. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen unb zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 18. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 19. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

III. Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilnng zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Dyphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen

der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleider und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Grundsätze
für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer Königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt anzubringen. Zur Stellung derselben sind Aerzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebniß ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphebestellungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren einzubringen.
   Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Warteperſonale bezw. den

Insassen dieser Anstalten vorgenommen, oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Aerzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstaltsdirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig, und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pfg. für eine zu einer Impfung, von 60 Pfg. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Grundsätze
für die Einrichtung von Niederlagen der Königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes und für deren Betrieb.

Niederlagen der Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes können ständig in Orten, deren Einwohnerzahl einen dauernden Betrieb gewährleistet, vorübergehend aber auch an anderen Orten, in welchen sich das Bedürfniß geltend macht, eingerichtet werden.

Der Vertrieb des thierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden als auch Apothekenbesitzern und -Leitern übertragen werden.

Die Auswahl der Niederlagen erfolgt nach Anhörung des Dirigenten der zuständigen Anstalt durch den zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten.

In den Niederlagen ist der Impfstoff an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Impfstoff, welcher sich bereits vier Wochen in der Niederlage befindet, ist der Anstalt zurückzugeben.

Die Niederlagen haben den Impfstoff in der Originalverpackung der Anstalt an die Abnehmer abzugeben und ein Buch nach untenstehendem Schema zu führen.

Von den Behörden wird die Lymphe nur auf schriftliche Bestellung an Aerzte gegen eine baar zu entrichtende Vergütung von 20 Pfg. für eine zu einer Einzelimpfung und von 60 Pfg. für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgegeben.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgend einer anderen Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Aerzten ihres Vertriebsbezirkes zweimal jährlich anzeigen, daß ihnen die Niederlage Seitens der Behörde übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärztliche Verordnung gegen eine Gebühr a) von 30 Pfg. für eine zu einer Impfung, b) von 1 Mark für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pfg. von jeder Einnahme zu a, 60 Pfg. von jeder Einnahme zu b an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

Schema zum Geschäftsbuche der Niederlagen.

Laufende Nummer.
Datum des Empfanges aus der Anstalt.
Ob Packung zu 1 oder zu 5 Impfungen.

Name und Wohnung des Käufers.
Datum des Verkaufes.
Der Anstalt zurückgegeben.
Wann?
Eingenommen.
Bemerkungen.

Vorstehende Beschlüsse nebst Vorschriften und Grundsätzen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 20. März 1900.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Impf- und Lymph-Erzeugungsanstalt in Stettin, vom 12. August 1890. (Amtsbl. S. 295.)

Für die Provinz Pommern und Posen ist hierselbst eine Impf- und Lymphherzeugungsanstalt eingerichtet, welche unter der Leitung des Königlichen Kreisphysikus Dr. Freyer hierselbst steht und mit dem 1. September d. Js. eröffnet werden wird.

In Betreff der Aufgaben der Anstalt und des Bezuges von Impfstoff aus derselben gelten folgende Bestimmungen:

1. Hauptzweck der Anstalt ist die Gewinnung und Lieferung des thierischen Impfstoffs, welcher von Bezirksärzten und Universitätslehrern der Impftechnik in den Provinzen Pommern und Posen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts bezw. Ertheilung des Unterrichts erfordert wird.

2. Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischem Impfstoff reicht, wird derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der nachstehend unter a aufgeführten Nachsuchenden abgegeben:

a) an die Bezirksimpfärzte in Preußen außerhalb der Provinzen Pommern und Posen behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
b) an Privatimpfärzte zum Zweck von Privatimpfungen vorzugsweise in den Provinzen Pommern und Posen.

3. Die Lieferung des Impfstoffs findet für die zu 1 und 2a bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, welche für jede, für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion auf eine Mark festgesetzt wird

4. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Leiter der Anstalt einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.

5. Die von der Impfanstalt den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.

6. Die von der Anstalt jeder einzelnen Sendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphsendung ausgefüllt dem Leiter der Anstalt zuzustellen.

7. Die Versendung und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiden; dementsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

8. Von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt an haben sich die Bezirksärzte bei der Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts ausschließlich des thierischen Impfstoffs zu bedienen.

Stettin, den 12. August 1890.

Der Ober-Präsident.

8. Bekanntmachung, betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth, vom 10. Juli 1899.
(Amtsblatt S. 227.)

Die beim hiesigen Königlichen Institut für Infektionskrankheiten eingerichtete Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth ist im vorigen Jahre vom 16. Juli bis zum 31. Dezember von 137 gebissenen Personen in Anspruch genommen worden. Bei der Aufnahme und Entlassung dieser Kranken hat sich jedoch gezeigt, daß unser Erlaß vom 22. Juli v. J. — M. d. g. A. M. 11846 U. I. — M. f. Landw. I. G. 5358 — M. d. J. II. 11433 — noch einige Zweifel übrig gelassen hat, welche zahlreiche, den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben. Das Institut ist deshalb vorstellig geworden, das Zuweisungsattest (Muster 1 des Erlasses vom 22. Juli v. J.) — zu ergänzen, nähere Direktiven hinsichtlich des Zeitpunktes der Schutzimpfung zu geben und die für das Institut maßgebenden Bestimmungen über die Aufnahme, Verpflegung und Erhebung von Kosten allgemeiner bekannt zu machen.

Ferner hat die Aushändigung des Entlassungs-Begleitschreibens — Muster 2 des Erlasses vom 22. Juli v. J. — an den Behandelten selbst Bedenken erregt.

Endlich sind über die Art der Beobachtung der aus dem Institut Entlassenen und über die Anweisung der entstehenden Kosten Zweifel entstanden.

Zur Beseitigung aller dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit haben wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an Stelle des Erlasses vom 22. Juli v. J. eine neue vervollständigte Verfügung aufgestellt, die wir Ihnen in der Anlage mittheilen.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an praktizirende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwuthverdächtigen Thieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird dringend

empfohlen, daß die Schutzimpfung sofort vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgerathen, den Beginn der Schutzimpfung so lange hinauszuschieben, bis von dem Institut für Infektionskrankheiten nach Untersuchung von Kadavertheilen der verdächtigen Thiere die Diagnose Tollwuth festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Eintreffen der Kadavertheile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnißvollen Zeitverlust.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von 1,50 Mk. für jedes Kind unter 12 Jahren, 2,00 Mk. für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen für die Gesammtdauer der Behandlung für den Kopf 45 bezw. 60 Mk. im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im Voraus ist nicht nöthig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlusten empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten

Wochentags von 10 bis 1 Uhr,
Sonntags von 10 bis 11 Uhr

dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bezw. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektionskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten nach dem anliegenden Muster 2 ein Entlassungszeugniß aus mit dem Ersuchen, um weitere Beobachtung und eventuell möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion, sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugniß wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in 2 Exemplaren übersandt. Der Landrath (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis- (Stadt-) Physikus zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammen-

wirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem Kreis- (Stadt-) Physikus vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bezw. schriftliche Aeußerung an den Kreisphysikus Seitens des behandelnden Arztes thunlichst alle drei Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Physikus nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntniß von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung Seitens des Physikus außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidiren.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichentheilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Physikus zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Uebersendung bei dem Institut zu liquidiren. Im Uebrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Physikus gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidirt werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§ 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten, aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden. Der Sendung ist Abschrift des Obduktionsprotokolls, sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidirt werden.

Die Institutsdirektion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß derselben Mittheilung zu machen. Die Kosten der thierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwuth entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidiren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere, ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen für den das Attest ausgestellt wird: . . . . . .
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . . . .
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . . . . . .
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . . .
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . . . .
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . . . . . .
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde event. vor wie langer Zeit: . . . . . .
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . . . . .
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . . . .
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche: . . . . . .
14. (Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.)

a) D . . . . . zahl . . . . . für . . . . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabtheilung des Instituts (je) . . Mark an und . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.

Anmerkung: Es sind bei der Aufnahme im Voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 45 Mk., für jede ältere Person 60 Mk. anzuzahlen, der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.

b) Die Verpflegungskosten für d . . . unbemittelten . . . . . sind nach . . Entlassung bei der . . . . . Kasse zu . . . . . liquidiren.

D . . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. B. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I, ausgestellt, das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c) D . . . p . . . . . sorg. . . . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause ꝛc.) und mir zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

15. Der uneröffnete Kopf des getödteten Hundes pp. wird durch d . . . . . nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald übersandt.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Amtscharakter.

Muſter 2.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Zufolge der Erlaſſe der zuſtändigen Reſſortminiſterien vom . . . . erſucht das Inſtitut ergebenſt, daß das weitere Schickſal de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
welche . . . . am . . . . . aus der Behandlung nach Paſteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlaſſen worden . . . . . bis ein Jahr nach erfolgtem Biſſe, d. i. bis . . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . . unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausſchließenden Weiſe erfolgen ſollte, frühzeitig die möglichſt raſche, ſanitätspolizeiliche Obduktion, ſoweit dies angängig, herbeigeführt werde und nach dem Ergebniſſe, wenn der Verdacht auf Wuth beſtehen bliebe, ſowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiſer Entfernung des Kleinhirns), in concentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesſeitige Inſtitut ſammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingeſendet werde.

Der Direktor.

Muſter 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . ten . . . . . an das Königliche Inſtitut für Infektionskrankheiten eingeſandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze ꝛc.)? . . . . . .
2. Gebiſſen wo und wann von welchem Thiere? . . . . . .
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserſcheinungen? . . . . . .
4. Hat wie viel Menſchen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebiſſen? . . . . . .
5. Getödtet am? . . . . . .
6. Iſt Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . . . . .

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . .

(Unterſchrift.)

Abdruck des vorſtehenden Miniſterialerlaſſes nebſt den Anlagen desſelben bringe ich unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt Stück 32 S. 201 für 1898 abgedruckten Miniſterialerlaß vom 22. Juli 1898 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köslin, den 4. Auguſt 1899.

Der Regierungspräſident.

4. Bekanntmachung, betr. Schutzimpfung gegen Tollwuth, vom 31. Dezember 1899.
(Amtsbl. 1900. S. 4.)

Durch den in Gemeinſchaft mit den Herren Miniſtern für Landwirthſchaft ꝛc. und des Innern ergangenen Erlaß vom 10. Juli d. Js. — M. 13145 —,

betreffend die beim hiesigen Institut für Infektionskrankheiten eingerichtete Station für Schutzimpfungen gegen Tollwuth, ist mitgetheilt worden, daß die Kosten für die zur Behandlung im Institut aufzunehmenden Patienten sich pro Tag auf 1,50 Mk. für jedes Kind unter 12 Jahren, auf 2 Mk. für jeden Erwachsenen belaufen und daß nach diesen Sätzen 45 Mk. resp. 60 Mk. im Voraus anzuzahlen sind. Nachdem es nothwendig geworden ist, diese Kurkostensätze vom 1. Januar 1900 ab von 2 Mk., resp. 2,50 Mk. pro Tag zu erhöhen, bedarf es von diesem Zeitpunkte ab auch der Einzahlung eines entsprechend höheren Kurkostenvorschusses, der sich danach auf 60 Mk. resp. 75 Mk. beläuft. Hiernach sind die Beträge Seite 4 des Eingangs erwähnten Erlasses sowie in der Anmerkung 14 des demselben beiliegenden Zuweisungs-Attestes abzuändern.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

5. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Personen in das Königliche Institut für Infektionskrankheiten, vom 22. Juni 1901. (Amtsbl. S. 162.)

Von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissene Personen, welche das Königliche Institut für Infektionskrankheiten aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, langen daselbst häufig mit ungereinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit. Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, saubere Leibwäsche aber neben körperlicher Reinlichkeit erforderlich ist, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu verhüten, so ist darauf zu halten, daß die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen daselbst erscheinen.

Berlin, den 22. Juni 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.

6. Regulativ über die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Regierungsbezirk Köslin vom 2. März 1875. (Amtsbl. 1875, Sonderbeilage zu Stück 10.)
In der Fassung der Nachtragsverordnung vom 17. Juni 1879. (Amtsbl. S. 154.)*)

Unter Aufhebung unseres Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung vom 14. Dezember 1863 und unserer Polizeiverordnung wegen Ausführung der Revaccination der 12jährigen schulpflichtigen Kinder vom 24. Februar 1873 bestimmen wir mit Bezugnahme auf das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31) hierdurch, daß die Schutzpocken-Impfung in unserem Verwaltungsbezirke künftighin nach folgenden Vorschriften auszuführen ist:

§ 1. Die durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April d. J. angeordneten öffentlichen Impfungen stehen unter Aufsicht und Kontrole des Landraths jeden Kreises, sind für die Bewohner jeden Impfbezirks unentgeltlich und kommen vom 15. April 1875 in folgender Weise zur Ausführung.

*) Vgl. auch Amtsbl. 1875 S. 129 und 1876 S. 47.)

§ 2. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes selbst liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreisphysikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche desselben besorgt.

§ 3 in der Fassung v. 30. 4. 75 (A.-Bl. S. 129). Jeder landräthliche Kreis wird durch den Kreistag in Impfbezirke eingetheilt, deren Grenzen ohne dringende Veranlassung nicht verändert werden dürfen und deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.*)

§ 4 in der Fassung v. 30. 4. 75. Der Kreisausschuß ernennt die Impfärzte und vereinbart mit denselben, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages, die ihnen für die Impfung und für die Reise nach den Impforten zu gewährende Entschädigung.

§ 5 in der Fassung v. 30. 4. 75. Die Impfärzte und die Impfbezirke werden jährlich vor dem Beginne der öffentlichen Impfung durch den Landrath bekannt gemacht.

§ 6 ist aufgehoben.

§ 7. Außer den Impfärzten sind ausschließlich nur approbirte Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen, und haben letztere in diesem Falle über die ausgeführten Impfungen die vorgeschriebenen Impflisten zu führen und diese ausgefüllt am Jahresschlusse dem Landrathe einzureichen.

§ 8 in der Fassung v. 23. 2. 76. Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres läßt der Landrath den Polizeiverwaltungen in den Städten und jedem Amtsvorsteher die nöthigen Exemplare der Impflisten zur Ausfüllung derselben zugehen.

Der Impfliste wird ein von den Standesbeamten den Polizeiverwaltungen resp. den Amtsvorstehern auf deren Ansuchen zuzustellender Auszug aus den Standesregistern zu Grunde gelegt, welcher alle in dem betreffenden Polizei- resp. Amtsbezirke im Laufe des vorhergegangenen Kalenderjahres geborenen Kinder, mit Einschluß der todtgeborenen und bereits verstorbenen, zu enthalten hat. Die etwa außerdem vorhandenen oder neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind ebenfalls in Impflisten einzutragen und sind die Listen ausgefüllt dem Landrathe bis zum 15. April jeden Jahres einzureichen.

In dem Jahre 1875 haben die Polizeiverwaltungen resp. Amtsvorsteher für die in dem Zeitraume vom 1. Januar 1874 bis 1. Oktober 1874 geborenen Kinder sich aus den Kirchenbüchern in der bisherigen Weise Auszüge zu verschaffen.

§ 9 in der Fassung vom 17. 3. 75 (A.-Bl. S. 104). Die Vorsteher resp. Vorsteherinnen sämmtlicher Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, tragen im Januar jeden Jahres die Namen derjenigen Kinder, welche im Laufe desselben das 12. Lebensjahr vollenden, in die ihnen von dem Landrathe zu diesem Zwecke im Anfange jeden Jahres gelieferten Listen ein und reichen sie ausgefüllt bis zum 15. April jeden Jahres (vgl. Nachtrag v. 17. 3. 75) demselben zurück.

§ 10. Die Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen in den Städten sind behufs Ermittelung der impf- resp. revaccinationspflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

§ 11. Sämmtliche vom Landrathe eingereichte Impflisten (§ 8 und § 9) werden von diesem unter Zuziehung des Kreisphysikus besonders auch darauf hin, ob die ungeimpft gebliebenen und die ohne Erfolg geimpften Impflinge

*) Vgl. die nachstehende Verf. v. 28. 2. 76.

aus den vorhergehenden Jahren mit übertragen sind, revidirt und rechtzeitig vor dem Beginne des Impfgeschäfts den betreffenden Impfärzten zugefertigt.

§ 12. Mit dem Monat Mai jeden Jahres haben die Bezirksimpfärzte, wenn die Witterung es irgend gestattet, in denen ihnen zugewiesenen Impfbezirken die öffentliche Impfung zu beginnen und spätestens bis zum 1. September des Jahres zu beendigen.

Dieselben zeigen zu diesem Zwecke die von ihnen in ihrem Impfbezirke festgesetzten Impf- und Revisions-Termine dem Landrathe an, welcher dieselben rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Ortschaften bringt.

Sollten ansteckende Krankheiten diese Impfungen in der angeführten Zeit unzulässig machen, so sind sie bis zur Beendigung derselben aufzuschieben und sodann auszuführen. Dem Landrathe ist jedoch Mittheilung von jedem Aufschube der Impfung zu machen und die Gründe anzugeben.

Bei dem Ausbruche der Pockenkrankheit sind die allgemeinen Impfungen möglichst zu beschleunigen.

§ 13. Die ärztlichen Atteste, welche nach dem Impfgesetze vom 8. April 1874 von dem persönlichen Erscheinen des Impfpflichtigen zu den öffentlichen Impfterminen entschuldigen sollen, sind dem zuständigen Impfarzte spätestens in dem anberaumten Impftermine zur Kontrole und weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 14. Die Impfärzte sind verpflichtet, sofort nach beendigtem Impfgeschäfte dem Landrathsamte schriftlich diejenigen Impfpflichtigen namhaft zu machen, welche zu den bekannt gemachten Impf- rep. Revaccinations- und Revisionsterminen nicht gestellt worden sind.

Das Landrathsamt hat sodann die Bestrafung der Angehörigen zu veranlassen, die Frist innerhalb welcher die Impfung nachzuholen ist, festzusetzen und über die Zahl der bestraften Angehörigen, sowie der nachträglich geimpften Kinder in dem General-Impfberichte an uns zu berichten.

§ 15. Die ohne Erfolg geimpften Individuen sind als solche in die Impflisten des nächsten Jahres zu übertragen und aus denselben erst dann fortzulassen, wenn auch im dritten Jahre die Impfung erfolglos geblieben ist.

§ 16. Das Lokal zur Ausführung der öffentlichen Impfung ist von dem Ortsvorstande der Impfstation zu beschaffen. Es muß hell und geräumig genug sein, daß der Impfarzt die Impfung und Revisionen ohne Beengung vornehmen kann, auch sind müßige Zuschauer aus demselben auf Antrag des Impfarztes zu entfernen und in demselben Ueberfüllungen zu vermeiden.

Auch ist dem Impfarzte von dem Ortsvorstande die nöthige Schreibhülfe zur Ausfüllung der Listen ꝛc. während des Impftermins zu gewähren.

§ 17 in der Fassung v. 17. 6. 79 (A.-Bl. S. 154 und 166). Die Schutzpockenlymphe zur Einleitung der öffentlichen Impfung ist alljährlich frisch von den Impfärzten aus den staatlichen Impfinstituten zu entnehmen. Sodann ist dieselbe von Arm zu Arm oder durch Verwendung von Glycerinlymphe, welche durch Vermischung von 1 Theil Lymphe, 2 Theilen reinem Glycerin und 2 Theilen destillirtem Wasser von dem Impfarzte zu bereiten ist, fortzusetzen. Nur die Lymphe gut ausgebildeter Impfpocken und von gesunden Kindern ist sowohl bei der Impfung von Arm zu Arm, als bei der Verwendung von Glycerinlymphe von den Impfärzten zu gebrauchen.

Jede, unnöthige Schmerzen oder stärkere Entzündung erregende Impfmethode ist zu vermeiden. Es sind deshalb bei jedem Impfling bezw. Wiederzuimpfenden nicht weniger und nicht mehr als zehn Stiche oder Schnitte (fünf auf jedem Arm) in Anwendung zu bringen, letztere dürfen

nicht länger als höchstens zwei Millimeter sein. Die Angehörigen der Impflinge bezw. Wiederzuimpfenden sind dahin zu belehren, daß die Impfpusteln zur Erhaltung ihrer Schutzkraft nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen.

§ 18. Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, reine Schutzpockenlymphe oder Glycerinlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte auf ihr Verlangen unentgeltlich abzugeben.

§ 19. Der Ortsvorstand derjenigen Impfstation, wo nach 6 bis 8 Tagen die Gesammt-Impfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von gesunden Impflingen nach dem von dem Impfarzte bezeichneten Orte zur Vorimpfung gestellt werden.

Von diesen Vorgeimpften wird sodann an der betreffenden Station die Gesammt-Impfung bewirkt.

§ 20 in der Fassung v. 17. 3. 75 (A. Bl. S. 104). Für die pünktliche Gestellung der Impflinge zu den ihnen bekannt gegebenen Impf- und Revisionsterminen haben die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher resp. deren Vertreter Sorge zu tragen, denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse beizuwohnen. Ihnen liegt auch die Verpflichtung ob, dem Impfarzte die ihnen übermittelten Atteste der durch Krankheit an der Gestellung behinderten Impflinge, sowie die Impfscheine derjenigen Kinder, welche bereits privatim geimpft worden sind, vorzulegen.

§ 21. Die Impfärzte haben alle zu den Impfterminen gestellten Kinder, auch diejenigen, welche im laufenden Jahre geboren und in den Impflisten noch nicht aufgenommen sind, aber auf Wunsch der Angehörigen schon jetzt geimpft werden sollen, zu impfen und in den Impflisten nachzutragen. Ebenso sind in denselben die Revaccinationen aller gestellten 12jährigen Schulkinder vorzunehmen.

§ 22. An dem früheſtens am 6. und spätestens am 8. Tage nach geschehener Impfung, festzusetzenden Revisionstermine haben die Impfärzte die geimpften Kinder wieder nachzusehen, das Resultat der Impfung oder ob und weshalb dieselbe vorläufig oder ganz unterblieben ist, in den Impflisten zu vermerken und die Impfscheine (§ 10 des Impfgesetzes vom 8. August 1874) auszustellen.

§ 23. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Impfarztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos geblieben, im dritten Jahre wiederholt werden.

Der Landrath kann nach Anhörung des Kreisphysikus anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt des betreffenden Impfbezirks vorgenommen werde.

§ 24. Von jedem der Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts entgegentretenden Hindernisse haben die Impfärzte behufs Abhülfe dem Landrathe sofort Anzeige zu machen.

§ 25. Nach dem Schlusse der Impfung, spätestens aber bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Impflisten mit einem ausführlichen Impfberichte von den Impfärzten und Aerzten an den Landrath einzureichen. Letzterer prüft sodann unter Zuziehung des Kreisphysikus diese Listen, läßt Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten in denselben erledigen und übermittelt dann die geprüften und vervollständigten Impflisten des Kreises dem Kreisphysikus. Der Kreisphysikus fertigt sodann auf Grundlage der Impflisten und Impfberichte die General-Impfnachweisung und den General-Impfbericht für den Kreis an und legt diese dem Landrathe zur Mitvollziehung vor, welcher sodann dieselben uns bis zum 15. Januar einreicht.

Die General-Impfnachweisung ist mit dem Zeugnisse des Landraths und des Kreisphysikus zu versehen, daß alle Impfpflichtigen des Kreises und die ohne Erfolg Geimpften, sowie alle ungeimpft Gebliebenen in die Impfliste des folgenden Jahres übertragen sind. Der General-Impfbericht muß enthalten: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften mit der des vorhergehenden, die Anzahl der ohne gesetzlichen Grund ausgebliebenen und bestraften Impflinge, eine Angabe der angeordneten Wiederholungen von Impfungen durch Impfärzte, eine Entwicklung der Gründe erheblicher Abweichungen in den angeführten Zahlen, eine kurze historische Darstellung des Impfgeschäftes während des Jahres, eine Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse bei dem Beginne und der Ausführung der öffentlichen Impfung und der hiergegen getroffenen Maßregeln, wichtige Vorkommnisse und wissenschaftliche Bemerkungen in Bezug auf das Impfgeschäft.

§ 26. Die von uns geprüften Impflisten erhält der Landrath zur Afservirung zurück.

§ 27 in der Fassung vom 30. 4. 75 (A.-Bl. S. 129). Die Königlichen Landräthe haben dafür zu sorgen, daß überall nach den erlassenen Vorschriften die öffentliche Impfung vollzogen und die Impflisten geführt werden. Sie haben nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel die ihnen unterstehenden Behörden zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf das Impfgeschäft anzuhalten, Nachlässigkeiten der Impfärzte aber gemäß § 16 und § 17 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zur Bestrafung zu bringen.

Von der vorschriftsmäßigen und gleichförmigen Ausführung des Impfgeschäfts in allen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks werden wir uns durch zeitweise Revisionen an einzelnen Impfstationen Ueberzeugung verschaffen.

7. Instruktion für Ausführung des Impfgeschäfts, vom 27. Januar 1877.

(A. Bl. Kösl. S. 29).

Unter Aufhebung der in der besonderen Beilage zu Stück 10 unseres Amtsblatts vom 11. März 1875 abgedruckten, mit dem Datum des 2. März 1874 versehenen

> Instruktion für die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen in Bezug auf die Ausführung der durch das Gesetz vom 6. April 1874 angeordneten Impfungen

erlassen wir zur Ausführung des gedachten Reichsimpfgesetzes, insbesondere unter Hinweis auf die §§ 1 Absatz 2, 7, 13, 15 a. a. O. folgende

Instruktion.

§ 1. Die ersten Lehrer der uns unterstellten öffentlichen Schulen (bezw. die Rektoren der Stadtschulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen aller Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten — mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen — haben bei Aufnahme eines jeden Zöglings durch Einsicht des Impfscheins festzustellen, ob der Schüler geimpft ist. Falls dies noch nicht geschehen ist, haben sie auf die baldige Nachholung dieser ersten Impfung zu dringen.

§ 2. Jeder Zögling muß innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, von Neuem geimpft — revaccinirt — werden. Falls derselbe nicht nach ärztlichem Zeugniß

a) innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft ist, oder
b) innerhalb der letzten 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden hat oder
c) zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann.

§ 3. Die im § 1 genannten Lehrer bezw. Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß die nach § 2 impfpflichtig werdenden Zöglinge dieser Verpflichtung genügen.

§ 4. Zum Zweck der Ausführung der Revaccination (§ 2) tragen die im § 1 genannten Lehrer bezw. Vorsteher im Januar jeden Jahres die Namen aller derjenigen Zöglinge, welche im Laufe des Jahres 12 Jahre alt werden, sowie derjenigen schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher ohne Erfolg oder noch gar nicht revaccinirt worden sind, Jahr und Tag der Geburt dieser Zöglinge, sowie die Namen und Wohnorte der Eltern oder Pflegeeltern, bezw. Vormünder in die ihnen übergebenen Impflisten ein und reichen diese bis zum 15. April desselben Jahres dem Landrath ihres Kreises ein.

§ 5. Spätestens in den vorher bekannt gemachten Impfterminen haben dieselben ferner den Amtsvorstehern bezw. Polizeiverwaltungen oder auf Anweisung des Landraths den Impfärzten vorzulegen:
a) die Impfscheine über die in den letzten 5 Jahren etwa schon mit Erfolg vollzogenen Revaccinationen der in der Impfliste angeführten Zöglinge,
b) die ärztlichen Zeugnisse über die in den letzten 5 Jahren von denselben etwa überstandenen natürlichen Pocken,
c) die etwaigen ärztlichen Zeugnisse über die zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der resp. Impfpflichtigen nicht mögliche Ausführung der Revaccination.

§ 6. Die im § 1 namhaft gemachten Lehrer bezw. Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrer Lehranstalt befindlichen impfpflichtigen Zöglinge zu den bekannt gemachten Impf- und Revisionsterminen gestellt und unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu diesen Terminen geführt werden.

§ 7. Rücksichtlich derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung noch nicht erbracht ist, haben die in § 1 gedachten Lehrer bezw. Vorsteher bezw. der Revaccination (§ 2) in 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres dem Landrathsamt ein Verzeichniß nach dem nachstehenden Schema einzureichen:

Verzeichniß

derjenigen Zöglinge der öffentlichen (oder Privat-) Schule zu N . . . für das Jahr 18 . ., welche noch nicht geimpft — revaccinirt — sind.

Nr.	Vor- und Zunamen des Zöglings	Wohnort und Stand des Vaters	Geburtsort	Jahr und Tag der Geburt	Bemerkungen

N . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

Der erste Lehrer. (Schulvorsteher.)

8. Verordnung, betr. die Aufstellung der Impflisten, vom 23. Februar 1876.

(A. Bl. S. 47.)

Um zu ermöglichen, daß die Veränderungen im Stande der Impflinge, welche durch den besonders auf dem Lande an oder um den 1. April jeden Jahres stattfindenden Umzug vieler Familien hervorgebracht werden, noch rechtzeitig in den Impflisten von den Polizeivorständen nachgetragen werden können, bestimmen wir mit Bezug auf § 8 Al. 2 unseres Impf-Reglements vom 2. März 1874 (Beilage zum A.-Bl. Nr. 10 für 1875, Seite 5), daß die Impflisten von den Polizeiverwaltungen bezw. Amtsvorstehern nicht bis zum 1. März, sondern bis zum 15. April jeden Jahres ausgefüllt dem Landrath eingereicht werden; ferner in Bezug auf § 3 unserer Instruktion für die Schulvorsteher vom 2. März 1874 (a. a. O. Seite 8), daß die Vorsteher bezw. Vorsteherinnen aller öffentlichen Lehranstalten, Privatschulen und Erziehungsanstalten bis zu demselben Termine, den 15. April jeden Jahres, die Impflisten aller 12 jährigen, impffähigen Schulkinder dem Landrathsamte ihres Kreises ausgefüllt einreichen.

9. Ministerialerlaß, betr. die Ausführung des Impfgeschäfts, vom 6. April 1886.

Der hier folgende Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. April cr. wird — nachdem die demselben beigefügten Verhaltungsvorschriften der Ortspolizeibehörden, bezw. den Aerzten und den Angehörigen der Impflinge bereits besonders insinuirt worden sind, nochmals auf diesem Wege zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten gebracht.

Köslin, den 22. Juni 1886.

Der Regierungspräsident.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. Js. (§ 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir Ew. Hochgeboren die in den Anlagen beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen.

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt, sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impftermins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person, oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizelbehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen.

Zu § 1 der Anlagen I, II, III.

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der in § 1 Absatz III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, solange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als echte Variolen oder modifizirte Varioliden) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Orte ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in § 1 der Anlagen II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4. gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend:

Zu §§ 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungstermin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungstermin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungstermin den Nachschautermin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäftsterminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu § 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein, der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht, auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu § 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu § 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend:

Zu § 3:

16. In jedem Impfgeschäftstermin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

19. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt im Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt

werden und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Fall durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu § 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangenden Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Euer Hochgeboren die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab besorgt werden, Sorge zu tragen.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Persnn zu verhüten.

§ 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§ 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung der Menschen-Lymphe.

§ 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur

Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monat alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Geschlechtstheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden. Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphenmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§ 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§ 13. Die Vorschriften im § 7, § 10 Absatz 2 und § 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§ 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen mit 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§ 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt nnd vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittelst Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden. Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat

sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfung.

§ 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung desselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

5. Geisteskranke.

1. Polizeiverordnung betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, vom 26. Februar 1898.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:
als große Anstalten mit mehr als 50 Betten,
kleine mit 50 Betten und weniger.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§ 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 30 Grad gezogen wird.

Thüren, Schornsteine und architektonische, im Verhältniß zu den Gebäuden geringfügige Aufbauten sind auch über die Luftlinie hinaus zulässig.

Wenn jene Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleine Krankenanstalten im Innern großer Städte kann ein größerer Neigungswinkel zugelassen werden, welcher jedoch nicht über 45 Grad hinausgehen darf.

Höfe dürfen nicht von Gebäuden rings umschlossen sein, es sei denn, daß eingeschossige Verbindungsgänge, Hallen, Veranden den Abschluß bewirken.

§ 2. Flure und Gänge in Geschossen, die mit Kranken belegt sind, müssen mindestens 1,80 m breit und die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden.

Mittelgänge in solchen Geschossen sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. Alle Treppen müssen feuersicher angelegt werden. Mit Ausnahme der Keller- und Bodentreppen müssen die Treppen mindestens 1,30 m breit sein, Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten und Stufen von mindestens 31 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern für mehrere Kranke mindestens 1,5 qm auf jedes Bett, einschließlich der Lagerstellen für Wärter, in Einzelzimmern nicht unter 2 qm betragen.

§ 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 35 cbm bei nicht unter 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 45 cbm bei nicht unter 10 qm Bodenfläche zu fordern.

Die Zimmerhöhe soll nicht unter 3,5 m betragen.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 20 qm Fläche für jedes Krankenbett hergerichtet werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Abs. 1 und § 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.
4. Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muß für jeden derselben in den Schlafzimmern mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Der Erholungsplatz muß mit schattigen Anpflanzungen versehen werden und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§ 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen ist während der Heizperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

Als Mindestmaß der Lufterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§ 10. Der obere Theil aller Fenster der Krankenzimmer und der von den Kranken benutzten Nebenräume muß leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

In den Fluren, Gängen und Treppenräumen muß mindestens ein Fenster, und wenn diese mehr als drei Fenster enthalten, mindestens jedes zweite Fenster im oberen Theile leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und auf thunlichste Minderung einer Staubentwickelung bei der Bedienung und Heizeinrichtung, einer Ueberhitzung der Luft und einer Beimengung von Rauchgasen Bedacht zu nehmen.

§ 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Maß bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten, verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

In kleinen Anstalten sind die Küchen- und Wirthschaftsräume von den Krankenräumen derartig getrennt anzulegen, daß Belästigungen und Störungen jeder Art ausgeschlossen sind.

§ 19. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Inficirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

Für große Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende, wasserundurchlässige und mit Ausschluß von Holz konstruirte undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen. In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 27.*)

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 29. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Stettin, den 26. Februar 1896.

Der Oberpräsident.

---

*) § 27 ist aufgehoben und ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1897. — Nächste Nummer. —

1a. Polizeiverordnung betr. die Anlage, den Bau und die Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, vom 2. Februar 1898.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Artikel I.

Der § 27 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 26. Februar 1896 betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§ 27. Der Regierungspräsident kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, diese Zulassung aber auch von der Ausführung anderer bestimmter baulicher Vorschriften oder bestimmter Einrichtungen abhängig machen.

Hinsichtlich der Provinzialanstalten stehen diese Befugnisse dem Oberpräsidenten zu.

Stettin, den 18. Dezember 1897.

Der Oberpräsident.

2. Bekanntmachung betr. die Provinzial-Irrenanstalten, vom 12. März 1900.
(Amtsblatt S. 75.)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche drei Provinzial-Irrenanstalten bei Ueckermünde, in Treptow a. R. und in Lauenburg zur Unterbringung von heilbaren und unheilbaren Geisteskranken bestimmt sind.

Für die Folge sollen in der Regel Aufnahmen finden:

1 in der Provinzial-Irrenanstalt bei Ueckermünde die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Stralsund und aus den Kreisen Demmin, Anklam, Ueckermünde, Usedom-Wollin, Randow und Greifenhagen des Regierungsbezirks Stettin,

2. in der Provinzial-Irrenanstalt in Treptow a. R. die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Stettin mit Ausnahme der unter 1 aufgeführten Kreise, sowie die aus der Stadt Kolberg,

3. in der Provinzial-Irrenanstalt in Lauenburg die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Cöslin mit Ausnahme der Stadt Kolberg.

Durch die Polizeiverwaltungen (Amtsvorsteher) sind daher zu richtenden Gesuche um Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege von heilbaren oder gemeingefährlichen Geisteskranken:

1. aus dem Regierungsbezirke Stralsund und den Kreisen Demmin, Anklam, Ueckermünde, Usedom-Wollin, Randow und Greifenhagen des Regierungsbezirks Stettin an die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt bei Ueckermünde,

---

*) Vergl. hierzu das Reglement für die Provinzial-Irrenanstalten vom $\frac{17. \text{ März}}{12. \text{ Mai}}$ 1887 — Sonderbeilage zu Stück 80 des Amtsblattes — sowie das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) vom $\frac{10. \text{ März}}{7. \text{ Mai}}$ 1892. (Amtsblatt S. 185.

2. aus dem Regierungsbezirke Stettin mit Ausnahme der unter 1 genannten Kreise sowie aus der Stadt Kolberg an die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt bei Treptow a. R.,
3. aus dem Regierungsbezirke Cöslin mit Ausnahme der Stadt Kolberg an die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt in Lauenburg.

Anträge auf Aufnahme im Wege der öffentlichen Armenpflege von heilbaren Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Stralsund und den benachbarten Kreisen können auch an die Königliche psychiatrische Klinik in Greifswald gerichtet werden.

Gesuche um Unterbringung von unheilbaren und nicht gemeingefährlichen Geisteskranken sind auch ferner gemäß § 2 des Reglements vom $\frac{10.\ \text{März}}{7.\ \text{Mai}}$ 1892 (Extrabeilage zu den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Stralsund, Stettin und Cöslin Stück 27 von 1892) durch die Kreisausschüsse an den Landeshauptmann einzureichen.

Schließlich bemerke ich, daß in der Provinzial-Irrenanstalt zu Treptow a. R. nur Geisteskranke der Normalklasse, welche der zweiten Klasse in Ueckermünde und der dritten Klasse in Lauenburg entspricht, Aufnahme finden.

Stettin, den 12. März 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

8. Bekanntmachung, betr. die Einlieferungskosten für kostenfrei in den Provinzial-Irrenanstalten zu verpflegende Kranke, vom 7. Juni 1899.

(Amtsbl. S. 184.)

Nachstehenden Beschluß des Provinzial-Ausschusses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. Juni 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

I. Auf Grund des § 29 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März — 12. Mai — 1887 (Extrabeilage II S. 18 zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Stück 30, Köslin, Stück 31, Stralsund, Stück 30 von 1887) werden die Pauschquanten, in denen die Einlieferungskosten für kostenfrei zu verpflegende Kranke Seitens der Anstaltskassen an die einliefernde Behörde zu erstatten sind, vom 1. Juli 1899 ab wie folgt festgesetzt:

Laufende Nummer.	Bei Einlieferung aus dem Kreise	nach der Provinzial-Irrenanstalt zu Lauenburg i. Pom.	nach der Provinzial-Irrenanstalt zu Ueckermünde	nach der Provinzial-Irrenanstalt zu Treptow a. R.	nach der Königlichen psychiatrischen (Universitäts-Irren-)Klinik zu Greifswald
		Pauschquantum			
		M.	M.	M.	M.
1	Anklam	45	6	27	6
2	Belgard	18	29	10	33
3	Bublitz	19	35	15	39
4	Bütow	16	42	25	46
5	Cammin	34	12	10	18
6	Demmin	50	15	32	7
7	Dramburg	27	24	19	29
8	Franzburg	58	19	37	9
9	Greifenberg	28	23	—	27
10	Greifenhagen	38	13	16	17
11	Greifswald	48	11	30	—
12	Grimmen	52	15	83	5
13	Köslin	15	32	10	35
14	Kolberg-Körlin	20	28	6	32
15	Lauenburg	—	44	26	47
16	Naugard	31	19	9	24
17	Neustettin	20	32	16	35
18	Pyritz	35	19	22	24
19	Randow u. Stettin	33	10	14	14
20	Regenwalde	24	23	15	28
21	Rummelsburg	15	36	24	40
22	Rügen	57	19	36	9
23	Saatzig	29	14	16	18
24	Schivelbein	21	26	13	30
25	Schlawe	11	36	14	39
26	Stolp u. Stadtkreis Stolp	8	38	17	42
27	Stralsund	51	15	33	5
28	Ueckermünde	44	—	25	11
29	Usedom-Wollin	46	10	20	11

II. Der Beschluß vom 10. August 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, Stück 30, Stralsund, Stück 30 und Köslin, Stück 30 von 1887) wird bezüglich der für Einlieferungen in die Provinzial-Irrenanstalten in Lauenburg und Ueckermünde und in die Königliche psychiatrische Klinik in Greifswald festgesetzten Pauschquanten mit dem 1. Juli 1899 aufgehoben. Für die Provinzial-Irrenanstalten zu Rügenwalde und Stralsund, sowie für die Privat-Irrenanstalt zu Bergquell-Frauendorf bleibt er bis zur Auflösung der beiden ersteren Anstalten bezw. bis zur endgültigen Zurückziehung der Provinzialkranken aus letzterer Anstalt in Kraft.

Stettin, den 7. Juni 1899.

Der Provinzial-Ausschuß.

6. Beerdigungen und Leichentransporte.

Polizei-Verordnung, betr. das öffentliche Ausstellen von Leichen, vom 27. Februar 1891. (Amtsbl. S. 78.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Das öffentliche Ausstellen von Leichen in offenen Särgen sowie die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen wird verboten.

§ 3. Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden mit Geldbuße bis zu sechszig Mark geahndet.

Stettin, den 27. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

7. Nahrungsmittelpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung ausländischer Schweinefleischwaaren auf Trichinen, vom 28. Mai 1894. (Amtsbl. S. 281.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischwaaren, (Schinken und Speckseiten) müssen, bevor sie an Unterhändler und Konsumenten verkauft werden, auf Trichinen untersucht sein.

§ 2. Ein jeder mit ausländischem Schinken oder Speckseiten handelnde Kaufmann, Fleischer oder Händler hat für diese Artikel ein besonderes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches die einzelnen Stücke der aus dem Auslande eingegangenen Sendungen dieser Art unter fortlaufender Nummer, unter Angabe des Datums des Eintreffens und der Bezugsquelle, sowie unter Bezeichnung des Stückes nach Aussehen und Gewicht einzutragen sind.

§ 3. Falls den eingeführten Stücken nicht ein amtlicher Nachweis, welcher eventl. dem Fleischwaarenbuch als Belag beizufügen ist, beiliegt, daß dieselben innerhalb des Deutschen Reichsgebiets ordnungsmäßig auf Trichinen untersucht worden sind, hat diese Untersuchung durch einen geprüften Fleischbeschauer stattzufinden.

§ 4. Behufs Untersuchung hat der Fleischbeschauer von den tieferen Theilen der betreffenden Fleischwaaren in der Nähe der Knochen und Sehnenansätze, und zwar von mindestens 3 verschiedenen Stellen, möglichst fettfreie Fleischstückchen zu entnehmen und hiervon im Ganzen 12 Präparate anzufertigen und zu untersuchen. Eine etwa nöthige Aufhellung der Präparate geschieht durch Zusatz einiger Tropfen Wasser oder verdünnter Natronlauge.

§ 5. Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Fleischbeschauer unverzüglich durch entsprechende Eintragung in die Fleischwaarenbücher der Eigenthümer der untersuchten Fleischwaaren mit Namensunterschrift zu bescheinigen und die Waaren, falls sie frei von Trichinen

befunden werden, mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§ 6. Wenn der Fleischbeschauer in den untersuchten Fleischwaaren Trichinen auffindet, so hat er sofort dem Eigenthümer derselben und der zuständigen Polizeiverwaltung hiervon Anzeige zu erstatten.

Der Eigenthümer hat sich in diesem Falle einer jeden Verfügung über das trichinenhaltig befundene Fleisch zu enthalten, bis die Polizeiverwaltung über die Verwendung desselben Bestimmung getroffen hat.

§ 7. Bei dem Befunde von Trichinen sind mindestens 2 trichinenhaltige Präparate sowie der Rest der entnommenen Fleischproben durch Vermittelung der Polizeiverwaltung dem zuständigen Kreisphysikus behufs Nachrevision zu übersenden. Von dieser Nachrevision sind ausgenommen die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, es sei denn, daß der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§ 8. Die betreffenden Fleischwaarenbücher sind der Polizeiverwaltung auf Erfordern jederzeit vorzulegen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals früher als 4 Monate nach der letzten Eintragung zu ertheilen ist, nicht vernichtet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1892 Amtsblatt Stück 28 vom 14. Juli 1892, S. 268, wird aufgehoben.

Köslin, den 28. Mai 1894.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, vom 20. April 1892. (Amtsbl. S. 190.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 26. März cr. (M. 568 II) in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern, der Landwirthschaft und für Handel und Gewerbe bezüglich der Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh nachfolgende Verfügung erlassen:

Die über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen deshalb unter Aufhebung dieses Erlasses, sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes an:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist in der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn

das Thier gut genährt ist und

1. die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder

2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfort-ader-Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner thierärztlichen Hochschule und mehreren Preußischen Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei anderen Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebniß gehabt haben, (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Dezember 1886 Eulenbergs Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 47 S. 307 ff.) somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Thieren, auch wenn eine der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblichen höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren pp. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein.

Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim.

Alle medizinal- und veterinärpolizeilichen Sachverständigen werden zur genauen Beachtung vorstehender Verfügung hierdurch aufgefordert.

Köslin, den 20. April 1892.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Feilhaltens von aufgeblasenem Fleisch, vom 15. Juli 1895. (Amtsbl. S. 289.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich hiermit nach erfolgter Zustimmung des

Bezirksausschusses hierselbst, für den Umfang des Regierungsbezir Köslin.

§ 1. Wer das Fleisch geschlachteter Thiere, welches mit dem Munk oder einem Blasebalge oder auf irgend eine andere Art aufgeblasen i verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird, insoweit nid nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, m Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach dem Ablau desjenigen Tages, an welchem dieses Stück des Amtsblatts ausgegebe worden ist, in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeive ordnung vom 21. April 1885, betreffend das Verbot des Aufblasens vo Fleisch geschlachteter Thiere, (Amtsblatt von 1885 S. 106 Nr. 143) auß Kraft.

Köslin, den 15. Juli 1895.

Der Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. Warnung vor sogenannten „Medizinalweinen", vom 9. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 807.)

Es sind in neuerer Zeit unter dem Namen „Medizinalwein" und ähn lichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht worde welche sich als Nachahmungen und Verfälschungen im Sinne des Nahrungs mittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen.

Ich finde mich veranlaßt, gegen diese betrügerische Ausbeutung de Publikums umsomehr einzuschreiten, als diese Erzeugnisse vielfach zur Genuß und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Be griffene Verwendung finden und hauptsächlich in den weniger bemittelte Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen. Demgemäß sin die Polizeiverwaltungen angewiesen, Proben der fraglichen Getränke i größerer Anzahl untersuchen zu lassen und gegebenenfalls auf Grund de §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich einzuschreite und die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffen lichen Kenntniß zu bringen.

Köslin, den 9. Oktober 1895.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. das öffentliche Feilbieten von kalten Mineral-wässern, vom 6. Mai 1901. (Amtsbl. S. 106.)

Die Gewohnheit, die auf den Straßen pp. feilgehaltenen Mineral wässer, wie Selterser-Sodawasser u. a. m. stets eiskalt zu verabfolgen, i geeignet, leicht ernste Verdauungsstörungen hervorzurufen, die, wenn s schon in normalen Zeiten zu vermeiden sind, zu Epidemiezeiten um s

bedenklicher in ihren Folgen sich gestalten, als sie die Empfänglichkeit für verschleppbare Krankheiten im Allgemeinen und für die Cholera im Besonderen steigern helfen.

Das Publikum wird daher vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer hiermit gewarnt und den Verkäufern von Mineralwässern im Ausschank im öffentlichen Interesse dringend empfohlen, solche Getränke fernerhin, gleichviel ob Cholera herrscht oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrad von etwa 10 Grad C abzugeben.

Köslin, den 6. Mai 1901.

Der Regierungspräsident.

6. Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch.*)

I. Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisirter Kuhmilch, saurer und Buttermilch ist der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterstellen.

Zu dem Zwecke ist der Handel mit Milch der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Frische Kuhmilch darf als Vollmilch, Halbmilch und Magermilch in den Verkehr gelangen. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist die Halbmilch wegen der Schwankungen ihrer Eigenschaften (spezifisches Gewicht, Fettgehalt) allmählich vom Verkehr auszuschließen.

a) Als Vollmilch ist eine nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmte oder sonst veränderte Milch zu erachten, welche ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 und einen Fettgehalt von mindestens 2,7 pCt. hat.

b) Halbmilch, welche durch Mischen von voller mit entrahmter Milch oder durch theilweise bewirktes Entrahmen hergestellt wird, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 und einen Fettgehalt von 1,5 pCt. haben.

c) Magermilch, durch Abnehmen des durch längeres Stehen ausgeschiedenen Rahms oder mittelst Zentrifugen entrahmte Vollmilch soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 und einen Fettgehalt von mindestens 0,15 haben.

3. Alle Bestimmungen des spezifischen Gewichts müssen bei einer Wärme der Milch von 15° C. stattfinden oder auf diesen Wärmegrad zurückgeführt werden.

---

*) Auf den Verkehr mit Schaf-, Ziegen- oder Eselsmilch können die Grundsätze insoweit Anwendung finden, als nicht Besonderheiten dieser Thiergattungen dagegen sprechen.

Die Umrechnung wird am zweckmäßigsten auf einer mit der Milchwaage verbundenen Tafel (Skala) angegeben oder durch Benutzung einer Umrechnungsübersicht ausgeführt.

Da das spezifische Gewicht der Milch je nach dem Fettgehalt schwankt, und zwar bei Vollmilch zwischen 1,028 und 1,034, bei Halbmilch zwischen 1,030 und 1,036, bei Magermilch zwischen 1,032 und 1,037, muß stets auch der Fettgehalt der untersuchten Milch festgestellt werden.

Durch Stehen der Milch im Gefäß, Erschüttern beim Tragen, Fahren ꝛc. steigt das leichtere Fett (der Rahm, die Sahne) nach oben. Zur Vermeidung von Täuschungen ist deshalb die zu untersuchende Milch vor der Probeentnahme zur Gewichts- und Fettbestimmung durch Umrühren im Standgefäß oder durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß sorgfältig zu mischen, um eine gleichmäßige Vertheilung des Rahms herbeizuführen.

Die so gewonnene Probe wird im Aufnahmegefäße der Milchwaage (Aräometer) zuerst grobsinnlich auf Farbe, Geruch und Geschmack untersucht. Zeigt sich dabei eine außergewöhnliche Farbe, ungewöhnlicher, namentlich fauliger Geruch oder Geschmack, so ist die Milch aus dem Verkehr zu ziehen und ohne Säumen chemisch und bakteriologisch zu untersuchen. Zu diesem Zwecke werden Proben der zweifelhaften Milch in zuverlässig reine Flaschen von ½ Liter Inhalt gefüllt, welche mit einem neuen Korken verschlossen, mit dem Dienstsiegel versehen und entsprechend bezeichnet ohne Säumen einem geprüften Nahrungsmittelchemiker zuzustellen sind. Die chemische und bakteriologische Untersuchung muß schleunigst ausgeführt und beendet werden, damit polizeilich beanstandete Milch eventuell vor dem Verderben freigegeben werden kann.

4. Angesäuerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, daß bei der Prüfung des spezifischen Gewichts der in der Probe geronnene Käsestoff an der Milchwaagenspindel als unregelmäßiger krümlicher Belag hängen bleibt.

Nach der grobsinnlichen Prüfung ist die Milchwaage langsam und vorsichtig in die entnommene Milchprobe einzusenken und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor das spezifische Gewicht abgelesen wird. Während des Ablesens muß die Quecksilberkugel der Milchwaage vollständig unter der Milchoberfläche verbleiben.

5. In allen zweifelhaften Fällen auch letzterer Art ist die chemische Untersuchung der Milch durch einen geprüften Nahrungsmittelchemiker vorzunehmen.

6. Der Fettgehalt der Sahne soll den örtlichen Verhältnissen entsprechen; es kann ein Mindestfettgehalt nicht über 10 pCt. vorgeschrieben werden.

Der Fettgehalt der Milch sowie der Sahne wird am besten nach Gerber's acidobutyrometrischer Methode ermittelt, kann aber wegen der Schwierigkeit der Untersuchung nur geprüften Chemikern oder erprobten Marktpolizeibeamten überlassen werden.

7. Abgekochte und sterilisirte Milch sind nur unter dieser Bezeichnung in den Verkehr zu bringen.

Lediglich abgekochte Milch darf nicht als sterilisirte Milch bezeichnet werden. Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100° C. erhitzt oder einer Temperatur von 90° durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als sterilisirt darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in von geeigneten Sachverständigen als wirksam anerkannten Apparaten

ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß versehen worden ist, welcher bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben muß.

8. Vom Verkehr auszuschließen ist:

a) Milch, die wenige Tage vor dem Abkalbetermin und bis zum sechsten Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;

b) Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Krankheiten mit Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Blutvergiftung, namentlich Pyämie, Septizaemie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht;

c) Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Nießwurz, Opium, Eserin, Pilokarpin und anderen Alkaloiden) behandelt werden;

d) Milch von Kühen, welche an Eutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose leiden;

e) Milch, welche fremdartige Stoffe wie Eis, insbesondere irgend welche chemische Konservirungsmittel enthält;

f) welche blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält.

9. Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, oder an Tuberkulose, welche nicht unter Ziff. 8a fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisirt in Verkehr gebracht werden.

10. Saure und Buttermilch darf nicht aus Milch der unter Ziff. 8a bis f bezeichneten Herkunft bereitet, und nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Kindermilch.

Besondere Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch, welche in neuerer Zeit sich mehren und verschiedene Bezeichnungen, wie „Sanitätsmolkereien, Verkauf von Gesundheitsmilch, Kindermilch, Vorzugsmilch und dergl." führen, sind gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen. Der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, sowie der Aufbewahrungsräume und Gefäße, der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe, sind in Städten der thierärztlichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die Stallräume sollen geräumig, hell, luftig sein, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und eben solchen Krippen, mit Wasserspülung und guten Abflußvorrichtungen versehen sein. In dem Stalle dürfen nur Kindermilchkühe aufgestellt werden, welche als solche in unauslöschlicher Weise bezeichnet werden müssen.

Eine Fütterungsvorschrift für das Milchvieh zu erlassen, empfiehlt sich nicht; wohl aber kann auf die erwiesenen Nachtheile einzelner Futtermittel für die mit so gewonnener Milch genährten Kinder hingewiesen werden.

Allgemein zu verbieten ist die Fütterung mit Molkereirückständen, welche die Verbreitung der Tuberkulose durch ihren Bazillengehalt wesentlich begünstigen.

Der Gesundheitszustand von Kühen für Kindermilchgewinnung ist vor ihrer Einstellung durch einen für das Deutsche Reich approbirten Thierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist je nach drei Monaten zu wiederholen.

Ueber die Untersuchungen ist Buch zu führen. Der zur Ueberwachung zuständige Beamte ist befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen einer Sondermolkerei an den in Ziff. 8 und 9 genannten Krankheiten ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, dem zuständigen beamteten Thierarzt anzuzeigen. Derartige Kühe, sowie an Verdauungsstörungen, an Durchfall und Leckſucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle bis zur Entscheidung des beamteten Thierarztes zu entfernen.

Die Milch von solchen Kühen darf nicht als Vorzugsmilch ꝛc. verwerthet werden.

Die Benutzung von Bett- oder sonst gebrauchtem Stroh und Abfallstoffen als Streumaterial in solchen Stallungen ist zu untersagen.

Die Kindermilchkühe sollen besonders sauber gehalten, die Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

Wird die Milch für solche Sondergeschäfte von auswärts bezogen, so ist zu fordern, daß die Milch in den Fördergefäßen keine höhere Temperatur als 10° C. und beim Abgeben an die Konsumenten keinen höheren Säuregrad als 2—4° nach Soxleth hat.

II. Behandlung der Milch nach dem Abmelken bis zur Abgabe an die Konsumenten.

1. Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email oder verrostete Gefäße eignen sich weder als Transport- noch als Standgefäße zur Aufnahme von Milch, weil die Milch aus solchen Gefäßen gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen kann. Standgefäße sollen mit einem Deckel versehen sein.

2. Kindermilch soll nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

3. Milchgefäße von 2 Liter und mehr Inhalt sollen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen ebenfalls aus einwandfreiem Material (Ziffer 1) bestehen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so daß die Hand des Messenden mit der Milch nicht in Berührung kommen kann.

4. Lappen, Papier und dergl. sind als Verschluß- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen auszuschließen; Stroh ist für diese Zwecke zu vermeiden und wo es, wie oft bei hölzernen Gefäßen, nicht zu entbehren ist, nur in reinem Zustande und nicht öfter als einmal zu verwenden. Gummiringe als Dichtungsmaterial sollen kein Blei enthalten. Gesetz vom 25. Juni 1887, § 2 (R.-G.-Bl. S. 273).

Hölzerne Milchgefäße sind nach einer nicht zu kurz bemessenen Uebergangsfrist außer Gebrauch zu setzen.

Sämmtliche Milch- und Milchmaßgefäße sind peinlich sauber zu halten; kaltes Wasser und Sodalösung sind bei der Reinigung der Gefäße nicht zu verwenden.

5. Die aus Milchgefäßen und aus geschlossenen Milchwagen führenden

Zapfhähne sollen nur aus einwandfreiem Material bestehen (Ziff. 1) oder gut verzinnt sein und inwendig stets sauber gehalten werden.

6. Die Transport- und Standgefäße für Milch sollen mit deutlichen und unabnehmbaren Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, versehen sein, aufgeklebte und angebundene Zettel sind nicht zulässig. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist für Transport- und Verkaufsgefäße unbedingt zu fordern.

Standgefäße müssen in den Verkaufsstätten so aufgestellt sein, daß der Käufer die Bezeichnung lesen kann. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, können mit abnehmbarer Bezeichnung versehen werden.

Bei geschlossenen Milchwagen werden die Bezeichnungen nebst Preisangaben am zweckmäßigsten auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über der betreffenden Auslaßöffnung angebracht.

7. Die Verwendung von Milchgefäßen jeder Art zu anderen Zwecken ist bei Strafe zu untersagen.

Beim Melken in den Stallungen wie auf der Weide, bei Beförderung der Milch im Wagen wie mittelst der Eisenbahn ist die größte Sauberkeit geboten. Unterlassungen sind von der zuständigen Behörde zu rügen und im Wiederholungsfalle zu bestrafen.

8. Die für den Verkauf bestimmte Milch soll in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und kühl gehalten, nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, mit solchen auch nicht in offener Verbindung stehen.

Eine zwischen Verkaufs- und Schlaf- oder Krankenzimmer vorhandene Thür muß verschlossen gehalten werden.

Inwieweit Erkrankungen, namentlich an ansteckenden Krankheiten, in der Haushaltung des Milchgewinners oder Verkäufers gesundheitspolizeiliche Maßregeln erfordern, muß von dem zuständigen beamteten Arzt im Einzelfalle bestimmt, durch die berufenen Ausführungsbehörden angeordnet und die Ausführung der Maßregeln überwacht werden.

III. Die Stallprobe.

Die Stallprobe tritt ein, wenn behauptet wird, daß die beanstandete Milch dieselbe Beschaffenheit habe, wie sie vom Gewinnungsort entnommen sei. Zu dem Zwecke sind spätestens innerhalb dreier Tage nach der Beanstandung einer Handelsmilch die Kühe, welche die fragliche Milch geliefert haben, zu der gleichen Zeit, zu welcher die beanstandete Milch gewonnen wurde, in Gegenwart des beanstandenden Beamten zu melken. Es kann sich immer nur um Vollmilch handeln. Ob Milch von einer oder von mehreren Kühen in Frage kommt, muß zunächst ermittelt werden.

Die Milch von denjenigen Kühen, welche die beanstandete Milch geliefert haben, muß in ein einziges Gefäß sorgfältig ausgemolken, gut gemischt, vollständig abgekühlt und schaumfrei werden, um Irrthümer zu vermeiden, bevor die wiederholte Prüfung im Stalle stattfindet.

Der Entlastungsbeweis der Stallprobe kann als mißlungen gelten, wenn

1. seit dem Melken der beanstandeten Probe nachweislich zu einer Fütterungsmethode übergegangen worden ist, welche notorisch eine Verschlechterung der Milch zur Folge hat, und wenn
2. zwischen der Beschaffenheit der beanstandeten und der aus dem Stalle

genommenen Probe Differenzen in der Weise sich ergeben, daß da spezifische Gewicht der Stallprobe um 2 Grade von demjenigen de beanstandeten Probe abweicht und wenn

3. der Fettgehalt der Stallprobe um mehr als 0,3 %, die Trockensubstan derselben um mehr als 1 % höher gefunden wird, als in der bean standeten Probe.

In zweifelhaften Fällen kann eine wiederholte Ausführung de Stallprobe für nothwendig erachtet werden.

Die Bestrafungen für Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmunge zu veröffentlichen, erscheint nur geboten, wenn der Richter dahin erkannt ha

Erläuterung der Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch

I. Ziffer 2.

Eine Ausscheidung der Halbmilch aus dem Verkehr läßt sich nur all mählich herbeiführen, da die Bevölkerung an diese Milch gewöhnt ist, dieselb ist auf besonderen Wunsch einer Anzahl von Milchhändlern großer Städt vorläufig im Verkehr belassen worden.

Aus diesem Grunde mußten auch die Grenzzahlen für Fettgehalt für di verschiedenen Arten von Milch festgehalten werden.

2, a und c.

Zu einer Aenderung der Grenzen für den Fettgehalt von Voll- und Magermilch liegt nach den bisherigen Erfahrungen kein Grund vor.

Ziffer 4, Absatz 2.

Der letzte Satz: „Während des Ablesens muß die Quecksilberkugel de Milchwaage vollständig unter der Milchoberfläche verbleiben" bezieht sich selbstverständlich auf das Ablesen der Milchtemperatur von dem an der Mehr zahl der Milcharaeometer befindlichen Thermometer. Zur Vermeidung vor Mißverständnissen ist der erwähnte Satz wie folgt zu fassen: „Während des Ablesens der Temperatur der Milch von dem an der Milchwaage befindliche Thermometer muß die Quecksilberkugel unter der Milchoberfläche verbleiben."

I. Ziffer 5.

Der Wortlaut: „In allen zweifelhaften Fällen „auch" letzterer Art is die chemische Untersuchung . . . . . vorzunehmen," ergiebt unzweideutig daß in allen Fällen zweifelhafter Art auf Antrag des Betroffenen die Unter suchung durch einen Nahrungsmittelchemiker erfolgen muß. Daß auf Ver langen eine amtlich verschlossene Probe in den Händen des Betroffene verbleiben muß, ergiebt sich aus den Bestimmungen des Nahrungsmittel gesetzes.

Ziffer 8 c.

Die Parenthese ist durch den Zusatz: „und gleich wirkende" zu ergänzen, so daß der Satz c folgende Fassung erhält:

Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Arsen . . . . und gleichwirkenden) behandelt werden.

Kindermilch.

Die thierärztliche Untersuchung solcher Kühe, welche Kindermilch liefern kann überall eingeführt werden, wo sich ein Bedürfniß dafür zu erkennen giebt

wie aus dem ersten Absatz des sich auf Kindermilch beziehenden Theiles hervorgeht, welcher darauf hinweist, daß Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch „gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen sind."

Absatz 8 in diesem Theile erhält folgende Fassung:

„Kindermilch von solchen Kühen darf, unbeschadet der Bestimmungen zu I Ziffer 8 und 9, nicht als Vorzugsmilch verwerthet werden."

Der Absatz 10 daselbst wird Schlußsatz zum Abschnitt I in folgender Fassung:

Schlußsatz.

Alle Kühe, namentlich aber Thiere zur Gewinnung von Kindermilch sind sauber zu halten, ihre Euter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

II Ziffer 4, Absatz 2.

Hölzerne Milchgefäße aus Kiefern- oder anderem Holz, welches durch seine Weichheit der Verschmutzung und damit der Zersetzung und Infizirung der Milch Vorschub leistet, sollen in Zukunft aus dem Verkehr verschwinden. Hölzerne Milchgefäße aus festeren Holzarten (Eichenholz) können auch in Zukunft im Verkehr beibehalten werden, wenn sie eine Form haben, welche eine völlige Säuberung ermöglicht und den Einblick in alle Theile des Innern des Gefäßes gestattet.

Absatz 3. Eine Reinigung der Milchgefäße mit Sodalösung kann nicht gestattet werden.

Ziffer 6.

Die Transportgefäße müssen wie die Standgefäße mit unabnehmbarer dem Inhalte entsprechender Schrift versehen sein.

7. Bekanntmachung, betr. Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern, vom 18. November 1897. (Amtsbl. S. 807.)

Durch den Runderlaß vom 16. Februar 1876 sind die Maßregeln, welche für die Behandlung der finnigen Schweine nach dem Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 2. Februar 1876 in gesundheitspolizeilichem Interesse geboten erschienen, bekannt gegeben worden und haben demnächst gleichmäßige Anwendung auch bei den finnigen Rindern gefunden.

Nachdem nunmehr durch eingehende Untersuchungen die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinnen genauer festgelegt worden sind, haben wir in der Anlage die „Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rinder und Kälbern" zusammengestellt. Indem wir unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen anordnen, daß nach den anliegenden Grundsätzen versuchsweise bis auf Weiteres zu verfahren ist, bemerken wir zugleich Folgendes:

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Untersuchung so zu gestalten, daß die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und daß außerdem regelmäßig ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

Als „gar gekocht" ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches bei frischem Durchschnitt eine gleichmäßige graue Färbung zeigt.

Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren.

Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als 2½ Kilo sein; das eingepökelte Fleisch ist während der vorgeschriebenen Zeit unter polizeilichem Verschluß zu halten.

Zur Bestimmung der Temperatur in den Kühlräumen sind geprüfte Maximal- und Minimalthermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstregistrirende Feuchtigkeitsmesser anzubringen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und tabellarisch zu verzeichnen.

Als „geeignet" können nur zweckentsprechend eingerichtete und funktionirende Kühlräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden. Ob in denselben die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches durch Pökelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde. Das Fleisch der schwachsinnigen Rinder kann in Vierteln, das derartiger Kälber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Verschluß aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finniger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechselung ausschließende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

Obwohl durch die bisherigen Untersuchungen erwiesen ist, daß in Kühlräumen mit der bestimmten Temperatur und Luftfeuchtigkeit eine Fäulniß des Fleisches nicht eintritt, so ist doch vor Freigabe des Fleisches nach Ablauf der 21 Tage thierärztlich festzustellen, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

Durch die Bestimmung, daß das zur menschlichen Nahrung nutzbar gemachte Fleisch der schwachsinnigen Thiere nur zum Verkaufe an Selbstkonsumenten oder zum häuslichen Verbrauche freigegeben wird, sollen gewerbsmäßige Zwischenhändler, Schlächter, Wurstmacher, Gastwirthe pp. vom Erwerbe solchen Fleisches ausgeschlossen bleiben, erforderlichen Falls würde der Wiederverkauf dieses Fleisches zu verbieten und unter Strafe zu stellen sein.

Ueber die finnigen Rinder und Kälber ist eine Nachweisung nach beiliegendem Muster zu führen und über das rückliegende Kalenderjahr bis zum 15. Februar jeden Jahres, und zwar zuerst am 15. Februar 1899 mit kurzem Bericht über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen einzureichen.

Die für den Erlaß dieser Bestimmungen maßgebenden Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und der technischen Deputation für das Veterinärwesen sind in der „Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" (XIV. Band Supplement Oktober 1877. S. 117/142 veröffentlicht worden.)

Berlin, den 18. November 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Anlage A.

Grundsätze
für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:

A) Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere,

B) Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

I. Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:

1. der ausgeschmolzene Talg unbedingt,
2. die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind,
3. schwachfinnige Thiere (A), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II. Zum häuslichen Verbrauche oder zum Verkaufe an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens 2½ kg, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:

1. durch Garkochen oder
2. durch 21 Tage währende Pökelung in 25 pCt. Salzlake oder
3. durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in geeigneten Kühlräumen, in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7 Grad C und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70 bis höchstens 75 pCt. nachweislich ständig geherrscht hat.

III. Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerthen oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Anlage B.

Nachweisung
über die Auffindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischbeschau geschlachteten Rindern und Kälbern.

1.	2.		3.		4.			5.			6.		7.
Kreis.	Gesammtzahl der geschlachteten		Davon (Kol. 2) waren finnige		Von den finnigen Rindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten			Von den schwachfinnigen Rindern und Kälbern (Kol. 4 b) sind			An Rindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet		Bemerkungen
	Rinder.	Kälber.	Rinder	Kälber.	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen.	gargekocht.	durchgepökelt.	in Kühlräumen aufgehängt.	Rinder	Kälber	
	a.	b.	a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	

. . . . . ., den 189

8. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank anzuwendenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen, vom 7. April 1894. (Amtsbl. S. 112.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bier darf nur zum Ausschank gebracht werden:
1. durch Zapfhahn unmittelbar vom Faß ohne Druck,
2. durch komprimirte Luft (Druckluft, Bierpressionen),
3. durch flüssige Kohlensäure.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier aus dem Faß aufsaugen, ist verboten; ebenso die Anwendung selbst hergestellter gasförmiger Kohlensäure.

§ 2. Die Leitungsröhren für das Bier müssen einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von 10 bis 13 mm haben und dürfen nur aus reinem Zinn bestehen, welches höchstens 1 pCt. Blei enthält. Stecher und Hähne dürfen aus stark verzinntem Messing hergestellt werden, doch darf auch die Verzinnung nicht mehr als 1 pCt. Blei enthalten.

Die Verbindung der einzelnen Theile der Bierleitung darf nur durch Verschraubungen, nicht durch Kautschuck- oder sonstige Schläuche erfolgen. Auch zu den nöthigen Verlöthungen der Röhren darf nur reines Zinn mit höchstens 1 pCt. Blei und nicht das gebräuchliche Löthzinn verwendet werden.

§ 3. Sämmtliche Theile der Bierleitungen müssen stets in reinem Zustande gehalten und daher mindestens 1 Mal wöchentlich im Innern gründlich mit Bürsten und Wasser oder heißer Sodalauge und zwar so lange gereinigt werden, bis das zum Nachspülen gebrauchte Wasser vollkommen klar abläuft.

§ 4. In jeder Bierleitung ist behufs polizeilicher Kontrole an bequem zugänglicher Stelle ein sogenannter Kontrolhahn einzulöthen, welcher so eingerichtet sein muß, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht und während des Betriebes ohne Störung und ohne Bierverlust eine Untersuchung des inneren Zustandes der Leitungsröhren möglich ist. Der Kontralhahn ist mit Vorrichtungen zur Anbringung einer Plombe zu versehen. Die Plombe darf unbefugter Weise nicht entfernt oder beschädigt werden.

Bei Leitungsröhren, welche in ihrer gesammten Länge von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren werden können oder welche nicht länger als 2 m sind, darf der Kontrolhahn fehlen.

§ 5. Windkessel müssen an der tiefsten Stelle mit einem Ablaßhahn versehen sein und an der Seite dicht über dem Boden eine größere Reinigungsöffnung haben, um den Kessel mit einem Schlauche ausspritzen zu können.

Die Windkessel sind innerlich stets rein und trocken und frei von irgend welchen üblen Gerüchen zu halten und daher häufig zu reinigen. Jeder Windkessel ist mit Manometer und Sicherheitsventil, sowie einem sogen. Kontrolflantsch auszustatten. Letzterer muß in seinen Dimensionen genau

dem bei Dampfkesseln vorgeschriebenen Kontrolflantsch entsprechen, um ein amtliches Kontrolmanometer anschließen zu können.

Um zu vermeiden, daß Bier aus dem Fasse in den Windkessel zurücktritt, ist am Spundaufsatze des Stechers ein gutschließendes Rückschlagventil anzubringen.

Ein zweites Manometer ist an der Ausschankstelle anzubringen.

Mehr als $1^1/_2$ Atmosphären Druck anzuwenden ist nicht zulässig.

II. Bierausschank mittelst Zapfhahns.

§ 6. Als Zapfhähne dürfen nur hölzerne, zinnerne oder innen stark verzinnte Hähne aus Messing verwendet werden. Wegen des Bleigehaltes des Zinnes bezw. der Verzinnung gilt das oben in § 2 Gesagte.

III. Biersausschank mittelst komprimirter Luft (Bierpumpen, Druckluft 2c.)

§ 7. Die als Druckmittel zu benutzende Luft ist aus dem Freien zu entnehmen, und zwar an einer Stelle, welche der Lage nach keine Verunreinigung befürchten läßt. In jedem Falle müssen Abtritte, Pissoirs, Düngergruben und andere Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, vom Eingang des Luftrohrs in der Luftlinie mindestens 5 m entfernt sein.

Vor dem Eintritt in den Windkessel muß die Luft durch einen geeigneten Filtriraparat geleitet werden. Derselbe ist an leicht zugänglicher Stelle anzubringen und mit Salicylwatte zu füllen, welche mindestens alle 8 Tage und, falls sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat, sobald dies geschehen, zu erneuern ist.

Zwischen Druckpumpe und Windkessel ist ein Oelfänger einzuschalten, welcher derart eingerichtet sein muß, daß ein Uebertreten von Oel in den Windkessel unbedingt ausgeschlossen ist.

IV. Bierausschank mittelst flüssiger Kohlensäure.

§ 8. Bierdruckeinrichtungen, bei denen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach besonders ertheilter polizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der dabei gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden.

V. Revision der Bierdruckapparate.

§ 9. An allen Orten, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden seitens der Polizeibehörde einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Revision der Bierdruckapparate hat vor der Inbetriebsetzung und dann alle zwei Jahre unvermuthet auf Anordnung der Polizeibehörde zu erfolgen.

Sind mehrere Sachverständige an einem Orte ernannt, so bleibt unter diesen die Auswahl dem Besitzer des Apparates für die Revision vor der Inbetriebsetzung gestattet.

Ein Bierdruckapparat darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Sachverständige erklärt hat, daß derselbe allen Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für die Weiterbenutzung eines Apparates nach einer späteren unvermutheten Revision.

Die Revision hat sich zu erstrecken auf:

1. Prüfung der Manometer, Sicherheitsventile und Rückschlagventile;
2. Reinheit des Materials der Bierleitungsröhren, Löthstellen und Verzinnungen;

3. Reinheit und Brauchbarkeit der Oelfänger, der Luftfilter, Geeignetheit des Ortes der Luftentnahme;
4. Reinheit und Stärke der Windkessel; behufs Prüfung der letzteren ist jedesmal unter Benutzung des Kontrolmanometers eine Druckprobe vorzunehmen;
5. Reinheit des Innern der Bierleitungsröhren;
6. genügende Verzinnung der mit Bier in Berührung kommenden Messingtheile.

§ 10. Außerdem findet nach Ermessen der Ortspolizeibehörde — mindestens aber zwei Mal jährlich — eine Revision der Reinheit der Bierleitungsröhren mittelst der Kontrolhöhne durch Polizeibeamte statt, wofür besondere Gebühren nicht zu entrichten sind.

VI. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 11. Alle vorhandenen Bierdruckapparate sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden. Bei Neueinrichtungen und wesentlichen Veränderungen hat eine Anmeldung mindestens 8 Tage vor der Inbetriebsetzung zu erfolgen.

Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung dürfen auch jetzt bereits vorhandene Bierdruckapparate nur dann weiter benutzt werden, wenn der Sachverständige erklärt hat, daß dieselben den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 13. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1894 in Kraft.

Köslin, den 7. April 1894.

Der Regierungspräsident.

9. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Eß- und Naschwaaren durch Lumpensammler, vom 13. September 1893. (Amtsbl. S. 327.)

§ 1. Umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, wird im sanitätspolizeilichen Interesse verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte ꝛc. mit sich zu führen, oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§ 2. Uebertretungen vorstehender Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 13. September 1893.

Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung aus dem Auslande eingeführter Schweinefleischwaaren auf Trichinen, vom 28. Mai 1894. (Amtsbl. S. 281.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 d. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. 3. 50 (Ges.-S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 d. Ges. über

die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 83 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischwaaren (Schinken und Speckseiten) müssen, bevor sie an Unterhändler und Konsumenten verkauft werden, auf Trichinen untersucht sein.

§ 2. Ein jeder mit ausländischem Schinken oder Speckseiten handelnde Kaufmann, Fleischer oder Händler hat für diese Artikel ein besonderes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches die einzelnen Stücke der aus dem Auslande eingegangenen Sendungen dieser Art unter fortlaufender Nummer unter Angabe des Datums des Eintreffens und der Bezugsquelle, sowie unter Bezeichnung des Stückes nach Aussehen und Gewicht einzutragen sind.

§ 3. Falls den eingeführten Stücken nicht ein amtlicher Nachweis, welcher event. dem Fleischwaarenbuch als Belag beizufügen ist, beiliegt, daß dieselben innerhalb des Deutschen Reichsgebiets ordnungsmäßig auf Trichinen untersucht worden sind, hat diese Untersuchung durch einen geprüften Fleischbeschauer stattzufinden.

§ 4. Behufs Untersuchung hat der Fleischbeschauer von den tieferen Theilen der betreffenden Fleischwaaren in der Nähe der Knochen und Sehnenansätze, uud zwar von mindestens 3 verschiedenen Stellen, möglichst fettfreie Fleischstückchen zu entnehmen und hiervon im Ganzen zwölf Präparate anzufertigen und zu untersuchen. Eine etwa nöthige Aufhellung der Präparate geschieht durch Zusatz einiger Tropfen Wasser oder verdünnter Natronlauge.

§ 5. Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Fleischbeschauer unverzüglich durch entsprechende Eintragungen in die Fleischwaarenbücher der Eigenthümer der untersuchten Fleischwaaren mit Namensunterschrift zu bescheinigen und die Waaren, welche frei von Trichinen befunden werden, mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§ 6. Wenn der Fleischbeschauer in den untersuchten Fleischwaaren Trichinen auffindet, so hat er sofort dem Eigenthümer derselben und der zuständigen Polizeiverwaltung hiervon Anzeige zu erstatten.

Der Eigenthümer hat sich in diesem Falle einer jeden Verfügung über das trichinenhaltig befundene Fleisch zu enthalten, bis die Polizeiverwaltung über die Verwendung desselben Bestimmung getroffen hat.

§ 7. Bei dem Befunde von Trichinen sind mindestens 2 trichinenhaltige Präparate sowie der Rest der entnommenen Fleischproben durch Vermittelung der Polizeiverwaltung dem zuständigen Kreisphysikus behufs Nachrevision zu übersenden. Von dieser Nachrevision sind ausgenommen die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, es sei denn, daß der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§ 8. Die betreffenden Fleischwaarenbücher sind der Polizeiverwaltung auf Erfordern jederzeit vorzulegen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals früher als 4 Monate nach der letzten Eintragung zu ertheilen ist, nicht vernichtet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizeiverordnung v. 1. 7. 92, A.-Bl. Kösl. Stück 28 v. 14. 7. 92, S. 268, wird aufgehoben.

Köslin, den 28. Mai 1894.

Der Regierungspräsident.

11. Bekanntmachung, betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902. (R.-G.-Bl. S. 48.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 21 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen Anwendung:

Borsäure und deren Salze,
Formaldehyd,
Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
Fluorwasserstoff und dessen Salze,
Salicylsäure und deren Verbindungen,
Chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

12. Bekanntmachung, betr. den Fett- und Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902. (R.-G.-Bl. S. 64.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) hat der Bundesrath beschlossen:

Butter, welche in 100 Gewichtstheilen weniger als 80 Gewichtstheile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtstheile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtstheile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902, als gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Berlin, den 1. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

13. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, vom 16. Februar 1902.

(Siehe Reichsgesetzblatt Seite 47.)

8. Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Vom 28. März 1901 (Sonderbeilage zu Stück 10 des Amtsbl. für 1902). — Auszug. —

Abtheilung I.

Amtliche Stellung und Personal-Angelegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt I.

Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

Allgemeine Amtspflichten.

§ 1. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§ 1 d. G.)

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§ 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vergl. § 25 d. Anw.).

Amtsbezirk und Amtssitz.

§ 2. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt, auch einzelne Theile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden (§ 4 d. G.).

Der Amtssitz ist der Sitz des Landraths. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfaßt.

Abschnitt III

Verhältniß des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

Im Allgemeinen.

§ 11. Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuchen anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§ 12, 13 d. Anw.), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuß (§§ 15, 16 das.), durch die Gerichtsbehörden (§ 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§ 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§ 14 das.), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 18 das.) — ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg zu beantworten.

Verhältniß zu dem Landrathe.

§ 12. Der Kreisarzt hat als technischer Berather des Landraths jedem Ersuchen desselben in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen.

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, soll der Landrath den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist der Kreisarzt alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung in Kenntniß zu setzen (§ 7 d. G.)

Die Berichte des Kreisarztes an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung sind durch die Hand des Landraths einzureichen. Anderseits werden die Berichte des Landraths an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung, soweit gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnißnahme vorgelegt. Eine etwaige Aeußerung des Kreisarztes hat der Landrath seinem Berichte beizufügen.

Verhältniß zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§ 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzte gegenüber die Ortspolizeibehörde dieselbe Stellung ein, wie in Landkreisen der Landrath (§ 1 Abs. 2 d. G. und § 12 d. Anw.).

Verhältniß zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.

§ 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem sachverständigen Rathe zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landraths an den Kreisarzt zu richten. In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Andererseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtsthätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mißständen auszuführen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschließungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten, unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrath, dem Kreisarzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vorkommnisse in Kenntniß zu setzen und zu erhalten.

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzt alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung Mittheilung zu machen (§ 7 d. G.).

Verhältniß zu dem Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschusse.

§ 15. Der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)ausschusses, der Bezirksausschuß und der Magistrat sind berechtigt, zur Erledigung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisarzt unmittelbar als Sachverständigen zuzuziehen (vgl. §§ 16, 25, 30, 35, 51—53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, §§ 109—112, 114, 115, 119, 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Verhältniß zu den Organen der Selbstverwaltung (Kreisausschuß, Kreistag).

§ 16. Der Kreisarzt hat auf Ersuchen des Kreisausschusses und des Kreistages oder ihres Vorsitzenden über Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen dieser Körperschaften mit berathender Stimme theilzunehmen (vgl. § 6 Nr. 1 d. G.). Diese Thätigkeit ist eine ehrenamtliche.

Verhältniß zu den Gesundheitskommissionen.

§ 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke theilzunehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen. Ersuchen um Zusammenberufung der Kommission hat der Kreisarzt unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte hat er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen außerhalb seines

Wohnortes nur bei wichtigen Fragen, in der Regel mindestens einmal jährlich, beizuwohnen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der Kommission und Mittheilung der Sitzungsprotokolle an ihn vergl. § 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

Verhältniß zu den anderen technischen Beamten des Kreises.

§ 18. Mit den technischen Beamten des Kreises (Kreisbauinspektor, Gewerbeinspektor, Kreisschulinspektor, Kreisthierarzt) hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens ins Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichenfalls bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Den Ersuchen des Gewerbeinspektors um gutachtliche Aeußerung in gewerbehygienischen Fragen hat der Kreisarzt, sofern keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§ 19. Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termines sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vgl. § 219 d. St.-P.-O.).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, daß seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Verhältniß zu dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

§ 20. Bei der Zuziehung als Sachverständiger seitens des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bedarf es einer Anzeige an den Regierungspräsidenten nicht.

Verhältniß zu den Bergbehörden.

§ 21. Die Oberbergämter sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kreisarzt zu richten.

Im Uebrigen wird die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten geregelt.

Mit den Bergrevierbeamten des Kreises hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens ins Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichenfalls bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Abschnitt IV.

Verhältniß zu Privatpersonen.

§ 22. Der Kreisarzt hat Anträgen und Ersuchen von Privatpersonen um Vornahme von amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen nur dann stattzugeben, wenn diese zu seinen Dienstobliegenheiten gehören z. B. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (vgl. § 115 d. Anw.) und Prüfungszeugnissen. Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch auch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhülfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Andernfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörde u. s. w.) zu verweisen.

Vgl. auch § 41 Abs. 3 d. Anw.

Abtheilung II.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt X.

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§ 34. Als der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises hat der Kreisarzt insbesondere die Aufgabe (vergl. § 6 d. G.):

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden, insbesondere des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln den für ihre Beseitigung zuständigen Behörden zu machen und für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§ 35. Das Recht, gesundheitliche Maßnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht dem Kreisarzte im Allgemeinen nicht zu. Viel-

mehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Den Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird. *)

Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirkes.

§ 36. Der Kreisarzt soll sich mit dem öffentlichen Gesundheitszustande und den allgemeinen Verhältnissen seines Bezirkes, soweit sie Klima, Boden, Grund-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs-, Lebens- und sonstige Verhältnisse der Bevölkerung betreffen, bekannt machen und dauernd vertraut erhalten.

Zu diesem Behufe wird der Kreisarzt aus dem Verkehre mit den Aerzten des Bezirkes (vergl. § 23 der Anw.) sich in geeigneter Weise unterrichten, auch bei Gelegenheit sonstiger Anwesenheit an einem Orte durch Besichtigungen und Erkundigungen an zuständiger Stelle die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen suchen. Er wird sich hierbei zur Aufgabe machen, im lebendigen Verkehr mit den Betheiligten durch entsprechende Belehrung die bestehenden Vorurtheile zu beseitigen und das Interesse für die Anforderungen der Gesundheitspflege zu wecken und zu heben.

Wegen der Vornahme regelmäßiger Besichtigungen der Ortschaften des Bezirkes vergl. § 69 d. Anw.

Vornahme von Untersuchungen.

§ 37. Einfache physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen hat der Kreisarzt selbst auszuführen.

Anregung zur Beseitigung von Mißständen.

§ 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Mißständen (vergl. § 34 Nr. 4) sind in eingehender und überzeugender Weise zu begründen. Sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Maß des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.

Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Oertlichkeiten des Bezirkes.

§ 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Oertlichkeiten.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apothelen, von Privat-

*) Vergl. § 9 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) und § 8 des Gesetzes vom 16. September 1899.

Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Durchführung der Gesundheits-Gesetzgebung.

§ 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstöße gegen die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Rathschläge Abhülfe zu bewirken suchen.

B. Im Besonderen.

I. Medizinalpolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XI.

Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§ 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Aerzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer nebst Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vergl. auch Erlaß vom 11. Dezember 1875, Min.-Bl. f. d. i. V. 1876 S. 5) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse, sowie bei der Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen.

Der Kreisarzt hat über das gesammte Medizinalpersonal in seinem Bezirke, für jede Kategorie getrennt, ein fortlaufendes Verzeichniß nach Formular I zu führen, aus welchem jederzeit der augenblickliche Personalbestand ersichtlich ist. In das Verzeichniß sind nur diejenigen Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer aufzunehmen, welche innerhalb des Amtsbezirkes ihren Wohnsitz haben.

Ueber den Ab- und Zugang der Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer ist bis zum 5. eines jeden Monats nach Formular II eine Nachweisung und zum 1. August jedes Jahres eine solche zur Berichtigung des preußischen Medizinalkalenders dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Abschnitt XII.

Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

§ 46. Der Kreisarzt muß es sich angelegen sein lassen, im Verein mit den Aerzten des Bezirkes die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscherei aufzuklären und vor Schaden zu bewahren.

Er hat sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, und über sie unter Beihülfe der Ortspolizeibehörden und der Aerzte des Bezirkes ein Verzeichniß nach Formular III zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält. Er hat weiter darauf zu achten,

daß nicht approbirte Personen sich nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vergl. Reichsgewerbeordnung § 147 Nr. 3),

daß sie nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden (vergl. das. § 29),

daß sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben (vergl. das. § 56a Nr. 1; § 148 Nr. 7a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an andere käuflich überlassen (vergl. das. § 56 Nr. 9; § 148 Nr. 7a).

Zuwiderhandlungen sowie Gesundheitsbeschädigungen durch gewerbsmäßige Kurpfuscher bei Ausübung der Heilkunde (vergl. die §§ 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Str.-G.-B.) sind sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

In dem Jahresberichte ist das Erforderliche anzugeben.

Abschnitt XIV.

Ueberwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften und Geheimmitteln außerhalb der Apotheken.

Revision der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

§ 54. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, über den Handel mit Giften und über das Anpreisen von Geheimmitteln beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen (vergl. § 367 Nr. 3, 5 Str.-G.-B., §§ 6 Abs. 2, 56 der Reichsgewerbeordnung, Kaiserl. Verordn., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, R.-G.-Bl. S. 9, Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 265).

Wegen der Betheiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben, feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen —, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (vergl. Min.-Erl. vom 1. Februar 1894 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 32).

Berichterstattung.

§ 55. Eine Zusammenstellung der besichtigten Drogen- u. s. w. Handlungen, der festgestellten Uebertretungen und der erfolgten Bestrafungen nach Formular IV ist dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresberichte einzureichen.

Mitwirkung bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.

§ 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Befähigung, insbesondere auf die Kenntniß der bestehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe von Giften.

Bei günstigem Ausfalle der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt.

Auf Ersuchen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses hat der Kreisarzt sich auch über die Bedürfnißfrage, sowie darüber zu äußern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.

Abschnitt XV.

Hebammenwesen.*)

Beaufsichtigung der Hebammen.

§ 57. Sämmtliche Hebammen des Bezirkes unterstehen der Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, bei welchem sie sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuches persönlich zu melden, und den sie jeden Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

Bei der Meldung hat der Kreisarzt auch darauf zu achten, ob die Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten dieser Verbände oder der Provinzen ausgebildet sind, der Verpflichtung, sich auch bei dem Landrath ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses innerhalb acht Tagen zu melden, nachgekommen sind.

Vergl. die Allg. Verf. vom 6. August 1883, § 5 und den Min.-Erl. vom 24. Februar 1900.

Der Kreisarzt hat bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Berufsthätigkeit der Hebammen, die gehörige Instandhaltung ihrer Instrumente u. s. w. zu kontroliren, insbesondere darauf zu achten, daß die Hebammen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis ihm anzeigen und in den Fällen des § 15 der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers (Anlage zu dem Min.-Erl. vom 22. November 1888 Min.-Bl. f. d. i. V., S. 207) Verhaltungsmaßregeln von ihm einholen. Wenn in der Praxis einer Hebamme ein Fall von Kindbettfieber oder ein Todesfall im Wochenbett vorkommt, so hat der Kreisarzt an Ort und Stelle Ermittelungen nach der Richtung hin anzustellen, ob von der Hebamme alle zwecks Verhütung und Weiterverbreitung des Kindbettfiebers erlassenen Vorschriften beachtet worden sind.

Die zu Beginn jeden Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirke geleiteten Entbindungen hat der Kreisarzt sorgfältig zu prüfen und eine Gesammtübersicht nach Formular V in den Jahresbericht aufzunehmen.

Verwarnungen, Bestrafungen.

§ 58. Bei geringen Verstößen sind die Hebammen durch Einschärfung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der des Hebammenlehrbuches entsprechend zu belehren, grobe Pflichtwidrigkeiten und Verschuldungen sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrath u. s. w.) anzuzeigen.

Vergl. die §§ 30 Abs. 3, 53 Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. und die Ausf.-Anw. vom 9. August 1899 Nr. 49.

Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

Anderseits ist es Sache des Kreisarztes, die Hebammen des Bezirkes bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis gegen Vorwürfe und Beschwerden mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.

---

*) Vergl. die Allgem. Verf. des Minist. der Med.-Angel., betr. das Hebammenwesen, nebst Ausführungs-Instruktion vom 6. August 1888 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 211).

Untersagung der Berufsthätigkeit.

§ 59. Der Kreisarzt ist ermächtigt, falls in der Praxis einer Hebamme Kindbettfieber auftritt, die Berufsthätigkeit derselben zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit auf die Dauer von acht Tagen zu untersagen. Er hat hiervon dem Regierungspräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Erscheint eine längere Unterbrechung nothwendig, so ist die Anordnung derselben bei dem Regierungspräsidenten unter näherer Begründung zu beantragen (vergl. Min.-Erl. vom 1. April 1899).

Prüfung der zu dem Hebammenberufe sich meldenden Personen.

§ 60. Dem Kreisarzte liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, welche sich zur Teilnahme an einem Hebammenlehrkursus melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Vor der Prüfung ist dem Kreisarzt zur Einsicht vorzulegen:

a) die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, daß die Bewerberin nicht außerehelich geboren hat;

b) ein Geburtsschein;

Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn die Zulassungsbehörde ihre Aufnahme in Aussicht genommen hat;

c) ein Zeugniß über die erfolgte Wiederimpfung.

Der Nachweis zu c kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch Wiederimpfung ersetzt werden.

Sofern ein Dispens hinsichtlich des Alters oder einer außerehelichen Geburt in Frage kommt, hat der Kreisarzt die Betreffende über den Weg zur Erlangung des Dispenses zu belehren und an die zuständige Stelle zu verweisen (vergl. Instruktion zur Ausführung des Erlasses vom 6. August 1883 Nr. 1 und Min.-Erl. vom 16. Mai 1884, Min.-Bl. f. d. i. V. 1884, S. 124).

Die von dem Kreisarzte vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes zu erstrecken (vergl. Allg. Verf. vom 6. August 1883 § 3 und Ausführungsinstruktion Nr. 3). Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugniß nach Formular VI auszustellen.

Einer an ihn ergehenden Aufforderung, an der Prüfung der Hebammenschülerinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Hebammenlehranstalt als Examinator Theil zu nehmen, hat der Kreisarzt zu entsprechen.

Nachprüfung der Hebammen.

§ 61. Der Kreisarzt hat die Hebammen des Bezirkes alle drei Jahre den bestehenden Vorschriften gemäß einer Nachprüfung zu unterziehen und diese beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Die Nachprüfung findet in der Regel an dem Amtssitze des Kreisarztes, außerhalb desselben nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten statt.

Die Ladung der Hebammen zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Termine durch Vermittelung des Landraths zu veranlassen.

Die Termine für die Nachprüfungen sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; außerdem ist der ärztliche Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt spätestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

Ueber den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

Ueber das Ergebniß sämmtlicher Nachprüfungen ist das Erforderliche in den Jahresbericht aufzunehmen.

Diejenigen Hebammen, welche die Nachprüfung bestanden und sich auch sonst als tüchtig bewährt haben, wird der Kreisarzt in ihrem Berufe zu fördern suchen und für sie in geeigneten Fällen Remunerationen zu erwirken bemüht sein. Denjenigen, welche ungenügende Kenntniß zeigen, ist die Ergänzung und Festigung ihrer Kenntnisse — möglichst durch Theilnahme an einem Wiederholungs- (Nach-) Lehrkursus — aufzugeben. Erweisen sich die Kenntnisse bei mehrmaligen Nachprüfungen als dauernd ungenügend, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu veranlassen (vergl. § 59 der Anw., §§ 5, 6 der Allg. Verf. vom 6. August 1883, Nr. 4, 5 der Ausf.-Instruktion).

Hebammenbezirke, Bezirkshebammen.

§ 62. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß der Bedarf an Hebammen in seinem Amtsbezirke fortdauernd gedeckt ist; bei eintretenden Vakanzen hat er die rechtzeitige Ausbildung und Anstellung neuer Hebammen anzuregen.

Bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken hat der Kreisarzt mitzuwirken und sich über die Entwürfe der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden oder Hebammenbezirken und Hebammen auf Erfordern gutachtlich zu äußern.

Er hat darauf hinzuwirken, daß die Anstellung der Hebammen von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, und soweit dies nicht geschieht, nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß den Hebammen in den Verträgen mit den Gemeinden und Hebammenbezirken ein angemessenes Diensteinkommen nach Maßgabe der in dem § 8 der Allg. Verfügung vom 6. August 1883 gegebenen Anweisung gewährleistet wird.

Hebammenpfuscherei.

§ 63. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt auf die gewerbsmäßige Vornahme geburtshülflicher Handlungen durch nicht geprüfte Personen zu richten, und gegebenenfalls deren Bestrafung aus §§ 30, 147 Nr. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. zu veranlassen.

Abschnitt XVI.

Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.

Prüfung.

§ 64. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter u. s. w., welche sich als „staatlich geprüft" bezeichnen wollen, hat der Kreisarzt nach den darüber gegebenen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung zuzulassen sind nur solche Personen, welche

a) dem Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung,

b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit

beibringen (vergl. Min.-Erl. vom 27. Dezember 1869, Min.-Bl. f. d. i. V. 1870, S. 74).

Die Verhandlungen über die bestandene Prüfung hat der Kreisarzt behufs Ausstellung des Befähigungszeugnisses dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Lazarethgehülfen, welche ein Zeugniß des vorgesetzten Ober-Militärarztes über eine vorzüglich gute fünfjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe besitzen, wird das Befähigungszeugniß ohne Prüfung ausgefertigt (Min.-Erl. vom 9. Mai 1870, M.-Bl. f. d. i. V., S. 158).

Beaufsichtigung.

§ 65. Die geprüften Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in Bezug auf ihre Berufsthätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, daß sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Thätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.

Entziehung des Befähigungszeugnisses.

§ 66. Wenn die vorstehend bezeichneten Personen in ihrer Berufsthätigkeit die ihnen gesetzten Grenzen überschreiten oder es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen lassen, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen (vergl. Min.-Erl. vom 18. Oktober 1880, M.-Bl. f. d. i. V., S. 272).

Abschnitt XVII.

Desinfektoren und Leichenbeschauer.

Desinfektoren. Ausbildung und Prüfung. Befähigungszeugniß.

§ 67. Der Kreisarzt hat sich die Ausbildung des Desinfektionswesens angelegen sein zu lassen. Er hat die Desinfektoren auf Erfordern vor ihrer Bestallung einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung ist nur zuzulassen, wer sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit ausweist.

Die Prüfung hat sich auf die Feststellung der Befähigung und die Kenntniß der Desinfektionsvorschriften zu erstrecken.

Ueber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften auf Verlangen von dem Kreisarzte ein Befähigungszeugniß ausgestellt.

Leichenbeschauer.

§ 68. Auf die Leichenbeschauer finden die Bestimmungen über die Desinfektion (§ 67 d. Anw.) sinngemäße Anwendung.

II. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XVIII.

Allgemeine, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Besichtigungen und Untersuchungen.

§ 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirkes in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen. In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Uebelstände zu Tage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zeiträumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Mißstände am leichtesten und häufigsten auftreten. Anderseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden.

Ueber die Reihenfolge und die Zeiträume, in denen die Ortschaften der Besichtigung zu unterziehen sind, hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Landrathe einen Plan aufzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Besichtigungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Plan ist nach jeder einzelnen Besichtigung der Tag derselben einzutragen.

Zu Beginn des Jahres hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften zur Genehmigung einzureichen, die er im Laufe des Jahres zu besichtigen gedenkt.

Die Besichtigung ist namentlich bei kleineren Ortschaften zur Vermeidung unnöthiger Kosten und unnöthigen Zeitaufwandes thunlichst gelegentlich der Anwesenheit am Orte aus anderer Veranlassung vorzunehmen.

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vgl. § 12 der Gesch.-Anweis. f. d. Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901). Der Landrath ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

Die Maßnahmen zur Beseitigung sanitärer Mißstände sind im unmittelbaren Anschlusse an die Besichtigung eingehend zu erörtern und thunlichst mit den Betheiligten festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Besichtigung ist eine Verhandlung nach Formular VII in zwei Exemplaren aufzunehmen und von den Betheiligten zu vollziehen. Das eine Exemplar ist dem Gemeindevorsteher oder der Gesundheitskommission auszuhändigen, das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrathe zu übersenden, welcher den Gemeindevorstand und die Polizeibehörde mit weiterer Weisung zu versehen und über die Erledigung der erlassenen Anordnungen unter Rückgabe der Verhandlung dem Kreisarzte Mittheilung zu machen hat. Hält der Kreisarzt noch weitere Maßregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten.

Ueber die einzelnen Ortschaften sind besondere Akten anzulegen, in welche die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften sind.

Abschnitt XIX.

Wohnungshygiene.

Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen.

§ 70. Der Kreisarzt muß allen Verhältnissen, welche für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und dies als eine der wichtigsten Aufgaben seiner dienstlichen Thätigkeit ansehen.

Er hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb nud außerhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln, und sofern solche vorhanden sind, für ihre Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Kreisarzt wird in dieser Hinsicht insbesondere sich zu unterrichten haben über den Verbleib der festen und flüssigen Abgänge, die Beschaffenheit

vorhandener Abzugskanäle, der Aborte, Düngerstätten und, sofern in dieser Beziehung Mißstände bestehen, auf die Einführung einer planmäßigen Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation (§ 75) hinwirken müssen.

In Betreff der Wohnungen und der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume wird er nach Möglichkeit zu prüfen haben, ob dieselben den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft genügen, sowie ob sie den in dieser Hinsicht bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

In erhöhtem Maße hat er seine Fürsorge nach dieser Richtung hin zu bethätigen, falls das Eindringen schwerer Seuchen, wie Cholera oder Pest, droht oder in Folge von Ueberschwemmungen das Auftreten von Massenerkrankungen zu befürchten steht.

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§ 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlasse und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältniß zu der Straßenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Größe und die Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstraßen und eine möglichste Verhütung zu großer Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Auch hat er seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden.

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen.

§ 72. Der Kreisarzt hat seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinzulenken und bei der Beaufsichtigung derselben den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rath zu Theil werden zu lassen. Dies gilt namentlich bei dem Auftreten gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Pocken, Fleck- und Rückfallfieber, Pest, Cholera, Unterleibstyphus, Ruhr, Granulose (Verbreitung durch Sachsengänger). Mangel an Luft und Licht, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und ungenügende Latrinenverhältnisse sind an zuständiger Stelle mit Nachdruck zur Sprache zu bringen. (Vgl. auch die Erl. des Min. d. Innern vom 26. August 1886 und vom 1. März 1890, Min.-Bl. f. d. i. V. 1886, S. 182 und 1890, S. 51.)

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

§ 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene — Bildung von Spar- und Bauvereinen, Gewährung von Darlehen zum Bau billiger und gesunder Wohnungen seitens öffentlicher Anstalten, Errichtung von Arbeiterwohnungen in Fabrikgegenden u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuzeigen und thunlichst zu unterstützen.

Abschnitt XX.

Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.

Wasserversorgung.

§ 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandsfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von größter Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muß er darauf hinwirken, daß mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmäßige Einzel- oder Centralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt zu überwachen; er darf keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserverhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenenfalls die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen vorschlagen zu können.

Ueber alle Projekte zu centralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äußern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter u. s. w. zu berücksichtigen.

Vgl. den Min.-Erl. vom 24. August 1899.

Beseitigung der Abfallstoffe.

§ 75. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß in den Ortschaften seines Bezirkes die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in einer den Grundsätzen der Hygiene thunlichst entsprechenden Weise geschieht. Die Abstellung von Mängeln hat er an der zuständigen Stelle anzuregen und die Ausführung von Verbesserungsmaßregeln mit Rath und That zu fördern und zu unterstützen.

Ueber jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirke hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Maßgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896 (Min.-B. f. d. i. V., S. 70) gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äußern.

Reinhaltung der Wasserläufe.

§ 76. Die Reinhaltnng der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit wie die des Untergrundes. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisationseinrichtungen u. s. w. muß durch aufmerksame Ueberwachung verhütet werden, eine Aufgabe, an deren Lösung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat und zwar nicht nur in Folge einer amtlichen Betheiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Mißstände zu seiner Kenntniß gelangen.

Abschnitt XXI.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ueberwachung im Allgemeinen.

§ 77. Der Kreisarzt hat die für die Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf die etwaige Gesundheitsschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntniß gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Vgl. Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl., S. 145), vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276), vom 25. Juni 1887 (Blei und zinkhaltige Gegenstände, R.-G.-Bl. S. 273), vom 5. Juli 1887 (Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, R.-G.-Bl. S. 277), vom 20. April 1892 (Verkehr mit Wein, R.-G.-Bl. S. 597), vom 15. Juni 1897 (Verkehr mit Butter u. s. w., R.-G.-Bl. S. 475), vom 6. Juli 1898 (Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, R.-G.-Bl. S. 919), vom 3. Juni 1900 (Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R.-G.-Bl., S. 547).

Untersuchungsanstalten.

§ 78. Der Kreisarzt soll seinen Einfluß dahin geltend machen, daß regelmäßige Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirkes vorgenommen werden. Befindet sich in dem Bezirke eine öffentliche Untersuchungsanstalt für die Zwecke des Gesundheitswesens, so hat er dahin zu wirken, daß zu ihrer Leitung nur solche Chemiker berufen werden, welche die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Er hat die Geschäftsführung dieser Anstalten zu beaufsichtigen.

Verkehr mit Milch.

§ 79. Der Verkehr mit Milch verlangt mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine scharfe sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf, sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken und an der sich der Kreisarzt in Gemeinschaft mit dem beamteten Thierarzte zu betheiligen hat. Bei dieser Kontrole ist auch stets die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere durch die Sammelmolkereien, ins Auge zu fassen. (Vgl. Min.-Erl. vom 27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900).

Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser und Trichinenschauer.

§ 80. Die Ueberwachung des Verkehres mit Fleisch, die Einrichtung und der Betrieb der Schlachthäuser ist, soweit die technische Seite in Betracht kommt, in erster Linie Sache der beamteten Thierärzte; der Kreisarzt hat jedoch hier ebenfalls die gesundheitspolizeilichen Interessen wahrzunehmen, soweit dies erforderlich erscheint.

Soweit die Trichinenschauer seiner Aufsicht unterstehen, hat er sie vor der Bestallung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu prüfen und beim Bestehen der Prüfung ein Befähigungszeugniß auszustellen.

Alle drei Jahre hat er sie einer Nachprüfung zu unterwerfen, auch ihre Geschäftsführung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu controliren und in zweifelhaften Fällen sowie auf Antrag der Ortspolizeibehörde eine Nach-

revision des von den Trichinenschauern als trichinös bezeichneten Schw
fleisches vorzunehmen.

Die Nachprüfung ist beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur
füllung der zu stellenden Anforderungen zu wiederholen, erforderlichen
Entziehung der Bestallung herbeizuführen.

Eine Liste sämmtlicher Trichinenschauer des Bezirkes ist dem Kreis
am Schlusse jedes Jahres seitens der Ortspolizeibehörden durch Vermitt
des Landrathes einzureichen und fortlaufend zu ergänzen.

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabriken.

§ 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation
eine Betheiligung des Kreisarztes geboten. Er hat auf Ersuchen der P
polizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen Theil
nehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, son
auch darauf zu achten, daß das zur Herstellung des Mineralwassers ber
Wasser sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit als auch in Bezug auf
Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entspricht und daß die
der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präpa
u. s. w. die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit bes

Abschnitt XXII.

Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder son
übertragbarer Krankheiten.*)

Verhalten im Allgemeinen.

§ 82. Eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisarztes besteht in
Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragb
Krankheiten. Er hat das Auftreten und den Verlauf dieser Krankhe
schon bei drohender Annäherung zu verfolgen und gegen ihr Eindringen
geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über
Anzeigepflicht hat der Kreisarzt die Bestrafung der Verpflichteten her
zuführen.

Auf die ihm unmittelbar oder von Seiten der Ortspolizeibehör
zugehenden Anzeigen von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefä
denden Krankheit hat der Kreisarzt unverzüglich an Ort und Stelle
nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen. Diese Vorschrift findet
wendung:

a) bei allen ernsten Erkrankungs- oder Verdachtsfällen von Aus
(Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfie
Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern);

b) in allen Fällen, in denen eine übertragbare Krankheit gruppenw
oder sich häufend oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bed
lichen Weise auftritt;

c) bei Massenerkrankungen von Menschen (z. B. in Folge von V
giftungen, vgl. auch Min.-Erl. vom 20. Juni 1893).

---

*) Vgl. das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Kr
heiten von 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306).

Ermittelungen an Ort und Stelle.

§ 83. Bei den Ermittelungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Uebertragung durch die Schulen, örtliche Mißstände in Bezug auf Wohnungs- und Trinkwasserverhältnisse, Verseuchung des Untergrundes und der Wasserwege, Beseitigung der Abfallstoffe, Nahrungsmittelverkehr, insbesondere Verkehr mit Milch u. s. w.). Wegen Zuziehung des behandelnden Arztes vgl. § 23 d. Anw.

Wo es erforderlich erscheint, muß eine bakteriologische Untersuchung ausgeführt oder veranlaßt werden.

Wenn der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht die Oeffnung der Leiche zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält, ist die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu veranlassen. Im Uebrigen ist die Oeffnung der Leiche bei zweifelhaften Todesfällen an die Genehmigung der Angehörigen gebunden.

Nach Abschluß der Ermittelungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist.

Ob nach der Feststellung der Krankheit noch erneute Ermittelungen anzustellen sind, ist von der Entwickelung und dem Verlaufe der Seuche, sowie von dem pflichtgemäßen Ermessen des Kreisarztes abhängig.

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen (vgl. § 11 Nr. 1 d. G.)

Schutzmaßregeln.*)

§ 84. Als Schutzmaßregeln kommen in Betracht:

a) die Beobachtung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen;

b) die Absonderung der unter littr. a Satz 1 bezeichneten Personen, nöthigenfalls die Ueberführung derselben in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum;

c) die Kenntlichmachung oder Absperrung solcher Wohnungen und Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden;

d) die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind;

e) Sorge für die nöthige ärztliche Hülfe und Krankenpflege;

f) Beachtung der Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Kindergärten u. s. w. (vgl. § 96 d. Anw.);

g) Untersagung oder Beschränkung der Benutzung gewisser der Weiterverbreitung einzelner Krankheiten förderlicher Anlagen und Einrichtungen (Brunnen, Wasserleitungen, Teiche, dem öffentlichen Gebrauch dienende Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten u. s. w.), sowie fortlaufende Beaufsichtigung derselben;

---

*) Vgl. §§ 11—28 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900.

h) verschärfte Ueberwachung der öffentlichen Reinlichkeit, Reinhaltung der Straßen, Rinnsteine, Hofräume, Desinfektion der Aborte und Düngerstätten, Beaufsichtigung der Herbergen, Logirwirthschaften, Massenquartiere u. s. w.;
i) Desinfektion von Gegenständen und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, Bereitstellung von Desinfektonsapparaten und Desinfektionsmitteln, Ausbildung und Bestellung von Desinfektoren;
k) verschärfte Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln (Milch, Eis u. s. w.);
l) Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer;
m) Meldepflicht für zureisende Personen, welche sich vor ihrer Ankunft in verseuchten Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben;
n) Warnung und Belehrung der Bevölkerung durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über die Natur und Art der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie über Schutzvorschriften gegen die Ansteckung;
o) Untersagung oder Beschränkung der Abhaltung von Messen, Märkten, Prozessionen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen;
p) Beschränkungen des Gewerbebetriebes und des Waarenverkehres;
q) gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und Beschränkung des Grenz-, See-, Binnenschifffahrts- und Flößerei-Verkehres;
r) Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen, Beschaffung von Leichenhallen, Schließung des Sarges vor der Leichenfeier, Verbot von Leichenschmäusen.

Welche von diesen Schutzmaßregeln im Einzelfalle in Anwendung zu bringen sind, richtet sich nach der Art der Krankheit, den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Berichterstattung.

§ 85. An jedem Montag hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung über alle während der vorhergehenden Woche in seinem Bezirke angemeldeten Erkrankungs- und Sterbefälle an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten nach Formular VIII einzureichen.

Außerdem ist, abgesehen von der bei dem Auftreten einzelner Krankheiten, wie Cholera, Pocken, besonders vorgeschriebenen Berichterstattung, im Falle der epidemischen Ausbreitnng einer Seuche unter Darlegung des zeitigen Standes der Seuche und der getroffenen Maßnahmen an den Regierungspräsidenten ausführlich zu berichten.

Abschnitt XXIII.

Schutzpockenimpfung.*)

Anstellung der Impfärzte, Abgrenzung der Impfbezirke.

§ 86. Der Kreisarzt hat sich auf Erfordern über die Befähigung der anzustellenden Impfärzte sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äußern.

*) Vgl. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 81), das preußische Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 12. April 1875 (Ges.-S. S. 191) und den Min.-Erl. vom 28. Februar 1900.

Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

§ 87. Das Impfgeschäft unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, soweit es nicht, weil er selbst Impfarzt ist, der unmittelbaren Aufsicht des Regierungs- und Medizinalrathes untersteht.

Der Landrath hat die Impfpläne sowie eine etwaige Abänderung und Unterbrechung des Impfgeschäftes dem Kreisarzte rechtzeitig mitzutheilen.

Der Kreisarzt ist insbesondere gehalten, öffentlichen sowie auch nach Bedürfniß öffentlich ausgeschriebenen, privatärztlichen Impf- und Nachschauterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, den Impferfolg, die Listenführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit der Lymphe und die hierüber von dem Impfarzte gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, daß die Impfärzte zur Erleichterung der Revision zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

Auch hat der Kreisarzt auf den Handel mit Lymphe sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Impfschädigungen.

§ 88. Gelangen Mittheilungen über Impfschädigungen zur Kenntniß des Kreisarztes, so hat er alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhaltes gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen in die Wege zu leiten (vergl. Erlaß vom 22. Mai 1895) und geeignetenfalls durch persönliche Ermittelungen möglichst zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Kreisarzte mitzutheilen. Ergiebt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat der Kreisarzt es als seine Pflicht anzusehen, erforderlichenfalls eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen und irrthümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.

Impfbericht.

§ 89. Aus den Berichten der Impfärzte und den Impflisten hat der Kreisarzt einen Hauptimpfbericht nach Vorschrift des Min.-Erl. vom 26. Juli 1883 zusammenstellen und dem Regierungspräsidenten bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

Abschnitt XXIV.

Ueberwachung der Prostitution.

§ 90. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten bilden strenge Controle der gewerbsmäßigen Unzucht, regelmäßige Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen und sofortige Unterbringung der krank Befundenen in eine Krankenanstalt wichtige und wirksame Maßregeln, auf deren Beachtung der Kreisarzt immer wieder von Neuem hinzuweisen hat. Bei der Durchführung der sittenpolizeilichen Ueberwachung der Dirnen hat er die Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen. Der Untersuchung durch den Sittenarzt hat er auf Erfordern und, unaufgefordert, wenigstens einmal im Jahre beizuwohnen; er hat sich bei dieser Gelegenheit von der vorschriftsmäßigen Ausführung der ärztlichen Untersuchung, der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Instrumente u. s. w. zu überzeugen (vergl. Min.-Erl. vom 13. Mai 1898).

Abschnitt XXV.

Gewerbehygiene.*)

Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen.

§ 91. Der Kreisarzt hat alle ihm seitens der zuständigen Behörde mitzutheilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§ 16, 25 der Reichs-Gewerbe-Ordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Mißständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können, und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äußern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neuere oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht.

§ 92. Der Kreisarzt muß auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirkes, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder welche durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf Beseitigung vorhandener gesundheitlicher Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken.

Er hat sich mit den zuständigen Behörden und Beamten, namentlich den Gewerbeinspektoren, in Verbindung zu setzen (vergl. § 18 d. Anw.), mit diesen gemeinschaftlich nach Bedürfniß die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (z. B. Phosphor-Zündwaaren-, Spiegel-, Bleifarben-, Akkumulatoren-, Glühlampen- und chemische Fabriken), zu besichtigen und darauf zu achten, daß den hygienischen Anforderungen überall gebührende Rechnung getragen wird.

Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll der Kreisarzt beachten und entsprechende Abhülfemaßnahmen anregen.

Gesundheitliche Beaufsichtigung staatlicher Betriebe.

§ 93. Der Kreisarzt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung oder des allgemeinen Berggesetzes fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beaufsichtigen (vergl. § 21 d. Anw.).

---

*) Vergl. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung Tit. I, II, IV, V vom 9. August 1899 und den Min.-Erl. vom 20. Dezember 1899, Min.-Bl. f. d. i. V. 1899, S. 227 und 1900, S. 85.

Auf die hierbei etwa vorgefundenen Mängel hat er den Leiter des Betriebes aufmerksam zu machen und mit ihm die zu deren Abstellung geeigneten Maßnahmen zu besprechen.

Wird auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat der Kreisarzt eine Anzeige über die Sachlage an die dem Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten und Abschrift davon dem Regierungspräsidenten oder, sofern es sich um Betriebe handelt, welche der Aufsicht der Oberbergämter unterstellt sind, dem zuständigen Oberbergamte einzureichen.

Abschnitt XXVI.

Schulhygiene.

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Ueberwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.) sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortschaftsbesichtigungen (vergl. § 69 d. Anw.) zu verbinden. Der Landrath und der Kreisschulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Ueber die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landrathes (§ 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs-Fachschulen handelt, auch des Kreisschulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben. (Vergl. auch § 38 Abs. 1 d. Anw.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinder-Schulen und Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessiren und das Verständniß derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des § 21 d. Anw. ergehenden Bestimmungen.

Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vgl. auch § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G.-S. S. 240, § 16 des Reichs-Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min.-Erl. vom 14. Juli 1884 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 198 — und vom 20. Mai 1898 — Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1899, S. 372).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Ueberführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuordnen und nach Kräften zu unterstützen.

Abschnitt XXVII.

Haltekinderwesen.

§ 98. Bei der Ueberwachung des Haltekinderwesens hat der Kreisarzt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vgl. Min.-Erl. vom 25. August 1880). Seitens der Ortspolizeibehörde ist ihm ein Verzeichniß derjenigen Personen, bei welchen fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, mitzutheilen und fortlaufend zu ergänzen.

Die Haltekinderstellen hat der Kreisarzt nach Bedarf und thunlichst unvermuthet zu besichtigen und sich von dem Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung, sowie von dem Gesundheitszustande der Pfleglinge zu überzeugen.

Von dem Ergebnisse ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der vorgefundenen Mißstände Anzeige zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubniß zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

Abschnitt XXVIII.

Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.

Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hülfe, Anstaltspflege.

§ 99. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege — z. B. der Frauen-, Samaritervereine, der Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten, von Sanitätswachen, zur Ausbildung von Krankenpflegern — soll der Kreisarzt nach Möglichkeit zu fördern suchen.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für die Gemeinden nach Bedürfniß Armenärzte angestellt werden; desgleichen hat er darauf zu achten, daß den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung von hülfsbedürftigen Kranken nachgekommen wird.

Beaufsichtigung der Kranken- u. s. w. Anstalten.

§ 100. Alle der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirkes, Knappschafts-, Kranken- und Heilanstalten, Entbindungsanstalten, Volksheilstätten, Sanatorien, Kaltwasserheilanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Nervenheil-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Trinkerasyle, heilgymnastische und orthopädische Institute, Sanitäts- und Rettungswachen u. s. w. hat der Kreisarzt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und mindestens jährlich einmal abwechselnd im Sommer und Winter unvermuthet unter Zuziehung des Arztes und eines Vertrers der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums u. s. w.) nach Anleitung des Formulars X eingehend zu besichtigen. Der Arzt und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu benachrichtigen.

Das Ergebniß der Besichtigung nebst Vorschlägen zur Abstellung von Mißständen ist der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Besichtigungen und der dabei gemachten Beobachtungen ist in den Jahresbericht aufzunehmen. Ueber bedenkliche Mißstände ist sofort zu berichten.

Bei der Beaufsichtigung von Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten ist nach den hierfür bestehenden Sondervorschriften zu verfahren (vgl. Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901.)

An den von der Besuchskommission vorzunehmenden Besichtigungen dieser Anstalten hat der Kreisarzt Theil zu nehmen.

Uebersicht über die Krankenbewegung, Zählkarten.

§ 101. Die von den Krankenanstalten alljährlich mitzutheilenden Uebersichten über die Krankenbewegung hat der Kreisarzt nach Kenntnißnahme an den Regierungspräsidenten, die von ihnen einzureichenden Zählkarten an das Königliche Statistische Bureau weiterzugeben.

Neu- und Umbauten von Kranken- u. s. w. Anstalten.

§ 102. Bei Neubauten der in dem § 100 aufgeführten Anstalten hat der Kreisarzt die ihm vorzulegenden Baupläne in hygienischer Hinsicht zu prüfen und sich darüber gutachtlich zu äußern, ob dieselben den Vorschriften über die an diese Anstalten zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Auch bei größeren Umbauten hat er eine Prüfung und Begutachtung der Baupläne vorzunehmen.

Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

§ 103. Der Kreisarzt hat alle ihm vorzulegenden Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten auch ihm bekannte Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 30 Abs. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 R.-G.-Bl. S. 685, Ausführungs-Anweisung vom 9. August 1899, § 115 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883, Ges.-S. S. 327).

Abschnitt XXIX.

Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

§ 104. Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Aufnahme solcher Personen in Privatanstalten hat er nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken.

Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

§ 105. Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemäßheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.

Abschnitt XXX.

Aerztliche Hülfeleistung in Nothfällen.

§ 106. In Nothfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirkes auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde ärztliche Hülfe zu gewähren.

Abschnitt XXXI.

Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder.

§ 107. Der Kreisarzt soll die Errichtung öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbrausebäder zu fördern suchen.

Die vorhandenen öffentlichen und die von Privatunternehmern unterhaltenen Badeanstalten, insbesondere auch die sogenannten „Kurbäder", sind nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Veranlassung giebt, ob die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, auch geeignete Maßnahmen für die erste Hülfeleistung u. s. w. getroffen sind.

Werden Thatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Betrieb der Badeanstalt darthun, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen (§ 35 der Reichs-Gew.-Ordn., § 119 Nr. 1 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Abschnitt XXXII.

Heilquellen, Kurorte.

Beaufsichtigung.

§ 108. Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirkes hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens einmal zu besichtigen.

Bei den Besichtigungen hat der Kreisarzt sein Augenmerk auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer, sowie die gesammten hygienischen Einrichtungen des Ortes zu richten. Insbesondere hat er auf die Bereitstellung geeigneter Unterkunftsräume für ansteckende Kranke, auf eine wirksame Desinfektion der Wäsche, der Betten oder anderer Gebrauchsgegenstände dieser Kranken, sowie auf eine zweckmäßige Beseitigung des Lungenauswurfes, auf Einführung einer zweckentsprechenden Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer hinzuwirken (vergl. Min.-Erl. vom 8. Oktober 1899, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 198).

Wegen der Beaufsichtigung der staatlichen Bäder bewendet es bei den Vorschriften des § 93 d. Anw.

Berichterstattung.

§ 109. Ueber das Ergebniß der Besichtigung der Bäder, über die Zahl der Badegäste und die übrigen durch Sondervorschriften angeordneten Punkte ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine sofortige Berichterstattung erheischen, in dem Jahresberichte das Erforderliche anzugeben. Der Bericht muß namentlich erkennen lassen, ob an dem Zustande der Einrichtungen Ausstellungen zu machen und ob Verbesserungen für angebracht oder wünschenswerth zu erachten sind, sowie ob und mit welchem Erfolge den Betheiligten in dieser Hinsicht Vorschläge bereits gemacht worden sind.

Abschnitt XXXIII.

Begräbnißwesen.

Leichenausstellung, Beerdigung.

§ 110. Der Kreisarzt hat die Befolgung der in Bezug auf die Ausstellung von Leichen allgemein oder in besonderen Fällen, z. B. bei übertragbaren Krankheiten, erlassenen Vorschriften zu überwachen, gegebenenfalls auch die Untersagung öffentlicher Leichenbegängnisse, die Abkürzung der Beerdigungsfrist und die Ausführung der Desinfektion durch entsprechende Anträge bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen.

Leichentransport.

§ 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit des Transportes, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes, welcher den Verstorbenen in der tödtlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vergl. Min.-Erlasse vom 6. April und 29. Dezember 1888 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1888, S. 94 und 1889, S. 28 —).

Genügen die dem Kreisarzte unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Ueberzeugung von der Unbedenklichkeit des Transportes beizubringen, so

darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Leichentransporte aus Orten, an denen ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus und andere) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann der Transport von Leichen der an der betreffenden ansteckenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, falls besondere Bedenken nicht vorliegen, gestattet werden (vergl. Min.-Erl. vom 19. Dezember 1857, Min.-Bl. f. d. i. V. 1858, S. 2).

Ausgrabung von Leichen.

§ 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vgl. § 87 Abs. 3 Str.-Proz.-Ordn.), stets eine gutachtliche Aeußerung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen.

§ 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnißplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maßgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äußern (vergl. Min.-Erl. vom 20. Januar 1892).

Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnißordnungen sind dem Kreisarzte vorzulegen und von ihm zu prüfen.

Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er thunlichst hinzuwirken.

Beaufsichtigung der Begräbnißplätze.

§ 114. Die Begräbnißplätze sind von dem Kreisarzte in Bezug auf Einrichtung und Ordnungsmäßigkeit des Betriebes bei gelegentlicher Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnißplätzen ist eine Verlegung anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung nach Lage der Verhältnisse zu befürchten sind.

Berlin, den 23. März 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Abtheilung IX.

Viehseuchen-(Veterinär-)Polizei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Treibens von Klauenvieh, vom 12. Juli 1892. (Amtsbl. S. 269.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirkes darf Klauenvieh (Schweine, Schafe, Rinder), sobald es über die Grenze seiner Ortschaft hinaus ausgeführt werden soll, nicht auf den Wegen getrieben werden.

Zum Transport desselben sind Wagen oder Karren zu benutzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Köslin, den 12. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. Reinigung der Stallungen ꝛc. in Gast- und Schankwirthschaften u. s. w., vom 12. Juli 1892. (Amtsbl. S. 269.)

Zur Verhütung der Verbreitung des Rotzes und anderer ansteckender Thierkrankheiten wird hiermit auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet was folgt:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Pferdeställe, Durchfahrten und sonstigen zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirthschaften, sowie auf die Stallungen der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler.

§ 2. Das Holzwerk in diesen Ställen ꝛc. namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Thüren, Krippen, Raufen, sowie die Vorsetzkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte, zur wirksamen Reinigung geeignete Flächen haben.

§ 3. Die Ställe ꝛc. müssen gut gepflastert oder gedielt sein.

§ 4. Täglich am Abend oder früh Morgens ist der Dünger aus den Ställen ꝛc. vollständig zu entfernen.

§ 5. Wöchentlich an einem von dem Landrath zu bestimmenden Tage sind:

a) die Ställe mittelst scharfer Besen gründlich zu reinigen, mit Wasser

abzuschwemmen und alsdann mit frischem Sande auszustreuen, Spinngewebe zu entfernen und die Fenster abzuwaschen,

b) die Krippen, Raufen, das Rickwerk vor dem Hause zum Anbinden d Pferde, Vorsetzkrippen und Tränkeimer mit heißer Sodalauge (1 kg So auf 1 Eimer Wasser) inwendig und auswendig gründlich abzuwasch

§ 6. An den Tagen vor und nach Vieh- und Krammärkten, Thi schauen nnd anderen Veranstaltungen, die einen vermehrten Verkehr n Fuhrwerken bedingen, ist eine der wöchentlichen (§ 5) gleichkommende Rei gung vorzunehmen. Auf Anordnung des Landraths kann die wöchentli Reinigung in solchen Fällen wegfallen.

§ 7. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Mai ist das gesamm Innere der Ställe 2c., die Decke einbegriffen, nach voraufgegangener Rein gung mit einem Anstrich von Kalkmilch zu versehen. Dasselbe gilt v dem Rickwerk vor den Wirthshäusern zum Anbinden der Pferde, den Vo setzkrippen und Tränkeimern.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Die Verordnung vom 24. August 1843 (Amtsbl. 1843 S. 15 wird aufgehoben.

Köslin, den 12. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferd vom 19. September 1895. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltu vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des G setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang d Regierungsbezirks hierdurch nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreibe müssen die zur Ausübung desselben dienenden Pferde, Esel, Maulesel u Maulthiere in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt unte suchen lassen. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen muß e Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt vorzunehmen, welchen hierfür von dem Besitzer des untersuchten Thieres eine Gebühr v einer Mark zu entrichten ist.*)

§ 3. Die in § 1 bezeichneten Personen haben, während sie ihr G werbe im Umherziehen mit den im § 1 genannten Thieren ausüben, e Untersuchungsbuch bei sich zu führen.

In dem Buche, welches auf ihren Namen lautet, ist für jedes Thi ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung desselben anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag d Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (§ 1) sind verpflichtet, die Untersuchung bücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gensdarmen und beamte Thierärzten vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen we den, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhe

*) § 2 ist aufgehoben und ersetzt durch die P.-V. v. 11. Februar 1896. Nr. d. Abschn.

Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt.

Köslin, den 19. September 1895.

Der Regierungspräsident.

3a. Ergänzungs-Polizeiverordnung zur Polizeiverordnung vom 19. September 1895, vom 11. Februar 1896. (Amtsbl. S. 29.)

In Abänderung der Polizeiverordnung, betr. thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde vom 19. September 1895 (Amtsbl. Stück 39 S. 284) verordne ich hiermit auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 und § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch folgendes:

Der § 2 der Verordnung vom 19. September 1895 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehender

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt vorzunehmen. Dieselbe erfolgt kostenfrei, sofern sie an den amtlich festgesetzten Terminen stattfindet. Für außerhalb derselben vorgenommene Untersuchungen ist eine Gebühr von einer Mark für jedes Pferd zu entrichten.

Köslin, den 11. Februar 1896.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Viehkadavern nach den Abdeckereien, vom 6. April 1899. (Amtsbl. S. 141.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Wegschaffung von Viehkadavern nach den Abdeckereien darf nur auf Wagen erfolgen, deren Inneres durch Verzinnung oder Metallbeschlag völlig undurchlässig hergestellt, auch nach oben geschlossen ist.

Die Wagen sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfiziren.

Die zum Transport der Kadaver dienenden Wagen müssen den Polizeibehörden jederzeit behufs Revision zur Verfügung gestellt werden.

§ 2. Die Kadaver sind spätestens innerhalb 24 Stunden — nach der Ansage auf der Abdeckerei — abzuholen.

§ 3. Bis zur Abholung hat der Eigenthümer die Kadaver abgesondert in einem umschlossenen Raume oder vollständig bedeckt aufzubewahren.

§ 4. Der Transport muß von dem Abdecker selbst oder einem von der Polizeibehörde des Abdeckereiorts als zuverlässig anerkannten erwachsenen Gehülfen ausgeführt werden.

§ 5. Die Abgabe von — flüssigen oder festen — Bestandtheilen der Kadaver an Dritte während des Transportes von der Abholungsstelle nach der Abdeckerei ist untersagt.

§ 6. Kadaver der an Rothlauf, Schweinepest oder Schweineseuche verendeten Schweine sind in den Abdeckereien entweder zu vernichten oder durch Ausschmelzen des Fettes auszunutzen. In letzterem Falle sind die übrig bleibenden Fleischtheile, Knochen und Eingeweide zur Bereitung von Dünger mit verdünnter Schwefelsäure zu übergießen. Die gewonnenen Produkte können technisch verwerthet werden.

§ 7. Die Düngerhaufen auf den Abdeckereien müssen stets innerhalb der Einfriedigung (durch Zaun oder Mauer) liegen und Hunden vollkommen unzugänglich sein.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 6. April 1899.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung betr. die Körung der Privat-Deckhengste, vom 23. März 1898.
(Amtsblatt S. 93.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

Körzwang.

§ 1. Zum Bedecken fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der zuständigen Körkommission ausgestellt ist. (§ 11.)

Ein im Miteigenthum stehender ungekörter Hengst darf nur für die Stuten eines der Miteigenthümer, welcher dem Kreislandrath zu bezeichnen ist, verwandt werden, mit Ausnahme der im § 2 besonders erwähnten Hengste von Erbgemeinschaften.

Soll der Hengst Stuten der anderen Miteigenthümer oder die allen Miteigenthümern gemeinsam gehörigen Stuten bedecken, so unterliegt er dem Körzwange.

Befreiung vom Körzwang.

§ 2. Den Bestimmungen des § 1 sind nicht unterworfen:

1. im Eigenthum einer Erbgemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Bedecken der der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigenthümlich gehörenden Stuten verwendet werden,
2. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mk. beansprucht und gezahlt wird,
3. die von Zuchtvereinen unter Zustimmung eines Gestütsbeamten angekauften Hengste, zu deren Beschaffung ein Darlehn vom Staate gegeben ist, so lange dieses Darlehn nicht vollständig getilgt ist.

Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaften unterliegen dem Körzwange; sie sind jedoch nach einer einstmaligen Ankörung von jeder weiteren Körung befreit, falls sie nur Stuten von Genossen bedecken; zum Bedecken fremder Stuten bleiben sie dem jährlichen Körzwange unterworfen (vergl. übrigens § 11).

Hengste eingetragener Genossenschaften, welche nachweislich noch vor dem 1. Juli 1898 angeschafft worden, sind jedoch von jedem Körzwange frei, solange sie nur Stuten der Genossen decken.

Die vom Körzwange befreiten Hengste zu 2 und 3, sowie die ein Mal angekörten und die nach Vorstehendem von jedem Körzwange etwa freien Hengste der Genossenschaften sind der Körkommission in den regelmäßigen Körterminen zur Orientirung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Körkommissionen.

§ 3. In der Regel wird für jeden Kreis eine Körkommission gebildet. Es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Zahl von

Privat-Hengsten nicht vorhanden ist, überlassen, mit widerruflicher Genehmigung des Vorstandes der Landwirthschaftskammer sich mit einem benachbarten Kreise zu gemeinsamer Körung zu vereinigen und dabei die erforderlichen Verabredungen wegen Wahl der Mitglieder der Körkommission (§ 4 und 5) zu treffen.

Für jeden Stadtkreis hat die Körkommission des angrenzenden Landkreises die Körgeschäfte wahrzunehmen.

§ 4. Die Körkommission besteht:

1. aus einem Mitgliede, bezw. je einem Mitgliede, welches von dem Vorstande der Pommerschen Landwirthschaftskammer entweder für die ganze Provinz oder für bestimmte, seitens des Vorstandes abzugrenzende Bezirke gewählt wird.
2. aus zwei für jeden Kreis von dem Kreisausschusse zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsteher des Landgestüts zu Labes hat die Befugniß, den Verhandlungen der Körkommission mit berathender Stimme beizuwohnen.

Außerdem muß zu jedem Körtermine ein beamteter Thierarzt oder im Fall seiner Behinderung ein anderer approbirter Thierarzt mit berathender Stimme zugezogen werden. Dieser Thierarzt ist vom Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer für die einzelnen Kreise ein für alle Mal oder alljährlich zu bestimmen.

§ 5. Die Mitglieder der Körkommission werden auf sechs Jahre gewählt, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Für jedes Mitglied ist zugleich mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Werden für das vom Vorstande der Landwirthschaftskammer gewählte Mitglied mehrere Stellvertreter gewählt, so kann bei der Wahl jedem derselben ein bestimmter örtlich abgegrenzter Bezirk zugewiesen werden.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der letzteren eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 6. Den Vorsitz in der Kommission führt das vom Vorstande der Landwirthschaftskammer gewählte Mitglied, bezw. sein Stellvertreter und zwar für sämmtliche Körkommissionen der Provinz bezw. des ihm zugewiesenen Bezirks. (§ 4, 5.)

Körtermine.

§ 7. Der Vorsitzende hat nach Verständigung mit den betreffenden Kreislandräthen die Körtermine und die Körorte festzusetzen und dem Gestütsvorsteher mitzutheilen, die Mitglieder und den nach § 4 zuzuziehenden Thierarzt einzuladen, sowie das Körgeschäft zu leiten. Die sonstigen erforderlichen Vorbereitungen haben die Landräthe zu treffen, insbesondere die öffentlichen Bekanntmachungen der Körtermine und Orte zu erlassen.

Die Körtermine sind im Herbst und Winter jeden Jahres, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats Dezember abzuhalten.

§ 8. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder, bezw. Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. Kein Mitglied bezw. Stellvertreter kann bei der Abstimmung über seinen eigenen Hengst oder über den Hengst einer Genossenschaft, der das Mitglied bezw. Stellvertreter angehört, mitwirken.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

Die Kommission ist verpflichtet, den Besitzern abgekörter Hengste auf ihr Ansuchen die Gründe der Abkörung nach dem Ermessen der Kommission mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Im Uebrigen sind die Verhandlungen

der Kommission, insbesondere die Abstimmungen als vertrauliche zu behandeln.

§ 9. Die Beschlüsse der Kommission werden in der in Muster A angegebenen Form protokollirt. Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und demnächst abschriftlich dem Landrathe einzureichen, welcher für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Hengste und ihres Standortes zu sorgen hat.

Erfordernisse der Hengste.

§ 10. Die zum Bedecken zugelassenen Hengste müssen, wenn sie kaltblütigen Schlägen angehören, in der bevorstehenden für die Königlichen Landbeschäler geltenden Deckperiode mindestens 3 Jahre, sonst mindestens 4 Jahre alt werden. Sie müssen von erblichen und sonstigen erheblichen dauernden Fehlern frei und nach ihrer gesammten Beschaffenheit zur Zucht geeignet und dem im betreffenden Kreise oder Kreistheilen vorhandenen Stutenmaterial angemessen sein.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann für die ganze Provinz oder bestimmte Theile der Provinz mit Genehmigung des Landwirthschaftsministers vorschreiben, daß nur solche Hengste angekört werden dürfen, welche einer bestimmten Zuchtrichtung entsprechen; vor Erlaß dieser Vorschrift sind die betheiligten Körkommissionen gutachtlich zu hören. Die Vorschriften sind öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehend erwähnte Befugniß zum Erlaß von Vorschriften über eine bestimmte Zuchtrichtung darf sich nicht auf die Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaften erstrecken, sofern diese Hengste nur Stuten der Genossen decken.

Körschein.

§ 11. Die Besitzer der zum Bedecken zugelassenen (angekörten) Hengste erhalten einen nach dem Muster B für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Körkommission unterzeichneten Erlaubnißschein.

Ein nicht zum Bedecken zugelassener (abgekörter) Hengst kann im nächsten Jahre der Kommission wieder vorgestellt werden.

Erkrankt ein angekörter Hengst im Laufe des Jahres an einer vererblichen, dem Besitzer bekannten Krankheit, so darf der Besitzer den Hengst nicht ferner zum Bedecken fremder Stuten verwenden. Er hat dem Vorsitzenden der Körkommission Anzeige zu machen, und kann dieser auf Grund einer thierärztlichen Untersuchung den Körschein zurückziehen.

Dasselbe Recht hat der Vorsitzende der Körkommission, und dieselbe Verpflichtung liegt dem Vorstande einer eingetragenen Genossenschaft ob, wenn ihr angekörter Hengst von einer vererblichen, dem Vorstande bekannten Krankheit befallen wird. Ist der Körschein zurückgezogen, so darf der Hengst nicht mehr zum Decken der Stuten von Genossen verwandt werden, es sei denn, daß die Körkommission bei erneuter Vorstellung des Hengstes denselben wieder zulassen sollte.

Nachkörung.

§ 12. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welcher gegebenen Falls den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Körgebühren.

§ 13. Für jeden angekörten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., in jedem späteren Jahr 8 Mk., für jeden abgekörten Hengst 3 Mk. an Gebühren zu entrichten. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer kann die Gebühren allgemein ermäßigen.

Reisekosten und Tagegelder der Körkommission.

§ 14. Die Mitglieder der Kommission erhalten 9 Mk., die vom Vorstande der Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder 12 Mark Tagegelder und an Reisekosten für den Kilometer Landweg 40 Pfg., für den Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 10 Pfg. Können die vom Kreisausschusse gewählten Mitglieder die Reise vom Wohnorte zum Körorte hin und zurück nicht an demselben Tage zurücklegen, so erhalten sie statt 9 Mk. 12 Mk. Tagegelder für den Tag des Körgeschäftes.

Der zugezogene Thierarzt erhält die ihm nach seiner amtlichen Stellung zukommenden Tagegelder und Reisekosten; Privatthierärzte erhalten die mit ihnen vom Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer zu vereinbarenden Sätze.

Zur Bestreitung dieser und der sonst erwachsenden Kosten dienen die im § 13 erwähnten Gebühren. Reichen dieselben nicht aus, so wird der Rest aus Mitteln der Landwirthschaftskammer gedeckt.

Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Rechnungswesens hat der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer zu erlassen.

Standort der Deckhengste.

§ 15. Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angekörten) Hengste können innerhalb der Provinz unabhängig von einem Wechsel des Standortes zum Decken verwendet werden.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes muß jedoch innerhalb einer Woche vor dem Eintritte dieser Veränderung dem Landrathe des Kreises des bisherigen und neuen Standortes angezeigt werden.

Der betreffende Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolles und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatte bekannt zu machen.

Deckregister.

§ 16. Die Besitzer der angekörten Hengste haben Deckregister nach dem Muster C zu führen und dem Vorsitzenden der Körkommission sowie dem Landrathe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Register sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Strafbestimmungen.

§ 17. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Bedecken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mk. belegt.

Eine Strafe von 1—60 Mk. trifft den Besitzer von Stuten, welcher dieselben den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten oder in seinem Miteigenthum stehenden Hengst zuführt oder zuführen läßt.

Sonstige Zuwiderhandlungen der Hengstbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk. geahndet.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft.

Uebergangsbestimmung.

§ 18. Vorstehende Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der ordnung vom 4. Mai 1880 und ihrer Nachträge mit dem 1. Juli in Kraft.

Die Wahlen können schon vorher vorgenommen werden; die Gewä treten aber erst in Thätigkeit, nachdem die neue Polizeiverordnung in K getreten ist.

Muste

Protokoll

über die Körung der im Jahre 18 aus dem Kreise vorgeführten Her

Laufende Nummer	Bezeichnung des Hengstes: Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	Größe cm	Abkunft	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Entscheidung der Kommission	Gründe der etwaigen Abkörung
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11

N. N., den ten 18

Die Körkommission.

Muste

Erlaubnißschein.

Der Hengst (Name), Jahre alt, aus der (Mutter), (Vater), m cm groß, von Farbe, mit (Abzeid ist zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 18 zugelassen.

Die Körkommission des Kreises.

(L. S.) (Unterschrift.)

Muste

Register

der durch die Hengste des zu Kreis gedeckten Stuten.

1	2		3					4	5	6						
Laufende Nummer	Des Eigenthümers der Zuchtstute: Wohnort	Name	Der Zuchtstute: a) Namen	b) Farbe und Abzeichen	c) Alter	d) Größe m	cm	e) Abstammung	Name des Beschälers	Jahr	In den Monaten: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni

Die Ausfüllung der Spalten 3 a und 3 e ist dem Belieben des Hes besitzers überlassen.

Stettin, den 23. März 1898.

Der Oberpräsident.

6. Bekanntmachung, betr. die Reinigung der Viehmärkte, vom 16. Januar 1891. (Amtsbl. S. 21.)

Folgende Bestimmungen aus dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. vom 18. Mai 1886 werden hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Viehmärkte nach jedesmaligem Auftriebe von Vieh gründlich gereinigt und auch die Sammelstationen, auf welchen Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gasthöfe u. s. w.), öfter einer Reinigung unterworfen werden. Einer vollständigen Desinfektion brauchen nur die Stellen von Märkten oder Sammelplätzen unterzogen werden, auf welchen kranke Thiere gestanden haben. Erforderlichenfalls wird wegen Reinigung der Märkte 2c. eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen sein. — Auch ist darauf zu achten, daß in größeren Städten die zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewerbsmäßig benutzten Landwagen häufiger gründlich gereinigt und in Zeiten der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche vollständig desinfizirt werden.

Bei jeder umfangreichen Verseuchung einer Gegend ist nicht nur in dieser, sondern auch in angemessener Entfernung von derselben die Abhaltung von Viehmärkten — mit Ausnahme der Pferdemärkte — auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zu untersagen. Die Landräthe sind anzuweisen, die Beachtung dieser Vorschrift Seitens der Ortspolizeibehörde strenge zu überwachen, da die letzteren erfahrungsmäßig bisweilen Anstand nehmen, die Abhaltung von Viehmärkten wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verbieten.

Köslin, den 16. Januar 1891.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung, betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten, vom 30. Juli 1898. (Amtsbl S. 209.)

Der Bundesrath hat am 16. v. Mts. beschlossen. daß der Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten vom 1. Oktober d. Js. ab nach den anliegenden Bestimmungen geregelt werden solle.

Diese Bestimmungen treten an Stelle der mit dem Erlasse vom 27. März 1894 (I. 6112.) übersandten Bestimmungen vom 8. März 1894, von denen sie in folgenden Punkten abweichen.

a) Unter die Krankheiten, deren Ausbrüche den Polizeibehörden der Nachbargemeinden anzuzeigen (Ziffer 1) und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte durch Postkarte mitzutheilen sind, (Ziffer 3) ist die Schweineseuche neu aufgenommen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Schweineseuche im engeren Sinne, sondern um alle unter dem Sammelnamen Schweineseuche im weiteren Sinne begriffenen Krankheiten, insbesondere auch um die Schweinepest. Um auf diese Bedeutung der Bezeichnung Schweineseuche hinzuweisen, ist in Klammern hinzugefügt (einschließlich Schweinepest).

b) Die Anzeigen über die Seuchenausbrüche an die benachbarten Polizeibehörden verlieren an Werth, wenn sie nicht unverzüglich erfolgen. Es ist daher in Ziffer 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu diesen Anzeigen thunlichst der Telegraph oder das Telephon zu benutzen ist.

c) Die beamteten Thierärzte haben nach Ziffer 3 die Postkarten n den Angaben über den Seuchenstand künftig nicht nur am letzten Ta ſondern auch am 15. Tage jeden Monats an das Kaiſerliche Geſundheit amt abzuſenden, erſtmalig alſo, da die neuen Vorſchriften am 1. Oktob in Kraft treten, am 15. Oktober d. Js.

d) Ueber den Ausbruch und das Erlöſchen der Maul- und Klaue ſeuche auf Viehmärkten und Viehhöfen ſoll ein beſonderer Nachrichtendien eingerichtet werden (Ziffer 4). Die Regelung iſt den Landesregierung überlaſſen, jedoch iſt in Abſatz 1 der Ziffer 4 beſtimmt, daß die Seuche ausbrüche auf den „der größeren Ausfuhr dienenden" Viehmärkten u Viehhöfen durch die Veterinärpolizeibehörde ſofort dem Kaiſerlichen Geſun heitsamt telegraphiſch mitzuthei en ſind.

e) Neben dieſen Mittheilungen an das Kaiſerliche Geſundheitsa (Ziffer 4 Abſ. 1) und den Mittheilungen an die Polizeibehörden der Na bargemeinden (Ziffer 1) hat, wie ich zur Ausführung des Abſatzes 2 Ziff. hiermit beſtimme, die Polizeibehörde von jedem Ausbruche der Maul- u Klauenſeuche auf einem Viehmarkte oder in einem Viehhofe, ſowie von de Erlöſchen der Seuche in dem Marktorte dem Landrathe des Marktortes u den Landräthen aller Kreiſe, deren Grenzen weniger als 50 km von de Marktorte entfernt ſind, ſofort Kenntniß zu geben. Die Landräthe habe für die ſchleunige Veröffentlichung der Mittheilung in den von Landwirthe und Viehhändlern geleſenen Blättern Sorge zu tragen.

Der Zweck der Benachrichtigung: Die Viehbeſitzer auf die Möglichke der Seuchenübertragung durch das von dem Markte abgetriebene Vie oder durch den ſonſtigen Marktverkehr aufmerkſam zu machen, kann n erreicht werden, wenn die Veröffentlichungen ohne jeden Verzug erfolge

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ erſuche ich, die nachgeordneten Behörden m Anweiſung zu verſehen.

Die Poſtkarten für die beamteten Thierärzte werden in der erforde lichen Anzahl rechtzeitig überſandt werden.

Berlin, den 30. Juli 1898.

Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.

Beſtimmungen

über den Nachrichtendienſt in Viehſeuchenangelegenheiten.

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke feſtgeſtellten erſte Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Eſel, Maulthiere und Mauleſel,
Maul- und Klauenſeuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen un Schweine, und Lungenſeuche des Rindviehs, § 10 Ziffer 3, 4 und

des Viehſeuchengeſetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Geſetzblatt 189 S. 410), ſowie von Schweineſeuche (einſchließlich Schweinepeſt)

ſofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutſche Gemeinden auf mündlichem oder ſchriftlichem Wege, wo thunlich unte Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihre

seits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Jeder Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter u. s. w.), so ist für jeden Kreis u. s. w. eine besondere Postkarte zu verwenden.

4. Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden, von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Im Uebrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

8. Instruktion zur Ausführung der § 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, vom 30. Mai 1895. (Sonderbeilage zu Stück 38 des Amtsbl.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. Js. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. von 1894 S. 410), beschlossen, dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

Anlage A

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

Anlage B

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Ab-

sonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sofort anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenze der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Heerde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Heerde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einem anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter, am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht

betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Stroh weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge ꝛc., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem

Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a) Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältniß erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke o der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier K meter von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkun derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestat daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen u außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, u Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Ja kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Z des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicher Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umh laufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich a geordnet werden.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehör getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekan machung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amt blatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten G meinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welc von der Tollwuth befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächt sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c) Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welch der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuc verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächt geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer d Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetze Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 29). I letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenig Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werde

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, fü Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zw Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen d Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechsel Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtu in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen ande Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fo setzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellt Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thie oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftret solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürcht lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hiera die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thie arzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdach

bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten

Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachba deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thun unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons, mitzutheilen, we ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwoh zu bringen haben.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in ein Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Th arzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben da Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers ei rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der steckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerk gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei ande Pferden auszuschließen und darf nicht in dem kranken Stalle schlafen. Perso welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperthe haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werd

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuch verdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beam Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche dächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächti Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besi der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweit schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkran und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichn

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem V laufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjeni Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilu zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die M theilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu mad (§ 44 des Gesetzes).

b) Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehör soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden E schädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübli Weise und durch Bekanntmachungen in dem für amtliche Publikationen stimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Hau eingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Insch „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperr daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig ab sperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeich für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes l scheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen A ordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pfe gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat t Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt a zuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen A ordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidrig Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder a Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeib hörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtige Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweis liche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserschei nungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobach tung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestell werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferd mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserschei nungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Ver zug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Po-

lizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e) Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a) Verdacht der Seuche.

§ 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beam-

teten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons, mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuche freien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagens zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59 a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden § 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59 a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44 a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§ 44 a Abs. 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Aus-

nahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdacht hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung

der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c) Desinfektion.

§ 67. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a) Ermittelung des Seuchenausbruches.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings

geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen; Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desſelben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht ſtattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde geſtattet werden, ſolange dieſelben keine verdächtigen Krankheitserſcheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch ſolcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde geſtattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verſchleppung der Seuche nicht verbunden iſt. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit iſt zu verbieten, wenn anzunehmen iſt, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere iſt zu geſtatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh ſeuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorſorge getroffen iſt, daß auf der Weide eine Berührung dieſer Thiere mit geſundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht ſtattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte ſeiner Lagerung als Träger des Anſteckungsſtoffes anzuſehen iſt, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre geſtellten Thiere mindeſtens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt unterſuchen zu laſſen.

§ 80a. Rindviehbeſtände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenſeuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt iſt (§ 45 Abſatz 2 des Geſetzes), ſind rückſichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Anſteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln. (§ 80.)

§ 81. Der Beſitzer der unter Gehöftsſperre geſtellten Thiere, oder der Vertreter desſelben iſt anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserſcheinungen bei einem Thiere ſofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf dieſe Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Unterſuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlaſſen.

§ 82. Die Einführung von geſundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht ſtattfinden. Dieſe Erlaubniß iſt nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem iſolirten und erforderlichenfalls vorher vorſchriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieſer Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derſelben mit dem verdächtigen Vieh ausgeſchloſſen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortſchaft eine größere Verbreitung, ſo kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh abſperren. In dieſem Falle iſt von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortsſperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter ſolchem Rindvieh aus, welches ſtändig auf der Weide gehalten wird, ſo hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorſchrift im § 79 anzuordnen und, wenn die Umſtände des einzelnen Falles es zulaſſen, die Weideſläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzuſperren.

Bei der Anordnung der Weideſperre iſt dafür Sorge zu tragen, daß

das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d) Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen

lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehstand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§ 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 77.)

F. Pockenseuche der Schafe.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Heerden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Heerden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Heerde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Heerde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgebung eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Un-

terſuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Abſperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck ſofortiger Abſchlachtung geſtatten:

1. nach benachbarten Ortſchaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eiſenbahnſtationen behufs der Weiterbeförderung nach ſolchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäuſern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufſicht ſtehen, vorausgeſetzt, daß die Thiere dieſen Anſtalten direkt mittelſt der Eiſenbahn oder doch von der Abladeſtation aus mittelſt Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eiſenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung iſt dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht ſtattfinden kann.

Auch iſt der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abſchlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufſicht erfolgen.

c) Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe geſtanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Beſitzer der Stallung oder deſſen Vertreter iſt anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu laſſen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Beſcheinigung einzureichen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloſchen und die angeordneten Schutzmaßregeln ſind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt ſind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von ſechzig Tagen verfloſſen iſt.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöſchen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weiſe wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgeſperrten Treibheerde iſt auf ſeinen Antrag eine Beſcheinigung darüber auszuſtellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben ſind.

G. Beſchälſeuche der Pferde und Bläschenausſchlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beſchälſeuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 110. Iſt der Ausbruch der Beſchälſeuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abſatz 2 des Geſetzes) feſtgeſtellt (§ 12 des Geſetzes), ſo iſt von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abſatz 3 des Geſetzes) möglichſt zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten ſechs Monate in geſchlechtliche Berührung gekommen ſind.

Von dem Ergebniſſe dieſer Ermittelungen iſt, ſoweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirrs, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafheerde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder

auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafheerden, welche sich auf dem Transport oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizei-

bezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafheerden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b) Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getötet sind; und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafheerden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der amtlichen Schutzmaßregeln durch Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung.

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{28. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruk-

tion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampf hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:

a) in trockener Form als Pulver,

b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird

a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens 1½ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5. 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§ 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wassers (§ 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§ 7. 1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die

darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§ 8. 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Postereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden:

1. Die nach § 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§ 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlemmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß § 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe, einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampf von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Er-

messen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4 Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen, zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswasser sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§ 2 Nr. 4 a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere vereinreinigte Dünger, auch Futter und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§ 12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13. 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und, wenn thunlich, auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten

Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeug, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken, sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde womöglich nicht zu verwenden, auch ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. 1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion von Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im § 4, § 5 Nr. 1 bis 3, §§ 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§ 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15. 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§ 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidung kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergl.), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens 15 Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in §§ 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§ 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöfts oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe ꝛc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach § 5 Nr. 1 bis 3.

Anweisung
für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Abs. 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel, und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauch-

höhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm

zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hinter einander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben herausgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und dem Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres und zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, von der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann von seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht verschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben

der Naſenſcheidewand durchſägt, die Naſenſcheidewand herausgeſchnitten und die Schleimhaut der Naſenhöhlen unterſucht.

Schließlich iſt die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beſchaffenheit zu ermitteln, und die genauere Unterſuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Unterſuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geſchehen im Anſchluſſe an die anatomiſche Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle ſchon von außen ſich kennzeichnende Abnormitäten derſelben, insbeſondere iſt bei den infektiöſen Krankheiten zu berückſichtigen das Verhältniß der großen Blutgefäße, die unter Umſtänden ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müſſen, der großen Lymphgefäße mit den ſich anſchließenden Lymphdrüſen, die ſtets durch Einſchneiden genau unterſucht werden müſſen, und der großen Gelenke.

Hierauf ergiebt ſich, daß die zur Unterſuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptſchnitte möglichſt in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßſtämme entſprechenden Richtung geführt werden müſſen, und daß die Unterſuchung der Gelenke, deren zweckmäßigſte Oeffnung meiſt durch Querſchnitte zu vollziehen iſt, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich ſind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abſchnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Beſichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuſchneiden und nach Durchſägung weiter zu unterſuchen.

Wirbelſäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelſäule erfolgt an der Rückenſeite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollſtändig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortſätzen und den Bogenſtücken abpräparirt worden ſind, wobei gleichzeitig die Beſchaffenheit der genannten Theile zu beſtimmen iſt, werden die Bogen ſämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieſer Arbeit iſt beſonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf unterſucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem ſie durch einen Längsſchnitt eröffnet worden iſt, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abſchnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächſtdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchſchnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks iſt jede Quetſchung und Knickung deſſelben zu vermeiden. Hierauf wird die Beſchaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zuſtand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und ſcharfen Meſſer eine größere Zahl von Querſchnitten durch daſſelbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Beſondere Beſtimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es ſich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandenſein einer Seuche feſtzuſtellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weiſe angewendet werden, daß zunächſt gewiſſe Theile oder Gegenden des Körpers unterſucht werden.

Iſt bei dieſer Unterſuchung ein poſitives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszuſtand des Thieres in Beziehung auf die Entſchädigungsfrage feſtzuſtellen, ſo iſt die Obduktion vollſtändig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren, auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt,

die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben, mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes, anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe

und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen.

Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

9. Landespolizeiliche Anordnung betr. die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande in den Hafenplätzen zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, vom 7. April 1893. (Amtsbl. S. 141.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit dem § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird zur Verhütung von Seucheneinschleppungen mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit verordnet was folgt:

Alle vom Auslande in den Hafenplätzen des diesseitigen Küstengebiets zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie ans Land gelassen werden, von dem beamteten Thierarzt des betreffenden Kreises auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und, im Falle sie mit einer übertragbaren Seuche behaftet befunden werden, von der Einfuhr auszuschließen.

Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordnete allgemeine thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt.

Köslin, den 7. April 1893.

Der Regierungspräsident.

10. Landespolizeiliche Anordnung betr. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera, vom 1. September 1897.
(Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 85.)

Nachdem unter einer von Rußland in den diesseitigen Bezirk eingeführten Gänseheerde der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt worden ist, ordne ich zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel ferngehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens $^1/_2$ m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.

In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3. Sobald der beamtete Thierarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letztere von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.
2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens $^1/_2$ m tiefen Gruben zu vergraben.
3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fernzuhalten.
5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Trinkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens $^1/_2$ m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda und 100 l Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8. Die Amtsvorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 11. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 1. September 1897.

Der Regierungspräsident.

10a. Belehrung über die Geflügelcholera, vom 26. August 1897.
(Sonderbeilage zu Stück 84 des Amtsbl. 1897.)

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelheerden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässerig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen.

Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere von den kranken. Die gesunden Thiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete kranke wird ebenso wie das krepirte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo diese nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindenstens $^1/_2$ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dies geschieht am besten auf folgende Weise:

a) Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,

b) Gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.

c) Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d) Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 Liter Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Verschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a) Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirtem Geflügel.

b) Unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt.

c) Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden.

d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24—28 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

10b. Landespolizeiliche Anordnung zur Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 1. September 1897, vom 23. Juni 1898. (Amtsbl. S. 159.)

In Ergänzung meiner Landespolizeilichen Anordnung vom 1. September v. Js. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügel-Cholera wird auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1. Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken wird verboten. Im Uebrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse zur Beförderung von Handelsgeflügel müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfizirt werden.

3. Die Uebertretungen der Verbote ad 1 und 2 unterliegen den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Köslin, den 23. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

10c. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Treiben von Geflügel, vom 23. Juni 1898. (Amtsbl. S. 159.)

In Ergänzung meiner Landespolizeilichen Anordnung vom 1. S tember v. Js. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügel-Ch wird auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fas des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Anweis des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1. Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken v verboten. Im Uebrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käf Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth Streu verhindert.

2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse zur Beförderung Handelsgeflügel müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und Kalkmilch desinfizirt werden.

3. Die Uebertretungen der Verbote ad 1 und 2 unterliegen Bestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes v 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1898 in Kraft.

Köslin, den 23. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

11. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die künstliche Uebertragung der Ma und Klauenseuche, vom 22. August 1901. (Amtsbl. S. 219.)

Beim Ausbruche der Maul- und Klauenseuche werden vielfach n gesunde Thiere, deren Ansteckung man mit einiger Bestimmtheit erwar künstlich infizirt, um ein schnelleres Durchseuchen des ganzen Bestandes v in Folge dessen eine frühzeitigere Aufhebung der Sperrmaßregeln zu reichen. Dieses Verfahren ist vom Standpunkte der Veterinärpolizei st haft, wenn es sich um Thiere desselben Gehöfts handelt, da diese b Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gemäß § 59 der Bundesrat instruktion, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den erkrankten Thieren demselben Stalle stehen oder nicht, ohnehin der Gehöftssperre unterlieg

Wird dagegen die künstliche Uebertragung der Maul- und Klauense auch bei solchen Thieren angewandt, die sich nicht in einem bereits v seuchten Gehöfte, sondern in Stallungen befinden, die von dem Seuch gehöfte getrennt liegen, so walten hiergegen erhebliche veterinärpolizeili Bedenken ob. Denn es werden auf diese Weise neue Seuchenherde schaffen, die bei der leichten Uebertragbarkeit dieser Seuche Gefahren die weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffes in sich tragen.

Diese mehrfach ohne weitere Sicherheitsmaßregeln vorgenommene der künstlichen Seuchenübertragung kann daher, von Ausnahmefällen gesehen, nicht zugelassen werden. Auf Anweisung des Herrn Ministers Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 1 Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, gemäß § 20 Abs. 1 des Reic viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 Folgendes angeordnet:

1. Die künstliche Uebertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Thiere, die sich nicht in einem Seuchengehöfte befinden, ist verboten.

2. Ausnahmsweise darf die Genehmigung zur künstlichen Ansteckung solcher Thiere (Ziffer 1) von dem Landrathe ertheilt werden, wenn nach dem schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes die Weiterverbreitung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint und deshalb eine Schädigung der umliegenden Betriebe nicht zu fürchten ist.

3. Künstlich angesteckte Thiere sind vom Zeitpunkte der Ansteckung ab, ohne Rücksicht darauf, ob Erscheinungen der Seuche wahrnehmbar sind oder nicht, den seuchekranken Thieren gleich zu behandeln (§ 59 ff. der Bundesrathsinstruktion).

4. Wenn die künstlich angesteckten Thiere nicht erkranken, so sind die Gehöfts- oder Stallsperre und die sonstigen Schutzmaßregeln so lange aufrecht zu erhalten, bis die Unverdächtigkeit der Thiere durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist und die zur Unterbringung benutzten Stallräume nach § 67 der Bundesrathsinstruktion desinfizirt sind. Die Desinfektion ist auch dann erforderlich, wenn die Seuche bei keinem der angesteckten Thiere zum Ausbruch gekommen ist, weil der ihnen einverleibte Ansteckungsstoff mit den Abgängen und dem Speichel zum Theil wieder ausgeschieden wird und die Stallungen verunreinigt.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 22. August 1901.

Der Regierungspräsident.

12. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beseitigung des Centrifugenschlammes, vom 15. Januar 1898. (Amtsbl. S. 9.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ ordne ich mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hierdurch an:

1. Der Centrifugalschlamm, der sich in den Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen andern Centrifugenbetrieben ergiebt, ist ausschließlich durch Verbrennen zu vernichten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 15. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

18. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Geflügelsendungen aus Italien, vom 29. Juli 1901. (Amtsbl. S. 181.)

Um der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügel-Cholera aus Italien vorzubeugen, wird die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien auf Grund des § 7 sowie der §§ 17 und 18 fg des Reichsviehseuchengesetzes, ferner des § 1 der Bundesrathsinstruktion zu diesem Gesetze und der §§ 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bezw. § 7 des Ausführungsgesetzes vom 18 Juni 1894, auf Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, bis auf Weiteres nachfolgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Sämmtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtsthierärztlich untersucht worden sind.

2. Wird durch die amtsthierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügel-Cholera festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bezw. der §§ 2, 3 und 4 des mit dem Runderlasse vom 22. August 1897 (I G. 6968 und 6992) mitgetheilten Entwurfes einer landespolizeilichen Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügel-Cholera, zu verfahren.

Im Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungetheilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth, Streu, Futterresten pp verhindert.

Von dieser Befugniß wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn auf dem Bahnhofe oder in dessen Nähe keine zur Absonderung der Sendung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

3. Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierarzte zu machenden Mittheilung über das Ergebniß der Untersuchung zu ertheilen Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Thiere von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubniß auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtsthierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesammten Geflügelbestandes zu unterwerfen.

5. Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 29. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

14. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die thierärztliche Ueberwachung von Geflügel-Ausstellungen, vom 7. August 1901. (Amtsbl. S. 191.)

Um zu verhüten, daß die Geflügelcholera bezw. eine ihr ähnlich, leicht übertragbare Darmseuche von Geflügelausstellungen aus verschleppt werde, wird hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die amtsthierärztliche Beaufsichtigung sämmtlicher öffentlichen Geflügelausstellungen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte angeordnet:

1. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.

2. Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der der unter Nr. 1 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige pp. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Kreolin, Lysol, Bazillol) verwendet werden.

Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas oder Blechplatten) von einander zu trennen.

4. In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.

5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämmtliche Ausstellungsthiere zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Thiere oder erkranktes Geflügel aus den Käfigen pp. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere sofort in dem Beobachtungsraum (Nr. 4) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§ 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und dem Regierungspräsidenten, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach dem Umständen angenommen werden kann, daß er durch Koth, Futterreste pp. die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfiziren.

7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden. dasselbe gilt nach amtsthierärztlicher Feststellung eines Seuchenausbruches, zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraumes als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind, oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 1. September 1897, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera,

— Extrablatt zu Stück 35 des Amtsblattes für 1897 — zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten oder krankheitsverdächtigen Geflügels betrauten Aufwarte-Personals sind nach § 8 Ziff. 3 und 4 der Anlage A zur Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 zu behandeln.*)

10. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der bereits auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen und der künftig etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügelausstellungen.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und in § 66 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni } 1880.}{1.\ \text{Mai } 1894.}$

12. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 7. August 1901.

Der Regierungspräsident.

15. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 13. April 1894.

(Amtsblatt S. 111.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153), bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 eintretenden Strafen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 13. April 1894.

Der Regierungspräsident.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende im Reichsgesetzbl. Nr. 13 vom 4. April cr. veröffentlichte Bekanntmachung wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet, was folgt:

Die im § 9 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführte Anzeigepflicht, welche bereits unter dem 24. Januar 1888 für den

*) Fassung von Ziffer 9 beruht auf der Nachtrags-Verordnung vom 12. September 1901. (Amtsbl. S. 287.)

diesseitigen Regierungsbezirk auf die Schweinepest ausgedehnt wurde, wird hiermit bis auf Weiteres auch auf den Rothlauf der Schweine und die Schweineseuche ausgedehnt.

Die Anzeige eines jeden Falles von Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf der Schweine ist auf dem Lande an den Guts- bezw. Gemeindevorsteher zu richten, welche jeden derartigen Fall unverzüglich dem Amtsvorsteher zu melden haben. In den Stadtgemeinden ist die Anzeige an die Polizeiverwaltungen zu erstatten.

Auf Grund der Seitens der Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwaltungen den Landräthen zu übermittelnden Meldungen erfolgt Seitens der Letzteren in geeignet erschienenden Fällen die Zuziehung der beamteten Thierärzte oder, falls für den beregten Zweck beamtete Thierärzte nicht zur Verfügung stehen, geeigneter privater Thierärzte zum Zwecke der Feststellung der angezeigten Seuchenausbrüche.

Bezüglich der zur Bekämpfung dieser Seuchen anzuordnenden veterinärpolizeilichen Maßregeln bemerke ich, daß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles die nachstehenden Maßnahmen geeigneten Falles in Anwendung zu bringen sind und zwar gleichartig für jede dieser Seuchen:

1. Die unmittelbare oder mittelbare Berührung der kranken und verdächtigen Thiere mit gesunden ist zu verhüten. Zu dem Zwecke sind für den Verkehr mit Schweinen je nach den besonderen Umständen Stall-, Gehöfts- oder gänzliche oder theilweise Orts-Sperre vorzuschreiben. Durch gesperrte Orte oder Ortstheile darf der Durchtrieb von Schweinen nicht gestattet werden.

2. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

3. Aus verseuchten Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) ist die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten nur ausnahmsweise zu gestatten.

4. Wird der Ausbruch einer der Seuchen bei Schweinen, die zum Zwecke des Handels von Ort zu Ort gefahren werden, festgestellt, so sind die Thiere abzusperren und bis zur erfolgten Heilung in passenden Räumen unterzubringen. Die Wagen sind vor der Wiederingebrauchnahme zu reinigen und zu desinfiziren.

5. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden, sowie die Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen, sind zu desinfiziren und die Excremente sowie die Streu der kranken und verdächtigen Thiere, desgleichen die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere unschädlich zu beseitigen. Vor Ausführung der Desinfektion ist in jedem Falle die vorherige Reinigung des Stalles aufs Sorgfältigste zu bewirken. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole entfernt werden. Die Anordnung der Tödtung kranker oder verdächtiger Schweine ist in Ermangelung einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift gemäß der Bestimmung des § 24 des Reichs-Viehseuchengesetzes unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweis auf die Strafvorschriften des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 im Falle der Nichtbefolgung der in Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung getroffenen Anordnungen.

Köslin, den 13. April 1894.

Der Regierungspräsident.

16. Landespolizeiliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland, vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 69.)

Mit Rücksicht auf die notorisch in den Grenzbezirken Rußlands unter den Schweinebeständen herrschenden ansteckenden Seuchen, insbesondere Schweineseuche, Rothlauf, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie in Anbetracht der Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes dieser Seuchen durch frisches Schweinefleisch auch lebende Schweine, ordne ich auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege wird vom Beginne des dritten Tages nach Publikation dieser Verordnung ab bis auf Weiteres untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Köslin, den 17. März 1896.

Der Regierungspräsident.

17. Landespolizeiliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 7. Juli 1896. (Amtsbl. S. 207.)

Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und der technischen Deputation für das Veterinärwesen werden die in dem Fleisch geschlachteter Schweine vorhandenen Erreger von Schweinekrankheiten zwar durch längere Einwirkung der Siedehitze, nicht aber durch die üblichen Zubereitungen des Schweinefleisches wie Räuchern, Salzen, Behandlung mit Conservirungsmitteln, Verarbeitung zu Wurst und Sülze u. s. w. unschädlich gemacht.

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 17. März d. J. ordne ich daher auf Grund des § 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881,}}{\text{18. Juni 1894,}}$ betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an wie folgt:

§ 1. Das Einfuhrverbot von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege wird gleichfalls auf die aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gekochten Fleisches und des geschmolzenen Fettes ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach erfolgter Publikation in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Köslin, den 7. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

18. Landespolizeiliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr frisc und gesalzenen Schweinefleisches aus Dänemark, vom 18. August 1896 (Amtsbl. S. 289.)

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 20. zember v. Js. wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwi schaft, Domänen und Forsten und unter Hinweis auf die Strafbestimmun des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom $\frac{\text{25. Mai 1870}}{\text{26. Februar 1876}}$ für Umfang des hiesigen Regierungsbezirks bis auf Weiteres die Einfuhr frischem, wie auch von gesalzenem Schweinefleisch aus Dänemark verbo

Köslin, den 18. August 1896.

Der Regierungspräsident.

18a. Landespolizeiliche Anordnung zur Abänderung der landespolizeilic Verordnung vom 18. August 1896, vom 26. Januar 1900. (Amtsbl. S. 24.)

In Abänderung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 18. Aug 1896 — Amtsblatt pro 1896 Stück 34 — wird mit Genehmigung des H Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Hinw auf die Strafbestimmungen des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes v $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs für den Umfa des hiesigen Regierungsbezirks bis auf Weiteres angeordnet, daß künf Schweinelebern, auch wenn sie nur schwach gesalzen oder gespritzt und n völlig durchpökelt sind, dem Einfuhrverbote für frisches Fleisch aus Dä mark nicht unterliegen.

Im Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Köslin, den 26. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

19. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von frisch Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen, vom 23. Dezember 1897. (Sond beilage zu Stück 51 d. Amtsbl.)

Wegen Verbreitung der Schweineseuchen in Schweden wird die Einfu von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen im Auftrage des Her Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 29. Dezember d. ab einschließlich verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen den Straf stimmungen des § 66 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betr. die A wehr und Unterdrückung von Viehseuchen bez. des § 328 R.-Str.-G.-B.

Köslin, den 23. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

20. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr frisch Rindfleisches aus Belgien, vom 6. Juli 1899. (Sonderbeilage zu Stück 27 d. Amtsb

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 18}}{\text{1. Mai 189}}$ und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 verbiete ich f

den Umfang des Regierungsbezirks vom 15. Juli d. J. ab die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien.

Köslin, den 6. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

21. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Gaststallungen, vom 7. Oktober 1892. (Amtsbl. S. 418.)

Zur Verhütung der Verbreitung des Rotzes und anderer ansteckenden Thierkrankheiten wird hiermit auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet was folgt:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Pferdeställe, Durchfahrten und sonstigen zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirthschaften, sowie auf die Stallungen der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler.

§ 2. Das Holzwerk in diesen Ställen ꝛc., namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Thüren, Krippen, Raufen, sowie die Vorsetzkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte, zur wirksamen Reinigung geeignete Flächen haben.

§ 3. Die Ställe ꝛc. müssen gut gepflastert oder gedielt sein.

§ 4. Täglich am Abend oder früh Morgens ist der Dünger aus den Ställen vollständig zu entfernen.

§ 5. Wöchentlich an einem von dem Landrath zu bestimmenden Tage sind:

a) die Ställe mittelst scharfer Besen gründlich zu reinigen, mit Wasser abzuschwemmen und alsdann mit frischem Sande auszustreuen, die Spinngewebe zu entfernen und die Fenster abzuwaschen,

b) die Krippen, Raufen, das Rickwerk vor dem Hause zum Anbinden der Pferde, Vorsetzkrippen und Tränkeimer mit heißer Sodalauge (1 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) inwendig und auswendig gründlich abzuwaschen.

§ 6. An den Tagen vor und nach Vieh- und Krammärkten, Thierschauen und anderen Veranstaltungen, die einen vermehrten Verkehr mit Fuhrwerken bedingen, ist eine der wöchentlichen (§ 5) gleichkommende Reinigung vorzunehmen. Auf Anordnung des Landraths kann die wöchentliche Reinigung in solchen Fällen wegfallen.

§ 7. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Mai ist das gesammte Innere der Ställe, die Decke mit einbegriffen, nach voraufgegangener Reinigung, mit einem Anstrich von Kalkmilch zu versehen. Dasselbe gilt von dem Rickwerk vor den Wirthshäusern zum Anbinden der Pferde, den Vorsetzkrippen und Tränkeimern.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Die Verordnung v. 24. 8. 43 (A.-Bl. Kösl. S. 153) wird aufgehoben.

Köslin, den 7. Oktober 1892.

Der Regierungspräsident.

Abtheilung X.

Verkehrspolizei.

1. Straßen- und Wegepolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Bäume an öffentlichen Wegen, vom 13. April 1855. (Amtsbl. S. 149.)

Es ist zur Sprache gekommen, daß beim Bestellen derjenigen Aecker, welche unmittelbar am Wege liegen, häufig mit den Pflügen über Wege gezogen und dadurch nicht nur den Wegen selbst, sondern auch den Alleebäumen ein nicht geringer Schaden zugefügt wird.

Um solchem Unfug Einhalt zu thun, bestimmen wir daher auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß bei den an Wegen belegenen Aeckern neben den Wegen eine sogenannte Anwendung gezogen und bei der Beackerung und Bestellung der Aecker nicht über die Wege gepflügt wird.

Die Umgehung resp. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., event. verhältnißmäßiger Freiheits- (Haft-) Strafe geahndet werden.

Köslin, den 13. April 1855.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Abhauens von Bäumen an öffentlichen Wegen, vom 19. Juli 1865. (Amtsblatt S. 261.)

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Oktober 1853 (Amtsblatt S. 356) setzen wir anderweit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit fest, was folgt:

Jeder, der einen an einem von ihm zu unterhaltenden öffentlichen Wege befindlichen Alleebaum abhauen will, hat hierzu zuvörderst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Wird das Abhauen eines Alleebaumes von einem Dominio beabsichtigt, so hat dieses die vorgängige Genehmigung des Landraths einzuholen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlrn. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige [Gefängniß-] Haftstrafe tritt.

Köslin, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung.

3. Verordnung, betr. die Annahme und Beschäftigung der Chausseearbeiter, vom 19. April 1856. (Amtsbl. S. 177. — Auszug.)

Auf Grund der in § 26 der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter (Ges.-S. von 1847 S. 21) uns eingeräumten Befugniß bestimmen wir hierdurch, daß fortan folgende Bestimmungen dieser Verordnung auch auf die bei den Kreis-Chausseebauten in unserem Regierungsbezirke beschäftigten Arbeiter zur Anwendung kommen sollen:

§ 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bauaufsichtsbeamten, welche von der Kreis-Chausseebaukommission oder dem Entrepreneur der Polizeibehörde als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bauaufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§ 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bauaufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt. Die Arbeitskarte muß enthalten:

a) den vollständigen Namen des Arbeiters,
b) dessen Heimathsort nebst Angabe, beim Inländer: des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer: der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört,
c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere,
d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements,
e) die für die Arbeit auf der betreffenden Chaussee bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat,
f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bauaufsichtsbeamten,
g) Rubriken für die Vermerke gemäß §§ 4 und 16.

§ 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betr. Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§ 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§ 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§ 7. Jede Arbeitskarte für Fremde, nicht zur Kategorie des § 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf 2 Tage nach deren Ausstellung gültig.

§ 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§ 13. Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bauaufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß die Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 14. Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine

Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort aus der Arbeit entlassen und der betreffenden Polizeibehörde übergeben, um ihre Bestrafung herbeizuführen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bauaufsichtsbeamten, jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§ 16. Werden Arbeiter entlassen, so ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Bauaufsichtsbeamten zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden den Arbeitern ihre Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§ 17. Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

a) auf der betreffenden Baustelle

b) auf der betreffenden Chaussee

zur Folge. Die Ausschließung erfolgt durch den betreffenden Bauaufsichtsbeamten mit Zustimmung des nächsten Vorgesetzten. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde und giebt im Falle b der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§ 18. Der Bauaufsichtsbeamte ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§ 19. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§ 6) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 25. Die zu bestellenden Bauaufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Die vorstehend den Polizeibehörden übertragenen Funktionen sind bei den Kreis-Chausseebauten von den Herren Landräthen auszuüben; dieselben werden jedoch ermächtigt, wenn die Baustellen von ihren Wohnsitzen zu entfernt sind, mit unserer Genehmigung sich geeignete Polizeibehörden zu substituiren.

Jede solche Substitution muß zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Köslin, den 19. April 1856.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Chausseearbeiten, vom 10. Juli 1855. (Amtsbl. S. 288.)

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 (Ges.-S. pro 1825, S. 152) sollen Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau von den Grundeigenthümern in der Regel unentgeltlich überlassen werden, und soll die Verabfolgung dieser Materialien selbst dann niemals verzögert werden, wenn dafür nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre eine Vergütung gefordert werden kann. Da dennoch der gesetzlichen Bestimmung entgegen in neuerer Zeit häufig Fälle vorgekommen sind, in denen die Entnahme von dergleichen Materialien verhindert und gestört worden, so verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850, S. 267) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Wer die mit Werbung von Feldsteinen, Sand nnd Kies zum Chausseebau beschäftigten, mit Legitimation Seitens des betreffenden Bauunternehmers oder des den qu. Chausseebau leitenden Technikers versehenen Arbeiter hieran zu hindern versucht oder wirklich hindert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu

10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erkennenden Freiheitsstrafe tritt.

In die gleiche Strafe verfällt auch, wer Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau auf fremden Grundstücken wirbt, ohne vorher dem Besitzer der letzteren und der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige gemacht zu haben.

Köslin, den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Ueberfahrens und Verrückens von Sperrsteinen auf Chausseen, vom 1. Oktober 1855. (Amtsbl. S. 386.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch das absichtliche Ueberfahren der zur Verhütung des Spurhaltens auf den Chausseen auf die Fahrbahn gelegten Sperrsteine, sowie das absichtliche Verrücken derselben bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe verboten.

Köslin, den 1. Oktober 1855.

Königliche Regierung.

6. Bekanntmachung, betr. die Räumung öffentlicher Wege von Schneeverwehungen, vom $\frac{\text{29. Mai 1886}}{\text{10. März 1894}}$. (Amtsbl. 1894 S. 84.)

Neuerdings eingetretene besondere Vorkommnisse veranlassen mich, nachstehende allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1886 (Pr. III 395 4. 86) nochmals zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Köslin, den 10. März 1894.

Der Regierungspräsident.

Es ist anläßlich eines Spezialfalles zu meiner Kenntniß gekommen, daß in Hinsicht der Räumung öffentlicher Wege von Schneeverwehungen in Gemäßheit des Erlasses der Königlichen Regierung zu Köslin vom 30. Januar 1831 Amtsblatt de 1831 Stück 5 Nr. 28 verfahren ist. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß der gedachte Erlaß den neueren Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts nicht entsprechend erscheint und daher fürder nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die Schneeräumung ist vielmehr wie jede andere Wegeunterhaltungspflicht zu behandeln.

Köslin, den 29. Mai 1886.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Offiziere von der Entrichtung des Chausseegeldes, vom 20. Oktober 1894. (Amtsbl. S. 315.)

Nach § 2 der Befreiungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. für 1840 S. 95 ff.) ist für Pferde, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, Chausseegeld nicht zu erheben.

Der Begriff der dienstmäßigen Kleidung ist in dem Runderlasse vom

26. Juni 1852, betreffend die Befreiung der dienstmäßig gekleideten Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes bei den innerhalb einer Meile von ihrem Garnisonorte belegenen Chausseegeldhebestellen (abgedruckt im Min.-Bl. von 1852 S. 203), dahin erläutert worden, daß zu ihr Uniformrock oder Mantel und die Waffe gehören.

Diese Begriffsbestimmung ist den veränderten Heeresverhältnissen nicht mehr entsprechend.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Kriegsminister haben daher durch Erlaß vom 15. September d. Js. bestimmt, daß für die Befreiung der Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung (in jeder Entfernung vom Garnisonorte) fortan das Tragen der Waffe nicht mehr zu fordern ist, daß es vielmehr genügt, wenn die Offiziere im Uniformrock oder Mantel sich befinden.

Köslin, den 20. Oktober 1894.

Der Regierungspräsident.

8. Beschluß des Provinzialrathes der Provinz Pommern, betr. die Festsetzung der Normalgewichte für den Verkehr auf Kunststraßen, vom 18. Februar 1888.

(Amtsblatt S. 76.)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. 3. 39 über den Verkehr auf den Kunststraßen und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. 4. 40, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. 3. 39 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Ges.-S. S. 301) werden für den Verkehr auf den Kunststraßen der Provinz Pommern die Normalgewichte für Wagen und die wichtigsten Frachtgüter in folgender Weise festgesetzt:

I. Das Normalgewicht für Wagen mit einer Radfelgenbreite von weniger als 5 cm auf . . . . . 300 kg

II. Die Normalgewichte für Frachtgüter:

A. Nach Maß.

Für	Roggen	pro	hl	auf	73 kg
"	Weizen	"	"	"	76 "
"	Gerste	"	"	"	66 "
"	Hafer	"	"	"	48 "
"	Erbsen	"	"	"	85 "
"	Kartoffeln	"	"	"	73 "
"	Feldsteine	"	cbm	"	1900 "
"	gebr. Kalk	"	hl	"	95 "
"	Sand	"	cbm	"	1700 "
"	Lehm	"	"	"	1300 "
"	Kies	"	"	"	1800 "
"	Eichenholz und Bretter, frisch	"	fm	"	1000 "
"	" " " trocken	"	"	"	800 "
"	Kiefernholz und Bretter, frisch	"	"	"	720 "
"	" " " trocken	"	"	"	550 "
"	Eichenbrennholz, frisch	"	rm	"	700 "
"	" trocken	"	"	"	560 "
"	Kiefernbrennholz, frisch	"	"	"	500 "
"	" trocken	"	"	"	400 "
"	Buchenbrennholz, frisch	"	"	"	700 "

Für Buchenbrennholz trocken	pro	rm	auf	520	kg
„ Birkenbrennholz, frisch	„	„	„	650	„
„ „ trocken	„	„	„	450	„

B. Nach Zahl.

Für gebrannte Mauersteine, Normalformat . . .	pro	Stück	auf	3½	kg
„ gebrannte Dachziegel	„	„	„	1¾	„
„ Zement in Fässern	„	Faß	„	180	„
„ Steinkohlentheer in Fässern	„	„	„	225	„
„ Petroleum	„	„	„	180	„
„ Heringe in Tonnen	„	Tonne	„	150	„
„ Salz in Säcken	„	Sack	„	62½	„
„ Spiritus in Fässern mit 600 Liter Inhalt .	„	Faß	„	600	„
„ Spiritusfässer zu 600 Liter Inhalt	„	„	„	100	„

9. Polizeiverordnung, betr. das Ausweichen vor marschirenden Militär-Abtheilungen, vom 3. Juni 1897. (Amtsblatt S. 157.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wenn Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militär-Abtheilungen begegnen, haben sie denselben auszuweichen oder, wenn zum Vorbeipassiren kein Platz vorhanden ist, so lange anzuhalten, bis die marschirende Militär-Abtheilung vorüber ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung der Königlichen Regierung vom 29. September 1862 (Amtsbl. S. 208) wird aufgehoben.

Köslin, den 3. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen, vom 10. Juli 1844. (Amtsblatt S. 128.)

An Stelle der hiermit aufgehobenen Verordnung vom 27. August 1816 (Amtsbl. S. 53) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1841 (Amtsbl. Nr. 28) treten von nun an nachstehende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Auf Straßen, öffentlichen Plätzen und überhaupt in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden darf Niemand schneller als im kurzen Trabe fahren oder reiten.

§ 2. Auf Brücken, schmalen Gassen, beim Umbiegen um die Ecke und überall, wo durch großen Zusammenfluß von Menschen der Platz ungewöhnlich beengt wird, ist nur im Schritt zu fahren und zu reiten gestattet. Ebenso dürfen beladene Wagen auch da, wo sonst in kurzem Trabe gefahren werden darf, bloß im Schritt fahren.

§ 3. Bei Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege ist alles zu vermeiden, wodurch andere in der gleichmäßigen Benutzung behindert werden.

§ 4. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach der rechten Seite halb ausweichen. Ist indessen das eine Fuhrwerk beladen und das andere leer oder nur mit Personen besetzt, so muß das letztere zur Rechten ganz ausweichen. Ebenso muß dem Fuhrwerk, welches einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfährt, von dem hinauffahrenden ganz ausgewichen werden. Kann das eine Fuhrwerk nicht halb ausweichen, so ist das andere verpflichtet, ganz auszuweichen; und wenn hierzu kein Raum ist, so muß derjenige Fuhrmann, welcher sonst ganz auszuweichen hätte oder, wenn beide halb auszuweichen verbunden wären, derjenige, der den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange warten, bis der entgegenkommende Wagen vorüber ist.

§ 5. Bei Hohlwegen und engen Pässen, die das Ausweichen unmöglich machen, muß jeder Fuhrmann stillhalten, und nachdem er mit dem Horn, der Peitsche oder auf andere Art ein Zeichen gegeben hat, so lange warten, bis er versichert ist, daß er keinem anderen Fuhrwerke in der Enge begegnen wird. Ist der Hohlweg oder Engpaß so lang, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich vernommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum genug zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 6.*) [Holen zwei Fuhrwerke einander ein, so muß das vordere dem hinteren, schneller fahrenden, nach der linken Seite hin so weit ausweichen, daß letzteres mit halber Spur vorbeifahren kann. Einem Fuhrwerk, welches vorfährt, um an einer bestimmten Stelle zu halten, darf kein anderes sich vordrängen.]

§ 7. Durch die unter §§ 4, 5 und 6 gegebenen Vorschriften werden die Posten insofern nicht betroffen, als ihnen Jedermann auf den Stoß ins Horn auszuweichen schuldig ist, und als sie ein anderes, nachfolgendes Fuhrwerk nicht vorbeizulassen brauchen.

§ 8. Reiter und Fuhrwerksführer müssen den Fußgängern, die ihnen in den Weg kommen insbesondere aber alten und gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen, und wenn sie nicht schnell genug sich entfernen, so lange anhalten, bis die Straße frei ist. Auf solchen Zuruf muß jeder Fußgänger ungesäumt bei Seite treten.

§ 9. Beim Führen von Pferden, beim Reiten und beim Fahren ist jeder verbunden, die Aufsicht über die Pferde dergestalt zu handhaben, daß er dieselben in seiner Gewalt behält.

§ 10. Wer ein Pferd führt, muß dasselbe kurz am Zügel halten und wenn es auszuschlagen gewohnt ist, die Vorübergehenden zeitig warnen.

§ 11. Auf unbefriedigten Plätzen darf niemand Pferde weder frei gehen lassen, noch zureiten oder einfahren.

§ 12. Die Fuhrwerke, welche an Markttagen zur Stadt kommen, sind nach Anordnung eines Polizeibeamten dergestalt reihenweise aufzustellen, daß der Marktplatz oder die Straße nicht beengt wird und daß man zu jedem Wagen gelangen kann, ohne zwischen die Pferde zu gerathen.

---

*) Aufgehoben und ersetzt durch die P.-V. v. 19. 9. 1901 — Nr. 10b d. Abschn.

§ 13. Auf Wegen aller Art müssen Fuhrleute während des Fahrens entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in deren unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht behalten. Halten sie an, so dürfen sie von dem Fuhrwerk sich nicht über 5 Schritt entfernen, ohne die Pferde abzusträngen.

§ 14. Das Absträngen genügt indessen nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Städte uud Dörfer oder sonst im Freien, wo die Pferde durch Ausreißen, Stoßen, Schlagen und Beißen Schaden anrichten können. An den hier bezeichneten Orten dürfen daher Pferde überhaupt nie ohne gehörige Aufsicht stehen bleiben.

§ 15. Bei Schlittenfahrten müssen die einzelnen Schlitten mindestens 10 Schritt von einander halten.

§ 15. Es darf niemand ohne Schellengeläut Schlitten fahren.

§ 17. Wegen Befahrens der Kunststraßen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 unter II. und III. (G.-S. S. 94) maßgebend.

§ 18. Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 (sechzig) Mark bestraft.*)

Köslin, den 10. Juli 1844.

Königliche Regierung.

10a. Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844, vom 19. April 1894. (Amtsblatt S. 165.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 237) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 18 der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844 wegen Verhütung von Beschädigungen durch Fuhrwerk und Pferde (Amtsbl. S. 146 ff.) erhält folgende Fassung:

„Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark bestraft.

Köslin, den 19. April 1894.

Der Regierungspräsident.

10b. Polizeiverordnung. betr. Abänderung des § 6 der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844, vom 19. September 1901. (Amtsbl. S. 240.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Regierungsbezirk Köslin unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

---

*) Vgl. P.-V. v. 19. April 1894 — Nr 10a. d. Abschn.

Einziger Paragraph.

Der § 6 der Regierungsbezirks-Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844 (Amtsbl. S. 146 ff.) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 19. April 1894 (Amtsbl. S. 165) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 6. Alle Fuhrwerke müssen auf der rechten Straßenseite fahren.

Das Ueberholen des vorderen Fuhrwerkes darf nur auf der linken Seite geschehen.

Köslin, den 19. September 1901.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die äußere Bezeichnung von Fuhrwerk, welches nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmt ist, vom 14. November 1894. (Amtsbl. S. 888.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialraths, unter Aufhebung der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes)

Stettin Seite 287.
Köslin „ 245.
Stralsund „ 166.

für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hintern Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugthiers oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizeiverordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigenthümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu ertheilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimathsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, insoweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar:

im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
im September und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,
im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens

ein in einer Laterne wohl verschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesammtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 6. Die heutige Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894.

Der Oberpräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. Namensangabe auf Wohn- und Hausirwagen, vom 5. Juni 1901. (Amtsb. S. 181.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes angeordnet:

§ 1. Alle zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen sowie zum Bewohnen durch Personen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite mit einer in die Augen fallenden, deutlich lesbaren, unverwischbaren Inschrift versehen sein, aus welcher sich der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Besitzers des Fuhrwerks ergiebt.

Die Anbringung dieser Angaben auf einem Schilde oder einer Tafel genügt bei diesen Wagen nicht.

Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 3. Die heutige Polizeiverordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

§ 4. Meine Polizeiverordnung vom 14. November 1894, betr. die Namensschilder auf Fuhrwerken, welche nicht lediglich zur Beförderung von Personen dienen u. s. w., Amtsblatt

Stettin	1894	S. 303
Köslin	„	S. 333
Stralsund	„	S. 260

bleibt im Uebrigen in Kraft.

Stettin, den 5. Juni 1901.

Der Oberpräsident.

13. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 26. April 1900. (Amtsbl. S. 135.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsvorständen befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Theile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen, außerdem sind die nach Absatz 1 für den Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrradverkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

4. Die Wegepolizeibehörde kann öffentliche Wege, welche ausschließlich für den Radfahrerverkehr bestimmt sind, der Benutzung seitens der Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch ein Verbot entziehen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen, und der betreffende Weg mit einer deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafel zu versehen.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken u. s. w. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Königlichen oder prinzlichen Equipagen, Leichen- oder anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Halteruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren

Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.*)

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Stettin, den 26. April 1900.

Der Oberpräsident.

14. Ministerialerlaß, betr. die sogen. Parallelsperrungen auf Kunststraßen vom 27. März 1850. (Amtsbl. S. 96.)

Hinsichtlich der sogenannten Parallelsperrungen der Chausseefahrbahnen (Schlangenfahrten) ist Folgendes verordnet:

1. Die Maßregel darf nur während der Tageszeit stattfinden.

2. Sie darf zur vollkommeneren Befestigung neuer Steindecken erst, nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf älteren einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.

3. Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.

4. Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Wegebaubeamten die pünktliche Befolgung der Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.

15. Bekanntmachung, betr. die Wegräumung des Schnees von den Chausseen, vom 1. November 1869. (Amtsblatt S. 262.)

Beim Herannahen des Winters bringen wir hierdurch im Folgenden die bestehenden Vorschriften wegen Wegräumung des Schnees von den Chausseen in Erinnerung.

---

*) Fassung des § 14 beruht auf der Polizeiverordnung des Oberpräsid. vom 15. September 1900. (Amtsbl. S. 245.)

Nach den Vorschriften in Nr. 1 der A. K. O. vom 8. 3. 32 (Ges.-S. S. 119) sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die Passirbarkeit der Chaussee bei Schneewetter und besonders bei starkem Schneefalle oder Schneetreiben innerhalb der betreffenden Feldmark von Amtswegen zu kontroliren und erforderlichen Falles sogleich, ohne erst Anträge der Chausseeverwaltung oder der Postbehörde resp. sonstiger Vecturanten abzuwarten, für die Herstellung der ununterbrochenen Passage mittelst Wegräumung des Schnees zu sorgen und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen.

Zu diesen Arbeiten, für welche die in der Verordnung vom 6. 1. 49 (Ges.-S. S. 80) näher bestimmte Vergütung gewährt wird, sind nach der bezeichneten A. K. O. alle Einwohner (auch Nichtgrundbesitzer) der betreffenden Ortschaft von der Ortspolizeibehörde heranzuziehen und nöthigenfalls durch Androhung von Exekutivstrafen oder durch anderweite Verrichtung der Arbeit auf ihre Kosten zwangsweise anzuhalten (Polizeigesetz vom 11. 3. 50 § 20, Ges.-S. S. 265); Befreiungen finden hierbei nach ausdrücklicher Vorschrift der A. K. O. vom 8. 3. 32 nicht statt.

In gleicher Weise sind auch zum Ausgraben von verschneiten Posten und anderen Fuhrwerken alle Einwohner der benachbarten Ortschaften nach den Vorschriften Nr. 2 der A. K. O. vom 8. 3. 32 und § 26 des Postgesetzes vom 5. 6. 52 (Ges.-S. S. 345) von den Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Arbeitsverweigerungen sind hierbei nach der Polizeiverordnung vom 24. 6. 54 (Amtsbl. S. 253) strafbar.

In ländlichen Gemeinden, wo also Schulzenämter bestehen, haben die Schulzen die vorstehend angegebenen polizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen und sind befugt, den die Arbeit verweigernden Personen Strafen bis 1 Thlr. anzudrohen (Verordnung vom 4. 12. 55, §§ 31/32, Amtsbl. S. 434/456).

Dasselbe gilt von den häufig als Schulzen bezeichneten Ortsvorstehern in solchen Amts- und Kämmerei-Ortschaften, welche nicht Gemeinden bilden (fiskalischen und städtischen Kolonien).

Jedoch haben dessen ungeachtet die Ortspolizeibehörden (insbesondere also auch die ländlichen Gutsherren) das Recht und die Pflicht, innerhalb ihres gesammten Polizeibezirkes ihrerseits die erforderliche Aufsicht und Kontrole auszuüben, die nöthigen Anordnungen zu treffen und höhere Strafen anzudrohen.

Innerhalb des Territoriums der Rittergüter und anderer selbstständiger Gutsbezirke (wo also Gemeinden und Schulzenämter nicht bestehen), haben lediglich die Gutsherren selber in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden (resp. ihre gehörig bestellten Vertreter) die vorbezeichneten Verpflichtungen und Befugnisse. Bedienen sich solche Gutsherren bei der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen der Hülfe untergeordneter besonderer Diener (sog. Guts- oder Hof-Schulzen), so ist es ihre Sache, dieselben von vornherein mit der erforderlichen Instruktion, insbesondere wegen Meldung der sich ereignenden Schneeverwehungen und Einholung der polizeilichen Anordnungen bei dem Gutsherrn, mit Instruktion zu versehen, da die Gutsherren in allen Fällen allein die persönliche Verantwortlichkeit bei Ausübung der Ortspolizeigewalt tragen und ihrerseits die nach dem Vorstehenden erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Wir machen hierauf die Ortspolizeibehörden zur genauen Beachtung aufmerksam.

Hinsichtlich der gewöhnlichen Schneeräumung, bei welcher es nicht um die Herstellung der unterbrochenen Passage oder um die Ausgrabung von Fuhrwerken sich handelt, wird die Chausseebauverwaltung die erforderlichen

Anordnungen treffen und haben die Ortspolizeibehörden die etwa erforderlichen Anzeigen und Anträge an die Kreisbaubeamten zu richten, wobei jedoch auf die Vorschrift ad 3 der A. K. O. vom 8. 3. 32 hingewiesen wird.

Zugleich verweisen wir die Herren Landräthe auf ihre Befugniß, nach Vorschrift der Nr. 4 der A. K. O. vom 8. 3. 32 sich andere Personen — auch Chausseegeld-Erheber — behufs sofortiger Requisition der erforderlichen Hülfe für vorkommende schleunige Fälle zu substituiren.

Köslin, den 1. November 1869.

Königliche Regierung.

16. Verordnung, betr. Wegweiser und Ortstafeln, vom 24. Juni 1874.

(Amtsblatt S. 188.)

Der Zustand der Wegweiser und Ortstafeln ist innerhalb unseres Verwaltungsbezirks nicht überall ein solcher, wie er dem Bedürfniß des öffentlichen Verkehrs entspricht und wie er sein muß, um fremden Reisenden, marschirenden Truppentheilen u. s. w. die genügende Orientirung in der ihnen unbekannten Gegend zu gewähren.

Wir bestimmen daher an Stelle aller früher dieserhalb von uns erlassenen Verordnungen Folgendes:

Wegweiser sind überall da aufzustellen und in stetem vorschriftsmäßigem Stande zu unterhalten, wo öffentliche Wege sich trennen, oder wo zwar nur ein Feldweg oder ein Privatweg von einem öffentlichen Wege abgeht, dieser Nebenweg aber auch auf der ersten Strecke so beschaffen ist, daß er fremden Reisenden nicht sogleich als ein Feldweg oder Privatweg erkennbar wird. Die Pflicht zu Aufstellung und Unterhaltung der Wegweiser liegt Denjenigen ob, welche an der betreffenden Stelle den Weg zu unterhalten haben. Die Wegweiser sind mindestens drei und einen halben Stab (Meter) hoch, in der Regel von Holz anzufertigen und mit hellweißem, an den Kanten schwarz geränderten dauerhaften Anstrich zu versehen; auf den in der Richtung der sich kreuzenden Wege anzubringenden, weiß zu streichenden Armen ist mit schwarzer deutlicher Schrift der Name der nächst zu erreichenden Ortschaft (geeigneten Falles auch der einer ferner gelegenen, auf der betreffenden Straße zu erreichenden Stadt) ꝛc. und die Entfernung bis zu derselben in Kilometern, von denen sieben und ein halbes auf die bisherige Meile gehen, zu bezeichnen oder das Wort „Feld-“ oder „Privatweg“ zu setzen. Wird statt des Holzes ein dauerhafteres Material, wie Stein, Eisen und dergl. zum Wegweiser gewählt, so ist jedenfalls dafür zu sorgen und den Anordnungen der Wege-Aufsichtsbehörden dahin zu folgen, daß die Wegweiser sich als solche durch genügende Größe und durch hellen Anstrich auch zur Nachtzeit und hiermit die Abzweigung eines Weges erkennbar machen.

Ortstafeln sind in jedem Dorfe oder Flecken an der die Ortschaft durchschneidenden Hauptstraße an beiden Enden des Dorfes oder Fleckens in der Nähe des letzten Wohnhauses aufzustellen. Erreicht die Länge einer Dorflage längs der Hauptstraße nicht 350 Stab (Meter), so genügt die Aufstellung einer Ortstafel in der Mitte des Dorfes. Die Pflicht zur vorschriftsmäßigen Errichtung und Unterhaltung der Ortstafeln ist nach der durch das Ministerialreskript vom 6. 10. 60 mitgetheilten Allerhöchsten Entscheidung eine Kommunallast der betreffenden Ortschaft. Die Ortstafel ist an einem Pfahl von der für die Wegweiser vorgeschriebenen Beschaffenheit anzubringen und auf hellweißem, gestrichenem Grunde mit schwarzer Schrift in dauerhafter Oelfarbe

zu versehen. Auf die Tafel soll zufolge höherer Anordnung in nachstehender Reihenfolge mit den dabei stehenden Abkürzungen geschrieben werden:

der Name des Dorfs, D. (Dorf), G. (Gut), Fl. (Flecken),
das Landwehr-Regiment (. .tes Pomm. Landwehr Regt. Nr. . .),
das Landwehr-Bataillon (. .tes Batl. Nr. . .),
der Name des Kreises (Kr. N. . .),
der Regierungsbezirk (Reg.-Bez. Köslin).

Die ganze Tafel soll mindestens eine Höhe von 55 Neuzoll (Centimeter) und eine Breite von 63 Neuzoll haben und in Hinsicht der Buchstaben und der Entfernung der Zeilen von einander sollen nachstehende Maße stattfinden: für die Länge der Buchstaben des Ortsnamens $6^1/_2$ Neuzoll — für die Länge der übrigen Buchstaben 4 Neuzoll, für den Zwischenraum zwischen dem Ortsnamen und dem Landwehr-Regiment $6^1/_2$ Neuzoll — für die Zwischenräume zwischen den übrigen Zeilen 5 Neuzoll.

Köslin, den 24. Juni 1874.

Königliche Regierung.

2. Eisenbahnpolizei.

1. Polizeiverordnung für die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Köslin, vom 29. Juni 1901. (Amtsbl. S. 162.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständniß mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu Danzig, Stettin und Bromberg und unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst für die sämmtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnbeamten Folge zu leisten.

§ 2. Das Betreten der Bahn, so weit sie nicht als Weg dient, sowie der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist verboten.

Ausgenommen von dem Verbot sind nur die Aufsichtsbehörden und deren Vertreter, die in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, die Forstschutz- und Polizeibeamten, die zur Wahrung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie die zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offiziere.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich auf Verlangen der Bahnangestellten durch Bescheinigungen ihrer Behörde oder auf andere Art auszuweisen.

§ 3. Vorhandene Schranken oder sonstige Einfriedigungen der Bahn zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, sowie etwas darauf zu legen oder zu hängen, ist untersagt.

§ 4. Bei dem Ertönen von Warnungssignalen oder sonstwie bemerkten Annäherung eines Zuges müssen Fuhrwerke, Radfahrer, Reiter, Fußgänger, Treiber mit Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, vor diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen, sodaß die Wagen der Kleinbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden. Für das Betreten des Bahnkörpers und der Bahnanlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht darüber obliegt.

§ 5. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der auf öffentlichen Wegen liegenden Bahnstrecken ist für Fuhrwerk untersagt. Lastfuhrwerke dürfen den Bahnkörper in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum für sie bietet, überhaupt nicht befahren.

§ 6. Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen verkehrshindernden Sachen (auch Fuhrwerken, Vieh pp.) auf dem Gleise oder in solcher Nähe desselben, daß dadurch ein vorüberfahrender Zug gefährdet wird, ist verboten.

§ 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen sowie Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen auf den Ueberwegen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 8. Jede Beschädigung der Kleinbahn, ihrer Anlagen und Betriebsmittel, die Nachahmung und das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung von Weichen, sowie jede den Betrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

§ 9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§ 10. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse solcher Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

Außer den dazu berechtigten Personen darf niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 11. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf derjenigen Wagenseite gestattet, welche vom Fahrpersonal als dazu bestimmt angegeben wird.

§ 12. An den Haltestellen darf erst dann eingestiegen werden, wenn die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben.

§ 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit, oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalte in den Warteräumen und von der Mit- und Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 14. Das Rauchen ist in den als Frauen- und Nichtraucher- bezeichneten Abtheilen verboten.

§ 15. Lärmen und jedes die Mitreisenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf den Haltestellen, sowie das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen ist verboten.

§ 16. Das Mitnehmen von Hunden und anderen Thieren, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagenabtheilen nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind Schoßhunde, wenn gegen deren Mitnahme seitens der im selben Wagenabtheil befindlichen Mitreisenden kein Widerspruch erhoben wird.

Mitnehmen von Jagdhunden darf gestattet werden, wenn ihre Beförderung mit den begleitenden Personen in besonderen Abtheilen erfolgt.

Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 17. Ein Fahrgast, welcher während der Fahrt seinen Fahrschein oder sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt ergebenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, hat auf Aufforderung derselben den Wagen bei dem nächsten Halten des Zuges zu verlassen.

§ 18. Die im Interesse einzelner Grundstücksbesitzer oder Pächter pp. in Einfriedigungen angelegten Pforten sind von ihnen nach den ihnen gegebenen Vorschriften geschlossen zu halten.

§ 19. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergl. auf der Fahrt mitzunehmen ist verboten.

Die Eisenbahnbeamten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgenommenen Gewehres muß nach oben gerichtet werden.

Strafbestimmungen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 21. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Zuge vom Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen anzubringen.

§ 22. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bestehende Straßen- und Verkehrspolizeiliche Verordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Köslin, den 29. Juni 1901.

Der Regierungspräsident.

2. Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (zu §§ 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1896 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

(Sonderbeilage zu Stück 40 des Amtsblattes 1898.)

I. Zustand der Bahn.

Gleise.

§ 1. 1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,000 m oder 750 mm oder 600 mm.

2. Ausnahmen regeln sich nach der Ausführungsanweisung zu § 9 unter A (Ziffer 5).

Längsneigung.

§ 2. Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen das Verhältniß von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Bei vollspurigen Zahnradbahnen, auf welche Betriebsmittel von Haupt- und Nebeneisenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100 ‰ (1 : 10), bei allen anderen Zahnradbahnen nicht über 250 ‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebes abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, vorzubehalten.

Krümmungen.

§ 3. 1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ 40 m,
„ 600 mm „ „ „ „ 30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

Spurerweiterungen.

§ 4. 1. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

2. Die Spurerweiterung darf bei Schmalspurbahnen mit

1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
750 mm „ „ „ „ 20 mm,
600 mm „ „ „ „ 18 mm

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

§ 5. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

§ 6. 1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Absatz 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breiten-Abmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung, eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall nach den zu verwendenden Betriebsmitteln zu bemessen. Die auf Anlage B dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaß. Bei ihrer Anwendung dürfen die festen Theile der Betriebsmittel nur soweit an die Umgrenzung heranreichen, daß in einer Höhe von 100 mm bis 1 m über Schienenoberkante ein Abstand von 30 mm, in weiterer Höhe überall ein Abstand von 100 mm verbleibt.

4. Für Vollspurbahnen mit Zahnradbetrieb darf eine Erhöhung der Zahnstange über die Schienenoberkante bis zu 100 mm in einer größten Breite von 250 mm beiderseits der Gleismitte stattfinden, ist aber auf Strecken ohne Zahnstange wegzulassen.

5. Für schmalspurige Zahnradbahnen ist die wegen der Anordnung der Zahnstange erforderliche Einschränkung des lichten Raumes für jedes Unternehmen besonders zu bestimmen.

6. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

7. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen, sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes zugelassen werden. Seine Umgrenzung ist in solchen Fällen nach den Abmessungen der zur Verwendung kommenden Betriebsmittel besonders zu bestimmen.

8. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

Einfriedigungen der Bahn.

§ 7. Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

§ 8. 1.*) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10 ‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als:

bei 1,435 m	Spurweite	150 m,
„ 1 m	„	100 m,
„ 750 mm	„	80 m,
„ 600 mm	„	60 m

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden.

4. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang besonders zu bestimmen.

5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

6. Die Sicherungseinrichtungen und Maßregeln bei Kreuzungen in Schienenhöhe der Kleinbahnen untereinander sind für jede Kreuzung besonders vorzuschreiben. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist hierbei die Befugniß zu Abänderungen, welche etwa nach den Ergebnissen des Betriebes sich als nothwendig erweisen sollten, vorzubehalten.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

Zustand der Betriebsmittel.

§ 9.*) Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden können.

Einrichtung der Maschinen.

§ 10. 1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom

*) Abgeändert durch die Anweisung vom 29. November 1900. — Nr. 8 *dieses Abschnitts*. —

Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

§ 11. 1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

§ 12. 1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem

mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. In geeigneten Fällen sind Schutzkasten als Bahnräumer anzubringen.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Bremsen der Maschine.

§ 13. Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

§ 14. Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

Spurkränze.

§ 15. Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

Stärke der Radreifen.

§ 16. 1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

Untersuchung der Wagen.

§ 17. 1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach § 4, 1 des Gesetzes genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

Bezeichnung der Wagen.

§ 18 Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Kleinbahn, zu welcher er gehört,
b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

Bewachung der Bahn.

§ 19. 1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt, bei ge-

ringeren Fahrgeschwindigkeiten ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen. Für Zahnstangenstrecken bestimmt die vorzunehmenden Untersuchungen die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Ueberfahren derartiger Uebergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

Stärke der Züge.

§ 20. 1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 60, von 750 mm und 600 mm Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Auf Zahnradbahnen darf zur Beförderung eines Zuges nur eine Maschine verwendet werden, auf Reibungsbahnen dagegen außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Ingangsetzen von Personenzügen in der Station.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

§ 21. 1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung und Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1:25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen. Gleiches gilt für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen bewegt werden, sowie für Zahnrad- und andere Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielste Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

Bildung der Züge.

§ 22. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

Erleuchtung der Wagen.

§ 23. Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit

§ 24. 1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m	Spurweite . .	30 km,
1 m	„ . .	30 „,
750 mm	„ . .	25 „,
600 mm	„ . .	20 „
bei Zahnradbahnen	. .	15 „

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers

der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfniß dafür nachweisbar ist. Ueber die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Langsamfahren.

§ 25. 1. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus sonstigem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Abfahrt der Züge.

§ 26. 1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche oder mit starken Neigungen behaftete Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

Sonderzüge.

§ 27. Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche den betheiligten Stationen sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

Schieben der Züge.

§ 28. Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist auf Reibungsbahnen nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat. Für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

Begleitpersonal.

§ 29. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

Stillstehende Maschinen und Wagen.

§ 30. 1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

Mitfahren auf der Maschine.

§ 31. Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.

Gebrauch der Signalpfeife u. s. w.

§ 32. 1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im § 38 vorgeschriebenen Signale, sowie außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

Führung der Maschine.

§ 33. 1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

Außergewöhnliche Maschinen.

§ 34. Sofern andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

IV. Signalwesen.

Verständigung zwischen den Stationen.

§ 35. Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

Streckensignale.

§ 36. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Zugsignale.

§ 37. Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

Signale des Maschinenführers.

§ 38. Der Maschinenführer muß die Signale geben können:
Achtung,

Bremſen anziehen und
Bremſen loslaſſen,
oder er muß
die Bremſen ſelbſt wirkſam machen und löſen können.

Anlage B.

1:50

Signalordnung

§ 39. Soweit Farben-Signale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar ſoll die rothe Farbe als Halt-Signal dienen.

V. Betriebsführung.

rweite.

Betriebsleitung.

§ 40. Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Perſonen ſind ſowohl der eiſenbahntechniſchen Aufſichtsbehörde, als dem zuſtändigen Regierungs- (Polizei-) Präſidenten namhaft zu machen, auch ſind dieſen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

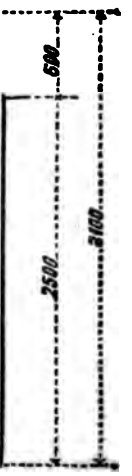

Dienſtanweiſungen und Dienſtaufſicht.

§ 41. 1. Den im äußeren Betriebsdienſt angeſtellten Bedienſteten ſind über ihre Dienſtverrichtungen und ihr gegenſeitiges Dienſtverhältniß ſchriftliche oder gedruckte Anweiſungen zu geben. Die eiſenbahntechniſche Aufſichtsbehörde, welcher dieſe Anweiſungen vorgelegt werden müſſen, kann ſie beanſtanden, wenn ſie die Betriebsſicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch iſt dieſe Behörde befugt, eine Prüfung der Bedienſteten des äußeren Betriebsdienſtes zu fordern, ſowie die Entlaſſung derjenigen, welche nach ihrem Ermeſſen nicht als techniſch fähig und zuverläſſig anzuſehen ſind.

2. Die Befugniſſe der eiſenbahntechniſchen Aufſichtsbehörde ſind in den Dienſtverträgen vorzuſehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufſicht wird ſich die eiſenbahntechniſche Aufſichtsbehörde zu Entſcheidungen, welche die Entlaſſung von Bedienſteten oder grundlegende, für den unveränderten Beſtand des Unternehmens erhebliche Aenderungen der beſtehenden Anordnungen betreffen, des Einverſtändniſſes des zuſtändigen Regierungs- (Polizei-) Präſidenten verſichern oder — in dringenden Fällen — dieſen nachträglich verſtändigen.

VI. Schlußbeſtimmungen.

§ 42. 1. Dieſe Betriebs-Vorſchriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Miniſterialblatt für die innere Verwaltung, das Eiſenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitſchrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht.

2. Auf bereits genehmigte Kleinbahnen finden dieſe Betriebsvorſchriften unbeſchadet der konzeſſionsmäßigen Rechte der Unternehmer Anwendung. Im Uebrigen bleibt bei dieſen Bahnen die Genehmigung zur Beibehaltung von Abweichungen der eiſenbahntechniſchen Aufſichtsbehörde überlaſſen.

3. Weitere Abweichungen, als ſolche in dieſen Vorſchriften ſelbſt bereits als zuläſſig bezeichnet und von der Genehmigungsbehörde beziehungsweiſe der eiſenbahntechniſchen Aufſichtsbehörde feſtzuſetzen ſind, können bei Kleinbahnen, welche auf Grund dieſer Vorſchriften betrieben werden, von dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten zugelaſſen werden, ſofern ein Betriebsbedürfniß dafür nachweisbar iſt.

Berlin, den 13. Auguſt 1898.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

s für Vollspurbahnen

Stationen.

Maße Millimeter.

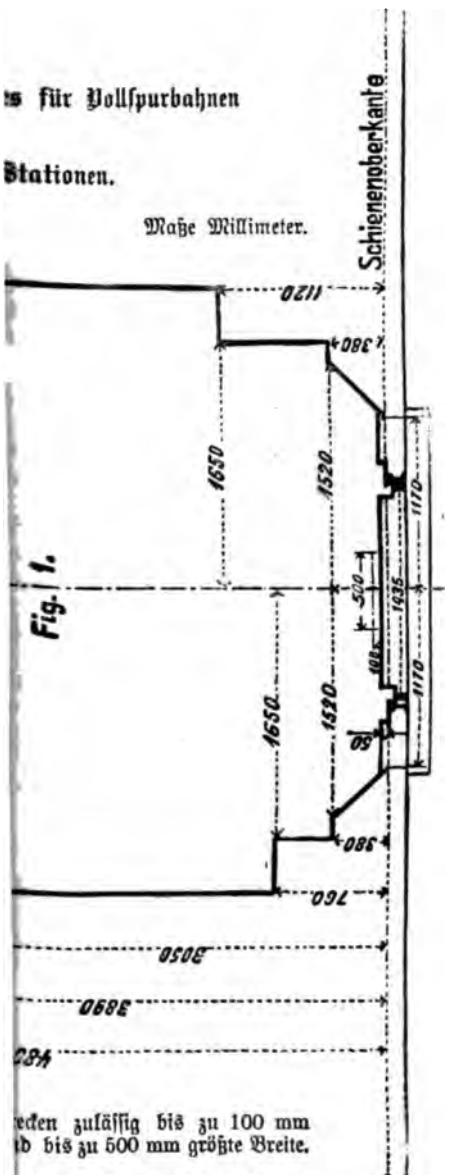

Fig. 3.
Zwangsschienen der Weichen.

Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes.
Fig. 4.

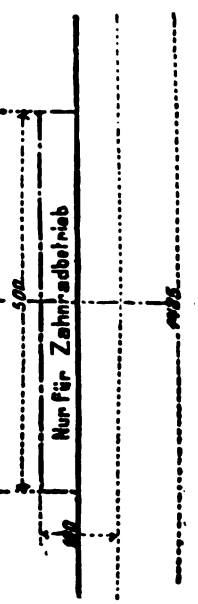

Fig. 2.

ecken zulässig bis zu 100 mm
d bis zu 500 mm größte Breite.

Straßen können die Maße der
mm Breite und 85 mm Tiefe
50 mm vorgeschriebene Mindest-
lante außerhalb des Gleises bis zum Höchstmaße von 50 mm erhöhter Th
den, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrschiene fest verbunden ist. (Si

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Maße Millimeter. Maßstab 1:50

Fig. 1.
Von 1 m Spurweite.

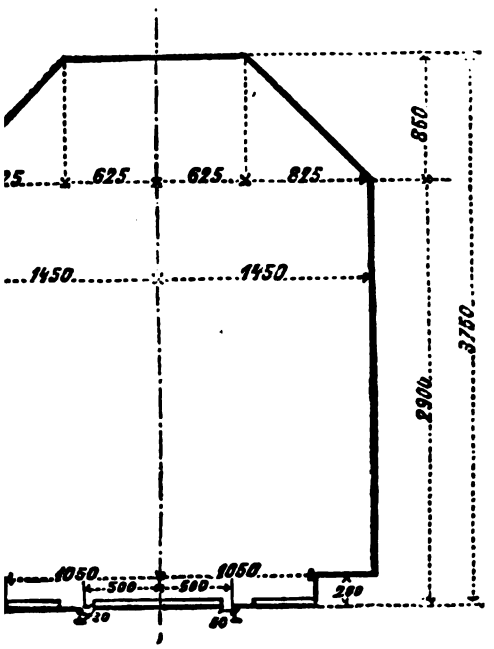

Fig 2.
Von 750 und 600 mm Spurweite.

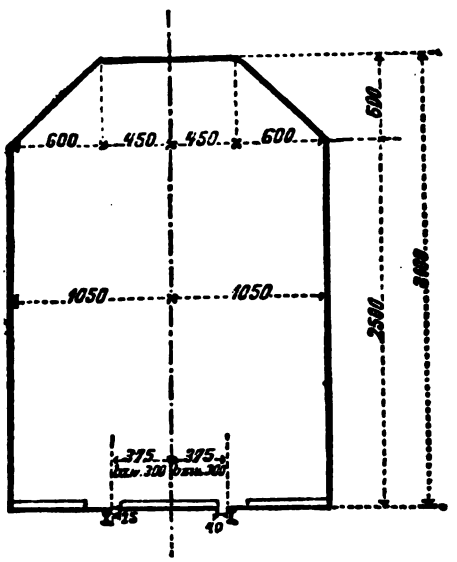

Fig. 8.
Darstellung von Spurrinnen.

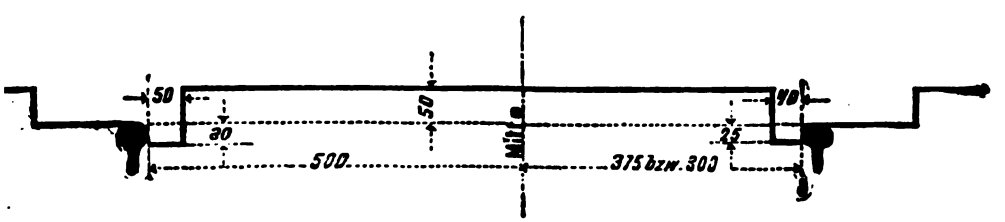

Maßstab 1:10

3. Aenderung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, vom 29. November 1900. (Ges.-S. S. 225.) (Amtsbl. 1900 S. 842.)

Die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen erhält folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 1.

1. Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im Ganzen oder auch nur mit Theilen sich den äußersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äußersten Werken und der Stadtumwallung liegen.

2. Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche, ohne die Stadtumwallung zu überschreiten, im Innern von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.

3. Bei Festungen ohne Stadtumwallung tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarende Linie (siehe Ausführungsanweisung zu § 9c).

Die Ausführungsanweisung zu § 9 erhält folgenden Zusatz:

c. 1. Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu § 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.

2. Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtumwallung oder die beim Fehlen einer solchen vereinbarte Linie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesvertheidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Vertheidigungsinteresses dienen.

3. Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — Ziffer 1 und 2 im Interesse der Landesvertheidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

Berlin, den 29. November 1900.

Der Minister für öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

4. Polizeiverordnung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die im Regierungsbezirk Köslin vorhandenen Kleinbahnen, vom 18. August 1894. (Amtsbl. S. 278.)

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet wie folgt:

§ 1. Für die innerhalb des Regierungsbezirks belegenen Kleinbahnen bezw. Strecken solcher Bahnen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen (Ges.-S. S. 225) genehmigt sind, treten vom Tage der Betriebseröffnung ab die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli

1892 (R.-Ges.-Bl. S. 764) mit der Maßgabe in Kraft, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 43—45 der genannten Bahnordnung bezw. § 1 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft werden, sofern nach den Allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft bei ihrer Verkündigung.

Köslin, den 18. August 1894.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch der Dampfpfeife in der Nähe von Eisenbahnen, vom 14. Oktober 1873. (Amtsbl. S. 189.)

Da die Benutzung der Dampfpfeife bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen in der Nähe von Eisenbahnen die Bahnwärter mehrfach irre geleitet hat, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Benutzung der Dampfpfeifen beziehungsweise durch Nachahmung der Eisenbahn-Signale entstehen können, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Hinweisung auf die §§ 58 und 68 des Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 461) Folgendes angeordnet:

1. Bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen dürfen Signale, insbesondere für den Beginn und Schluß der Arbeitszeiten, innerhalb eines Raumes von 750 Meter, von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, nur mit der Glocke, oder wenn diese nicht zur Anwendung gebracht werden kann, nur durch Pfeifen mit dumpfen Tönen gegeben werden.

2. Signale mit der Dampfpfeife, denen der Eisenbahn-Signale ähnlich, sind gänzlich verboten.

3. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Köslin, den 14. Oktober 1873.

Königliche Regierung.

6. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands auf verschiedene nebenbahnähnliche Kleinbahnen im Reg.-Bez. Köslin, vom 6. Mai 1899. (Amtsbl. S. 158.)

Auf Grund der Ausführungsanweisung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze über Kleinbahnen u. s. w. d. d. Berlin, den 13. August 1898 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 157 ff.) sind im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen die Kleinbahnen:

1. Stolp—Raths-Damnitz,
2. Raths-Damnitz—Jammerin (Brettkrug),
3. Stolp—Dargerösе mit Abzweigung von Wendisch-Silkow nach Schmolsin,
4. Schlawe—Pollnow—Sydow—Breitenberg,
5. Köslin—Manow—Seydel—Natzlaff und
6. Deutsch-Krone—Klausdorf—Keßburg—Eckartsberge—Ludwigshorst—Damlang—Dramburger Kreisgrenze

den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen zugetheilt.

Die Regelung des Betriebes auf diesen Kleinbahnen erfolgt seit 1. Januar 1899, unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte und Pflichten der Unternehmer, nach den zu der Eingangs genannten Ausführungsanweisung gehörigen, in der Beilage zum Amtsblatt Stück 40 pro 1898 veröffentlichten Betriebsvorschriften und den nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen, betreffend die Behandlung von Kleinbahnunfällen.

Hinsichtlich der Meldung und Untersuchung von Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahnen sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuche (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu machen.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge offenbar eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

2. Dem Regierungspräsidenten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge oder einer einzelnfahrenden Lokomotive zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Betriebsmitteln oder anderen Gegenständen, mögen dieselben der Beförderung unterlegen haben oder nicht, stattgefunden hat, sowie solche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder den Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

In diesem Berichte sind folgende Punkte zu erörtern:

a) Art, Zeit und Hergang des Ereignisses;
b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind;
c) Verunglückungen von Personen (auch Namen, Stand, Wohnort);
d) Beschädigung von Betriebsmitteln;
e) Schuldfrage, thatsächlich festgestellt oder muthmaßliche Ursache des Unglücks, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, getroffene Anordnungen bezüglich der schuldigen Beamten;
f) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist;
g) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Außer dem nach Vorstehendem schriftlich einzusendenden Berichte ist bei schweren Unfällen von der Betriebsleitung sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch dem Regierungspräsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde telegraphisch Anzeige zu erstatten. Sollte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ꝛc. auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen.

3. Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen vorgekommen sind, nur vierteljährlich in einer schematischen Uebersicht dem Regierungspräsidenten und der eisenbahn-

technischen Aufsichtsbehörde einzureichen; in diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen.

4. Zur Erstattung der in den Abschnitten 1 und 2 gedachten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten (Abschn. 3) sind verpflichtet:

a) der Betriebsunternehmer selbst, bezw. wenn dieser keine handlungsfähige Person ist, dessen gesetzliche Vertreter,

b) diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

Köslin, den 6. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

7. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Schivelbein nach Polzin, vom 28. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 318.)

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nr. 36 des R.-G.-Bl. vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahn von

Schivelbein nach
Polzin

vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

8. Polizeiverordnung, betr. Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands auf die Kleinbahnstrecken von Zamzow nach Janikow, vom 15. März 1897. (Amtsbl. S. 87.)

Auf Grund des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin Folgendes verordnet:

§ 1. Die §§ 43 bis einschließlich 45 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 764 ff.) finden auf die der Aktiengesellschaft „Saatziger Kleinbahnen" zu Stargard i. Pom. gehörige Kleinbahnstrecke von Zamzow nach Janikow soweit dieselbe im „Dramburger Kreise" belegen ist, in vollem Umfange Anwendung.

§ 2. Im § 44 a. a. O. wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 daselbst noch folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, sofern solche nicht getragen werden, darf nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mk. bestraft.

9. Polizeiverordnung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands auf die Kleinbahnstrecken Stolp—Muttrin, Stolp—Dargeröse und Wend. Silkow—Schmolsin, vom 15. Februar 1898.

(Amtsbl. S. 86.)

Auf Grund des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin Folgendes verordnet:

§ 1. Die §§ 43 bis einschließlich 45 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 764 ff.) finden auf die in dem hiesigen Kreise belegenen Kleinbahnstrecken „Stolp—Rathsdamnitz—Muttrin" und „Stolp—Dargeröse mit Abzweigung Wend. Silkow—Schmolsin" in vollem Umfange Anwendung.

§ 2. Im § 44 a. a. O. wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 daselbst noch folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahnen, sofern solche nicht getragen werden, darf nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

Stolp, den 15. Februar 1898.

Der Landrath.

10. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Bütow nach Leba, vom 11. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 263.)

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1888 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Bütow nach Leba vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Oktober 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

11. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Callies nach Falkenburg, vom 7. April 1900. (Amtsbl. S. 99.)

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Callies nach Falkenburg vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. April 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

12. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Bütow nach Berent, vom 18. Oktober 1900. (Amtsbl. S. 285.)

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 55) auf die Eisenbahn von Bütow nach Berent vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1900.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

13. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Eisenbahnlinien, vom 27. Oktober 1875. (Amtsbl. S. 270.)

§ 1. Das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der zur Bezeichnung einer Eisenbahnlinie dienenden Pfähle, Stangen, Strohwische und ähnlichen Vorkehrungen, mag die Eisenbahn schon im Bau begriffen sein oder nicht, ist verboten, bis der Ortsvorstand nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung in ortsüblicher Weise bekannt macht, daß die Beseitigung dieser Merkzeichen zulässig ist.

§ 2. Während der Bauausführung ist verboten, das unbefugte Betreten des Planums der Eisenbahn außerhalb der erkennbar gemachten Uebergänge und Ueberfahrten, ebenso das Betreten der zum Bahnkörper gehörigen

Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Lager- und Bauplätze und sonstiger Bahnanlagen.

§ 3. Uebertretungen dieser Vorschrift, soweit nicht eine höhere Strafe gesetzlich verwirkt ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Köslin, den 27. Oktober 1875.

Königliche Regierung.

3. Post- und Telegraphenwesen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post, vom 2. Juli 1868. (Amtsbl. S. 195.)

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir für den diesseitigen Verwaltungsbezirk Nachstehendes:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn, oder verhältnißmäßige Freiheits-(Haft-)Strafe.

Köslin, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen, vom 5. April 1900. (Amtsbl. S. 97.)

Da es nicht selten vorkommt, das die Reichs-Telegraphenlinien vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit beschädigt werden, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß derartige Handlungen auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft werden.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittelung der Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen pp. der Telegraphenanlagen werden Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, sobald es gelingt, die Thäter zum Ersatz und zur Strafe zu ziehen, oder wenn die Thäter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungs-

fähigkeit oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich weder bestraft noch ersatzpflichtig gemacht werden können.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung pp. zwar noch nicht wirklich ausgeführt, aber durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden sind, und wenn der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug soweit feststeht, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Köslin, den 5. April 1900.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Abtheilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Dünen, vom 19. März 1875.
(Amtsbl. S. 111.)

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung unserer früheren Verordnungen vom 8. April 1864 (Amtsbl. S. 99) und vom 20. Juli 1866 (Amtsblatt S. 240) und unter Abänderung unserer Verordnung vom 6. Juli 1874 (Amtsbl. S. 145) Nachstehendes festgesetzt.

1. Wer vom Strande, von den auf demselben befindlichen Vordünen, oder vom Seegrunde Sand, Kies oder Steine ohne Genehmigung des Königlichen Dünenschutzbeamten entnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

2. Hinsichtlich der unbefugten Entnahme von Sand, Kies oder Steinen von den Hauptdünen und der Nr. 1, 2 und 3 der oben angeführten Verordnung vom 6. Juli 1874 vorgesehenen Handlungen verbleibt es auch ferner bei den Strafvorschriften derselben.

Köslin, den 19. März 1875.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. den Leinpfad am Persanteufer in Kolberg, vom 6. Juni 1894. (Amtsbl. S. 196.)

Die Breite des Leinpfads auf dem rechten Persanteufer unterhalb der Eisenbahnbrücke in Kolberg habe ich auf 10 Meter festgesetzt und der Polizeiverwaltung daselbst die Ausübung des polizeilichen Uferschutzes auf der genannten Stecke durch Verfügung vom 6. Mai 1893 übertragen.

Köslin, den 6. Juni 1894.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung zum Schutze der Dünen, vom 6. Juli 1874.
(Amtsbl. S. 145.)

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zum Schutze der Dünen nachstehendes festgesetzt:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, wird bestraft:

1. wer unbefugt außerhalb der durch Tafeln bezeichneten Wege auf den Dünen oder Vordünen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt,
2. wer unbefugt auf den Dünen oder Vordünen Vieh hütet,
3. wer unbefugt die zum Schutze der Dünen oder Vordünen dienenden Anpflanzungen abbricht, ausreißt oder sonst beschädigt,
4. aufgehoben durch die Polizeiverordnung vom 19. März 1875 (Nr. 1 d. Abth.).

Als unbefugt ist anzusehen, wer ohne die ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers handelt. An Stelle derselben tritt hinsichtlich der fiskalischen Dünen, der Vordünen und des Strandes die Genehmigung der Königlichen Dünenschutzbeamten.

Die Bestrafung nach §§ 14, 18 und 42 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und § 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs wird durch die Anwendung vorstehender Strafvorschriften nicht ausgeschlossen. Ebenso bleiben die Bestimmungen der §§ 8 und folgende der Feldpolizeiordnung über das Pfandgeld unberührt.

Köslin, den 6. Juli 1874.

Königliche Regierung.

Abtheilung XII.

Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

1. Polizeiverordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, vom 26. März 1885. (Amtsbl. S. 79.) **In der Fassung der Polizeiverordnungen vom 8 August 1893 und 5. Juli 1894.**

(Amtsbl. 1893 S. 288, 1894 S. 225)

Zur Regelung der Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230 bis 251) insbesondere der §§ 2, 11, 13, 29, 32, 34, 36, 40, 41, 43, 44, 46, 60 und 96 desselben verordne ich auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff) und der §§ 137 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 159) nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hiermit was folgt:

Ausübung der Weide. (§ 13).

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. wird bestraft:

1. wer sein Vieh während des Zeitraums von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang außerhalb eingefriedigter Koppeln, ohne dasselbe anzutüdern (festzubinden) beläßt oder hütet.

   Der Amtsvorsteher des betreffenden Bezirks ist jedoch ermächtigt von dieser Anordnung eine Ausnahme zu gestatten, und zwar in einzelnen Fällen, in welchen hieraus den Nachbargrundstücken kein Nachtheil entspringen kann;
2. wer in Ausübung einer Weideberechtigung sein Vieh während der Nachtzeit in fremden Schonungen, Saatkämpen, Baumschulen oder sonstigen Kulturanlagen beläßt;
3. wer, wenn er zur gemeinschaftlichen Hütung mit anderen Personen auf fremden Grundstücken berechtigt ist, sein Vieh nicht dem gemeinschaftlichen Hirten vortreibt, sondern unbefugt in gesonderten Abtheilungen oder einzeln auf die Weide bringt oder hütet;
4. wer Vieh auf öffentlichen Wegen oder mit einem so langen Strick festbindet, daß das angebundene Vieh den Weg erreichen kann, oder wer Vieh, welches er auf der Weide antüdert, nicht an festen Pflöcken und sicheren Seilen befestigt;
5. derjenige Hirte einer gemeinschaftlichen Heerde, welcher von dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder dessen Beauftragten befragt, sich weigert, die Eigenthümer des von ihm gehüteten Viehs und die Zahl des einem jeden derselben gehörigen Viehs anzugeben, oder hierüber unrichtige Angaben macht.

Einfriedigung von Lehm- ꝛc. Gruben. (§ 29.)

§ 2. Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben sowie Torfstiche müssen, wenn sie in einer Tiefe von mehr als einem Meter und mit geringerer Entfernung als fünf Meter von öffentlichen Wegen sich befinden, mit einer festen Einfriedigung versehen werden.

Unterlassungen werden nach § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Abbrennen von Torfmooren ꝛc. (§ 32.)

§ 3. Wer in Wäldern oder Haiden und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder Feuer fangenden Sachen, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten abbrennen will, hat, abgesehen von der nöthigen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zur Vermeidung weiterer Verbreitung des Feuers zuvor auf Torfmooren um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben zu ziehen und beim Abbrennen von Haidekraut und Bülten auf nicht torfigen Flächen um diese einen genügend breiten Streifen auszuschälen und von brennbaren Stoffen zu befreien. Das Ausheben des Grabens und das Ausschälen des Streifens hat überall da Statt zu finden, wo die abzubrennende Fläche einen Anschluß an anderweitig vorhandene Brennstoffe hat.

Zuwiderhandlungen werden nach § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Schutz nützlicher und Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen. (§ 34)

a) Vögel.

§ 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel, als: Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Grasmücken, Steinschmetzer, Wiesenschmetzer, Bachstelze, Piper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaffe, Fliegenschnepper, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Racke (Mandelkrähe), Kukuk, Specht, Wendehals und Eule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres, der Krammetsvögel vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 21. September des folgenden Jahres, ist verboten.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten — es sei denn, daß das Zerstören der Nester in der Absicht geschieht — Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Bussarde zu tödten oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht Seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden im Besitz derartiger Geräthe angetroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

b) Insekten. (§ 34.)

§ 5. Besitzer von Forstgrundstücken sind, wenn sich in diesen schädliche Forstinsekten in ungewöhnlicher Anzahl zeigen, verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die nöthigen ausreichenden Vertilgungsmaßregeln sofort zu beginnen und innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist in Ausführung zu bringen.

Unterlassungen werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark bestraft.

Unbefugter Aufenthalt im Walde. (§ 36.)

§ 6. Mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark werden diejenigen im Walde beschäftigten Arbeiter und Führer von Fuhrwerken bestraft, welche im Walde resp. in den Ablagen oder sonstigen Arbeitsplätzen länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang verbleiben, ohne daß ihnen vom Waldeigenthümer oder dessen Beauftragten Erlaubniß hierzu ertheilt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ablagerung von Torf 2c. (§ 36.)

§ 7. Mit Geldstrafen bis zu 30 Mark wird bestraft, wer unbefugt auf fremden Grundstücken Torf-, Bau- und Erdmaterialien, Steine, Dünger, Streu, Gras, Früchte und Futter ablagert.

Waldnutzung. (§ 40.)

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark werden bestraft:

1. Käufer oder sonstige Empfangsberechtigte von Holz oder Torf welche
   a) ohne besondere Erlaubniß das ihnen überwiesene Holz oder den ihnen angewiesenen Torf an Sonn- oder Festtagen, oder zur Nachtzeit aus dem Walde oder Torfstiche abfahren oder entfernen oder solches thun lassen,
   b) dort, wo die Ertheilung eines Holz- oder Torf-Verabfolgezettels eingeführt ist, Holz aus dem Walde oder Torf aus dem Torfstich entfernen, verladen, bezw. abfahren, oder dies durch Dritte ausführen lassen, bevor sie von dem betreffenden Wald- oder Torfsticheigenthümer oder dessen Beauftragten den daselbst vorgeschriebenen Holz- bezw. Torf-Verabfolgungszettel ausgehändigt erhalten und denselben an den die Aufsicht führenden Forstbeamten abgegeben haben,
   c) nicht innerhalb der beim Verkauf oder der Ueberweisung bestimmten Abfuhrzeit das ihnen gehörige Holz bezw. den Torf aus dem Walde oder Torfstich fortschaffen;
2. die zum Selbsteinschlage in einem fremden Walde Berechtigten, welche ohne Wissen des Waldeigenthümers oder Waldaufsehers Holz fällen beziehentlich abfahren oder dies durch dritte Personen ausführen lassen;
3. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsberechtigte oder Pächter von Forstgrundstücken, welche auf diesen zur Gewinnung von Raff- und Leseholz, sowie Lagerholz, Abraum, Kien, Stubben, Streu, Nadeln, Gras, Plaggen und Torf oder ähnlichen Erzeugnissen befugt und zur Lösung von Legitimationsscheinen in Folge des Herkommens oder vermöge besonderer Rechtstitel verpflichtet sind, wenn dieselben

a) derartige Erzeugnisse entnehmen, ohne vorher den ihnen von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten auszustellenden Legitimationsschein gelöst resp. erhalten zu haben,
b) den Legitimationsschein, welchen sie als Dienstbarkeitsberechtigte erhalten haben, an andere, als zu ihrem Hausstande gehörige Personen, oder
c) den Legitimationsschein, welchen sie als sonstige Nutzungsberechtigte oder Pächter empfangen haben, an Leute, auf welche derselbe nicht lautet, zur Werbung der Erzeugnisse, wozu sie befugt sind, überlassen.

4. Raff- und Leseholzberechtigte, welche bei Ausübung ihrer Gerechtsame ohne besondere Befugniß oder Erlaubniß Aexte, Beile, Sägen, Stangen, Haken oder andere Instrumente, wodurch Aeste der Bäume heruntergerissen werden können, bei sich führen.

Sammeln von Kräutern 2c. (§ 41.)

§ 9. Wer in einem fremden Walde zufolge Vergünstigung des Waldeigenthümers oder auf Grund eines anderen Rechtstitels Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, bedarf zur Ausübung dieser Befugniß eines ihm vom Waldeigenthümer zu ertheilenden Legitimationsscheins, welchen er beim Sammeln bei sich zu führen hat.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Lösung des Legitimationsscheines sind Reisende, Spaziergänger, Besucher von Badeorten und Botaniker, sofern sie die bezeichneten Gegenstände zum eigenen Genuß bezw. Botaniker zum eigenen Bedarf einsammeln.

Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Mark bestraft.

Wo in nicht fiskalischen Forsten die Ertheilung des Legitimationsscheins nicht eingeführt ist, findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

Entnahme von Fossilien. (§ 41.)

§ 10. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark wird bestraft, wer vermöge einer Servitut zur Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Thon, Mergel u. s. w., oder zum Torfstich in einem fremden Walde berechtigt, diese Nutzung ohne vorherige Meldung bei dem Waldeigenthümer oder dessen Aufsichtsbeamten ausübt, sofern nicht bereits bestimmte Gruben zur Werbung bezeichnet sind.

Transport und Einbringen von Holz in die Städte. (§ 43.)

§ 11. Alles Brenn-, unbearbeitetes Bau- und Nutzholz oder Borke, sowie Birkenreiser und davon gebundene Besen oder Besenstiele, Stangen jeder Art, Bandstöcke, Korbruthen, Weihnachtsbäume und Maien dürfen nicht ohne nachstehend im § 12 vorgeschriebenes Forstattest (Ursprungsattest) in die Städte eingeführt werden

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. alles Bau-, Nutz- und Brennholz, welches auf Dampfschiffen, Seeschiffen, Küstenfahrzeugen, vermittelst Holzflößen oder endlich mit der Eisenbahn in die Städte gelangt,
2. verarbeitetes Bau- und Nutzholz, wie z. B. Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Querhölzer, Dachspliffe,
3. das unmittelbar von den Holzhöfen in die Städte eingeführte Holz.

Bei der Einbringung des letzteren ist jedoch zum Ausweise dessen, daß das Holz wirklich von einem Holzhof und nicht direkt aus der Forst kommt,

die Beibringung eines von dem Besitzer oder Verwalter des Hofs auszustellenden Legitimationsscheins erforderlich, welcher nur für acht Tage nach erfolgter Ausstellung Gültigkeit behält.

Den Holzhöfen werden in dieser Beziehung auch solche Holzablagen und andere Holzplätze und Stellen außerhalb der Forsten gleich gestellt, in denen das Holz vor dessen Einführung in die Stadt bereits längere Zeit gelagert hat.

Ausstellen ꝛc. der Atteste. (§ 43.)

§ 12. Für das der Kontrole unterworfene Holz (§ 11), welches aus Königlichen Forsten in die Städte gebracht wird, ist der Nachweis des Ursprungs durch ein von dem betreffenden Revierverwalter ertheiltes Forstattest dem dazu bestellten Aufsichtsbeamten gegenüber zu führen.

Für das aus Kommunal-, Anstalts- oder Privatforsten abgefahrene kontrolpflichtige Holz hat der betreffende Gemeindevorstand bezw. der Eigenthümer oder Verwalter der Forst das Ursprungsattest zu ertheilen.

Diese Atteste müssen außer Ort und Datum der Ausstellung den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher das Holz in die Stadt eingebracht werden soll, sowie die Gattung und Masse des einzuführenden Holzes und zwar bei unbearbeitetem Bau-, Lang-, Nutzholz, gebundenen Besen, Nutzholzstangen, Weihnachtsbäumen und Maien die Stückzahl — Masse resp. Stückzahl in Buchstaben geschrieben — enthalten und den redlichen Erwerb des Holzes bescheinigen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Atteste wird auf den Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Ausstellung ab, festgesetzt, falls dieselben keine kürzere Frist enthalten.

Strafen zu §§ 11 und 12. (§ 43.)

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11 und 12 werden nach § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

Das Holz ist von der Polizeibehörde einstweilen mit Beschlag zu belegen und nur dann vor rechtskräftig entschiedener Sache freizugeben, wenn vorher der Nachweis des redlichen Erwerbes erfolgt.

Hülfeleistung bei Waldbrand. (§§ 44⁴.)

§ 14. Jedermann, welcher einen Waldbrand wahrnimmt und sich in der Nähe desselben befindet, ist zur Dämpfung desselben verbunden, oder wenn diese aus unzureichenden Mitteln nicht ausführbar ist, verpflichtet, davon im nächsten ihm bekannten bewohnten Hause oder Ort Anzeige zu machen. Sofort nach dem unverzüglich zu veranlassenden Feuerlärm müssen die löschpflichtigen Mannschaften der benachbarten Gemeinden, Güter, Vorwerke, Mühlen und der sonstigen Etablissements, soweit es ausführbar ist, mit Aexten oder Beilen, Spaten oder Schaufeln und Hacken zur Brandstelle eilen und die von der Direktion des Löschgeschäfts ausgehenden Anordnungen befolgen.

Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs und des § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Die Direktion des Löschgeschäfts steht in den Königlichen Forsten dem anwesenden, dem Range nach höchsten Königlichen Forstbeamten, in den übrigen Forsten der Ortspolizeibehörde zu.

Abbrennen von Waldflächen ꝛc. (§ 46.)

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken bewirkt, ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und ohne diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, welche auf die Entfernung von leicht Feuer fangenden Gegenständen, Lokalisirung des Feuers durch Ziehung von Gräben, die Bewachung der Brandstelle und dergleichen sich beziehen, und in den Königlichen Forsten durch den betreffenden Königlichen Revierverwalter, in den übrigen Forsten durch die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Fall angeordnet werden müssen.

§ 16. Alle mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Regierungs-, Kreis- und Lokalpolizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere die Polizeiverordnungen:

1. vom 15. Juni 1819 (Amtsbl. S. 313), betr. Verhütung und Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern;
2. vom 27. Oktober 1840 (Amtsbl. S. 255), wegen der Legitimations-Atteste bei dem Transport von birkenem Besenreis und Besen;
3. vom 20. Oktober 1881 § 3 (Amtsbl. S. 212) wegen Aufbietens der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten;
4. vom 14. Juni 1843 (Amtsbl. S. 117), betr. die forstpolizeilichen Strafbestimmungen wegen Weide- und Schonungsfrevel in den Königlichen Forsten der landräthlichen Kreise Schivelbein und Dramburg;
5. vom 24. Januar 1844 (Amtsbl. S. 23) §§ 1 und 4 bis 6, betreffend das Einfangen und Halten von Nachtigallen;
6. vom 1. November 1845 (Amtsbl. S. 215), betr. die Bestrafung der Holzberechtigten, welche in Königlichen Forsten ohne Vorwissen des Forstaufsehers Holz fällen und abführen;
7. vom 9. Juli 1856 (Amtsbl. S. 324), betreffend das Verfahren bei Waldbränden;
8. vom 1. März 1868 (besondere Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts de 1868), betr. die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Köslin, und
9. vom 23. April 1860 (Amtsbl. S. 135), betr. den Schutz der durch Insektenvertilgung nützlichen Vögel.

Köslin, den 26. März 1885.

Der Regierungspräsident.

1a. Polizeiverordnung, zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. März 1885, vom 5. Juli 1894. (Amtsbl. S. 225.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — wird hiermit, nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst, für den Umfang des Regierungbezirks Köslin verordnet, was folgt.

§ 1. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 26. März 1885 (Amtsbl. Stück 14 S. 79), wonach das Tödten oder Einfangen der Dohlen

(Corvus monedula) während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres, ingleichen das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelart verboten ist, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 5. Juli 1894.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. den Schutz nützlicher Vögel, vom 6. März 1894.
(Amtsbl. S. 62.)

Nachstehend bringe ich den § 4 der Polizeiverordnung vom 26. März 1885 (Amtsbl. S. 79) den Schutz nützlicher Vögel betreffend — sowie die §§ 2 und 3 der in ihren übrigen Theilen aufgehobenen Polizeiverordnung vom 24. Januar 1844 (Amtsbl. S. 23) das Halten von Nachtigallen betreffend mit dem Bemerken wiederholt zur Kenntniß, daß die letztgedachten Bestimmungen gemäß der Polizeiverordnung vom 27. März 1861 (Amtsbl. S. 71) sich auch auf die Sprosser beziehen.

Schutz nützlicher Thiere.

a) Vögel.

§ 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel als Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Grasmücken, Steinschmetzer, Wiesenschmetzer, Bachstelze, Piper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaffe, Fliegenschnepper, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Kukuk, Specht, Wendehals und Eule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres ist verboten.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten — es sei denn, daß das Zerstören der Nester in der Absicht geschieht, Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Bussarde zu tödten oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden im Besitz derartiger Geräthe angetroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend.

§ 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende

Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Ortsarmenkasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle achttägiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen, welche bei Verkündigung gegenwärtiger Verordnung schon Nachtigallen im Käfig haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. J. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Witterung Preis zu geben. Sie haben aber nichtsdestoweniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bei Vermeidung der auf die Unterlassung angedrohten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche darüber eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. J. hinaus behalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Köslin, den 6. März 1894.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. das Abraupen der Bäume und Hecken, vom 8. März 1871. (Republ. im Amtsbl. 1898 S. 83.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstück bestehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäumen und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten Strafe bis zu 20 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Köslin, den 8. März 1871.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

4. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Krammetsvogelfanges, vom 4. Juli 1901. (Amtsbl. S. 185.)

Auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes, betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 111), der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird in Ergänzung der Polizeiverordnung vom 8. August 1893 (Amtsblatt S. 283) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin bestimmt, was folgt:

§ 1. Bei Ausübung des Krammetsvogelfanges mittels Dohnen ist die Verwendung von Unterschlingen verboten, d. h. solcher Schlingen, die am unteren Rande der Dohne angebracht sind, oder deren unterer Rand sich unterhalb der Dohne befindet.

§ 2. Nach Ablauf der für den Krammetsvogelfang freigegebenen Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 4. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

4a. Bekanntmachung, betr. das Tödten und Einfangen der Krammetsvögel, vom 7. September 1901. (Amtsbl. S. 280.)

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnungen vom 8. August 1893 (Amtsbl. S. 283) und vom 4. Juli 1901 (Amtsbl. S. 185) bringe ich hiermit in Erinnerung, daß das Tödten oder Einfangen der Krammetsvögel während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis 21. September folgenden Jahres verboten,

und daß bei Ausübung des Krammetsvogelfangs mittels Dohnen die Verwendung von Unterschlingen verboten ist, d. h. solcher Schlingen, die am unteren Rande der Dohne angebracht sind, oder deren unterer Rand sich unterhalb der Dohne befindet,

ferner, daß nach Ablauf der für den Krammetsvogelfang freigegebenen Zeit entweder die Dohnen abzunehmen, oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen sind.

Köslin, den 7. September 1901.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Roth- Damm- und Rehwild, vom 25. April 1899. (Amtsbl. S. 165.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Roth-, Damm- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt, oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

§ 2. Der im § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.)

unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und untersiegelt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§ 3. Jeder Wildschein muß nach dem untenstehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung,
5. das Geschlecht,
6. den Tag der Erlegung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9. die Gültigkeitsdauer (§ 5),
10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Pommerscher Wildschein.

Kreis:
Gemeinde- (Guts-) Bezirk:
Jagdbezirk:
Wildgattung:
Geschlecht:
Erlegt am:
Jagdberechtigter:
. . . . . ., den . . ten . . . . . 1 . . .
(Unterschrift)
. . . . . .
Beglaubigt durch . . . . . .
(Dienstsiegel)
Gültigkeitsdauer bis zum . . . . . .
Verlängert am . . . . . bis zum . . . . . .
durch . . . . . .

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den im § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich

auszudrückenden Siegel des Ausstellers beziehungsweise der beglaubigenden Behörde (vergl. § 2) festgesiegelt werden.

Im Uebrigen kann der Oberpräsident hinsichtlich der Größe, Farbe und Art des Vordrucks und der Ausfüllung der Wildscheine besondere Bestimmungen treffen, sowie auch darüber, ob etwa die Wildscheine nur durch Vermittelung bestimmter Behörden gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden dürfen, bezw. welcher Behörden. Die Bestimmungen sind in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheins beträgt 10 Tage, von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preußischen Landestheilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7. Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,

b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst oder Derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,

c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,

d) für Wild, welches nachweislich aus außerpreußischen oder solchen Landestheilen eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,

e) für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden.

Findet jedoch die Beförderung nach einer andern Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheins erforderlich,

f) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen im § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a) des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Dammwild,

b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1899 in Kraft Mit diesem Tage treten alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Stettin, den 25. April 1899.

Der Oberpräsident.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung bekannt mache, bemerke ich, daß ich von der mir nach dem § 4 Absatz 2 zustehenden Ermächtigung bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen werde.

Den Betheiligten bleibt die Beschaffung der Wildscheine überlassen. Ein Theil der Landräthe der Landkreise und Ortspolizeibehörden der Stadtkreise ist jedoch, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bereit, auf Wunsch der Betheiligten die Beschaffung von Wildscheinen zu vermitteln und die Scheine gegen Erstattung der Beschaffungskosten abzugeben. Diejenigen Landräthe bezw. Ortspolizeibehörden, welche etwa hierzu bereit sind, werden das Weitere in den Kreisblättern bezw. für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen bekannt geben.

Die Druckerei der „Pommerschen Reichspost", Elisabethstr. 13 in Stettin, ist vorläufig bereit, Wildscheine in der Länge von ungefähr 18 cm und Breite von ungefähr 9 cm mit entsprechendem Vordruck (§ 3 der Polizeiverordnung) zu folgenden Preisen abzugeben.

		festes Papier	Schreibleinen
1—10	Stück zu je	6 Pf.	= 10 Pf.
Bei 20	„ „ „	5 „	= 8 „
„ 50	„ =	2 Mk.	= 3 Mk.
„ 100	„ =	3 „	= 5 „
„ 200	„ =	5 „	= 8 „
„ 300	„ =	7 „	= 11,50 „
„ 500	„ =	10 „	= 17,50 „
„ 1000	„ =	16,50 „	= 30,00 „
Jedes weitere 1000	ebenfalls =	16,50 „	= 30,00 „

Stettin, den 25. April 1899.

Der Oberpräsident.

6. Ministeralerlaß, betr. die Aufstellung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse.

vom $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{31. Dezember}}$ 1896. (Amtsbl. 1897 S. 2.)

Es ist Seitens des Herrn Justizministers für wünschenswerth erachtet worden, dem Formular zu den nach § 26 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222) bezw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizminist.-Bl. 1879 S. 221) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster zu ersehen ist.

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1. Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Minister für Landwirthschaft Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß und das Muster zu dem darin erwähnten Verzeichnisse bringe ich behufs Beachtung seitens der Verwalter der Gemeinde- und Institutsforsten sowie der nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen zur öffentlichen Kenntniß.

Köslin, den 31. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Formular Nr. 13 (§ 36)

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks . . . . . und zwar in . . . Forstrevier . . . . . in den Forstschutzbezirken . . . . . während . . . . Monat . . . . . 189 . . angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten	Vorbestrafungen: Tag der begangenen That.	Vorbestrafungen: Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Vorbestrafungen: Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark
1.	2.	3.	4. a	4. b	4. c	5.	6.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.							Inhalt des richterlichen Strafbefehls.								Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz.		Bemerkungen.
Strafgesetz	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 StGB.		Werthersatz.	Einziehung.	Strafgesetz	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 StGB.		Werthersatz.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
	M.	Tage	Tage	Tg.	M.			M.	Tage	Tage	Tg.	M.			Bl.			
7.							8.								9.	10.		11.
a	b	c	d	e	f	g	a	b	c	d	e	f	g	h		a	b	

7. Allerhöchster Erlaß betr. die Uniform der Kommunalforstbeamten, vom 11. Oktober / 18. November 1899. (Amtsblatt S. 287.)

Auf den Bericht vom 18. September d. J. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, so weit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben:

1. An dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster,
2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen.

Sämmtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstalts-Forstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach

§ 23 Ziff. 2 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Dienstbutes oder der Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Ges.-S. S. 411), angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

Wilhelm R.

Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit folgender Anmerkung veröffentlicht:

Als „Kommunalverbände" im Sinne dieser Bestimmungen haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche.

Köslin, den 18. November 1899.

Der Regierungspräsident.

8. Bestimmungen, betr. den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom $\frac{\text{14. Juli}}{\text{2. August}}$ 1897. (Amtsbl. S. 207.)

Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges.-S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kamptz Annalen XXI S. 339) bestimmt in Art. 4, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen sind. Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schutzwaffen Gebrauch gemacht und diese getödtet oder schwer *verletzt haben*, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der

Schußwaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauchs der Waffen noch weiter aufrecht zu erhalten. Ferner erscheint es mir zweckmäßig, die im Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung hin geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Die Königliche Regierung wolle die Königlichen Forstbeamten des dortigen Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen und mit entsprechender Anweisung versehen, auch dafür Sorge tragen, daß die Abänderung der Vorschriften der Instruktion in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 14. Juli 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Veröffentlicht.

Köslin, den 2. August 1897.

Königliche Regierung.

9. Verordnung, betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten, vom 1. September 1897. (Amtsbl. S. 244)

Die Erwägungen, welche den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach der Rundverfügung vom 14. Juli d. Js. zu einer Abänderung der zum Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges.-S. S. 65) erlassenen Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 veranlaßt haben,

bestimmen mich, die zu jenem Gesetze ergangene Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1827 (v. Kamptz Annalen XXI S. 349) wie folgt abzuändern:

1. der § 3 wird aufgehoben;
2. der § 4 erhält nachstehende Fassung:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgter Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Berlin, den 1. September 1897.

Der Minister des Innern.

10. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 25. April 1898, betr. die Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. (Amtsbl. S. 150.)*)

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betr. die Aus-

*) Vgl. a. Min.-V v. 23. 11. 81. (M.-Bl. 1882 S. 34.) Im Anschlusse an unseren Cirkularerlaß vom 18. September 1879, betr. die Ausführung des § 158 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir die nachstehend benannten Königlichen Forstschutzbeamten:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 187[illegible] (M.-Bl. 1879 S. 164 ff.) dienen,

hiermit zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen.

Siehe auch Min.-V. v. 3. 1. 83 (M.-Bl. S. 2), durch welche auch diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten fungiren, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt werden.

führung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden.

Berlin, den 25. April 1898.

11. Polizeiverordnung, betr. das Einbringen von Holz in die Städte, vom 11. Juni 1864. (Amtsbl. S. 151.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang der ehemals zur Neumark gehörenden Kreise Dramburg und Schivelbein Nachstehendes:

§ 1. Niemand darf Holz oder Wildpret ohne Ursprungsattest nach den Städten einbringen.

§ 2. Wer gegen die Bestimmung des § 1 verstößt, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige (Gefängniß)-Haftstrafe.

Köslin, den 11. Juni 1864.

Königl. Regierung.

12. Bekanntmachung, betr. die Vertilgung von Kreuzottern, vom 2. April 1902. (Amtsbl. S. 82.)

Das Vertilgen der Kreuzottern, welche die Feld- und Waldarbeiter, die Beerensammler und darunter namentlich die barfuß gehenden Kinder ernstlich gefährden, soll fortgesetzt werden. Ich habe daher auch für die in das neue Rechnungsjahr (1902) fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfg. für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getödtete Kreuzotter aus Staatsmitteln ausgesetzt. Die Ansprüche darauf sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den Herren Königlichen Oberförstern, im Uebrigen bei den dem Fangorte nach zuständigen Ortspolizeibehörden (städtischen Polizeiverwaltungen, Amtsvorstehern) anzubringen. Die Tödtung ist durch Einlieferung der Kreuzottern oder auch nur deren Kopfes nachzuweisen.

Köslin, den 2. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Abtheilung XIII.

Fischereipolizei.

---

1. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. August 1887. (G.-S. S. 285.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 flg.), für die Provinz Pommern, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 8 des Gesetzes.)

§ 1. In der Oder soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

der Chausseedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit der Maßgabe, daß im Hafengebiete der Stadt Stettin die Unterbaumbrücke, die Grenze bildet.

Die unterhalb dieser Linie belegenen Theile der Oder nebst Verbindungskanälen, der Dammsche See nebst seinen Verbindungen mit der Oder, das Papenwasser, das Haff, dessen Ausflüsse in die Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehende Buchten und Seen (Neuwarper See, Usedomer See, Achterwasser, Wiek, Vietziger See, Camminer Bodden, Fritzower See u. s. w.) gehören der Küstenfischerei an.

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 2. Beim Fischfange in geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fiſcherei auf Fiſchlaich und Fiſchbrut iſt verboten;

2) Fiſche der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn ſie, von der Kopfſpitze bis zum Ende der Schwanzfloſſe gemeſſen, nicht mindeſtens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm.
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 "
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 "
Zander (Sandart, Zanat, Zant) (Lucioperca sandra Cuv.)	35 "
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Blei (Breſſen, Brachſen, Braſſe) (Albramis brama L..	
Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle, Trump) (Salmo trutta L.)	
Maifiſch (Alſe) (Clupea alosa L.)	28 "
Finte (Perpel) (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel), Nordſeeſchnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Oſtſeeſchnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Hartkopf, Rohrkarpfen, Orfe, Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	20 "
Naſe (Makrele, Nebfiſch, Mundfiſch) (Chondrostoma nasus L.)	
Forelle (Bachforelle, Stromforelle) (Salmo fario L.)	
Aſch (Aeſche, Strommaräne) (Thymallus vulgaris Nilsson)	18 cm.
Barſch (Perſchke) (Perca fluviatilis L.	
Plötze (Leuciscus rutilis L.)	
Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	15 "
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Scholle (Goldbutt, Glattbutt) (Pleuronectes platessa L.)	
Karauſche (Carassius vulgaris Nordmann)	13 "
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Krebs (Astracus fluviatilis Rondelet)	10 "

von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende gemeſſen.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten iſt ermächtigt, für das ganze Fiſchereigebiet oder einzelne Theile desſelben das Mindeſtmaß für Stör bis auf 120 cm, für Meerforelle bis auf 50 cm, für Krebs bis auf 12 cm und für die genannten Plattfiſche über das bezeichnete Maß zu erhöhen, ſowie auch für die oben

nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;*)

3. Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;
4. Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;
5. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 3. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 2 Ziffer 5 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 4. Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Binnenfischereigewässern:

I. im Regierungsbezirk Stralsund

in allen Bächen der Halbinsel Jasmund auf Rügen, welche sich in die Ostsee oder in den großen Jasmunder Bodden ergießen;

---

*) M.-V. v. 18. Novbr. 1889 (Amtsbl. S. 856): Auf Grund des § 2 d. A. V. v. 8. Aug. 1887 (G.-S. S. 337), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, wird hierdurch das Mindestmaß für den Fang der Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle [Salmo frutta L.]) auf 50 cm erhöht.

II. im Regierungsbezirk Stettin

in der Rega mit sämmtlichen Nebengewässern, ausschließlich der sogenannten alten Rega, und zwar von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts;

III. im Regierungsbezirk Cöslin

a) in der Rega und ihren Nebengewässern,
b) in der Persante,
c) in der Wipper,
d) in der Grabow und
e) in der Stolpe

mit sämmtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts,

f) in der Lupow und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Gardeschen See an aufwärts,
g) in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Lebasee an aufwärts,
h) in dem Nestbach und
i) in dem Schwarzwasser

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenem Tage, gestatten;

4. im Gebiet der Küstenfischerei treten während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) nachfolgende Beschränkungen im Fischereibetriebe ein:

A. nachstehende Fischereireviere dürfen überhaupt nicht befischt werden:

a) das Fahrwasser, die „Krams“ beim Saaler Bodden, welches sich von der Linie zwischen der Fischereibake auf dem Eichort bei Michaelsdorf und dem Westende des Dorfes Born auf dem Dars bis zu den nordwestlichen beiden Wakern des sogenannten Schallig (d. i. der Einfahrtrinne in den Saaler Bodden) erstreckt, sowie 100 m von jedem Ende außerhalb der Krams,
b) die Seeengen Meiningen und Bitte, soweit sie gegen die Feldmark Bresewitz liegen, und 100 m von jedem Ende derselben,

c) das Wasserrevier bei Barhöft von der Westgrenze des dortigen Fischschonreviers bis zur Linie von der Solkendorfer Mühle bis zum östlichen Punkt des großen Werders bei Pramort,
d) die Seeenge Trog bei der Hiddensöer Fähre,
e) der Selliner See,
f) der Neuensiener See,
g) der Wrechener See,
h) die Schoritzer Wiek,
i) die Glevitzer Wiek bis zur Linie von Tannenort nach Zudar,
k) die Kemenate bei Prosnitz,
l) die Gustower Wiek vom Kindelbier-Haken bis zur einzelnen Weide am Prosnitzer Ufer,
m) die Wampener Wiek,
n) der Deviner See,
o) die Gristower Wiek,
p) der Kooser See,
q) der südliche Theil der Däniſchen Wiek bis zur Linie von der Südmole bei Wiek bis zum Rieshaken bei Ludwigsburg,
r) der Kubitzer Bodden östlich der Linien von Groß-Kubitz bis zur Westkante der Insel Liebitz und von hier nach Rambin,
s) das Wasserrevier zwischen den Inseln Ummanz und Rügen,
t) die Neuendorfer Wiek nördlich bis zur Insel Bökel,
u) der Tetzitzer See bis zum Gute Grubnow,
v) die Pulitzer Inwiek bis zur Linie vom Pulitzer Haken bis Trips,
w) der Spykersee bis zur Spykerschen Wedde,
x) der Prerower Strom südlich bis zu den Bülten,
y) die Wedde und Hundebäck beim Kartin-Orte auf dem Darß,
z) der Redensee,
zz) die Seeenge Lietzower Fähre.

Die Grenzen der vorbezeichneten Reviere sollen, soweit nöthig, besonders bezeichnet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, dieses Verzeichniß nach Maßgabe der §§ 29 bis 34 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu ergänzen oder einzuschränken.

B. Zugnetze (Garne, Zeesen, Streuer u. s. w.) dürfen nicht verwendet werden auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laichstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Oertlichkeiten erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

C. Feststehende Netze (Setznetze, Reusen, Bügelreusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgesetzt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Oertlichkeiten erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

D. Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.), und Netze mit mehrfachen Netzwänden, sogenannter Lädering, dürfen nicht angewendet werden.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen (B bis D) zuzulassen.

§ 5. Für die Dauer der im § 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Hering, Sprott, Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchung oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln, auch der Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeit ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 6. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 4 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt, oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 7. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 8. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1. die wöchentliche Schonzeit (§ 4 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;
2. nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit für die Binnenfischereigewässer (§ 4 Ziffer 3) und für die Küstenfischereigewässer (§ 4 Ziffer 4) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Juli festzusetzen.

§ 9. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 4 Ziffer 3 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 4 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für einzelne der oben im § 4 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 4 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;
3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 4 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 4 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 10. Während der Dauer der in dem § 4 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 11. Die §§ 4 bis 9 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig verboten werden.

(Zu § 22 Ziffer 8 des Gesetzes.)

§ 12. Beim Fischfange in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, Muschelharken und Schubhamen (Kesser) u. s. w.

Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Für das Gebiet der Küstenfischerei kann die Anwendung von Speeren zum Aalfang von dem Regierungspräsidenten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit, nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel, ausnahmsweise gestattet werden.

Ferner ist in den Eingangs gedachten Gewässern verboten:

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);
4. das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

Der Regierungspräsident kann für bestimmte Fangarten Ausnahmen von diesem Verbote erlassen.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 14. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 15. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, während einer Uebergangszeit, aber äußerstenfalls für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, den Fischern das Aufbrauchen der älteren Netze mit 2 Centimetern Maschenweite zu gestatten.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Hering, Stint, Uecklei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel, zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§ 16. Im Gebiet der Küstenfischerei dürfen in nachstehender Weise engmaschigere Geräthe verwendet werden:

1. Garne (Zuggarne, Waden), Fischergezeuge, welche aus einem Sacke ohne Kehle und aus zwei Flügeln bestehen, wenn sie im Sack eine Maschenweite von mindestens 1,5 Centimetern haben.

Für die Sommerfischerei in den Gewässern des Regierungsbezirks Stralsund vom 10. Juni bis 15. Oktober einschließlich ist die Anwendung von kleinen Garden (Waden, Strickwaden, Klippen) mit einer Maschenweite von 1,3 Centimetern im Sack und von 1,7 Centimetern in den Flügeln, deren jeder nicht über 65 Meter lang und 1,5 Meter tief (breit) sein darf, gestattet. Als Tiefe (Breite) gilt der senkrechte Abstand zwischen Ober- und Untersimm im trockenen Zustande.

Für den Uecklei- und Stintfang können in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit Garne verwendet werden, welche eine Maschenweite von mindestens 0,7 Centimetern haben.

Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, zum Zwecke der Schonung des Ueckleibestandes den Ueckleigarnfischereibetrieb für gewisse Gewässerstrecken auf eine geringere Zeit als vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit zu beschränken.

Mit dem Stintgarn darf nicht auf den Schaaren und Flächen, sondern nur auf der Tiefe der Gewässer gefischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung der betreffenden Strecken erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

2. Zeesen, Fischergezeuge, welche aus einem, mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen und mit einem oder zwei Schiffsgefäßen durch das Wasser bewegt werden, wenn sie im Stoß eine Maschenweite von mindestens 1,7 Centimetern haben.

Auf den Achternetz (Kranz oder Kehlstück) genannten Theil der Zeesen findet dieses Mindestmaß keine Anwendung.

Zeesen, welche mit mehr als einem Schiffsgefäße bewegt werden, dürfen in den sogenannten Ostseebinnengewässern des Regierungsbezirks Stralsund nicht benutzt werden.

In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober einschließlich ist es gestattet, den Zeesen von der Kehle an ein Hintergarn (Stoß oder Hintertheil des Sackes) mit einer Maschenweite von mindestens 1 Centimeter anzuschlagen.

In den Gewässern des Regierungsbezirks Stettin ist es in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit den eigentlichen Zeesenern (nicht den Tuckern, Talgern, Zollnern) gestattet, den Zeesen einen sogenannten Stintstoß (Stoß oder Kehle) mit einer Maschenweite von mindestens 0,5 Centimetern anzuschlagen. Die sogenannte kleine Stintzeesenfischerei, welche in der Art betrieben wird, daß je zwei parallel laufende offene Fahrzeuge eine Stintzeese zwischen sich befestigt haben, ist jedoch erst vom Aufgehen des Eises bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit gestattet.

3. Streuer, Fischergezeuge, die aus einem Sacke mit oder ohne Kehle bestehen, welcher an zwei, meistens mit Strohwiepen besteckten Leinen durch ein Ruder- oder Segelboot ausgefahren, in einer Kreislinie durch das Wasser fortbewegt und demnächst aufgeholt wird, wenn sie in allen ihren Theilen eine Maschenweite haben:

beim Aal- und Kaulbarsstreuer von mindestens 1,3 Centimetern

und im Hintertheil des Sackes von mindestens 1 Centimeter,

beim Fischstreuer mindestens . . . . . 1,7 „ .

Die Benutzung des Aal- und Kaulbarsstreuers ist nur in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober einschließlich gestattet. Streuer,

welche für den Flunderfang benutzt werden, müssen die in § 15 vorgeschriebene Maschenweite haben.

4. Zum Zwecke des Kaulbarsfanges können in der Zeit vom 10. Juni bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit Bügelreusen (Fischergezeuge, welche aus über Bügel gezogenen Netzen mit einer oder mehreren Kehlen bestehen und zum Theil mit Wehren oder Flügeln versehen sind) verwendet werden, welche eine Maschenweite von mindestens 1 Centimeter haben müssen.
5. Die im Küstenfischereigebiete des Regierungsbezirks Stettin zur Anwendung kommenden Setznetze dürfen im trockenen Zustande im Simm eine Länge von höchstens 47 Metern, die Triftnetze und Treibnetze im Simm eine Länge von höchstens 38 Metern haben, und darf deren Tiefe oder Breite höchstens 2 Meter betragen. Die Barsch-, Plötz-, Uecklei- und Kaulbars-Treib- oder Grundnetze dürfen im trockenen Zustande im Simm eine Länge von höchstens 22,5 Metern haben, während deren Tiefe oder Breite höchstens 1,2 Meter und die Tiefe und Breite des Kaulbarsnetzes überhaupt nur 0,6 Meter betragen darf.

§ 17. Mit Ausnahme der Staaknetze (Fischergezeuge, welche aus einer mit Lädering versehenen Netzwand bestehen und mit einer Ruthe ausgeschoben werden) dürfen Netze, welche mit mehrfachen Netzwänden (sogenannten Lädering) versehen sind, nur in der Ostsee selbst und in den sogenannten Ostsee-Binnengewässern benutzt werden.

Das Staaknetz darf nicht länger als 19 Meter sein.

Das Aneinanderbinden von zwei oder mehreren Staaknetzen, sowie das Treiben derselben im freien Wasser ist verboten.

Zuren, (Grundnetze mit Lädering) von mindestens 6 Centimetern Maschenweite können von dem Regierungspräsidenten gestattet werden.

Unter vorstehenden Beschränkungen ist die Benutzung des Staaknetzes auch in den der Binnenfischerei angehörigen Gewässern gestattet.

§ 18. Die Eisen der Aalspeere dürfen nicht mehr als einen Kels (Angel, Stecher mit Widerhaken) haben. Auch muß an jeder Seite des Kels bis zum Schalm (Scheere) ein Zwischenraum von mindestens 10 Millimetern vorhanden sein.

In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern des Regierungsbezirks Stralsund soll jedoch die Verwendung von Aalspeereisen mit höchstens 4 Kelsen gestattet sein. Zwischen Schalm des Eisens und Kels muß auf jeder Seite ein Raum von 1 Centimeter vorhanden sein.

§ 19. In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

Ferner ist das Umstellen von Herings- oder Bügelreusen durch feststehende Netze oder Reusen, oder durch andere derartige Netze und durch sogenannte Lenken nicht gestattet. Auch muß zwischen je zwei Setznetzen ein Zwischenraum von mindestens 50 Metern bleiben.

Es dürfen Netze nur in einer Entfernung von mindestens 200 Metern von dem äußersten Startpfahl der Reusen beziehungsweise von fremden Netzen, sowie in gleicher Richtung mit letzteren und mit den Wehren der Reusen seewärts ausgesetzt werden. Dieselbe Entfernung von fremden Herings- und Bügelreusen haben die mit Garnzeesen oder Streuern Fischenden einzuhalten.

Von den vorstehenden, in den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen gegebenen Bestimmungen kann der Regierungspräsident Ausnahmen gestatten.

§ 20. In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern der Regierungsbezirke Stralsund und Stettin ist das Aussetzen neuer Heringsreusen (Fischergezeuge, welche aus einer senkrechten, mit Pfählen oder Ankervorrichtungen befestigten Netzwand (Wehr) und einer oben offenen, mit einer Kehle versehenen Kammer von Netzwänden mit oder ohne Flügel bestehen), sowie Aal- und Bügelreusen, und die Verlegung älterer derartiger Reusen von einem Orte nach einem anderen, sowie die Veränderung der ursprünglichen Wehrrichtung dieser Reusen nur nach eingeholter Erlaubniß des Königlichen Oberfischmeisters gestattet, welcher dabei das Schifffahrts- und fischereipolizeiliche Interesse zu berücksichtigen hat.

Die Wehre der Heringsreusen dürfen in der Regel eine Länge von 225 Metern nicht überschreiten. Der Königliche Ober-Fischmeister ist befugt, aus dringenden Gründen eine geringere Länge der Wehre vorzuschreiben oder eine größere Länge derselben zu gestatten.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 21. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer und Verbindungsgewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

Es müssen jedoch die Netz- und Angelfischer den Garnfischern und auf der Tiefe der Gewässer auch den Zeesenfischern ausweichen, widrigenfalls die Zeesen- und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben berühren, aufzunehmen. Die aufgenommenen Geräthe müssen den Eigenthümern zurückgegeben oder binnen 8 Tagen an die Aufsichtsbehörde oder den Aufsichtsbeamten abgeliefert werden.

(Zu § 22 Ziffer 6 des Gesetzes.)

§ 22. Während der Zeit vom 1. April bis 1. September ist die Werbung der Seegewächse untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Werbung des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

§ 23. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Netze, Säcke und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens einen Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichenfalls im Wege der Bezirkspolizeiverordnung zu erlassen.

§ 24. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt oder der Schonreviere ausgelegten Tonnen, Bojen, Waker und Wethen durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsenstation oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

§ 25. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmungen können im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung getroffen werden.

§ 26. Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord mindestens die ersten drei Buchstaben des Wohnortes des Besitzers, sowie die Nummer der ihm ertheilten Fischereilegitimation (Willzettel) mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe eingeschnitten sein.

Die Segel führenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkeln Segeln mit weißer Farbe dargestellt sein.

Letztere Vorschrift tritt erst mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Wirksamkeit.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, auch für die zur Binnenfischerei und zum Fischhandel benutzten Fahrzeuge bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Bezirks-Polizei-Verordnung getroffen werden.

§ 27. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen haben der Königliche Ober-Fischmeister die Deutsche Kriegsflagge mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. F. (Königliche Fischerei) in rother Farbe und eine Gösch mit den Deutschen Farben, in deren weißem Felde sich dieselben Abzeichen befinden,

und die übrigen Königlichen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur die Flagge oder die Gösch zu führen, die sie nach ihrem Ermessen im geeigneten Augenblick zu hissen haben.

Bei Nacht tritt an Stelle der Flagge eine rothe Signallaterne.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufseher führen eine von dem Regierungspräsidenten näher zu bestimmende Flagge.

Die Führer von Fahrzeugen, welche von Fischereibeamten oder Aufsehern angerufen werden, oder welchen durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben sogleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen.

Ueberhaupt hat, wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, dem Rufe Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 flg.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 29. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 30. Auf den Betrieb der Fischerei im Preußischen Antheile des Saaler Boddens finden die Vorschriften dieser Verordnung einstweilen keine Anwendung.

An Stelle derselben verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Fischereireglements vom $\frac{8.\ \text{März}}{5.\ \text{Juli}}$ 1845.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist jedoch ermächtigt, nach zuvoriger Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Vorschriften dieser Verordnung auch für den Fischereibetrieb im Preußischen Antheil des Saaler Boddens ganz oder theilweise in Kraft zu setzen.

§ 31. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, vom 15. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 149) außer Kraft gesetzt.

2. Bekanntmachung, betr. die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern, vom 22. Oktober 1894. (Amtsbl. S 315.)

Durch allerhöchste Verordnung vom 20. August d. J. (G.-S. S. 161) ist zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages wegen Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{16.\ \text{November } 1887}{14.\ \text{Februar } 1893}$ (R.-G.-Bl. von 1894 S. 427) bestimmt worden, daß über Anträge auf Ertheilung der Konzession zum Verkaufe von Mundvorrath und anderer zu ihrem Gebrauche dienender Gegenstände, abgesehen von spirituösen Getränken, an Fischer, sowie über die Zurücknahme dieser Konzession, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu befinden hat.

Die betheiligten Schifffahrt treibenden Kreise der Provinz mache ich auf den Inhalt der allerhöchsten Verordnung aufmerksam.

Stettin, den 22. Oktober 1894.

Der Oberpräsident.

8. Bekanntmachung, betr. die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern, vom 22. Juni 1894. (Amtsbl. S. 216.)

Nachdem der internationale Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{14. Februar 1893}}$ (R.-G.-Bl. von 1894 S. 427) und das Gesetz, betreffend die Ausführung dieses Vertrages vom 4. März d. Js. (R.-G.-Bl. S. 151) am 23. Mai d. J. in Kraft getreten, auch über das nach Artikel 3 des Vertrages von den mit Konzession versehenen Marketender-Schiffen zu führende besondere Abzeichen in dem als Anhang zu dem Vertrage veröffentlichten Protokolle vom 11. April d. Js. (R.-G.-Bl. S. 436) die näheren Festsetzungen getroffen worden sind, mache ich die betheiligten Schifffahrt treibenden Kreise der Provinz auf den Inhalt dieser Vorschriften noch besonders aufmerksam.

Stettin, den 22. Juni 1894.

Der Oberpräsident.

4. Verordnung, betr. die Fischerei an der Ostsee, vom 31. August 1895. (Amtsbl. S. 270.)

Behufs Gleichstellung der sämmtlichen Fischer der Ostseeküste des Regierungsbezirks Köslin ermächtige ich, unter Aufhebung der Bestimmungen vom 26. November 1889 (Nr. 490 des Amtsblatts für 1889), vom 2. Juni und 15. Juli 1891 (Nr. 256 und 318 des Amtsblatts für 1891) hierdurch auf Grund der §§ 5^2 bezw. 12 und 15 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, den Königlichen Fischmeister zu Kolbergermünde denjenigen inländischen Fischern, welche darauf gerichtete schriftliche Anträge bei ihm einreichen, für das Fischerei-Gebiet längst der Küste des Regierungsbezirks Köslin widerruflich die Erlaubniß zu ertheilen:

1. zur Aufnahme und Wiederauslegung der am Tage zuvor ausgelegten Netze und Angeln am Sonntag früh bis Vormittags 8 Uhr,
2. zur Verwendung des Schubhamen (Kesser) mit einer Maschenweite von 0,7 cm zum Streichen der für Angelbestich erforderlichen Krabben während des ganzen Jahres,
3. zur Verwendung des kleinen Strandgarns, bestehend aus einem Sack ohne Kehle aus Sackleinwand und zwei Flügeln von je 10 m Länge mit einer Maschenweite von 2,5 cm zum Fange des für den Angelbestich erforderlichen Tobias während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.

Werden mittelst der zu 2 und 3 bezeichneten Geräthe andere Fische als Tobias gefangen, so sind dieselben mit der erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen.

Die Erlaubniß zu 1, 2 und 3 wird stets unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt, welcher erfolgt, sobald die betreffenden Fischer sich Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen.

Köslin, den 31. August 1895.

Der Regierungspräsident.

5. Bekanntmachung, betr. die Seefischerei zwischen Darserort und Arkona, vom 26. November 1900. (Amtsblatt S. 806.)

Die Stralsunder Fischer gehen in neuester Zeit in der Ostsee zwischen den Längenkreisen (Meridianen) der Leuchtthürme von Darserort und Arkona auf den Fang. Sie fischen mit Grundschleppnetzen (Zeesen und Streuern) in Abständen von der deutschen Küste, die im Sommer bis zu 25 Sm., im Winter bis zu 12 Sm. betragen.

Da das befischte Gebiet in der verkehrsreichen Route zwischen den Häfen der östlichen und der westlichen deutschen Ostseeküste liegt, wird den passirenden Schiffen besondere Vorsicht und Beachtung der Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, sowie betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge 2c. anempfohlen.

Vorstehende Bekanntmachung des Deutschen Seefischerei-Vereins wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 26. November 1900.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. die Schonzeit für Fische, vom 13. Oktober 1889. (Amtsblatt S. 252.)

Auf Grund des ersten Absatzes des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Belgard, Bublitz, Bütow, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg und Stolp Folgendes angeordnet:

§ 1. In nachstehenden Gewässern:

1. in der Persante, von der Einmündung des Gänsebaches abwärts bis zur Einmündung der Radue (Kreis Neustettin, Belgard und Kolberg),
2. in der Damnitz von der Gr. Poplower Mühle abwärts bis zur Einmündung in die Persante,
3. in der Müglitz,

(ad 2 und 3 Kreis Belgard),

4. in der Radue (Kreis Bublitz, Köslin, Belgard und Kolberg),
5. im Stolpe-Fluß (Kreis Bütow und Stolp),
6. in der Lebra (Kreis Stolp und Lauenburg),
7. in der Lupow (Kreis Stolp),
8. im Bornbach,
9. im Billerbach,
10. im Krummen-Bach,

(ad 8—10 Kreis Rummelsburg)

wird eine vierwöchentliche Schonzeit für Aeschen, und zwar während der Zeit vom 15. März bis 12. April festgesetzt. Während der genannten Zeit ist jedwedes Fangen der vorbezeichneten Fischart, soweit es nicht zu Zwecken der künstlichen Fischzucht von dem Regierungspräsidenten zu Köslin ausdrücklich genehmigt wird, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1889 in Kraft.

Köslin, den 13. Oktober 1889.

Der Regierungspräsident.

7. Polizeiverordnung, betr. die Schonzeit der Fische, vom 13 Oktober 1889.
(Amtsbl. S. 282.)

Auf Grund des ersten Absatzes des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Neustettin, Köslin, Bublitz, Lauenburg und Stolp Folgendes angeordnet:

§ 1. In nachstehenden Seen:

1. des Neustettiner Kreises:
   a) Pielburg-See, b) Dolgen-See, c) Streitzig-See;
2. des Kösliner Kreises:
   a) Brink-See, b) Debro-See, c) Jamund-See;
3. des Bublitzer Kreises:
   a) Stepener Mühlen-See, b) Pfannen-See, c) Jammen-See, d) großer Kleve-See, e) großer Pinnow-See, f) Höllen-Pinnow-See, g) Virchow-See, h) Kelpin-See;
4. des Stolper bezw. Lauenburger Kreises:
   a) Garder-See, b) Leba-See;

wird eine 4wöchentliche Schonzeit für Maränen und zwar während der Zeit vom 17. November bis zum 14. Dezember festgesetzt. Während der genannten Zeit ist jedwedes Fangen der vorbezeichneten Fischart, soweit es nicht zu Zwecken der künstlichen Fischzucht vom Regierungspräsidenten zu Köslin ausdrücklich genehmigt wird, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Köslin, den 13. Oktober 1889.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die Schonzeit der Fische, vom 9. November 1891.
(Amtsbl. S. 405.)

Auf Grund des ersten Absatzes des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes angeordnet:

§ 1. Im Vilmsee im Kreise Neustettin wird eine vierwöchentliche jährliche Schonzeit für Maränen und zwar, für die Zeit vom 17. November bis zum 14. Dezember festgesetzt. Während der genannten Zeit ist jedes Fangen der vorbezeichneten Fischart, soweit es nicht zu Zwecken der künstlichen Fischzucht vom Regierungspräsidenten zu Köslin ausdrücklich genehmigt wird, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 6. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Köslin, den 9. November 1891.

Der Regierungspräsident.

9. Polizeiverordnung, betr. den Fischereibetrieb im Buckow-See, vom 11. April 1894 (Amtsbl. S. 107.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Buckow-See im Kreise Schlawe nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) jedes Jahres wird mit Ausnahme des Aalfanges unter Anwendung von Aalreusen und Aalangeln der Fischereibetrieb im Buckow-See gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April dieses Jahres in Kraft.

Köslin, den 11. April 1894.

Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung, betr. den Fischereibetrieb im Ziegen-(Rynsch-)Flusse, vom 20. März 1895. (Amtsbl. S. 128.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Ziegen-Fluß, auch Rynsch-Fluß genannt, im Kreise Bütow nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) jedes Jahres wird unter Freigabe der Zeit von Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Donnerstag Abends 8 Uhr der Fischereibetrieb im Ziegen-(Rynsch-)Fluß zunächst auf die Dauer von 5 Jahren gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April dieses Jahres in Kraft.

Köslin, den 20. März 1895.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. die Fischerei im Jamund-See, vom 29. Januar 1898. (Amtsbl. S. 22.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Jamund-See im Kreise Köslin nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Während der Zeit vom 1. Mai Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (in der Frühjahrsschonzeit) jeden Jahres wird der gesammte Fischereibetrieb im Jamund-See gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Köslin, den 29. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. den Fischereibetrieb im Bitter-See, vom 12. April 1899. (Amtsbl. S. 101.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Bitter-See im Kreise Schlawe nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) jedes Jahres wird der gesammte Fischereibetrieb im Bitter-See gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 12. April 1899.

Der Regierungspräsident.

13. Ergänzungsverordnung zu der Bekanntmachung vom 25. Februar 1898, vom 10. November 1899. (Amtsbl. S. 282.)

An Stelle der im Amtsblatt für 1898 Stück 48 lfd. Nr. 110 wegen Einrichtung eines Fischschonreviers in dem Lupow-Fluß erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar 1898, Ziffer 2c Absatz 2 tritt folgende Verordnung:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf der Strecke des Lupow-Flusses vom Garder-See an aufwärts bis zur Ostgrenze der Gemarkung Gr.-Garde versuchsweise und widerruflich der Betrieb der Fischerei gestattet, für die Dauer der Frühjahrsschonzeit jedoch nur unter den für diese geltenden Beschränkungen.

Die Strecke des Lupow-Flusses von der Ostgrenze der Gemarkung Gr.-Garde an aufwärts bis zu den Schmolsiner Mühlenschleusen bleibt dagegen wie bisher als Fischschonrevier bestehen.

Köslin, den 10. November 1899.

Der Regierungspräsident.

14. Bekanntmachung, betr. Laichschonrevier im Großen Lübbesee, vom 21. Februar 1893. (Amtsbl. S. 88.)

In Folge der mir Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilten Ermächtigung wird hiermit zu den bereits

vorhandenen 4 Laichschonrevieren auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die im nordwestlichen schmalen Theile des Großen Lübbesees unmittelbar nördlich der Mündung des Drageflusses befindliche, 1,93 ha große Bucht des genannten Sees, der sogenannte Dreckort, zum Laichschonrevier erklärt. Seewärts wird dieses Laischschonrevier begrenzt durch die Verbindungslinie von der südlichen Spitze der Rohrinsel an der Dragemündung nach dem anderen Ufer des Sees dort, wo die Grenze der Grundstücke der Bauern Johann Schlüter und Raddant (früher Mewes) an den See stößt.

Das vorbezeichnite Laichschonrevier wird noch durch Aufstellen von, mit der Aufschrift „Laichschonrevier" versehenen Tafeln an den Endpunkten der oben gedachten Verbindungslinie erkennbar gemacht werden.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 30 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in Schonrevieren jede Art des Fischfanges untersagt ist, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Ferner muß nach § 31 a. a. O. in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w., und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 50 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Köslin, den 21. Februar 1893.

Der Regierungspräsident.

15. Bekanntmachung, betr. Laichschonrevier im Somminer-See, vom 6. Mai 1898.
(Amtsbl. S. 120.)

In dem Somminer See wird die Simbucht (auch Marling genannt) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Laichschonrevier erklärt.

Seewärts wird das den Westpreußischen wie den Pommerschen Seeantheil umfassende Laichschonrevier begrenzt durch die Verbindungslinie von der nordwestlichen Spitze der Feldmark Lendy nach der gegenüber liegenden Landspitze der Feldmark Sommin.

Das vorbezeichnete Laichschonrevier wird noch durch Aufstellen von, mit der Aufschrift „Laichschonrevier" versehenen Tafeln an den Endpunkten der oben gedachten Verbindungslinie erkennbar gemacht werden.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 30 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in Schonrevieren jede Art des Fischfanges untersagt ist, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Ferner muß nach § 31 a. a. O. in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur ge-

ſtatten. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchriften werden nach § 50 a. a. O. mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder mit entſprechender Haft beſtraft.

Köslin, den 6. Mai 1898.

Der Regierungspräſident.

16. Bekanntmachung, betr. die Laichſchonreviere im Vietzker-, Streitzig-, Vilm-, Großen-Lübbe- und Dratzig-See, vom 18. April 1897. (Amtsbl. S. 105.)

Mit Genehmigung des Herrn Miniſters für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten, werden die nachſtehend bezeichneten, zur Zeit dauernden Laichſchonreviere, nämlich

1. die drei Reviere im Vietzker-See, Kreis Schlawe, wie ſie in der Bekanntmachung vom 9. Januar 1880, Amtsblatt 1880 Stück 3 unter Nr. 42 beſchrieben worden ſind,
2. die drei Reviere im Streitzig-See, Kreis Neuſtettin, wie ſie in der Bekanntmachung vom 25. April 1887, Amtsblatt 1887 Stück 18 unter Nr. 112 beſchrieben,
3. die vier Reviere im Vilm-See, Kreis Neuſtettin, wie ſie in den Bekanntmachungen vom 4. Juli 1889, Amtsblatt 1889 Stück 28 unter Nr. 261 und vom 31. Juli 1890, Amtsblatt 1890 Stück 32 unter Nr. 322 beſchrieben,
4. die fünf Reviere im Großen-Lübbe-See, Kreis Dramburg, wie ſie in den Bekanntmachungen vom 9. November 1888, Amtsblatt 1888 Stück 46 unter Nr. 382, und vom 21. Februar 1893, Amtsblatt 1893 Stück 9 unter Nr. 118 beſchrieben, und
5. von den im Dratzig-See, Kreis Neuſtettin, durch Bekanntmachung vom 3. September 1889 (Amtsbl. 1889 Stück 37 Nr. 366) eingerichteten ſechs Revieren die unter 1—5 dieſer Bekanntmachung bezeichneten fünf Reviere derartig in zeitweilige umgewaldet, daß ſie für die Zeit vom 10. April bis einſchließlich 9. Juni jedes Jahres vollſtändig geſperrt ſind.

Köslin, den 13. April 1897.

Der Regierungspräſident.

16a. Bekanntmachung, betr Laichſchonreviere vom 27. April 1897. (Amtsbl. S. 110.)

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 13. d. Mts. — Amtsblatt Stück 16, Nr. 196 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß zu den eingegangenen Laichſchonrevieren im Streitzig-See auch die in der im Amtsblatt 1889 Stück 11 unter Nr. 86 abgedruckten Bekanntmachung vom 3. März 1889 bezeichneten Reviere gehören.

Die Veröffentlichung über die Laichſchonreviere im Dratzig-See iſt ſ. Zt. unter Nr. 367 des Amtsblatts für 1889 Stück 37 erfolgt.

Der Regierungspräſident.

17. Bekanntmachung, betr. die Fiſcherei in den Laichſchonrevieren des Jamund-Sees, vom 7. Februar 1900. (Amtsbl. S. 40.)

Mit Genehmigung des Herrn Miniſters für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten wird die Schonzeit für die im Jamund-See eingerichteten, unter

1 a und b der Bekanntmachung vom 3. April 1886 (Amtsblatt 1886 Stück 14 Nr. 107) bezeichneten beiden Laichschonreviere in die Zeit vom 15. März bis einschließlich 9. Juni jedes Jahres verlegt. In der übrigen Zeit des Jahres dürfen die beiden Schonreviere befischt werden.

Ferner wird das unter 1 c der obigen Bekanntmachung bezeichnete, im Wusseken'er Antheil des Jamund-Sees eingerichtete dauernde Laichschonrevier, derartig in ein zeitweiliges umgewandelt, daß dasselbe für die Zeit vom 15. März bis einschließlich 9. Juni jedes Jahres vollständig gesperrt ist.

Köslin, den 7. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

18. Bekanntmachung, betr. die Laichschonreviere im Bölzkowsee, vom 22. Juli 1901. (Amtsbl. S. 181.)

Die nach der Bekanntmachung vom 9. Januar 1880 im Amtsblatt für 1880 Stück 3 lfd. Nr. 42 eingerichteten beiden Laichschonreviere im Bölzkowsee, Kreis Neustettin, werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in der Weise vergrößert bezw. verlegt, daß

a) das südliche Revier im Norden durch eine Linie begrenzt wird, welche die gradlinige Verlängerung der Grenzstrecke 93—92 über 92 und über den See hinaus bildet,

b) das nördliche Revier den Theil des Sees umfaßt, der durch eine geradlinige Verbindung des Grenzpunktes 44 (zwischen Waldrand und Steitzig'er Feldmark gelegen) über den See mit dem Ausgang des qu. Gestelles begrenzt wird.

Die Laichschonreviere werden an den Endpunkten der Verbindungslinien durch mit der Aufschrift „Laichschonrevier" versehene Tafeln erkennbar gemacht werden.

Ferner werden die vorstellenden zur Zeit dauernden Laichschonreviere derartig in zeitweilige umgewandelt, daß sie für die Zeit vom 15. März bis einschl. 15. Juni jeden Jahres vollständig gesperrt sind.

Köslin, den 22. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

19. Bekanntmachung, betr. die Laichschonreviere im Rynsch-Klonczen-Stüdnitz-See, vom 12. September 1901. (Amtsbl. S. 287.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden die nach den Bekanntmachungen vom 23 August 1879 bezw. vom 8. April 1887 (Amtsbl. 1879, Stück 36 Nr. 193 und 1887 Stück 16 Nr. 101) im Rynsch-Klonczen-Stüdnitz-See, Kreis Bütow, ausgewiesenen beiden dauernden Laichschonreviere derartig in zeitweilige umgewandelt, daß sie für die Zeit vom 15. März bis einschl. 15. Juli jeden Jahres vollständig gesperrt sind.

Ferner wird die Strecke des Rynsch- oder Ziegenflusses vom Ausflusse aus dem Rynsch-Klonczen-Stüdnitz-See abwärts in der Luftlinie gemessen als zeitweiliges Laichschonrevier erklärt und für dasselbe eine Schonzeit vom 15. März bis einschl 15. Juli jeden Jahres festgesetzt.

Das vorbezeichnete Laichschonrevier wird noch durch Aufstellen einer mit der Aufschrift „Laichschonrevier" versehenen Tafel erkennbar gemacht werden.

Köslin, den 12. September 1901.

Der Regierungspräsident.

20. Aeltere Verordnungen. betr. Laichschonreviere.

A. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 31. März d. J. sind auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in folgenden nicht geschlossenen Gewässern des Kreises Belgard die nachstehend näher bezeichneten Stellen zu Laichschonrevieren erklärt worden:

1. in der Persante
   a) die Strecke von 10 Metern oberhalb der Persantebrücke bei Ristow bis dreißig Meter über den gutsherrschaftlichen Park hinaus für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juli jeden Jahres,
   b) die Strecke von der Riesenschleuse des Rittergutsbesitzers Bensel zu Döbel abwärts bis 300 Meter unterbalb der Pesantebrücke bei Döbel auf die Zeit vom 25. Oktober bis 15. April jeden Jahres,

2. im Buckow-Bach von der Mühle zu Wold.-Tychow bis zum Einfluß des Buckow-Baches in die Persante auf die Zeit vom 15. Oktober bis 1. Mai jeden Jahres,

3. im Wugger-Bach
   a) von der kleinen Mühle bis zur Grenze des Grundstücks Neu-Ziegelwiese ca. 2400 Meter lang für dauernde Zeit,
   b) die Strecke innerhalb des Kirchen- und Hospitalbusches begrenzt am Eintritt von der Gemarkung der Gemeinde Alt-Sanskow, am Ausgange von Louisenbad, ca. 2000 Meter lang, für dauernde Zeit,

4. der todte Theil der Persante, welcher durch einen Durchstich von der Feldmark Vietzow getrennt ist, mit dauernder Schonzeit auf die Zeit von vorläufig fünf Jahren. Das Angeln von Raubfischen vom Lande aus ist hier ausnahmsweise gestattet.

Die vorbezeichneten Laichschonreviere werden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Pfähle resp. Stangen und durch Aufstellung von Tafeln, welche die Aufschrift „Laichschonrevier" führen, erkennbar gemacht werden.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 in Verbindung mit § 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges, insoweit nicht, wie oben ad Nr. 4, eine Ausnahme gestattet worden, in den Laichschonrevieren verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, sowie gegen die zum Schutze der Schonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. (Amtsbl. S. 103)

B. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 13. November v. J. sind in dem domänenfiskalischen Antheile des Leba-Sees, Kreises Lauenburg, folgende Stellen zu Laichschonrevieren erklärt worden:

1. Die Fläche westlich der Halbinsel Lebnik, welche durch eine Linie von der Einmündung des Leba-Flusses (rechtes Ufer) in nordöstlicher Richtung bis zu der theilweise mit Schilf und Binsen bestandenen Sandbank und durch eine von da in nordnordöstlicher Richtung 16 Meter seewärts bei dem ersten großen Landvorsprunge vorbei bis zur Mitte der westlichen Seite der Halbinsel gezogen gedachte Linie gebildet wird.

2. Die Fläche, welche durch eine von der nordwestlichen Spitze der Halbinsel Chaplenz im Halbbogen etwa 100 Meter seewärts nach Südosten um die dort vorhandenen Binsenkämme herum bis zu dem ersten größeren Landvorsprunge gedachte Linie eingeschlossen wird.

Die vorbezeichneten Laichschonreviere werden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift „Laichschonrevier" erkennbar gemacht werden. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 in Verbindung mit § 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in den Schonrevieren verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, sowie gegen die zum Schutze der Schonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft werden. (Amtsbl. S. 29.)

C. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 17. Februar cr. sind auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in folgenden Gewässern des Kreises Köslin die nachstehend näher bezeichneten Stellen zu Laichschonrevieren erklärt worden:

1. im Jamund See:
   a) die Fläche vom Fischersteige bei Puddemsdorf vorlängs des Streitzer Baches bis zur Groß-Möllener Grenze, 7,93 Hektar groß,
   b) die Fläche westlich vom Ausflusse des Nestbaches bis zum sogenannten großen Graben, vom Ufer aus 150 Meter seewärts, 9,87 Hektar umfassend,
   c) die Fläche in der südöstlichen Ecke des Sees, Antheil Wusseken, genannt „die Raube", 6,36 Hektar groß,

   und zwar die Reviere zu a und b auf die Zeit vom 10. April bis 16. Juli, das Revier zu c dagegen mit einer dauernden Schonzeit;
2. im Lüptow-See:
   die nordwestliche Ecke, welche begrenzt wird durch einen von dem Gehöft der Lehrerwittwe Nicolaus in Dörsenthin nach dem Abzugsgraben der Uferparzellen 28 und 29 über die Grenzhügel 45 und 90 gezogene Linie

   auf die Zeit vom 10. April bis 16. Juli.

Die vorbezeichneten Laichschonreviere werden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Pfähle resp. Stangen und durch Aufstellen von Tafeln, welche die Aufschrift „Laichschonrevier" führen, erkennbar gemacht werden.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 in Verbindung mit § 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in den Laichschonrevieren verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, sowie gegen die zum Schutze der Laichschonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft werden. (Amtsbl. S. 86.)

D. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 18. August d. J. sind auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die nachstehend näher bezeichneten Gewässerstrecken im fiskalischen Kämmerersee, Kreises Neustettin, zu Laichschonrevieren erklärt worden.

1. Die südöstliche Ausbuchtung, begrenzt nach Westen durch eine Linie, welche von der westlichen Spitze der nördlich vom Dorfe Rackow vorspringenden Landzunge in der Richtung auf den Wegweiser gezogen wird, welcher an dem Trennungspunkte der Straßen Rackow nach Zicker und Rackow nach Tempelburg steht, 5 Hektar groß.
2. Die Fläche von der sogenannten Krugspitze bis nach Wrasenfläch, die Breite seewärts beträgt 150 Meter, 4 Hektar groß.
3. Die Fläche 100 Meter östlich der Einmündung des Bewerdicker Fließes bis Böhnkenort, Breite seewärts 100 Meter, 2 Hektar groß.

4. Die Fläche, welche sich von einem Ufer zum andern erstreckt und nach Westen und Nordosten durch zwei gerade Linien begrenzt wird, von denen die westliche von dem Bewerdicker Badehaus nach Nesselrin Ort, die nordöstliche von der sogenannten Rohrluke nach Buchenwall geht, 28 Hektar groß.

5. Der schmale Rohrkamp am südlichen Ufer, wo die Abtheilungen a und b des Jagens 34 des Belaufes Rackow zusammenstoßen, 0,5 Hektar groß.

6. Die Fläche, welche nach Westen durch eine Linie von der südöstlichen Spitze der Insel Zaunwerder nach der Mündung des im Jagen 35 befindlichen Baches nach Osten durch eine Linie von demselben Punkte des Zaunwerders nach dem im Jagen 34 belegenen östlichen Hügel der Zaunwiese begrenzt wird, 1 Hektar groß.

Die vorbezeichneten Laichschonreviere werden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Pfähle resp. Stangen und durch Aufstellen von Tafeln, welche die Aufschrift „Laichschonrevier" führen, erkennbar gemacht werden. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 in Verbindung mit § 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in den Laichschonrevieren verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, sowie gegen die zum Schutze der Laichschonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft werden. (Amtsbl. S. 210.)

E. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. 4. cr. ist auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. 5. 74 die nachstehend näher beschriebene Gewässerstrecke im domänenfiskalischen Streitzig-See bei Neustettin zum Laichschonrevier erklärt worden.

Die Stelle an der Südwestseite unterhalb Belauf Kloster der Königl. Oberförsterei Neustettin, welche nach dem See zu durch eine Linie begrenzt wird, die am forstfiskalischen Uferstreifen südlich des darin für den Domänenfiskus ausgeworfenen, durch Grenzzeichen örtlich markirten Rohrlageplatzes Nr. 1 beginnend sich im Bogen zwischen der Mauseinsel und der Hechtinsel derartig hinzieht, daß sie von ersterer an der Ostseite 50, an der Nordseite 30 Schritt entfernt bleibt und von dort parallel mit der Nordseite der Mauseinsel in gerader Richtung nach dem Ufer läuft. (Amtsbl. S. 121.)

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 15. Dezember 1884 ist der kleine Liebjenz-See im Kreise Bütow auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zum Laichschonrevier erklärt worden.

Dasselbe wird, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung von Tafeln, welche die Aufschrift „Laichschonrevier" führen, erkennbar gemacht werden.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 in Verbindung mit § 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in Laichschonrevieren verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot, sowie gegen die zum Schutze der Laichschonreviere erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden. (Amtsbl. S. 7.)

21. Bekanntmachung, betr. die Fischerei auf Breitlinge, vom 18. März 1899.
(Amtsbl. S. 72.)

Zur Ausübung der Fischerei auf Breitlinge gestatte ich hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Bereich der Ostseeküste des diesseitigen Regierungsbezirks während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit

den Gebrauch eines Garnes, dessen einzelne Flügel bis zu 70 (siebenzig) Meter, dessen Leinen zu jedem Flügel bis zu 300 (dreihundert) Meter lang sind und dessen Sack eine Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter hat.

Die genannte Länge der Flügel und Leinen darf auf keinen Fall überschritten werden, widrigenfalls die Erlaubniß zurückgezogen werden wird. In dem Schonrevier vor der Leba-Mündung ist diese Fischerei nicht gestattet.

Köslin, den 13. März 1899.

Der Regierungspräsident.

22. Bekanntmachung, betr. den Fang der sogenannten Speitzken, vom 8. März 1901. (Amtsbl. S. 48.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das nach der Bekanntmachung vom 18. November 1889 — Amtsblatt Stück 49 lfde. Nr. 488 — für den Fang der Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) auf 50 cm erhöhte Mindestmaß auch für das laufende Jahr versuchsweise auf 28 cm herabgesetzt.

Das Mindestmaß für den Lachs (Salm) (Salmo salar L.) ist jedoch wie bisher 50 cm.

Zugleich will ich unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachungen vom 16. Februar und 2. März 1894 auch in diesem Jahre gemäß § 4 letzter Absatz der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 360) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß während der Frühjahrsschonzeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr, auf dem allmählich abflachenden Strande der Ostsee (Schaar) Zugnetze (Garne, Zeesen, Streuer), jedoch nur solche verwendet werden, deren Sack mindestens 5 cm Maschenweite hat.

Die zur Ausübung der Fischereipolizei berufenen Beamten weise ich nach Vorstehendem an, den Fang der sogenannten Speitzken und die Fischerei während der Frühjahrsschonzeit scharf zu überwachen und bei vorkommenden Uebertretungen unverzüglich die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen. Sind die betreffenden Beamten gleichzeitig Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so haben sie die untermaßigen feilgebotenen, verkauften und versandten Lachse in Beschlag zu nehmen. (§§ 47, 48 und 51 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1884 und §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung.)

Ich bemerke noch, daß der Deutsche Fischerei-Verein in Berlin hervorragende Leistungen bei Entdeckung des Speitzkenfanges zu belohnen sich bereit erklärt hat.

Köslin, den 8. März 1901.

Der Regierungspräsident.

23. Bekanntmachung, betr. den Fang der Meerforelle, vom 6. April 1900. (Amtsbl. S. 96.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das nach der Bekanntmachung vom 18. November 1889 — Amtsblatt Stück 49 lfd. Nr. 488 — für den Fang der Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) auf 50 cm erhöhte Mindestmaß für das laufende Jahr versuchsweise auf 28 cm herab-

gesetzt. Das Mindestmaß für den Lachs (Salm) (Salmo salar L.) ist jedoch wie bisher 50 cm.

Köslin, den 6. April 1900.

Der Regierungspräsident.

24. Polizeiverordnung, betr. den Krebsfang, vom 25. September 1900. (Amtsbl. S. 250.)

Auf Grund des letzten Absatzes des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet.

§ 1. Der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen in allen nicht geschlossenen Gewässern wird hierdurch mit Rücksicht auf die Erhaltung des Krebsbestandes vorläufig gänzlich und der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt auf die Dauer von sechs Jahren auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlich währenden, gesetzlichen Schonzeit der Krebse verboten. Gelangen Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 25. September 1900.

Der Regierungspräsident.

25. Bekanntmachung, betr. den Aalfang in Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern, vom 27. Dezember 1900. (Amtsbl. 1901 S. 1.)

Ich gestatte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, den Aalfang in den Küsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Köslin während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr einer jeden Woche in dem in dem § 5 Ziffer 2 Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 360 ff.) bezeichneten Umfange zu betreiben.

Die Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, Amtsbl. Stück 20 Nr. 247, wird aufgehoben.

Köslin, den 27. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.

26. Polizeiverordnung, betr. die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, vom 2. Juli 1875. (Amtsbl. S. 186.)

Auf Grund der §§ 19 und 49 Nr. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 149) und § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einer Tafel von Zinkblech oder einer mit weißer Oelfarbe angestrichenen und stets in gutem Anstrich zu erhaltenden Holztafel versehen sein, auf welcher Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fischers deutlich erkennbar verzeichnet sind. Wer der vorstehenden Vorschrift zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Auf genossenschaftliche Reviere findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Köslin, den 2. Juli 1875.

Königliche Regierung.

27. **Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch der Eisnetze beim Betriebe der Fischerei im Vitter-See, vom 12. April 1899.** (Amtsbl. S. 101.)

Auf Grund des letzten Absatzes des § 15 der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Gef.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Vitter-See im Kreise Schlawe nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Gebrauch der sogenannten Eisnetze bei offenem Wasser ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Köslin, den 12. April 1899.

Der Regierungspräsident.

28. **Polizeiverordnung, betr. die äußere Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge, vom 26. März 1890.** (Amtsbl. S. 149.)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 der allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1887 (Gef.-S. S. 36) bestimme ich hiermit,

daß vom 1. Juli 1890 ab zur Fischerei und zum Fischhandel auf den Binnenseen des Regierungsbezirkes benutzten Fahrzeuge folgende Kennzeichnung zu führen haben:

1. Beim Vordersteven am äußersten Backbord und beim Hintersteven am äußersten Steuerbord sind mit vertieften mittels weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 cm Höhe anzubringen:
   a) die ersten 3 Buchstaben des Vornamens sowie
   b) der ganze Zuname des Besitzers,
   c) der Name des Wohnortes des letzteren.
2. Die mit Segel versehenen Fahrzeuge müssen außerdem im Segel, auf beiden Seiten gut sichtbar angebracht, die 3 ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Besitzers führen, und zwar mit min-

destens 30 cm hohen Buchstaben bei weißem oder hellfarbigem Segel mit schwarzer, bei dunkelen Segeln mit weißer Farbe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 28 der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1887.

Köslin, den 26. März 1890.

Der Regierungspräsident.

29. Bekanntmachung, betr. die Kenntlichmachung der Fanggeräthe, vom 25. April 1899. Amtsbl. S. 141)

Aus Heft Nr. 13, Jahrgang 1899, der „Nachrichten für Seefahrer", herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt, Nautische Abtheilung, wird die folgende, auf Veranlassung des Deutschen Seefischerei-Vereins veröffentlichte Warnung zur Kenntniß gebracht.

„Immer von Neuem kommen Klagen, daß unweit der Deutschen Küste die Ostsee passirende Handelsschiffe die in See ausliegenden Fanggeräthe Deutscher Fischer, besonders Treibnetze und Stellnetze, beschädigen oder vernichten.

Der Deutsche Seefischerei-Verein hat infolgedessen in dem Deutschen Seefischerei-Almanach für 1898 und 1899 die Bezeichnungen veröffentlicht, deren sich Deutsche See- und Küstenfischer zur Kenntlichmachung ihrer Fanggeräthe bedienen.

Indem wir das seeschifffahrttreibende Publikum auf diese durch Abbildungen unterstützte Veröffentlichung aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß Beschädigungen von in See ausliegenden Fischerei-Geräthen durch passirende Schiffe nach den deutschen Gesetzen in zahlreichen Fällen strafbar sind und außerdem einen Ersatzanspruch der Geschädigten begründen."

Vorstehende Anzeige des Deutschen Seefischerei-Vereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 25. April 1899.

Der Regierungspräsident.

30. Bekanntmachung, betr. Prämien für die Erlegung von Fischreihern, vom 19. Juli 1901. (Amtsbl. S. 181.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Pommersche Fischerei-Verein für jeden erlegten alten Fischreiher, wenn die frisch einzusendenden Ständer als von solchen herrührend gut erkennbar sind, eine Belohnung von 1 Mk. und für jeden jungen Fischreiher eine solche von 50 Pfg. gewährt.

Die Anträge auf Auszahlung der Belohnung sind unter Einsendung der beiden Ständer eines Reihers unmittelbar an den Vorstand des Vereins in Köslin zu richten.

Köslin, den 19. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

31. Ministerialverordnung, betr. die Ernennung von Fischereibeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 27. Februar 1886. (M.-Bl. S. 49.)

Im Anschlusse an die Zirkular-Verfügung vom 15. September 1879 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 265), betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2

des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir diejenigen Königlichen Fischereibeamten, welche

1. die Stellen als Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher; Fischpaß-Aufseher gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten oder
2. die Fischerei-Aufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen,

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Fischerei-Uebertretungen hierdurch zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

Die auf Fischereibeamte bezüglichen, durch den gegenwärtigen Erlaß eesetzten Bestimmungen der oben gedachten Zirkular-Verfügung vom 15. September 1879, sowie der für etwaige Landestheile ergangenen Verfügungen v. 14. 4. 81, v. 21. 9. 81, v. 4. 4. 83, v. 6 6. 83 und v. 9. 4. 84 werden außer Kraft gesetzt.

J. M. B. v. 7. 10. 79 (M.-Bl. 1880 S. 2). Seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten uud den Landgerichten ist von der denselben nach den §§ 80 und 81 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und nach § 16 des Gesetzes zur Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 zustehenden Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen erst Gebrauch zu machen, nachdem die den gedachten Hülfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind.

32. Bekanntmachung, betr. die Abgrenzung der Fischmeistereibezirke im Reg.-Bezirk Köslin, vom 10. Oktober 1900. (Amtsbl. S. 269.)

Mit dem 1. d. Mts. ist in in Leba eine Fischmeisterstelle errichtet und die kommissarische Verwaltung derselben dem Königlichen Fischerei-Aufseher Blankenburg daselbst übertragen worden.

Die Dienstbezirke der nunmehr im Bezirk bestehenden beiden Fischmeisterstellen sind daher von oben genanntem Zeitpunkte ab derartig abgegrenzt, daß dem Fischmeister zu Leba die Strecke von der Westpreußischen Grenze — der Mündung der Piasnitz — bis Stolpmünde inkl. und dem Fischmeister zu Rügenwaldermünde die Strecke von Stolpmünde exkl. — bis zur Grenze des Stettiner Beztrks — dem Kramper See unterstellt worden ist.

Köslin, den 10. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

33. Polizeiverordnung, zum Schutze der Bemannung von Fischerbooten bei Fahrten auf offener See, vom 27. März 1902. (Amtsbl. S. 81.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 bis 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Köslin Folgendes angeordnet:

§ 1. Jedes im Regierungsbezirke Köslin beheimathete, offene oder bedeckte Fischerfahrzeug, welches zum Zwecke des Fischfanges oder zu einem *anderen Zwecke* auf die offene See hinausfährt, muß eine seiner Bemannung

entsprechende Zahl von Rettungsgürteln (Schwimmwesten, Korkjacken) von mindestens 8 kg Tragfähigkeit in gebrauchsfähigem Zustande mit sich führen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Eigenthümer oder Führer des Boots mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Köslin, den 27. März 1902.

Der Regierungspräsident.

34. Polizeiverordnung, betr. die Fischerei in den Gewässern des Kreises Dramburg, vom 23. November 1901. (Amtsbl S. 284.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die nachbenannten, im Kreise belegenen Gewässerstrecken und zwar:

a) die Frage vom Einfluß in den Gr. Lübbe-See bis zur Neumühle aufwärts,

b) das Stadtfließ — sogen. Unterfließ — vom Einfluß in den Gr. Lübbe-See bis zur Schweinhausener Mühle und

c) das Stadtfließ vom Wels-See bis zum Kessel-See

folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Während der Zeit vom 10. April, Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr (Frühjahrsschonzeit) jedes Jahres wird der gesammte Fischereibetrieb in den vorstehend unter a bis c aufgeführten Gewässerstrecken gänzlich untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 10. April 1902 in Kraft.

Köslin, den 23. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Abtheilung XIV.

Bergwerkspolizei.

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S., vom 10. Dezember 1884.

(Siehe Amtsbl. 1885 S. 21.)

2. Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S., vom 14. Mai 1898.

(Siehe Amtsbl. S. 151.)

3. Bergpolizeiverordnung, betr. die Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassergefahr, vom 1. Oktober 1890. (Amtsbl. S. 341.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet.

§ 1. Wer im freien oder verliehenen Felde zur Aufsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen Bohrungen unternimmt, hat vor dem Beginn der Bohrarbeit den Ansatzpunkt derselben bei der Bergbehörde derartig anzuzeigen, daß derselbe auf der Muthungsübersichtskarte bezw. auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann.

§ 2. Von der Einstellung der Bohrarbeit ist der Bergbehörde sofort Anzeige zu machen.

Das Bergloch ist vor dem Verlassen von der Bohrlochsohle aus 100 m hoch, wenn aber eine oder mehrere Salzlagerstätten erbohrt worden sind, von der Sohle aus bis zu einem 100 m über der obersten Salzlagerstätte gelegenen Punkte nach der Anordnung der Bergbehörde mit wasserdämmenden Stoffen (Letten, Thon, Cement u. dergl.) so dicht auszufüllen, daß dadurch das Eindringen der Wasser des Deckgebirges in die Salzlagerstätten verhütet wird.

Erreicht das Bohrloch nicht die Tiefe von 100 m, so ist dasselbe bis zur Tagesoberfläche auszufüllen.

Auf Anordnung der Bergbehörde muß das Bohrloch auch über 100 m aufwärts bis zu der von derselben bezeichneten Höhe ausgefüllt werden.

§ 3. Von der waſſerabdämmenden Ausfüllung der Bohrlöcher kann ausnahmsweiſe mit Genehmigung des Oberbergamts Abſtand genommen werden.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1890 in Kraft.

§ 5. Uebertretungen dieſer Verordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldſtrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark beſtraft.

Halle, den 1. Oktober 1890.

Königliches Oberbergamt.

Nachträge.

Abtheilung III: Ordnungspolizei.

Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes (Polizeistunde), vom 19. November 1901. (Amtsbl. S. 288.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung vom 27. Oktober (Amtsblatt S. 268 Nr. 500)*) in der Fassung vom $\frac{\text{7. Juli 1898 (Amtsblatt S. 180)}}{\text{27. November 1900 (Amtsbl S. 317)}}$ hierdurch aufgehoben und folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin ersetzt:

§ 1. In Schankstätten, d. h. in Schankwirthschaften, Gastwirthschaften mit Schankbetrieb und Verkaufsstellen von geistigen Getränken jeder Art darf der Ausschank bezw. Verkauf von geistigen Getränken

1. in Städten nur von Morgens 6 Uhr bis Nachts 12 Uhr,
2. auf dem platten Lande nur von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr

ausgeübt werden.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die im § 1 festgesetzten Betriebszeiten

1. für bestimmte Arten von Schankstätten oder für einzelne Schankstätten noch weiter, als im § 1 geschehen, einzuschränken,
2. ausnahmsweise und soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, für den jeweiligen Inhaber einer einzelnen Schankstätte widerruflich über die in § 1 bestimmten Stunden hinaus auszudehnen.

Die bezüglichen Verfügungen sind schriftlich zu erlassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht bereits der § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Alle entgegenstehenden Verordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgehoben.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Köslin, den 19. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Abtheilung IV: Baupolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Herstellung von Brandmauern aus Kalksandstein, vom 28. Februar 1902. (Amtsbl. S. 51.)

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Baupolizeiordnung für die Städte der Provinz Pommern vom 25. April 1899 und des § 13 Abs. 1 der Bau-

*) Siehe Seite 51 ff. dieses Werks.

polizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 25. April 1899 ermächtige ich die Polizeibehörden für den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnungen mit Vorbehalt des Widerrufs, die Herstellung von Brandmauern aus Kalksandsteinen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. der Bauunternehmer hat durch ein Zeugniß der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg nachzuweisen, daß die Fabrik, aus welcher die Steine entnommen werden, feuersichere Kalksandsteine fertigt, beziehungsweise daß die selbstgefertigten Steine, welche für den Bau verwandt werden sollen, feuersicher sind. Der Polizeibehörde bleibt überlassen, die Zahl, Auswahl und Art der Bezeichnung der zu untersuchenden Steine zu bestimmen.
2. Alle durch die Nachweise und Untersuchungen zu 1 entstehenden Kosten hat der Bauunternehmer zu tragen.

Stettin, den 23. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke auf geringer Grundfläche, vom $\frac{\text{30. April}}{\text{23. Mai}}$ 1902.

(Amtsbl. S. 189.)

Auf Grund der über die Stärke des Winddruckes in neuerer Zeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, welche hinsichtlich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes gesammelt worden sind, hat die Akademie des Bauwesens die in ihrem Gutachten vom 13. Juli 1889, mitgetheilt durch Erlaß vom 25. Juli 1889 (III. 13597 M. d. ö. A.), niedergelegten Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke auf geringer Grundfläche einer erneuten Prüfung unterzogen und für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

I. Als maßgebender Winddruck — W — gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leeseite ist in diesem Werthe enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule ausgeübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lothrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F. den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinkelig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu 0,67. W. F.,
bei achteckigen Schornsteinen zu 0,71. W. F.,
bei rechteckigen Schornsteinen zu 1. W. F.

Diese Werthe des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen. Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 $\frac{\text{kg}}{\text{qm}}$ nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktsachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteins nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel u. s. w.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden.

Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird, wie folgt festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung, sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu rechnen:

a. für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel mit dem Mischungsverhältniß von 1 Raumtheil Kalk und 3 Raumtheilen Sand bis zu 7 kg auf 1 qcm,

b. für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalk-Cement-Mörtel: 12 bis 15 kg für 1 qcm.

Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen und unter Kalk-Cement-Mörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumtheil Cement 2 Raumtheilen Kalk und 6 bis 8 Theilen Sand.

Wenn die Verwendung von festeren Steinen und cementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können auf Grund einwandsfreier Festigkeits-Prüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer 10fachen Sicherheit und auf keinen Fall nicht mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddrucks von 150 kg auf 1 qm zu rechnen.

c. Falls für die Fundamente Schütte oder Stampftbeton verwendet wird, sind für geschütteten Beton 6 bis 8 kg } auf
für gestampften Beton 10 bis 15 kg } 1 qcm
Druckbeanspruchung zulässig.

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig.

d. Guter Baugrund darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qcm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis zu 4 kg, auf 1 qcm beansprucht werden.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel u. Gewerbe.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köslin, den 23. Mai 1902

Der Regierungspräsident.

Abtheilung VI: Gewerbepolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 22. Juni 1892. (Amtsblatt S. 246.)

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin Folgendes verordnet:

§ 1. Die 5 Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist (§ 105b Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891) werden auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags mit Unterbrechung einer zweistündigen für den Hauptgottesdienst vorzubehaltenden Pause festgesetzt.

Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird in den einzelnen Ortschaften durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Eine anderweite Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit bleibt bei nachgewiesenem Bedürfniß für die Zeitungsspedition, für den Handel mit Blumen und Kränzen und für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten vorbehalten. Keinesfalls ist eine Verlängerung über 5 Uhr Nachmittags zulässig.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung resp. des Abänderungsgesetzes derselben vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Köslin, den 22. Juni 1892.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902.

Auf Grund von § 139f Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139f Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der betheiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar ist ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den betheiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139f Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139f Abs. 2 von einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139f Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob Diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den betheiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren, vom 1. März 1902.
(Siehe R.-G.-Bl. Nr. 12 Seite 59 vom 4. März 1902.)

4. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902.
(Siehe R.-G.-Bl. Seite 65*), Nr. 18 vom 8. März 1902.)

5. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902.
(Siehe R.-G.-Bl. Seite 72**), Nr. 18 vom 8. März 1902.)

Abtheilung IX: Viehseuchen- (Veterinär-) Polizei.

Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauen-, sowie der Schweineseuche, vom 12. Januar 1902. (Amtsblatt S. 11.)

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuche, wird bis auf Weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (neue Fassung R.-G.-Bl. S. 410) und unter Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung von Handelsschweinen vom 18. Mai 1901 (Amtsbl. S. 123) Folgendes angeordnet:

1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Köslin Schweine zu Handelszwecken einzuführen beabsichtigen, sind verpflichtet, die Schweine durch den beamteten Thierarzt oder durch einen vom Regierungspräsidenten ausnahmsweise und widerruflich zur Vornahme der Untersuchung zugelassenen Privat-Thierarzt untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen des Schweinetransportes ist dem erwähnten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Die Untersuchung ist bei einem Bahntransporte vor dem Entladen auf der Bahnstation, bei einem Wagentransporte an der Grenze des Regierungsbezirks vorzunehmen.

Eine Untersuchung ist nicht erforderlich,

a) wenn fette Schweine eingeführt werden, welche an dem Orte, wo an sich die Untersuchung stattzufinden hätte, innerhalb 48 Stunden abgeschlachtet oder von hier direkt einem größeren Schlachhofe zugeführt werden;

b) wenn der Transportführer sich im Besitze einer Gesundheitsbescheinigung befindet, aus welcher hervorgeht, daß die betr. Schweine längstens 48 Stunden zuvor von einem beamteten Thierarzte eines benachbarten Regierungsbezirks untersucht und für gesund befunden worden sind.

Der Transportführer hat die betreffende Gesundheitsbescheinigung auf Verlangen (Ziffer 3) vorzuzeigen.

---

*) Tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 11. März 1892.
**) Tritt an Stelle der Bekanntmachung vom 24. März 1892.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben Kontrolbücher zu führen, in welche der Herkunftsort, die Anzahl der bezogenen Schweine, der Tag der Einfuhr und die Bescheinigung des Thierarztes über die vorgenommene Untersuchung und über den Gesundheitszustand der Thiere einzutragen sind.

3 Die Kontrolbücher sind von den Betheiligten oder deren Beauftragten bei Ausführung des Schweinetransports mitzuführen und den Polizei-Organen, den beamteten Thierärzten sowie den Guts- und Gemeindevorstehern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4 Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur Untersuchung durch einen hierzu berechtigten Thierarzt anzuordnen.

5. Verendet ein Schwein während des Transportes, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt unverzüglich zuzuziehen

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein des Transportes entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6. Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchung werden vom Staate getragen; auch erfolgt die Untersuchung der am Dienstage jeder Woche eingeführten Schweine für die betreffenden Händler kostenfrei.

In allen übrigen Fällen hat die Kosten der Untersuchung der Eigenthümer der Schweine zu tragen und es werden die dem Händler durch diese Untersuchung entstehenden Kosten nach der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Anlage.

Gebührenordnung
für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privatthierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I. Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,50	Mark
„	26— 50	„	2,—	„
„	51— 75	„	3,—	„
„	76—100	„	4,—	„
„	über 100	„	5,—	„

II. Für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von mindestens 2 km von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für 1— 50 Schweine 6,— Mark
„ 51—100 „ 8,— „
„ mehr als 100 „ 10,— „

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

Köslin, den 12 Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)
(Der Buchstabe L hinter einem Worte bedeutet „plattes Land", der Buchstabe S „Städte".)

A.

Aale, Fang 771.
Aalsperreisen 755.
Abbruch von Gebäuden S. 82.
Abdeckereien 621.
Abfallstoffe, Beseitigung 606.
Abgekochte Milch, Verkehr 580.
Abraupen der Bäume und Hecken 785.
Abtritte S. 94.
Acetylen, Herstellung und Verwendung 145.
Aerzte, An- und Abmeldung 508.
Aerztliche Atteste, Ausstellung 504.
— Hülfeleistung in Nothfällen 616.
Aetzalkalifabriken, Sonntagsruhe 318.
Akkumulatorenfabriken, Einrichtung und Betrieb 387.
Alaunfabriken, Sonntagsruhe 324.
Alkalichromatenfabriken, Einrichtung und Betrieb 385.
Ambulanter Milchhandel 364.
Ammoniakfabriken, Sonntagsruhe 320.
Amtspolizeiliche Vorschriften, Verkündigung 1.
Amtsvorsteher, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
An- und Abmeldungen 25
Ansteckende Krankheiten 526.
— — der Hausthiere 680, 656.
— — Verhütungsmaßregeln in Schulen 47.
Antichlorfabriken Sonntagsruhe 328.
Antimonoxydfabriken 380
Anzeige über den Beginn des Gewerbebetriebs 198.
Apotheken, Vereinigung mit Drogengeschäften 524.
Approbationen 199.
—, Zurücknahme 218.
Arbeiterinnen, Beschäftigung von 163.
— Schutzvorschriften 401.
Arbeiterschutzvorschriften 368.
Arbeiterwohnungen, Beaufsichtigung 605.
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse 155, 288.
Arbeitskarten der Chausseearbeiter 689.
Arbeitsordnungen 161, 281.
Arbeitsräume in Spinnereien 444.
Arbeitszeit von Arbeiterinnen 164.
Armenpflegekosten 68.
Armenrecht 68.
Armenwesen 64.
Artilleriegeschosse, Ablieferung 12.
Arzneimittel, Verkauf außerhalb Apotheken 528.
—, Verkehr 516, 599.
—, Verkehr an Sonn- und Festtagen 30.
Aufgeblasenes Fleisch, Feilhalten 577.
Aufziehschachte, S. 93.
Aufzüge an Sonn- und Festtagen 30.
Augenkrankheiten, ansteckende, Uebertragung durch die Schule 586.
Auskunftsbureaus, Gewerbebetrieb 451.
Ausländer, Gewerbebetrieb im Umherziehen 187.
Außenwände, S. 86.
Aussatz, Anzeigepflicht 535.
Ausspielungen, öffentliche 70.
Ausweisungskosten bei Ausländern 78.
Automaten, Schließung 230, 868.

B.

Backwaarenhandel an Festtagen 862.
Badeanstalten 616.
—, Sonntagsruhe 291, 358.
Badeorte, Sonntagsruhe 364.
Bäckereien, Betrieb 376.
Bäckergewerbe, Sonntagsruhe 290, 351, 358.
Bäume, L. 99.
—, S. 84.
Bahneinfriedigungen 707.
Balkone, S. 88.
Barbiergewerbe, Sonntagsruhe 291, 352.
Barytpräparatefabriken, Sonntagsruhe 328.
Bauarbeiter, Fürsorge 134.
Baubeschränkungen, L. 99.
—, S. 86.
Baubetrieb an Sonn- und Festtagen 28.
Bauerlaubniß, L 97.
—, S. 80.
Baufluchtlinien, L, 99.
—. S. 88.

Baugenehmigung gewerblicher Anlagen, L. 97.
— —, S. 81.
Baugerüste, S. 82.
Baumschutz 688.
Baupolizei 80.
Baupolizeiordnung für das platte Land 96.
— für die Städte 80.
Beerdigungen 575.
Beeren, Sammeln 731.
Befähigungsnachweise 199.
Befähigungszeugnisse 208.
Begräbnißplätze 618.
Begräbnißwesen 617.
Bekleidungsgewerbe, Sonntagsruhe 292, 355.
Bergrevierbeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Bergwerke, Sonntagsruhe 804.
Bergwerksbetrieb an Sonn- und Feiertagen 28.
Bergwerkspolizei 776.
Beschälseuche der Pferde 652.
Bessemerstahlwerke, Sonntagsruhe 809.
Bestallungen 199.
Bezirkshebammen 509.
Bezirksimpfärzte 556.
Bezirksschornsteinfeger, Anstellung und Pflichten 147.
Biberschwänze, Normalformat 136.
Bierbrauereien, Sonntagsruhe 292, 855.
Bierdruckpumpen 589.
Bierdruckvorrichtungen 588
Bierverkauf an Festtagen 362.
— im Umherziehen 482.
Binnenfischerei, Grenze 746.
Binnenschiffer, Befähigungszeugnisse 209.
Bisquitfabriken, Sonntagsruhe 846.
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs 654.
Bleifarbenfabriken, Einrichtung und Betrieb 372.
Bleizuckerfabriken, Einrichtung und Betrieb 372.
Blumenbindereien, Sonntagsruhe 290, 350.
Blutlaugensalzfabriken, Sonntagsruhe 819.
Borstenzurichtereien, Einrichtung und Betrieb 391.
Brandmauern L. 100.
—, S. 86.
Branntwein, Betriebserlaubniß zum Kleinhandel 57.
Branntweinhandel unter den Nordseefischern 758.
Brauereien, S., Errichtung 86.
— Sonntagsarbeit 848.
Braunkohlen-Brikettfabriken 776.
Braunkohlen-Theerdestillation, Sonntagsruhe 386.
Brechdurchfall, Anzeigepflicht 529.
Breitlinge, Fang 769.
Brennereien, S., Errichtung 86.
Briefstaubenverkehr 18.
Briefverkehr an Sonn- und Feiertagen 28.
Brücken, Passiren 693.
Brunnen, L. 103.
—, S. 94.
Buchdruckereien, Einrichtung und Betrieb 382.
Buckowbach, Laichschonrevier 767.
Buckowsee, Fischereibetrieb 762.
Bühnenhaus, Einrichtung 98.
Bürgermeister als Gewerberichter 476.
—, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 4.
Bürstenmachereien, Einrichtung und Betrieb 391.
Bütow-Berenter Kleinbahn 728.
Bütow-Lebaer Kleinbahn 722.
Bußtag, Heilighaltung 80.
Butter, Fett- und Wassergehalt 592.

C.

Callies-Falkenburger Kleinbahn 723.
Cementfabriken, Sonntagsruhe 812.
Centrifugenschlamm, Beseitigung 679.
Cerefinfabriken, Sonntagsruhe 837.
Charfreitag, Heilighaltung 80.
Chausseearbeiten, Schutz 690.
Chausseearbeiter, Annahme und Beschäftigung 689.
Chausseegeldbefreiung der Offiziere 691.
Chausseesteine, Verrücken 691.
Chemische Fabriken, Sonntagsruhe 818.
— Waschanstalten, Sonntagsruhe 847.
Chlorbaryum- und Chlorcalicumfabriken, Sonntagsruhe 828.
Chlor- und Chloratfabriken, Sonntagsruhe 819.
Chlorkalkfabriken, Sonntagsruhe 819.
Chokoladefabriken, Sonntagsruhe 845.
Cholera und choleraverdächtige Krankheiten, Anzeigepflicht 529.
Cholerakeime im Eise 589.
Chromatenfabriken, Sonntagsruhe 822.
Cichoriendarren, Sonntagsruhe 843.
Cichorienfabriken, Schutzvorschriften 405 488.

D.

Dachdeckung, L. 108.
—, S. 92.
Dachneigung, S. 85.
Dachrinnen, S. 92.
Dachsteine, Normalformat 136.
Dächer, S., Fronthöhe 85.
Dampffässer, Einrichtung und Betrieb 251.
Dampffaßwärter, Dienstvorschriften 259.
Dampfkesselanlagen 207, 251.
Dampfkessel, bewegliche, Aufstellung und Betrieb 268.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine 262.
Dampfkessel-Untersuchung 261.
Dampfpfeife, Gebrauch in der Nähe von Eisenbahnen 719.
Damwild, Verkehr 786.
Decken, S., Bau von 98.
Deckregister 625.
Deichpolizei 726.
Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 656.
Desinfektoren, Prüfung 608.
Deutsch Krone-Dramburger Kreisgrenze, Kleinbahn 719.
Dienstboten, Annahme 500.
Dienstfahrzeuge der Fischereibeamten 757.
Dienstkinder 85.
Diphtherie, Anzeigepflicht 580.
—, Bekämpfung 529.
Dohlen, Einfangen 784.
Doppelkohlensaure Salzfabriken, Sonntagsruhe 321.
Drahtziehereien, Schutzvorschriften 404.
Dramburg, Sonntagsruhe 865.
Drogengeschäfte, Vereinignng mit Apotheken 524.
Druckluftpumpen 589.
Druckschriften, Feilbieten im Umherziehen 192.
Dünen, Schutz 726.
Düngerfabriken, Sonntagsruhe 827.
Durchfahrten, S. 88.

E.

Eier, Ausnehmen 729
Eigenthums-Sicherheitspolizei 20
Einfahrten, L. 100.
Einfriedigungen 84.
Einigungsamt, gewerbliches 474.
Eisenbahnbetrieb 710.
— an Sonn- und Feiertagen 28.
Eisenbahnbetriebsmittel 708.
Eisenbahnbetriebsstörungen 720.
Eisenbahnen, Gebäude in der Nähe von, L. 99
—, — —, S. 89.
—, Gebäude und Materialienlagerung in deren Nähe 138.
Eisenbahnlinien, Schutz 728.
Eisenbahnpolizei 703.
Eisenbahnsignalwesen 714
Eisenbahnunfälle 720.
Eisenhammer, Sonntagsruhe 856.
Eisenhochofenwerke, Sonntagsruhe 809.
Eiserne Schornsteine, L. 102.
— —, S. 92.
Eisfabriken, Sonntagsruhe 292, 855.
Eisnetze 772.
Elektricitätswerke, Sonntagsruhe 290, 850.
Elektrische Maschinen- und Apparatfabriken, Sonntagsruhe 818.
Emaillirwerke, Sonntagsruhe 313.
Entbindungsanstalten, Bau und Einrichtung 126.
Entmündigungsverfahren 65.
Epileptische, Fürsorge 616.
Erker, S. 83.
Erstimpflinge, Verhaltungsmaßregeln 548.
Ertrunkene, Wiederbelebung 16.
Erzröstwerke, Sonntagsruhe 804.
Eselsmilch, Verkehr 579.
Eßwaaren, Mitführen durch Lumpensammler 590.

F.

Fabrikarbeiterinnen, Ermittelung der Zahl 418.
Fabrikbetrieb an Sonn- und Feiertagen 28.
Fabrikgesetzgebung, Ausdehnung auf andere Betriebe 175.
Fachwerkbauten, S. 89.
Fahndungsblatt 8.
Fahren in kurzem Trabe 693.
Fahrräder, Verkehr 698.
Fanggeräthe, Kennzeichnung 778.
Farbenfabriken, Sonntagsruhe 828.
Farbstofffabriken, Sonntagsruhe 835.
Feldarbeiten an Sonn- und Feiertagen 28.
Feldpolizei 728.
Fenster und Fensterläden, S. 83.
Ferienkolonien 614.
Fett- und Wassergehalt der Butter 592.
Feuerlöschanstalten, Leitung und Revision 139.
Feuerlöscheinrichtungen 143
Feuerlöschgeräthe 143.
Feuerlöschhülfe, Verpflichtung 140.
Feuerlöschordnung für das platte Land 139.
— — die Städte 138.
Feuerlöschwesen, Verwaltung 139.
Feuermauern, S. 87.
Feuerpolizei 138.
Feuersocietäts-Reglement 154.
Feuerungsanlagen, L. 100.
—, S. 90.
Feuerwehr-Unfall-Unterstützungskasse 154
Finnige Rinder und Kälber 585.
Fischbrut 747.
Fischerboote, Bemannung 774.
Fischerei, Ausübung 746.
Fischereibeamte 758.
—, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5. 773.
Fischereifahrzeuge 757.
Fischereipolizei 746.
Fischereivorrichtungen, ständige 756.
Fischerzeuge, Kennzeichnung 771.
Fischfanggeräthe 753.

Fischfangmittel 752.
Fischlaich 747.
Fischmeistereibezirke 774.
Fischmehlfabriken, Sonntagsruhe 888.
Fischräuchereien, Sonntagsruhe 845.
Fischreiher, Vertilgung 778.
Fischselbstfänge 753.
Fischthranfabriken, Sonntagsruhe 888
Fischwehre 753.
Fischzäune 753.
Flaggen, Aufziehen und Führen 10.
Fleischbeschau 592.
Fleischergewerbe, Sonntagsruhe 291, 852.
Fleischverkehr 607
Fleischwaarenhandel an Festtagen 862.
Fleischzusätze, gesundheitsschädliche 592.
Flößereiverkehr an Sonn- und Feiertagen 28.
Fluchtlinien, L. 99.
—, S. 82.
Flußsäurefabriken, Sonntagsruhe 826.
Forstarbeiten an Sonn- und Feiertagen 28.
Forstbeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 744.
Forst- und Jagdbeamte, Waffengebrauch 742.
Forstdiebstahlsverzeichnisse, Aufstellung 740.
Forsten, Entfernung der Gebäude von, L. 99.
Forstpolizei 728.
Fossilien, Entnahme aus Forsten 781.
Frachtverkehr an Sonn- und Feiertagen 28.
Freie Innungen 177.
Friseurgewerbe, Sonntagsruhe 291, 852.
Frühjahrsschonzeit der Fische 749
Fürsorgeerziehung Minderjähriger 48.
Fuhrwerke, äußere Bezeichnung 696.
—, Begegnen 694.
Fuhrwerksverkehr an Sonn- und Feiertagen 28.
Fundsachen, Behandlung 20.
Funkenfangapparate 264.

G.

Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen 28.
Gasanstalten, Sonntagsruhe 290, 850.
Gasometergebäude, Betreten mit Licht 150.
Gastställe, Anforderungen 58.
Gastställungen, Einrichtung 687.
—, Reinigung 619.
Gast- und Schankwirthschaft, Betrieb 51, 778.
Gast- und Schankwirthschaft, Betriebserlaubniß 57.
Gast- und Schankwirthschaften, Beleuchtung der Eingänge 54.
Gast- und Schankwirthschaften, Verbot des Besuchs durch Schüler 55.
Gastzimmer, Anforderungen 58.
Gebäudebekleidung, S. 89.
Gebrechliche, Fürsorge 615.
Geburtshülfliche Thätigkeit, Ausübung 504.
Geburtszeugnisse gewerblicher Arbeiter 288.
Geflügelausstellungen, thierärztliche Ueberwachung 681.
Geflügelcholera, Belehrung 676.
—, Verhütungsmaßregeln 674.
Geflügelsendungen aus Italien 680.
Geflügel, Treiben 677.
Geheimmittel, öffentliche Ankündigung 524.
—, Verkehr 593.
Geisteskranke 568.
—, Fürsorge 616.
Gellasystem 22.
Gemeindevorstände, Zustellungen 4.
Gemeindevorsteher als Gewerberichter 476.
—, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Gemeingefährliche Krankheiten, Verhütung und Bekämpfung 608.
Gendarmeriepatrouillen 8.
Genehmigungsurkunden 206.
Genickstarre, Anzeigepflicht 528.
Genossenschaftsregister, Führung 214.
Gerichtliches Armenrecht 68.
Gesellenausschuß der Handwerkskammer 248.
— — —, Wahlordnung 247.
Gesetzlicher Ladenschluß 228.
Gesimse, S. 89.
Gesindebücher 500.
Gesindepolizei 499.
Gesindestreitsachen, Verfahren 499.
Gesindevermiether, Gewerbebetrieb 211, 274.
Gesundheitskommissionen 594.
Gesundheitspolizei 503.
Getränke-Kleinhandlungen, Anforderungen 58.
Getreidemühlen, Betrieb 897.
—, Sonntagsruhe 856.
Gewehre, Aufbewahrung in Wohnräumen 18.
Gewerbeaufsicht 456.
Gewerbeaufsichtsbeamte 456, 461.
Gewerbegerichte als Einigungsamt 474.
—, Verfahren 468.
—. Zusammensetzung 468.
Gewerbehygiene 612.
Gewerbeinspektionen, Geschäftsbezirke 462.
—, Geschäftsstunden 468.
Gewerbeinspektoren 457.
Gewerbepolizei 155.
Gewerbliche Anlagen, Errichtung und Veränderung 199, 202.
— —, Untersagung der Benutzung 208.
—, Betriebsgebäude, bauliche Anforderungen 182.

Gifte, Verkehr 516, 599.
Gifthandel, Beaufsichtigung 519.
Giftwaaren, Aufbewahrung 516.
—, Verabfolgung 517.
Gipsbrennereien, Sonntagsruhe 311.
Glasbeizereien, Schutzvorschriften 781.
Glashütten, Schutzvorschriften 401, 781.
—, Sonntagsruhe 310.
Glasschleifereien, Schutzvorschriften 781.
Glaubersalzfabriken, Sonntagsruhe 315.
Glycerinfabriken, Sonntagsruhe 333.
Grabreden, Halten von 18.
Grenzveränderungen, L. 104.
—, S. 95.
Großer Graben, Laichschonrevier 768.
Gruben, L. 104.
—, S. 94.
—, Sonntagsruhe 304.
Grundnetze 750.
Gummifabriken, Schutzvorschriften 401.
Gutsvorsteher, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.

H.

Haarzurichtereien, Einrichtung und Betrieb 391.
Händlerschweine, thierärztliche Untersuchung 782.
Haltekinderwesen 614.
Hammerwerke, Schutzvorschriften 407.
—, Sonntagsruhe 310.
Handelsverkehr 479.
Handelskammer Köslin 479.
Handlungsreisende, Geschäftsbetrieb 187.
Handwerksarbeiten an Sonn- und Feiertagen 28.
Handwerkskammer, Aufsicht 247.
—, Ausschüsse 242.
—, Beauftragte 245.
—, Bekanntmachungen 247.
—, Haushalt 247.
—, Kommissar 246.
—, Kosten 250.
—, Sekretär 241.
—, Statut 237.
—, Wahlordnung 247.
Handwerkswerkstätten, Schutzvorschriften 421.
Hauptgottesdienstzeit 30, 360.
Hausiren an Sonn- und Festtagen 368.
Hausirerpferde, Untersuchung 620.
Hausirerwagen, Namensangabe 697.
Hebammen, An- und Abmeldung 503.
—, Beaufsichtigung 600.
—, Berufsthätigkeit 513.
—, Gebührentaxe 514.
—, Nachprüfung 601.
Hebammenbezirke 602.
Hebammenlehranstalten 508.
Hebammenpfuscherei 602.
Hebammenprüfung 508.
Hebammenwesen 504.
Hechelräume, Schutzvorschriften 409.
Heilgehülfen, Prüfung 602.
Heilighaltung der Sonn- u. Feiertage 28.
Heilkunde, Ausübung 503, 598.
Heilpersonal, niederes, Prüfung 602.
Heilquellen, Beaufsichtigung 617.
Herbergen, Aufsicht 605.
Herde, gemeinschaftliche 728.
Heuschober, Aufstellen in der Nähe von Gebäuden 154.
Himmelfahrtstag, Heilighaltung 31.
Hochofengießereien, Sonntagsruhe 310.
Höhe der Gebäude S. 84.
Hofräume, S. 85.
Holzbauten, S. 89.
Holzdestillation, Sonntagsruhe 333.
Holzeinbringen 781, 745.
Holzlegitimationsatteste 732.
Honigkuchenfabriken, Sonntagsruhe 346.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 4.
Hütekinder 85.
Hüttenbetrieb an Sonntagen 28.
Hüttenrevierbeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Hütung, gemeinschaftliche 728.
Hufbeschlaggewerbe, Betrieb 208.
Hunde, Umherlaufenlassen 19
Hundeausstellungen 69.
Hundefuhrwerke 70.
Hydrasystem 22.

J.

Jagdpolizei 728.
Jamundsee, Fischereibetrieb 762.
—, Laichschonrevier 765.
Idioten, Fürsorge 616.
Immobilienmakler, Geschäftsbetrieb 266.
Impfärzte 541, 556.
Impfanstalt in Stettin 548.
Impfberichte 557.
Impfinstruktion 558.
Impflisten 555.
Impflokale 556.
Impfschein 544, 556.
Impftermine 557.
Impfung 540.
Infektionskrankheiten, Impfinstitut 554
Innungen 177.
Innungsausschüsse 184.
Innungskrankenkassen 182.
Innungsstatuten 181.
Innungsverbände 185.
Insekten, Vertilgung 780.
Irrenanstalten, Bau und Einrichtung 126, 568.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung 168.
— —, Schutzvorschriften 401.

K.

Kämmererſee, Laichſchonrevier 768.
Kalifabriken, Sonntagsruhe 818.
Kalkbrennereien, Sonntagsruhe 811.
Kalkſandſtein, Verwendung zu Brandmauern 778.
Kallies, Sonntagsruhe 866.
Kehlnetze 753.
Kehrbezirke, Einrichtung 146, 211.
Kellerwohnungen, S. 85.
Kiesgruben, Einfriedigung 729.
Kindbettfieber, Anzeigepflicht 580.
—, Verhütungsvorſchriften 581.
Kinder, Mitführen im Gewerbebetriebe 194.
Kinderhorte 614.
Kindermilch, Verkehr 581, 584.
Kirchenglocken, Gebrauch 11.
Klauenvieh, Treiben 619.
Kleiderkonfektionswerkſtätten, Schutzvorſchriften 418.
Kleinbahnen 708.
— pp. im Innern von Feſtungen 718.
— mit Maſchinenbetrieb 706.
Kleinhändler mit altem Metallgeräth pp., Geſchäftsbetrieb 272.
— mit Garnabfällen, Geſchäftsbetrieb 276.
Kleinhandel mit Branntwein, Betriebserlaubniß 57
Knochenentfettungsanlagen, Sonntagsruhe 887.
Kochgewerbe, Sonntagsruhe 292, 854.
Körgebühren 625.
Körkommiſſionen 622
Körſcheine 624.
Körtermine 628.
Körung der Privat-Deckhengſte 622.
Köslin, Ladenſchluß 868, 455.
Köslin-Manow-Seydel-Natzlaſſer Kleinbahn 719.
Kohlenſäure-Apparate 589.
Kohlenſäurefabriken, Sonntagsruhe 826.
Kolberg, Ladenſchluß 867.
Kollekten, Veranſtaltung 64.
Kolonialwaarenhandel an Feſttagen 862.
Kommunal-Forſtbeamte, Uniform 741.
Konditoreien, Betrieb 876.
Konditorgewerbe, Sonntagsruhe 290, 851, 858.
Konſervenfabriken, Schutzvorſchriften 417.
Konzeſſionen 199.
Konzeſſionsurkunden, Pflicht zur Vorlegung 468.
Korbnetze 750.
Korrigendenweſen 66.
Koſtkinder, Halten 48.
Kräuter, Sammeln 781.
Krammetsvogel, Fang 785.
Kranke, Fürſorge 615.
Krankenanſtalten, Bau und Einrichtung 126.
—, Neu- und Umbauten 615.
Krankenwärter, Prüfung 602.
Krankenzählkarten 615.
Krebsfang 752, 771.
Kreditgeben an Chauſſeearbeiter 689.
Kreisarzt, Amtsbezirk und Amtsſitz 598.
—, dienſtliche Stellung 592.
—, Obliegenheiten 596.
Kreispolizeiliche Vorſchriften, Verkündigung 1.
Kreuzottern, Vertilgung 745.
Kriminalkommiſſarien, Hülfsbeamte der Staatsanwaltſchaft 5.
Kürſchnerei, Sonntagsruhe 847.
Küſtenfiſcherei, Grenze 746.
Kuhmilch, Verkehr 579
Kunſtſtraßen, Verkehr 692.
Kurorte, Beaufſichtigung 617.

L.

Lacklederfabriken, Sonntagsruhe 840.
Ladenſchluß 228, 455.
Ladenſchlußzeit, Verlängerung 780.
Landarmenweſen 66.
Landſtreichen, Bekämpfung 72.
Landwirthſchaftliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 28.
— Maſchinen, Betrieb 16.
Lawinenſyſtem 22.
Lebaſee, Laichſchonrevier 767.
Legitimationskarten 212.
Lehmgruben, Einfriedigung 729.
—, Schutzmaßregeln 18.
Leichen, Ausgraben 618.
Leichenausſtellung 575.
Leichenbeſchauer, Prüfung 608.
Leichentransporte 575.
Leimfabriken, Sonntagsruhe 887.
Leinpfad am Perſanteufer 726.
Leitungsvorrichtung beim Bierausſchank 588.
Lepra, Anzeigepflicht 585.
Lichtſchachte, S. 93.
Logirzimmer, Anforderungen 58.
Lohmühlen, Sonntagsruhe 856.
Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter 160.
— an Sonn- und Feiertagen 80.
Lokomobilen, Aufſtellung und Betrieb 268.
Lootſen, Befähigungszeugniſſe 209.
Lootſenkommandeure, Hülfsbeamte der Staatsanwaltſchaft 5.
Lübbeſee, Laichſchonrevier 768, 765.
Lüftungsſchachte, S. 93.
Lumpenſammler, Verbot des Mitführens von Eßwaaren 590.

Lungenseuche des Rindviehs 644.
Lupowfluß, Schonrevier 768.
Lustbarkeiten, öffentliche, an Sonn- und Feiertagen 50.
Lymphe, Gewinnung 541.
—. Lieferung aus königlichen Anstalten 546
Lympheerzeugungsanstalt 548.

M.

Mälzereien, Sonntagsruhe 844.
Magnesiafabriken, Sonntagsruhe 825.
Manöverpatrouillen 3.
Markisen, S. 83.
Marksteine, Errichtung 14.
Markt- und Ladenpreise, Notirung 480.
Marktverkehr 480.
— an Sonn- und Feiertagen 29.
Martingußstahlwerke, Sonntagsruhe 809.
Maschenweite der Fischfanggeräthe 758.
Maschinisten, Befähigungszeugnisse 208.
Massenerkrankungen 608.
Massenquartiere, Beaufsichtigung 605.
Masseure, Prüfung 602.
Massives Mauerwerk, L. 100.
— —, S. 87.
Mauerstärke S. 88.
Maul- und Klauenseuche 689.
— —, künstliche Uebertragung 678.
Medizinalpersonen, An- und Abmeldung 508, 598.
Medizinalwein, Warnung 587.
Meerforelle, Fang 770.
Meiereien, Schutzvorschriften 406.
Melassentzuckerungsanstalten, Schutzvorschriften 781.
—, Sonntagsruhe 341.
Meldepflicht der Medizinalpersonen 598.
Menschenkrankheiten, ansteckende, Anzeigepflicht 527.
Menschenlymphe 541.
Mergelgruben, Einfriedigung 729.
—, Schutzmaßregeln 19.
Metallhüttenwerke, Sonntagsruhe 808.
Metallpfeifen, bleihaltige, Feilhalten 525.
Milch, Verkehr 580, 607.
Milchhandel, ambulanter 864.
— an Festtagen 862.
Milchsterilisirungsanstalten, Schutzvorschriften 406.
Militärabtheilungen, Ausweichen vor 693.
Militärische Kontrole, Ausübung 60.
Militärpapiere 68.
Militärpflichtige, Verheirathung 64.
Milzbrand 630.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung 48.
Mindestmaß der Fische 747.
Mindestruhe, gesetzliche 228.
Mineralöle, Lagerung und Aufbewahrung 151.
Mineralölfabriken, Sonntagsruhe 836.
Mineralwasser, Feilbieten 578.
Mineralwasserfabriken, Beaufsichtigung 608.
—, Sonntagsruhe 292, 855
Mittagspause, gesetzliche 228.
Molkereien, Schutzvorschriften 406.
—, Sonntagsruhe 292, 855.
Motorbetriebswerkstätten, Schutzvorschriften 419.
Musikaufführungen an Sonn- und Feiertagen 30.

N.

Nachbargrenze, S. 86.
Nachkörung 624.
Nachmittagspausen der Spinnereiarbeiter 411.
Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten 627.
Nachtigallen, Einfangen 784.
Nachtwachen auf dem Lande 11.
Nachtweide 728.
Nahrungsmittelpolizei 575.
Nahrungsmittel-Ueberwachung 607.
Nahrungsmittel - Untersuchungsanstalten 607.
Namensangabe auf Fuhrwerken 696.
Naschwaaren, Mitführen durch Lumpensammler 590.
Naturereignisse, Ausnahmen von der Beschäftigungszeit 168
Nebenbahnähnliche Kleinbahnen 703.
Nebeneisenbahnen, Bahnordnung Anwendung auf Kleinbahnen 718
Nester, Ausnehmen 729.
Neujahrstag, Heilighaltung 81.
Neustettin, Sonntagsruhe 865
Normalformat für Bausteine 186.
Normalgewicht für Frachtgüter 693.
— für Wagen 692.

O.

Obduktionsprotokoll 672.
Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 664.
Oberfischmeister, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Oeffentliche Ausspielungen 70.
— Impfung, Ausführung 542.
— Kranken- pp. Anstalten, Bau- und Einrichtung 126.
— Lustbarkeiten, Beaufsichtigung 51.
— Sicherheitspolizei 7.
Oeffentliche Versammlungsräume, Anlage und Einrichtung 116.
—, Wege, Entfernung der Gebäude von L. 99.

Ofenklappen, S. 90.
Offene Verkaufsstellen 227.
— —, Sitzgelegenheit 401.
Offiziere, Befreiung vom Chausseegelde 691.
Ordnungspolizei 25.
Organisation der Polizei 1.
Orientalische Beulenpest, Anzeigepflicht 588.
Ortspolizeiliche Vorschriften, Verkündigung 1.
Ortschaften, Reinhaltung 604.
Ortsstatuten, gewerbliche 227.
Ortstafeln 702
Ortsüblicher Tagelohn 500.
Ostern, Heilighaltung 80.
Ostseefischerei 759.
Oxalsäurefabriken, Sonntagsruhe 331.

P.

Pässe nach Rußland 26.
Palmkernölfabriken, Sonntagsruhe 886.
Papierfabriken, Sonntagsruhe 889.
Pappefabriken, Sonntagsruhe 889.
Paraffinfabriken, Sonntagsruhe 886.
Parallelsperrungen auf Kunststraßen 700.
Parzellirungsvorschriften 28.
Paßpflicht in den europäischen Staaten 27.
Paßpolizei 26.
Perlsüchtiges Schlachtvieh, Fleischverwerthung 576.
Persante, Laichschonrevier 767.
Persanteufer, Leinpfad 726.
Personen-Sicherheitspolizei 14.
Personenstandsaufnahme, Ausführung 27.
Pest, Anzeigepflicht 588.
Petroleum, Lagerung und Aufbewahrung 151.
Petroleumraffinerien, Sonntagsruhe 887.
Pfähle, L. 99.
—, S. 84.
Pfandleiher, Geschäftsbetrieb 269.
Pfandleihgewerbe, Betrieb 211.
Pferde, Einfahren 694.
—, thierärztliche Untersuchung 678.
Pfingsten, Heilighaltung 80.
Pflanzen, schädliche Vertilgung 729.
Pflegekinder, Aufsicht 48.
Photographische Anstalten, Sonntagsruhe 292, 854.
Pikrinsäurefabriken, Sonntagsruhe 882.
Pilze, Sammeln 731.
Pinselmachereien, Einrichtung und Betrieb 391.
Pocken, Anzeigepflicht 526.
Pockenimpfung 540.
Pockenseuche der Schafe 649.
Polizei, Organisation und Zuständigkeit 1.
Polizeiaufsicht, Stellung unter 20.
Polizeibeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Polizeiexekutivbeamte, Uniform 5.
Polizeistunde 53, 778.
Polizeiverordnungen, Art der Verkündigung 1.
Polnische Ausländer, Beschäftigung 7.
Pollnow, Ladenschluß 866.
Polzin, Ladenschluß 867.
Porzellanknopffabriken, Sonntagsruhe 312.
Postsendungen, feuergefährliche 724.
Postwesen 724.
Pottaschefabriken, Sonntagsruhe 316.
Preisschliefen 69.
Prellsteine, L. 99.
—, S. 84.
Privatanschlußbahnen 706.
Privatdeckhengste, Körung 622.
Privatimpfungen 548.
Privat-Kranken-pp.-Anstalten, Bau und Einrichtung 126.
— Löschgeräthschaften 144.
Privatlotterien 70.
Prostitution, Ueberwachung 611.
Provinzial-Hebammen-Lehrinstitut 510.
— Irrenanstalten, Bestimmung 572
— —, Einlieferungskosten 578.
Prozeßagenten, Geschäftsbetrieb 268.
Prüfungszeugnisse 208.
Puddelwerke, Sonntagsruhe 310.
Pulverfabriken, Sonntagsruhe 881.
Putzmacherei, Sonntagsruhe 846.

Q.

Quecksilberspiegelbeleganstalten, Einrichtung und Betrieb 489.
Querschnitt der Schornsteine, L. 102.
— — —, S. 91.

R.

Räucherkammern, L. 101.
—, S. 91.
Räude der Pferde und Schafe 654.
Raketenapparate, Handhabung 15.
Raths-Damnitz-Jammeriner Kleinbahn 719.
Raube, Laichschonrevier 768.
Rauchen, Einschränkung 145.
Rauchfänge, L. 101.
—, S. 91.
Rauchrohre, L. 101
—, S. 90.
Rechtskonsulenten, Gewerbebetrieb 211, 451.
Rehwild, Verkehr 736.
Reinigungsgewerbe, Sonntagsruhe 292, 355.
Rettungsapparate, Gebrauch 14.
Reusen 750.

Rhodansalzfabriken, Sonntagsruhe 819.
Rinderfinnen, Schau 585.
Rindfleisch aus Belgien, Einfuhrverbot 687.
Rinnsteinbrücken, S. 84.
Röstofenbetriebe, Sonntagsruhe 304.
Rohbauabnahme, L. 98.
—, S. 82.
Rohzuckerfabriken, Schutzvorschriften 406, 781.
—, Sonntagsruhe 840.
Roßhaarspinnereien, Einrichtung und Betrieb 391.
Rothlauf der Schweine, Anzeigepflicht 688.
Rothwild, Verkehr 736.
Rotzkrankheit 685.
Rückkaufshändler, Geschäftsbetrieb 271.
Rynschfluß, Fischereibetrieb 762
Rynsch-Klonczen-Stüdnitzsee, Laichschonrevier 766.

S.

Saatziger Kleinbahnen 721.
Saccharinfabriken, Sonntagsruhe 882.
Sachverständige, Verpflichtung zur Verschwiegenheit 227.
Sämischlederfabriken, Sonntagsruhe 888.
Saisonindustrien 166.
Salinen, Sonntagsruhe 807.
Salinenrevierbeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Salzlagerstätten 776.
Salzsäurefabriken, Sonntagsruhe 815.
Samenklenganstalten, Sonntagsruhe 888
Sandbläsereien, Schutzvorschriften 781.
Sandgruben, Einfriedigung 729.
—, Schutzmaßregeln 18.
Sauerstofffabriken, Sonntagsruhe 827.
Seefischerei zwischen Darßerort und Arkona 760.
Seegewächse, Werbung 756.
Seesteuerleute, Befähigungszeugnisse 208.
Setznetze 750.
Sicherheitspolizei 7.
Sieche, Fürsorge 615.
Singvögel, Schutz 729.
Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen 401.
Sodafabriken, Sonntagsruhe 816.
Solarölfabriken, Sonntagsruhe 886.
Sommerfischerei 764.
Sommerschulen 84.
Somminersee, Laichschonrevier 764.
Sonn- und Feiertage, Heilighaltung 28.
Sonntagsruhe, Ausnahmen 286, 301, 303.
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe 284.
— im Handelsgewerbe 360.
Speitzken, Fang 770.
Sperrsteine auf Chausseen 691.
Spiegelbeleganstalten, Einrichtung und Betrieb 439.
Spielwaarenfabriken, Sonntagsruhe 846.
Spinnereien, Einrichtung der Arbeitsräume 444.
—. Schutzvorschriften 411.
Spiritusraffinerien, Sonntagsruhe 848.
Sprengstofffabriken, Sonntagsruhe 831.
Staaknetze 755.
Staatsbauten, Ausführungsbedingungen 187.
Stallungen, S. 85.
Statutarische Bestimmungen 175.
Stauanlagen 200
Stearinfabriken 885.
Steinbrüche, Errichtung und Betrieb 436.
Steinhauereien, Errichtung und Betrieb 436.
Steinkohlenbergwerke, Schutzvorschriften 411, 439.
Steinkohlen-Destillationsanstalten, Sonntagsruhe 806.
Steinmetzbetriebe, Errichtung und Betrieb 436.
Steinsprengen, Vorsichtsmaßregeln 16.
Stellenvermittler für Bühnenangehörige, Geschäftsbetrieb 277, 439, 446.
Stellenvermittler, Geschäftsbetrieb 274.
Sterilisirte Milch, Verkehr 580.
Stolp, Veröffentlichung von Ortspolizeiverordnungen 2.
Stolp—Dargerötzer Kleinbahn 719, 722.
— —Muttriner Kleinbahn 722.
— —Raths—Damnitzer Kleinbahn 719.
Strafmaß der Polizeivorschriften 1.
Straßenbäume, Schutz 688.
Straßengewerbe, Betrieb 211.
Straßenpolizei 688.
Straßenverkehr 693.
— an Sonn- und Feiertagen 29.
Streitzerbach, Laichschonrevier 768.
Streitzigsee, Laichschonrevier 765.
Strohhutfabriken, Sonntagsruhe 847.
Strontianitfabriken, Sonntagsruhe 825.
Sulfatfabriken, Sonntagsruhe 815.

Sch.

Schafmilch, Verkehr 579.
Schankgefäße, Raumgehalt 58.
Schankgenehmigung, gleichzeitige 281.
Schanklokale, Erfordernisse der Genehmigung 210.
Schankstätten, Beaufsichtigung 51.
Schaufenster, Verhängen an Sonn- und Feiertagen 32.
Schaustellungen an Sonn- und Feiertagen 30.
Scheunen, S. 86.

Schiffer, Befähigungszeugnisse 208.
Schifffahrtsbetrieb an Sonn- und Feiertagen 28.
Schifffahrtsrevier-Polizeibeamte, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 5.
Schilder, S. 88.
Schivelbein, Ladenschluß 866.
—, Sonntagsruhe 866.
—, Polziner Kleinbahn 721.
Schlachthäuser 607.
Schlachtviehbeschau 592.
Schlachtviehhöfe, Beaufsichtigung 680.
Schlafstellen, Beaufsichtigung 605.
Schlawe-Pollnow—Sydow—Breitenberger Kleinbahn 719.
Schmaltefabriken, Sonntagsruhe 880.
Schneeballensystem 22.
Schneeräumung auf Chausseen 700
Schneeverwehungen auf öffentlichen Straßen 691.
Schneidemühlen, Sonntagsruhe 856.
Schneiderei, Sonntagsruhe 846.
Schönfärbereien, Sonntagsruhe 847.
Schonzeit der Fische 748, 760.
Schornsteine, L. 101.
—, S. 91.
Schreibwerk, Verminderung 14
Schriftgießereien, Einrichtung und Betrieb 882.
Schrotmühlen, Sonntagsruhe 856.
Schüler und Schülerinnen, Indienstnahme 41.
— —, Verkehr in öffentlichen Lokalen 41.
Schuhmacherei Sonntagsruhe 846.
Schulbäder 616.
Schulbauten auf dem Lande 45.
Schulbauvorlagen, Prüfung 614.
Schulbesuch, Kontrole 85.
—, Verkürzung und Verlängerung 87.
Schulbesuchsliste 87.
Schulen, Schließung bei ansteckenden Krankheiten 46.
Schulentlassungstermine 36.
Schulgebäude, Bau- und Einrichtung 89.
Schulhygiene 618.
Schulort, Wechsel 85.
Schulpflicht, Beendigung 86.
—, Beginn 88.
Schulpolizei 88.
Schulschließungen 614.
Schulversäumnisse 87.
Schulvorstände, ländliche, Dienstanweisung 42.
—, Zustellungen 4.
Schutzimpfungen gegen Tollwuth 549.
Schutzpockenimpfung 554, 610.
Schwefelnatriumfabriken, Sonntagsruhe 828.
Schwefelanhydridfabriken, Sonntagsruhe 814.
Schwefelsäurefabriken, Sonntagsruhe 818.
Schwefelmonohydratfabriken, Sonntagsruhe 814.
Schweine, thierärztliche Untersuchung 678.
Schweineeinfuhr aus Rußland, Verbot 685.
Schweinefleisch aus Dänemark, Einfuhrverbot 686.
— — Schweden-Norwegen, Einfuhrverbot 686.
—, Untersuchung 575.
Schweinepest, Anzeigepflicht 688.
Schweineseuche, Anzeigepflicht 688.

T.

Tabakverkauf an Festtagen 862.
Tagelohn, ortsüblicher 500.
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Abhaltung 56.
—, —, Dauer 57.
Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen 30.
Technischer Befund bei Obduktion von Hausthieren 672.
Telegraphenanlagen, Beschädigung 724.
Telegraphenwesen 724.
Theater, große, Anlage und Einrichtung 105.
—, kleine, Anlage und Einrichtung 112.
Theateragenten, Geschäftsbetrieb 277, 489, 446.
Theer- und Theerölbestillation, Sonntagsruhe 884.
Thierärzte, An- und Abmeldung 508.
Thiere, Aufsicht 69.
Thierknochen, Ausgraben 589.
Thierkrankheiten, ansteckende, Anzeigepflicht 527.
Thierlymphe 541.
Thomasschlackelagerstätten, Einrichtung 894.
Thomasschlackemühlen, Einrichtung und Betrieb 894.
Thomasstahlwerke, Sonntagsruhe 809.
Thonerdepräparatefabriken, Sonntagsruhe 824.
Thorflügel, S. 88.
Thüren, S. 88.
Tiegelgußstahlwerke, Sonntagsruhe 809.
Tollwuth der Hunde 633.
— — Katzen und anderer Hausthiere 684.
—, Schutzimpfungen 549.
Torfablagerung 780.
Torfdestillation, Sonntagsruhe 888.
Torfmoore, Abbrennen 729.
Torfstiche, Einfriedigung 729.
Torftheerdestillation, Sonntagsruhe 836.
Totenfest, Heilighaltung 80.
Transport-Instruktion 4.
Treibnetze 750.
Treppen, L 103.
—, S. 98.
Trichinenschau 575.

Trichinenschauer 607.
Trigonometrische Marksteine, Erhaltung 14.
Trödelhändler, Geschäftsbetrieb 272, 276.
Trödelgewerbe, Betrieb 211.
Trunkenbolde, Entmündigung 45.

U.

Ueberarbeit, Genehmigung 166.
Uebermangansaure Kalifabriken, Sonntagsruhe 828.
Uebertragbare Krankheiten 608.
Uebertragung, künstliche, der Maul- und Klauenseuche 678.
Ueckleigarnfischerei 754.
Ultramarinfabriken, Sonntagsruhe 824.
Unglücksfälle, Ausnahmen von der Beschäftigungszeit 168.
Uniform der Forstbeamten 741.
Uniformirung der Polizeibeamten 5.
Untersagung des Gewerbebetriebes 212.

V.

Vagabonden, Transport 4.
Verbrecher, Transport 4.
Vereinbarter Ladenschluß 280.
Verkaufsapparate, selbstthätige 868.
Verkehrspolizei 688.
Verkokungsanstalten, Sonntagsruhe 806.
Verlängerte Beschäftigungszeit 861.
Vermittelungsagenten, Geschäftsbetrieb 266.
Veröffentlichung von Polizeivorschriften 2.
Versammlungen an Sonn- und Feiertagen 80.
Versammlungen, öffentliche, an Sonn- und Feiertagen 80.
Versammlungsräume, öffentliche, Anlage und Einrichtung 116.
Verschwender, Entmündigung 65.
Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen 80.
Verwaltungsstrafverfahren 8.
Veterinärpolizei 619.
Vieh, Festbinden 728.
Viehkadaver, Transport 621.
Viehmärkte an Sonn- und Feiertagen 29.
—, Reinigung 627.
Viehseuchen, Schutzmaßregeln 680.
Viehseuchenangelegenheiten, Nachrichtendienst 627.
Viehseuchenpolizei 619.
Viehtreiben an Sonn- und Feiertagen 28.
Vießkersee, Laichschonrevier 765.
Vilmsee, Laichschonrevier 765.
Vitterfee, Fischereibetrieb 768.
Vögel, schädliche, Vertilgung 729.
Völzkowsee, Laichschonrevier 766.
Volksbäder 616.
Vollziehungsbeamte, Geschäftsanweisung 2.
Vorabende der Sonn- und Festtage, Beschäftigungszeit 168.
Vorgärten, S. 88.
Vulkanisirungsanstalten 781.

W.

Wachsbleichereien, Sonntagsruhe 838.
Waden 758.
Wände, L. 100.
—, S 86.
Wäschekonfektionswerkstätten, Sonntagsruhe 413.
Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten 742.
Wahrsagen, gewerbsmäßiges 28
Wald, unbefugter Aufenthalt 780.
Waldbrände, Hülfeleistung 782.
Waldflächen, Abbrennen 783.
Waldnutzung 80.
Walzwerke, Schutzvorschriften 407.
—, Sonntagsruhe 810.
Wandergewerbebetrieb 481.
Wandergewerbescheine, Ertheilung 190.
—, Formulare 189.
Wandergewerbesteuer, Veranlagung 483.
Wanderlagerbetrieb 481.
—, Besteuerung 482.
Wanderlagersteuer, Befreiung 482.
Wasserabflüsse, S. 84.
Wasserbetriebswerkstätten, Schutzvorschriften 428, 482.
Wasserdampfröhren, S. 91.
Wasserglasfabriken, Sonntagsruhe 822.
Wasserkraftbetriebe, Sonntagsruhe 293, 355.
Wasserläufe, Reinhaltung 606.
Wasserpolizei 726.
Wasserstofffabriken, Sonntagsruhe 827.
Wasserversorgung 606.
Wasserversorgungsanstalten, Sonntagsruhe 291, 358
Wegepolizei 688.
Wegweiser 702.
Wehrpflicht, Verletzung 63.
Weide, Ausübung 728.
Weihnachten, Heilighaltung 80.
Weinverkauf an Festtagen 862.
Weißblechentzinnungsanstalten, Sonntagsruhe 818
Wendisch—Silkow—Schmolsiner Kleinbahn 722
Wiederbelebungsversuche 16.
Wiederimpflinge, Verhaltungsmaßregeln 544.
Wiederimpfung 540.
Wiederkäuer, thierärztliche Untersuchung 678.
Wildscheine 787.
Windbetriebe, Sonntagsruhe 293, 855.
Windtriebwerke, Aufstellung 181.

Winterschonzeit der Fische 749.
Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen 29.
Wöchentliche Schonzeit der Fische 748.
Wohnräume, L. 100.
—, S. 85.
Wohnungen, Beziehbarkeit, S. 82.
Wohnungshygiene 604.
Wohnwagen, Namensangabe 697.
Wrasenröhre, S. 91.
Wuggerbach, Laichschonrevier 767.
Wurmkrankheit 635.
Wurstverkauf an Festtagen 862.
Wuthkrankheit, Anzeigepflicht 540.

Z.

Zahlermittelung der Fabrikarbeiterinnen 418.
Zahnärzte, An- und Abmeldung 508
Zamzow—Jankow'er Kleinbahn 721.
Zanow, Sonntagsruhe 865.
Zapfvorrichtungen beim Bierausschank 588.
Zeesenfischerei 754.
Zeitungsdruckereien, Sonntagsruhe 292, 858.
Zellstofffabriken, Sonntagsruhe 889.
Ziegeleien, Schutzvorschriften 410.
Ziegenfluß, Fischereibetrieb 762.
Ziegenmilch, Verkehr 579.
Ziehkinder, Halten 48.
Zigarrenfabriken, Anlage und Betrieb 875.
Zigeuner, ausländische, Ausweisung 74.
—, Versagung von Wandergewerbescheinen 77.
Zigeunerunwesen, Bekämpfung 72.
Zinkhütten, Einrichtung und Betrieb 897.
Zinnoxydfabriken, Sonntagsruhe 380.
Zirkusgebäude, Anlage und Einrichtung 114.
Zollgrenzbezirk, Gewerbebetrieb 196.
Zuckerraffinerien, Schutzvorschriften 406, 781.
—, Sonntagsruhe 840.
Zuckerwaarenfabriken, Sonntagsruhe 846.
Zündhölzer, Anfertigung 868.
Zündholzfabriken, Anlage und Betrieb 869.
Zugänglichkeit der Gebäude, S. 88.
Zuggarne 753.
Zugnetze 750.
Zurücknahme von Approbationen pp. 218.
Zusätze, gesundheitsschädliche, zu Fleischwaaren 592.
Zusammenbau von Gebäuden, L. 99.
Zuschauerhaus, Einrichtung 107.
Zuständigkeit der Polizei 1.
Zustellungen an Gemeinde- und Schulvorstände 4.
— im Verwaltungsstrafverfahren 8.
Zwangsinnungen 179.
Zwangsmaßregeln gegen Schulkinder 88.

Berichtigungen.

Die in Abth. VI (Gewerbepolizei) Abschnitt 5 (Arbeiterschutz) unter b, Nr. 3, 4, 5 abgedruckten Vorschriften (S. 446 bis 454) gehören nach Abth. VI (Gewerbepolizei) Abschnitt 3 (Bestimmungen betreffs einzelner Gewerbe), die Abth. VI, Abschnitt 5 unter b, Nr. 7 abgedruckte Bekanntmachung (S. 455) gehört nach Abth. VI, Abschnitt 4.

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Soeben erschien in unserem Verlage die **vierte, vollständig neubearbeitete** und vermehrte Ausgabe der

Sammlung

der

Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften

für Berlin.

In drei Bänden.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Kgl. Polizei-Präsidium.

Erster Band:

Sicherheits-, Ordnungs-, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

gr. 8°. 517 Seiten. Preis geheftet 7 Mk., gebunden 7 Mk. 75 Pf.

Zweiter Band:

Gewerbe-Polizei.

gr. 8°. 668 Seiten. Preis geheftet 10 Mk. 50 Pf., gebunden 11 Mk. 50 Pf.

Dritter Band:

Strom- und Schiffahrts-Polizei. Bau-Polizei.

gr. 8°. 186 Seiten. Preis geheftet 8 Mk., gebunden 8 Mk. 50 Pf.

Sammlung

der

Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften

für den Regierungsbezirk Potsdam.

Von

A. Rößler,

Kgl. Reg.-Sekretär und Redakteur des Kgl. Amtsblattes in Potsdam.

Preis gr. 8° geheftet 10 Mk., geb. 12 Mk.

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen u. polizeilichen Vorschriften

für die

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen der preußischen Monarchie.

Herausgegeben und bearbeitet von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Erschienen sind bis dahin:

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 8,— Mk., gebunden 9,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., des Königl. Oberbergamtes usw. gr. 8°. 758 Seiten. Geheftet 10,— Mk., gebunden 11,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Posen.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 8,— Mk., gebunden 9,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Posen usw. gr. 8°. ca. 750 Seiten. Geheftet ca. 10,— Mk., gebunden ca. 11,— Mk.

Die
Polizei-Gesetze und Verordnungen
des
Regierungsbezirks Magdeburg.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 8,— Mk., gebunden 9,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Magdeburg, des Königl. Oberbergamts usw. gr. 8°. ca. 750 Seiten. Geheftet ca. 10,— Mk., gebunden ca. 11,— Mk.

Die
Polizei-Gesetze und Verordnungen
des
Regierungsbezirks Stralsund.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 7,— Mk., gebunden 8,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Stettin usw. gr. 8°. ca. 750 Seiten. Geheftet 9,— Mk., gebunden 10,— Mk.

Band III: See-, Stromschifffahrts- und Hafenpolizei. Preis ca. 5,— Mk.

Die
Polizei-Gesetze und Verordnungen
des
Regierungsbezirks Cöslin.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 7,— Mk., gebunden 8,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Cöslin, des Königl. Oberbergamts usw. gr. 8°. Circa 750 Seiten. Geheftet 9,— Mk., gebunden 10,— Mk.

Band III: See-, Stromschifffahrts- und Hafenpolizei. Preis ca. 2,50 Mk.

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Die Polizeigesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Stettin.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geheftet 7,— Mk., gebunden 8,— Mk.

Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung zu Stettin usw. gr. 8°. ca. 760 Seiten. Geheftet ca. 9,— Mk., gebunden ca. 10,— Mk.

Band III: See- und Stromschifffahrts- und hafenpolizeiliche Verordnungen. ca. 5,— Mk.

Geschäfts- und Reviereintheilung der Kgl. Polizei-Verwaltungen

von Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf

herausgegeben vom

Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Amtliche Ausgabe.

Jahrgang 1901. Nebst einem Nachtrag vom 1. April 1901.

Preis kartonirt 1 Mk. 50 Pf.

Straßen-Ordnung

für den

Stadtkreis Berlin

vom 31. Dezember 1899.

Amtliche Ausgabe.

Preis geheftet 50 Pf.

Leitfaden

zur

Ausübung des Gewerbeaufsichtsdienstes

durch die Polizeibeamten.

Aus amtlichen Quellen zusammengestellt

durch

Prof. Th. Mente,

Kgl. Gewerberath.

Preis in Calico gebunden 90 Pf.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Das Amt des Vormundes

Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenraths

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich
vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetz und den preuß. Gesetzen betr. die Gerichts- und Stempelkosten in Vormundschaftssachen

und Formulare zum praktischen Gebrauch.

Nebst Nachtrag:

Auszug aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, sowie das Gesetz vom 2. Juli 1900 über Fürsorge und Erziehung Minderjähriger. Reglement zur Ausführung des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 15. März 1901.

Preis kartonirt 1,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Fristen und Verjährungen

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetze zum BGB. und dem Ausführungsgesetze zum BGB. vom 20. September 1899.

Preis kartonirt 1,20 Mk.

Das Werkchen ist nicht nur für das große Publikum, sondern auch für den Beamten bestimmt und bringt diejenigen Paragraphen, welche Fristen und Verjährungen betreffen.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Deutsches Reichsgesetz vom 24. März 1897

nebst dem Einführungsgesetz, Textausgabe mit Inhaltsübersicht, Anmerkungen, Stempel- und Kostengesetz, sowie Tabellen, Muster und Sachregister zum praktischen Gebrauch und dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899.

Preis kartonirt 1,20 Mk.

Dieses Büchlein ist nicht allein für den Gebrauch des großen Publikums, sondern auch für die Beamten, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber u. s. w. bestimmt und bringt unter Anmerkungen alle diejenigen Gesetzesstellen im Wortlaute, welche im Gesetzestext angezogen sind. Das praktische Büchlein sollte in keinem Bureau resp. Geschäftszimmer fehlen.

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Das

Gerichtliche Registerwesen.

Eine Sammlung

der auf das

Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffs-Register

bezüglichen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften mit den amtlichen Musterformularen

und einem Anhange nebst Anmerkungen

von

C. Kurtz,

Amtsgerichtsrath in Ostrowo.

Preis gebunden 6 Mark 50 Pf.

In den letzten Jahrzehnten hat das gerichtliche Registerwesen wesentliche Umgestaltungen und Erweiterungen erfahren, welche es für den Praktiker, wie für alle sich zum praktischen Dienst vorbereitenden Beamten, aber auch für alle Behörden, Gesellschaften, Vereine, Kaufleute und Private, welche in einer Beziehung zu dem Gegenstand des Werkes stehen, dringend erwünscht erscheinen lassen, das zerstreute Material an Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in einer handlichen, geordneten Zusammenstellung vereinigt zu sehen. Der durch seine sonstigen praktischen Hülfsbücher bereits wohlbekannte Herr Verfasser hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, die formellen und materiellen Bestimmungen des Registerrechts, dem authentischen Text entsprechend, in einem Handbuch zu vereinigen, sie, soweit erforderlich, mit erläuternden Bemerkungen und Hinweisen auf die Rechtsprechung zu versehen und durch Arrangement des Druckes die Uebersicht zu erleichtern. Das Werk wird sich sonach als ein überaus nützliches, praktisches Hülfsbuch zweifellos allen Betheiligten willkommen erweisen und rasch die verdiente Anerkennung und Verbreitung finden.

Muster für das gerichtliche Registerwesen.

Eine Sammlung v. Anmeldungen u. Verfügungen zum Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- u. Schiffsregister usw.

von

C. Kurtz,

Amtsgerichtsrath in Ostrowo.

Preis elegant gebunden gr. 8° 3,00 Mark.

Engelbert Beyer,
Kaufmann und Bücherrevisor

Gewerblicher Volksrathgeber
für Jedermann.

Ein zuverlässiges Hülfs- und Formularbuch
für
Kaufleute, Gewerbetreibende, Fabrikanten, Handwerker, Bauunternehmer, Haus- und Grundbesitzer u. s. w.

2. Auflage.

gr. 8°. 868 S. Preis geb. 2,50 Mk.

Dieses Buch ist aus dem praktischen Leben und auf Grund einer langjährigen Erfahrung als dringendes Bedürfniß für den allgemeinen Handel- und Gewerbetreibenden hervorgegangen. Es ist ein praktisches Hülfs- und Formularbuch, ein Wegweiser für alle Vorkommnisse in Handel und Gewerbe mit dem Grundsatz: „Das kann man! Das kann man nicht!" — Der geschäftliche Umgang im gewerblichen Volksleben zeitigt die Erfahrung, die man fast täglich machen kann, daß bei dem Abschluß von Verträgen, im Verkehr mit Gerichts- und anderen Behörden, Vielen lediglich dadurch ein Schaden und Nachtheil entsteht, daß aus Unkenntniß und Unerfahrenheit die nöthige Vorsicht und Umsicht außer Acht gelassen wird.

Durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch, das neue Handelsgesetzbuch und viele andere Gesetze vergrößert sich die Gefahr noch ganz besonders. Der Gewerbliche Volksrathgeber will allen Denjenigen, welche die nothwendige Kenntniß in Gewerbe-, Handels-, Grundstücks-, Miethe-, Bau-, Gerichts- und Steuersachen abgeht, Gelegenheit geben, sich diese Kenntniß zu verschaffen und entsprechende Eingaben und Schriftsätze selbst zu fertigen.

Der Preis von 2,50 Mk. für das gebundene Exemplar ist in Anbetracht des Umfanges und des werthvollen Inhaltes ein sehr billiger zu nennen.

J. Schneider,
Praktische Rathschläge
zur
Beschaffung von Hypotheken
beim Bau, Kauf und Tausch eines Hauses.

Eine zeit- und fachgemäße Instruktion für
Hypothekengläubiger, Grundstücksbesitzer und Hypothekenvermittler, sowie für Bauunternehmer, Grundstückskäufer und -Verkäufer.

Mit Stadtplänen der größeren Städte.

3. erweiterte und verbesserte Auflage. Preis 3,50 Mk.

Gedruckt bei A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

. THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410